

Kurzer Abriss

des

Fabriken-, Gewerbe-,

und

Handlungszustandes

in den

ChurBraunschweig - Lüneburgischen Landen,

von dem

Cammermeister und CommerzRath

W a t j e

in Hannover.

Göttingen,

bey Vandenhoeck und Ruprecht.

1796.

I n h a l t.

Einleitung. Seite I - 80.

Erster Abschnitt. Verzeichniß und Beschaffenheit der im
Churfürstenthum Hannover befindlichen Fabriken.
Seite 81 - 142.

Beylagen. Seite 143 - 180.

Zweyter Abschnitt. Von dem Linnenhandel. Seite 181 - 196.
Beylagen. Seite 197 - 227.

Dritter Abschnitt. Von dem Handlungs- und GewerbeZus-
stande der vorzüglichsten Städte. Seite 228.

Stadt Hannover. Seite 229 - 264.

— Göttingen. — 264 - 272.

— Münden. — 272 - 290.

— Osterode. — 290 - 300.

— Hameln. — 300 - 336.

— Lüneburg. — 336 - 342.

— Stade. — 342 - 348.

— Verden. — 338 - 353.

Vierter Abschnitt. Von den NebenGewerben der Bewohner
des platten Landes. Seite 354 - 419.

Fünfter Abschnitt. Von den sogenannten Hollandsgängern.
Seite 420 - 423.

Sechster Abschnitt. Von der Schiffahrt und Schiffbauerey.
A. von der SeeSchiffahrt. Seite 424 - 438.

B. von

B. von der FlußSchiffFahrt. — 438 - 459.

C. von der SchiffBauerey. — 459.

Beylagen. Seite 460 - 495.

Siebenter Abschnitt. Verzeichniß der aus den Hannöverschen
Ländern aus; und eingeführet werdenden Producte
und Waaren. Seite 496 - 506.

Achter Abschnitt. Verzeichniß und Inhalt der in Handlungs;
und FabrikAngelegenheiten bekannt gemachten Ver;
ordnungen vom Jahre 1763 bis Schluß des Jah;
res 1794. Seite 507 - 554.

E i n l e i t u n g.

Sein Vaterland kennen, ist eine Veranlassung, und ein Antrieb mehr es zu lieben. Ein Land welches man kennet, interessiret: aus Interesse wird eine Angelegenheit: aus Angelegenheit wird Unhänglichkeit: dieß ist eine Folge von Empfindungen, die ohne Kenntniß der Sache nicht leicht entspringet. Wie kann man lieben, was man nicht kennet? Und sein Vaterland muß man kennen wollen, weil man es muß lieben wollen. Das ubi bene, ibi patria ist eine Meynung entarteter Staatsbürger, die aus verächtlichem Egoismus entstanden ist. Der väterliche Boden der uns erzeugte, der Kreis der Menschen in dem wir unsere frohe Jugend verspielten, die Gegenstände, welche zuerst unsere junge Phantasie an sich zogen und entwickelten, der Schuß der bürgerlichen Gesellschaft, unter dem wir sorglos aufwuchsen, die LandesVerfassung die unsere ersten Begriffe bildete, die Freude des ersten Wohlseyns die uns das Vaterland gab, müssen unseren Herzen un-

vergeßlich seyn. Wir wären alles dessen nicht werth, wenn wir nicht in reiferen Jahren den Werth alles dessen prüfeten, die guten Eigenschaften unseres Vaterlands erforschten, durch Vergleichung mit andern Ländern mehr zu schätzen, die Mängel zu bessern mit helfen, was uns das Vaterland einst gab, demselben dankbar wieder zu geben, und uns untereinander zur gemeinschaftlichen Liebe desselben zu ermuntern, bestreben wolten. Alles dieses wird uns desto leichter und wichtiger, je mehr wir uns mit dem Vaterlande bekannt gemacht haben. Jeder Beytrag der dahin zwecket, hat also seinen Nutzen.

Wir leben zu einer Zeit, in welcher sich Kenntnisse aller Art vervielfältigen, in welcher sie gesucht, geschätzt, und ungeachtet des Trübfinnes unwissender und des Geschreyes eingebildeter und furchtsamer Menschen, die vor allgemeiner Aufklärung wie vor einem Gespenste zurückscheuchen, dennoch immer mehr ausgebreitet werden. Unterrichtet zu seyn, kann nie genug zum Bedürfniß gemacht werden. Die größten Uebel der bürgerlichen Gesellschaft entstanden aus dem Mangel hinlänglicher Kenntnisse, und aus Mißbräuchen, die nur da möglich sind, wo Finsterniß unterhalten wird. Wer die Wege kennet, wird nicht vom rechten abweichen. Reichthum und schneller Umlauf von Kenntnissen aller Arten, machen einen Staat blühend und seine Einwohner glücklich. Wer zu dem Umtriebe der Kenntnisse, und zu den Belehrungen seiner Mitbürger beytragen kann, hat eine gewisse Verbindlichkeit, es nicht zu unterlassen. Am wenigsten darf ihn Geheimhaltung — in Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen unschädlich ist, oder Geheimthuerrey zurückhalten. Dieß ist gemeiniglich nur ein bettelhafter Vorhang, hinter welchen schwache oder selbst nicht

nicht unterrichtete Menschen sich zurückziehen. Eine Sammlung von Kenntnissen, die uns mit unserm Vaterlande, seinen Bewohnern, seinem inneren Zustande, und seiner Verfassung, seinen Mängeln und deren Ursprunge, seinen Hülfsmitteln und seinen Hoffnungen bekannt macht, sollte eine der ersten und öffentlichsten Beschäftigungen unserer Wisbegierde seyn: sie ist eine Art von Kindespflicht, gegen das Vaterland, die man ohne Undankbarkeit gegen dasselbe nicht versäumen kann (*).

Das gegenwärtige Buch ist eine Sammlung von Thatsachen, die einen Theil der Kunde der Hannoverschen Länder, ihren Handlungs-, Fabriken- und Gewerbezustand bekannter machen. In dem, was der Verfasser oben gesagt hat, lieget die Absicht dieses Buches. Diese Absicht sey seine Schutzschrift, denn es bedarf ihrer, da es noch mangelhaft und unvollständig erscheinet. Der Verfasser desselben hatte viele Hülfquellen und den besten Willen, sie zu benutzen: er hat kein Bemühen unterlassen zu sammeln, was er mittheilet, und zu lernen was er lehret: aber er ist auch überzeuget, wie lernen und wissen oft nur dahin führen, zu wissen wie wenig man gelernet habe.

Die Quellen der Nachrichten, aus denen gegenwärtiger Abriß des Handels- und Fabrikenzustandes der Hannoverschen Lande entstanden ist, sind Acten, deren Gebrauch dem Verfasser offen stand, privatErkundigungs-

(*) Desto grösseren Anspruch auf den Dank ihrer Mitbürger haben daher die Herausgeber der Annalen der Braunschweig; Lüneburgischen ChurLandes, deren Endzweck eben so verdienstlich, als ihr Nutzen schätzbar ist: diese Annalen haben auch zu dem gegenwärtigen Buche einige Beyträge geliefert.

gungen, Erfahrungen einer langjährigen Dienstzeit im Lande, eigene Untersuchungen, und Nachfragen an Ort und Stelle. Wenigstens wird also dieses Buch von dem, unzähligen Schriften gemachten und unzähligmahle wahr gewesenenen Vorwurfe frey bleiben, daß hier nicht etwa nur aus zehn Büchern, das eilfte zusammengeschrieben sey. Aber so wahr dieß ist, so wenig verschafte Acten und Nachfragen die Vollständigkeit, welche der Verfasser gewünschet hat. Das Königliche CommerzCollegium erließ unter dem 1ten May 1786. das unten angeführte Ausschreiben. Man vermuthet nicht ohne Grund in den antwortlichen Berichten auf dieses Ausschreiben, einen reichen und vollständigen Stoff zu einem Buche dieses Gegenstandes, und der Verfasser hat freylich aus denselben, insonderheit aus den Städtischen Berichten viele Nachrichten genommen: aber bey weitem nicht die Hälfte der eingefoderten Berichte ist eingegangen, und von denen die eingegangen sind, ist nur ein kleiner Theil genugthuend. In den mehrsten ist ein solches Chaos von oberflächlichen sich widersprechenden und ungeprüften Nachrichten enthalten, aus den Angaben der AmtsUnterbedienten und GemeineVorsteher zusammengeraffet, daß man es nicht der Mühe hat werth achten mögen, die fehlenden Berichte nachzufodern. Der Verfasser ist sehr oft bey privatNachfragen nicht glücklicher gewesen, und hat oft nicht einmahl Antworten erhalten können, obgleich dagegen viele Berichte und Antworten ihn so sehr belehren, daß derselbe dieß dankbar erkennt. Rückhaltung einzelner Fabrikanten und Kaufleute über ihre Geschäfte beraubet freylich den Wißbegierigen mancher Belehrung. Darüber sich zu beklagen, wäre aber unbillig: jede privatRücksicht, muß jedem heilig seyn, wie Freyheit und Eigenthum. Der Verfasser ist sich nicht

nicht bewusst, in diesem Buche etwas bekannt gemacht zu haben, wobey irgend ein Bedenken seyn könnte. Besser ist es schweigen, wo reden nicht noth thut, als etwas offenbaren, welches nur im geringsten Nachtheil bringen könnte. Der Zweck dieses Buches sollte Nutzen seyn: der Verfasser konnte also nicht seinen eigenen Zweck morben wollen. Publizität ist schätzbar, aber Discretion ist ehrwürdig. Der letzteren bereitwillige Opfer bringen, sollte die Pflicht eines jeden Schriftstellers seyn, wenn gleich leider heutiges Tages viele Schriftsteller, zumahlen der Statistischen, Politischen, und Reisenden Classe sie frech verletzen, und der Publizität allein auf Kosten der achtungswürdigsten Rücksichten frohnen. Publizität gleicht oft einer Hauskleidung: sie ist bequem, aber es ist nicht immer schicklich darin hervorzutreten.

Indem der Verfasser sich eines theils dieses Geses vorschrieb, und andern theils die vielen Lücken übersah, die seine Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht auszufüllen vermogten: So konnte er selbst nicht verkennen, wie viel solchergestalt diesem Buche an Vollständigkeit abgehe. Es entstand daher die natürliche Betrachtung, ob es nicht besser sey, das Buch so lange zurück zu lassen, bis das Fehlende ergänzet sey. Der Verfasser fühlete, was er hiebey dem Publicum und sich selbst schuldig war. Aber würde dann jemahls dieses Buch erschienen seyn? Wo ist die Grenze des Vollendeteten? Wenn der Verfasser vor dem Abdruck verstorbet, wer wird das unvollendete Werk eines andern ausführen? Wie wenige knüpfsten gerne an den Plan des Vorgängers an! Ist es nicht leichter etwas ausfüllen, ergänzen, fortfahren zu sammeln, als alles von neuem anfangen? Ist nicht das weniger Vollkom-

men, aber Erste, schwerer als das Bervollkommnte, aber Zweyte?

Was der Verfasser gelesen, erfraget, zusammenges tragen hat, haben nun andere, die nach ihm in diesem Fache zu arbeiten haben, nicht erst nöthig zu lesen, und zu erfragen. Auch ist manches, was einzeln in Acten steht, hier zusammengestellt, was verlohren gehen oder vermisset werden konnte, ist hier in Sicherheit gebracht. Dieses kleine Buch kann denen, welche im CommerzFache angestellet werden, zu einem RegistraturIndex dienen, und für alle Freunde der Kenntniß des Vaterlandes mag es ein Fachwerk seyn, in welches sie nun Materialien hineintragen, ausbauen, das Fehlende hineinschaffen, das Fehlsame bessern, almählig ein besseres Ganze zu Stande bringen können.

Der Verfasser hoffet, daß es geschehe. Durch die Bekanntmachung dieses Abrisses des Handlungs- und Fabrikenzustandes der Hannöverschen Lande erfähret ein jeder, was an den verschiedenen hieher gehörenden Kenntnissen noch fehlet, oder etwa irrig ist: Wohl unterrichtete Obrigkeiten, Kaufleute und Fabrikanten, denen dieß nicht entgehen kann, ersuchet der Verfasser ihn mit mehreren und besseren Nachrichten zu belehren, und ihn in Stand zu setzen, aus diesem ersten kleinen Buche einst ein anderes besseres zu machen. Und in dieser Hofnung stößet der Verfasser den Nachen ab vom Ufer, und läßet ihn treiben.

So viel als möglich, ist bey den angeführten Nachrichten der neueste Zustand zum Grunde geleyet. Bey allen ohne Ausnahme ist dieß nicht thunlich gewesen, denn man kann den Handlungs- und Fabrikenzustand eines auch nur mässigen Staates nicht in einer Reihe fort und so oft als eine GeldCasse auffummiren. Wenn es auf Facta ankommt: So muß man oft nur

zufrieden seyn, mit dem was man erfahren hat, und seinem Verlangen, dieß zu vermehren oder zu erneuern, Grenzen setzen, bis Zeit, Zufall und günstige Gelegenheit, diese zu erweitern gestatten.

Vermuthlich erwartet man von dem Handlungs- und Fabrikenzustande der Hannoverschen Lande entweder zu viel oder zu wenig. Dieß ist das Schicksahl vieler ähnlicher nicht genug aufgeklärter Begriffe. Man springet von einem Extrem zum andern über. Wenn man nicht Engelländische HandlungsGröße, oder wenigstens die HandlungsApparenz sieht, womit manche andere Staaten sich ein Ansehen geben; So urtheilet man, es sey gar keine Handlung da. Der Verfasser fürchtet, daß man auf diese Weise am häufigsten das Hannoversche beurtheilet. Allein zwischen sehr viel und gar Nichts, lieget eine weite Mitte. Man kann zufrieden seyn, ohne unaussprechlich froh zu seyn. Daß man von den Fabriken und der Handlung im Hannoverschen, wenigstens für jetzt, wenigstens nach Lage anderer Umstände, die auch nicht unwichtig sind, und die sich nicht aus dem Wege schnellen lassen, zufrieden seyn könne, daß nicht alles aber Manches da sey, und daß, wo Manches ist, Hoffnung zu mehrerem sey, wird dieß Buch in der Kürze zeigen.

Die Lage und die natürliche Beschaffenheit der Hannoverschen Länder, begünstigen Handlung und Fabriken. Belegen am Ende von Deutschland, welches einen Theil seiner nordischen Erfordernisse durch das Hannoverische ziehet, und auf dem Wege, den die südlichen Producte für einen Theil des Nordens nehmen müssen, an der Ostlichen und Westlichen Seite von zween grossen schifbaren Strömen eingefasset, an der nordlichen Seite den offenen Zugang zum deutschen

Meere und die Küstenfahrt nach den Niederlanden und nach Dänemark habend, fast durchgehends von fruchtbaren Ländern umgeben, und selbst einen Boden besitzend, der zu einem grossen Theile sehr ergiebig ist, und im Ganzen eine ausnehmende Mannigfaltigkeit von Producten aller dreyer NaturReiche liefert, ein Land so situiert und so beschaffen, kann sowol auf propre als auf CommissionsHandlung Anspruch machen.

Aber freylich die Lage und die natürliche Beschaffenheit sind das wenigste, was für Handlung und Fabriken entscheidet: ihr Wesen ist zu artificiell, als daß die Natur allein sie hervorbringen könnte. Messina hat den schönsten Hafen der Welt, und Amsterdam den schlechtesten: aber hier, nicht dort blühet Handlung. Spanien, die Küsten von Afrika und die Inseln des Aegaeischen Meeres, sind immer fruchtbare Länder gewesen: aber nur Sarazenen, Carthaginenser und Griechen, trieben auf diesen fruchtbaren Boden, Handlung, und widerlegten vor Jahrtausenden das System des Montesquieu über die Präponderanz von Lage und Clima (*).

Vielmehr entscheiden RegierungsVerfassung und NationalGeist auf Handlungs- und Fabrikenzustand.

Von der RegierungsVerfassung im Handverschen, läffet sich der blühendeste HandlungsZustand erwarten. Für die unermüdeten Landesväterlichen Wünsche und Bemühungen des jetzt regierenden Königes, dessen edlem und wohlwollendem Character jedes Mittel, seine deutschen Staaten glücklich zu machen, immer lieb und wichtig war, kann im ganzen Churfürstenthum nur eine Stimme seyn, welche die Liebe, Dankbarkeit und Anhänglichkeit der sämtlichen LandesEinwohner für ihren König laut erheben, und in welche das un-

(*) Esprit des Loix. Livre XIV.

parthenische Zeugnis aller Ausländer einstimmig. Das Hannoverische Land hat das seltene Glück, daß der jetzige König, welcher von den besten und wohlthätigsten Grundsätzen für die Wohlfahrt seiner deutschen Länder nie abgewichen ist, solche während einem Zeitraume von fünf und dreißig Jahren ausgeübt hat. Der König hat in dem Vorsatze, die Handlung und die Fabriken seiner deutschen Länder blühend zu machen, eine solche ausdauernde Festigkeit bewiesen, von der man die größten Folgen zu erwarten Ursache gehabt hat.

Auch haben die weisen, gerechten und wohlthätigen Grundsätze des jetzigen Königes und die von Ihm angewandten Mittel, Handlung und Fabriken in seinen deutschen Ländern emporzubringen, die Hindernisse möglichst gehoben, welche eine monarchische StaatsVerfassung dem höchsten Flore der Handlung entgegen setzt. Ohne Zweifel ist eine Monarchie die vorzüglichste und zweckmäßigste Verfassung, um das Glück und die Sicherheit einer bürgerlichen Gesellschaft zu gründen. Die Natur der Sache und die Geschichte aller Völker beweiset dieß offenbar. Man kann aber auch nicht leugnen, daß die Handlung mehr blühe in Republiken und unter StaatsVerfassungen die diesen ähnlich sind, als unter monarchischen (*). Auf Fabriken hat dieß schon weniger Einfluß. Jede Regierung kann, wenn sonst die Umstände dazu günstig sind, solche durch mächtige Mittel und durch ZwangGesetze in Gang bringen. Nur

(*) Je ne veux pas dire, qu'il y ait aucune monarchie qui soit totalement exclue du commerce, mais elle y est moins portée par sa nature. Montesquieu Esprit des Loix, Liv. XX. Chap. IV.

Nur die Handlung im Grossen ist eine so empfindliche Pflanze, daß diese allein unter den günstigsten Umständen aufwächst, und in einem Erdreiche, das bloß für sie gemischt ist.

Es ist auch sehr begreiflich, warum die Handlung sich mehr nach republikantisch geformten, als nach monarchischen Staaten hinziehet, denn

erstlich, in letzteren nimmt die, nach der Natur einer solchen RegierungsVerfassung erforderliche grössere Anzahl von StaatsBedienten, einen Theil angesehener Personen weg, die sich in Republiken aus Mangel eines solchen leichteren Unterkommens der Handlung zu widmen, genöthiget sind.

Zweytens, die Hofhaltung, die nur monarchischen Staaten eigen ist, und in Republiken ganz weg fällt, und die grössere Beträchtlichkeit des Militärs, vermindern noch mehr die Anzahl derer, welche sich ohne jene der Handlung widmen würden.

Drittens, fast durchgehends sind in monarchischen Staaten mit den Bedienungen sehr viel höhere Besoldungen verknüpft, als in Republiken, in welchen mehrentheils so geringe Dienstgehälter sind, daß diejenigen, welche öffentliche Bedienungen bekleiden, auf anderen Wegen schon Vermögen erworben haben müssen, und gemeinlich durch HandlungsGeschäfte sich die Mittel zu dem nöthigen Aufwande verschaffen müssen.

Viertens, in Monarchien genießet der erbliche Adel solche ausschliesliche Vorzüge, das die Eifersucht des HandlungsStandes sich damit nicht verträget, und zwar um desto weniger, weil man in diesem Stande gewohnet ist, alles durch sich selbst zu suchen, und durch eigenes Bestreben, Macht und Ansehen zu erlangen, ohne den zufälligen Vortheil der Geburt, oder eines abgesonderten Standes zu kennen; ein Kaufmann,

der

der ungeachtet seiner größten Einsichten und Verdienste in einem Staate nicht zu öffentlichen und angesehenen Bedienungen gelangen kann, schon eben deswegen weil er Kaufmann ist, wird natürlicherweise den Staat vorziehen, wo ihm eine solche empfindliche Ausschließung nicht entgegen steht.

Fünftens, aus den eben angeführten Ursachen, genießen in monarchischen Staaten nicht die Kaufleute, sondern die in öffentlichen Aemtern stehenden Bedienten des vorzüglichsten Einflusses und Ansehens, und es entsteht daher ein neues Hinderniß, welches Kaufleute entfernt, und Einwohner eines solchen Landes zurück hält, sich diesem Stande zu widmen.

Sechstens, in monarchischen Staaten erhalten junge Leute, die sich den Studien widmen, und durch diese, zu Staatsbedienungen zu qualificiren suchen, solche Unterstützungen und Gratificationen aus Landes herrlichen und andern dazu bestimmten Fonds, welche denen, die sich auf die Handlung legen, gar nicht ausgesetzt sind, folglich ist für erstere eine Anreizung und Erleichterung vorhanden, die letzteren ganz abgehet.

Siebtens, kommt noch hinzu, daß, da die Kaufleute in monarchischen Staaten von den Regierungs Angelegenheiten ausgeschlossen sind, dieselben bey ihren Unternehmungen leicht ein Mißtrauen in die Maassregeln der Regierung setzen, eben weil ihnen solche verborgen bleiben, und dadurch also grosse kaufmännische Unternehmungen in Republiken mehr gewagt werden und gedeihen, als in monarchischen Staaten (*).

So

(*) De plus, les grandes entreprises des negocians sont toujours necessairement mêlées avec les affaires publiques. Mais dans les monarchies, les affaires publiques sont la plupart du temps aussi suspectes aux marchands qu'elles

So mancherley Ursachen machen eine monarchische StaatsVerfassung der Ausnahme der Handlung, minder zuträglich, und dieß beweiset die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder.

Man kann diesen nicht das Beyspiel von Frankreich und Rußland entgegensetzen, welche grosse Handlungsgeschäfte treiben, und gleichwol ersteres vor der Revolution und letzteres noch jetzt die illimitirtesten Monarchien sind, denn diese Länder sind keinesweges handelnde Staaten in dem Sinne wie Engelland und Holland. Jene grossen Reiche haben nur Fabriken, für welche, wie oben schon erwehnet ist, die RegierungsVerfassung gleichgültiger ist, und den Verkauf des Ueberflusses ihrer beträchtlichen eigenen und Kolonie-Producte. Auch ist wohl zu merken, daß in Frankreich vor der Revolution die blühendeste Handlung in solchen Städten getrieben wurde, deren municipalVerfassung in der That einer republikanischen ähnlich war, wenigstens vom Einflusse des Hofes fast ganz entfernt war. Und wo haben beyde eben genannte Länder solche Partikuliers, als man in HandlungsStaaten findet?

In Frankreich und Rußland giebt es reiche Fürsten und Grafen, aber nur in Engelland und Holland sind die Bedfords und Hope.

Noch näher lieget dem Handverschen, eine aus der Erfahrung genommene Beobachtung. Warum ist ungeachtet der milden und wohlthätigen Handverschen RegierungsVerfassung Harburg nicht Hamburg? warum

qu'elles leur paroissent sûres dans les états republicains. Les grandes entreprises de commerce ne sont donc pas pour les monarchies, mais pour le gouvernement de plusieurs. Montesqu. E. d. Loix. L. XX, Chap. IV.

um Lehe nicht Bremen? die Antwort steht oben (*). Warum machte Schimmelmann seine größten kaufmännischen Unternehmungen nicht in Dänemark, wo er Staatsminister war, sondern in Hamburg wo er Bürger war?

Weit unabhängiger von der Gewalt und Weisheit einer Regierung ist der NationalGeist eines Volkes, den wenigstens die Macht und Wohlthätigkeit des größten und besten Königes in kurzer Zeit nicht umzuformen fähig ist.

Es ist unleugbar, daß der NationalGeist der Einwohner der Hannoverschen Länder mit den Absichten und Wünschen des Königes, die Aufnahme der Handlung betreffend, nicht im gleichen Schritte fortgegangen sey. Im Geiste der Nation und was man so billig seyn muß gleich hinzuzusehen, in den Umständen die ihn gebildet haben, lieget vieles, welches dem HandlungsGeiste hinderlich ist. Es ist hier nicht der Ort, eine Characteristik der Einwohner der Hannoverschen Länder zu zeichnen, aber es gehdret zu dem Zwecke des Verfassers, einige und grade diese einzigen Eigenschaften des NationalCharacters im Ganzen anzugeben, welche es bis jetzt gehindert haben, daß sich die Einwohner nicht zu dem Range einer handelnden Nation erhoben, oder wenigstens einen ansehnlicheren FabrikenZustand erlanget haben.

Daß

(*) Man vergleiche hiemit: Patriotische Gedanken eines Dänen, über stehende Heere, politisches Gleichgewicht und StaatsRevolutionen. Dritte Auflage 1795. Seite 37.

„Hamburg und Lübeck würden unter dem Zeypter
 „jedes Monarchen aufhören, blühende Handels-
 „Städte zu seyn, denn ihr Flor beruhet auf ihrer
 „Freiheit und Unmittelbarkeit.“

Daß der Verfasser vom Allgemeinen redet, und einzelne Ausnahmen nie mehr Statt haben, als wenn in irgend einer Rücksicht von dem NationalCharacter eines Volkes die Rede ist, daß einzelne Personen alle Fähigkeiten grosser HandelsMänner besitzen können, daß aber diese Einzelnen keinen NationalHandlungsGeist darstellen, versteht sich von selbst.

Den LandesEinwohnern fehlet zuvörderst die Lebhaftigkeit, welche erforderlich ist; die mannigfaltigen Seiten der Handlung zu umfassen, die fernnen Grenzen zu beobachten, welche eine Handlung von einigem Umfange erreichen muß, und die vielen kleinen Umstände schnell zu ergreifen und zu benutzen, welche dabey in Betracht kommen. Ein schnelles Umherschauen, schnelles Entschliessen, schnelles Zugreifen, ist in der Handlung so wesentlich als Bedächtlichkeit, und ohne ein gewisses Feuer in dem Geiste des Volkes wird dieß nicht zu erreichen seyn. Der Verfasser erwartet, daß man den phlegmatischen Character der Holländer ihm hier einwerfen wird: aber erstlich sind die Holländer in ihren HandlungsGeschäften keinesweges phlegmatisch; zweitens ersetzen sie durch Ausdauern, Genauigkeit, Emsigkeit, was ihnen etwa an Lebhaftigkeit abgeht, und drittens ruhen jetzt die Holländer auf ihren Lorbeeren, ihre Handlung ist mehrentheils nur Genuß der in vorigen Zeiten durch den Muth ihrer Vorfahren, durch glückliche Zufälle, durch das Monopolium in vielen Zweigen der Ostindischen Handlung und zu einer Zeit, wo weniger Concurrrenz war, erworbenen Reichthümer. Wenn die Holländer ihre Handlung jetzt so anfangen wolten, wie sie solche nun fortsetzen, jetzt so erwerben wolten, wie sie das Erworbene genießten: So mögte diese Nation es nun schwerlich darin so weit bringen, als sie gebracht hat. Es ist jetzt unter so vielen Völkern

fern ein solches Wetteringen um HandelsGewinn und FabrikenAnlagen, daß nur eine lebhafteste Thätigkeit in diesem Ringen mit Fortkommen kann.

Vielleicht aus der nemlichen Ursache fehlet den Hannöverschen LandesEinwohnern, die Kühnheit und der Muth, der zu neuen Unternehmungen durchaus erforderlich ist. Wenige wagen gerne etwas: wenn auch ein erster Versuch gemacht ist, und dieser mislinget, wie dieß so leicht möglich ist, eben weil es der erste ist: So unternimmt nicht leicht jemand den zweyten ähnlichen Versuch: daraus entstehet der zwiefache Nachtheil, einmahl daß der Verlierende seinen einmahl gehaltenen Verlust nie wieder erhält, zum andern, daß nun von der ganzen Unternehmung weiter nichts als ein abschreckendes Beyspiel übrig bleibt, und alle Vortheile, die der Staat im Ganzen selbst von einer verunglückten HandelsUnternehmung des Einzelnen zu erwarten hatte, verlohren gehen (*).

Mau

(*) Der Cammerherr Hemmigs in seinem Werke über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes u., hat dieß sehr gründlich gezeigt mit den Worten:

„Weit entfernt also die Classe der Menschen, die in einem Gewerbe unglücklich sind, für schädlich zu halten, und ihrem Unglücke zuvorkommen zu wollen, kann oft ein Land durch sie den größten Dienst erhalten, indem

- 1) solche Fabrikanten wagen, was Fabrikanten, die sich bequem ernähren können, nie unternehmen, und wenn sie verunglücken, durch ihren Schaden die Fehler lehren, welche man vermeiden muß, aber auch die neuen Wege zeigen, welche die Industrie einschlagen kann.
- 2) Die auf diese Art zu Grunde gegangenen Fabrikanten, die Arbeiter für andere Fabriken theils zuziehen, theils selbst dazu dienen, wenn sie ihr Gewerbe nicht weiter

Man beachtet ohnehin weit weniger den glücklichen Erfolg einer Unternehmung als den verunglückten. Dieß lieget in der Natur des gewöhnlichen Menschen, an jenem bricht der Neid gerne etwas ab, an diesem sehet Schaden Freude oder Furchtsamkeit gerne zu: es sind leider mehr kleinliche als großmüthige Menschen: es scheint, daß Theilnehmung an dem Gelingen und Glücke anderer, dem menschlichen Herzen viel koste, dahingegen Theilnehmung an dem Unfalle anderer, nichts koste. Darum findet man letztere viel häufiger als jene. Aber daher entstehet im Allgemeinen, Abschrecken, anstatt, Aufmunterung. Der Verfasser hat unzählige Gelegenheiten gehabt, dergleichen Erfahrungen zu machen. Eine gescheiterte Handlungs- oder FabrikenUnternehmung, selbst ein kaufmännisches Fallissement, welches in einem handelnden Staate gar keine Sensation macht, bleibt den Hannoveranern wie ein unumstößlicher Warnungspfahl vor Augen, auf den der Vater schon den Sohn wieder verweist, wenn dieser etwa ein unternehmender Character wäre, und aus dem gewöhnlichen Gleise lenken wolte.

Man hat deswegen vor allen Neuerungen eine gewisse Abneigung. Es ist etwas sehr gewöhnliches, einen Mann, der eine neue Idee äußert, für einen Projectenmacher oder gar für einen Windbeutel zu halten. Aus Bequemlichkeit eine neue Idee nicht untersuchen zu mögen, oder aus Unwissenheit, sie begreifen oder verfolgen zu können, entstehen oftmahls solche Urtheile und aus den nemlichen Ursachen werden sie nachgelallet. Wenn

weiter für eigene Rechnung treiben können. Man sollte also gar nicht wollen, daß ein Gewerbe so sicher betrieben werden könnte, daß es weder Gefahr zu befürchten, noch auf neue Beförderungsmittel zu denken Ursache habe." Seite 256.

Wenn vollends ein Mann von öffentlichem Ansehen ein solches Urtheil fällt: So ist der Mann mit seinem neuen Gedanken an den Pranger gestellt. Der Verfasser ist weit entfernt, so genannten Projectenmachern das Wort zu reden. Aber man sollte jeden Projectenmacher anhören, und ihn wirken lassen, und, wenn es nur auf eine mäßige Unterstützung ankommt, ihm selbst diese nicht versagen (*).

Wenn auch bey einem sogenannten Projectenmacher nicht alles reif ist, und viele Blößen in seinen Planen entdeckt werden: So hat man dennoch oft Gelegenheit, einzelne schätzbare Ideen von ihnen zu lernen. Die
Reiz

(*) Männer von Einfluß, welche die Gewohnheit haben, über neue Projecte sogleich den Stab zu brechen, und dadurch dem Staate manchen verborgen bleibenden Schaden zufügen, würden diese üble Gewohnheit vielleicht ablegen, wenn sie sich die Mühe nähmen, nachzulesen, was in einem zu früh vergessenen vortreflichen Buche: *Mes Pensées*. Londres 1752. Sixième edit. über Projectenmacher von pag. 19 bis 38 gesagt ist, und wovon hier nur folgende wenige Stellen eingerücket werden mögen, um auf die Sache aufmerksam zu machen.

“Les feseurs de projets ne sont pas assez écoutés: on les regarde comme des foux, ou des fripons — et le bonheur d’un empire ne tient quelquefois qu’ à un projet.

Tout homme qui pense beaucoup, fait beaucoup de projets: dans les etats despotiques on ne projette point, car pour projetter, il faut penser. Vous n’aimez pas les hommes à projets: tant pis pour Vous: tous les grands génies les ont aimés.

La passion des projets est la passion de ceux qui n’ont rien à perdre: fausse maxime. Cette passion n’est en un haut degré que dans les ambitieux, et tous les ambitieux ont beaucoup à perdre.

Reizbarkeit, die erfinderische Fülle und Lebhaftigkeit solcher Leute, verdienet zuweilen Bewunderung, sehr selten Verachtung, am wenigsten von denen, die ihre Projecte nicht erst gehörig geprüfet haben, und verachten, weil sie nicht ahnden oder untersuchen, was verachtungswerth sey oder nicht, weil sie die künftigen guten Folgen einer dem ersten Anscheine nach mislichen Unternehmung nicht vorher sehen, weil sie immer zu viel oder zu früh erwarten und Früchte sehen wollen, ehe der Baum erwachsen ist, weil sie dem Grunde der Sache bey messen, was von den Umständen abhing, den Erd Boden für unfruchtbar halten, weil er einmahl abgehagelt ist, kurz weil sie am Ende noch weniger von der Sache verstehen, als der Projectenmacher.

Eine der grössesten und blühendesten Fabriken im Hannoverschen (die SpiegelGlashütte im Sollinger Walde) wurde von einem Projectenmacher angeleget, dieser scheiterte sehr bald daran, das Werk kam dar über in die Hände eines einsichtsvollen höchstthätigen Eigenthümers und gediehe zu einer ansehnlichen Fabrik, welche ohne den ersten windigen Anstifter nicht entstanden seyn würde. Eine viel erhabener Autoritaet liefert das Beyspiel des unsterblichen Königes Friederichs des Zweyten. Niemahls ist wohl ein Regent mehr von Projectenmachern angegangen und hintergangen, als dieser wundergrosse Mann, und wo war je unter Menschen mehr SchöpfersKraft und That, als unter Ihm?

Der NationalGeist der Hannoveraner ist zu wenig gebildet und geneigt zu den Hülfswissenschaften, ohne welche heut zu Tage nicht mehr grosse Fortschritte im FabrikenWesen gemacht werden können. Der Verfasser ziele hier auf Mechanik und Chemie. Die Vollkommenheit, welche diese Wissenschaften in neueren

ren Zeiten den Fabriken gegeben haben, machen ihr Studium unentbehrlich, vorzüglich in einem Lande, welches nicht genug bevölkert ist, und in welchem Maschinen, Menschenhände ersetzen, oder chemische Operationen technische Vortheile erringen helfen müssen. Wer in diesem Fache eines Künstlers bedarf, wird bald erfahren, wie selten ein solcher Vogel im Walde ist. Einzelne Gelehrte bewirken noch nicht eine grosse Summe cirkulirender, einem Unternehmer leicht zur Hand seyender, in mechanischen und chemischen Arbeiten erfahrener Gehülfen. Der Umlauf dergleichen Kenntnisse ist im Hannöverschen so dürftig, daß man Mühe hat, gewöhnliche Maschinen in Gang zu bringen, noch seltener jemanden findet, der angegebene Ideen auszuführen im Stande sey. Dieß letztere ist ein fatales Hinderniß in einem Lande, wo viel neues zu schaffen, übrig geblieben ist, denn so ganz ein Anderes es freylich ist, eine Sache erdenken, und eine Sache ausführen: So ist doch auch das gewis, daß derjenige, der zum letzteren geschaffen ist, nicht grade zum ersteren gemacht sey, und daß die besten Erfindungen doch gemeintlich einer GeburtsHülfe bedürfen.

Daran fehlet es sehr im Hannöverschen, und man ist soweit darin zurück, daß oftmahlen gutgesinnte Männer gegen die Verbreitung der Maschinen von Vorurtheilen eingenommen sind.

Stewart (*) behauptet, es gehöre ein völlig bevölkertes, vollkommen cultivirtes, in jedem Gewerbe vollständig organisirtes, mit dem GeldUmlaufe versehenes,
einer

(*) Stewarts StaatsWirthschaft I Band Seite 129 bis 134 und Seite 318.

einer höhern Industrie und stärkern Consumption nicht weiter fähiges Land dazu, wenn man neue Maschinen für überflüssig oder gar schädlich halten wolte, aber ist das Hannöversche ein solches Land? und wo ist überhaupt, fragt der nemliche Schriftsteller, ein solches Land in Europa? Wenn also nicht zuvor mechanische und chemische Kenntnisse und Fertigkeiten allgemeiner werden, ist an einen auszeichnenden Schwung der Fabriken und der dahin gehörenden Unternehmungen nicht zu denken. Aus dem Mangel solcher Kenntnisse entstehet ein neuer Mangel von Ideen ähnlicher Art. Da reibet sich nichts, da entzündet nicht das eine das andere, da ist nichts zu vergleichen, nichts zu bessern, nichts höher zu bringen. Man erstaunet über den Reichthum solcher Begriffe bey den gemeinsten Fabrikanten in Engelland. In diesem ausserordentlichen Lande ist ein Kreislauf von mechanischen Kenntnissen, und deren technologischem Gebrauche, welcher perennirende Früchte hervorbringt.

Selbst die Sitten und LebensArt der Einwohner der Hannöverschen Länder hindern den HandlungsGeist. Der Luxus ist zwar auch hier gestiegen, und zwar eben der zur Aufnahme der Fabriken zu wünschende Luxus — der OstentationsLuxus. Aber bey weitem ist der Luxus nicht in dem Grade gestiegen, daß er zum allgemeinen Bedürfnisse geworden wäre, oder daß er mit dem Aufwande in vielen anderen auch namentlich deutschen Staaten verglichen werden könnte. Es herrschet eine Simplicitaet und Genügsamkeit, die in gewisser Rücksicht respectabel ist, die aber dem HandlungsGeiste nicht günstig ist. In den mehresten kleinen Städten des Churfürstenthumes, und in einem grossen Theile des platten Landes, fehlet der Trieb zum Wohlleben oder besser seyn, ohne welchen Fabriken und Handlung

nicht

nicht entstehen können (*). Man hat weniger nöthig, man ist also weniger gedrängt zu erwerben: man hat an der einen Seite weniger Bedürfnisse, und folglich an der anderen Seite weniger Beschäftigungen jene zu befriedigen. Man ist vielmehr zufrieden bey dem Mangel von Beschwerlichkeiten, als ringend nach dem Genusse grosser Freuden. Man ersparet lieber an der Ausgabe, als daß man die Einnahme zu vergrößern trachtet, man lebet mehr in negativem Wohlseyn, als in positiven Ergößlichkeiten. Das Schwelgen im Genusse des Lebens, welches der Engländer und der Franzose begehret, wozu dieser viel Geld nöthig hat, und wenn er es nicht hat, oder es schon verthan hat, zu erwerben sich bestreben muß, kennet der Hannoveraner nicht.

Der Verfasser erinnert sich zwar der Bemerkung eines sehr berühmten Schriftstellers (**), der das Hannöversche bereisete, und in Bauerhäusern mit Silbergeschirre bedienet wurde: dieß scheint doch grosser Luxus zu seyn, und dieser ist auch in der That sichtbar in einer Gegend, wo der Bauer in einer vergoldeten Carriole zur Kirche fährt, und des Bauern Tochter von einem Tanzmeister tanzen lernet, und dreyzehn Röcke übereinander anziehet, um in ihre Gesellschaften zu gehen. Aber wo ist dieser Luxus? in einer einzigen Gegend des ganzen Churfürstenthums, die

(*) Wer könnte dieß gründlicher aus einander setzen, als Büsch vom GeldsUmlaufe. IItes Buch Erster Abschnitt.

(**) Lettres Physiques & Morales etc. par de Luc: "ils portent la foye, boivent leur thé et leur café dans l'argent et la porcellaine, ils ont à leurs habits des boutons d'argent gravé gros comme des oeufs et lisent les gazettes. Tom. V. pag. 226.

die eine Meile breit, und wenige Meilen lang ist, in der ElbMuschGegend, wo der fruchtbarste Acker und die Nähe der Stadt Hamburg einen Reichthum, und seine Gefährtin die Ueppigkeit eingeführet haben, die man sonst im ganzen Lande, selbst mit Einschluß der Hauptstadt, nicht antrifft. Der Verfasser kennet in allen Städten des ChurFürstenthums auch nicht eine einzige Strasse, die im üppigen Style gebauet wäre, kein LandGut, auf dem nicht die besten Gebäude von den Vorfahren her datiren, man erblickt nirgends den Erguß von Reichthum, der in der LebensArt bemittelter und angesehenener Personen in handelnden Staaten allenthalben durchbricht (*). Die Hannoveraner können das

(*) Was etwa in diesen Worten bedenkliche Anpreisung des Luxus scheinen mögte, kann nicht besser gerechtfertiget werden, als durch nachstehende Bemerkung in einer vaterländischen Vorlesung des Herrn Grob zu St. Gallen. „Der Luxus verhält sich zum Handel, wie der Sohn zum Vater: er soll ein dankbarer Sohn seyn, der den Vater nährt und pflegt. Sie sind gleiches Geschlechtes. „Wer den einen ehrt, ehrt auch den andern“. Der Schweizer auf dem Rigiberg. Erster Theil. 1795. Seite 85.

Auch folgendes Urtheil in dem merkwürdigen Buche La Richeffe de la Hollande über den Luxus, wird den Verfasser rechtfertigen, wenn er nicht grade über den Mangel des Luxus klaget, aber doch den Mangel des Luxus als eine der Ursachen anführet, die einen höhern Schwung der Fabriken und Handlung hindern:

En declamant contre le luxe, on ne fait pas reflexion que les besoins de la vie soit reels soit imaginaires, soit de caprice ou de fantaisie font le fonds du commerce et de toute l'activité des agens qui s'occupent dans le monde. Otez ces besoins, Vous ferez disparoitre l'objet de cette activité qui met l'industrie en mouvement et qui fait naitre dans le monde cette émula-

das nicht mit machen, aber sie mögen es auch nicht.

Genügsamkeit und ein sicherer ruhiger Genuß der zeitlichen Güter, ein kleinerer aber gewisserer und gemächlicher Zuwachs des Vermögens, stimmt mehr mit dem Character der LandesEinwohner überein, als ein größserer aber turbulenter Gewinn. Das jetzige ZeitAlter ist auch durch besondere vorhergegangene Umstände zu einer gemächlichen Art des Erwerbes gewöhnet worden. Dazu wirkten vornemlich folgende Umstände:

In die erste Hälfte dieses Jahrhunderts fiel die außerordentliche Ergiebigkeit der BergWerke des Harzes: eine große Anzahl der LandesEinwohner hatte KurAntheile, und bereicherte sich ohne alle Mühe ungewöhnlich. Dieß mußte die Neigung zu andern ErwerbsMitteln, die nicht so bequem und nicht so ergiebig waren, schwächen. Die HarzBergWerke wirkten im Kleinen, was die Amerikanischen Minen im Großen in Spanien wirkten.

Die CivilBedienungen im Hannoverschen sind in Vergleichung mit andern Ländern mehrentheils mit guten, viele mit ansehnlichen DienstEinkünften verbunden: in vorigen Zeiten, als die Preise der Dinge geringer waren, verschafften diese Bedienungen Gelegenheit, davon zu erübrigen. Dieser Fall kann zwar jetzt bey dem gestiegenen Werthe aller Sachen und der kostbareren LebensArt fast gar nicht mehr möglich seyn: man
ist

émulation générale à se surpasser tant dans les nouvelles inventions que dans les différentes voyes à amasser des biens. Tom. II. pag. 159.

ist aber von seinen Vorwesern an den Begriff eines solchen sorglosen Erwerbes einmahl gewöhnet, und kennet nicht, oder mistrauet wenigstens anderen Mitteln der Industrie und des GeldErwerbes.

Die vormalige öftere Anwesenheit des Königes, der mit einem großen Gefolge reicher Leute aus Engelland nach seinen deutschen Staaten kam, gab durch den daraus entstehenden grossen Verkehr, eine sehr leichte und bequeme Gelegenheit, etwas zu erwerben.

Die grossen Pfandschaften benachbarter deutscher Länder, welche vormals der König besaß, setzten die Hannoverische DomänenCammer in den Stand, viele Capitalien der LandesEinwohner zu benutzen, welche ihnen mit vier procent verzinst wurden. Die Cammer und andere öffentliche LandesCassen, haben nun zwar aufgehört, vier procent Zinsen zu bezahlen: aber die grossen Anleihen in Engelland, Holland, im Preussischen, Kayserlichen, in Mecklenburg und Russland, die, zumahlen für solche, welche auf den WechselCours und ähnliche Conjunctionen speculiren, zum Theil noch mehr als vier procent abwerfen, haben die Gewohnheit der Hannoveraner an diese bequeme und sichere Art der Benutzung ihres Vermögens fort erhalten, und nie eine allgemeine Neigung, Gelder in HandlungsGeschäften anzulegen, aufkommen lassen. Jedermann ziehet jene gemächlichere Art, sein Geld zu belegen, wobey er mit jeder so kleinen als grossen Summe zukommen kann, und den Tag des Empfanges seines Einkommens vorher weiß, der Gefahr, Ungewisheit und Sorge vor, ohne welche es nicht möglich ist, Geld in der Handlung anzulegen, zumahlen heutiges Tages bey der allgemeinen Concurrrenz und bey

bey den gestiegenen NebenKosten (*) der Handlung, selten mehr als der gewöhnliche Zinsfuß eines Capitals zu gewinnen steht. Man kann es als eine gewisse Erfahrung in allen Ländern annehmen, daß, so lange andere Auswege vorhanden sind, auf denen reiche Leute ihre Gelder nützen können, dieselben solche nicht in der Handlung anlegen werden (**).

Es begreift sich wohl, daß so lange die Hannoveraner einen so entstandenen und so beschaffenen Sinn haben, unter ihnen selten jemand Kaufmann wird, daß der Kaufmann, der etwas erworben hat, seinen Sohn der Handlung schon wieder entziehet, und daß man geneigter sey, den Ueberschuß seines Einkommens im Stillen zurückzulegen, als es mit grösseren Erwartungen dem unsicheren Ozeane der HandlungsUnternehmungen zu überlassen. Es ist bequemer, leichter, sicherer ein Rentenirer zu seyn, oder eine gute Bedienung zu bekleiden, als ein Kaufmann zu seyn, und der Geist einer ohnehin nicht lebhaften Nation ziehet sich ehender nach jener als nach dieser Bestimmung hin.

Der Verfasser will deshalb die Hannoveraner nicht anklagen: er sagt nur, wie und warum es bey ihnen so ist: Noch weniger ist er geneigt, sie deshalb zu beklagen: bey ihrer genügsameren Erwerbs- und Genuß-Begierde ist vielleicht mehr wahre Glückseligkeit, als in dem Toben des Reichthums und aller der Mittel, die ihn verschaffen. Mit der SinnesArt der Hannoveraner

(*) Ueber diesen Punct enthält die neuerlich vom Professor Büsch geschriebene Abhandlung über die gestiegenen Assurance-Preise, höchst interessante Belehrungen.

(**) Der Verfasser des bekannten Werkes *La Richesse de la Hollande*. Londres 1778. macht die nemliche Bemerkung Tom. II. pag. 169.

veraner verträget sich am besten stiller Frieden der Seele, dieß höchste Gut des Menschen, aber reich und unternehmend macht diese SinnesArt nicht: sie schaffet ruhige Bürger und liebenswürdige Menschen, aber keine Bewindheber und keine Nabobs.

Auch die Bevölkerung in den ChurHannoverschen Ländern, welche im Durchschnitte auf eine QuadratMeile 1400 Menschen beträget, ist nicht zahlreich genug, um die Fabriken und Manufacturen zu einem ausgezeichneten Flore empor zu bringen. Es sind wenige Waaren, welche nicht in einem so mässigen Preise stehen, daß die erste Zubereitung des rohen Materiales nothwendig nur sehr geringe Kosten erfordern muß. Wie könnte irgend ein gewebtes Zeug, die Unkosten der Zubereitung, der Färberey, der Apretur, des Lagers, des FabrikEigenthümers der davon leben muß, des Kaufmannes der sie verkaufet, der Versendung, der Messen, der Affecuranz, der Provisionen, der man: nigfaltigen öffentlichen Abgaben durch die eine solche Waare gehen muß, bevor sie zum Verbrauch gelanget, des langen CreditGebens, des Verderbens, des oftmaligen Verlustes am Capital, der Veränderlichkeit des Geschmacks des Publicums, und so manche andere Umstände ertragen, wenn nicht der Spinner und der Weber häufig und deswegen für ein geringes Lohn zu haben wäre. Die geringe in BruchPfennige sich zertheilende KostenErfoderniß dieser Arbeit ist bey allen Manufacturen, die viele MenschenHände bedürfen, der Grund des ManufacturWesens, und ohne solche muß eine Nation entweder zu Maschinen ihre Zuflucht nehmen, oder auf Manufacturen solcher Art, Verzicht leisten. Dieß ist augenscheinlich der Fall im Hannoverschen. Diejenigen Provinzen, die sehr bevölkert sind, und deren grosse VolksMenge nicht schon vom Ackerbau

Bau und der Viehzucht leben kann, wie solches in den stark bewohnten MaschGegenden des Zellischen, Bremischen und Hoya'schen der Fall ist, haben Manufacturen. Diese findet man also vorzüglich im Calenbergischen, Göttingischen, und Grubenhageschen. Die sparsamer bewohnten Gegenden des inneren Theils vom Zellischen, vom Bremischen, Lauenburgischen, und der OberGrafschaft Hoya, haben sehr wenige Manufacturen, und werden sie nie haben können, wenn nicht die Bevölkerung in der Maasse anwächst, daß der Acker die Menschen nicht füglich nähren kann, und sie also treibet, sich in Städten zusammen zu häufen, und für einen kümmerlichen Lohn, ihre Hände der ersten Zubereitung der rohen Materialien zu widmen.

Dieser ZeitPunct ist aber noch lange entfernet, denn erstlich geht es mit der Vermehrung der Bevölkerung durch die LandesEinwohner selbst, überhaupt niemals geschwind: und die Vermehrung der VolksMenge durch Ansiedlungen von Fremden ist, grosse Revolutionen in Staaten ausgenommen, gemeiniglich nur eine unweife Frucht, von welcher man keine Erndte zu hoffen hat (*), zum anderen ist in den weniger bewohnten Gegenden des Churfürstenthums noch zuviel beym Ackerbau zu thun, bevor ein Ueberschuß von MenschenHänden für Manufacturen eintreten wird. Wenn sich die Menschen vermehren: So werden sie durch Ausrodungen, GemeinheitsTheilungen, und Ausweisungen, Verminderung der Brache, Betreibung des Ackers zum höheren Ertrage, sich erst Nahrung verschaffen,

(*) Nichts kann über diesen Punct belehrender seyn, als was der Königl. Preussische Krieges- und DomainenRath de la Motte über den Erfolg der im Preussischen angelegten Colonien im Ersten Theile seiner Abhandlungen Berlin 1793. 3te Abhandl. bekannt gemacht hat.

schaffen, bevor sie ihre Hände den Fabrikanten geben: der erstere Weg liegt ihnen näher, er ist ihnen gewohnter, anpassender, gesunder, angenehmer und sicherer.

Ja wohl, angenehmer und sicherer. Auf dem Felde wohnet der Wohlstand und die Glückseligkeit einer Nation (*). So lange Ackerbau und Viehzucht die Menschen nähren, muß man ihnen diese glücklichste aller Lagen nicht beneiden und verkümmern. Wer mögte den wohl genährten, gesunden, knöchigen Arbeitsmann, der einem hohen Alter und einer sicheren Zukunft unter dem bemosten Dache seines Ahnen, und im Schatten der Bäume, unter denen er seine Jugendjahre verspielte, entgegen siehet, für den bleichen verkrüppelten halb-bekleideten Fabrikanten vertauschen, der im dumpfigen Fabrikhause seine besten Tage versißet, dessen Unterhalt von der Laune des FabrikEigenthümers, oft von der Veränderlichkeit des Geschmacks, oder von einem Monopolium in den benachbarten Staaten abhänget, und für sein Alter ihm oft nicht einmahl ein hospitalmässiges Auskommen hoffen läßet. Wer mögte die Bewohner stiller LandFluren, aus der reinen Luft, in der sie froh und alt werden, vom Felde, das sie gewis sättiget, kleidet und erwärmet, aus dem Kreise der Gemeine, mit welcher sie heranwachsen, in deren Mitte ihr unbekanntes aber ruhiges Leben fortschleicht,

herz

(*) "Partout où le peuple est heureux et tranquile, la campagne sera riante, peuplée, abondante, couverte de bestiaux et de fourrages. Partout où Vous la verrez ainsi, comptez que le gout de propriété, celui du pays, du canton etc. est très vif dans le particulier, que chaque individu s'interesse, sans même le savoir, au bien public, que le gouvernement est affermi, quel'etat enfin est, proportionnellement à ses avantages naturels, en pleine prosperité." L'ami des hommes. Tom. I. pag. 145.

herausführen (*), und mit ihnen die feuchten trüben Gassen einer FabrikStadt bevölkern, die ihnen ein kärgliches und kurzdaurendes Brod reicher, wo sie unter Fremden leben, und an diesen Fremden nicht hängen. Nur für solche Art des Erwerbes, einem Staate eine grosse VolksMenge wünschen, oder nur zu diesem Zwecke allein sie herbeyschaffen, ist wenigstens kein menschenfreundliches System. Und das sollten doch alle Systeme der Menschen seyn. Wozu Menschen, wenn sie nicht froh und glücklich seyn können! Nur das war der Zweck der ganzen MenschenSchöpfung; nur diesem Zwecke nachfolgen, diesen ausbreiten, und diesen vervielfältigen, ist Moralität: diesem entgegen handeln, ist allemahl Thorheit und sehr oft Verbrechen.

Es sind Menschen, welche dieß aus einem anderen Gesichtspuncte betrachten, welche nur die Grösse und den Flor des Staates im Ganzen ihrer Sorge werth achten, und diese für die Glückseligkeit der Einzelnen zu zerstückeln, für unpolitisch und für kleinlich halten. Aber dies ist eine unedle und unweise Politik. Es sind Fälle, in welchen das Interesse der Totalität dem Interesse des Individuums vorgehet, aber es höret auf allgemeines Interesse zu seyn, wenn dadurch der grössere Theil der Einzelnen in seiner Glückseligkeit und Zufriedenheit leidet. Und dieser Fall würde eintreten,
wenn

(*) Franklin sagt: Nur drey Wege können eine Nation zum Reichthum führen: der Krieg — dieß ist Räuberey: der Handel: der Feldbau, der dem Menschen durch ein fortdaurendes von Gottes Hand gewirktes Wunder, zu seinem wahren Vortheil, als Lohn für ein schuldloses Leben und tugendsamen Fleiß, den dem Schoosse der Erde anvertrauten Saamen reichlich und nicht bloß in der Einbildung wiedergiebet. Franklins kleine Schriften. Zweyter Theil S. 149.

wenn in einem Staate Fabriken- und HandlungsUnternehmungen einen unverhältnismässigen Theil der VolksMenge hinnähmen: das könnte eine glänzende, das würde aber keine dauerhafte nationalGlückseligkeit hervorbringen. Diese ist zuerst auf AckerBau und ViehZucht gegründet. Diese haben auf aller Hände Arbeit ein primipilarRecht, nur was diese entbehren können, darf eine weise und menschenfreundliche Regierung in die Fabriken führen. Ein jeder Europäischer Staat kann freylich den LandBau nicht mit der Vorliebe behandeln, wie die alten Egypter oder die heutigen Chinesen ihn behandeln: aber der LandBau bleibet in jedem Staate der Erstgebohrne, dessen Rechte die Natur geheiliget hat. Ein seligeres Geschäft ist es, die Hütte besseren, wohin Heimweh den Bewohner zurückruft, als einen Pallast aufführen, vor dem der Handlanger kalt vorübergeht. Und wo hatte der Fabrikant Heimweh nach einer Fabrik, wenn tausend Wanderer sich nach ihrer väterlichen Flur zurücksehnen? Welcher Mann von Gefühl möchte nicht lieber Sully als Colbert seyn! Der LandMann liebet sein väterliches Erbe, der FabrikEigenthümer betrachtet seine Fabrik nur als einen GeldSack: dieser ist zuweilen reich dabey, jener aber fast immer froh und zufrieden.

Es ist ein wechselseitiges Band zwischen dem AckerBau und den Fabriken, und jener erlanget ohne Zweifel einen grossen Zuwachs durch diese (*), aber die Fabriken dürfen nie ihren Ernährer berauben, und sich Arbeiter zueignen, so lange solche in einem Staate zur Vermehrung oder zur Verbesserung des LandBaues

(*) Niemand hat dieß vortreflicher aus einander gesetzt, als Smith in seinem classischen Werke über national Reichthümer. Seite 611.

zu gebrauchen stehen (*). Nur der Ueberschuß von diesen gehöret in die Fabriken.

Und dieser Ueberschuß ist im größten Theile der Hannoverschen Länder nicht bedeutend, und darf es auch in langer Zeit nicht seyn, da nach Verhältniß der VolksMenge und nach der Susceptibilitaet des Ackerbaues und der Viehzucht zu mehrerer Erweiterung und Verbesserung, diese noch erst viele Hände bedürfen, bevor es weise und billig seyn würde, selbige für Fabriken anzuwenden.

Vermehrung der VolksMenge wird also im Hannoverschen der Vermehrung der Fabriken und ähnlicher HandlungsAnstalten vorhergehen müssen, und jedes zweckdienliche Mittel, welches die Regierung anwenden kann, die Bevölkerung zu vermehren, wird zugleich eine eben so zweckdienliche Anstalt für die Aufnahme der Fabriken und der Handlung seyn.

Ein Land, welches noch Aecker umzubrecken hat, und ein Land, welches noch Fabrikate vom Auslande holet, wozu es den Stof selbst besizet, und sich eben so gut, und für einen, nicht durchaus etwa eben so wohlfeilen, aber doch verhältnismäßigen Preis verschaffen kann, und welches zu dem einen und zu dem andern noch MenschenHände beschäftigen kann, mag immerhin mit seiner Bevölkerung vorwärts gehen, und bey Vermeidung aller unnatürlichen und vergeblichen Mittel, dergleichen die HeyrahtsPraemien, Hagestolzenlasten, Findelhäuser und dergleichen sind, alles aufsuchen und erleichtern, um die Bevölkerung zu vermehren.

Aber

(*) Den sichtbaren Nachtheil einer überhand genommenen FabrikMenge auf den Ackerbau, ersiehet man aus Youngs Reisen durch Frankreich 2tem Theile Seite 382 und folgende.

Aber auch die Bevölkerungssucht muß ihre Grenzen haben. Was Ackerbau und Viehzucht nicht nähren, und Fabriken Handlung und Schiffahrt nicht beschäftigen kann, was der Staat zu seinem Regimente nach dessen verschiedenen Zweigen nicht bedarf, ist Geiz an WeinReben, von dem man keine Trauben sammeln kann. Militärisch geformte, und auf EroberungsPläne sinnende Regierungen, denken freylich anders, und wünschen immer mehr Menschen erzeugt zu sehen, weil sie immer viel Menschen zum Erwürgen nöthig haben: aber das ist ein barbarisches Bevölkerungssystem. Kriege und Eroberungen machen nie das Glück der Völker, und eben so wenig die Größe der Regenten. Wenn Menschenleben und Menschenwohl dazu hingegeben seyn soll, um den EhrGeiz und die Habsucht von Eroberern oder Verschwendern zu befriedigen; So muß man über Menschenloos weinen. Man sollte die Menschenfortpflanzungen nur soweit vervielfältigen, als man Menschen gut zu ernähren und zu beglücken im Stande ist (*): man sollte eine grosse VolksMenge hervorzubringen wünschen, um die Masse von VolksFreuden zu vermehren, und um jedem ErwerbsZweige, der zum Wohlfeyn des Ganzen mitwirken kann, die Hände zu verschaffen, die zu dessen Betriebe
und

(*) Wenn es nöthig wäre, diesen GrundSatz mit dem Zeugnisse eines berühmten Lehrers dieses Zweiges der StaatsWirthschaft zu belegen; So kann dafür das Urtheil des einsichtsvollesten und achtungswürdigsten Schriftstellers von Deutschland in einem der ersten Werke über diese Materie entscheiden, der sich so darüber ausdrückt:

Nicht die Menschenzahl überhaupt, sondern die Zahl derjenigen, welche mit hinreichendem Auskommen leben, macht die Stärke der Nation aus. Büsch von dem GeldsUmlaufe I Theil S. 13.

und zum gehörigen Verhältnisse unter einander erforderlich sind.

Dem Patrioten, der Handlung und Fabriken gerne blühen siehet, und gerne befördern, und zu dem Ende diesen gerne viele Hände zuwenden mögte, ist das gehörige Verhältniß der verschiedenen Erwerbszweige, und der damit in Verbindung stehenden verschiedenen Stände, zu wichtig, um nicht auf die Betrachtung zu fallen, ob auch ein Staat eine zu grosse stehende Armee unterhalte, und dadurch den Fabriken zu viele Arbeiter entzogen werden. Dieser Fall ist im Hannöverschen keinesweges vorhanden. In Friedenszeiten werden, mit Einschluß der LandMiliz wenig über 20,000 Mann Infanterie, und 4000 Mann Cavallerie gehalten. Ein Corps von dieser Anzahl, welches zu den erhabensten und wichtigsten Absichten einer bürgerlichen Gesellschaft, zur Bertheidigung des Landes von Aussen, und zur Erhaltung der Ordnung im Inneren, bestimmt ist, kann für ein Land, welches beynah 800,000 Einwohner zählet, nicht für unverhältnismässig, und der Aufnahme der Handlung und Fabriken nicht für nachtheilig gehalten werden (*), zumahlen wenn

erst

(*) Zwar hat der Graf von Schmettau in seinem Commentar zu den Patriotischen Gedanken eines Dänen u. s. w. Seite 177 nachstehende Bemerkung gemacht:

„Hannover schwächt sich ungeachtet der englischen Subsidiën täglich mehr, theils durch seine Theilnahme an Kriegen, die es vermeiden könnte, und wozu England allein es verleitet, theils durch seine übergrosse Armee.“

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, in wie ferne die Hannöversche Armee in den vom Grafen von Schmettau angeführten Rücksichten zu groß sey, aber soviel kann der Verfasser hier behaupten, daß ihre Anzahl für die Fabriken

erstlich alle und jede Erfodernisse, die eine Armee bedarf, aus den LandesFabriken genommen werden, damit nicht die Armee ein Mittel werde, wodurch Geld ausser Landes gehet;

zweytens, so wenig berittene Cavallerie gehalten wird, als unbeschadet deren Bestimmung möglich ist, damit nicht zuviel Pferde der Arbeit im Lande entzogen, und zuviel PferdeFutter zum Nachtheil der BrodFrüchte gebauet werde;

drittens in möglichst größter Maasse Beurlaubungen Statt finden, damit die Masse der Arbeit, welche die Einwohner dem Lande zum Besten zu verrichten haben, nicht durch etwanigen Müßiggang der Soldaten verrindert werde.

Unter diesen Bedingungen ist selbst eine zahlreiche stehende Armee für Fabriken und Handlung vielmehr nützlich als schädlich, denn der Verbrauch der Bedürfnisse einer Armee, beschäftigt einen grossen Theil der LandesFabriken; die Unterhaltung der Armee treibet den GeldUmlauf im Staate stärker um, als eben diese Anzahl Menschen in einem anderen Stande thun würde; die gemeinen Soldaten, während der Zeit ihres Urlaubes, und deren Frauen und Kinder, verschaffen in den Städten den Fabrikanten eine grosse Anzahl Hände, hauptsächlich für Spinnerey und Weberey, wobey es so sehr auf viele Hände ankommt; und der gemeine Mann wird in dem SoldatenStande zu einer Ordnung und zu einem Fleisse gebildet, und mancherley Art von Thätigkeit in ihm erwecket, die auch für
den

fen keinesweges zu gros und unverhältnismässig sey, und daß sie vielmehr unter den oben gedachten Einschränkungen in Absicht des FabrikenWesens im Lande immerhin noch zahlreicher seyn mögte.

den Handlungs- und Fabrikenzustand des Landes nicht ohne heilsame Wirkung ist.

Eines der gefährlichsten und am schwersten zu überwindenden Hindernisse der Fabriken im Hannoverschen, ist die Theuerung der nothwendigsten LebensBedürfnisse für die ersten HandArbeiter in den Fabriken, in Vergleichung der Preise dieser Bedürfnisse in andern deutschen Ländern. Es kann heutiges Tages keine Fabrik, deren Grundlage auf vieler Menschen Händen beruhet, empor kommen, wenn diese Hände einen kostbaren Unterhalt erfordern, und alle übrige Beförderungsmittel helfen nichts, wenn man dieser Schwierigkeit nicht abzuhelpen im Stande ist (*).

Man muß sich wohl hüten zu glauben, daß die Theuerung der LebensBedürfnisse gleichgültig sey, weil der Arbeitslohn in gleichem Verhältnisse steige, und dieser sich wieder auf die Fabrikate aufsetzen lasse. Dieß könnte nur der Fall seyn, in einem Lande, oder auf solche Artikel im Lande, die mit keiner auswärtigen Concurrenz zu streiten haben. Aber kein Land kann sich so einschließen, daß es nicht in diese Collision komme, und zumahlen bey allen solchen Fabrikaten, bey welchen entweder wegen ihres kostbaren Werthes, oder wegen des geringen Raumes, den sie einnehmen, die Versendungskosten nicht in Betracht kommen (**). Dieser Fall ist in Absicht des Hannoverschen unzählig oft

(*) Tous les moyens qu'on voudra employer pour relever les fabriques, ne rempliront pas le but, tant que l'on ne trouvera pas un remède à la cherté de vivre pour ceux qui sont employés aux fabriques. Richesse de la Hollande Tom. II. p. 308.

(**) Siehe: Sur la Legislation et le Commerce des grains Seconde edit. à Paris 1775. Chap. XXII.

oft vorhanden, und hier sind die Mittel nicht, welche Engelland in Stand setzen, bey den theuresten Lebensbedürfnissen, den ausgedehntesten Verkauf seiner Fabrikate zu haben, indem deren innere, zum Theil nirgends erreichte Vollkommenheiten den Absatz immer sichern, das grosse in jedem Fabrikzweige cirkulirende Capital, durch einen kleinen, aber oft wiederkommenden, und sich dadurch häufenden Vortheil, sich genug verzinsset, wohlfeilere auswärtige Fabrikate durch Einfuhrverbote von aller Concurrrenz zurückgewiesen werden, und die ansehnlichen AusfuhrPraemien, die Schwierigkeit der hohen Preise der Lebensbedürfnisse im Innern des Landes wieder heben (*).

Durch solche Vortheile wird im Hannöverschen die Theurung der Lebensbedürfnisse für den Fabrikanten und seinen WaarenAbsatz nicht bilanziret.

Der in den mehresten Gegenden des Churfürstenthums vorhandene zu theure Preis der Lebensbedürfnisse, entstehet aber zum ersten daher, daß der Ackerbau noch nicht zur Vollkommenheit gebracht ist, und
der

(*) Indem Stewart in seinem berühmten Werke über die StaatsWirthschaft die Ursachen aus einander setzt, welche einer Nation vor der andern in den Preisen ihrer Waaren einen Vorzug gewähren, und deren Absatz ungeachtet der hohen Preise derselben erweitern: So gründet er solche unter andern namentlich

„in der grösseren Geschicklichkeit anderer Nationen bey
„Verfertigung ihrer ManufacturWaaren, in ihrer
„grösseren Kenntniß der HandlungsWissenschaften,
„in den Vortheilen, die sie haben, während der Zwischenzeit,
„in welcher ihre Waaren directe zirkuliren, Interessen aus ihrem
„Gelde zu ziehen, in den grösseren Talenten ihrer StaatsMänner,
„in der Art der Anwendung ihres öffentlichen Schatzes, kurz in der
„Vollkommenheit ihrer StaatsWirthschaft.“ Stewart StaatsW. Tom. I. pag. 307.

der Boden nicht so viel hervorbringet, als er hervorbringen könnte, wenn an vielen Orten eine bessere Ordnung und Sorgfalt in der FeldBestellung eingeführet, auf die Viehzucht als die Grundlage des AckerBaues mehr Sorge gewandt, die Wiesen nicht blos der Natur überlassen, sondern besser cultiviret, FutterKräuter gebauet, mehr Zubrüche gemacht, und die gemeinen ViehHütungen nicht so sehr verwahrloset würden. Es ist hier nicht der Ort, diese Mängel, die freylich nicht allenthalben in gleicher Maasse aber doch sehr häufig im Hannoverschen vorhanden sind, weiter zu rügen, aber sie dürfen nicht mit Stillschweigen übergangen werden, weil es so sehr wahr ist, daß die Cultur des Landes, wegen des Ueberflusses, und der Wohlfeilheit der LebensMittel, die davon abhängen, die Grundlage der Manufacturen ist.

Zum andern entstehet die Theurung durch die in dem ansehnlichsten Theile des Churfürstenthums auf den Consumtibilien ruhende Abgaben. Der Verfasser ist weit davon entfernt, zu untersuchen, ob diese Abgaben seyn müssen oder nicht: dieß ist eine schon oft abgehandelte Materie, die sich in den mehrsten Ländern dahin auflöset, daß man leider nicht umhin kann, diese Art der Abgaben zu Aufbringung der StaatsAusgaben mit zu Hülfe zu nehmen, und daß man mit den Auflagen auf Erfodernisse des Luxus nicht zukommen kann, sondern vornemlich die Bedürfnisse der geringeren Classen der Einwohner mit belegen muß, weil deren täglicher und vielfältiger Verbrauch die mehreste Einnahme verschaffet. Man darf also voraussetzen, daß diese Art der Abgaben unvermeidlich ist. Da aber, wo sie stärker ist, als in einem anderen Lande, wie z. B. dieß der Fall in Absicht des Licentes in einem Theile der Hannoverschen Länder ist, erschweret sie unter übrigens

gleichen Umständen, ausserordentlich das Aufkommen der Fabriken, und hat überhaupt den Nachtheil für die Handlung, mit allen veraccis- oder licentbaren Waaren, daß redliche Kaufleute nicht mit Contrebandiers Preis halten können, deren es bey einer solchen Art der Abgaben und einer solchen zerstückelten Lage des Landes, als das Hannöversche hat, unvermeidlich eine grosse Anzahl ist.

Drittens wird der Preis der LebensMittel in einem grossen Theile des Churfürstenthums durch den bislang üblich gewesenen schweren MünzFuß in Vergleichung mit andern Deutschen Ländern zu sehr in die Höhe getrieben, und der gemeine Fabrikant dadurch mit einer Last gedrückt, die er in der Concurrnz mit seinem Nachbarn, der mit schlechtem Gelde eben so weit kommt, nicht ertragen kann. Die Natur der Sache und Nothwendigkeit haben hier gethan, was sie mehrentheils thun, sie sind nemlich mächtiger gewesen, als das Gesetz, und solchergestalt ist geringhaltiges SilberGeld in denjenigen Provinzen des Churfürstenthums, die vielen Verkehr mit benachbarten Ländern haben, wo ein solcher MünzFuß ist, lange vorher üblich gewesen, ehe es gesetzlich erlaubet war, und nachdem es erlaubet wurde: So galt es in der That nicht, was das Gesetz wolte, sondern was der conventionelle aber allgemeine Werth der Münze ist. Aber ein solches Uebergewicht der Nothwendigkeit über das Gesetz kämpfet erst lange Zeit mit dem Gesetze, und mitlerweile leidet das Publicum in diesem Interregnum. Dieß ist ein notorischer Fall im Hannöverschen mit der SilberMünze nach dem XX und XXIV GuldenFusse, welche in vielen Provinzen noch gar nicht im Gange ist, und aus diesem Grunde werden solche Provinzen in Manufacturen, welche viele Hände erfordern, mit

mit Ausländern, die wegen schlechteren Geldes wohlfeiler arbeiten, die Concurrenz nicht aushalten können. Der Verfasser wil hiemit nicht gesagt haben, daß man solchen Provinzen schlechtes SilberGeld wünschen solle, bloß damit sie Manufacturen erhalten mögen, sondern, daß man diese nicht fodern und erwarten müsse, da ihrer Anlagelage ein Hinderniß von solcher Wichtigkeit entgegen steht.

Wenn der Verfasser dem obigen noch hinzuzusehen hat, daß auch deswegen oftmahlen die LebensMittel für den gemeinen Mann im Hannoverschen zu theuer sind, weil seine LebensWeise zu gut ist, und weil er die schlechte Kost, die dürstige Bekleidung, und die verfallene Hütte nicht ertragen kann, die in andern Ländern, woher man die erste Arbeit der FabrikMaterialien erhält, häufig sind; So muß der Verfasser diesen Grund der Theurung segnen, und freuet sich des Wohllebens des gemeinen Mannes. Vielmehr mag nie eine Fabrik entstehen als eine solche, deren erstes Materiale ein Bettler bearbeiten muß, wenn der Unternehmer bestehen soll. In einer gewissen Gemeinde des Herzogthums Bremen, in welcher das Spinnen nicht üblich war, bemühet sich der Verfasser, solches einzuführen, und die Bauern durch Vorstellung des Gewinnes von der Spinnererey dazu zu bewegen: die Beredsamkeit des Verfassers wurde aber plößlich zu Boden geschlagen, durch die gutmüthige Antwort eines Bauern aus dieser Gemeinde — "den Gewinn haben wir aber nicht nöthig". Und das war wahr, und das ist in sehr vielen wohlhabenden Gegenden des Churfürstenthums wahr; und wo das wahr ist, da dauere lange die glückliche Ursache, welche hier die Fabriken schwierig, aber auch entbehrlich macht!

Bei dem algemeinen Systeme der Europäischen Regierungen, die Handlung und Fabriken in ihren

Ländern empor zu bringen, haben diese auf mancherley Weise sie zu unterstützen, zu erweitern, und ihren Ländern möglichst ausschließlich zuzueignen gesucht. Es entstehet also die natürliche Frage, ob hierunter im Hannöverschen genug geschehen sey?

Unterstützungen für Fabriken und dahin gehörende Unternehmungen abseiten einer Landesregierung, lassen sich auf folgende Arten bestimmen: Man leget

A. den im Lande fabrizirten Waaren, Monopolien bey, und verbietet

entweder die Ausfuhr der rohen Materialien, deren eine LandesFabrik bedarf, oder die Einfuhr der nemlichen aufferhalb Landes gefertigten Waaren, und nöthiget dadurch den Einwohner das einländische Fabrikat zu gebrauchen.

B. man beschweret die aufferhalb gefertigten Waaren bey der Einfuhr mit einem Impost.

C. man bewilliget den Fabrikanten und Kaufleuten Vorschüsse entweder ganz zinsfrey, oder gegen mässige Zinsen.

D. man bewilliget den Fabrikanten Praemien.

Es ist nicht die Absicht des Verfassers, über obige Unterstützungsmittel der Fabriken und Handlung eine theoretische Abhandlung zu schreiben. Nachdem was Stewart, Smith, Hume, Büsch, Reimarus, Fabricius, Hennings und andere berühmte und einsichtsvolle Schriftsteller über diese Gegenstände bekannt gemacht haben, würde eine solche Abhandlung nur in plagiatsähnlicher Gestalt erscheinen können. Es wird hier aber zweckmässig seyn, kürzlich zu erwehnen, was von den obgedachten Mitteln zur Beförderung der Handlung und Fabriken im Hannöverschen angewandt werde oder nicht.

A. Von Monopoliën ist ohne Zweifel die erste Art, da man nemlich die Ausfuhr eines rohen oder eines etwa nur durch die erste Hand gegangenen Materiales gänzlich verbietet, sehr gefährlich, die andere Art, nach welcher man die Einfuhr des ausländischen Fabrikates verbietet, ist selten bedenklich und mehrentheils nützlich. Die erste Art trifft grade zu den Producenten, der doch jedesmahl eben so wichtig ist, als der Fabrikant, und der in dem Betrachte, weil er dem Ackerbau und der Viehzucht, also der Hauptquelle der Stärke und Glückseligkeit des Staates näher ist, mehrentheils noch wichtiger ist, zumahlen in solchen Ländern, die ganz entschieden blosser Handlungs- und Fabrikenstaaten sind, welches jedoch absonderlich bey Ländern von einigem Umfange sehr selten der Fall ist. Verbote der Ausfuhr roher Materialien ersticken die Betriebsamkeit des Producenten, weil sie den Lohn seines Fleisses vermindern, und dem Fabrikanten zu dessen einseitigem Vortheil Preis geben. Man hat gemeinlich die Erfahrung gemacht, daß nach solchen Verböten die Quantität des erzielten Materiales abgenommen habe. Die Concurrenz der Käufer wird geschwächt, der Preis des Materiales herunter gehalten, und dadurch der GeldsUmlauf vermindert. Gewöhnlicher Weise ist auch ein solches Verbot überflüssig, weil man bey näherer Prüfung und Erfahrung finden wird, daß der einländische Fabrikant, wenn es ihm nur nicht am Gelde fehlet, das rohe Materiale auf der Stelle doch wohlfeiler einkaufen kann, als der Ausländer, der es auf einem weitem Wege und mit mancherley Gefahr und Kosten holen muß. Auch scheidet

net oft ein Materiale nur dieser oder jener Fabrik anzugehören, die man im Lande hat, und zu deren Gunsten die Ausfuhr verboten wird: Nach deren Verbote ergiebet sich aber, daß man dem Ausländer das Materiale zu einer ganz andern Fabrik vorenthielt, deren Einfuhr man im Lande nicht entbehren kann. Dieß war der Fall, als man die Ausfuhr des KaufGarns zum Besten der einländischen LeineWeberey verbot, ohne zu bedenken, daß der Ausländer das KaufGarn nicht zum LeinenWeben, sondern zur Kette halbwollener oder baumwollener Zeuge verlangte, die im Lande nicht gefertigt wurden. Wenn man also bislang im Hannöverschen, einige wenige ganz unzubezweifelnde Fälle ausgenommen, die oftmahlen begehrten Verbote der Ausfuhr dieser oder jener rohen Materialien abgewiesen hat; So hat man damit dem Lande sehr wohl gerathen. Wenn auch gleich bey dem ersten Antrage der Fall so beschaffen zu seyn schien, daß man dem LandesFabrikanten den ausschließlichen Gebrauch eines einländischen Materiales durch das Verbot der Ausfuhr sichern möge; So zeigte sich dennoch oft der Fall, daß die Quantitaet des Materiales bey weitem von den Fabrikanten im Lande nicht einmahl verbrauchet werden konnte. Dieß ergab sich mehrmahlen bey dem Begehren der Hannöverschen Fabrikanten, die Ausfuhr der Wolle, rohen Häute, und dergleichen Artifil zu verbieten. Schon in jedem nur zweifelhaften Falle wird man im Hannöverschen sicherer gehen, der Ausfuhr der rohen Materialien ihren freyen Zug zu lassen, als solche zum alleinigen Vortheile der Fabrikanten zu verbieten.

Es wäre eine irrige Vermuthung, wenn man voraussetzen wolte, daß alsdann die Fabrikanten, die Waare wohlfeiler liefern würden, denn erstlich werden diese es nicht thun, weil ein jeder, soviel er kann, nur seinem privatNutzen nachgeheth, und zweytens wäre es auch kein Vortheil im Ganzen für das Land. Im Lande schwächet es den GeldUmlauf, und dem auswärtigen Käufer würde es die Waaren für einen geringeren Preis zuführen, als den sie nach der Natur der Sache und bey völliger Freyheit der Handlung haben kann und muß. Solte der seltenere Fall eintreten, daß ein Fabrikant das rohe Materiale gar nicht erhalten oder bezahlen kann, wenn man nicht dem Ausländer den Einkauf desselben gänzlich verbietet; So muß der Fabrikant dieß Materiale gar nicht verarbeiten; alsdann lieget ein Hinderniß in der Natur der Sache, welches unüberwindlich ist, und dem alle Gesetzgebung weichen muß. Es würde eine Thorheit seyn, die Ausfuhr von PorcellanErde zu verbieten, damit man selbst Porcellan oder SteinGut im Lande machen möge, wenn es anderer Umstände wegen nicht möglich ist, gutes und wohlfeiles Porcellan im Lande zu machen: dann thut man offenbar besser, das rohe Materiale für Geld fahren zu lassen, und das Fabrikat, wenn es unentbehrlich ist, vom Ausländer wieder zu kaufen, zumahlen, da man sich nicht vorstellen muß, daß man alles allein haben und machen kann.

Kein Staat kann sich mit seinen Bedürfnissen und Fabrikaten isoliren. Nach einer weisen Einrichtung des Schöpfers bedürfen bürgerliche Gesellschaften so, wie einzelne Menschen, einer des

ändern. Kurzsichtige und gewaltthätige Regenten wähen zuweilen dieses wechselseitige Bedürfnis durch ihre monopolisirende Verfügungen einschränken und reguliren zu können, aber die natürliche Beschaffenheit der Dinge, sieget früh oder spät über solche widersinnige und ohnmächtige Dictaturen.

Grade das Gegentheil dieser Bedenklichkeiten tritt bey der andern Gattung eines Monopoliums ein, indem man die Einfuhr eines ausser Landes gefertigten Fabrikates verbietet, wenn dasselbe im Lande, auch nur mehrentheils von gleicher Güte, und zu nemlichem Preise gemacht wird. Solche Verfügungen sind billig, und können auch im Falle eines Irthumes dem Lande keinen Schaden verursachen. Höchstens kann in dem Auslande dadurch eine Repressalie veranlasset werden. Aber erstlich ist nicht immer der Fall dazu vorhanden; zweytens das Ausland vielleicht viel zu entfernt und dessen Interesse zu verschieden, und drittens, wenn der Fall dennoch einträte: So stehet das Uebel durch irgend eine Modification oder sonstiges Arrangement bald zu heben. Es ist nicht zu leugnen, daß man diese Art des Monopoliums viel häufiger im Handoverschen anwenden könnte und sollte, als bislang geschehen ist. Man muß den Bewegungsgrund respectiren, der dieß bislang gehindert hat, denn auch hiebey läffet man Gelindigkeit, Schonung und Landesväterliche Rücksicht auf eines jeden Standes Wünsche und Erfodernisse vorwalten: aber freylich bleibet dieß ein Fall, in welchem die Stimme der Fabrikanten lauter reden darf, und es ist billig, daß das Begehren des Käufers der Waare, dem

Bes

Begehren ihres Verfertigers nachstehe, zumahlen wenn es dabey nur auf Laune und eingebildeten oder individuellen Vortheil abzielet.

Die Unordnung eines Impostes auf die Einfuhr solcher Waaren, welche im Lande selbst verfertiget werden, scheint ein billigenwerther Mittelweg zwischen dem Nachtheile einer völig uneingeschränkten Einfuhr, und der Strenge einer gänzlich verbotenen Einfuhr ausländischer Waaren zu seyn, und den Vortheil der Fabrikanten mit der Lusternheit der Consumenten auszusöhnen. Und da ein solcher Impost nach der Verschiedenheit der Preise der verschiedenen Waaren reguliret werden kann; So scheint er auch freylich ein Mittel zu seyn, wodurch der Fabrikant bis zu dem ihm nützlichen Grade geholfen, und zu gleicher Zeit seiner Ungewalt Schranken gesetzt werden. Auch entstehet durch die Summe der eingehobenen Imposten ein Fond, aus welchem andere für Handlung und Fabriken diensame Kosten bestritten werden können.

Man hat diese Grundsätze im Hannoverschen vor Augen gehabt, und solchergestalt viele Waaren bey deren Einfuhr mit Imposten belegt, wie aus der unten beygelegten Verordnung zu ersehen ist. Allein die Erfahrung hat auch bewiesen, daß gegen diese Imposten Zweifel entstehen, die wenigstens deren Nutzen ausnehmend verringern. Die Preise der Waaren verändern sich nach den Zeiten, nach den Preisen der rohen Materialien und HandArbeiten, nach der Nachfrage, nach der Abwechselung des Geschmacks und Bedürfnisses im Auslande, nach der Concurrnz auswärtiger Mitbewerber und dergleichen Umständen so mannigfaltig, daß es nicht möglich ist, mit der Bestim-

stimmung der Imposten, allen diesen Veränderungen nachzufolgen. Wenn man also die Imposten auf die Einfuhr als einen Wassermesser betrachten will, der den Stand der Waarenfluthen angeben soll; so geräth man vielmehr in eine theoretische Künsteley, als auf einen durch die Ausübung zu bewährenden Grundsatz.

Die Einhebung der Imposten ist mit besondern Kosten und Schwierigkeiten verbunden, welche nicht ohne Bedruck geschehen kann. Je höher die Kosten der Hebung steigen, desto mehr wird der Zweck, wenigstens die eigentliche Absicht der Imposten, geschwächt. Ersparret man an den Hebungskosten: so wird der Effect dadurch vereitelt, daß der zu wenig belohnte Einnehmer sich der Mühe der Aufsicht aus Trägheit oder aus Partheylichkeit entziehet, und der Defraude wird dadurch der Weg geöffnet. Und überhaupt ist die Controlle so sehr schwierig, daß ansehnliche, die ganze Sache vereitelnde Unterschleife fast nicht zu vermeiden sind.

Die Erfahrung hat dieß im Hannoverschen auf eine unleugbare Weise bestätigt. Die ganze Summe aller Imposten, welche von den in der unten anliegenden Verordnung enthaltenen zum Theil sehr hoch belegten Waaren gehoben werden, beträgt jährlich ungefehr 2000 Rthlr. Man kann nicht einwenden, daß etwa der Gebrauch der ausländischen verimpostirten Waaren zum Besten der LandesFabriken um so viel mehr abgenommen habe, denn der häufige Gebrauch so mancher solcher ausländischen Waaren, als der Englischen Challons, Schweizer Hüte, Sächsischen Strümpfe, Englischer Cattune u. s. w. fällt in die Augen.

Der

Der Verfasser kann diesem das nahmhafte Beyſpiel hinzufeßen, daß die LandesFabriken grade über den abgenommenen Abſaß der wollenen Strümpfe ſeit der Zeit am häufigſten klagen, daß die Einfuhr der fremden wollenen Strümpfe mit einem Impoſt belegt worden. Ein offenbarer Beweis, daß der Verſchleiß mächtiger war, als das Geſetz.

Eben wegen dieſer ſchwereren Controlle, der Koſtbaren, und doch wenig einbringenden Erhebung, iſt das gänzliche Verbot der Einfuhr ſolcher Waaren, die man im Lande zu ungefehr nemlichem Preise, und in nemlicher Güte machet, der bloßen Impoſtirung ſolcher Waaren vorzuziehen: erſtere führet ſicherer und graden zum Zwecke. Es iſt weit leichter zu entdecken, ob ein Kaufmann eine auswärtige verbotene Waare führet, oder der Conſument ſie heimlich herein gebracht hat, als zu entdecken und nachzuſpüren, ob der Impoſt davon bezahlet ſey.

Solte ein Staat ſich erlauben, dergleichen Impoſten zu irgend einem andern Endzwecke anzuwenden, als zur Beförderung der Handlung und Fabriken, und die gehobenen ImpoſtGelder in ein anderes Aerarium hinein zu ſtecken; So wäre es vollends ein offenbarer Mißbrauch, mit welchem der Staat ſich an Fabrikanten und Conſumenten verſündigte. Dieſer Fall iſt und kann nicht im Handverſehen ſeyn, weil die ganze Summe der ImpoſtGelder in die CommerzCaſſe abgegeben, und mit dieſer lediglich zum Beſten der LandesFabriken verwandt wird.

C. Ueber die Unterſtützung der Kaufleute und Fabrikanten durch GeldVorſchüſſe, laſſen ſich keine
Grenz

Grenzen bestimmen. Eine Fabrik oder ein Gewerbe, das gar nicht ohne einen fortwährenden GeldVorschuß auf die Folge bestehen kann, verdient freylich keine Unterstützung, und es ist ein wahrer Grundsatz, daß man Industrie und Fleiß im Staate nicht mit Gelde erkaufen darf. Allein der Ausnahmen, in welchen man das Entstehen einer Fabrik oder HandlungsUnternehmung durch Vorschüsse ab Seiten der Regierung zu unterstützen Ursache hat (*), sind so viele, daß man wohl thut, damit soweit zu gehen, als die SicherheitsBestellungen reichen, und die Fonds verstatten, die jeder Staat nach seinen anderweitigen Verhältnissen dazu bestimmen kann und mag. Es ist hier nicht der Ort, in diesen letzteren Umstand weiter hinein zu gehen, als welcher der StaatsWirthschaft vorbehalten bleiben muß. Nur im allgemeinen darf man annehmen, daß ein jeder wohl eingerichteter Staat einen solchen Fond, so ansehnlich, als seine übrigen Ausgaben gestatten, auszuweisen sich bestreben werde, und daß von ersparten und hiezu gewidmeten StaatsGeldern keine heilsamere Anwendung gemacht werden könne, als selbige fleißigen und gründlichen Kaufleuten und Fabrikanten zum Gebrauche darzuleihen. Die nützlichsten Unternehmungen können durch unzeitige oder kargliche Vorenthaltung von solchen Vorschüssen gehindert, und talentvolle thätige Männer genöthiget werden, ihre Geschicklichkeit und ihren UnternehmungsGeist zu begraben.

Und

(*) Hennings in dem schon angeführten Buche über die wahren Quellen des National Wohlstandes: hat diese Ausnahmen so gründlich bestimmt, daß solchen nichts hinzuzusetzen übrig bleibet. S. 223 bis 226.

Und wen trift denn der Verlust der Vorschüsse, wenn Sicherheit dafür geleistet ist?

Im Hannöverschen ist ohne Zweifel in diesem Stücke für die Fabrikanten so viel geschehen, als die ausgesetzten Fonds gestatteten. Diese Fonds bestehen

a) in einer Geldsumme, welche von den Ständen der Calenbergischen Landschaft in den ersten 10 Jahren dieses Jahrhunderts zur Aufnahme und Etablirung der Französischen Refugies und andern Fabrikanten zu Hameln, und an andern Orten hiesiger Lande einmahl mit 20 und nachher mit 50,000 Rthlr. vorgeschossen sind: von diesen 70,000 Rthlr. sind nachmahlen an die Calenbergische Landschaft 13,783 Rthlr. wieder erstattet, und der übrige Theil jener Geldsummen in 56,217 Rthlr. bestehend, ist der Fond der ManufacturCasse geblieben.

b) die Grubenhagensche Landschaft hat im Jahr 1755 von den LicentUeberschußGeldern ein Capital von 11,100 Rthlr. zur Unterstützung der Fabrikanten hergeschossen, welches in gleicher Maasse der ManufacturCasse hinzugefüget ist.

c) der König hat seit dem Jahre 1774 aus der CammerCasse jährlich 4000 Rthlr. zur Beförderung der Handlung in den Hannöverschen Ländern, angewiesen, und der ManufacturCasse auszahlen lassen.

d) auch werden die durch die Imposten auf einige auswärtige Waaren aufkommende Gelder, welche im Durchschnitte jährlich 2000 Rthlr. betragen, der ManufacturCasse abgeliefert: derselben kommen zu

e) die Zinsen der von obigen Geldern ausgeliehenen Vorschüsse, deren unten gedacht werden wird;

f) die Bremischen Stände haben zur Aufnahme der Handlung und Fabriken im Bremischen während

den fünf Jahren 1790 bis 1794 aus der Toback's-Äquivalent-Casse jährlich 1000 Rthlr. an die Manufactur-Casse verabsolget.

g) welchen allen denn zuweilen, und auf einzelne Fälle extraordinaire Vorschüsse und Geld-Bewilligungen hinzukommen, die der König aus der Cammer-Casse zahlen läffet, und wobey der jetzige König eine solche Freygebigkeit eintreten läffet, daß, um nur einige Beyspiele anzuführen, jährlich über 4000 Rthlr. für die Linnen-Legge-Anstalten angewandt werden, zu dem Versuche des Theer-Brennens aus Stein-Kohlen im Amte Lauenstein ohne Anstand 2000 Rthlr. bewilliget wurden; für die Gr * * * Fabrik in G * * *, auffer 19866 Rthlr. in Cassen-Münze zinsfreyer Vorschüsse, welche dieselbe bis jetzt aus der Commerz-Casse genießet, noch 3000 Rthlr. aus der Cammer-Casse vorgeschossen waren; zum Ankauf der Hannöverschen Zucker-Fabrik, behuef eines intendirten, obwohl nicht zu Stande gekommenen Betriebes derselben für eine Societät 14000 Rthlr. zinsfrey hergeschossen sind; die Grönlands-Schiffahrt auffer der gewöhnlichen Praemie von 2 Rthlr. für jede Tonne Thran und $\frac{1}{2}$ Rthlr. für jeden Matrosen drey Jahre lang mit jährlich 1000 Rthlr. unterstützt ist; die Harburger Zucker-Fabrik auffer einem Vorschusse aus der Commerz-Casse noch 5000 Rthlr. von der Cammer dargeliehen erhalten hat; der Keepschläger Michelsen zu Neuhaus auffer einem Vorschusse aus der Commerz-Casse, noch 400 Rthlr. von der Cammer erhalten hat; die Torffschiffer-Societät im Amte Osterholz 1200 Rthlr. Vorschuß aus der Cammer erhalten hat, mehrerer aufferordentlichen Unterstützungen dieser Art zu geschweigen. Als im Jahre 1793 der Absatz des Linnens und Kaufgarns so sehr stockte, daß die Kaufleute um Vorschüsse zu Fortsetzung dieses Handels

dels nachsuchten: So war der König so gar gleich entschlossen, ihnen 100,000 Rthlr. auf ihr Verlangen aus der CammerCasse vorzuschießen. Ob wohl der Verfasser sich die Anmerkung erlauben darf, daß ihm kein Fall bekannt sey, in welchem der jetzige so wohlthätig und huldreich gesinnte König jemahlen einen Antrag dieser Art abgeschlagen habe: So darf man dennoch diese extraordinairnen Vorschüsse und Geldbewilligungen, die auf Zeit und Umständen beruhen, freylich nicht in beständigen Anschlag bringen, sondern man kann nur die sub lit. a bis e. erwehnten Zuschüsse als den fortwährenden Fond betrachten, aus welchem die Fabrikanten im Hannoverschen mit Gelde und Vorschüssen unterstützt werden.

Dieses ist denn auch in der Maasse geschehen, daß am Schluffe des Jahres 1794 an Fabrikanten mehrertheils ganz zinsfrey baar ausgeliehen waren:

in der Stadt Hannover	2,314 Rthlr.
= = = Göttingen	27,408 "
= = = Hameln	18,005 "
= = = Einbeck	6,411 "
= = = Osterode	14,757 "
an verschiedenen andern Orten im Calenbergischen, Göttingischen und Grubenhagischen	11,006 "
im Hoya'schen	200 "
= Lüneburgischen	11,035 "
= Bremischen	13,151 "
= Lauenburgischen	364 "
<hr/> Summa in	104,651 Rthlr.

Da nur ein geringer Theil dieser Vorschüsse verzinstet wird; So ist der jährliche Belang der daher entstehenden Einnahme zwar dem Fond, der zur Unterstützung

stützung der Fabriken im Lande dienet, hinzuzurechnen, und ihrer oben sub. litt. e) erwehnet, dieser jährliche Zuschuß ist aber höchst unbedeutend.

Auch ist es nicht Grundsatz, auf solche Zinsen zu rechnen: der Zweck solcher Vorschüsse wird dadurch gehindert, und da man die Zinsen doch wieder zum Besten der Fabrikanten anwenden will; So würde nur dem einen Fabrikanten gegeben, was dem andern genommen wird. Sicherheit der Vorschüsse ist an der einen Seite eine gerechte Forderung des Darleihers, so wie Zinsfreyheit und nicht zu kurze Dauer der Jahre des Vorschusses an der andern Seite eine billige Forderung des Anleihenden ist, dem denn auch im Hannoverschen so sehr Genüge geleistet wird, daß einzelne Fabrikanten von obigen Summen viele Tausende schon über 20 Jahr ohne Zinsen nutzen.

Durch dringende Sollicitationen einzelner Fabrikanten ist man oft veranlasset worden, auch sehr viele und kleine Darlehne von wenigen hundert Thalern zu bewilligen, deren Effect ist aber fast immer verloren gegangen, und man hat erfahren, daß man in solchen Fällen immer besser thue, eine kleinere Geldbeyhülfe zu schenken, dahingegen eigentliche Vorschüsse nur bey grösseren Summen, denen, die sie mit Nutzen gebrauchen können, ohne Zinsen zu bewilligen.

D. Praemien können von dreyerley Art seyn.

a) man ermuntert damit Fabrikanten und Künstler, die ungewöhnliche Geschicklichkeit bewiesen, oder eine neue Anlage gemacht, oder eine neue Erfindung zum Besten einer LandesFabrik entdeckt, oder wenigstens zu diesem Endzwecke eine ausserordentliche Bemühung angewandt haben. Diese Art der Praemien kann nicht leicht zu häufig verwandt werden: der KostenBelang kann nicht ansehnlich seyn, und der Nutzen,

der

der damit erreicht werden kann, ist oftmahl sehr groß. An dieser Art Praemien lästet man es im Hannoverschen nicht fehlen, wie einige zum Beispiel hier nachahmlich gemachte Fälle beweisen: Dem Mechanico Nicolai, der die erste Baumwollenspinne-Maschine verfertigte, und zu deren Gebrauche Anweisung gab, ist, auſſer der Bezahlung seiner Arbeiten, eine jährliche Pension von Einhundert Thalern ausgesetzt; Der Berg-Commissair Westrumb in Hameln erhielt für die, auf Veranlassung und Kosten des Commerz-Collegiums angestellten Versuche des Bleichens mit dephlogistifirter Salzsäure, zu der Zeit, als diese Bleich-Methode durch die Schriften der Herren Berthollet und Tenner noch nicht allgemein bekannt geworden, und die Grenzen ihres Nutzens gehörig bestimmt waren, eine Belohnung von Dreissig Pistolen; Der Fabrikant Greve in Osterode für die Verbesserung der zur Apretur der wollenen Zeuge dienenden Maschinen, eine Belohnung von Einhundert Pistolen; Der Posamentier Macke in Zelle für den gemachten Versuch mit der Seiden-Band-Weberen Zweyhundert Thaler; Der Hutmacher Greve in Hannover, für den Versuch, Hüte aus vegetabilischen Stoffen zu verfertigen, Zwanzig Pistolen; Der Lohgärber Söhlmann in Linden, für den Versuch des Gerbens mit Sumach, Zehn Pistolen; Der Drellmacher Knölcke in Gehrden wegen einer gemachten Reise, zu seiner mehreren Habilitirung, Bierzig Pistolen; Der Conducteur Brauns zu Wustrow wegen seiner Versuche, eine Flachs- und eine Wollenspinne-Maschine zu erfinden, Dreyhundert Thaler, und eine jährliche Pension von Einhundert Thalern; Zu gleicher Absicht werden jährlich den Tuchmachern in Göttingen, welche die feinsten Tücher verfertigen haben, den Unterthasnen, welche das beste Saatlein gezogen haben, den

Einwohnern im Ofterstadischen, welche die vorzüglichsten Stiere halten, und in vielen andern hier nicht aufzuzählenden Fällen, Praemien bewilliget, Maschinen und sonstige FabrikGeräthschaften auf Herrschaftliche Kosten angeschaffet, und den Fabrikanten zum unentgeltlichen Gebrauche überlassen, und ein jeder, der eine neue nützliche Erfindung angiebet, oder ein neues Gewerbe einführet, wird gehdret, aufgemuntert, und nach den Umständen belohnet.

Zu dieser Art von Praemien gehdret auch die schöne Medaille, welche das CommerzCollegium durch den Medailleur Loos in Berlin hat schlagen lassen. Dieselbe stellet auf der einen Seite den Namenszug des Königs Georg des Dritten in einem Lorbeer- und Eichenkranze, und auf der andern Seite den Mercurius mit dem Füllhorn und übrigen Attributen der Handlung, der Schiffahrt, und des AckerBaues vor, mit der Umschrift: Belohnung bürgerlichen Fleisses. Diese Medaille ist in Silber ungesehr 12^s und in Golde 178 Rthlr. werth. Die goldene Medaille ist nur einmahl an die Eigenthümer des grossen SchiffsWerstes in Wilhelmsburg bey Gelegenheit der Erbauung eines neuen SeeSchiffes ausgegeben, und von der silbernen sind bis jetzt zehn Stück ausgetheilet (*).

Die

- (*) Diese Medaille ist bis jetzt ausgetheilet,
- nemlich an den Cornet Pralle zu Lüneburg wegen der zuerst versuchten Seidenhasenzucht.
 - an den ZollSchreiber Niemeyer zu Verden wegen gefertigter, zur Uebersicht der Weser- und AllerHandlung nützlicher tabellarischer WaarenExtracte.
 - an den Pastor Wagemann in Göttingen wegen der eingeführten IndustrieSchule in Göttingen.

alsdann ein Nachtheil in der Sache selbst so tief, daß keine Ausfuhr Praemie diesen ausgleichen kann. Smith (*) sagt: weil der Handel, der nur vermittelt einer Praemie betrieben werden kann, nothwendig ein nachtheiliger Handel seyn muß. Die Erfahrung anderer Länder, worin man solche Ausfuhr Praemien einführete, hat dieß noch immer bestätigt. Auch hat eine solche Praemie den grossen Nachtheil für das Land, daß ein durch die Ausfuhr Praemie begünstigtes Product oder Fabrikat, in dem Lande selbst um eben so viel theurer, und im Auslande um eben so viel wohlfeiler seyn wird, als die Praemie beträgt. Und endlich ist auch zu erwegen, daß solche Ausfuhr Praemien, wenn sie von Wirkung seyn sollen, so beträchtliche Ausgaben verursachen müssen, daß wenige Staaten im Stande seyn mögten, diese Ausgabe lange zu ertragen, oder doch wenigstens das dazu erforderliche Geld viel nützlicher anwenden können.

Es scheint, daß die im Hannoverschen in vielen Fällen Statt habenden Restitutionen von Licent- und Zoll Abgaben auf ausgeführt werdende Producte und Waaren, als Ausfuhr Praemien betrachtet werden könnten. Dieß ist aber nur anscheinend, denn es wird dadurch nichts gegeben, sondern nur nicht genommen, nichts dem Werthe der auszuführende Waare hinzugeleget, sondern ihr nur nichts aufgeleget. Der Ausländer kann nicht gezwungen werden zu den Auflagen eines ihm fremden Staates beizutragen; er wird nur im unvermeidlichsten Nothfalle ein Product nehmen, das er nur unter den Bedingungen einer solchen Abgabe erhalten kann, also ist es weise und nothwendig, ihm diese Abgabe nicht anzufinnen, und ein Product ohne Abgabe auszuführen, das mit der Abgabe nicht exportabel ist:

(*) NationalReichthum Theil. II. S. 129.

ist: Das Land würde im entgegengesetzten Falle Schaden, und die StaatsCasse keinen Vortheil haben.

c) man bewilliget Praemien oder GeldBeyhülfen für Verfertigung der LandesFabrikate oder zur Erleichterung der dahin gehörenden ersten Arbeiten. Wenn ein Fabrikat ohne einen GeldZuschuß ganz und gar nicht zu Stande gebracht werden, oder welches die Sache näher bestimmt, nicht so verfertigt werden kann, daß Güte und Preis denen, auf ausländischen Märkten gleich stehen; So tritt hier der von Smith oben angeführte Grundsatz ein: es ist thöricht und vergebens, eine LandesWaare verfertigen lassen zu wollen, die einer solchen Beyhülfe in totum bedarf, sie wird allemahl eine unreife Frucht bleiben, die ihren Erzieler nicht ernähret. Der Fall ist aber verschieden, wenn etwa eine Fabrik nur in tantum einer solchen Beyhülfe bedarf: Dann kann es oft sehr nützlich seyn, ihr mit dieser Art Praemien zu Hülfe zu kommen, und dieser Grundsatz wird im Hannöverschen allemahl gerne befolgt, wenn sich dazu Gelegenheit findet. Ein paar Beyspiele werden dieß erläutern.

Vergebens würde man nach der jetzigen Lage der Dinge, durch GeldZuschüsse eine SeidenManufactur im Hannöverschen anlegen wollen: Der theure Einkauf der rohen Seide in Vergleichung des wohlfeilen Preises für den, der die Seide auf der Stelle, oder doch in der Nähe verarbeitet, die Theurung der HandArbeit für Spinnen und Weben, in Vergleichung mit den weniger bedürftenden Spinnern und Webern in südlichen Ländern, die Kostbarkeit der Färberey und vieler andern Anstalten, die grosse Schwierigkeit den veränderlichen und schwer zu befriedigenden Moden zu folgen, der nur bey sehr grossen Verkäufen thunlich ist, würde vergebens ansehnliche GeldZuschüsse verschlingen, und ein Hannöver-

scher SeidenFabrikant demnach dem Ausländer immer nachstehen. Dahingegen erreichte und übertraf die SegelTuchFabrik zu Scharmbeck sehr bald jede auswärtige Waare dieser Art, sowol in Güte als im Preise: nur die schlechteren Russischen SegelTücher der leichteren Art, waren wegen der wohlfeileren LebensArt im Auslande in zu geringem Preise, als daß der Scharmbecker damit auskommen konnte. Ohne solche schlechtere mit durchlaufende Waare, konnte die SegelTuchFabrik nicht arbeiten: man bewilligte also auf jedes Stück dieser Art SegelTücher 2 Rthlr. Praemie: damit war der Verlust der Fabrik ausgeglichen, und damit nun die Fabrik nicht zuviel solcher Art Waaren verfertigte, ist die höchste Summe dieser Art Praemien, auf jährlich 400 Rthlr. für die Scharmbecker SegelTuchFabrik gesetzt. Diese 400 Rthlr. schützen die Fabrik vor einem sonst unabwendbaren Schaden, und sind eine sehr mässige Ausgabe für den PraemienFond. Eben dieß ist der Vortheil dieser Art Praemien, daß der Belang der Ausgabe mässig bleibt, und dennoch eine grosse Wirkung hervorbringt. Der GeldsUmlauf, den die Scharmbecker SegelTuchFabrik verursacht, ist über alle Vergleichung wichtig, gegen den unbedeutenden Zuschuß von 400 Rthlr. Der Verfasser hat dieß Beispiel gewählt, weil es die beste Theorie des zu beobachtenden Verfahrens, in einem solchen Falle vor Augen leget. Wenn ein Regent mit einem KostenAufwande von 400 Rthlrn. einen Effect von mehr als doppelt soviel Tausenden hervorbringen kann: So ist der Nutzen offenbar, und die Anwendung eines bestimmten PraemienFonds auf diese Weise, ist allemahl die segensreichste Ausgabe eines Staates.

Hieher muß man auch die Praemien rechnen, die im Hannoverschen auf den SchifBau, und die SeeSchif-
 fahrt

fahrt der LandesUnterthanen ausgefetzt find. Auf ein Schif von 20 bis 100 Lasten, werden per Last à 4000 Pfund drey Rthlr., und auf ein Schif von mehr als 100 Lasten, vier Rthlr. BauPraemien bezahlet. Die Erbauung und Ausrüstung eines solchen Schiffes kostet 10. 20 und mehr tausend Rthlr. Die Circulation dieser Summe im Lande ist ein so heilsamer Effect, daß nicht die Rede davon seyn kann, ihn nicht mit einer Ausgabe von wenig hundert Rthlrn. bewirken zu mögen. Wenn auch gleich niemand ein Schif bauen und ausrüsten wird, um nur die Praemie zu verdienen: So wird dennoch durch die Auslobung einer solchen Praemie oftmahlen das Vorhaben dazu erwecket und erleichtert.

Und grade Praemien dieser Art sind die nützlichsten, die nemlich nicht so viel werth sind, daß der Unternehmer auf ihren Erwerb speculiren mag, aber doch auch so viel, daß sie ihn aufmuntern, und ihm bey seinem Werke zu Hülfe kommen. Dieß scheint dem Verfasser der eigentliche Maasstab zu seyn, wonach man diese Art von Praemien zu bestimmen habe.

Nicht minder nützlich sind alle Praemien, welche die Verarbeitung der Materialien aus ihrem ersten rohen Zustande zur Erleichterung der Fabrikanten befördern helfen, wohin vornehmlich die Unterstüzungen der Spinnerereyen im Lande gerechnet werden müssen. Dazu sind die im Handverschen mit den LehrSchulen verbundenen ArbeitsSchulen vom größten Nutzen, und zu dem Ende werden solche auch vom CommerzCollegio mit GeldZuschüssen unterstüzet (*).

Man

(* Bis jetzt hat das CommerzCollegium verwandt für die ArbeitsSchule

zu Göttingen, welche das Muster aller übrigen ist, und den verdienstvollen Pastor Wagemann zum Stifter und Erhalter hat: 563 Thaler.

Man hat vielfältig, den Mangel einer ausgebreiteten Handlung, dem Mangel öffentlicher, in handelnden Staaten eingeführter Einrichtungen, nemlich einer Bank, einer Börse, eines WechselRechtes und grosser HandlungsCompagnien beygemessen; aber mit Unrecht. Man bedenket nicht, daß dergleichen Anstalten, Wirkungen, und nicht Ursachen einer ausgebreiteten Handlung seyn können.

Zu einer ZettelBank (*), ist im Hannoverschen gar keine Nothwendigkeit vorhanden: solche grosse Endzwecke,

zu Berthehausen Amts Uslar	46	Rthlr.
„ Holtensen Gerichts Leineberg	60	„
„ Parnsen Amts Harste	55	„
„ Soltern und Hohenbostel	97	„
„ Lündern Amts Ohsen, mit Einschluß der Entschädigung der Hämelschen Fabrik wegen der verarbeiteten schlechteren WollenGarne der Lehrlinge in der Spinnerey	210	„
„ Harburg	119	„
„ Friedland	24	„
„ Münder	50	„
„ Verden	20	„
„ Schoningen Amts Uslar	12	„
„ Vogelbeck Amts Brunstein	50	„
„ Edesheim	50	„
„ Giffhorn	50	„
„ Schwarzenbeck	50	„
„ Scharmbeck	50	„
„ Wallensen Amts Lauenstein	30	„
„ Osterode	50	„
„ Salzderrhelden	50	„
„ Zellerfeld	20	„
„ Oberdeimke Amts Ergen	50	„
„ Döhren	50	„
„ Zeven	12	„

(*) Der Verfasser setzet voraus, daß Leser, denen diese Materie interessant ist, davon aus dem Werke des berühmten

zwecke, wozu dergleichen Banken angeleget werden, sind im Handverschen gar nicht vorhanden, und ohne solche Zwecke, würde sie eher schädlich als nützlich seyn (*). Eine bloße GiroBank einzurichten, wäre für jetzt aber beynahe lächerlich, da man keine Geschäfte dafür haben würde, und Kaufleute, die dergleichen Geschäfte zu machen haben, vorerst mit PrivatBanquiers zukommen, oder durch ihre Freunde, die Banken in benachbarten Staaten zu ihrem Gebrauche nutzen können. Die Entstehung einer Bank dieser Art kann nur nach dem Entstehen einer ausgebreiteten Handlung jeglichen Orts datiren. Viel

rühmtesten Lehrers in Deutschland über diesen Gegenstand schon genug werden unterrichtet seyn, um diese Benennung und die Richtigkeit dieser Unterscheidungsart zu kennen. Siehe Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Dritter Theil, Seite 165.

(*) Der Verfasser kann diese Meynung mit dem Zeugnisse zweener merkwürdiger Schriftsteller über diese Materie rechtfertigen:

Le papier & le credit des banques publiques et particulieres peuvent causer des effets surprenans dans tout ce qui ne regarde pas la depense ordinaire pour le boire et pour le manger, l'habillement et autres necessités des familles: mais dans le train uniforme de la circulation, le secours des banques et du credit de cette espèce est bien moins considerable et moins solide qu' on ne pense généralement. Hume Disc. polit. Tom. III. pag. 424.

Les banques en général par les ressources qu'elles procurent peuvent donner lieu à des pertes et à des dérangements très préjudiciables qui surpassent de beaucoup l'utilité et les avantages qu'elles font à même de procurer aux sociétés, où elles se trouvent établies. Rech. sur le commerce etc. Amsterd. 1779. Tom. II. part. 1. pag. 233.

La prospérité à laquelle la Hollande et l'Angleterre sont parvenues ne doit point être attribuée à l'établissement de leurs banques. Le même pag.

Viel leichter kann man zu einer Börse gelangen, aber eine Börse, wo kein Zusammendrängen vieler Kaufleute ist, ähnelt den Akademien der Alterthümer, an Orten, wo man vielleicht ein Duzend Antiken aufzuweisen hat.

Es scheint, daß man am mehrsten mit der Ver-
ordnung eines WechselRechtes, dem Laufe der Hand-
lung entgegen eilen dürfe: und gewöhnlicherweise wird
das WechselRecht als die Treppe betrachtet, ohne wel-
che man im Hause nicht hinauf steigen könne. Al-
lein auch hiebey stellet sich der Gedanke von selbst
dar, daß die Treppe doch ein Haus voraussetze.

Freylich schaffet das WechselRecht eine promptere
JustizVerwaltung in SchuldSachen, deren langsame und
zu formelle Betreibung ohne Zweifel allen Handlungs-
Geschäften sehr nachtheilig ist, und die desto üblere Fol-
gen hat, in einem Lande, wo unmässiges Creditiren zu
einer so allgemeinen Gewohnheit geworden ist, daß nicht
leicht ein Kaufmann sich solchem entziehen kann, und
oft solchen Schaden dabey leidet, der sich gar nicht im
voraus calculiren läset, und bey allem seinem Fleisse,
dennoch den Verderb seines Wohlstandes nach sich zie-
het. Auch hat das WechselRecht den Vortheil, daß die
Masse des Crediten vermehret werde, ohne Vermehrung
des reellen Vermögens, indem die Verhaftung der Per-
sonen den CreditMassen hinzutritt, und auf diese, man-
cher ein obwohl desto gefährlicheres Unternehmen wagen
kann, das er bey Ermangelung hinlänglichen Vermö-
gens nicht vornehmen könnte.

Aus diesen Gründen hat man auch im Handels-
schen längst auf ein WechselRecht gedacht, und den Ent-
wurf dazu bis zur gesetzlichen Sanction ausgearbeitet.
Allein es ist auf der andern Seite nicht zu leugnen, erst-
lich daß der Vortheil des WechselRechtes nicht so groß
seyn

seyn würde, als man ihn erwartet, vornehmlich weil in einem monarchischen Staate so vielerley DienstVerhältnisse eintreten, die Ausnahmen von der Strenge des WechselRechtes unvermeidlich machen, daß dadurch der allgemeine Effect sehr würde geschwächt werden, und entweder muß der Effect allgemein oder lieber gar nicht seyn: Zweytens, daß das Beyspiel anderer Deutschen Länder, wo man WechselRechte eingeführet hat, beweiset, wie dadurch keinesweges Handlung entstanden sey: Drittens, daß der Credit der Kaufleute unter sich, und in GeldGeschäften zum Theil das WechselRecht entbehrlich mache, und es denn solchergestalt Viertens nur eine Falle bey unerfahrenen oder unverständigen Schuldenern werden würde, die vom Wucherer hineingeführet werden mögten, und mit deren strengen Behandlung dem Staate im Ganzen am Ende kein Vortheil geschaffet werden würde. Aus diesen Gründen hat man es nicht für ein der Ausnahme der Handlung hinderliches Uebel anzusehen, daß kein Hannöversches WechselRecht vorhanden sey.

Noch weniger würde man Ursache haben, sich von der Einrichtung einer öffentlichen octroyirten HandelsCompagnie, die unfehlbare Aufnahme der Handlung eines Staates zu versprechen; dieß ist ein so allgemeines Vorurtheil, daß es vielleicht der Mühe nicht unwerth seyn mögte, hier die Sache etwas ausführlicher zu prüfen.

Unter einer HandelsCompagnie ist hier zu verstehen, eine Vereinigung mehrerer Interessenten, welche ein bestimmtes Capital zu gewissen gemeinschaftlich zu treibenden HandlungsGeschäften unter hinzugetretener Landesherrlicher Autoritaet, und unter gewissen zugleich erlangten Vorrechten zusammenbringen.

Diese Bemerkung ist nöthig, weil viele Handlungsverbindungen für Compagnien genommen werden könnten, die es eigentlich nicht sind, als z. B. die ehemalige Hansa der deutschen Städte, und die noch subsistirende Engl. Aventureurs-Gesellschaft in Hamburg. Dieß sind Bündnisse oder privilegirte Corporationen, aber keine Handlungs-Compagnien. Auf den Plan einer Handlungs-Compagnie in jenem eigentlichen Sinne, bauet man in vielen Ländern die Hofnung einer bald blühenden Handlung. Der Anschein ist freilich dafür: Man hat sogleich eine Handlung in Gang gebracht; ein Capital, und nach den Umständen ein ansehnliches Capital zusammen; es scheint, daß viele Leute zu einem gemeinschaftlichen Zwecke in Bewegung gesetzt sind, und ihre Kräfte vereinigen; man hat gleich Berechnungen vor Augen, wobey der Ueberschuß nicht geringe zu seyn pfleget; es giebet gleich auswärtige Correspondenzen, Waaren-Bestellungen, Comptoirs, und der Anschein künftiger noch zu erwartender Vortheile ist gewöhnlich viel versprechend. Aber alle diese Vortheile pflegen eben sobald zu verschwinden, als sie anfänglich geblendet haben, und die Nachtheile der Handlungs-Compagnien, sind denn desto empfindlicher, da sie nicht allein am Ende den Untergang der Compagnie, und den Verlust ihrer Fonds selbst nach sich ziehen, sondern die Handlung anderer nicht zur Compagnie gehörender Kaufleute zerstören.

Die Nachtheile der Handlungs-Compagnien sowohl an und für sich selbst, als für die Handlung eines Staates sind kürzlich folgende:

Nachtheile derselben an und für sich selbst:

- I) zusehends treten bey einer solchen Compagnie alle gewöhnliche Fehler einer gemeinschaftlichen Verwaltung

tung ein: Verschiedener Sinn, und verschiedene NebenAbsichten der Theilnehmer, die dem gemeinsamen Interesse hinderlich sind; Uneinigkeiten unter denen, die doch zu einer Absicht vereiniget seyn sollten; weniger Thätigkeit bey solchen Unternehmungen, die eine geschwinde oder geheime Entschliessung erfordern; weniger Betriebsamkeit für das Allgemeine, weniger Vorsicht bey den Maasregeln, weniger Furcht vor dem üblen Ausgange solcher Unternehmungen.

- 2) Mißbräuche und übler Haushalt in einzelnen Theilen der HandlungsGeschäfte, sind häufiger und leichter, schwerer zu entdecken, schwerer abzustellen.
- 3) der KostenAufwand ist bey einer solchen Handlung allemahl beträchtlicher, als bey einer privatHandlung. Theils sind die Kosten an und für sich von der Art, daß sie nur einer CompagnieHandlung eigen sind, wie z. B. eigne Bediente für manche Geschäfte, die der einzelne Kaufmann selbst thut, und sich nicht anrechnet, besondere MagazinGebäude, Aufbewahrungskosten, wozu eine privatHandlung Rath schaffen würde, und dergleichen, theils grösser und länger während in der Compagnie als in der privatHandlung, wie z. B. beständig besoldete Leute, die jene unterhalten muß, wo diese nur die Leute so lange es nöthig herbey rufet, und mehrere besondere Kosten, die jene anwenden muß, wo diese eine gelegentliche Besorgung nutzen kann &c.
- 4) der Schaden bey einer mißlungenen CompagnieUnternehmung, ist auf einmahl ohne Hülfe, und für alle da; je grösser der Fond ist, desto fürchterlicher ist der Schaden: daß ihn viele theilen, ist im

Ganzen gleich, es gehet immer das nehmliche Capital verlohren. Haben zehn Kaufleute einerley Speculation jeder für sich; So siehet der eine an dem anderen die Gefahr voraus, der vorsichtigere wartet erst die Unternehmung des Kühnern ab, vermeidet die mißlichsten Seiten, bessert, wenn es übel gehet, durch eine andere Hülfe den Schaden aus, und wenn sie denn auch alle zehen verlohren: So verlieren sie doch einer nach dem andern: Da hingegen jene zehen in einer Lage vereiniget, alles auf einmahl auf das Spiel gesetzt haben. Man wird sagen: der Vortheil einer gut ausgefallenen Compagnie-Unternehmung gebe dahingegen auf einmahl allen gleich grossen Gewinn. Allein wenn bey einer Unternehmung, Vortheil zu hoffen ist; So werden die privat-Handels-Häuser solchen nicht aus der Acht lassen, und ein jeder den Vortheil successive ziehen. Und das ist offenbar nicht mit einander zu vergleichen, ob der Vortheil successive eingehe, oder der Schaden auf einmahl da sey: ersteres hindert nichts, letzteres kann fürchterlich seyn.

- 5) Nach dem gewöhnlichen Grundsätze, daß vereinete Kräfte mehr vermögen, als eines Einzigen Kräfte, trauet man der Compagnie-Handlung mehr zu, als der privat-Handlung, da zu jener sich die Einsichten und das Vermögen mehrerer vereinigen. Allein das erste ist fast niemahlen der Fall; das letzte nur dem Scheine nach. Die Direction einer Handlungs-Compagnie hängt immer von wenigen Leuten ab: gewöhnlicherweife giebet nur der Besiß eines gewissen Belaufes von Actien oder Theilnahme an dem Fond einer Compagnie ein Stimm-Recht; also sind schon alle, die nicht auf soviel interessiren, aus-

ausgeschlossen: und von denjenigen, die nach diesem Maaßstabe ein StimmRecht haben, sind viele nach ihren Einsichten gar nicht fähig, an der Direction der Geschäfte Theil zu nehmen, andere haben nicht Neigung, oder lassen sich von sonstigen Geschäften abhalten, wieder andere werden durch Casuale oder falsche Vorstellung abgehalten, und so hängt die Direction im Grunde von gar wenigen, und das nicht einmahl von den gescheutesten oder rechtschaffensten Theilnehmern ab. Davon zeuget der Ausgang sehr vieler HandlungsCompagnien, die der Verfasser hier nicht nahmhast machen mag. Das Vermögen mehrerer Theilnehmer vereiniget sich zwar bey einer HandlungsCompagnie, aber nur dem Anscheine nach. Wenn man der privatHandlung ihren Gang lästet; So streben nach einem vortheilhaften Unternehmen (und zu diesem wird man doch nur eine Compagnie errichten wollen) gewiß so viele einzelne Handelsleute mit ihrem eigenen, oder dazu auf Credit genommenem Vermögen, daß, wenn man diese einzelne Summen zusammen rechnen könnte, gewiß ein größser Capital heraus käme, als in einer Compagnie zusammengelegt werden mögte, das letzte fällt als eine nahmhast anzugebende Summe nur mehr in die Augen, als ersteres. Daß der etwanige Landesherrliche Zuschuß zu dem CompagnieFond der privatHandlung eben sowohl zu statten kommen könne, und dabey also mit eingerechnet werden möge, also kein eigenes nur der CompagnieHandlung anklebendes Capital ausmache, kann man mit gutem Grunde annehmen.

Nachtheile der octroyirten HandlungsCompagnien, für die Handlung des Staates im Ganzen:

- 1) Bey einer Compagnie wird alle Handlung gar zu sehr an einen Ort hingezogen. Je lebhafter der Handel da wird, wo die Compagnie etabliret ist, je mehr ziehet er sich aus andern Gegenden des Landes weg. Daß der Handel durch eine Compagnie allenthalben gleich blühend werde, läffet sich von einem Lande von einigem Umfange gar nicht erwarten, und wäre der Effect so erstaunend groß: So würde doch gewiß die Handlung allemahl auf einen Punct gehäufet, und nicht allgemein vertheilet werden, welches letztere am mehresten zu wünschen ist. Ist vollends der Ort, wo sich die Compagnie etabliret, übel gewählt; So ist der Schaden desto grösser.
- 2) Wo eine HandlungsCompagnie ist, da hört wenigstens für alle Zweige der Handlung, die zur Compagnie gehören, die Concurrenz auf; es ist offenbar nur das eine grosse HandelsHaus der Compagnie da, und darf auch nur da seyn, wenn auch gleich der HandelsNeid der Compagnie nicht allein schon hinreichete, alle übrige Handlungen ihrer Art zu zerstören. Daß Concurrenz die Seele der Handlung sey, wenn sie blühen, und ihren Seegen über ein Land verbreiten soll, ist so offenbar nöthig, daß schon allein aus dem Grunde, weil diese durch die CompagnieHandlung zerstöret wird, letztere durchaus zu verwerfen ist.
- 3) Diese Concurrenz höret nun vollends auf, wenn eine Compagnie EinschränkungsGeseze veranlasset, und wo ist die Compagnie, die sie nicht veranlasset, und

und die ohne sie bestehen zu können glaubet? Monopolen, Vertheuerung der Waaren und deren Seltenheit, sind die gewöhnlichsten und unvermeidlichen Folgen der HandlungsCompagnie. Würde der Salpeter in England ohne die Ostindische Compagnie so außerordentlich theuer seyn? und wenn vollends der LandesHerr als Kaufmann sich bey der CompagnieHandlung interessiret, welches leider so oft der Fall wird; So bleibet es nicht bey jenem Monopol und bey Verboten, sondern so kommen ConsumtionsGebote hinzu, wie in KirchenStaate, wo jeder LandEigenthümer sein Korn an die Päpstliche Cammer wohlfeil verkaufen, und das Brodt theuer von ihr einkaufen muß, wie in Frankreich, wo jeder seine gemessene Portion Salz verzehren muß. Anderer noch gehässiger Beispiele aus deutschen Staaten zu geschweigen.

Die Theilnahme der Ausländer an den Geschäften der Compagnie, wenn sie vortheilhaft sind, und mithin die Mittheilung des Profites der Handlung eines Landes an Fremde ist unvermeidlich. Man kann nicht hindern, daß Ausländer sich unter ihrem oder EinländerNamen bey den Actien interessiren. Dieß wird am häufigsten geschehen, wenn der Zinslauf bey den Ausländern geringer stehet als in dem Lande, wo die HandelsCompagnie etabliret ist, mithin entziehet der Ausländer einen Theil des Gewinns der Handlung den LandesEinwohnern. Sind die HandlungsGeschäfte der Compagnie nicht einträglich; So werden Fremde keine Actien suchen, und den etwanigen Schaden nicht mit theilen.

Die Geschichte fast aller HandlungsCompagnien beweiset auch, daß sie das nicht geleistet haben, was man sich von ihnen versprach, und daß sie die schlimmsten Folgen für die Handlung derjenigen Länder gehabt haben, worin sie angelegt wurden.

Keine der älteren handelnden Nationen hatten HandlungsCompagnien. Nicht die ersten blühenden Handelsstaaten Phönizien, Athen, Carthago, Corinth. Nicht im Mittelalter die Hanseestädte: unter 66 Städten, die in den Jahren 1164 bis 1206 die Hansa unterzeichneten, fiel es keiner ein, sich zu einer Compagniehandlung zu vereinbaren. Nicht die Portugiesen, die in einem Zeitraum von anderthalbhundert Jahren von 1415 bis 1557 von Madera bis nach China und Japan und zugleich in Brasilien Schiffahrt und Handlung zuerst etablireten: Nicht ihrem klugen Könige Johannes Nothus, oder vielmehr dessen Infanten Henricus Navigator und Emanuel dem Großen, fiel es bey, die Handlung ihres Volkes durch Compagnien in Gang zu bringen. Nicht die Venetianer und Genueser hatten in ihren blühendesten Zeiten dergleichen Compagnien: Nicht dadurch wurden die Medicis die größten Kaufleute, die Wohlthäter und die Fürsten ihres Landes; Nicht dadurch die Niederländer das berühmte HandelsVolk; Nicht dadurch Antwerpen, ehe es A. 1585 von den Spaniern wieder erobert wurde, die unglaublich reiche und ansehnliche Stadt, und als sich nach der Einnahme dieser Stadt die Handlung von dort weg, und nach Hamburg zog, gründete diese Stadt den Wachsthum ihrer Handlung nicht auf die Anlegung einer Compagnie.

Bekanntlich sind diese erst seit dem Jahre 1599 und 1602 entstanden, und die Englische und Holländische Ostindische Compagnie sind die ersten gewesen; diesen

diesen sind gleich nachher bis auf den heutigen Tag eine ungeheure Menge anderer Compagnien gefolget.

Ueber die beyden ersten Ostindischen Compagnien ist hier gar nicht die Gelegenheit, Betrachtungen anzustellen. Diese sind mehr eigene HandelsStaaten, als bloße HandelsGesellschaften. Welche Folgen es gehabt hat, daß sie aus diesen jene geworden sind, gehöret in die StaatsPolitik und nicht in die HandlungsWissenschaft. Diese haben vermöge ihrer Eroberungen und erlangter SouverainetaetsRechte eine Verfassung, die auf andere Staaten und die darin anzulegende HandelsCompagnien keine Anwendung finden.

Wolte man dergleichen errichten, und wären nicht andere große Gründe vorhanden, die diesem entgegen stehen; So würde man bald zeigen können, daß HandelsCompagnien auf einen solchen Plan errichtet, im Ganzen dem Staate minder vortheilhaft sind, und daß sie den Keim ihres Unterganges in ihrer Organisation selbst tragen.

Wenn also auch nur von kleineren und beschränkteren HandlungsCompagnien die Rede seyn kann: So ist dennoch immer unleugbar, daß alle handelnde Nationen sich viel besser gestanden hätten, wenn sie den Handel von Anfang an, durch freye PrivatHandlung getrieben, als denselben geschlossenen HandelsCompagnien übertragen hätten, und daß, wenn die Bilanz möglich und aller gewesener und noch existirender HandelsCompagnien Schaden und Vortheil zusammen gerechnet werden könnten, der erste den letzten dennoch übersteigen würde. Die mehresten Compagnien mußten wegen ihres nachtheiligen Erfolges aufgehoben werden, und was noch mehr ist, deren Aufhebung wurde für das Land nützlich erkannt, wovon einige der merkwürdigsten

Beispiele hier kürzlich anzuführen, zweckdienlich seyn wird.

Die Franzosen waren die ersten, die die neue HandlungsCompagnie der Engländer und Holländer nachahmeten. Ihre erste ward 1604 errichtet, und scheiterte gleich in dem folgenden Jahre. U. 1664 errichtete Colbert die grosse Ostindische Compagnie, sie erhielt vom Könige, ausser den ansehnlichsten Unterstützungen und Privilegien, über 4 Millionen Livres, und war 20 Jahr nachher schon nicht mehr im Stande, ihre Dividenden zu zahlen und ihren Handel fortzusetzen, und musste, um sich zu halten, Particuliers (die erste Erlaubniß erhielt Jourdan 1698, die andere Crozat U. 1708) erlauben, unter ihrem Nahmen nach Ostindien hin zu handeln, und so erhielt sie sich unter den misglichsten Umständen, bis sie U. 1719 nach Law's bekanntem Systeme gleich allen übrigen Französischen Compagnien mit der Königl. Bank vereinigt wurde, und gleich dieser scheiterte. Der Cardinal Fleury erneuerte ihre Acten, der König unterstützte sie von neuem: U. 1744 musste der König schon wieder zutreten und verschrieb ihr für die Tobackspachten ein Capital von 180 Millionen Livres zu 5 Procent; dennoch war die Compagnie U. 1764 ihrem Untergang nahe, und U. 1769 trat er wirklich ein. Der Ostindische Handel ward in Frankreich frey gegeben, und seit der Zeit ist er beträchtlicher geworden, als er jemahlen zu den Zeiten der Compagnie gewesen ist. Die von Colbert U. 1664 auch gestiftete Französische Westindische Compagnie war zehn Jahre nachher schon in den Umständen, daß man sie ganz aufgeben, und der König ihre Schulden bezahlen musste. Law stellte sie U. 1717 wieder her, und sie scheiterte mit seinen übrigen Entwürfen. Es ist sehr merkwürdig, daß ungeachtet Law's Pro-

Projecte sämtlich auf eine fürchterliche Art zu Grunde giengen, dennoch zu seiner Zeit die Handlung der Franzosen so sehr zunahm, daß sie vor ihm nur 300, und nach ihm 1800 RauffahrteySchiffe hatten. Dieß bewirkte Law schon dadurch, daß er den Geist der Nation zur Handlung aufeuerte. Was würde er nicht geleistet haben, wenn er die Nation nicht zugleich einen verkehrten Weg geführet, und wenn er richtigen HandlungsGrundsätzen gefolget wäre. Es sind von einer Zeit zur andern so viele HandlungsCompagnien in Frankreich errichtet, daß allein siebenzehn im Savary (*) und in anderen Dictionnaires de Commerce vorkommen. Aber alle sind früh oder spät zu Grunde gegangen. Grade der blühendeste Theil der Französischen Handlung ist ohne Zweifel der Europäische und der Levantische Handel, und die Handlung von beyden wird ohne Compagnie getrieben. Es entstand in der That A. 1670 auch eine Levantische HandelsCompagnie mit einem Fond von 200,000 Livres, sie ward aber 1684 schon wieder aufgehoben, und freye privatHandlung leistete seitdem in diesem HandlungsZweige, was alle Compagnien in keinem andern thaten. Der NegerHandel nach den Französischen Antillen wurde bis zum J. 1743 von der Französischen Westindischen Compagnie getrieben: in den Jahren 1725-43 wurden nach den Französischen Inseln 104,712 Neger geführet: die Compagnie hatte nur 13,823 darunter, und 5,800,000 Livres Schaden daran, und die Antillen erhielten obendrein nicht Sklaven genug: man hob also den Handel der Compagnie

(*) In der älteren Edition; in der neuesten verbesserten hat man diesen antiquarisch gewordenen Artikel ausgelassen.

pagnie auf, und schon waren durch bloßen PrivatHandel in den nächsten 13 Jahren 98,132 Neger hingeföhret.

Im Jahre 1621 errichteten die Holländer eine Westindische HandlungsCompagnie: ihre anfänglichen Vortheile versprachen den herrlichsten Erfolg: sie rüstete binnen den ersten 11 Jahren 800 Schiffe aus: denuoch war A. 1674 ihr erster Fond von 7,200,000 Fl. auf 630,000 Fl. geschmolzen, sie mußte ganz umgeformet werden. A. 1734 erlaubte man allen Unterthanen der vereinigten Provinzen nach allen den Gegenden, worauf die Westindische Compagnie octroyiret ist, gegen Entrichtung einer gewissen Abgabe an die Compagnie, frey zu handeln; die Actien der Compagnie, die Anfangs 6000 Fl. waren, galten nach dem Pariser Frieden ungesehr 2000 Fl., und nun hat Holland von der ganzen Compagnie weiter keinen Vortheil als den Zwang, den Westindischen Handel mit einer Abgabe an die Compagnie sich selbst zu erkaufen.

In Engelland haben auffer der Ostindischen Compagnie, wovon vorgedachtermassen hier nicht die Rede seyn kann, die anderen errichteten HandlungsCompagnien kein besseres Schicksahl gehabt. Die seit dem Jahre 1751 eingetretene Inactivitaet der SüdSeeCompagnie kann man zwar nicht hieher rechnen, weil diese durch den bekanntlich aufgehobenen AssientoTractat eigentlich veranlasset wurde. Mit desto mehrerem Rechte gehöret aber hieher die Aufhebung der Afrikanischen und Levantischen HandlungsCompagnie. Die erste ward A. 1606 octroyiret. Noch in dem nemlichen Jahrhundert fand man schon gerathener, die Afrikanische Handlung allen Englischen Unterthanen gegen eine gewisse Abgabe an die Gesellschaft frey zu geben, und man unterstützte aufferdem die Compagnie mit einem jährlichen Zuschusse von 10,000 Pfund Sterling. A. 1754 hob man

man sie ganz auf, befreiete die Handlung nach Afrika von jener lästigen Abgabe und die Nation gab der Compagnie für ihre Besitzungen in Afrika ein Capital von 1,121,421 Pfund Sterl. Die Levantische oder Türkische HandelsCompagnie, errichtet A. 1606 und bestätigt A. 1662, half dem Levantischen Handel so wenig auf, daß der Absatz der Engländer am Tuch allein von 2000 Ballen auf 400 jährlich herunter fiel. In der einzigen Stadt Worcester fiel die Anzahl der Manufakturisten, nachdem sie in die Levantische HandelsCompagnie eingetreten war, von 50 auf 5. A. 1754 ward das Parlement durch die gründlichen Reden der Lords Sandys (*) und Lowndale von der Schädlichkeit der HandlungsCompagnien, und der durch sie veranlaßten HandelsEinschränkungen so sehr überzeuget, daß man sie aufhob, oder vielmehr jedermann gegen Bezahlung von 20 Pf. Sterl. ein für allemahl den Levantischen Handel frey gab.

Daß der Handel der Portugiesen einen schnellen und blühenden Fortgang, und daß diese Nation in der ganzen glücklichen Periode ihres Handels keine HandlungsCompagnie gehabt habe, ist schon oben erwelnet. Es ist merkwürdig, daß erst, seit dem der Handel in seinen jetzigen notorischen Verfall gerathen ist, man HandlungsCompagnien angeleget habe. Im Jahr 1756 ist eine dergleichen für Para, und im Jahr 1759 eine

(*) Man findet diese Rede im 3ten Theile von Hume discours politiques nach der Französischen Uebersetzung pag. 31 und 75. und insonderheit zeigt Lord Sandys darin, wie Vertheuerung der eigenen LandesWaaren die Folge der HandelsCompagnie sey, wie von den Directeurs eigennützig und zum Schaden des Staates dabey verfahren werde, und wie HandelsCompagnien selbst die gewisseste Veranlassung sind, daß der Handel sich nach den Ausländern hinziehe.

eine andere nach Marañhon errichtet; durch beyde ist Brasilien heruntergekommen, der Preis der Europäischen Waaren dort außerordentlich vertheuret, und weil man in Portugal nun so gar das Gesetz machte, daß die Actien dieser Compagnie an Statt baaren Geldes, angenommen werden mußten, diese aber einen alljährlich veränderlichen Werth hatten: So ist dadurch vollends im Portugisischen Handel Verwirrung entstanden.

In Spanien hat man A. 1732 dem Handel mit den Philippinischen Inseln durch eine besondere HandlungsCompagnie aufhelfen wollen, diese aber 20 Jahre nachher, als die Detroy abgelaufen war, wieder aufheben müssen. Die für den DomingoHandel A. 1757 in Barcellona errichtete HandlungsCompagnie, hat das nemliche Schicksahl gehabt, und der DomingoHandel ist nichts damit gebessert worden.

In Dänemark ward A. 1618 von Christian IV die Ostindische HandlungsCompagnie nach des Holländers Boshovers Plane errichtet: ihr Erfolg war so unglücklich, daß sie wieder aufgehoben werden mußte. A. 1670 ward eine neue errichtet, die nicht minder unglücklich war, und A. 1730 wieder ihr Ende nahm. Im Jahre 1732 ward sie abermahlen erneuret, und war darauf zwar glücklicher als vorher, aber dennoch hat sie einzelnen Kaufleuten gegen eine gewisse Abgabe den Handel für eigene Rechnung zu treiben erlaubet, welches allemahl ein stillschweigendes Bekenntniß einer HandelsCompagnie ist, daß sie selbst ihren Handel nicht bestreiten oder mit Vortheil führen kann; der König hat ihr A. 1777 ihre Besitzungen wieder abgekauft; sie hat sich den Vorwurf zugezogen, daß sie den wichtigsten Theil der Handlung nach Tranquebar und der Küste Coromandel vernachlässiget habe, und welchen

Nach=

Nachtheil sie endlich in den neueren Zeiten durch ihren Banquier Battier erlitten, ist notorisch. Im Jahre 1620 errichteten die Dänen eine HandlungsCompagnie nach Island, hoben sie A. 1662 mit grossem Verluste wieder auf, erneuerten sie dennoch A. 1734, hoben sie A. 1759 wieder auf, erneuerten sie wieder A. 1763 und haben mit allem diesem Zwange der CompagnieHandlungen so viel ausgerichtet, daß die Cultur dieser Insel im mindesten nicht vorwärts gekommen, die Anzahl der Einwohner seit der Zeit der CompagnienErrichtungen um die Hälfte vermindert, und der ganze Isländische Handel soweit herunter gekommen ist, daß er mit höchstens 20=30 Schiffen jährlich getrieben wird. Noch auffallender ist der Erfolg der Westindisch=Guineischen HandlungsCompagnie in Dännemark, die A. 1734 errichtet wurde. Es war so offenbar, daß dadurch der Handel der Dänen nach den Westindischen Inseln, und nach Guinea gehindert wurde, daß der König Friedrich V. sie im Jahre 1764 aufhob. Der Erfolg war, daß die Gesellschaft 2 bis 3 Schiffe jährlich nach Westindien geschickt hatte, und nun jährlich 40 Schiffe und darüber hingehen.

Um nicht mit der Geschichte mehrerer gescheiterter und mit üblen Folgen für die Handlung des Landes begleitet gewesener HandlungsCompagnien die Leser zu ermüden, da obiges hinreichend seyn wird, vor den eiteln Hoffnungen von HandlungsCompagnien zu warnen, will der Verfasser nur schließlicly noch erwehnen, daß die in der Nachbarschaft des Hannöverschen von dem grossen Könige, Friedrich dem Zweyten, A. 1750 mit einem Fond von 1 Million Rthlr. errichtete Ostindische HandlungsGesellschaft eben wenig fortgekommen ist: in den ersten 7 Jahren gewannen die Interessenten weiter nichts, als daß sie ihr Capital wieder erhielten, und zehn procent

procent Ueberschuß hatten. In einem der neuesten Werke über die Handlung, in des Ricard Traité du Commerce, nach der Deutschen Uebersetzung des Prof. Gadebusch T. I. p. 473 heißt es:

sie hat schlechten Fortgang gehabt und macht seit einigen Jahren so wenige Expeditionen, daß sie keine Aufmerksamkeit in der handelnden Welt erregt hat.

Nicht besser lauten die Nachrichten von der zu Emden A. 1769 auf einen Fond von 150,000 Fl. octroyireten Compagnie für den Heringsfang, der nach Verhältniß der ihr bewilligten grossen Vorrechte und Unterstützungen dennoch ohne sonderlichen Vortheil getrieben wird (*). Der Ausgang der errichteten Carlshavener Handlungs-Compagnie war notorischer maassen ein Conkurs. Die Preussische SeeHandlungsSocietaet hat so viele Klagen verursacht, daß der König sie entweder ganz aufheben oder durch möglichste Verminderung ihrer Vorrechte sie möglichst unschädlich machen mußte.

Solche Beyspiele und solche Gründe werden hinreichend seyn, diejenigen, denen die Leitung der Handlung eines Staates anvertrauet ist, zu überzeugen, daß HandlungsCompagnien nicht die Mittel sind, in einem Lande eine Handlung zu erwecken, oder der vorhandenen eine weitere Ausdehnung zu verschaffen. Dem Verfasser schien es nothwendig, diesen Punct etwas ausführlicher zu berühren, weil man sich dem Wege doch immer mehr nähert, je mehr man die Abwege kennen lernt. Ein jedes übel angewendetes Mittel nimmt dem

nach

(*) Historisch; politisch; geographische Beyträge die Königl. Preussische Staaten betreff. von Fischbach 2te Abtheil. I St. pag. 140.

nachfolgenden guten Mittel, Zeit und Kräfte weg zu wirken, und vermehret nur die Hindernisse, die ohnehin in dieser für den Staat gleichwohl so wichtigen Angelegenheit nur zu häufig sind.

Wenn ungeachtet der mancherley Hindernisse, welche einem höheren Schwunge der Handlung und der Fabriken im Handverschen entgegen stehen, und welche der Verfasser für nöthig gehalten hat, in gegenwärtiger Einleitung kurz zu berühren, weil bey ihm amicus Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas gilt; und wenn ungeachtet mehrerer hier nicht berührter Schwierigkeiten, welche in Verhältnissen liegen, die nicht so leicht wegzuräumen sind, als viele glauben, weil nur wenige Hand ans Werk legen, dennoch dieser gegenwärtige Abriß viele wichtige Gegenstände darstellt, die einen grossen Antheil an dem unverkennbaren Wohlstande der Handverschen Länder haben; So entstehet hiebey die für jeden Patrioten sehr erfreuliche Bemerkung, daß die Handlung und die Fabriken, welche vorhanden sind, einen desto dauerhafteren Grund haben, und dem Lande so eigenthümlich sind, daß man deren fortwährenden Flor und ferneres Zunehmen mit Grunde hoffen kann. Hier sind keine erkünstelte erzwungene unreife Anstalten, keine Unternehmungen die aus Protection entstanden sind, und mit den Protectoren dahin sinken, keine auf Landesherrliche Macht und Nutzen eingimpfte Kaufmännische Operationen. Freyheit, Gerechtigkeit, Milde, und natürlicher Gang der Handlung, ist zum Seegen des Landes, und zum glorreichen Ruhme des Königes, der Schutz, unter dem dieselben sicher blühen; Fabriken und Handlung werden geschäzet, gehret und unterstützet, in so weit es ohne partheyische Hintansehung anderer nicht minder wichtiger Betrachtun-

tungen thunlich ist, und solchergestalt entstehet, zwischen dem Kaufmanns- und FabrikantenStande, und den übrigen Ständen des Landes ein Verhältniß, welches die Macht des Staates verstärket und allgemeine Zufriedenheit, und mit dieser, allgemeine Liebe des Vaterlandes erwecket.

 Erster Abschnitt.

Verzeichniß, und Beschaffenheit

der

F a b r i k e n

im

 Churfürstenthum Hannover.

Die Fabriken und Manufacturen sind in alphabetischer Ordnung, als der einfachesten, hier aufgeführt, ohne auf den sonst bekannten Unterschied Rücksicht zu nehmen, daß eine Manufactur durch die Verarbeitung mit der Hand und eine Fabrik durch die Verarbeitung mit Feuer und Hammer bezeichnet werde; auch ohne die Manufacturen und Fabriken nach der sonst üblichen Methode, nach den drey NaturReichen zu ordnen, welches bey der zu wenig beträchtlichen Anzahl derselben im Hannoverschen eine zu künstliche und überflüssige Eintheilung zu seyn schien. Es kann sehr wohl seyn, daß, zumahlen von den kleineren Fabriken, dem Verfasser noch einige unbekannt geblieben, oder hier übergangen sind, auch fehlen von vielen Fabriken solche ausführliche Nachrichten, als der Verfasser davon zu liefern gewünscht hat. Der Verfasser konnte aber nicht mehr geben, als er hatte, und hoffet das etwa Fehlende, wonach derselbe den Abdruck des Ganzen nicht länger aufhalten mogte, dereinst zu ergänzen, wenn ihn die Fabrikanten im Lande mit den erforderlichen Nachrichten, dazu in Stand setzen werden.

AmidomsFabriken.

Die merkwürdigsten davon sind
 zu Eldagsen, der Witwe Bachmann gehörend.
 zu Harburg.
 zu Uelzen.
 zu Zelle, dem Kaufmann Budde gehörend, und
 zu Göttingen.

BlankSchmiede und SensenFabrik.

Zu Kelliehausen Amts Erichsburg, woselbst jährlich ungefehr 500 Stück Futtermesser, 40 Arten und 300 Sensen verfertigt werden.

Zu Suhlingen Amts Ehrenburg, woselbst Albert Denker, Ziele Denker, Cord Denker, Hinrich Denker und Coldeweyhe, eine ansehnliche Menge Sensen verarbeiten, die von solcher beliebten Güte sind, daß sie nicht nur im dasigen Amte, und in den benachbarten Hannöversischen Aemtern, sondern auch auswärts abgesetzt, und vorzüglich nach Holland, ins Ostfriesische, Dlemenhorstische, auch ins Brandenburgische versandt werden. Gewöhnlich pflegen wohl jährlich 1200 Stück auswärts versandt zu werden: Für das Stück wird gemeiniglich 27 Mgr. bezahlet.

Zu Clausthal, Sechs BlankSchmiede.

zu Herzberg.

zu Liebenau.

zu Eschershausen Amts Uslar.

An Bleichen.

In so ferne sie für Fabrikmäßige Anstalten zu achten sind, ist vor allem die von dem Kaufmann Louis in Hannover zu Bennemühlen Amts Bis-sendorf

fendorf ganz auf Holländische Art eingerichtete, einen Raum von 40 Morgen umfassende und zu höchster Vollkommenheit gelangte GarnBleiche zu erwehnen. Hiernächst verdienen hierher gerechnet zu werden, die Bleichen im Ante Uslar, wovon unten des mehrern zu finden ist, und derenwegen das CommerzCollegium unter dem 14ten Jun. 1791 eine besondere AufsichtsAnstalt angeordnet hat.

DrellManufactur.

Fabrikmässig wird solche vorzüglich von den Gebrüthern Knölke zu Gehrden betrieben, welche auf 8 Stühlen im Hause und 32 auffer Hauses arbeiten lassen, und jährlich für viele tausend Rthlr. Waare verfertigen, auch einen ansehnlichen Absatz davon nach Coppenhagen und Hamburg haben. Dieselben können auch DammastDrell verfertigen, obwohl sie solchen nicht gewöhnlich auf dem Lager haben. DammastDrell wird noch zu Hameln und zu Neustadt verfertiget: an ersterem Orte ist eine vorzüglich gute Einrichtung zu breiten Tüchern, wobey nur zu wünschen wäre, daß dieses Werk von einem bemittelten und soliden DammastDrellWeber betrieben würde.

EisenHütten.

Im Sachsenwalde zur Numühle ist die Wuppermannsche EisenFabrik.

Diese nunmehrige EisenFabrik ist bis zum Jahre 1758 eine herrschaftliche PapierMühle und für jährliche 150 Rthlr. verpachtet gewesen, im gedachten 1758sten Jahre aber ist sie den Gebrüthern

brüdern Engelbert und Daniel Wuppermann zu Elberfelde und Hamburg zu einer EisenFabrik Erbenzinsweise überlassen worden.

Im Jahre 1763 haben sich die obgedachten Gebrüder dieser Fabrik wegen auseinander gesetzt, und der zu Hamburg hat selbige angenommen, und sie darauf seinem einzigen Sohn Daniel Wuppermann übergeben.

Die jezo auf dieser Fabrik vorhandenen Werke bestehen in einem Roheisenhammer, einer SchleifMühle, einem Dreh- und SchraubenWerke, einer SägeSchmiede, einem Band- und Breithammer, und einer grossen AnkerSchmiede mit 2 Feuern. Auf dieser Fabrik arbeiten, 7 Meister 10 Gesellen 3 Tagelöhner und 2 Kohlenbrenner. Die obgedachten Meister und Gesellen sind theils Ausländer, theils LandesKinder, indessen werden die letztern immer mehr und mehr angelernet. Auf dieser Fabrik werden runde SchiffsBolten, BandEisen, ModellEisen, Anker, Ambösse, alle zu Schleusen und Mühlen erforderliche schwere Eisen, FensterRahmen und Pfeiler, zu Kirchen und Brücken, Walzen, Schrauben zu Tobacks- und andern Fabriken, Waagebalken, Sägen, Schaufeln u. s. w. versfertiget, auch ist vor einigen Jahren die BohrAxe zu der StückGießerey in Hannover alhier gemacht. Das rohe Eisen wird in Hamburg und Lübeck angekauft, auch ist vor einigen Jahren Americanisches Eisen, welches in Nantes aufgekauft worden, auf dieser Fabrik verarbeitet. Die verarbeiteten Waaren gehen nach Hamburg, Lübeck und Altona, und von da weiter in das Holsteinische, und nach den Französischen Häven. Die auf dieser Fabrik erforderlichen Kohlen

len brennt der Fabrikant theils selbst, theils aber läßt er sie sich von den Bauern, welche Weichholz haben, und selbst Kohlen brennen, liefern. Die SteinKohlen, welche auf dieser Fabrik erforderlich, sind Englische und kommen von Hamburg. Die Anfuhr des rohen Eisens sowohl, als die Abfuhr der verarbeiteten Sachen, geschieht durch Schwarzenbecker und Rakeburgische, auch wohl Holsteinische Unterthanen, nachdem der Fabrikant das Fuhrwerk am wohlfeilsten erhalten kann.

Die EisenHütten auf dem Harze, nemlich die Königshütte bey Lauterberg.

= rothe Hütte bey Elbingerode.

= neue Hütte bey dem Elend.

= Lerbacher Hütte.

= Steinrenner Hütte.

= Altenauer Hütte.

welchen die Sollinger Hütte zu Uslar, die den Eisenstein vom Harze erhält, noch hinzugerechnet werden muß, werden sämmtlich für herrschaftliche Rechnung betrieben.

Die Farben Fabrik, von PastellFarben und Tuschen, der Witwe Pfannenschmid in Hannover.

Fayance- und Englische SteinzeugFabrik zu Münden, dem OberHauptmann von Hartstein zugehörend.

Die FayanceFabrik ist schon seit vielen Jahren vorhanden, es werden darin pots pouris, Figuren, Fliesen und Verzierungen in Zimmern, Geschirre aller Art, Tafel- und CaffeServices, ApothekerGefäße, und jede andere Gattungen von dergleichen Waaren, zu sehr billigen, und

ungeachtet des gestiegenen Werthes der Materialien, dennoch nicht erhöhten Preisen verfertigt, worüber ein weitläufiger gedruckter Tarif vorhanden ist.

In dieser Fabrik arbeiten:	Manns- schaft.	Frauen.	Kinder.
Berwalter	2	1	1
Brenner.	2		
Dreher und Former.	7	3	8
ErdeTreter	1	1	6
ErdeWäscher u. ErdeGräber	2	2	5
KockerMacher	1	1	
ErdeFuhrleute	3	3	6
ErdeSchiffer	1		
Thon- Leim- und SandFuhr- Leute	2	2	4
Mahler	8	6	11
MahlerLehrburschen	2		
Glasurer	1		
= Müller	1	4	
= SandFuhrMann	1	1	3
TageLöhner	2		
HolzHauer	1	1	2
KistenMacher	1	1	3
HolzFuhrleute	3	3	6

An Materialien werden jährlich verbraucht

1) Inländische:

Erde	—	200 Fuder.
Leim	—	30 =
Sand	—	50 =
Thon	—	18 =
Salz	—	10 Malter.

Bley	—	70 Centner.
Gyps zu Formen	-	6 Malter.
Pottasche	—	2 Centner.

2) Ausländische:

Englisch oder Ostindisch Zinn 20-25 Centn.

Souda aus Alicante in Spanien 24 =

Kobold und Schmalte aus Sach-

fen 60 Pfund

an andern Farben überhaupt 60 Pfund

Man verfertiget jährlich für ungefehr 7 bis 8000 Rthlr. Waaren, und der Absatz geht sowohl in sämtliche ChurHannoversche Länder, als ins Hessische, Braunschweigische, Thüringische, und Paderbornische.

Die Fabrik von Englischem SteinZeuge, welche mit obgedachter FayanceFabrik verbunden ist, ist erst seit zwey Jahren angeleget, und liefert jährlich etwa für 1000 Rthlr. Waaren. Den Thon dazu nimmt man theils von GroßUmerode im Hessischen, theils aus dem Unte Münden. TafelServices werden noch nicht verfertiget, aber alle andere Arten kleinere Geschirre.

Zu den FayanceFabriken verdienen die Ofen gerechnet zu werden, welche in Hannover von den Ofensetzern Dode und Lüders in den schönsten Formen, und von vorzüglicher Güte verfertiget werden:

eine andere braun marmorirte Art guter Ofen, werden in dem Flecken Bremervörde verfertiget.

GewehrFabrik zu Herzberg.

Geplättete Waaren werden von dem Girtler Bernstorff in Hannover so schön als die Englischen verfertiget, nach allen ihm aufgegebenen Formen,

indem er dazu die nöthigen Walzen und sonstige Geräthschaften besizet.

Gärberereyen.

Loh- oder RothGärberereyen:

In Achim ist 1 LohGärbererey.

= Einbeck sind 6 LohGärberereyen, welche des Jahres ungefehr für 22,000 Rthlr. Leder bereiten.

= Hameln sind vier LohGärberereyen.

= Hannover und Linden, woselbst die Edhlmannschen Gärberereyen sich auszeichnen.

= Harburg sind 2 LohGärberereyen: die vorzüglichste gehdret dem Hoffactor Hansing, die jährlich 4000 Häute absetzet.

= Hudemühlen ist 1 LohGärber.

= Lüneburg sind 4 " "

= Münden " 2 " " deren einer jährlich etwa 200 Roß- und KuhHäute und 600 Kalbfelle bereitet.

= Neuhaus an der Dste sind 2 LohGärber.

= Northeim " 3 " "

= Dchtenhausen an der Dste ist 1 " "

= Sulingen im Hoyaischen sind 2 " "

= Walsrode " 2 " "

= Zelle " 4 " "

WeißGärbererey zu Wildeshausen.

Es befinden sich in Wildeshausen 13 WeißGärber, wovon die mehrsten sehr gut fortkommen.

Sie haben ihren Vertrieb

1) mit SchafFellen,

2) mit der SchafWolle,

3) mit Kalbfellen.

In Ansehung der Schaffelle giebt's drey Gattungen, die von ihnen verarbeitet werden:

- a) die, so von denen Schnucken,
- b) von Ostfriesischen Schafen,
- c) von Rheinischen Schafen.

Von der ersten Sorte sind im letzten Jahre verarbeitet:

- a) von Schnucken aus dem Amte 2900 Stck.
- b) von Schnucken aus dem Münsterschen 4000 "

das Stück zu 9 Grt. Einkauf.	
------------------------------	--

Von denen aus dem Amte angekauften 2900 St. sind an Toback'sBeuteln, auf das Fell 3 Stück gerechnet, gefertigt 8700 Stück

und daraus, den Toback'sBeutel zu $2\frac{1}{2}$ Gr. gerechnet, gelöst 300 Rthlr.

Diese Toback'sBeutel gehen viel ins Oldenburgische und Holländische.

Von denen aus dem Münsterschen angekauften 4000 Stück sind an HandSchuhen, 2 Paar auf das Fell gerechnet, verarbeitet 8000 Paar. Das Paar zu 6 Gr. gerechnet, beträgt 666 Rthlr.

Der Debit dieser HandSchuhe gehet stark nach Leipzig und ins Oldenburgische.

Von der zweyten Sorte, nemlich den Ostfriesischen Schaffellen, sind im letzten Jahre verarbeitet 905 Stück.

Das Stück zu 60 St., 1 Rthlr., 1 Rthlr. 24 St. Einkauf, und sind gefertigt von 200 Stück an BeinKleidern, $1\frac{1}{2}$ Fell zu einem Paare gerechnet 130 Paar.

1 Paar BeinKleider zu 1 Rthlr. 12 St. 150 Rthlr. 20 St.

Die übrigen sind bereitet, und so ins Oldenburgische, Münsterische, auch Holländische verschickt, und betragen auf das Stück 1 Rthlr. 705 Rthlr.

Von der dritten Sorte, nemlich den Rheinischen Fellen, sind im letzten Jahre verarbeitet 9400 Stück, das 100 zu 25 Rthlr. Einkauf.

Von dieser dritten Sorte sind versertiget von 3000 Stück

a) an BeinKleidern, zu 1 Paar BeinKleider 2 Felle gerechnet 1500 Stück.

das Paar zu 66 Grt. beträgt 1375 Rthlr.

b) an Toback's Beuteln von 2000 Stück sind verarbeitet 6000 Stück.

beträgt 200 Rthlr.

c) die übrigen 4400 SchafFelle sind bereitet, ins Münsterische, Osnabrückische, und Holländische auch Oldenburgische versandt, das Stück zu 1 Rthlr. 4400 Rthlr.

Die WeißGärber haben

2) ihren Vertrieb mit der Wolle, und zwar

1) von den Ostfriesischen Schafen, wovon im letzten Jahre 905 Felle mit der Wolle verhandelt sind. Auf das Fell wird 1 Pfund Wolle gerechnet, mithin sind davon gewonnen 905 Pfd. Das Pfund davon ist verkauft zu

24 Grt. beträgt also 301 Rthlr. 48 St.

2) von den Rheinischen Schafen, wovon im letzten Jahre erhandelt sind 9400 Stück, davon sind an Wolle gewonnen, das Fell ebenfalls zu 1 Pfund gerechnet 9400 Pfund.

betragen an Gelde, das Pfund zu 16 St.

. 2088 Rthlr.

3) haben die WeißGärber ihren Vertrieb mit Kalbleder, wovon sie im letzten Jahre verarbeitet

beitet haben 2000 Stück,
 zu 6 Gr. auf das Stück Einkauf. Davon sind
 Beinkleider und SchurzFelle für die nach
 Holland gehende Meßler versertiget, die nicht
 angegeben sind: auf das Stück werden von
 ihnen 2 Gr. Profit angesetzt: man weiß aber
 zuverlässig, daß das alterum tantum und noch
 ein mehreres dabey gewonnen wird.

Ausserdem werden von den WeißGärbern auch
 Norwegische ZiegenFelle verarbeitet, welche sie
 von Bremen erhalten.

Im letzten Jahre sind von dieser Sorte Leder
 400 Stück zu Beinkleidern bereitet worden, wo-
 von der Einkauf der Decher oder 10 Stück zu
 18 Rthlr. gewesen: der Angabe nach sind 18 St.
 Profit per Stück, mithin auf die 400 Stück
 100 Rthlr.
 Gewinn empfangen worden.

Nicht weniger werden von ihnen HirschFelle
 bereitet, die ehemals aus Norwegen, anseho aber,
 seit dem Amerikanischen Kriege, aus Amerika nach
 Europa, und so weiter nach Holland, Hamburg
 und Bremen versandt werden, und sind davon im
 letzten Jahre bereitet 180 Stück.
 à 1 Rthlr. 66 St. Einkauf, kosten nach der Be-
 reitung das Stück $2\frac{1}{2}$ Rthlr., also diese 180 Stück
 450 Rthlr.

Uebrigens wird das Gewerbe der WeißGärber
 durch 40 Personen, welche in Söhnen, Gesellen
 und LehrBurschen bestehen, wozu noch die Haus-
 Frauen, Töchter und Mägde mit beschäftigt wer-
 den, betrieben, und ist dieses Gewerbe in vollkom-
 menem blühendem Stande.

WeißFärberereyen sind in den mehresten Städten vorhanden ;

HandSchuhmacher, vornemlich in Hameln; und Pergamentmacher, vornemlich in Hannover.

Gold- und SilberTressenFabriken.

Davon ist die merkwürdigste in Hannover, dem Kaufmann Hausmann zugehörend, deren unten mit mehrerem erwehnet ist.

Glas- und SpiegelHütten:

1) an der Amelieth Amts Nienover.

Auf dieser Hütte werden keine andere Arten als SpiegelGläser verfertiget. Von den Preisen der SpiegelGläser ist ein weitläufiger gedruckter Tarif vorhanden, aus welchem hier nur angeführet werden mag, daß ein belegtes SpiegelGlas mit Facetten kostet:

12 Brabanter Zoll hoch	12 breit	—	1 Rthlr.	10 Ggr.	in Golde.
20	20	—	5	12	;
30	30	—	21	16	;
40	27	—	38	8	;
50	25	—	64	14	;
58	22	—	91	16	;

Ehemals da noch der Handel nach Rußland ging, belief sich der Absatz im Jahre wohl auf 36,000 Rthlr., jetzt ist derselbe jährlich nicht höher als auf 30 bis 32,000 Rthlr. anzuschlagen. Der Absatz nach Rußland war desto erheblicher, weil alle dahin gehende SpiegelGläser belegt seyn mußten, also um soviel höher im Preise zu stehen kamen. Allein nach Anlegung eigener SpiegelHütten in diesem Reiche, ist seit dem Jahre 1793 die Einfuhr fremder SpiegelGläser in Rußland gänzlich verboten. Seit diesem Verbote geht der stärkste

stärkste Absatz nun nach Holland, wohin im Jahre etwa für 15,000 Rthlr. und nach Engelland, wohin jährlich für 5000 Rthlr. an SpiegelGläsern versandt werden. Nach Hamburg sind von Anfang der Hütte an, jährlich für etwa 10,000 Rthlr. SpiegelGläser versandt worden, und ist dieser Absatz sich bis jetzt dahin gleich geblieben.

Es gehören

a) zu der SpiegelHütte:

- 1 HüttenVerwalter,
- 2 FertigMacher,
- 2 Schwenker,
- 2 Vorbläser,
- 2 Anfänger,
- 1 Streckter,
- 1 KanzelSteiger,
- 1 PontiTräger,
- 1 GemengeMacher,
- 2 Schürer,
- 2 HüttenKnechte,
- 2 HolzSchieber,
- 1 PottaschenKocher,
- 1 ThonStampfer.

b) zu der Schleife:

- 1 SchleifMeister,
- 32 Schleifer,
- 1 SandWäscher,
- 4 SandGräber.

c) zu der SpiegelPoliere:

- 1 rechnungsführender Verwalter,
- 2 PolierMeister,
- 18 MühlenFührer,
- 8 BankPolierer,
- 4 PolierBurschen,

- 1 GypsStampfer,
4 FacettenSchleifer,
2 Beleger.

Diese Leute können bey ordentlicher Wirthschaft, ihr gutes, zum Theil auch sehr reichliches Auskommen haben, denn ein Fertigmacher und Schwensker erhält z. B. monathlich, oder eigentlich alle 4 Wochen 16 Rthlr. ein Vorbläser und Streckler 12 Rthlr. und hat dabey freye Wohnung, Garten, Wiese, Weide auf 2 Stück HornVieh, die Zulagen, auf den Fall in 14 Tagen 3 Schmelzen gemacht werden, nicht zu gedenken. Den Thon zu den Häfen nimmt man von Ulmerode und Klingenberg, beydes im Hessischen belegene Dertter. Die SpiegelGläser können auf der Hütte foliiret werden, allein dieß wurde nur allein bey denen ehemahls nach Rußland gehenden erfordert, und findet bey den jetzigen Versendungen nicht statt.

2) zu Osterwald Amts Lauenstein.

Die GlasWaaren, welche zu Osterwald verfertigt werden, bestehen bloß in HohlGlase, und sind folgende Sorten:

- a) KrystallGlas.
- b) feines KreidenGlas.
- c) ordinaires KreidenGlas.

Es sind zween SchmelzOfen in beständigem Gange: in jedem Ofen stehen vier Häfen mit GlasMassen, wovon je zween binnen sechs bis acht Tagen ausgearbeitet werden, während daß die Masse in den übrigen beyden sich zur Ausarbeitung zeitiget. Die Materialien Behuf der GlasFabrik kommen auffer dem Thone zu den Häfen, einem Theile der Pottasche, dem Braunstein und einigen Zusätzen

fäßen zu dem KrystallGlasе sämtlich aus dem Unte Lauenstein.

Die VerkaufsPreise an Handelßleute sind:

a) KrystallGlas das HüttenHundert 8 Rthlr.

b) fein KreidenGlas = = $3\frac{5}{8}$ =

c) ordinaires KreidenGlas = = $2\frac{7}{8}$ =

Diesjenigen Personen, die keine GlasHändler sind, müssen 8 proCent mehr bezahlen.

Der Verkauf wird größtentheils durch Abnehmer für eigene Rechnung betrieben, jedoch hat die BergHandlung auch an verschiedenen Orten als in Hamburg, Bremen, Bentheim Lager. Im Durchschnitt kann der jährliche Verkauf auf 4 bis 5000 Rthlr. gerechnet werden. Das Personale der Arbeiter bestehet jezo aus folgenden:

a) 2 GlasSchneider — 2 Personen

b) 1 GlasSchleifer — 1 =

c) 1 Lehrling — — 1 =

d) 3 GlasMeister — 3 =

e) 3 Vorbläser — 3 =

f) 3 Burschen oder Anfänger

ger — -- -- 3 =

g) 2 Schürer -- -- 2 =

h) 4 Kohlenläufer -- 4 =

— 19 Personen

Ausser diesen sind noch behuef der KohlenFörderung für die GlasHütte, bey dem BergWerke 6 Bergleute und 3 Läufer in Arbeit. Dieselbige werden zwar nicht aus der GlasHüttenRechnung, sondern aus der BergWerksCasse gelohnt, sie würden aber ihren Unterhalt nicht haben, wenn die SteinKohlenFeuerung zur GlasHütte nicht erfordert würde, mithin kann man mit Inbegrif dies

dieser 28 Familien rechnen, denen der Betrieb der GlasHütte Unterhalt verschafft. Auch wohnen jezo hier am Orte 3 Familien, die das Glas umher tragen, und sich von dessen Verkauf nähren. Das FuhrLohn, welches die benachbarten Unterthanen des Amts Lauenstein durch das Verfahren des Glases verdienen, ist auch nicht unbeträchtlich.

Zum Schmelzen, Ausarbeiten, und Abkühlen des Glases, zum Thon- und HäfenBrennen, auch zum Calciniren der PottAsche, werden überall SteinKohlen gebraucht, das Einbrennen der Vergoldung aber, imgleichen die Verfertigung grosser Stücke, als Kugelleuchten u. s. w. geschieht bey Holz, jedoch ist dazu jährlich nur ein unbeträchtliches erforderlich. Der Thon zu den Häfen wird von Ummeln im Hildesheimischen genommen, und wird der Centner für 10 Gr. an die Hütte geliefert.

Das KrystallGlas ist reiner und heller von Farbe, auch etwas schwerer als das KreidenGlas. Wenn aber ein Hase KreidenGlas recht gut geräth, so ist der Unterschied vom KrystallGlase fast gar nicht merklich, und kann nicht anders als von einem genauen Kenner unterschieden werden.

Der Ueberschuß von den Waaren, die auf der Hütte verkauft werden, wird an die BergHandlung geliefert. Die Rechnungen von demjenigen aber, was an auswärtige Handelsleute gesandt wird, werden an die BergHandlung gesandt, und durch deren Factoren und Correspondenten einzassiret.

3) Am Bramwalde Amts Münden.

Es werden bey dieser Hütte nur zweyerley Arten grünes Glas verfertiget, nemlich Kisten- oder FensterGlas, und HohlGlas.

Die Verkaufspreise des KistenGlases sind gegenwärtig $6\frac{1}{2}$ Rthlr. für eine Kiste, worin sich 120 Tafeln oder Scheiben befinden, deren jede 20 Zoll hoch und 18 Zoll breit seyn muß. Das Hohlglas wird nach HüttenTausenden verkauft, wovon jedes Tausend 8 Rthlr. kostet. Auf ein solches HüttenTausend Hohlglas werden aber nur gerechnet: 130 Stück 4 KannenBouteillen; 180 Stück 3 Kannen; 260 Stück 2 $\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Kannen; 360 Stück Kannen: und eben soviel QuartiersBouteillen, imgleichen 520 Stück halbe Quartier ditto.

Distillier: Bier: und BrantweinGläser, Licht: Formen und dergleichen, werden nach obigen Preisen verhältnißmässig verkauft, nachdem viele oder wenige Stücke auf ein 100 oder 1000 gerechnet werden.

Die Quantitaet der jährlich gefertigten Glas: Waaren ist nicht alle Jahre gleich, und wird bald mehr, bald weniger fabriciret, welches vorzüglich von der Länge der Arbeitszeit, Einrichtung des GlasOfens, Beschaffenheit der Glas: Häfen, worinn Asche und Salz geschmolzen werden, und von der Beschaffenheit der Materialien abhängt. Das Jahr 1794 war in Ansehung des Ertrages ein mittelmässiges, und sind in selbigem überhaupt an Kisten: und HohlGlas verfertigt, auch größtentheils verkauft für 6549 Rthlr., wovon ppter $\frac{2}{3}$ im Lande, das übrige $\frac{1}{3}$ aber im Auslande und besonders in Bremen abgesetzt ist.

In der Hütte beschäftigen sich mit der Verfertigung des KistenGlases, 8 Personen, nemlich
 a) 1 Anfänger, der die Materie aus den Häfen holt und ründet. b) Aufblaser, welcher das
 G Glas

Glas oval bläset, so daß es c) der Werker noch etwas mehr ausdehnen, ihm die gehörige Weite und Länge geben muß, endlich d) der Strecker, welcher das noch hohle runde Glas theilet, es zur Tafel formet, und in den KühlOfen setzt, worinn es zum Abkühlen wenigstens 48 Stunden stehen muß, bevor es in die Kisten kann gepackt werden.

Gedachte 4 Fabrikanten arbeiten auf der einen Seite des GlasOfens, welcher lang gebauet ist, und die übrigen 4 auf der andern Seite desselben auf die nämliche Art.

Der HohlGläser sind 'inclusiue eines LehrBurschen 6, wovon auf jeder Seite 3 arbeiten, und deren verfertigtes HohlGlas von 4 Knaben in die KühlOfen getragen wird, darinn es eben so lange wie das KistenGlas bleiben muß. Aufferdem sind noch vorhanden 2 Schürer mit 2 Burschen, welche wechselsweise das Feuer unterhalten; ferner 2 FrauensPersonen, die den Thon zu den Häfen, worinn die Materie geschmolzen wird, zu Mehl stampfen, und Asche sichten müssen; endlich 6 beständige HolzHauer und 2 Fuhrleute, zum Anfahren des BrennHolzes und Sandes. Ueberhaupt wohnen gegenwärtig 21 Familien bey der Hütte, welche mit ihren Kindern 90 Seelen ausmachen.

- 4) Am Süntel Amts Springe ist eine grüne HohlGlasHütte, worinn bey SteinkohlenFeuer Bouteillen und ApothekerGläser verfertigt werden.

HaarBleiche
zu Hannover.

Instrumentenmacher,

und zwar mathematische aller Art von der höchsten Vollkommenheit, verfertiget der Mechanikus Drechsler in Hannover, und versendet deren sehr viel ausser Landes, insonderheit nach Wien und Copennhagen.

Der Messerschmidt Peismann in Zelle verfertiget vorzüglich schöne chirurgische Instrumente.

Juwelier- und BijouterieArbeiten,

verfertiget in möglichster Vollkommenheit der Juwelierer Wilhelmi in Hannover; auch kann man dergleichen Arbeiten bey dem Juden Herz in Hannover bestellen, welcher einen ausgebreiteten JuwelierHandel treibet, und grosse auswärtige Lieferungen davon gehabt hat.

Korfschneiderey

zu Hannover.

Kupferhammer.

Im Amte Schwarzenbeck sind 2 KupferHämmer, welche dem Kaufmann Krohn in Hamburg zugehören; Auf jedem Hammer arbeitet ein Meister mit 2 Gesellen, und werden allerhand Arten KupferWaaren verfertiget, und selbige nach Hamburg geschickt, wo der Eigenthümer die Niederlage davon hält.

Zu Uslar ist ein Herrschaftlicher, an der Oker bey Goslar, ein zur Communion gehörender, und vor Osterode an der Esse, ein einem Privato zugehörender Kupferhammer.

Leineweberey,

ist ein so beträchtliches Gewerbe der Hannöverschen Länder, daß diesem ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, worauf man sich hier beziehet.

Halblinnenzeug. Unter diesen Zeugen werden alle solche verstanden, deren Kette oder Aufzug von flächsen Garn zu seyn pfleget, und mit Seide, BaumWolle, oder SchafWolle eingeschlagen wird, deren Nahmen beynahe so verschieden sind, als die Abwechselungen der Muster. Haupt- sächlich werden solche Zeuge verfertiget von:

Freyen in Pattensen,
 Rendler in Neustadt,
 Nienstedt in Barterode,
 Häfeler zu Clausthal.

In Einbeck werden viel HalbLeinenZeuge, Bet- teParchende und gestreifte LinnenZeuge verfertiget: Man zählet daselbst 11 Meister in Halb- und 31 in GanzLeinenZeugen, der Werth der von ih- nen fabrizirten Waaren beträgt etwa jährlich 6000 Rthlr.: die vorzüglichsten Fabrikanten in diesen Waaren sind Müller, Frank, und Schmiedt- mann.

Zu Osterode sind 4 Fabriken, welche Cottonaden, Siamoisen, Parchende und dergleichen halbleine- ne- halbbaumwollene, auch LinnenKleiderZeuge verfertigen: die den Fabrikanten Recht und Dieckhoff, Grosheim Hattenbauen zugehören, aus 66 Stühlen bestehen, exclusive der Spinner 118 Personen beschäftigen, und im letzten Jahre für 42,597 Rthlr. Waaren verfertiget, wobey denn zu bemerken ist, daß die eben angegebene Anzahl Stühle und Waaren nicht mit unter den

unten aufgeführten Ofteroder WollenFabriken be-
griffen sind.

Dahingegen lassen verschiedene derer unter sol-
chen WollenFabrikanten aufgeführten Kaufleute
auch halblinnen: und halbbaumwollene Waaren
mit verfertigen.

In Hameln werden bey der SocietaetsFabrik eben-
falls halblinnene Zeuge, nemlich gestreifte Flanelle
gemacht, deren Betrag 3590 Rthlr. beträget.

Zu Hameln sowohl als zu Ofterode sind die
in Engelland erfundenen BaumWollenSpinnes-
und KraßMaschinen eingeführet: am ersteren
Orte sind 5 SpinneMaschinen, am letzteren 4.

MessingHütten.

Zu Reher Amts Erzen, die auf Rechnung der
BerghandlungsAdministration betrieben wird, und
wovon in Gatterers Technologischen Magazins
2tem Bande Seite 17 eine ausführliche Beschrei-
bung enthalten ist, woraus nachstehender Auszug
entlehnet ist:

Das Werk bestehet aus einer BrennHütte,
einem Hammer: und einem BereitHause.
Altes Messing erhält das Werk am meisten
durch die sogenannten MessingTräger, welche
neue MessingWaaren gegen alte umtauschen.
Man bezahlet ihnen hier den Centner alten
gehämmerten Messings mit 22 Rthlr.; das
Pfund gegossenes aber nur mit 3 Gntegros-
schen.

Die MessingSpähne werden auf dem
Werk selbst gesamlet, und so wie altes
Messing wieder verschmolzen. Das GarKup-
fer wird von der Königlich. BergHandlung

in Hamburg gekauft. Es kommt von Drontheim in Norwegen. Von Hamburg verführt man es über Lüneburg und Hannover nach Erzen.

Die ergiebigen GallmeyBergWerke um Aachen, versehen dieses Werk mit diesem ZinkErze. Geröstet und in Tonnen gepackt, kömmt der Gallmey auf der Maas und dem Rheine über See nach der Weser bis Ohr, eine ViertelStunde oberhalb Haseln. Hier ladet man ihn aus, und fährt ihn zu Wagen nach der Hütte. Der geröstete Gallmey wird auf einer besonderen Mühle, welche einer gemeinen SchrotMühle ähnlich ist, gemahlen, und alsdann gesiebt. Wöchentlich verbraucht man etwa 5 Centner Gallmey.

Die benöthigten SteinKohlen liefert das SteinKohlenBergWerk des Lauensteinischen Osterwaldes, und der gräflich SchaumburgLippischen Stadt, Stadthagen. Holz zum Verbrennen und Verkohlen er hält das MessingWerk aus dem Erzenischen AmtsForst, und zwar das mehreste vom Pyramonter Berge. Man verbraucht jährlich 200 bis 220 Klafter. Etwan 80 Klafter davon werden verkohlet, welche an 300 Malter Kohlen geben. In der Schmelzhütte sind 3 Arbeiter beschäftigt, der BrennMeister, ein Geselle und ein LehrBursch. Die fast cylindrischen SchmelzTiegel bestehen zur Hälfte aus GroßAllmerodischem und zur Hälfte aus Friesischem TöpferThone, welche genau mit einander vermischt werden. Der GießTiegel besteht aus derselben Masse, und unterscheidet sich von jenen nur durch seine ansehn-

sehnlichere Größe. Es sind hier 2 Schmelz-Defen, wovon aber gewöhnlich nur einer im Gange ist. Die hiesigen GießSteine bestehen aus zwey dicken Platten vom festen Granite, welchen man vom Brocken auf dem Harze erhalten hat. Die MessingTafeln werden, bevor sie unter die Hämmer der KesselSchlägerHütte kommen, vermittelst einer grossen eisernen Scheere (TafelScheere) in mehrere länglichtviereckigte Stücke (Schrote) zerschnitten, deren Größe je nach der verschiedenen Absicht, wozu man sie bestimmte, verschieden ist. Will man Kessel, Schaalen &c. daraus machen, so werden sie in das obere Gebäude gebracht, worin 2 sogenannte KesselWellen befindlich sind; Jede Welle hebt 4 Hämmer und beschäftigt 2 Personen. Will man die Schrote zu Blech verarbeiten, so bringt man sie in den BlechHammer oder die LatunHütte. Hier ist eine LatunWelle befindlich, welche vier Hämmer hebt, und 2 Personen, den LatunSchlägerMeister und dessen Gesellen beschäftigt. Hierauf wird der Latun in das BereitHaus, wo er von dem Schaber vermittelst des SchabeMessers auf einem besonderen convexen SchabeBlocke auf der einen Seite behobelt, seiner unreinen, unebenen Oberfläche beraubt, und dadurch polirt wird. Dieß geschieht hier zweymahl, welches man Grob- und Feinschaben nennet. Der Latun oder das MessingBlech wird zulezt zusammengeschlagen, und zwar so, daß die polirte Seite inwendig befindlich ist. Da er nach seiner Länge, Breite und Dicke verschieden ist, so bezeichnet man ihn mit

verschiedenen Nummern. Der ordinäre Latun ist 18 Zolle breit; der andere 22 Zolle. Im Bereit-Hause oder Messing-Schmiede werden die in dem Hammer und der Latun-Hütte ins Rohe gearbeiteten Sachen weiter ausgearbeitet, und zum Gebrauche geschickt gemacht. Sechs Personen, 2 Meister und 4 Gesellen, verfertigen Kessel, Kastrollen, Durchschläge, Schüsseln, Spucknapfchen, Löffel und überhaupt alle Sachen, welche bestellt werden, und aus Messing gebildet werden können. Alle verfertigten Sachen werden Pfund- und Centnerweis verkauft. Es ist leicht begreiflich, daß die Preise, je nachdem die Waare mehrere oder wenigere Arbeit erforderte, höher oder niedriger seyn müssen.

1) Von ordinären Kesseln kostet der Centner $36\frac{2}{3}$ Rthlr.

2) von so genannten Nachener Kesseln, $37\frac{2}{3}$ Rthlr.

3) von blankem Latun 40 Rthlr.

Bey andern bestellten Waaren wird der Arbeitslohn besonders bezahlt.

Die verfertigten Waaren gehen zu Wagen nach Hannover, und so weiter zu Schiffe nach Bremen und Hamburg, auch Holland. Ferner verfähret man sie in die benachbarten Preussisch-Westphälischen Provinzen, ins Lippsische, Paderbornische u. s. w.

Man verfertiget auf diesem Werke jährlich 400 bis 500 Centner Messing-Waaren.

Die Messing-Hütte an der Oker bey Goslar gehöret zur Communion.

Zur Verfertigung des Messings in dieser Messinghütte, wird das Kupfer von Lauterberg und Grosleinungen, sonst aber statt des Gallmeis, Ofenbruch von der Okerhütte genommen. Man hat theils alten Ofenbruch, welcher von den Arbeitern und Fremden aus den Halden ausgesucht wird, theils neuen, welcher bey den jetzigen Arbeiten fällt. Jener wird für ungleich vorzüglicher gehalten, und daher auch gegenwärtig, und so lange er noch zu haben ist, ausschliessungsweise gebraucht, ob er gleich inclusive des Fuhrlohns im Centner zu 24 Mgr. zu stehen kommt, dahingegen der neue im Centner für 3 Ggr. zu haben ist. Da nun jenen die Arbeiter gewöhnlich ausser den Schichten zusammen suchen; so wird solcher für selbige als ein Accidenz betrachtet. Zum MessingSchmelzen sind hier vier rund gebauete WindOfen vorhanden, deren jeder sieben Tiegel fasset, welche von Thon sind, und alle 10 bis 12 Stunden ausgegossen werden. Bey jedem Ofen gehet täglich $\frac{1}{2}$ Karren Kohlen auf, den Karren zu 10 Maas gerechnet. In diesem Ofen werden dreyerley Arten von Messing gemacht, nemlich MengePresse als die feinste; denn ordinaires und endlich StückMessing.

Die Beschickung ist zur MengePresse 40 Pfund Kupfer, und 60 Pfund OfenBruch, wovon 57 bis 58 Pfund MengePresse fallen; zum ordinairen Messing 30 Pfund Kupfer, 45 OfenBruch, 30 Pfund AltMessing und MengePresse, imgleichen 15 Pfund KohlGestübe, und zum StückMessing die vorigen Verhältnisse, nur mit dem Unterschiede, daß alsdenn GrätzKupfer und schlechter OfenBruch genommen wird. MengePresse wird gar nicht

verkauft, sondern bloß zur Verbesserung des alten
 Messings bey den andern beyden Sorten mit
 zugesetzt. Das Ausbringen von jedem Ofen ist
 bey jedem Ausgießen 90:92 Pfund Messing.
 Das KohlenAufgeben erfolgt alle 12 Stunden
 gewöhnlich nur zweymahl. Das geschmolzene
 Messing wird von jedem Ofen in einen ausge-
 wärmten Ziegel zusammen gegossen, von da heraus
 aber zwischen zwey GranitSteinen, wo gewöhnlich
 eine Platte drey Ellen Länge, und eine Elle Breite
 enthält. Die Granitplatten werden jedesmahl
 vorher mit KuhMist bestrichen. Die gegossene
 Platten werden theils zu Lattun, theils zu Kesseln,
 theils zu Drath verbraucht. Zunn Lattun, und
 Drath, sind drey Hämmer, und zu den Kesseln
 vier vorhanden. Hier wird beydes aus dem gröbsten
 verarbeitet, und die Kessel sodann noch mit der
 Hand ausgearbeitet, und zwar jedesmahl fünf
 Stücke mit und übereinander. Die bey der Arbeit
 entstandenen Risse werden mit leichtflüssigem Mes-
 sing wieder zusammengelöthet. Das gebrauchte
 KohlGestübe wird hinterher zur Ausscheidung
 der MessingKörner besonders verwaschen. Der
 MessingMeister bekommt wöchentlich von jedem
 Ofen 1 Rthlr. und die beyden Gesellen jeder die Hälft-
 te. Für den Centner Kessel zu schmieden, giebt
 man 1 Rthlr. und sie mit der Hand hernach fer-
 tig zu machen 30 Mgr. Der Centner Messing
 wird zu 110 Pfund gerechnet. Der Centner Stück-
 Messing wird zu 23 Rthlr., der Centner Kessel
 zu 36 $\frac{2}{3}$ Rthlr., der Centner Lattun zu 32:37 Rthlr.,
 und der Centner Drath zu 32:33 Rthlr. verkauft.

Jährlich werden 7:800 Centner gutes und
 3:400 Centner StückMessing gemacht.

OblatenFabrik.

Davon ist die einzige zu Clausthal, dem Fabrikanten Biet zugehörend.

DehlMühlen.

Man muß unter den DehlMühlen im Hannoverschen einen grossen Unterschied machen. Die mehresten, deren eine grosse Zahl im Lande zerstreuet ist, sind nur gemeine StampfMühlen, die etwa 4 Stampfen haben, täglich einige wenige Hinten Rübsaamen schlagen, und gewöhnlich nur denjenigen Saamen schlagen, welcher zu dem Ende den MühlenBesitzern gebracht wird, und wofür diese den zurückbleibenden DehlRuchen als Schlagslohn behalten. Davon sind ganz verschieden, die nach Holländischer Art eingerichteten grossen DehlMühlen, welche den Rübsaamen vor dem Pressen unter zwey grossen 7 bis 8 Fuß hohen vertikal laufenden Steinen, deren Gewicht auf 4000 Pfund angeschlagen wird, und die entweder aus Granit, oder welches freilich minder gut ist, aus einer vulkanischen GesteinArt gehauen sind, auf einem ähnlichen liegenden Steine zermalmen, und dann erst verstampfen lassen. Von dieser Art Mühlen sind nur 3 im ganzen Churfürstenthum vorhanden, nemlich zu St. Hülfe im Amte Diepholz, zu Osterndorf im Lande Hadeln, und zu Niederochtenhausen an der Oste im Bremischen, die sämmtlich vom Winde getrieben werden. Die letztere ist zu einem Betriebe dieses Gewerbes im Grossen mit allen Zubehörungen vorzüglich eingerichtet, und nach den Erfahrungen, welche ein mehrjähriger Betrieb dieser Mühle bestätigt hat, können auf

auf einer solchen Mühle bey einem starken ebenen Winde in einer Tageszeit von 16 Stunden einige 40 Hbt. Saat zu Dehl verschlagen werden: Weil aber ein solcher günstiger Wind selten ist, auch die Arbeitsleute auf der Mühle, deren ein Meister und zwey Gefellen gehalten worden, eine so starke Arbeit nicht viele Tage hintereinander aushalten würden: So kann die Quantitaet des RübSaamens, den eine Mühle in einem ganzen Jahre verarbeitet, nicht höher als zwischen 60 bis 70 Lasten, die Last zu 96 Hinten gerechnet, angenommen werden. Diese Quantitaet würde nicht einmahl so beträchtlich seyn können, wenn nicht den ganzen Winter durch gearbeitet werden kann, indem bey der Kälte der Dehl in dem gepressten RübSaamen so fest gerinnet, daß die Steine nicht umgehen können, und man also die Arbeit einstellen muß. Der Anleger der Dchtenhauser DehlMühle hat diesem Nachtheil dadurch abgeholfen, daß er die Mühle durch einen grossen KachelOfen heißen lästet, wodurch im strengsten Winter eine so gemässigte Luft in der Mühle erhalten wird, daß solche immer hat fort arbeiten können. Noch mehr würde man aber verarbeiten können, wenn es thunlich wäre, von dem RübSaamen vor dem Zermalmen unter den Steinen die harten Hülsen zu zerschälen, und dadurch die Zeit und Beschwerde des Zermalmens unter den Steinen abzukürzen. Man lästet zu dem Ende in Engelland den RübSaamen vorher durch eiserne Walzen laufen; Die Arbeit ist aber langweilig, viele Körner fallen dennoch unversehrt durch, und im Ganzen ist der Nutzen dieser Vorrichtung nicht erheblich. Der Besizer der Dchtenhauser Mühle

Mühle hatte daher eine andere Maschine erfunden, und mit grossen Kosten anbringen lassen, in welche der Rübsaamen mittelst eines eingekerbten metallenen Cylinders erst zerschälet wurde. Der Mangel geschickter Arbeitsleute, und die zu grosse Friction vereitelten aber auch diese Vorrichtung. Die Dchtenhauser Mühle hat sonst noch den Vorzug, daß das HaarTuch, worin der Rübsaamen gepresset wird, und welches sonst nur in Holland allein gefertigt wird, auf dieser Mühle auf einer besondern Maschine gefertigt werden kann. Ein Hinten guter WinterRapsaamen aus der Marsch, welcher etwa 40 Pfd. wieget, liefert auf dieser Mühle gewöhnlich 15 Pfd. Dehl, nemlich $11\frac{1}{2}$ aus der ersten oder Vor- und $3\frac{1}{2}$ Pfd. aus der NachPresse, und 12 Kuchen ad 2 Pfd. Der Dehl wird in grossen unter der Erde angelegten, von Mauersteinen aufgeführten, und sodann mit Holländischen Klinkern ausgeföhren, und mit Carras überzogenen wohlverschlossenen Bassins aufbewahret. Da der gute Rübsdehl, welcher nur auf solchen nach obbeschriebener Art angelegten Mühlen gefertigt werden kann, sämtlich aus Holland eingeföhret wird; So hätte ein Theil dieser dem Hannöverschen sehr nachtheiligen Einfuhr, durch den Betrieb dieser einländischen DehlMühlen gehoben werden können, und obwohl eine solche DehlMühle mit Zubehör nicht füglich unter 10,000 Rthlern angeleget werden kann, und ausserdem zum Ankauf des einjährigen SaatVorrathes von 70 Lasten ad 100 Rthlr. ein Capital von 7,000 Rthlr. zum Ueberliegen des Dehls, und zum unumgänglichen Creditgeben, auch ein eben so starkes Capital angeleget werden muß:

muß: So hätte doch der Unternehmer der Dchtenhauser DehlMühle, dieses und noch mehr zu solchem Endzwecke angewandt, auch durch den vollkommensten Erfolg des Werkes und seines Betriebes, seine Mühe belohnet erhalten. Die Besizer der Holländischen DehlMühlen vernichteten aber durch eine ganz ungewöhnliche Zufuhr ihres RübDehls bey einer anhaltenden Heruntersetzung der DehlPreise unter ihrem Werthe, alle Bemühungen und Aufopferungen des Besitzers der Dchtenhauser DehlMühle, nöthigten diesen gleich den anderen Besizern der auf ähnliche Art eingerichteten grossen DehlMühlen im Hannoverschen, den Betrieb der mit der Anlage eines so grossen Werkes verhältnißmässig ist einzustellen, und erhielten sich solchergestalt in dem ausschließlichen Besitze der Einfuhr Holländischer RübDehle.

PapierMühlen (*).

Im Gerichte Atelepsen, eine privatMühle nicht weit von Eberhausen, welche schon vor 200 Jahren angeleget ist. Auf derselben werden verfertigt fünferley Arten Papier, und überhaupt jährlich etwa 50 Ballen. Auf derselben werden gehalten 2 Gesellen und 1 Bursche.

Im Amte Altkloster ist eine privatMühle, deren Besizer G. C. Drewes zu Lachendorf ist. Er hält 7 Gesellen, 3 Burschen und 10 Lumpensammler, macht viererley Arten Papier, und seht jährlich 4000 Rieß ab. Das Jahr der Errichtung

(*) Dieses Verzeichniß ist entlehnet aus Beckmanns Beyträgen zur Oekonomie u. s. w. Fünfter Theil Seite 351.

tung ist unbekannt, aber wenigstens im Jahr 1665 ist die Mühle schon vorhanden gewesen. Anfänglich sind 2 Mühlen da gewesen, welche aber 1761 zusammengezogen sind. Damahls ist auch die Pacht in ErbenZins verwandelt worden.

Im Amte Bedenbostel ist eine Herrschaftliche Mühle zu Lachendorf, die 1538 errichtet ist. Der jetzige Pächter ist G. C. Drewes; er hält 6 Gesellen, 3 Burschen, 6 Mägde, 5 Knechte, 3 TageLöhner, und 10 bis 12 LumpenSammler. Es werden 36 Arten Papier gemacht, und jährlich 3 bis 4000 Rieß verkauft.

Im Amte Bodenteich ist eine Herrschaftliche Mühle bey Uelzen, worauf 3 Gesellen und 2 Burschen gehalten, 11 Arten Papier verfertiget und jährlich 192 Ballen abgesehet werden. Diese Mühle ward den 1ten May 1750 von BürgerMeister und Rath zu Uelzen an Königl. Cammer abgetreten.

Das Amt Bremervörde hat eine PapierMühle, die der jetzige Besizer auf ErbenZins besizet. Sie ist 1695 erbauet, hat 4 Gesellen, 1 Burschen, macht 6 Arten, und verkauft jährlich 205 Ballen.

Amte Dannenberg. Eine Mühle zu Schmarsow; ist vorhin eine MahlMühle gewesen, und hat in alten Zeiten der Familie von Bülow zu Wesningen gehöret, von welcher sie hernach an die von Grote zu Breesse im Bruche gekommen, welche selbige in eine PapierMühle verwandelt, und nach der Concession vom 25ten Nov. 1695 dem damaligen Müller Dietr. Mügge, gegen Erlegung eines jährlichen Canons von 25 Rthlr. zu ErbenZins übergeben haben. Der jetzige Müller

Müller hält 2 Gesellen, 1 Burschen, macht 7 Arten Papier, verkauft jährlich etwa 20 Ballen größtentheils Druckpapier nach Lüneburg, und ungesehr 40 Ballen Maculatur.

Amt Erichsburg. In diesem Amte ist ein Mühle zu Kelliehausen, die im Jahr 1595 angeleget ist. Die Mühle verlangt 2 ButGesellen, 2 Gantscher, 2 Mägde, 1 Tagelöhner; es können 8 und noch mehrere Arten Papier, und 620 Ballen jährlich gemacht werden.

Amt Fallingbostel. Eine privatMühle am Bomlitzer Bach, errichtet ums Jahr 1687, hat einen Meister, 4 Gesellen, 2 Burschen, ein paar Tagelöhner, macht 8 Arten, und verkauft jährlich etwa 3000 Kieß.

Amt Harste. Eine privatMühle zwischen Göttingen und Weende, die 1734 errichtet ist. Es werden 4 Gesellen, 1 Bursche gehalten, und 9 Arten Papier gemacht. Der Absatz ist 150 Ballen.

Das Amt Herzberg hat 2 privatMühlen. Die eine liegt beym Flecken, ist schon vor sehr langer Zeit errichtet worden. Es werden 3 Gesellen gehalten, 7 Arten Papier gemacht, und jährlich 1000 Kieß verkauft.

Die andere Mühle liegt bey Dorste, ist 1724 neu gebauet worden, aber das Errichtungsjahr ist unbekannt. Es sind 2 oder 3 Gesellen dort. Man macht 6 Arten, und verkauft 600 Kieß.

Das Amt Glesfeld, hat eine privatMühle, welche 1680 errichtet ist. Es werden nur ein paar Gesellen gehalten; man macht 8 Arten, und verkauft 73 Ballen.

In der Stadt Lüneburg ist eine Mühle, welche 1691 aus einer PulverMühle zugerichtet ist. Man hält 3 Gesellen, macht 7 Arten, und verkauft 2000 Rieß.

Amt Lachem, hat eine Mühle zu Hemeringen, welche A. 1719 angeleget worden. Es sind 2 Gesellen und 1 Bursche darauf, man macht 3erley Arten, und verkauft 60 bis 70 Ballen, und aufferdem noch 30 Ballen Maculatur.

Amt Lauenstein. Eine Mühle im Flecken, die schon vor 1679 errichtet ist, 4 Arbeiter hält, 8 Arten Papier macht, und 125 Ballen jährlich absetzt.

Amt Münden. Hat 2 Mühlen. Die eine zu Wolkmarshausen, die 1599 vom Magistrat angeleget, aber 1619 an die Jonsche Familie eigenthümlich gekommen ist. Es sind daselbst 2 Gesellen, 1 Bursch; man macht 4erley Arten, und verkauft 130 Ballen.

Die andere Mühle liegt zu Dahlheim, ist 1709 angeleget worden, hält 2 Gesellen und 1 Burschen, macht 5erley Arten, und verkauft jährlich 90 Ballen.

Amt Medingen. Eine Mühle zu Robbel, ist 1748 errichtet, und vorhin eine MahlMühle gewesen, hält 2 Gesellen, macht nur 2 Arten, und in Ermangelung der nöthigen Lumpen nur 17 bis 18 Ballen.

Amt Moisburg, hat 3 Herrschaftliche Mühlen. Die zu Moisburg ist schon 1596 errichtet worden, macht 4erley Papier.

Die Mühle zu Starbeck ist vor 1607 errichtet, macht 6erley Papier.

Die Mühle zu Appelnbach ist 1623 errichtet; macht gemeinlich 10erley Arten Papier.

Es ist sonderbar, daß an diese drey Mühlen, und an die zum Alten Kloster, welche zusammen die vier alten Gewerke genannt werden, alle HandwerksStreitigkeiten aus dem ganzen Deutschen Reiche gleichsam per appellationem gelangen, deren Entscheidung befolgt werden muß.

Amt Moringen. Das Amt hat nahe vor der Stadt eine 1747 angelegte Mühle, worauf 1000 Rieß jährlich verkauft werden.

Amt Niedeck. Dasselbst ist eine Mühle, die schon vor 1682 vorhanden gewesen ist, hält 2 Gesellen, und setzt jährlich 140 Ballen ungefehr ab.

Amt Nienburg. Zu Gliffen ist eine 1682 errichtete Mühle, hält 3 Gesellen, macht 2erley Sorten, und verkauft 2050 Rieß.

Amt Nienover. In diesem Amte ist eine Mühle zu Bodenselde, welche 1678 errichtet ist, und 100 Ballen jährlich absetzet.

Amt Osterode. Das Amt hat 2 privatMühlen. Die zu Petershülle ist 1586 angeleget, und 1764 von Grund auf neu gebauet. Es werden 6 Gesellen gehalten, 8 Sorten gemacht, und ungefehr für 750 Rthlr. verkauft.

Die andere Mühle liegt zu Förste, und ist 1691 errichtet; hält 2 Gesellen, 1 Burschen, macht 5 Sorten, und verkauft für 100 Rthlr.

Amt Polle. Zu Polle ist eine 1659 angelegte Mühle. Es sind 3 Gesellen und 1 Bursch; es werden 5 Arten gemacht, und der Absatz beträget 160 Ballen.

Amt Raßeburg. Die Mühle zu Tarschau ist 1664 angeleget worden; vorhin ist sie eine Kupfer-Mühle,

Mühle, und die Wohnung ein Försterhaus gewesen. Sie hat 4 Arbeiter, und verkauft 4 Arten, zusammen jährlich 230 Ballen.

Amt Springe. Das Amt hat 2 Mühlen. Die zu Seemünder hält 3 Arbeiter, der Absatz ist 68 Ballen.

Die andere Mühle zur Lust bey Hameln ist 1724 ganz neu erbauet worden, hat 4 Gesellen, 2 Burschen, macht 7 Sorten und jährlich 60 Ballen.

Amt Uslar. Nahe vor der Stadt liegt eine 1683 errichtete Mühle, hat 2 Gesellen, macht 8 Arten, und jährlich 45 Ballen.

Amt Walsrode. Eine Herrschaftliche Mühle; hat 3 Gesellen und 1 Burschen, macht 6erley Arten, und jährlich 2 bis 3000 Rieß.

Zu Waacke ist eine vor 200 Jahren erbauete Mühle, worauf 4 Gesellen gehalten, und jährlich 60 bis 70 Ballen verkauft werden.

Ueberhaupt sind 34 PapierMühlen im Lande, wovon 7 Herrschaftliche und 27 privatMühlen sind, unter letztern auch diejenigen begriffen, welche Königl. Cammer auf Erbenzins ausgethan hat.

Die älteste in diesem Verzeichnisse angegebene Mühle ist zu Lachendorf, welche 1538 errichtet ist; aber es ist wohl gewiß, daß schon lange vorher PapierMühlen in hiesigen Landen vorhanden gewesen sind.

Den meisten jetzt vorhandenen Mühlen fehlt es nicht an Absatz, sondern an Lumpen, vornemlich an feinen Lumpen.

Zum Behuef dieser PapierMühlen ist in Hannover ein LumpenMagazin errichtet, über welches zwey Verwalter gesetzt sind, die alle

zwey Jahre abwechseln, und den Ankauf der Lumpen besorgen, und wieder an die PapierMühlen vertheilen. In Hannover selbst sollen alle Jahr wenigstens 5 = 600 Centner Lumpen fallen, von welchen das Magazin 100 Centner erhält, das übrige aber durch den Schleichhandel aus dem Lande gehet. Nur ein Paar Buchbinder liefern ihre PapierSpäne in das LumpenMagazin, und solches beträgt jährlich 10 = 12 Centner.

Das LumpenMagazin bezahlt für
 BuchbinderSpäne, 1 Centner 1 Rthlr. 12 Mgr.
 Cour. Geld
 reine SchreibpapierSpäne 1 C. 1 Rthlr. 18 Mgr.

Cour. Geld
 unreine DruckpapierSpäne 1 C. 1 Rthlr. Cass. G.
 Aus den besten und reinsten PapierSpänen werden Papiere gemacht, wenn solche mit 3 = 4 Theilen rohe Lumpen versehen worden. Die PapierMüller behaupten, daß der in den Spänen befindliche Leim äußerst mühselig aus selbigen zu bringen sey, und ihnen daher zuviel davon mit dem Wasser wegfließen würde, wenn sie solche nicht mit rohen Lumpen verarbeiteten.

Die unausgesuchte PapierSpäne gebraucht man zu Verfertigung der Pappe, auch zu Maculatur, und 3 Centner solcher Späne geben 2 Centner Pappe oder Maculatur.

Der Preis, wofür das Magazin die ausgesuchten Lumpen einkauft, war noch im J. 1789 30 Mgr. CassaGeld; jezt 32 Mgr., und der PapierMüller erhält solche für 1 Rthlr. 5 Mgr. (Holland kauft Deutschland noch immer seine besten LinnenLumpen um 6 Rthlr ab, und in Hamburg kostet der Centner 6 Rthlr Hamb. Cour.).

Wer in den Hannöberischen Landen, alle verfertigt werdende Sorten Papier auf seiner Mühle macht, muß seine Lumpen auf folgende Art sortiren:

- 1) Grau wollene Lumpen: aus diesen wird mit einigem Zusatz von feinem LinnenLumpen das MaculaturPapier verfertigt.
- 2) Weiße feine Lumpen, zu dem weißen MaculaturPapier.
- 3) Elephant: und RojallLumpen, und zwar
 - a) feine, und
 - b) grobe RojallLumpen, beyde von Linnen, zum EinpackPapier.
- 4) DruckLumpen
 - a) feine zum guten, und
 - b) grobe, zum schlechten DruckPapier.
- 5) ConceptLumpen, und zwar
 - a) grobe, zum schlechten, und
 - b) feine, zum besseren ConceptPapier.
- 6) MittelSchreibPapierLumpen, zu MittelSorten von SchreibPapier.
- 7) Ordinaire SchreibPapierLumpen, woraus eine etwa bessere Sorte SchreibPapier gemacht wird.
- 8) OriginalLumpen, als
 - a) feine, und
 - b) gröbere, zum guten SchreibPapier.
- 9) PostPapierLumpen, und zwar
 - a) feine, zum feinsten, und
 - b) mittlere, zum minder feinsten PostPapier.

PfeifenFabriken.

Hannover, dem Fabrikant Berjes vor der Stadt zugehörend, in welcher 5 Personen arbeiten, und

jährlich 500 Gros (à 12 Duzend) lange, und 750 Gros kurze Pfeifen gebrannt werden; der Thon zu den langen Pfeifen wird von GroßM-merode aus dem Hessischen geholet, der Thon zu den kurzen aber von Ummeln und Sehnde.

Uslar; Die PfeifenFabrik zu Uslar ist von dem damaligen verdienstvollen Amtmann, und nachmaligen OberZollInspector Wyncken angeleget, und beschäftigt 8 Meister und 5 Gesellen.

Es leben von dieser Fabrik, inclusive Frauen und Kinder, welche größtentheils mit arbeiten helfen, in allen 32 Personen. Es werden verfertigt:

an langen Pfeifen	87,000 Stück
oder 604 Gros 24 Stck.	
an kleinen Pf.	70,000 Stück
oder 486 Gros 16 Stück.	

Das Gros lange Pfeifen wird debitiret zu 30 Mgr. bis 1 Rthlr.

Das Gros kleine Pfeifen zu 6 bis 7 Mgr.

Man verfertigt jährlich für 700 Rthlr. Waare. Der hauptsächlichste Absatz der Pfeifen ist nach Hannover, Göttingen, und dem Harze. Der Thon wird von Schoningen, eine kleine Stunde von Uslar, geholet.

Zu Hameln. Siehe unten.

- = Münden, woselbst bloß Mmeroder Thon verarbeitet wird.
- = Duingen, woselbst die einzige PfeifenFabrik im Lande ist, die bloß einländischen Thon verarbeitet, und sehr weisse Pfeifen liefert.

Pottaschen Siedereyen,

sind hauptsächlich im Amte Uslar, woselbst deren 17 vorhanden sind.

PulverMühlen.

Im Amte Harburg den Erben des GeneralLientenants Braun zugehörend, und zu Reher im Amte Erzen, woselbst vorzüglich feines Pulver verfertigt wird.

SalzWerke.

zu Bodenfelde an der Weser; war in vorigen Zeiten, ein denen von Göß zustehendes SalzWerk, welches jedoch seit vielen Jahren nicht mehr betrieben wird.

JuliusHalle, zur Communion gehörig, die Sohle ist 5löthig, das heißt, in einem Pfunde wilder Sohle sind 5 Loth Salz, gewinnt jährlich 12000 Hbten.

Lüneburg . . . 22löthig . . . 3672 Lasten.

Münder . . . 13 bis 14löthig . . . 4000 Hbten.

Salzberghelden . . . 1 $\frac{1}{4}$ löthig . . . 7000 Maltr.

Salzhemmendorf 6 bis 7löthig . . . 19,600 Maltr.

Sülbeck . . . 1löthig . . . 6000 Maltr.

Sülze in der
Amtsvogten Bergen 1löthig 1000 Kannen.

SchmelzTiegelFabrik.

Der Einwohner Göbel zu Lutterberge im Amte Münden verfertigt SchmelzTiegel, welche denen zu GroßAlmerode im Hessischen gleich geachtet werden.

SeidenBandFabriken.

Der Seidenbau ist im Hannoverschen, ungeachtet der ansehnlichen seit vielen Jahren darauf verwandten Kosten, noch nicht weiter gediehen, als daß jährlich einige wenige Pfunde Seide gewonnen werden.

SeidenManufacturen sind auch gar nicht vorhanden: nur etwas seiden Band wird gefertigt zu Zelle und zu Harburg: An letzterem Orte arbeiten 6 Meister, 8 Gesellen und 24 Frauen auf 14 Stühlen, jeder von 16 bis 20 Gängen.

Seidene Strümpfe fertigt der Strumpfmacher Baumgärtner in Hannover auf einem Stuhle.

Seidene Tücher fertigt der Fabrikant Gusstenberg zu Hedemünden.

Halbseidene Zeuge werden in Pattensen von dem Fabrikant Freise gemacht.

In dem letzten Jahre sind 468 Stück, jedes von 45 Ellen, halb seidene Waaren gefertigt, von verschiedenen Deseins. Die Seide wird in Braunschweig auf der Messe gekauft, das Linnen Garn wird alhier, auch auswärts der Stadt gesponnen; und arbeiten bey dieser Fabrik auf 9 Stühlen 7 Gesellen und 2 Lehrburschen, und werden noch 12 Frauen und Kinder zum Wickeln dazu gebraucht. Das Stück von 45 Ellen wird zu $8\frac{1}{2}$, 10, 14, auch $15\frac{1}{2}$ Rthlr. verkauft, nachdem viele Seide zu einem Stücke gebraucht wird. Der stärkste Debit ist in Braunschweig auf der Messe, wiewohl auch im Lande viel verkauft wird.

SpielCartenFabrik.

Meyer in Hannover, verfertiget jährlich etwa
 Erato in Lüneburg, verfertiget jährlich etwa 600
 Groß SpielCarten.

SpitzenFabriken,

sind zu Liebenau
 = Andreasberg
 = Stade.

SegelTuchFabrik.

Scharmbecker SegelTuchFabrik.

Die im Jahre 1782 angelegte SegelTuchFabrik zu Scharmbeck Amts Osterholz wird von einer Societaet betrieben, die einen Fond von 24,000 Rthlr. durch 10 Actien ad 2400 Rthlr. zusammengelegt hat.

Diese Fbrik ist jetzt zu einem solchen guten Bestande gediehen, daß sie 39 WebeStühle, und auffer den Webern und 1 Aufseher, 2 WalkeKnechten, 7 Hechlern, 8 Bleichern, 8 Spulerinnen, und 2 Scheerern, 182 Familien, hauptsächlich der in dieser Gegend angebaueten Colonien in den Nöhlren durch Spinnen des Hanfes, woraus bekanntlich das SegelTuch verfertiget wird, beschäftigt. Im letzten Jahre sind verkauft 952 Stück SegelTuch ad 60 Ellen Länge; die besten und schwersten Tücher werden bezahlet das Stück mit 20; die leichtesten mit 14 Thalern. Der hauptsächlichste Absatz ist nach Bremen, Hamburg, Holland und Amerika. Man verarbeitet theils einländischen, aus dem Bremischen und benachbareten Oldenburgischen MaschGegenden, theils Rigaischen

Hanf: Letzterer ist zwar im Ankauf theurer, aber viel reiner, von gleicher Farbe und besser gerottet, daher die Bleiche nachmahlen besser ausfällt.

Für ein Stück Hanfgarn, welches 9 Bind von 120 Faden über einen 4 Ellen weiten Haspel hält, bezahlet die Fabrik 3 Mgr. in Golde, und ein fleissiger Spinner kann täglich 1 auch wohl $1\frac{1}{2}$ Stück dieses Garns spinnen: also 3 Mgr. bis 4 Gr. 4 Pf. verdienen.

Für das Weben, wozu aber starke Arme erforderlich sind, indem die WebeStühle schwer sind, und stark angeschlagen werden müssen, werden für die Elle 14 Pf. bezahlet: ein fleissiger Weber kann in einem Tage 10 Ellen weben, also 17 Mgr. 4 Pf. verdienen. Ein Stück Segeltuch wird folgendermassen angeschlagen:

für Hanf . . . 7 Rthlr.

Zubereitungen des

Hanfes . . . 1 "

SpinneLohn . . . 2 "

BleicheLohn . . . 2 "

WebeLohn . . . 3 "

Insgemein . . . 1 "

Summa 16 Rthlr.

Zu der Fabrik gehören ein WohnHaus, ein WebeHaus, ein BleicheHaus, und eine eigene zum Stampfen des Hanfes dienende WindMühle.

Wenn man die im letzteren Jahre verkaufte 952 Stück Segeltuch im MittelPreise zu 17 Rthlr. VerkaufPreis annimmt, und à Stück für den HanfWerth 7 Rthlr. abziehet; So bleiben für 9520 Rthlr. Gewinn und ArbeitsLohn übrig, welche durch diese nützliche Fabrik dem
Gelds

GeldsUmlaufe im Lande also hinzugekommen sind.

Der SegelTuchMacher in Harburg arbeitet auf 2 Stühlen, und hat im letzten Jahre 6035 Pfd. Hanf verarbeitet, den er aus dem Alten Lande zieht. Derselbe verkaufet das SegelTuch sämtlich nach Altona à Pfd. für 1 Mark Cour.

SchreibFedernFabrik,

zu St. Hülse im Amte Diepholz von dem Kaufmann Schröder im Jahr 1772 angeleget; derselbe verkauft jährlich für 5 bis 6000 Gulden, und werden solche nach Holland, Engelland und Frankreich versandt. Der Werth der GänseSpuhlen ist durch diese Fabrik so sehr gestiegen, daß sonst 100 Stück rohe Spuhlen 15 Grote, nachmahlen das doppelte kosteten.

SeifenFabriken.

In Harburg ist eine weisse SeifenSiedererey.

= Münden sind vier weisse SeifenSieder.

= Hameln ist eine weisse SeifenSiedererey.

= Hannover sind deren zwo.

= Göttingen sind sechs.

= Buxtehude ist eine grüne SeifenFabrik, worinn jährlich 2000 Fäschen gemacht werden.

= Lüneburg zwo grüne SeifenSiederereyen: siehe unten.

StrumpfWirker in BaumWolle und Lin- nen.

In Hannover.

	haben Strü- le im Gange	bes schäftig- ten Strü- Arbei- ter und Gesels- len	haben verfertigt und verkauft Paar Strümpfe Aufser Im Ban de		Gel- des Werth Rthlr.
Pabst	3				
Baumgärtner	8				3000
Schlevoigt	1				
Keineke	2				
Baumgart	1				
Tietjen	1				

= Göttingen.

Kube	3	4	590	640	970
Höfer	3	3	300	670	937
Schent	4	4	240	1204	1140
Jordan	1	1		150	150

= Hameln

bey der SocietätsMa- nufactur	18	24	924	1332	2571
--------------------------------------------	----	----	-----	------	------

darun-
ter für
1981
Rthlr.
Baum-
Wol-
len
strüm-
pfe

J. C. Matthias	1	1		300	175
F. A. Matthias	1	1		300	175

verarbeiten hauptsächlich
LinnenStrümpfe, wovon
das Duzend 11 Rthlr ko-
stet.

Freise	3	4		960	400
Richter	1	1		300	125
Böttcher	2	2		600	250
Keineke	1	1		300	125

= Osterode.

Heinrichshofen	2	2	524	100	312
Hartmann	1	1	200	100	150
Kaufmann	1	1	200	100	150
Witwe Blauel		14	1700	1000	1350

Strick-
feyen

Ferner:

Ferner:

In Einbeck.

	haben Stüh- le in Gänge	des schäfti- gen Stuhl Arbei- ter und Gesels- ten	haben verfertiget und verkauft Paar Strümpfe Auffer In Land	Paar Strümpfe Auffer In Land	Geld des Werts Rthlr.
Gübe	2	3	300	300	350
Rießling	1	1		90	52
Kasten	1	2	90	70	93

= Zelle.

Im ArbeitsHause

In der West Zeller

Vorstadt

Pollesche Strumpff Stricke-
rey wird von den Amts-
Einwohnern mit der Hand
betrieben, und dienet fast
gänzlich zum auswärtigen
Debite: es sind hauptsäch-
lich Linnen Strümpfe.

Harburg

Münden

Hedemünden

Northeim

Im Amte Wildeshausen ist
ein Strumpff Fabrikante,
der wollene Strümpfe u.
Mützen verfertiget, dessen
Absatz aber unbedeutend
ist, desto erheblicher ist der
Verkauf, der von den
LandLeuten geknütteten
wollenen Strümpfe; in-
dem man annehmen kann,
daß jährlich an Manns-
Strümpfe verfertiget
werden

an Kinder Strümpfe .

Diese Strümpfe werden mit
resp. 6 und 3 Ngr. à

6	6		1169	600
4	5		1000	800
		14000		
		Manns- strüm- pfe ad 9 Ngr.		3500
		6000		
		Paar Frauens strüm- pfe ad		
		4½ Gr.		750
		600		
		wollene		400
			7000	} 2000
			3000	
			ppter	

Ferner:

	haben Stühle im Gange	bes schäftig ten Stuhl Arbei ter und Gesell en	haben verfertigt und verkauft Par Puffer Lan de	Geld des Werth Rthlr.
Paar den LandLeuten be zahlet. Frauens Strüm pfe werden zum Verkauf sehr wenig geknüttet.				1500 Paar Strümpfe 100 Duzend HandSchuhe und Mützen 1000 Paar
Buxtehude	3	10		
Stade	1	6		
Burgdorf	1			

Töpferereyen und SteinGut.

In Harburg sind 5 TöpferMeister, die 2 Gesellen und 2 LehrBurschen halten.

Im Gericht Gülzow sind zu Collow und Wiershop Töpferereyen, die nicht nur das Gericht selbst mit der erforderlichen TöpferWaare versehen, sondern auch noch jährlich etwa 200 Schock allerley Art Waaren und ungefehr 16 Defen außwärts ver
kaufen.

Im Amte Münden zu Oberode und Hedemünden.

= Springe. Zu Altenhagen, woselbst 9 Meister jährlich wenigstens 12 Defen voll TöpferWaare brennen, dessen Werth auf 30 Rthlr. anzuschla
gen ist.

= Neuhaus im Bremischen. Zu Cadenberge.

= Wildeshausen. Die hiesige TöpferFabrik besteht aus 10 TöpferMeistern, nebst 12 Gesellen und LehrBurschen; Einige von ihnen brennen jährlich 5 = 6 Defen voll irdenes Gut, einige auch 3 = 4 Defen im Jahr. Ein Ofen voll wird zu 23. 24. 26. auch wohl 30 Rthlr. nach Verschiedenheit der Größ
se, in Rücksicht des daraus erhaltenden irdenen

Zeuges, welches aus grossen und kleinen Kumpen, grossen und kleinen Schalen, Töpfen, Tellern und dergleichen bestehet, angeschlagen.

Die Töpfer finden hier im GerichtsBezirk die zu ihrem Gewerbe erforderliche TöpferErde nicht, sondern müssen sie, theils aus dem Amte Harpstedt, theils von Mehrstedt, einem im Oldenburgischen Amte Hatten, eine Meile von hier belegenen Dorfe, mit vieler Beschwerlichkeit anfahren lassen.

Auf einen Brand oder Ofen voll zu 30 Rthlr. an Werth wird an Zuthat oder Unkosten folgendes gerechnet:

1) Für Anfahrung der Katenbescker und Mehrstedter Erde	3 Rthlr.
2) Für weisse Erde, die aus dem Hessischen kommt, und von Bremen geliefert wird	1 =
3) Für Glasur	3 =
4) Für RockenMehl	1 =
5) Für BrandHolz	3 = 36 St.
<hr/>	
	11 Rthlr. 36 St.

Im letzten Jahre sind 51 Ofen voll alhier gebrannt, und für 1302 Rthlr irdenes Gut abgesetzt worden. Mit dieser TöpferFabrik beschäftigen sich 22 Personen, worunter Meister, Gesellen und LehrBurschen begriffen sind, der stärkste Debit gehet auffer demjenigen, was in der Stadt und dem Amte abgesetzt wird, ins Münstersche, Osnabrücksche, auch Oldenburgische.

Im Amte Lauenstein: woselbst das sogenannte Steinzeug zu Duingen vorzüglich merkwürdig ist; Das selbe wird von einem im Duinger Walde gegraben

nen

nen Thone, den die dasigen Töpfer Martins- auch StenderErde nennen, gebrannt. Dieses Steinzeug geht nach Holland, Dännemark, Rußland und Pohlen, wohin es von etwa 30 Familien, die auf 5 bis 6 Monathe damit wegziehen, verfahren wird: Man schläget den jährlichen Gewinn, der durch dieses Steinzeug ins Amt gebracht wird, auf 10 bis 15,000 Rthlr. an.

Toback's-Fabriken.

In der Stadt Buxtehude sind 2 Toback's-Spinnereyen, worinn jährlich ungefehr 6000 Pfund roher Toback verarbeitet werden, der aus Hamburg gezogen wird, und womit 7 Personen beschäftigt werden.

Hameln; Siehe unten.

Hannover; Siehe unten.

Harburg; Toback's-Fabrik der Gebrüder Ulrich; haben 5 Gesellen, und 14 Knaben ohne die Tages-Löhner.

Münden; der Kaufleute Ballanz, welche 10 bis 12,000 Pfund RauchToback fabriciren.

Daselbst sind ausserdem vier Schnupf-Toback's-Fabrikanten.

Bei der Stadt Northeim wird soviel Toback gebauet, daß man den Ertrag eines Jahres auf 3000 bis 3500 Centner anschlagen kann. In der Stadt selbst sind 4 Fabrikanten, welche jährlich 400 Centner Toback verarbeiten, darunter 370 Centner einländischer und 30 Centner virginischer Toback sind: 170 Centner werden ausser Landes verkauft, und in diesen Fabriken 13 Personen beschäftigt.

Zelle; Toback's Fabrik der Witwe Vita, welche A. 1785 10,000 Pfund Schnupf Toback verfertigte, 6 bis 7 Arbeiter unterhielt, und $\frac{2}{3}$ tel des Toback's auffer Landes versandte, das Pfund im Durchschnitt zu 16 Mgr.

= der Gebrüdere Krohnen, worinn 1785 30,374 Pfund Rauch Toback fabriciret worden, 9 Arbeiter beschäftigt wurden, und der Centner Toback zu 8 bis 11 Rthlr. verkauft wurde.

Wachs Bleichen

zu Harburg eine, den Erben weyland Commerziens Rath's Bohnen zugehörend, deren Fond inclusive der Gebäude und Ländereyen auf 40,000 Rthlr. geschätzt wird. Verarbeitet jährlich ungefehr 40,000 Pfund Wachs, welches sämtlich im Lande eingekaufet ist, und beschäftigt 6 Personen.

= Zelle eine vormahls der Witwe Bierwirth zugehörende, jetzt an den Kaufmann Lampe übertragene Wachs Bleiche, verarbeitet jährlich ungefehr 20,000 Pfund Wachs.

Eine andere vor der Stadt belegene Wachs Bleiche verarbeitet jährlich ungefehr 4500 Pfund.

Wachs Tuch Fabriken.

Des Kaufmanns Bencke zu Hannover. Wachs Taffent verfertigt der Parasolmacher Bornemann in Hannover.

Wollen Manufacturen.

Die Wolle ist in hiesigen Landen ein vorzüglicher Fabrikations- und Handels Artikel. Die Wolle ist von verschiedener Gattung, man hat eine durch

Spanische Race veredelte Wolle, dergleichen vornehmlich zu Wittenburg, bey der Herrschaftlichen neu angelegten Schäferey, wozu die Böcke und MutterSchafe zum Theil unmittelbar aus Spanien gekommen sind, zu Hardenberg, Jmshausen, Weende, Rethmer und Elbingerode vorhanden sind. Diese Art Wolle ist inzwischen noch von geringerer Menge, wird aber dahingegen das Pfund zu 24 Mgr. bezahlet, wenn die beste Rheinische ungefehr 12 Mgr. gilt. Im Lande wird diese veredelte Wolle noch nicht verarbeitet, weil die wenigen Manufacturisten, welche feine Tücher verfertigen, ächte Spanische Wolle annoch vorziehen. Die eigentliche und häufigste Wolle im Lande bestehet aus Rheinischer Art, und wird wieder eingetheilet, in völlig reine oder edle Wolle, und halb edle Wolle: jene ist mehrentheils ein- diese zweyschurig, jene dienet vornehmlich zu den im Lande verfertigt werdenden ungewalkten wollenen Zeugen, als Chalons, Camelotten, Serges u. s. w. und liefert eine schöne lange KammWolle: diese giebet mehr KraßWolle, und wird zu Tuchartigen oder gewalkten Waaren gebraucht. Was davon nicht in den LandesFabriken verbraucht wird, wird auffer Landes verkauft, und der Centner gewöhnlich mit 28 bis 30 Rthlr. bezahlet. Selten bleibt davon ein Vorrath von einem Jahre ins andere überliegen, indem die Preussischen, Sächsischen, Niederländischen und Französischen Manufacturisten sie durch ihre Aufkäufer abholen. Die stärkere Concurrenz dieser Käufer bestimmt und verändert alle Jahre die Preise, und der grössere Luxus, und der damit auch verbundene stärkere Verbrauch

aller

aller Arten von wollenen Waaren, hat in neueren Zeiten überhaupt die Wollenpreise so sehr in die Höhe gebracht, daß z. B. in der Göttingischen Gegend ein Klüder oder Stein Wolle von 22 Pfund N. 1740. $3\frac{2}{3}$ Rthlr., in den Jahren 1750 bis 1770. bis $4\frac{1}{2}$ und seit dem Jahre 1780 gewöhnlich über 5 bis 6 Rthlr. bezahlet wird. Die dritte Gattung der LandesWolle ist die HeidschnuckenWolle, welche von einer kleinen, in mageren Heids Gegenden befindlichen, durch geringe Nahrung entstandenen verkümmerten Art Schafe gewonnen wird. Diese Wolle ist sehr kurz, und giebet nur KraßWolle: sie ist zum Theil weißlich und grau und schwarz. Letztere läset sich nicht färben, wird aber dennoch von auswärtigen TuchHändlern gerne gekauft, und mit 10 Mgr. und darüber ad 1 Pfund bezahlet, weil diese Wolle zu den Eggen der Tücher gebraucht wird und sich gut walfet. Die vierte Gattung Wolle ist von der Eiderstedter Art, und in den schweren Maschen gewöhnlich, wo dergleichen Schafe nicht in grossen Heerden, sondern in einzelnen Haufen auf den Höfen gehalten werden: diese Art Schafe unterscheidet sich durch ihre Grösse, indem ein solches Schaf von der Klaue an bis zum RückGrade 3 Fuß hoch, und $3\frac{1}{2}$ Fuß lang zu seyn pfelet, und eine feine lange einschürige Wolle giebet, die theurer als die beste Rheinische Wolle bezahlet wird.

Um die Quantitaet der im ganzen Lande gewonnenen Wolle zu ermässigen, sind sämtliche Schafe durch die Obrigkeiten gezählet worden. Man brachte dadurch eine Anzahl von 1,061,205

Stück heraus, worinn diejenigen Lämmer mit eingerechnet sind, welche schon geschoren worden.

Nach der Verschiedenheit der Gegenden, der Futterungsmittel und der Art der Schafe, werden von einem Schafe in einem Jahre zum höchsten 3 Pfund, selten eine Kleinigkeit darüber, und zum geringsten 1 Pfund, selten eine Kleinigkeit darunter, geschoren. Man kann also im Durchschnitte auf 1 Schaf jährlich 2 Pfund Wolle annehmen, folglich würden obgedachte 1,061,205 Stück Schafe 18,950, oder um eine grade Zahl anzunehmen 20,000 Centner Wolle, ad 112 Pfund gerechnet, jährlich einbringen. Man kann dieß desto eher als das Minimum annehmen, weil vorausgesetzt werden kann, daß die Anzahl der Schafe aus gewöhnlicher Besorglichkeit des Landmannes, daß man bei solchen Zählungen für ihn nachtheilige Absichten habe, so gering als möglich angegeben, und vieles dabei verschwiegen sey.

Von den eben gedachten 20,000 Centnern Wolle, wird zum höchsten die Hälfte von den Landes-Einwohnern zu eigenem Gebrauche behuf ihrer Kleidungsstücke und Haushaltsbedürfnisse selbst verarbeitet: Die Manufacturen im Lande verbrauchen nach einem ungefähren Ueberschlage etwa $\frac{1}{4}$ tel, es bleiben also ungefehr 5000 Centner zur Ausfuhr noch übrig, wofür man solchemnach, wenn man den Centner zu 30 Rthlr. rechnet, eine jährliche Geld-Einfuhr von 150,000 Rthlr. annehmen kann.

Die Wollefabrikate im Lande bestehen aus groben Tüchern, sehr wenig aus feinen Tüchern über 1 bis $3\frac{1}{2}$ Rthlr. werth die Elle, die nur in Göttingen auf wenigen Stühlen gefertigt werden, und

und deren Geldes Werth sich jährlich nicht viel über 5,000 Rthlr. belaufen mag, aus den MondirungsTüchern für die Truppen exclusive der OfficiersTücher, und aus den LandTüchern für den gemeinen Mann.

Ausserdem werden verfertigt Chalons, hauptsächlich in Hameln, wo sie der inneren Güte nach, den Englischen völlig gleich gemacht werden, und nur in Ansehung des ausserordentlichen Glanzes der Englischen diesen nachstehen. Die beste Sorte wird verkauft das Stück zu $11\frac{1}{2}$ bis 12 Rthlr. Soye, eine geringere Sorte Chalons, Camelotten, die in grösster Schönheit zu Göttingen verfertigt werden, in Serges, Barracans, Lustrins, Droguets, Rasche, Moultons, Cassimirs und dergleichen unter gar mancherley Nahmen und Veränderungen bekannte Zeuge, Tamis die den Englischen gleich, vornehmlich in Osterode verfertigt werden, Flanelle, Golgas ein mit bunten Farben gedrucktes wollenes Zeug zu FrauensRöcken, das in Osterode gemacht wird, gestreifte halblinnen Flanell, Boye, Friesse, und wollene Decken, die unter andern auch in Lüneburg und Buxtehude gemacht werden, BeutelTuch, ordinaire wollene Plüsch, die besonders gut zu Niederochtenhausen im Bremischen, auch im StaderWerkHause gemacht werden.

Den Belang der vorzüglichsten WollenManufacturen im Lande ergiebet nachstehendes Verzeichniß derselben.

Der Anzahl der von den WollenManufacturen lebenden Personen, muß man die Spinner hinzurechnen. Wenn man auf jeden Stuhl 6 Spinner annimmt, das heisst solche, die sich den ganz

zen Tag dem WolleSpinnen widmen; So kommt eine Zahl von 4668 Spinnern heraus. Es wird aber leider nicht sämtliches WollenGarn, das die LandesFabriken gebrauchen, im Lande gesponnen, hauptsächlich fehlet es an feinem KammsGarn, welches viele Fabrikanten auf dem Eichsfelde spinnen lassen, obwohl für ein Zählgen WollenGarn 2 Pfennige SpinneLohn bezahlet werden, und da ein geübter Spinner oder Spinnerin in 16 Stunden oder in einer ArbeitsTagesZeit 12 Zählgen spinnen kann; ein solcher täglich 3 Mgr. verdienen könnte.

Es wird noch soviel WollenGarn auf dem Eichsfelde gesponnen, daß die Hämelsche SocietaetsFabrik, auffer der Provision an die Expeditours, im Jahre 1793 an SpinneLohn auf dem Eichsfelde bezahlet hat . . . 2193 Rthlr.

Die Gräßelsche Fabrik hat . . . 5150 = bezahlet.
 = Osteroder Fabriken . . . 18,750 = =
 = Uelzener 115 = =

Summa 26,208 Rthlr.

Auch die Clausthaler Fabrik hat viel Garn auf dem Eichsfelde spinnen zu lassen nöthig.

Wenn man nun täglich 3 Mgr. SpinneLohn für einen Spinner rechnet, welches jährlich, jede Woche zu 6 ArbeitsTagen gerechnet, 26 Rthlr. ausmachtet: So verdienen jene 26,208 Rthlr. ungesehr 1000 auswärtige Spinner, die solchemnach von der oben zu 4668 angegebenen Anzahl der von den WollenZeugStühlen im Lande sich ernährenden Spinner abgezogen werden müssen. Die Ungewohnheit der LandesEinwohner mit dem feinen WollenGarnSpinnen sich zu beschäftigen, und

und ihre mehrere Bekanntschaft mit dem, obwohl minder einträgllichen FlächsenGarnSpinnen, welches mit dem LandHaushalte der Bauren in genauerer Verbindung stehet, und allgemeiner Statt haben kann, als WollenGarnSpinnen, indem dieses wenigstens die Nähe oder Bekanntschaft mit Fabrikanten voraussetzet, ist die Ursache, daß noch soviel feines WollenGarn ausser Landes versponnen wird. Die in den hiesigen Landen seit den letzten Jahren eingeführte Industrie oder die neben den LehrSchulen eingeführten ArbeitsSchulen, worinn die Kinder zum Spinnen, Knüthen, Nähen und dergleichen HandArbeiten angewiesen werden, werden ohne Zweifel das WolleSpinnen im Lande mehr verbreiten, und von dieser Seite betrachtet, stehen die IndustrieSchulen mit dem CommercialInteresse in genauerer Verbindung, werden auch durch Zuschüsse aus der CommerzCasse insonderheit behuf ihrer erstmaligen Einrichtung unterstützt, wie in der Einleitung S. 59 f. mit mehreren erwähnt ist.

Man hat von Regierung wegen möglichst für die Vollkommenheit der wollenen Waaren gesorget, und solche an den mehresten Orten gewissen SchauReglements unterworfen, davon für die Göttingischen unterm 8ten April 1768. für die Osteroder unterm 1ten Jul. und 1ten Nov.

1768.

für die Einbecker unterm 24sten Januar 1769.

für die Lüneburger unterm 29sten October 1787 die Verordnungen publiciret sind, die am Ende dieses Abschnittes beygefüget sind.

WollenManufacturen.

	haben Stühle im Gang	beschäftigten an Personen excl. Spinner	verbrauchen Wolle		Werth der fabricirten Waaren Rthlr.
			einlän- dische Cent ad	auslän- dische ner 110 Pf.	
Göttingen.					
Gräzel	66	306	352	103	26,785
Funk	10	41	84	71	10,193
Einzelne Tuch- und Wollenzeugfabrikan- ten	39	72	217		13,926
Hannover.					
Wittwe Vock, ist uner- heblich	1				
Osterode.					
Damerahl und Sohn	28	74			
Witwe Greven und Sohn	39	85			
Joh. Heintr. Greve sen.	18	36			
Bernh. Struve	6	10			
Zacharias Struve	5	12			
Wilhelm Struve	12	21			
Joh. Heintr. Greve jun.	21	45			
Alberti u. Luthmann	37	112	903	903	234,800
Joh. Ludw. Greve	15	38			darunter waren für Camelotte
Heintr. Zach. Gräfelder	16	31			47,594 für Serges
Joh. Fried. Greve	42	121			50,100 für Cottonaden
Joh. Heintr. Struve	6	19			20,500 für Flanell und Golgas
Joh. Ludolf Greve	17	45			20,160 für Tücher
Gotthelf Winkler	1	3			66,010
darunter sind 84 Stühle auf Camelotten					
88	;	;	;	;	= Serges
58	;	;	;	;	= Flanelle und Golgas
Einbeck.					
Dreissig einzeln für sich arbeitende Fabri- kanten verfertigen nach:					

Ferner:

	haben Stüh- le im Gange	beschäf- tigen an Perso- nen excl. Spüner	verbrauchen Wolle einlän- dische Cent ad	auslän- dische ner 110 Pf.	Werth der fabricirten Baaren Rthlr.
Einbeck.					
folgende Zeuge, die sie nach Hannover, ins Pa- derbornsche, und auf die Braunschweigische Messe versenden .	49	74	192	49	23,840
Kirsey à Stück von 40; 48 Ell. Länge u. Werth 10 Th.					
$\frac{2}{4}$ breite Flanelle 70; 80 Ell. Länge u. Werth 10 Rthlr.					
Chalons 48 Ell. Länge und Werth . . . 14 Rthlr.					
Boye 40 Ellen Länge und Werth . . . 8 $\frac{1}{2}$ Rthlr.					
Rasch und Serges 35; 40 Ell. Länge u. Werth 7 $\frac{1}{2}$ Rthlr.					
Droguets 70; 75 Ell. Länge u. Werth . . . 10 Rthlr.					
Boye u. Frieze 70; 75 Ell. Länge u. Werth 18 Rthlr.					
$\frac{6}{4}$ breite gestreifte Flanelle 50 Ellen Länge u. Werth 7 Rthlr.					
Hameln.					
SocietätsManufactur.	78	131	230		17,751 darunter für Chas- lons und Boye für 12,675 Thl und für ge- streifte Fla- nelle, für 3590 Rthlr
J. H. Bürgel . . .	2	6	27		1450
Scharmbeck.					
Sämtliche jeder für sich arbeitende einzelne Tuch- macher, welche eine Gilde ausmachen, und					

Ferner:

Scharmbeck.

einen gemeinschaftlichen Vorsteher, 2 Tuchscherer, eine eigene Walkmühle, und 2 Färber haben, übrigens aber mehrentheils in Bremen färben lassen, und ausser den Mondirungs Tüchern und theils groben Landunterfuttern, theils Mitteltücher verfertigen, haben im Gange.

haben Stühle im Gange	beschäftigten an Personen excl. Spinner	verbrauchen Wolle		Werth der fabricirten Waaren Nthr.
		einländische Cent ad	ausländische 110 Pf.	
109	241	955		41,795

Northeim.

Gottfried Speck, machet Camelotte, gestreifte Flanelle etc.

Heinr. Fried, Häfeler machet Kasche etc.

Busch u. Lumpe, machet gestreifte wollene Zeuge, auch baumwollene

3	12			
1				
2				

Diepholz.

Die einzeln hier wohnenden für sich arbeitenden Tuchmachermeister, verfertigen grobe Tücher und Friesen, und haben im Gange.

32	124	406		9,508
----	-----	-----	--	-------

Nelzen.

Höft verfertiget hauptsächlich Mondirungs Tücher, auch Everlastings, Camelotte, Serges und Plüsch.

39	55	500	300	13,000
----	----	-----	-----	--------

Ferner:

	haben Stüh- le im Gange	beschäf- tigen an Perso- nen excl. Spinner	verbrauchen Wolle		Werth der fabricirten Baaren Rthlr.
			einlän- dische Cent ad	auskän- dische ner 110Pf.	
Uelzen.					
Pauger verfertiget Cas- melotte, Everlastings, Plüschc etc.					
Nchtenhausen.					
Dauber	5	7	28		2,200
Salzderhelden.					
Braut verfertiget Cam- lotte, Flanelle und der- gleichen	6				
Soltau, woselbst grobe Tücher und Unterfutter meh- rentheils für die De- nicksche Fabrik in Uel- zen verfertiget werden .	5				
Lüneburg.	6		worauf hauptsächlich Frieße, auch Boye und Flanelle gemacht werden.		
Münden, woselbst Flanelle, Frieß, Serge und dergleichen verfertiget wird	2				600
Burtehude, woselbst Frieße, Boye auch BaumSeiden u. Parchent gemacht wer- den: von ersteren Zeug- ge ungefehr 4,000 El- len, von letzteren 286 Stück ad 24 Ellen	3				400
Clausthal u. Herzberg.					
Häseler	50				
Klaproth	7				
Stade, woselbst der Zeugma- cher Vessel, Serge u. dergleichen Zeuge, je- doch in unbedeutender Menge, verfertiget	1				

Von dem Belange der in den LandesFabriken auf 778 Stühlen gefertigten WollenWaaren, muß man für die darin steckenden Materialien, als die Wolle, und die zu der Fabrikatur gebrauchten FarbeMaterialien, Dehl, Leim, Seife, PreßSpäne, Feurung, WaschErde und Brantwein zum Absengen, wenigstens die Hälfte abrechnen, und es bleibet an Arbeitslohn, der in jenen Waaren steckt, also nur die andere Hälfte übrig, von der nun freylich derjenige SpinneLohn wieder abgeht, welcher bis jetzt noch, wie oben bereits erwehnet ist, ausser Landes bezahlet wird.

ZiegelBrennereyen: die erheblichsten sind:

Im Amte Uhlten, auf welcher bloß MauerSteine gebrannt werden.

= Barbis Amts Scharzfels.

Zu Bonnafort bey Münden, in welcher jährlich ungefehr 48,000 Stück Steine gebrannt werden.

Zu Clöße eine Herrschaftliche verpachtete Ziegeley.

Nahe bey Ehrenburg lieget eine dem Grafen von Rhoden zugehörende Ziegeley.

= Fallersleben.

Zu Göttingen, eine ZiegelBrennerey, auf welcher jährlich ungefehr 33,000 Stück Ziegel= und 11,000 MauerSteine gebrannt werden.

= Gülzow, woselbst MauerZiegelSteine und DachZungen gebrannt werden, jährlich etwa 3 oder 4 Brände, jeder von 20,000 Steinen.

= Hameln ist eine Ziegeley, worauf etwa 100,000 Steine gebrannt werden, halb Mauer= halb DachSteine.

Zu Hannover Kath'sZiegeley, woselbst 300,000 Dach= und MauerSteine jährlich gebrannt werden.

Zu

Zu Herrenhausen eine Herrschaftliche Ziegeley, welche jährlich ungefehr 125,000 DachSteine und 350,000 MauerSteine brennet.

Im Gericht Holdenstedt.

Zu Lanhausen im Amte Stotel.

Im Amte Lauenstein am sogenannten Hemmendorfer Dreische, ist eine für Rechnung Königl. Cammer betriebene werdende Ziegeley, in welcher jährlich im Durchschnitte 12,000 mit Salz glasurete DachZiegel, 40,000 rothe DachZiegel und 29,000 MauerSteine gemacht werden. Die Befeurung geschiehet ganz mit Steinkohlen.

Zu Lehe.

z Lindhope AmtsBoigten Bergen, woselbst jährlich gebrannt werden 20,000 MauerSteine.

Zur Lohne Amts Burgwedel, woselbst an Dach- und MauerSteine jährlich 200,000 Stück gebrannt werden.

Im Bremischen Amte Neuhaus sind ohne Zweifel die ansehnlichsten Ziegeleyen im Lande. Man zählet deren 26 und man exportiret jährlich ungefehr 20,000 Pfannen, und 365,000 grosse- und 11,00,000 kleine MauerSteine.

Zu Niedeck.

z Northeim ist eine ZiegelBrennerey, die der Stadt-Cammerey zugehöret, auf welcher jährlich etwa 27,000 Stück ZiegelSteine und 4500 MauerSteine gebrannt werden, und von jenen werden ungefehr 20,000 Stück auswärts verkauft.

Zur Dwe Amts Kethen ist eine ZiegelBrennerey, worauf etwa 20,000 MauerSteine und 10,000 DachPfannen gebrannt werden.

Zu Osterholz, woselbst jährlich ungefehr 300,000 Mauer- u. 100,000 ZiegelSteine gebrannt werden.

Zu

Zu Polle, auf welcher etwa 30,000 Dach- und 200,000 MauerSteine gebrannt werden, die ins Lippische und Paderbornsche abgesetzt werden.

- Raheburg wird auf Herrschaftliche Rechnung administrirt.

Im Gericht Schnega.

Zu Welzen ist eine ZiegelBrennerey, worauf jährlich ungefehr 45,000 Stück Steine gebrannt werden.

- Berden, woselbst jährlich ungefehr 120,000 Mauer- und PfannenSteine gebrannt werden.

• Wohlenrode AmtsVoigtey Bedenbostel, woselbst ppter 16,000 MauerSteine und 7,000 Dach- Pfannen jährlich gebrannt werden.

- Wölpe auf der Finkahlenheide.

• Zelle ist eine StadtZiegeley, worauf jährlich 130,000 Stück Steine allerhand Art gebrannt werden.

ZichorienFabriken

sind im Lande häufig geworden, seitdem der Gebrauch der gebrannten Zichorien zum grossen Nutzen des Landes einen Theil des Caffee vertritt: Allein in der Stadt Hannover sind zehn, die vorzüglichste Fabrik dieser Art betreibet aber der Haus- Voigt Brauns im Amte Wölpe.

ZuckerRaffinerien.

In Harburg, unter der firma Boysen, Muhle et Comp. verarbeitet jährlich 3 bis 400,000 Pfund Zucker.

In Buxtehude, worinn jährlich 56,000 Pfund Zucker raffinirt werden.

ZuckerhutFormenFabrik

zu Ronnebeck Amts Blumenthal, die einen jährlichen Absatz von mehr als 1000 Rthlr. von dieser Waare nach Norden hat.

Beylagen

zum

ersten Abschnitte.

A.

Reglement

wegen Schau- und Siegelung der
Landtücher.

Demnach Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß die zu Göttingen befindliche Land-Tuch-Manufactur je mehr und mehr in gute Aufnahme gebracht, der Abgang der Tücher befördert, und die Consumenten mit tüchtiger Waare um billigen Preyß versehen werden, und dann dazu besonders eine gute Aufsicht auf die Fabricanten sowohl, als auf die Walk-Müller, Presser und Tuchscheerer, nebst einer accuraten und ohnpartheyischen Schau- und Siegelung der fabricirten Tücher das mehreste beyträget, und höchst von Nöthen ist; als hat man dem Publico zum Besten die unter dem 11ten Dec. 1737. gemachte Schau- und Siegel-Ordnung nochmals nachzusehen, und nachfolgendes den gegenwärtigen Zeit- und Local- Umständen gemäß zu verordnen für nöthig befunden.

§. I.

Sollen alle und jede Tücher ausser denenjenigen, welche für Ihre Königl. Majestät Trouppen zu Göttingen gefertigt werden und einer besonderen Schau unterworfen sind, bey der Tuchmacher-Gilde von den Meistern zur Schau gebracht, und daselbst, wie hernächst verordnet worden, gesiegelt, auch ohne vorherige Schau und Siegelung bey vier Thaler Geld-Buße für jeden

Contraventions-Fall weder angeschnitten noch verkauft werden.

§. 2.

Zu Schau- und Siegelmeister sollen dero Behuef zween ansässige Meister aus der Göttingischen Tuch- und Raschmacher-Gilde, welche der Woll-Manufactur, besonders aber des Tuchmachens wohl kundig, unter einander nicht zu nahe verwandt, noch verschwiegert sind, vom Manufactur-Gericht gewählt, und daneben aus der Göttingischen Kaufmannschaft ein des Tuchhandels kundiger Kaufmann als Ober-Schaumeister, auf die Präsentation des Göttingischen Manufactur-Gerichts von Uns ernennet werden. Die Göttingische Tuchmacher-Gilde hat demnach bey dem Abgang eines oder des andern Schaumeisters Drey schickliche Meister dem Manufactur-Gericht in Vorschlag zu bringen, woraus der jedesmahlige Manufactur-Richter zu Göttingen nach seiner Einsicht den würdigsten zu wählen und zu bestellen hat. Inzwischen werden beide Schaumeister sowohl als der Ober-Schaumeister auf gegenwärtige Schau- und Siegel-Ordnung bey Antritt ihres Amtes, in Beyseyn der Gildemeister und Sechsmänner der Tuchmacher-Gilde, jedesmal von dem zeitigen Manufactur-Richter beehdiget.

§. 3.

Diese Schau- und Siegelmeister sollen ihr Amt treu und fleißig ohne alle Partheylichkeit und Ansehen der Person, auch ohne alle Neben-Absicht auf ihren oder der Ihrigen Privat-Nutzen verrichten. Wer dawieder handelt, soll nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch daneben in eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe vertheilet werden.

§. 4.

§. 4.

Insonderheit sollen die Schaumeister wechselseitig die Werkstellen und Stühle der Tuchmacher wöchentlich besuchen, und wohl acht haben, ob auch die Tücher aus guter untadelhafter Wolle und Gespinste verfertigt, von den Meistern die gehörige Gänge und Faden-Zahl nach der Güte des Tuches angeschlagen, daneben durch und durch mit gebührenden Fleiß und Gleichheit ohne unzeitige menage an Dehl gewürket worden.

§. 5.

Wann nun ein Stück Tuch vom Stuhl kommt, so sollen darin von dem Meister die Anfangs-Buchstaben seines Vor- und Zunahmens nebst der Nummer wie vielstes Stückes von seinen nach der Schau-Ordnung verfertigten Tüchern sey, eingewürket werden. Alsdenn soll ein solches Stück Tuch an einem dazu bestimmten Tage zur Schau gebracht werden, und haben die Schaumeister sodann zu untersuchen:

- a) ob die Tücher von gleichen Gespinste ohne Fadens-Brüche und Blatten gewebet, reine genoppet und dichte geschlagen worden.
- b) ob die Leisten auf jeder Seite bey dem feinen Tuch vierzehn Faden, bey der Mittel-Sorte zwölf Faden, und bey dem ordinären Tuche zehn Faden halten.

§. 6.

Finden sich nun bey dieser Schau solche offenbare Fehler, daß die Schaumeister zum voraus sehen, daß aus den geschauten Stücke kein tüchtiges und für Kaufmanns-Gut passirendes Stück Tuch bereitet werden könnte, so haben die Schaumeister das untüchtige Stück Tuch mit dem besonderen Siegel S zum Zeichen daß es

schlechtes Tuch und kein Kaufmanns-Gut sey besiegelt dem Meister zurück zu geben, und der Meister soll dem ohngeachtet das gewöhnliche Schau-Geld bezahlen.

§. 7.

Würde hingegen das Tuch ohne Fehler oder die bemerkten Fehler von solcher Beschaffenheit befunden, daß das Stück Tuch als Kaufmanns-Gut bereitet werden könnte; so soll solches mit dem besonderen Siegel K zum Zeichen daß es Kaufmanns-Gut sey, gesiegelt, und alsdenn dem Meister wiederum zur weiteren Besorgung der Walke und Appretur zurückgegeben werden.

§. 8.

Damit aber alle Fehler so viel möglich vermieden, und die sämtlichen Tuchmacher-Meister zu ihrem eigenen Besten in der nöthigen Aufmerksamkeit erhalten werden; so sollen die bey der Schau bemerkten Fehler zur Besserung des Meisters auf folgende Art bestrafet werden.

a) Für eine Blatte = 3 gr.

b) Für ungleiche Spinnererey 1 = 2 bis 3 gr.

c) Für ungleiche Wirkerey 1 = 2 = 3 bis 4 gr.

d) Für zu lange oder zu kurze Leisten 2 = 3 bis 4 gr.

Bei dieser Schau führet der Ober-Schaumeister ein richtiges Buch, bemercket die darin gesetzten Strafen, und läßt solches jedes mahl von beyden Schaumeistern unterschreiben, übergiebt aber monatlich die aufgekommene Straf-Gelder an den Gilbemeister der Tuchmacher-Gilde, welcher dagegen das Bley und übrige Nothdurft anschaffet, und davon der Tuchmacher-Gilde Rechnung ablegt.

§. 9.

Hiernächst haben die Schau- und Siegelmeister oft und ohnverwarnter Sache die Walkmühlen zu visitiren und fleißig zu untersuchen:

- a) Ob auch der Walkmüller gute untadelhafte Fül-
Erde gebrauche.
- b) ob er auch einjedes Tuch nach seiner Art gehörig
tractire und damit gebührend ungehe.
- c) ob er zu heiß oder um das Holz zu sparen, gar
zu kalt walcke, und endlich
- d) ob er auch das Tuch zu lange wasche, und aus
Eigennuß zu sehr in Flocken walcke.

Solten dergleichen Fehler von den Schaumeistern be-
merket werden; so haben sie selbige auf ihren geleistet-
ten Eid dem Manufactur-Gericht zur ordnungsmäßigen
Bestrafung ungesäumt anzuzeigen.

§. 10.

Weil aber die Walke auf die Wollen-Manufactur
einen sehr grossen Einfluß hat, indem dadurch ein schlech-
tes Tuch oft merklich verbessert, ein gutes Tuch aber
in Grunde verdorben werden kan; so ist der jedesmah-
liger Nachfolger mit nachfolgendem Eide zu verpflichten.

Eid des Walkemüllers.

Ihr sollet geloben, und einen Eid zu Gott schweren,
daß ihr in eurem Walkmüller-Amt, dazu ihr bestellet
seyd, euch aufrichtig und redlich betragen, aus Feind-
schaft, Partheylichkeit oder Eigennuß niemanden zu
nahe thun, kein Tuch, worauf nicht das Schau-Siegel
befindlich ist, in die Walke nehmen, sondern alle Tücher
die euch zu walken und zu waschen übergeben werden,
für Schaden und Mause-Fraß so viel möglich wohl ver-

ren, zu rechter Zeit, und so viel möglich bey klarem Wasser in die Walke nehmen, und im Waschen und Walken nach eurem besten Wissen und Verstande alles nöthige beobachten wollet, daß ein jedes Tuch nach seinem Gehalt und Vermögen tractiret, und nicht über die Zeit im Stock gelassen, das gehörige so wohl kaltes als warmes Wasser in rechter Zeit dazu genommen, und alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchet, bey dem Ausnehmen allezeit ordentlich gerichtet, und nach der Breite und Länge gebühlich wiederum eingesezet werde, damit kein Tuch verderbe, noch ausgeschlagen werde, nach verrichteter Walke aber die Tücher mit demselbigen Zeichen, womit es bey der Schau gesiegelt worden, durch Röthel in der Ecke des Tuches zu zeichnen, und die Tücher niemanden, welcher nicht das Gilden-Zeichen gelöset und euch eingeliefert, weder selbst noch durch die eurigen verabsolgen lassen, auch alles übrige was einem rechtschaffenen ehrlichen Walk-Müller eignet und gebühret, getreulich thun und verrichten wollet, so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. II.

Wenn nun das Tuch auf vorbeschriebene Art gewalket und gewaschen worden, so soll solches von dem Meister an einem zur Schau bestimmten Tage wiederum zur Schau gebracht, und von den Schaumeistern untersucht werden, ob dem Tuche aus Versehen des Walkemüllers ein Schade zugefüget worden. Wäre dieser Fehler von solcher Beschaffenheit, daß gleichwohl aus dem Tuche ein gutes Kaufmannsmäßiges Stück bereitet werden könnte; so sollen diese Fehler zur Besserung des Walkemüllers mit einer kleinen Geldbusse von zwey bis zwölf mgr. bestrafet, und diese Strafe wie §. 8. verordnet worden, angewandt werden. Wäre hingegen das

das Tuch in der Walke und Wasche solchergestalt verdorben, daß es von den Schaumeistern für kein solches Stück, woraus Kaufmanns-Gut bereitet werden kan, erkandt würde, so soll der Walkemüller dem Tuchmacher das verdorbene Tuch nach dem Taxato der Schaumeister vergüten, und daneben in eine willkührliche Geldbusse von 12 mgr. bis einen Thaler vertheilet werden.

§. 12.

Hiernächst haben auch die Schau- und Siegel-Meister auf die Wollen- und Tuch-Färbereyen so viel möglich gute Acht zu geben, und falls ihnen wegen Dauerhaftigkeit der Farben Bedenklichkeiten vorkommen sollten, solche bey der Schau mit anzuzeigen, so wie in dem Schau-Buch jedesmal der Nahme des Färbers bey jedwedem Stück bemerket werden soll, damit der Färber bey vorkommenden Klagen über die schlechte Dauer der Farben wegen Vergütung des Schadens zur Verantwortung gezogen, und dem Befinden nach ausserdem bestrafet werden könne.

§. 13.

Nicht weniger sollen die Schau- und Siegelmeister fleißige Acht haben, daß die Tuchscheerer und Presser die Tücher wohl bereiten, und selbige nicht Fadensüchtig scherem, noch sonst es sey unter der Schere oder in der Presse verderben lassen, zu welchem Ende dann die Schaumeister auch die Wand-Rahmen fleißig besuchen und darauf achten sollen, daß überall mit den Tüchern gehörig verfahren werde.

§. 14.

Weil das meiste auf eine tüchtige Bereitung der Tücher ankömmt; so wird hiemit verordnet;

1) Daß alle Tuche von den Tuchscheerern und Be-
reitern mit guten Carten aus dem Wasser scharf oder
stumpf, jedoch gleich nach jedes Tuches Stärke, oder
Schwäche wohl geranet werden, und zu solchem Ende
ein jeder Tuchscheerer einen hinlänglichen Borrath von
guten tauglichen Carten anschaffen und allemal zur Hand
haben solle.

2) Gleichwohl soll das Tuch nicht zu scharf mit
Carten angegriffen, vielweniger mit eisernen Kra-
gen oder alten Kniestreichen gebertelt werden. Würde aber
ein Tuchscheerer Kra- gen brauchen und dadurch ein Tuch
zerrissen, Fadenscheinig, dünne oder sonst verdorben
werden, so soll der Tuchscheerer dem Meister oder Ma-
nufacturiers das Tuch bezahlen, und noch überdem will-
kührlich bestraffet werden.

3) Wenn die Tücher aus einem oder mehr Wasseru
gearbeitet werden; alsdann soll der Tuchscheerer diesel-
ben nicht zu sehr ablaufen, oder gar trocken werden
lassen, sondern aus dem vollen Wasser rauhen, damit
die Wolle sich desto besser heraus gebe und zwingen lasse.

4) Auf daß auch die Tücher sich glatt und reinlich
tragen und nicht ein rauher Puffel daraus werde, gleich-
wohl dabey genugsame Trachten ihre rechte Bedeckung
bekommen; so haben die Tuchscheerer mit Fleiß dahin
zu sehen, daß die Tuche nach ihrem Vermögen zwar
niedrig und an allen Orten egal, so daß keine Striche,
Treppen oder Bärte stehen bleiben, geschoren, dennoch
nicht fadensüchtig gemacht werden, sondern die Mühle
darin bleibe, widrigenfalls der Tuchscheerer für den
Schaden haften soll.

5) Sollte es aber sich begeben, daß ein Tuch schon
in der Walke verdorben, und wenn es zum Tuchscheerer
gebracht, sich befünde, daß es nicht ausgeschlagen oder
keinen Filz hätte, sondern der Grund heraus wäre, so
hat

hat der Tuchscheerer, ehe er das Tuch zum ersten mahle rauhet, dem Meister oder Manufacturiers welchem es gehdret, solches anzuzeigen, damit nicht er der Tuchscheerer, sondern der Walkemüller den Schaden ersetze, widrigenfalls der Tuchscheerer sich selbst bezumessen, wenn die Erstattung von ihm gefordert wird.

6) In und nach der Scherung sollen die Tuche ausgeknttelt werden, damit sie rein, und so viel möglich ohne Fehler seyn mögen.

7) Die Tuchscheerer sollen die Tücher wohl büersten, und ihnen an Rähmen durch das Zustreichen einen feinen Strich geben, damit sie um desto besseres Ansehen bekommen, und den gehörigen Spiegel erhalten mögen.

8) Und damit die Tuche in Haaren nicht verfälschet werden, soll der Tuchscheerer mit den Carten und Bürsten vorsichtig umgehen, insonderheit aber bey willkührlicher Strafe, und Ersetzung des Schadens keine Carten noch Bürsten, womit zuletzt dunckele Farben gerauhet oder zugestrichen worden, auf lichte Tücher bringen, und dadurch die Farben verderben.

9) die Presse soll nicht zu heiß gemacht werden, damit die Tücher nicht brennen, oder die Farbe sich ausziehe, widrigenfalls der Tuchscheerer das Tuch zu bezalen schuldig ist.

10) ein jedes Tuch soll zweymal gepresset, und hernach demselben die Streich-Presse zum wenigsten eine Nacht gegeben werden.

11) es soll aber kein Tuchscherer bey 24 gr. Strafe sich unterstehen, ein Stück Tuch, so nicht zu den Regiments-Lieferungen gehdret, in die Presse zu setzen, ehe und bevor es nach Anweisung dieser Schau- und Siegel-Ordnung bey der Tuchmacher-Gilde zur Schau gebracht, und von den beeidigten Schau-Meistern gesiegelt worden.

12) Bey der Appretur soll der Tuchscheerer durch einen Faden die bemerkten Löcher anzeigen, und der Tuchmacher soll nach der Grösse des Lochs an dem Ellen-Maas zugeben. Z. E. für ein Loch so $\frac{1}{8}$ Elle groß ist, soll der Tuchmacher eine halbe Elle zugeben.

13) Nach der Presse sollen die Tuchscheerer ihrem Eide und Pflichten nach die Tücher richtig messen, und die wahre Ellen-Maasse nebst jedem Tuchscheerers Namen oder Zeichen daran heften.

14) Vor allen Dingen sollen die Tuchscheerer tüchtiges zu ihrer Profession gehöriges Geräthschafft, als richtige Maas-Ruthe, gute Carten, Scheeren, Scheertische, Abfäß-Bürsten, wie auch Pappen oder Späne, welche die völlige Tuchbreite haben, anschaffen, und solches Geräthe auf jedesmahliges Verlangen nicht nur den Schaumeistern, sondern auch den Manufacturiers vorweisen, damit auf geschehene Anzeige das untaugliche Geräthe weg, und gutes dafür angeschaffet werde.

§. 15.

Nach der Appretur soll das Tuch nochmalts zur Schau gebracht, und alsdann jedweder Fehler durch ein besonderes Zeichen, so dem Mangel gegen über geheftet wird, bemercket werden. Bey dieser letzteren Schau ist genau dahin zu sehen:

1) Daß die ordinaire und Mittel-Sorte der Tücher mit der Egge wenigstens $8\frac{1}{2}$ Ellen breit sey.

2) Daß die feinere Sorte Tücher mit der Egge wenigstens $\frac{2}{4}$ Ellen breit sey.

§. 16.

Wann nun die Tücher auf solche Art geschauet worden, so sollen selbige alsdenn auch wohl plombiret werz

werden. Die beste Sorte Tücher soll mit einem Stempel welcher drey Löwen zum Gepräge hat, und die schlechteste Sorte mit einem Stempel so nur einen Löwen zum Gepräge hat, gezeichnet werden. Hiernächst sollen diejenigen Tücher, die bey der Schau nicht für Kaufmanns-Gut gehalten worden, mit einem besonderen Stempel, worin der Buchstabe S, zum Zeichen, daß es schlecht Tuch sey, das Gepräge ist, gezeichnet werden. Auch soll auf das Zeichen des Tuches zugleich die Ellen-Maasse mit aufgeschlagen werden.

§. 17.

Diese vier letzten Stempel sollen von dem jedesmahligen Manufactur-Richter zu Göttingen genau aufbewahret, und nicht anders als in dessen, oder seines Substituti Gegenwart von den Schaumeistern zur Zeichnung der Tücher gebrauchet werden, wogegen das Siegel womit das Tuch nach der ersten Schau besiegelt wird, in einem besonderen Kasten wozu der Ober-Schaumeister einen besonderen Schlüssel, und jedweder Schaumeister einen unterschiedenen Schlüssel haben soll, auf dem Tuchmacher-Gilde-Hause aufbewahret werden kan.

§. 18.

Damit man nun auch aus dem Schau-Buch die jedesmahlige erforderliche Nachrichten nehmen könne; So soll der Ober-Schaumeister auf die richtige Führung dieses Buches in seinem Eid besonders verpflichtet, und von demselben besonders in besonderen Columnen notiret werden.

- 1) Der Nahme des Tuchmacher-Meisters.
- 2) Die Nummer des Stückes.
- 3) Fehler der ersten Schau.
- 4) Nahme des Walcke-Müllers.
- 5) Fehl

- 5) Fehler der zweiten Schau.
- 6) Name des Färbers.
- 7) Fehler der dritten Schau.
- 8) Name des Tuchbereiters.
- 9) Ellen-Zahl.
- 10) Benennung der Sorte, worunter das Tuch bey der Schau gerechnet worden.

§. 19.

Damit auch bey der Schau in Ansehung der Zeit eine Ordnung beobachtet werde; so sollen die beiden ersten Schauungen wöchentlich des Dienstags Nachmittages, die letzte Schau- und Stempelung aber des Freytags Nachmittages in Gegenwart des jedesmahligen Manufactur-Richters vorgenommen werden.

§. 20.

Gleichwie nun die Tuchmacher von selbst einsehen werden, wie diese ganze Anstalt blos dahin abzielet, den Debit der Landtücher, und dadurch die Nahrung der Tuchmacher zu vermehren, also wird ein jedwedes wohlbedenkendes Mitglied der Tuchmacher-Gilde von selbst darauf bedacht seyn, alle Hindernisse so viel an ihm ist aus dem Wege zu räumen, wogegen derjenige, welcher bey der Schau entweder den Schaumeistern oder andren Mit-Meistern durch anzügliche Reden und Handlungen Beleidigungen zufüget, oder Gelegenheit zum Streit giebet, von Manufactur-Gericht mit ein oder zweymal vier und zwanzig stündigen Gefängniß bestrafet, grobe Thätlichkeiten aber und Schlägereyen an uns zur schärferen Bestrafung von Manufactur-Gericht einberichtet werden sollen.

§. 21.

Bei der Schau und Siegelung der Tücher, können die Gilbemeister und Sechsmänner der Tuchmacher, wenn sie wollen, mit zugegen seyn, so wie auch einem hiesigem oder auswärtigen Kaufmann und Gewand- Schneider, welcher auf sein Conto Tücher oder Futter bey den Meistern um Lohn verfertigen läßt frey stehet der Schau- und Siegelung in Person mit beizuwohnen.

§. 22.

Die Schau- und Siegelmeister können auffer dem jährlichen für sie bestimmten Gehalt von jeden halben Stük Tuch so sie beschauen und siegeln einen guten Groschen von dem Meister welchem das Tuch zugehöret sich praenumerando bezalen lassen, ein mehreres aber sollen sie, unter was für Vorwand es auch seyn mögte, bey Verlust ihres Amtes nicht fordern noch nehmen.

Damit nun vorstehende Ordnung desto mehr zur Wirklichkeit und jedermannes Wissenschaft gelangen möge; So soll selbige gehörig bekannt gemacht und darüber mit Nachdruck gehalten werden. Geben Hannover den 8ten April 1768.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl.
Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete
Geheimte-Räthe.

G. A. v. Münchhausen.

B.

Reglement

wegen Schau- und Siegelung der Osterodischen Camelotte und Lüstringe.

Dennach Sr. Königlich Majestät höchste Intention dahin gehet, daß die vor einigen Jahren zu Osterode eingeführten Camelott-Manufacturen je mehr und mehr in gute Aufnahme gebracht und die Consumenten mit tüchtiger Waare versehen werden, und dieser Endzweck ohne wohleingerichtete Schau-Anstalten dauerhaft nicht erreicht werden kann; als hat man dem Publico und den Fabricanten zum Besten nachfolgendes zu verordnen für nöthig befunden:

§. 1.

Sollen alle und jede sogenannte gute und ordinaire Camelotte, Lüstringe und Prussiens die zu Osterode verfertiget werden, bey dem niedergesetztem Schau-Amte von den Fabricanten zur Schau gebracht, und wie hienächst verordnet worden, gesiegelt, auch ohne vorherige Schau- und Siegelung bey einem Thaler Geld-Busse für jedes ohnangemeldetes Stück, weder bey einzelnen Ellen und halben noch bey ganzen Stücken verkauft werden.

§. 2.

Weil zu der guten Qualitaet derer Zeuge insbesondere auch die vollkommene Appretur gehöret, so soll kein Stück (auffer in dem Falle da etwan eine Bestellung ausserordentlich pressiret würde, so daß die Absendung nicht bis nach dem nächsten festgesetztem Schau-Tag

Tag süglich aufzuhalten stünde, ein oder höchstens zwee ne Stücke, keinesweges aber eine grössere Quantität und niemahls anderst als im Nothfalle) annoch unges presset zur Schau und Siegelung angenommen werden.

§. 3.

Die Zeuge so dieser Schau-Ordnung unterworfen sind, sollen durchgehends folgende Breite halten:

- a) Die halben oder sogenannten ordinären Camelotte ohne Ausnahme $\frac{5}{8}$ Ellen.
- b) Die guten Camelotte und die Lüstringe auch Prussiens $\frac{3}{4}$ Ellen weniger einen Zoll.

Wenn etwan diese sub b. benannten Stücke etwas schmaler fielen, so soll zwar, daferne der Unterscheid nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll ausmachet, ein solches Stück zum guten Siegel passiren, der Fabricant aber dennoch, damit er vorsichtiger werde, dafür 12 gr. Strafe entrichten; Und falls über $\frac{1}{2}$ Zoll an der Breite mangelt das Stück mit demjenigen Stempel bezeichnet werden, der schlechte und mangelhafte Waare anzeigt.

§. 4.

Die ordinären $\frac{5}{8}$ breiten müssen im Wate 630, die guten $\frac{3}{4}$ breiten Camelotte aber 840 Faden ohne die Ranten halten. Gleichwie aber unterweilen Muster vorkommen, darin diese Fadenzahl nicht ganz genau anzubringen stehet, so darf zwar in diesem Fall wenn man keinen Mißbrauch bemerket, nachgesehen, jedoch kein Stück so nicht wenigstens respective 800 und 600 Faden hält, für gut erkannt, sondern es muß dieses Fadenlose Stück für schlechte Waare gezeichnet werden.

§. 5.

Gleichermaßen ist jedes unrichtig geschorne Stück, welches einen verkehrten Streif hätte, oder an den Ranten im Streife nicht passete, für schlechtes Gut zu erkennen und mit dem schlechtem Stempel zu besiegeln.

§. 6.

In denen $\frac{3}{4}$ breiten oder sogenannten feinen Camelotten soll das Roth aus Cochenille gefärbet, mithin das so aus Holz gefärbet worden, mit dem schlechten Stempel bezeichnet, jede andere Farbe wie roth aber, dabey es nicht auf des Fabricanten Willen, was für Couleuren er wählen wolle, sondern darauf ankommt, daß er sich nach denen Proben accommodire die ihm nachzumachen gegeben sind, in den feinen so wohl als in den ordinären Camelotten, zu welchem letzterm auch das Roth aus Holz gefärbet werden darf, wenn sie nur rein, feurig, und lebhaft ist, für gute, und nur, wenn sie stumpf, matt, und allzu unrein wäre, für schlechte Waare von dem Schau-Amte erkannt werden, welches befuegt ist, so oft wegen der Couleuren einiges Misdünken entstehet, so viel als zur Prüfung derselben erfordert wird, von dem Stücke abzuschneiden.

§. 7.

Die sämtlichen Zeuge welche gehörig zu pußen, zu fegen und von Flecken gesäubert zu halten, wie nicht weniger auch mit der sorgfältigsten Obacht in der Presse dergestalt zu tractiren sind, daß sie nicht durch untüchtige Pappen unscheinlich, nicht durch allzu starke Hitze mürbe, und nicht in der Farbe verlezet werden, wiedrigenfalls sie nicht für Kaufmanns-Gut geachtet werden dürfen; sollen auch gehörig gesenget, der Fabri-

cant aber, der das Absengen aus Geiß unterliesse, für jedes Stück woran dieser Theil der Appretur ermangelt, mit 4 gr. von dem Schau-Amtte ohnabbittlich bestrafet werden.

§. 8.

Die Zeuge sollen ohne Löcher, Fadenbrüche, Leisten und durch und durch gut und gleich gewürket seyn, keinesweges aber, wie es wohl bey andern Fabriquen geschieht, nur an dem vorderstem Ende gut ausfallen und etwan nur einen so genannten betrüglichen Mantel haben, und die in der Schau bemerkten Fehler, damit sie in Zukunft so viel möglich sämmtlich cessiren mögen, folgendergestalt bestrafet werden:

- a) Wenn ein Stück an der einen Kante länger als an der andern ist, welches daher rühret, daß der Würker unrecht aufbäümet, mit - 4 gr.
- b) Wenn ein Stück durch und durch zu dünn gewürket ist - - - - - 4 gr.
- c) Wäre es aber ungleich bald dicht bald dünn gewürket. - - - - - 2 gr.
- d) Für ein nicht genug ausgearbeitetes Stücke das daher grob aussiehet und kürzer von Ellen-Maasse wird als ein gehörig gewebtes - - 4 gr.
- e) Wenn sich in einem Stücke ein Loch befindet, das entweder gebrannt, oder mit dem Pußeisen, oder sonst gerissen worden, das Stück aber gleichwohl Kaufmanns-Gut nach dem besten Stempel bleibt - - - - - 4 gr.
- f) Für jeden einfachen Fadenbruch der über $\frac{1}{8}$ Elle lang ist - - - - - 4 pf.
- g) Für einen doppelten Fadenbruch so über zweene Zoll lang - - - - - 2 gr.
- h) Für jeden Del- und Schmutz-Flecken - 4 pf.
- i) Für

- i) Für eine ungleiche und nicht angearbeitete Kante à
Stück - - - - - 1 gr. 4 pf.
- k) Wenn ein Stück auf der rechten Seite nicht rein gepuht ist - - - - - 4 gr.
Und falls die andere Seite, welche der Fabricant zu besorgen hat, nicht rein gepuht wäre, gleichfalls - - - - - 4 gr.

Diese von dem Schau-Amte ohnabbittlich zu setzende Straf-Gelder, welche von dem Fabricant längstens den darauf folgenden Schau-Tag abzutragen, bey dessen Saumseligkeit aber jedesmahl von dem Manufactur-Gerichte nach davon erhaltener Nachricht prompt zu exequiren und von denen Schau-Herren in ein Buch richtig zu verzeichnen sind, sollen nach dem Gutbefinden dieser Schau-Herren an francke Lohn-Meistere und Gesellen vertheilet werden, jedoch solchergestalt, daß die von Lohn-Meistern aufgekommene hinwiederum francken Lohn-Meistern und die von Gesellen eingeflossene Summe francken Gesellen angedeihe.

Gleichwie übrigens diese Fehler von der Ungeschicklichkeit der Weber herrühren, mithin der Meister, der wegen der Strafe unmittelbahr dem Schau-Amte responsible ist, den Befinden nach billig seinen Regress an den Arbeiter zu nehmen hat, so soll, damit er hiezu ohne Irrung gelangen könne, jener die Numer des Stuhls worauf er arbeitet vorne in alle gefertigte Stücke einweben; das Schau-Amt aber zur Ueberführung der Straffälligen, dem Fabricant einen unterschriebenen Zettel zusenden, des Inhalts:

„Ein Stück von Num. - - - des Fabricant - - - hat (diese oder jene) Fehler, und der Fabricant desfalls die Ordnungsmäßige Strafe mit - gr. ohnfehlbar nächsten Schau-Tag zu berichtigen.

§. 9.

Diejenigen Stücke welche von denen auf die rechtschaffene Beurtheilung beabdigten Schau-Herren bey der Schau für Kaufmanns-Guth gehalten, sollen mit dem Stempel auf dessen Avers unter dem Pferde die Worte: Kaufmanns-Gut, diejenigen aber die für untüchtig erachtet worden, mit dem Stempel auf dessen Avers kein Pferd, sondern das Wort: Fehlerhaft stehet, besiegelt werden, mithin ein jedes Stück, bevor es zur Schau kömmt, von dem Fabricanten mit einem Bley in der Maasse, wie darüber von dem Schau-Amte der selbigem näher ertheilten Anweisung gemäß, ihnen Bedeutung geschehen wird, behangen seyn.

Die Fabricanten aber die sich Gottes- und Ehrensvergeffener Weise gelüsten liessen das Siegel zu missbrauchen, von dem Manufactur-Gerichte das erstere mahl mit 8 Tägiger Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brodt, bey Wiederholung des Verbrechens aber nach vorgängig an Uns abzustattendem Berichte noch härter bestrafet werden.

§. 10.

Die Stempel sollen von demjenigen Assessore des Schau-Gerichts, welcher kein Fabricant ist, genau aufbewahret, und, nie anderst als in Gegenwart desselben gebrauchet werden. gestalten dieser allen Beschau- und Siegelungen selbst mit beywohnen, und wann ihn eine unumgängliche Abwesenheit hinderte, einen zuverlässigen Mann, mit Vorbewußt des Manufactur-Richters, bey dem er alsdann das Siegel zu deponiren hat, zu sothaner Beschau- und Siegelung für sich substituiren soll.

Wie denn auch die §. 2. reservirte zwischen denen ordinairen Schautagen zuweilen erfordernten Noth-Siegelun-

gelungen von keinem andern als von ihm = mit Zuziehung eines derer andern Schau-Herren, oder falls keiner von diesen bey der Hand wäre, in Gegenwart eines statt dessen zu adhibirenden andern verständigen Fabricanten bewerkstelliget und für jedwedes solchergestalt ausser denen ordinairen Schautagen beschauetes und besiegeltes Stück von dem Fabricant zumgr. entrichtet, und diese unter beyden gleich zu theilende Gebühr niemahlen von ihm remittiret werden soll.

Die andern zweene Schau-Herren brauchen zwar nicht beyde denen ordinairen Beschauungen nothwendig allemahl benzuwohnen, sondern es ist, falls erhebliche Behinderungen den einen zurück hielten die Gegenwart des andern hinlänglich; Allein sie dürfen dennoch ohne Noth sich nicht zu oft dispensiren, und müssen, falls der Meister den die beschauete Waare zugehöret, auf das Urtheil des ganzen Collegii provociret, sich jedesmahl alle beyde ohnfehlbar einstellen.

So oft aber die Zeuge eines dieser zween Schau-Herren zu beurtheilen sind, so soll, damit diese in ihrer eigenen Sache nicht Untersucher seyn, jedesmahl in dessen Stelle dermahlen der Commissarius Uhl treten, oder, falls selbiger etwan nicht zugegen seyn könnte, dessen er sich gleichwohl nie anderst als aus wohlgegründeten Ursachen, und nur selten zu entlegen verpflichtet ist, ein von diesem substituirtes verständiger anderer Fabricant adhibiret werden.

§. II.

Wenn etwan ein Fabricant durch das Urtheil der Schau-Herren verletzt zu seyn glaubete, so mag er davon an das Manufactur-Gericht wohl provociren, welches die Waare von Bier andern ad hunc actum auf das Schau-Reglement zu beandigenden verständigen Män-

Männern nochmahls beurtheilen läffet, und nach der sodann unter denen 7. Schauern sich hervorthuenden Mehrheit derer Stimmen den Ausspruch thut.

§. 12.

Damit auch ein jeder wisse wenn ehe er seine Zeuge könne besiegeln lassen, so sollen die Schauungen wöchentlich zweymahl, nemlich des Dienstags und des Frentags Nachmittag vorgenommen werden, die Fabricanten aber schuldig seyn bey 2 Gulden Strafe, so den armen Gesellen zufließen, ihre Zeuge jedesmahl im Winter zwischen 1. und 2. im Sommer aber zwischen 2. und 3. Uhr einzusenden.

§. 13.

Gleichwie nun die Fabricanten von selbst einsehen werden, wie diese ganze Anstalt dahin abziele, den Debit ihrer Zeuge und dadurch ihre Nahrung zu befördern; Also wird ein jedweder Wohlbedenkender von selbst darauf bedacht seyn, alle Hinderniß, so viel an ihm ist, aus dem Wege zu räumen.

Würde aber dennoch jemand bey der Schau = oder wegen derselben nachher die Schau = Herren durch anzügliche Reden und Handlungen beleidigen, der soll von dem Manufactur - Gerichte dem Befinden nach mit 2. bis 4. Gulden bestrafet, grobe Thätlichkeit aber und Schlägererey an Uns zu schärferer Bestrafung vom Manufactur - Gerichte einberichtet werden.

§. 14.

Bey der Schau = und Siegelung stehet es jedem Camelott = Fabricanten frey mit zugegen zu seyn.

Damit übrigens vorstehende Ordnung zu jedermannes Wissenschaft gelangen möge, so soll selbige denen

Meistern und Gesellen vorgelesen, und in jeder Werkstadt, wo die darin bemeldeten Zeuge verarbeitet, ein Exemplar davon angeschlagen werden.

Geben Hannover den 1ten Jul. 1768.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Regierung verordnete
Geheimte-Räthe.

G. A. von Münchhausen.

C.

Denen Negocianten, welchen die in der Stadt Osterode am Harz befindliche Zeug-Manufacturen bekannt geworden, wird hiermit nachrichtlich angezeigt, daß das dabey eingeführte Zeichen, bestehend in einer runden Bleh-Platte, so auf der einen Seite ein Pferd mit der Umschrift Kaufmanns-Gut, auf der andern aber die Worte: Osterodisches Schau-Siegel, zeigt, ohne welchem der Fabrikant keine dem Schau-Reglement unterworfene Waaren verkaufen darf, nunmehr derselben auf eine solche Art einverleibet wird, welche es denen Fabricanten unmdglich macht, wenn sie es auch gleich wollten, durch betrügliche Kunstgriffe und Mißbräuche derer Blehe sich der Strenge der Schau zu entziehen, daher dann die Kaufleute auf das zuverlässigste sich versichert halten können, daß diejenigen aus der Osterodischen Fabrik kommende Stücke, wo das bemeldete Zeichen dergestalt eingeschlagen sich befindet, daß das Zeug zwischen die durchgenietete Platte mit eingepres-

set

set ist, und also das Siegel nicht bloß, wie bisher, mittelst eines durch das Zeug gehenden Halses anhänget, durch die Schau gegangen, mithin tüchtiges Kaufmannsgut sey. Hannover den 1ten Nov. 1768.

Aus Königlich-Churfürstlicher Landes-
Regierung.

D.

Schau- und Siegel-Reglement für die Tuch-
und Zeugmachere zu Einbeck.

Nachdem Se. Königl. Majestät allergnädigst gemeinnet sind, die Einbeckischen Wollen-Manufacturen, in immer mehrere Aufnahme bringen zu lassen, und solchemnach für gut gefunden worden, zum Besten des Publici und zu gehöriger Nachachtung der Tuch- und Zeugmachere, eine Schau- und Siegel-Anstalt daselbst einzuführen; So wird damit nachfolgendes verordnet und festgesetzt:

§. 1. Zu Schau- und Siegelmeistern sollen Zwey Personen aus der Tuch- und Flonellmacher- und zwey Personen aus der Zeugmacher-Gilde, wovon erstere die Tücher und Flonelle, letztere aber die Chalons, Soyes, Rasche, Rettines, Creppes, Drogquets und Sergen zu schauen haben, genommen werden, und damit bey selbigen so wenig aus Mangel genugsamer Fähigkeit als anderer Umstände halber etwas zu erinnern seyn möge: So sind von jeder Zunft Vier Subiecta der Manufactur-Inspection zu praesentiren, sodann von dieser nach

£ 4

pflicht-

pflichtmäßiger Beurtheilung die tüchtigste zu wählen, und in Gegenwart der Obermeistere zu beordnen.

§. 2. Gleichwie die bestellte Schau- und Siegelmeistere bey der Schauung selbst in Gegenwart eines mit den erforderlichen Kenntnissen versehenen Kaufmanns, welchem bey vorfallenden Behinderungen jedesmahl ein anderer aus dem Mittel der Kaufmannschaft substituirt werden soll, ihr Amt treulich und ohne Partheylichkeit bey willkührlicher Strafe zu verrichten haben: So sollen dieselben

§. 3. die Werkstellen der Fabricanten fleißig vilitiren, die Güte der Wolle und Garne und deren Sortirung untersuchen, und insbesondere dahin sehen, daß die unten beschriebene Fehler sorgfältig vermieden werden. Ferner

§. 4. Die Walkmühlen öfters besuchen, und darauf achten: daß

die Walkmüllere die Mühle überhaupt, und inssonderheit die Walkböcher und Stempel in gehörigen Stande haben, untadelhafte Wasch-Erde gebrauchen, Zeuge von unterschiedlichen widrigen Farben nicht in einem Loche walken, das faule Wasser gehörig ablaufen lassen, die Zeuge gehörig wenden und ausrichten, ihnen einen guten Filz und Flaue ansehen, rein spülen, auch übrigens die zum Einwalken bestimmte Breiten-Maasse gehörig beobachten.

§. 5. So viel hiernächst die Färbereyen anbetrifft, wird zwar abseiten der Manufactur-Inspection darauf besonders attendiret werden; Jedoch lieget den Schaumeistern ob, in solchen Fällen, wenn sie etwas zu erinnern finden, nicht nur vorkommenden Umständen nach die Färbestoffen zu untersuchen, sondern auch die vorgefundene Fehler zur Bestrafung und remedur der Inspection anzuzeigen.

§. 6. Auf die fernere *Appretur* welche die Tuchscheerer und Presser besorgen, haben die Schaumeistere eine

eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und wechselsweise wenigstens wöchentlich zu untersuchen:

- ob die Pressen, Pressplatten und sonstige Geräthschaften in gutem Stande sind,
- ob sie einen hinlänglichen Vorrath von brauchbaren glatten Pappen haben, und
- ob bey den Zeug-Rahmen nichts zu erinnern gefunden werde.

§. 7. Gleichwie sowol jeder Fabricant bey Vermeidung einer Geld-Buße von 2 Thaler verbunden ist, alle und jede Zeuge, so er entweder selbst verfertiget, oder durch andere Meistere fabriciren läset, sobald sie vom Stuhle kommen, und bevor sie in die Walke oder zum Färben abgegeben werden, wann er vorhero die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zunamens, nebst der Nummer der in dem laufenden Jahre fabricirten Zeuge darin genähert haben wird, zum erstenmahl, und wann sie völlig appretiret worden, vor der Hestung zum zweitemahl zur Schau zu bringen: So wird den Walkmüllern in Ansehung der Stonellen, und den Tuchscheerern und Presseren wegen der übrigen Zeuge bey ebenmäßiger Verwarnung und Strafe auf jedes Stück anbefohlen, von den durch ihre Hand gegangenen Zeugen wöchentlich ein genaues Verzeichniß an das Schauamt zu liefern, und darin die Rahmen der Fabricanten, die Art des Zeuges, die Nummer und Ellen-Maasse zu bemerken, welches alles mit ihren darüber zu haltenden Büchern, so sie auf Erfordern der Schauherrn jedesmahl zu produciren haben, bey Vermeidung willkührlicher Strafe übereinkommen muß.

§. 8. Wenn die Waare roh oder zum erstenmahl zur Schau gebracht wird, sollen die Schaumeistere untersuchen, ob das Stück offenbare Fehler habe, warum solches nicht als Kaufmannsgut passiren könne. In

diesem Fall wird durch dasselbe an beiden Enden ein Loch geschlagen, und selbiges sodann dem Meister zurückergeben, wenn er zuvor, eine vom Schau-Amt zu ermäßigende Geld-Busse welche sich jedoch nicht über 1. bis 2 mfl. erstrecken soll, erlegt haben wird. Diejenigen Zeuge hingegen, bey welchen nur geringe oder gar keine Fehler angetroffen werden, sind mit dem Buchstaben K. in Rötel zu bezeichnen.

§. 9. Bey der zweiten Schauung, nach geschehener Appretur ist gleichfalls zu untersuchen, ob das Stück als Kaufmanns-Gut verkauft werden könne oder nicht. Im letztern Fall soll dasselbe, gleichwie die vorhin mit einem Loch getadelte Waare, auf dem anzuhängenden Bleye mit dem Buchstaben S. zum Zeichen, daß es schlechte Waare sey, gestempelt, überhaupt aber, die etwa in den Zeugen befindliche Löcher und fehlerhafte Stellen durch einen Bindfaden bemerkt, und so viel an der Länge nachgegeben werden.

Jedoch bleibt dem Meister der Regress an den Walkmüller, Färber und Appreteur bevor, daferne diesem die Schuld beygemessen werden mögte, und hat sodann der schuldig befundene nicht allein die Straf gelder zu erlegen, sondern auch den Schaden zu erstatten.

Die untadelhaft befundene Zeuge aber, oder wenn die Fehler von geringer Erheblichkeit sind, sollen vermittelst des anzuhängenden Bleyes, auf der einen Seite mit:

Schau-Amt und auf der andern Seite mit: Einbeck gestempelt werden. Das zweyte Bley wird nach wie vor mit dem Roß und dem Nahmen des Fabricanten bezeichnet.

§. 10. Damit jedoch die Schaumeistere eine gewisse Vorschrift zu Beurtheilung der Güte und Fehler der Zeuge

Zeuge vor sich haben; So wird darunter folgendes festgesetzt:

Alle und jede Zeuge sollen durchgängig gleiches Gespinnst, keine nachtheilige Fadenbrüche, noch weniger Leitern oder doppelte Blatten, noch Beyschläge haben, sondern gleich durch gewebet, gut gepuſet, genoppet, gefeget, und nicht mit einem betrüglichen Mantel versehen seyn. Insonderheit aber sollen bey

Lüchern

- a) die geringere Sorte 1200 Faden zum Aufzuge halten, und mit den Leisten zu 14 Faden, vom Stuhl 3 Ellen, und nach der Appretur $8\frac{1}{2}$ Viertel Hannoversische Ellen breit seyn;
- b) zur mittleren Sorte hingegen 1600 Faden zum Aufzuge genommen werden, und die Breite incl. der Leisten zu 14 Faden, vom Stuhl 3 Ellen, und nach der Appretur $8\frac{1}{2}$ Viertel Ellen halten.

Flonelle

sollen zum Aufzuge 1380 Faden haben, und vom Stuhl $2\frac{5}{8}$ Ellen, nach der Appretur aber 9 Viertel Ellen breit seyn. Jedoch soll das Schauamt auf ausdrückliches Verlangen bekannter Kaufleute dabey nicht sowohl auf die Breite, sondern vielmehr auf die Güte des Zeuges selbst sehen.

Chalons

sollen zum Aufzuge 2080 Faden haben, ohne die Cante, zu höchstens 8 Faden auf jeder Seite, vom Stuhl $1\frac{1}{2}$ gute Ellen breit, und wenigstens $49\frac{1}{2}$ Ellen lang, nach der Appretur aber $1\frac{1}{2}$ Ellen breit, und 48 Ellen lang seyn.

Soyes

sollen zum Aufzuge 1700 Faden, und auf jeder Seite 4 Faden zur Cante halten, dabey vom Stuhl $1\frac{1}{2}$ gute Ellen breit, und wenigstens $41\frac{1}{2}$ Ellen lang, nach der Appretur aber $1\frac{7}{8}$ Ellen breit und 40 Ellen lang seyn.

Nasche,

Nasche, desgleichen Rettines oder Tuch-Nasche sollen zum Aufzuge 1520 Faden halten, vom Stuhl $1\frac{5}{16}$ Elle breit, und $41\frac{1}{2}$ Ellen lang, nach der Appretur aber $1\frac{3}{8}$ Ellen breit und 40 Ellen lang seyn. In Absicht der Rettines wird wegen der Breiten-Maasse dasjenige nachgelassen, was vorhin bey den Flonellen erinnert worden, daferne die Kaufleute eine stärkere Einwirkung verlangen.

Creppes

sollen 896 Faden zum Aufzuge haben, vom Stuhl $1\frac{1}{16}$ Elle, und nach der Appretur $\frac{1}{2}$ Ellen breit seyn, ohne die Cante, welche 8 Faden auf beyden Seiten halten muß.

Droguets

sollen halben zum Aufzuge 800 Faden, zur Cante auf jeder Seite 4 Faden, vom Stuhl $1\frac{1}{16}$, und nach der Appretur $\frac{1}{8}$ Ellen breit seyn.

Sergen

sollen 1440 Faden zum Aufzuge, 8 Faden zur Cante auf jeder Seite halten, vom Stuhl $1\frac{1}{4}$ Ellen breit, 36 Ellen lang; nach der Appretur $1\frac{1}{8}$ Ellen breit und 35 Ellen lang seyn.

§. 11. Die geringeren Fehler sind zur künftigen Befserung der Meister folgendergestalt zu bestrafen:

Für eine merklich ungleiche Spinnererey 1 bis 2 mgr.

Für einen Fadenbruch oder Blatte = = 3 mgr.

Für ungleiche Webererey = = 1 bis 6 mgr.

Wenn das Stück durch und durch zu dünne gewebet ist, und demohingeachtet als Kaufmannsgut passiren kann 6 bis 12 mgr.

Für zu breite oder zu kurze Leisten bey Tüchern = = = 3 bis 6 mgr.

Desgleichen sollen bestrafft werden:

Die

Die Walkmüllere, wann sie entweder aus Nachlässigkeit oder andern Versehen, die Zeuge zu wenig oder zu stark walken, daß sie die gehörige Güte und Breite nicht erhalten können, oder nicht reine waschen mit = = = = 6 bis 18 mgr.

Die Färbere, wann sie die Zeuge mit schlechten Couleuren versehen, oder durch allzulanges Kochen verbrennen oder sonst fleckigt werden lassen, mit = = = = 12 mgr. bis 1 Rthlr.

Die Appreteurs, als Tuchscheerer und Preßer, wenn sie den Zeugen nicht auf beiden Seiten und Enden, die gehörige Presse geben, oder hingegen die zarte Couleuren in der Hitze zu stark angreifen, oder schmutzige Pappen und Bürsten gebrauchen, daß die Farben dadurch unscheinlich werden, oder die Zeuge sogar Flecken bekommen, mit 12 mgr. bis 1 Rthl. und soll jeder der vorbeschriebenen Walkmüllere, Färbere und Appreteurs ausserdem gehalten seyn, den durch seine Vernachlässigung entstandenen Schaden dem Fabricanten zu vergüten.

§. 12. Die Vermessung der Flonelle, als welche bey Veränderung des Wetters eintrocknen oder sich ausdehnen, und von den Kaufleuten selbst nachgemessen werden, wird einem jeden Meister nachgelassen; die übrigen Zeuge hingegen sind von den Appreteurs zu vermessen, und die Richtigkeit auf dem anzuhängenden Zettel bey Vermeidung Eines Thalers Strafe auf jedwede halbe Elle, zu bemerken.

§. 13. Die Schaumeistere sind verpflichtet, die zur Schau- und Siegelung eingehende Zeuge entweder sogleich wenn es die Noth erfordert, oder an den nächstfolgenden Montage oder Donnerstage zu beschauen, und respective zu siegeln.

Sollte entweder einer von denselben behindert werden, dabey gegenwärtig zu seyn, oder auch die Waare einem oder dem andern der Schaumeistere selbst zugehören, so soll statt des abwesenden oder dabey interessirten Schaumeisters einer der Obermeistere dessen Stelle vertreten, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe alles dasjenige beobachten, was jenen darunter vorgeschrieben worden.

§. 14. Die Straf gelder, welche sogleich zu erlegen sind, sollen nebst einer von den Schaumeistern jedes Amtes unterschriebenen Designation, quartaliter an die Manufactur-Inspection abgeliefert, und davon jährlich zum Besten des Manufactur-Wesens disponiret werden.

§. 15. Gleichwie jedem Fabricanten, wenn er glaubet, daß das Schau-Amt nicht rechtmäßig verfahren, freysethet, bey der Inspection um anderweitige Beschauung seiner Waare nachzusuchen; So soll zwar die Untersuchung von dem Manufactur-Inspectore und beyden Obermeistern geschehen, der Impetrant hingegen, daferne seine Klagen ungegründet befunden würden, mit einer ansehnlichen Geld- oder dem Befinden nach mit Gefängniß-Strafe angesehen werden.

§. 16. Ungleichen sind diejenigen, welche die Schaumeister bey ihrer Amts-Berichtung in Worten beleidigen, mit einer dem Vergehen gemäßen ohnabbittlichen Geldbuße von 1 bis 2 Rthlr. zu belegen; gröbere und thätliche Vergehen und Mißhandlungen hingegen, zu schärferer Bestrafung an Uns einzuberichten.

§. 17. Die beiden Stempel werden von den Schaumeistern jeder besonders verwahret.

§. 18. Für die Schau- und Siegelung soll der Fabricant auf jedwedes Stück Flonell an die Schaumeistere 1 mgr. 4 pf., auf jedes Stück der übrigen Zeuge aber 1 mgr. bezahlen.

§. 19. Damit übrigens gegenwärtige Ordnung sowohl den Meistern als deren Gesellen gehörig bekannt werden möge: so soll davon nicht nur in jeder Werkstelle ein Exemplar angeschlagen, sondern auch selbige bey den gewöhnlichen Zusammenkünften der Tuch- und Zeugmacher, nicht minder den Gesellen jährlich vorgelesen werden. Gegeben Hannover den 24sten Jan. 1769.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete
Geheimen-Räthe.

G. H. v. Münchhausen.

E.

Reglement

wegen Schau- und Siegelung der in Lüneburg verfertigten Friesen.

Demnach Ihre Königliche Majestät allergnädigst geruhet, zur Wiederaufhebung der im Fürstenthum Lüneburg befindlichen Frieswebereyen, alle außerhalb den Churlanden verfertigte Friesen vorerst auf sechs Jahre zu verbieten, und in solchem Gefolg nöthig befunden worden, zur tüchtigen Verfertigung der im Fürstenthume selbst verwebt werdenden Friesen, besonders in der Stadt Lüneburg, als dem Haupt-Orte solcher Frieswebereyen, eine Schau- und Siegelung aller daselbst fabricirten Fries-Waaren anzuordnen, so wird zu solchem Ende folgendes hiemit festgesetzt:

1.

Sollen alle und jede Friesen, welche in der Stadt Lüneburg verwebt werden, bey den Wollenweber-Amte zur Schau gebracht, und daselbst, wie hiernächst verordnet worden, gesiegelt, auch ohne vorhergehende Schau- und Siegelung bey einer Geldstrafe von Vier Rthlr. für jeden Contraventions-Fall weder angeschnitten noch verkauft werden.

2.

Zu Schau- und Siegelmeistern sollen dero Behuf zween ansässige Meister aus dem Lüneburgischen Wollenweber-Amte, die der Woll-Manufacturen und Frießwebens wol kundig, und einander nicht zu nahe verwandt noch verschwiegert sind, auch darneben noch ein Dritter, der im Fall einer von den übrigen Schaumeistern selbst gefertigte Friesen zur Schau bringt, für selbigen zur Schau- und Siegelung eintreten könne, angestellt werden; wie denn des Endes dormalen die Meister Wehrs, Dunker und Meyer der jüngere, allbereits als Schau- und Siegel-Meister angenommen und besonders verehret worden.

3.

Diese Schau- und Siegel-Meister sollen nach Maasgabe ihres abgeleisteten Eides ihr Amt treu und fleißig, ohne alle Partheylichkeit und Ansehen der Person, auch ohne alle Neben-Absicht auf Ihren oder der Ihrigen Privat-Nutzen verrichten. Wer dawider handelt, soll nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch daneben in eine willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe vertheilet werden.

4.

Die Schau- und Siegelung der Friesen soll wöchentlich alle Montage des Nachmittags auf der Walk-Mühle

Mühle geschehen, und soll dabey jedesmal diejenige Magistrats-Person, welcher von Königl. Regierung die Direction des Schau-Amtes übertragen worden, mit gegenwärtig seyn.

5.

Die Friesen, welche zur Schau gebracht werden sollen, müssen Vormittags auf die Walkmühle geliefert werden, damit das Zusammenholen derselben nicht aufhalte; und muß in jedem Stücke der Nahme des Meisters der es fabriciret, nebst der Nummer des wievielften Stückes es von seinen nach der Schau-Ordnung verfertigten Friesen sey, eingewürket seyn.

6.

Alle und jede verfertigte Friesen sollen zweymal zur Schau gebracht werden, und zwar das erste mal wenn sie aus der Walke gekommen und gerauhet worden, und das andere mal wenn sie gefärbt und völlig zum Verkauf aufgestuht sind, da denn bey der ersteren Schau über alle erforderlichen Eigenschaften eines guten Frieses sowol über Spinnerey und Weberey, als auch über das Walken und Rauhen, und bey der 2ten Schau über die Güte der Färberey geurtheilet wird.

7.

Bey jedesmaliger Schau wird ein Siegel oder Stempel von einer Plombe aufgesetzt, und zwar bey der ersten Schau ein kleiner mit einem halben Monde bezeichneter Stempel, welcher an dem inwendigen Ende des Stückes befestiget wird; bey der 2ten Schau aber der Haupt-Stempel, bestehend in einer größeren bleyernen runden Platte, der das ursprüngliche Amtszeichen der Wollenweber, nemlich, einen Löwen mit der Umschrift: *Schau-Amt der Lüneb. Wollenweber* enthält, aufgeschla-

gen. Auf dem Revers dieses Haupt-Stempels wird die Breite des Stückes und die Länge desselben mit Zahlen bemerkt.

8.

Finden sich bey der Schau solche offenbare Fehler, die ein Stück ganz verwerflich machen, so sollen die Schanneister solches mit einem O. bestempeln, und es sodann dem Meister als schlechte Waare zurückgeben, der dafür daß er so schlechte Waare zur Schau gebracht 4 ggr. Strafe in die Amts-Casse erleget. Es darf auch solches Stück auf keine Weise bey 4 Rthlr. Strafe im Lande verkauft werden.

9.

Damit alle Fehler so viel möglich vermieden, und die sämtliche Meister zu ihrem eigenen Besten in der nöthigen Aufmerksamkeit erhalten werden, so sollen die bey der Schau bemerkte Fehler zur Besserung des Meisters auf folgende Art bestrafet werden:

- 1) für einfache Blatte so über eine halbe Elle lang 2 ggr.
- 2) für eine gedoppelte Blatte, sie sey kurz oder lang 4 ggr.
- 3) für ungleiche Spinnerey 1 bis 2 ggr.
- 4) für ungleiche Weberey 1 bis 2 ggr.
- 5) für schlechte Walke, die jedoch noch von der Art ist, daß die Waare dem ohngeachtet noch wol passieren könnte 2 bis 4 ggr.
- 6) wenn die Waare nicht gut geranhet worden 2 bis 4 ggr.

Bey jedesmaliger Schau wird ein richtiges Buch geführt, und werden darinnen die gesetzten Strafen genau bemerkt. Die sämtlichen Schau-Meister unterschreiben dasselbe jedesmal nach geendigter Schau, heben die

die Strafgeder ein, und liefern sie dem administrirenden Altermann ab, um dieselben in die Amtsrechnung, welche alljährlich bey den Amts-Patronen abgelegt wird, einzuführen. Das erforderliche Bley, und andere zur Schau gehörige Bedürfnisse, werden ebenfalls einstweilen aus der Amts-Casse angeschaffet; und wird im Fall die Cassé mit den erforderlichen Ausgaben nicht ausreichen sollte, wegen deren Erhaltung, und in welcher Maasse ein jeder dazu zu concurriren schuldig sey, weitere Verfügung geschehen.

10.

So lange das Amt der Wollenweber nicht durch mehrere Meister verstärkt wird, wollen die jetzt ernannte Schau-Meister die Schau- und Siegelung unentgeltlich verrichten; so bald jedoch ein anderes beliebt werden sollte, wird die Taxe, wie viel für jedes Stück 1 oder 2 mal zu schauen, erlegt werden solle, besonders bestimmt werden.

11.

Sollte der Fall vorkommen, daß die Schau-Meister unter einander streitig würden, ob das zur Schau gelieferte Stück Waare, für Kaufmanns-Gut passiren könne, oder verworfen werden müsse; so wird der gegenwärtige Amts-Patron den Streit durch einen wohl erfahrenen Kaufmann und Tuchhändler entscheiden lassen.

12.

Die Stempel und Siegel sollen jederzeit bey derjenigen Magistrats-Person, welcher die Oberaufsicht auf das Schau-Amt übertragen worden, in Verwahrung seyn, und nicht anders als in deren Gegenwart von den Schau-Meistern gebraucht werden.

13.

Bei der Schau und Siegelung können die Amtsmeister, wenn sie wollen, mit gegenwärtig seyn, so wie auch einem dasigen Kaufmann oder Gewandschneider, welcher auf seine Rechnung Friesen bey dem Meister verfertigen lästet, frey stehet, der Schau und Siegelung für seine Person mit beyzuwohnen.

14.

Gleichwie nun die Wollenweber von selbst einsehen werden, wie diese ganze Anstalt bloß dahin abzielet, dem Debit der hieselbst verfertigten Friesen, und dadurch ihre gesammte Nahrung zu vermehren, also wird auch ein jeder von ihnen selbst darauf bedacht seyn, alle Hindernisse so viel an ihm ist, aus dem Wege zu räumen, wogegen derjenige, welcher bey der Schau entweder den Schaumeistern oder anderen Mitmeistern durch anzügliche Reden und Handlungen Beleidigungen zufüget, oder Gelegenheit zum Streit giebt, von den Amts-Patronen in gebührende Strafe genommen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar an das Niedergericht zur Belegung mit Leibes-Strafe abgeliefert werden soll.

Damit nun vorstehende Ordnung desto mehr zur Wirklichkeit und jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll selbige gehörig bekannt gemacht, und darüber mit Nachdruck gehalten werden. Hannover den 29ten October 1787.

Königl. Großbritannische, zur Churfürstl.
Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete
Geheime-Räthe.

(L. S.) D. N. v. Wencfstein.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Linnenhandel.

Dieser Zweig der Handlung ist so sehr wichtig für das Hannöversche, daß derselbe einen besondern Abschnitt verdienet. Der Verfasser ist durch die, von dem verdienstvollen Legge-Inspector Mummmenthey zu Göttingen demselben bereitwilligst mitgetheilten Nachrichten und Belehrungen in den Stand gesetzt, über diesen Gegenstand nachfolgenden Abschnitt zu entwerfen.

Die LeineWeberey ist als eine dem Hannöverschen desto eigentlicher angehörende Manufactur zu betrachten, da sie durchaus von selbst gezogenem Flachse betrieben wird, auch ganz aus eigenem Gespinnste bestehet, welches schon bey der WollenManufactur nicht der Fall ist. Ausser diesem sehr wichtigen Umstande, wodurch die LeineWeberey als ein dem Hannöverschen Lande vorzüglich anpassendes Gewerbe angesehen werden kann, zeigt sich solche ferner noch aus dem Grunde, demselben als besonders angemessen, daß sie neben den übrigen Feld- und HausArbeiten betrieben wird. Die Hände, welche den Acker bauen, drörschen, Holz fällen, werden dadurch nicht zum Leineweben verdorben oder unbrauchbar gemacht, und dieselben Personen, welche heute den Pflug treiben, die Art, oder den Drörsch-Flegel führen, sitzen morgen oder zur andern Zeit, als fleißige Manufacturisten, auf dem LeineweberStuhle. Die HausFrauen und Mägde, kehren wechselsweise von ihren häuslichen Arbeiten zum SpinnRade, und

von diesem zu jenen zurück, ohne daß ihre Hände und Finger, durch die eine Beschäftigung zu der andern ungeschickt gemacht werden. Man bauet Frühflachs, das heißt solchen, der im Monath April, Mittelflachs, der im Monath May, und Spätflachs, der im Monath Junius gesäet wird. Für das Ganze ist zu wünschen, daß man alle drey Sorten Flachs ziehen möge, damit wenn die Witterung zu der einen, oder anderen Zeit, nicht vortheilhaft wäre, kein totaler Miswachs im Flachse eintrete, auch fürnemlich nur der Früh- und Mittelflachs reifes Saatlein verschaffen kann, da der Spätflachs solches nur selten hervorbringt, indem eine besonders günstige Witterung im Nachsommer dazu erforderlich ist. Zu dem Ende hat auch das CommerzCollegium im Göttingischen, vornemlich im Gerichte Leineberg, den Versuch gemacht, den Früh- und Mittelflachs durch Praemien einzuführen: der Erfolg ist desto erwünschter gewesen, da die Landleute zwischen den Mittelflachs zugleich Wurzeln säen lerneten, also eine zwiefache Erndte genossen.

Man bedienet sich bey weitem am häufigsten des Ostseeischen LeinSaamens zur Saat, weil man diesen für den besten hält. Dies ist aber ein Vorurtheil, indem es nur auf die bey jeder Pflanzens-Cultur erforderliche Abwechselung der Saat ankommt. Wie sehr dies auch bey dem LeinSaamen der Fall sey, davon sind selbst in manchen Gegenden der hiesigen Lande Beweise vorhanden. Aus dem Amte Lüchow wird der durch mehrjährige wiederholte Aussaat abgängig gewordene LeinSaamen, häufig in die Aemter Dannenberg und Hitzacker verkauft, wo selbiger wiederum den längsten und schönsten Flachs hervorbringt. Das nemliche zeigt sich im Amte Knesebek, und andern benachbarten Aemtern, mit dem aus dem Amte Bodenteich angekauften

ten selbst gezogenen Saamen. Im Calenbergischen sind vortrefliche LandHauhaltungen, in welchen man sich seit 10 bis 15 Jahren nur des einländischen Saatleins, freylich mit gehöriger Abwechselung der Saat bedient. Auch in der Gegend von Göttingen, hat sich solches bereits hie und da auf eine auffallende Weise bestätigt gefunden (*). Die vermeintliche Unbrauchbarkeit des einländischen Saatleins, beruhet nur allein in dessen BehandlungsArt, da man nemlich das Saatlein, oftmals um feineren Flachs zu erhalten, nicht zur gehörigen Reife kommen läset, und dahingegen kann die Brauchbarkeit des selbst gezogenen Saamens dadurch sehr verlängert werden, wenn man ihn ein oder mehrere Jahre ruhen läset, wobey selbiger jedoch in den Knoten aufbewahret werden muß. Der Ankauf des Ostseeischen LeinSaamens kostet nach dem mäßigsten Anschlage, dem Lande jährlich über 30,000 Thlr. und überdem gehet gar vielfältiger Betrug mit diesem LeinSaamen vor, indem Deutscher unreifer und zweyerley Saamen, hauptsächlich aus den ElbMarschen, in Ostseeische Tonnen gepacket, und so ins Land versandt wird.

Obige Betrachtungen haben das CommerzCollegium bewogen, die LandLeute zu Erzielung des eigenen Saatsleins durch Praemien, und durch eine öffentlich bekannt gemachte Anweisung, vermittelst der nachstehenden Ausschreiben vom 17. Apr. 1787 und 13. Febr. 1788 aufzumuntern. Von jener Anweisung wurden besondere Abdrücke veranstaltet, davon auch der Legge zu Göttingen eine Parthey zur Vertheilung zugefertigt wurde. Dies ist von ungemeinem Nutzen gewesen, und noch um so

M 4

mehr,

(*) In gewissen Gegenden der Mark Brandenburg, werden LeinSaamenMärkte gehalten, wo man den im Lande gezogenen Saamen, nicht allein zu wohlfeilen Preisen einkauft, sondern auch gegeneinander vertauscht.

mehr, da es sich nun zeigte, daß der Landmann nicht allein bey der Erzielung und dem Einernnden, sondern auch bey der nachmahligten Behandlung und dem Aufbewahren des LeinSaamens, gar oft ein sehr unzweckmäßiges Verfahren beobachtet hatte. Es kamen so gar bey Gelegenheit obiger Vertheilung unter andern mehrere Beyspiele vor, daß es selbst grossen Uckerleuten unbekannt war, daß der Saame in den Knoten aufbewahret werden müsse. Daß man in denjenigen Gegenden, wo man hauptsächlich feinen Flachs zu erzielen bemühet ist, folglich den Flachs aufziehet, bevor die Saamenknoten ganz reif geworden sind, des fremden nicht Ostseefischen, sondern in anderen LandesGegenden gezogenen Saatleins, oder des ausdrücklich zu dem Ende reif gewordenen Saamens nicht entbehren könne, verstehet sich von selbst.

Im ganzen Churfürstenthum ist die Erzielung des Flachses allgemein, und ob er gleich das Land aussehret, auch oftmahlen misrath; So ist dennoch der Landmann zu sehr an diese Cultur und den daraus erhaltenden zwar kärglichen aber baaren GeldErwerb, so sehr gewöhnet, daß er sich dadurch von dem Flachsban nicht abschrecken läffet. Der feinste Flachs im Lande wird in der Gegend von Uelzen im Lüneburgischen gezogen. Am wenigsten wird der Flachs gebauet im Bremischen, wo man mehr an Hanf gewöhnet ist (*).

Man

(*) Eine lehrreiche Abhandlung von dem HanfBau im Bremischen und dessen Vortheilen, findet sich in den Chur- Braunschweigischen Annalen 2ter Jahrgang 4tes Stück. Seite 47 bis 75. so wie über den FlachsBau in den Hannoverschen Landen nachfolgende zwo Schriften hier vorzüglich zur weitem Belehrung empfohlen zu werden verdienen:

Beantwortung der PreisAufgabe: welches ist die vorthellhafteste Methode den Flachs; und HanfBau in den Brauns

Man hat sowohl die Thau- als die WasserRöthe im Lande, letztere häufiger als jene. Fürnemlich wohl aus dem Grunde, weil das Röthen im Wasser in kürzerer Zeit beendiget werden kann, die ThauRöthe hingegen sehr langwierig ist, und dabey viel Aufsicht und Wartung erfordert. Auch fehlet es in manchen Gegenden, an den dazu erforderlichen kurz begraseten, bequemen und sichern Plätzen. Wo Spätflachs gebauet wird, da ist ohnehin die ThauRöthe weniger anwendbar, indem das Reifwerden desselben, und mithin auch das Röthen, in den Monath September fällt, wo die Bitterung gewöhnlich nicht mehr günstig dazu ist. und Thau und Sonnenschein bereits die erforderliche Kraft und Würksamkeit verlieren. Die Frage: welche der beyden Röthen am meisten zu empfehlen sey? ist schwer zu beantworten. Es kömmt dabey auf die Beschaffenheit der Gegend, und manche andere localUmstände an. In Schlesien ist die ThauRöthe die allgemeinste. Allein da die dortigen Wasser fast durchgehends sehr hart und mineralisch, mithin zur WasserRöthe nicht tauglich sind; so dürfte vielleicht hierinn ein Grund dazu vorhanden seyn, der auf eine allgemeine Anwendung nicht zu trift. Die Spinnererey wird fast allein von FrauensPersonen betrieben, und in sehr wenigen Gegenden nur ist das Spinnen der MannsPersonen, so sehr es auch zu wünschen wäre, üblich. Man bedienet sich allgemein der SpinnRäder mit einer Rolle, nur im Amte Lauenstein, und

Braunschweigischen Churlanden zu betreiben? Hannover 1794.

Praktische Anweisung zum Flachs- und HanfBau für den LandMann, besonders in dem Churfürstenthum Braunschweig Lüneburg von Biallon, OekonomieVerwalter zu Röthen. Hannover 1794.

und in einigen Zelleschen AmtsBolgteyen, hat man die SpinnRäder mit zwey Rollen mit so grossem Nutzen, zumahlen bey dem KaufGarne angenommen, daß deren ausgebreitetere Einführung sehr zu wünschen wäre. Der Haspel muß allgemein im Lande vermöge Landesherrlicher Verordnungen $3\frac{3}{4}$ Ellen weit seyn, ein Stück Garn 10 Bind, jedes Bind 90 Faden, und also überhaupt 3375 Ellen halten, und ein Bund 20 Stück.

Obwohl der größte Theil des Garns, roh aus dem Lande verfahren wird, und in den ausländischen Fabriken zu den halb wollenen, halbseidenen, und halbbaumwollenen Zeugen, zu Band und SpitzenWaaren gesucht wird; So wird dennoch auch ein ansehnlicher Theil zu Leinewand im Lande verwebet.

Die LeineWebercy theilet sich ein, in diejenige zum eigenen Gebrauche derer die weben, und zum Verkaufe, sowohl dem einländischen, als dem auswärtigen. Die erste Art der LeineWebercy ist so allgemein, daß etwa der in der Mitte belegene, an Industrie überhaupt am wenigsten thätige Theil des Bremischen, ausgenommen, fast auf jedem BauerHofe, ein LeineWeberStuhl zu eigenem Gebrauche, angetroffen wird. Im Zelleschen und Honyischen weben am häufigsten FrauensPersonen, im Calenbergischen und Göttingischen MannsLeute. Jedoch haben seit ein Paar Jahren, auch in der Gegend um Göttingen die FrauensPersonen sehr häufig zu weben angefangen. Da durch den Marsch der Hannöverschen Truppen, so wie durch die nachher erfolgte Aushebung der jungen Mannschaft, der LeineWebercy sothaner Gegend eine sehr grosse Anzahl arbeitsamer Hände entzogen wurde; so suchte man von Seiten der Legge zu Göttingen, die Landleute dahin zu bewegen, ihre DienstMägde oder erwachsene Töchter, denen ohnehin die Vorarbeiten bey dem Weben mit heims

zufallen pflegen, zur Weberen selbst anzuleiten. Dies ist von dem glücklichsten Erfolge begleitet gewesen, in dem sich gegenwärtig im Göttingischen LeggeBezirk, bereits eine beträchtliche Anzahl FrauenPersonen mit der LeineWeberen beschäftigt, von denen manche die auffallendsten Beweise eines mit vieler Geschicklichkeit verbundenen Fleißes dargelegt haben.

Man webet vornehmlich in der Maasse zwey WinterMonathe, wenn die FeldArbeit ruhet. Die mehresten LandLeute, besonders solche die grossen AckerBau treiben, schränken das LeineWeben freylich bloß auf die WinterMonathe ein, so wie auch überhaupt in dieser JahrsZeit bey weitem das mehreste Linnen verfertiget wird. Allein in Gegenden, wo die KaufLeinenWeberen ihren Sitz hat, und ein allgemeines NahrungsGewerbe ausmacht, beschäftigt sich ein Theil der unvermögenderen Classe, die keinen eigenen AckerBau treibt, während eines ungleich längern ZeitRaums mit derselben. Ja es weben manche, durch die Sicherheit und Leichtigkeit des Absatzes ihres Linnens, der ihnen mittelst des auf den Leggen bestehenden Ankaufs verschafft wird, veranlaßt, bis tief in den Sommer hinein, einige hören sogar selbst während der Erndte nicht auf. Nach den mehrjährigen Bemerkungen bey der Legge zu Göttingen, entstehet in ihrem unterhabenden Bezirke, zur Zeit der KartoffelnErndte, der allgemeinste Stillstand in der Weberen, denn hier legt alles Hand an, und die geringste Haushaltung sucht, wo möglich, sich wenigstens so viel Land zu verschaffen, diese nützliche Frucht selbst zu erzielen. Ein geübter Weber oder Weberin webet täglich von dem HausLinnen etwa 6 Ellen, allein von dem KaufLinnen ungleich mehr. Man kann von den $1\frac{5}{16}$ breiten flächsenen Linnen 12–15 Ellen, und von den $1\frac{1}{16}$ breiten heedenen 20–25 Ellen rechnen. Es gibt

giebt viele Weber, die von jenen täglich 20, und diesen 30 Ellen und darüber verfertigen. Die vorbemerkten EllenZahlen lassen sich also im Ganzen mit ziemlicher Zuverlässigkeit, als das gewöhnliche TageWerk ansehen. Jedoch wird dabey vorausgesetzt, daß der Weber jedesmahl ununterbrochen auf dem WebeStuhle bleibe, und zwischendurch keine andere Arbeit verrichte. Auf diesen zum eigenen Gebrauche dienenden WebeStühlen, werden auch viele halbwoollene Zeuge verfertiget. Der auswärtige Verkauf des Linnens, ist der wichtigste Theil dieser Manufactur. Man verfertiget zu diesem Ende folgende nachfolgende Sorten, wonach sie auf den Leggen classificiret werden. Um allen Mißverstand zu vermeiden, hat man hiebey bemercklich machen wollen, daß eine jede, der nach Verschiedenheit ihrer Breite bemerkten Sorten Linnen, welche der Classification unterworfen ist, bloß allein für sich nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit und Güte ohne Rücksicht auf eine der andern Sorten, und ohne Verbindung mit derselben classificiret werde.

Flächsen breit $1\frac{1}{6}$ Ellen

dito = $1\frac{5}{16}$ "

dito = $1\frac{3}{16}$ "

dito = von $1\frac{5}{16}$ bis über $1\frac{3}{4}$ Ellen hinaus.

Diese letzte Sorte fällt allein im Dannenbergischen. Sie wird aber nicht classificiret, wovon die Ursache unten angeführet werden wird.

Halbflächse breit $1\frac{5}{16}$ Ellen

dito = $1\frac{3}{16}$ "

wovon der Aufzug aus flächsenem, der Einschlag aber aus heedenem, jedoch aus der besten Heede gesponnenem, feinem Garne besteht.

Es ist jedoch zu bemerken, daß die, für jede der hier aufgeführten Sorten angegebene Breite, diejenige sey, welche für die ungebleichten Linnen verordnet worden.

den. In der Bleiche verlieren sie ohngefähr $\frac{1}{16}$, so daß die hier zu $1\frac{1}{16}$ breit angelegten Linnen, nach der Bleiche 1 Elle oder $\frac{4}{4}$ breit, die zu $1\frac{5}{16}$ breit, $1\frac{1}{4}$ oder $\frac{5}{4}$ breit bleiben, und alsdenn auch nach dieser Breite benannt werden.

Heeden, von welchem der Einschlag aus der nachgearbeiteten Heede bestehet, $1\frac{1}{16}$ Elle.

Die Verfertigung dieser Gattung von Linnen, welche im auswärtigen Handel so sehr gesucht wird, ist für solche Gegenden, wo der Flachs viel grobe Heede giebt, wie z. B. im Göttingischen, von ungemeinem Nutzen, indem die Verarbeitung dieser Heede, mit wichtigen Vortheilen verbunden ist. Denn erstlich wird dieses an sich geringhaltige unbedeutende Materiale, sehr hoch benützet, indem durch die fortgesetzte Veredlung desselben durch das Spinnen und Weben, eine sehr gesuchte Handelswaare hervorgebracht wird. Zweytens werden Kinder, die zum Flachs-Spinnen noch unfähig sind, oder doch wenigstens ein unbrauchbares Garn hervorbringen würden, durch das Verspinnen der Heede auf eine nützliche Weise beschäftigt, und früh zur Arbeitsamkeit gewöhnt. Auf gleiche Weise giebt dasselbe auch alten bejahrten Leuten, deren Hände zum Flachs-Spinnen nicht wohl mehr tüchtig sind, ein Mittel zu einer nützlichen Beschäftigung an die Hand. Diese Vortheile erstrecken sich selbst auch auf das Weben. Denn ein Theil dieser heedenen Linnen, wird durch Knaben und Greise gewebet. So werden manche sonst müßige Hände, durch das Verarbeiten der Heede, zu nützlicher Thätigkeit hingeleitet, und manches sonst unvermögende Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wird dadurch in den Stand gesetzt, den allgemeinen Erwerb vermehren zu helfen. Auch manche arme Tagelöhner- und Häuslings-Familie, deren Umstände nicht so beschaffen sind,

sind, so viel FlächsenGarn, wie zu einem Schock flächsenen Linnen erforderlich ist, anzuschaffen, hilft sich durch das Weben der heedenen Linnen gut durch den Winter, und verbessert oftmahlen durch dieses ErwerbMittel ihre häusliche Lage und Umstände.

Durch diese Bemerkungen geleitet, hat man sich von Seiten der Legge zu Göttingen auf alle Weise angelegen seyn lassen, die Weberey der heedenen Linnen in dem ihr untergebenen Bezirke, wo selbige sich anfangs nur auf eine Gegend einschränkte, möglichst zu erweitern, und selbige auch in solchen Dörfern einzuführen, wo sie vorhin nicht bekannt oder nicht üblich war. Hier wurde die Heede gar nicht benuget, sondern wie ein unbrauchbarer Abfall betrachtet, und als solcher, denen aus der Gegend des WeisnerBerges sich häufig dazu einfindenden Hessischen und Eichsfeldschen Unterthanen, gegen unbedeutende Kleinigkeiten, z. B. WacholderBeeren, Zwiebeln, etwas Hirse 2c., überlassen. Man hatte zwar anfangs alle die Schwierigkeiten dabey zu bekämpfen, die sich gewöhnlich den Bemühungen entgegen stellen, den LandMann zu einer ihm bisher ungewohnten Beschäftigung anzuführen. Allein, sobald man nur so glücklich gewesen war, hie und da die Bahn zu brechen, so sahe man sich mit einem günstigen Erfolge belohnet. Hiedurch ist es denn nun auch geschehen, daß die Production der heedenen Linnen, sich im Göttingischen bis zum Vierfachen vermehret hat.

Man verkaufet die Linnen im Göttingischen und Hoya'schen in Schocken à 60, und Stiegen à 20 Ellen, im Dannenbergischen, wo die Benennung von Schock oder Stiege bey den Linnen nicht bekannt noch gebräuchlich ist, bey den gröbern Gattungen theils nach 100 oder 50, theils nach einzelnen Ellen, die feinem hingegen
 bloß

bloß Ellenweise, und verpacket sie in ganze und halbe Rollen zu 50 - 60 und 30 - 40 Schock.

Eigentlich gehören in eine Rolle 40, und in eine halbe Rolle oder einen Bolten 20 Schock. Allein es wird nicht streng darauf gehalten, und die Kaufleute nehmen zu einer ganzen Rolle 50 - 60, und zu einer halben Rolle oder Bolten 30 - 40 Schock. Hiedurch ist denn auch überhaupt die Benennung von ganzen und halben Rollen oder von Bolten sehr schwankend und unbestimmt geworden. Von gebleichten flächsenen Linnen werden gewöhnlich 200, zuweilen auch 150, auch wohl nur 100 Stiege emballirt, und ein solcher runder Ballen wird bald Rolle, bald Bolten genannt.

Seit einigen Jahren werden die auf der Legge zu Göttingen angekauften heedenen Linnen, die ehemals von dort nach Münden, und von da zu Schiffe nach Bremen gingen, größtentheils auf der Achse, und zwar nicht emballirt, versandt. Die ausserhalb Göttingen ansässigen Linnenhändler, denen es zu beschwerlich war, das dort angekaufte Linnen emballiren zu lassen, kamen zuerst auf die Idee, welche die dortigen Kaufleute, Elberfeld ausgenommen, gleichfalls befolgten. Dies giebt nun für die Lehster Fuhrleute eine sehr gute Rückfracht. Einer ihrer vierspännigen Wagen, wenn er die ganze Fracht an heedenen Linnen nimmt, ladet 200 Schock. Gewöhnlich ist der Frachtpreis auf 100 Schock von Göttingen nach Bremen, 10 Rthlr. Seitdem aber der Preis der Früchte, besonders des Hafers, so ungemein gestiegen ist, ist auch dieser Frachtpreis sehr erhöht.

Im Dannenbergischen wird das Linnen zur auswärtigen Versendung, nicht in runde Ballen, sondern in weite dazu besonders gefertigte Säcke verpackt, die gewöhnlich 40 Stück, jedes von etwa 60 - 70 Ellen
enthalt

enthalten. Ein solcher Ballen heißt in der Kaufmanns-
Sprache und bey den Zölln: ein Sack Linnen.

Die Preise der auswärtig verkauften gebleichten
flächsenen und halbflächsenen und ungebleichten heede-
nen Linnen, waren im Jahre 1794 folgende:

Flächsene, breit $\frac{5}{4}$ Ellen à Schock — $6\frac{1}{3}$ Rthlr.

dito = $\frac{4}{4}$ = = = $4\frac{1}{8}$ =

dito = $1\frac{1}{8}$ = = = $5\frac{1}{3}$ = Die-

se $1\frac{1}{8}$ breiten Linnen fallen, wie die nächstfolgenden, al-
lein im Dannenbergischen. Um die Uebersicht zu erleich-
tern, hat man den Preis von jenen nach Schocken be-
rechnet, so auch bey den $1\frac{1}{8}$ breiten halbflächsenen.

Flächsene breit von $\frac{5}{4}$ bis $\frac{7}{4}$ à Elle 4 - 9 Mgr.

Halbflächsene breit $\frac{5}{4}$ Ell. à Schock 5 Rthlr.

dito = $1\frac{1}{8}$ = = = 4 =

Heedene = $1\frac{1}{6}$ = = = $2\frac{1}{2}$ =

in Pistolen à 5 Rthlr.

Daß obige Preise nach einem allgemeinen Durchschnitte
zu verstehen sind, und sich solche nach Zeit und Umstän-
den, und nach der verschiedenen Güte der Linnen ver-
ändern, versteht sich von selbst.

Die zum auswärtigen Verkaufe bestimmten Linnen,
werden hauptsächlich gefertigt im Göttingischen, wo
selbst die Kaufleute Büstensfeld, Hüpeden, Köster,
Händler, Elberfeld in Münden, Heidelbach, Graf,
Elberfeld, Wolters in Göttingen, und Melching in
Einbeck, John in Salzderhelden, und Hille zu Glades-
beck, Hille und Watsack et Piepenbring in Adelebsen,
Eberleh in Harste, sie aufkaufen, und über Bremen
nach Spanien versenden. Bey Einführung der Legge
zu Göttingen, befanden sich daselbst nur die beyden
Kaufleute Graf und Heidelbach, welche mit Linnen han-
delten. Jener handelte bloß mit heedenen, und dieser
bloß mit flächsenen Linnen, und von beyden machte
allein

allein Graf, Versendungen nach Bremen. Heidelberg war damals bloß Aufkäufer des Kaufmanns Hille in Adelebsen, für dessen Rechnung er gegen Provision kaufte. Da nun durch die eingeführte Legge hier ein grosser Zusammenfluß von Linnen entstand, so wurde Heidelberg dadurch bewogen, eine Reise nach Bremen zu unternehmen, um sich dort Commissionen und Debit zu verschaffen. Seit etwa zwey Jahren handelt er nun auch mit heedenen Linnen, so wie Graf zugleich den Handel mit flächsenen Linnen angefangen hat. Noch handeln Eberfeld und Wolters mit heedenen Linnen. Ausser diesen vier benannten Göttingeschen Kaufleuten, halten aber noch Hille und Watsack et Piepenbring in Adelebsen, Eberley in Harste, Hille in Gladebeck, zuweilen auch Kien in Stöckheim bey Eindeck, Aufkäufer auf dasiger Legge.

Im Calenbergischen, woselbst die aus TischDrell bestehende Manufactur des Kaufmanns Rüdike in Gehrden, den hauptsächlichsten Absatz nach Dänemark machet; in der Graffschaft Dannenberg, woselbst die Kaufleute Wenz, Kammelke, und Wittwe Wenzenschneider zu Wustrow, Wenz, Helwig, Grambeck und Lüderiz zu Lühov, die stärksten Versendungen über Hamburg machen; in der ElbGegend des Bremischen, woselbst auf dem WitiMarkte zu Belum Amts Neuhaus, alljährlich ein beträchtlicher Aufkauf nach Hamburg hin ist.

Die mehrsten flächsenen und feinen halbflächsenen Linnen im Göttingischen und Dannenbergischen gehen gebleichet, die im Hoyaischen hingegen ungebleichet ausser Landes. Die ansehnlichsten LinnenBleichen sind im Göttingischen Amte Uslar, und es ist zu deren Aufrechtserhaltung unter dem 14ten Jun. 1791 eine besondere Verfügung vom CommerzCollegio erlassen, wovon dieser

Abschnitte ein Abdruck beygefüget ist. Die heedenen Linnen, welche fürnemlich im Göttingischen fallen, werden sämtlich ungebleicht auswärts versandt.

Im Göttingischen, im Hoyaischen und Dannenbergischen (*), sind Leggen angeordnet, auf welche alle zum Verkauf bestimmte Linnen, zur Schau und Bezeichnung der Güte der Linnen, nach ihren verschiedenen Sorten, hingebraucht werden müssen.

Zu Münden wurde im Jahre 1774 die erste Legge angeleget, und da die darüber erlassene Verordnung das Muster aller nachfolgenden geworden ist, auch aus solcher die Einrichtung einer LinnenLegge vollkommen eingesehen werden kann: So ist von der unter dem 2ten May 1774 dieserhalb erlassenen, und von der damit in Verbindung stehenden Verordnung vom 8ten Dec. 1775 so wie von der unter dem 29ten Jun. 1790 wegen der Dannenbergischen Leggen erlassenen Verordnung, ein Abdruck diesem Abschnitte beygefüget. Da die auf den Leggen gezeichnet werdenden Linnen, fast durchgehends zum auswärtigen Verkauf gebraucht werden; So kann man aus der Menge, der auf den LandesLeggen jährlich gezeichneten Linnen und deren GeldWerth, sich einen ungefehrlichen Begriff von der Exportation der Linnen machen.

Im Jahre 1793 sind gezeichnet auf der	
Legge zu Einbeck und	} für 40,937 Rthlr.
NebenLegge zu Northheim	
Legge zu Göttingen	= 51,300 =

Mün-

(*) Ueber die LinnenManufactur in der Graffschaft Dannenberg, ist in den Braunschweig; Lüneburgischen Annalen 8ter Jahrgang 3tes Stück Seite 385 ein interessanter Aufsatz von dem LeggeInspector Mummmenthey enthalten, worauf jeder wisbegierige Leser verwiesen werden kann, und wichtige Belehrung finden wird.

Legge zu Münden und Nebenlegge zu Hedemünden	} 40,335 Rthlr.
-------------------------------------------------	-----------------

Legge zu Atelebsen . . .	= 9828 #
--------------------------	----------

= = Uslar . . .	= 6340 #
-----------------	----------

= = Gladebeck . . .	= 12,868 #
---------------------	------------

= = Hoya . . .	= 18,184 #
----------------	------------

= = Bruchhausen und Nebenlegge zu Bilsen . .	} 31,018 #
-------------------------------------------------	------------

Legge zu Lüchow . . .	= 39,727 #
-----------------------	------------

Legge zu Wustrow . . .	= 26,334 #
------------------------	------------

= = Bergen . . .	= 18,245 #
------------------	------------

an gebleichten und ungebleichten Linnen

Summa für 295,116 Rthlr.

An mehreren Orten sind noch keine Leggen im Lande angelegt.

Auf den Hoyaischen Leggen, muß für das Leggen bezahlet werden. Auf den Göttingischen und Dannenbergischen wird nichts bezahlet. Seit dem Jahre 1792 ist auch auf den Dannenbergischen Leggen, für die 24 Sängerkinnen, die nach der Verordnung, ungebleicht nicht unter $1\frac{3}{8}$ Ellen breit seyn dürfen, und welche das eigentliche Product des dasigen Landmanns ausmachen, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Güte, eine Classification mit dem besten Erfolge eingeführet. Allein bey den Linnen, die in den dortigen LeggeRegistern und Extracten unter der Rubrik "Ueber 24 Gang" vorkommen, welche in dasiger Gegend, besonders in und um den Flecken Bergen häufig fallen, und größtentheils von eigentlich gelernten, in den Städten und Flecken, auch hie und da in den Dörfern ansässigen Leinewebern gewebt, und daher Leineweberinnen, so wie jene Bauerinnen genannt werden, ist eine Classification nicht wohl

anwendbar. Denn einmahl, findet bey diesen Linnen eine sehr grosse Verschiedenheit der Breite Statt, als welche von $\frac{1}{4}$ Ellen, durch die kleinsten Abstufungen, bis zu $\frac{7}{4}$ Ellen und zuweilen noch darüber hinausgeht. Zweytens steht die Breite mit der Güte oft im umgekehrten Verhältniß, so daß z. B. ein Stück von $\frac{1}{4}$ breit, zuweilen eine grössere Feinheit und Güte, wie ein anderes von $\frac{7}{4}$ breit besizet. Nun müßte bey einer Classification jenes natürlicherweise in eine höhere Classe gesetzt, und mit einer bessern Nummer wie dieses bezeichnet werden, da es doch wegen der um vieles geringern Breite, diesem, in Ansehung des Kaufpreises oder Geldes Werths, nachstehen würde. Es kann daher bey diesen Linnen eine Classification nicht wohl Statt finden, sondern es bleibt der eigenen Beurtheilung und dem Gutfinden des Käufers überlassen, zu welchen Preisen er die in der Breite und Güte so sehr verschiedenen Stücke ankaufen könne, dahingegen bey den oben bemerkten 24 GängerLinnen der Käufer durch die vermittelst der Classification bestimmte Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit und Güte, zur Bestimmung der Verschiedenheit der Einkaufspreise hingeletet wird. Uebrigens gehen die sogenannten LeineWeberLinnen, einzelne Ausnahmen abgerechnet, gleichfals sämtlich ausser Landes.

Für das Leggen wird obengedachtermaassen nur allein im Hoya'schen etwas bezahlet, und das dafür aufkommende Geld zu Bestreitung der LeggeKosten angewandt: das übrige bezahlet die Landschaft. Im Göttingischen stehet allein die LandesHerrschaft die sämtlichen beträchtlichen LeggeKosten und Unterhaltung der LeggeBedienten. In der Graffschaft Dannenberg, woselbst eben wenig ein LeggeGeld entrichtet wird, werden die Kosten aus einem landschaftlichen Fond bestritten.

Beylagen

zum

zweyten Abschnitte.

A.

Unsere 2c.

Bekanntlich ist in den mehresten Gegenden des Fürstenthums Calenberg bis jetzt üblich gewesen, behuf der Saat des Leins, Ostseeischen Leinsaamen zu nehmen. Ungeachtet der bekannten Vorsichten, die dabey sowol an den Ladungs-Plätzen an der Ostsee als auch zum Theil an den Ausladungs-Ortern in hiesigen Gegenden, genommen werden, um von der Tauglichkeit dieses Saamens versichert zu seyn, gehen dennoch viele Mißbräuche und Betrügerereyen dabey vor, die denn nachmahlen abschlägige Flachs-Erndten im Lande zur Folge haben. Außer diesem Nachtheile bey dem Gebrauche des ausländischen Saamens für jeden einzelnen Landwirth, ist auch für das Ganze die Betrachtung sehr wichtig, daß eine ansehnliche Summe Geldes für den Ankauf des fremden Leinsaamens außer Landes gehe, welcher Verlust desto empfindlicher ist, da der Ostseeische Leinsaamen nicht etwa gegen einländische Producte oder Waaren eingetauschet sondern für baar Geld von den Landes-Untertanen eingekaufet wird.

Da man obigen Nachtheilen entgehen kann, wenn im Lande selbst der Leinsaamen zur Saat gezogen wird, dieses ohne Zweifel thunlich ist, und sowohl an einzelnen Orten im Calenbergischen als auch in anderen Gegenden hiesiger und benachbarter Lande mit großem Nutzen längst beobachtet wird: So haben wir diensam und dem Lande zuträglich erachtet, die allgemeinere Befolgung dieser Einrichtung, selbst den Lein zur Saat zu ziehen, hiemit nicht nur möglichst zu empfehlen, sondern auch zugleich für das Landvolk eine Anweisung be-

kannt zu machen, wie dabey zu verfahren sey. Wir
 überschicken von dieser Anweisung hiemit an dasige Amt
 (Gericht) 24 Abdrücke mit dem Auftrage solche in ver-
 schiedenen Dorfschaften und an Hauswirthē, wo es der
 Absicht am angemessensten seyn wird, bekannt zu ma-
 chen und zu vertheilen. Damit inzwischen die Aufmun-
 terung, diese Anweisung zur Ausübung zu bringen,
 desto kräftiger seyn möge: So ist beliebt worden, dem
 jenigen Landwirthē, welcher in dasigem Amte (Gerichte)
 von der einjährigen Erndte den mehresten zur Saat
 vollkommen tauglich und untadelhaft befundenen Leinsaas-
 men auf eigenem Acker geerntet haben wird, eine Prä-
 mie von Fünf Thaler in Cassenmünze auszuloben, mit
 dem Zusatze, daß diese Prämie nur für gegenwärtiges,
 und das nächstfolgende Jahr gelte, und Wir Uns nach
 deren Ablauf den Umständen nach fernere Entschliessung
 vorbehalten wollen, ob mit solcher Prämien-Bewillig-
 ung länger fortgefahen werden möge; daß Adelige
 Guths-Besitzer, oder Pächter, Herrschaftliche Bedien-
 te, und Prediger zu der Erlangung jener Prämie nicht
 concurriren können, sondern solche nur den mit eigener
 Hand den Acker bauenden Landwirthē bestimmt sey,
 indem Wir voraussehen, daß es bey jenen solcher Auf-
 munterungs-Mittel nicht bedürfen sondern diese viel-
 mehr durch die Betrachtung des allgemeinen Besten und
 ihres eigenen Vortheiles dazu werden angereizet wer-
 den; daß solchem nach in jedem Jahre in dem ganzen
 Amte (Gerichte) nur Einer die Prämie der Fünf Thas-
 ler empfangen könne; und daß endlich durch ein obrig-
 keitliches Attestat und das Zeugniß zweener anderer ein-
 gesessener Hauswirthē die Wahrheit des Falles, wel-
 cher zur Prämie qualificiret und namentlich die Quanti-
 tät und Güte des geernteten Saat-Leines, erwiesen
 werden müsse, solches Attestat und Zeugniß von Amtes-
 (Ge

(Gerichts-) wegen an Uns einzusenden und darauf die Ueberschickung der Prämie zu weiterer Auszahlung an den Empfänger zu gewärtigen sey.

Obiges ist gehöriger Orten bekannt zu machen, zu dem Ende ein Exemplar dieses Ausschreibens, der vorerwähnten gedruckten Anweisung, bey deren Austheilung mit beizufügen, und zu seiner Zeit von dem Ersolge der Sache anhero zu berichten.

Wir 2c. Hannover den 17ten April 1787.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl.
Braunsch. Lüneb. Commerz-Collegium.

L. F. v. Beulwitz.

An

alle Aemter und geschlossene Gerichte
des Fürstenthums Calenberg.

B.

A n w e i s u n g

für den gemeinen Mann um guten zur
Saat tauglichen Lein-Saamen selbst
anzuziehen.

I.

Die Ursache welcherhalben bisher im allgemeinen von dem inländischen Flachsbau so weniger zur Saat tauglicher Leinsaame erfolgt ist, und daher jährlich so vieles Geld für ausländischen Saamen ausgegeben

werden müssen, lieget hauptsächlich darin, daß man den Flachs nicht reif werden lassen, sondern zum größten Theil unreif ausgezogen, folglich unreifen und kümmerlichen Saamen geerntet hat, woraus denn, wenn er wieder gesäet worden, natürlicherweise kein anderer als kümmerlicher und kurzer Flachs erfolgen können.

II.

Es ist sonst in der Erfahrung gegründet, auch selbst vielen verständigen Hauswirthen unter den Land-Leuten bekannt, daß wenn man vollständigen reifen Saamen erndtet, solchen gehörig aufbewahret und nicht gleich im ersten sondern allererst im zweiten Jahre wieder aussäet, sodann unter übrigens gleichen Umständen eben so guter und langer Flachs davon wachse als von neuem Tonnen-Lein.

III.

Um nun zu vollständigem reifem Saamen zu gelangen, ist es nöthig, daß man den Flachs so lange in seinem Wachsthum lasse und nicht ehender aufziehe, als bis man sieht, daß die Stengel gelblich, die Knoten braun, und die darin befindliche Saamen-Körner bräunlich zu werden anfangen.

Solten etwa eine oder andere Stellen bey anhaltendem Regenwetter oder aus andern Ursachen sich zu stark gelagert haben, so müssen diese um sie nicht verderben zu lassen besonders ausgezogen werden; der übrige Theil des Flachses hingegen, der nicht an der Erde lieget, muß bis zu der obenangezeigten Reife stehen bleiben.

IV.

Es kommt sehr viel darauf an, daß der Flachs bei trockenem Wetter ausgezogen und unter Dach gebracht wird.

wird. Denn wenn solches nicht geschiehet, so sind die Knoten äusserst schwer zu trocknen; Sie erhitzen sich leicht, werden schimlich und der Saame verdirbet.

Wenn daher bei dem Aufziehen ein unerwarteter Regen einfällt, so ist es am besten mit der Arbeit einzuhalten, und die aufgezogene Risten so lange auf dem Felde liegen zu lassen, bis sie wieder abgeluftet und trocken sind.

V.

Wenn der Flachs trocken zu Haus gebracht und auf die gewöhnliche Art abgezogen oder gerepet worden, so werden die vorher geworfelte und reingemachete Knoten auf einen lustigen Boden gebracht, so dünne als der Raum es verstattet auseinander gebreitet, und so lange täglich ein paarmal mit der Harke umgezogen, bis sie völlig trocken sind.

VI.

Das in einigen Dörfern gewöhnliche Trocknen an der Sonne ist nicht so gut. Die Knoten trocknen zu schnell, und der darin befindliche Saame wird nicht so vollständig als wenn er im Schatten langsam in den Knoten nachreiset.

VII.

Bei dem Repen bleiben viele der schwächesten nachgewachsenen Halme mit ihren Knoten gewöhnlich in der Repe sitzen, und werden bei dem Reinemachen der Knoten ausgeharket und in Kränze gewunden. Der hierin befindliche Saame taugt nicht zur Saat, muß also mit dem Delschlagen oder sonst verbraucht werden.

VIII.

Wenn die Knoten auf den Boden durch und durch völlig getrocknet sind, sodann und nicht ehender können sie

sie in Haufen gebracht, auch in alten Tonnen oder Kisten an einem trocknen Ort bis zum Gebrauch aufbewahrt werden.

IX.

Von diesen Knoten kann man zwar wenn die Noth es erfordert gleich im folgenden Frühjahr so viel als dazu nöthig sind ausdreschen und zur Saat gebrauchen.

Die Erfahrung lehret aber, daß der Flachs von diesem frischen Saamen nicht so gut geräth als wenn die Knoten ein Jahr über gelegen haben. Daher ein Jeder, dessen Umstände es irgend zulassen, allemal wolthut, wenn er sich auf ein Jahr in Borrath setzet, und keinen andern als übergelegenen Lein-Saamen aussäet.

Dieses ist, wenn auch gleich jetzt es nicht alle können, dennoch in der Folge desto ehender thunlich, da

X.

wiederholte Versuche und Erfahrungen es bestätigt haben, daß der Lein-Saame in den Knoten sich 3. 4. und mehre Jahre erhält und zur Saat gut bleibt, daher ein vorsichtiger Hauswirth in ergiebigen Jahren Borrath sammeln und wenn Miswachs eintritt sich dadurch helfen kann, daß er sodann den aufgehobenen 3. oder 4. jährigen Saamen aussäet, welcher eben so gut geräth, als der zweijährige, ob er gleich etwas länger in der Erde lieget ehe er aufgehet.

XI.

Wer dieser Vorschrift folget, seinen Flachs gehörig reif werden läset, die Knoten gut behandelt und trocknet, solche bis zum zweiten Jahre gut aufbewahrt, und sodann allererst dreschet, bei dem Worfeln den vorersten Saamen von dem hintersten, der nur zum Delschla-

schlagen tauget, absondert, und jenen sodann ordentlich reingemachet ausfäet, der kann völlig versichert seyn, daß er unter göttlichem Segen eben so guten Flachs erndten werde als von neuem Sonnen-Lein.

Er kann also nicht nur das Geld das er sonst jährlich dafür ausgeben müssen spahren, sondern auch wenn er Lein-Saamen übrig hat selbst Geld daraus lösen, und hat nebenher den Vortheil, daß der reif gewordene Flachs zu den gewöhnlichen Garn und Kauf-Linnen stärker und besser ist, auch nicht so viel in die Hebe gehet als der Flachs der unreif aufgezogen worden. Wobey denn übrigens aber von Nutzen seyn wird, daß nicht immer der nemliche Saamen auf das nemliche Land gebracht sondern damit abgewechselt wird, und die Landwirththe verschiedener Gegenden im Lande, ihr selbst gezogenes gutes Saat-Lein gegen einander umtauschen, oder sonst das Saat-Lein verändern.

XII.

Ist noch zu bemerken, daß bisher von dem selbst gezogenen Saamen, den man insgemein alt Lein nennet, gewöhnlich ein Viertel mehr auf das Land gesäet worden als von neuem Sonnen-Lein, und dieses war bei der schlechten Beschaffenheit des Saamens wovon viele Körner nicht aufgingen nothwendig.

Wenn aber der selbst gezogene Lein-Saame vorbeschriebenermaassen behandelt wird, so muß er nichts dicker sondern kann ehender noch etwas dünner gesäet werden als der Sonnen-Lein, weil der Flachs sonst zu dichte zu stehen kommt, sich zu früh lagert, und sodann kein Saame davon zu hoffen ist.

Auch muß das Land, auf welchem der Lein gebauet wird, den man hiernächst zur Saat gebrauchen will, hinreichend gedünget werden, damit die Pflanze gehörige Kraft

Kraft und Nahrung zu Ansehung des Saamens erlange; und da der Lein zu solchem Ende vorgedachtermaassen nicht zu dicke stehen darf: So muß man fleißig darauf achten, daß das Unkraut in dem dünne stehenden Lein nicht überhand nehme, sondern bey Zeiten, ausgegätet werde, um den Pflanzen die Nahrung nicht zu rauben.

XIII.

Da man des Reifwerdens, worauf um guten Saamen zu ziehen alles ankommt, bei früh gesäetem Lein ehender versichert ist, als bei dem spät gesäeten, die frühe Lein-Saat auch in den mehresten Fällen so wol für sich selbst als in Rücksicht auf den übrigen Uckerbau große Vorzüge hat; so wäre es zu wünschen, daß an den Orten, alwo der Lein durchgehends spät allererst um Johannis gesäet wird, man sich nach und nach an eine frühere Saat gewöhnen und wenigstens einen Theil früh säen möge; welches ohnehin einer alten gegründeten Wirthschafts-Regel gemäß ist, die so wol früh als spät zu säen anrath, damit wenn die eine Saat fehl schläget, man sodann Hofnung habe, daß die andere gerathe.

C.

Unsere zc.

Wir haben die Absicht gehabt mittelst des Ausschreibens vom 17ten April v. J. die Landwirthe zu Erzielung eigenen Leinsaamens zur Saat zu ermuntern, und zu dem Ende während den zwey Jahren 1787 und 1788. demjenigen Landwirthe in jedem Amte oder Gerichte,

richte, welcher den mehresten zur Saat tauglich befundenen Leinsaamen geerntet haben würde, eine Prämie von fünf Rthlr versprochen. Wir hoffen, daß viele Landwirthe dadurch auf ihren eigenen Vortheil aufmerksam geworden sind, und sich mit eigenem Saatilein versorget haben. Wir finden aber nöthig nicht nur die mittelst jenes Ausschreibens bekannt gemachte Erinnerung zu wiederholen, und Uns dabei zugleich auf die jenem Ausschreiben beygefügte Anweisung zu beziehen, sondern auch die Prämien-Bewilligung in der in mehrgedachtem Ausschreiben enthaltenen Maasse für dieses Jahr zu erneuern, und nicht minder für das nächstfolgende Jahr hiemit zu versprechen. Wir wollen dabei den Landleuten zu ihrer Warnung eröfnen, daß die Leinernte im vorigen Jahre in Liefland und Curland abschlägig ausgefallen sey, daß weniger Leinsaamen als gewöhnlich von daher erfolgt sey, daß solchemnach der Ostseeische Leinsaamen schwerer anzukaufen, und wegen Untauglichkeit desselben besondere Vorsicht nöthig seyn werde.

Diejenigen Hauswirthe demnach, welche bey ihrer vorigjährigen Ernte auf die Erzielung tüchtigen Saatileins bedacht gewesen sind, und solchen gehörig aufbewahret haben, werden nunmehr die Früchte ihres Fleißes und Vorsorge erfahren: und diejenigen welchen es an Saatilein mangelt haben bey Zeiten auf dessen Anschaffung Bedacht zu nehmen, zumahlen Wir wiederholend anrathen, in den Gegenden wo man bislang den Früh-Flachs nicht gewohnt gewesen ist, zu bauen, solchen hinfüro wenigstens neben dem Spät-Flachse einzuführen, und wobey ihnen die Erfahrung zur Nachricht dienen kann, daß der Lein zum Früh-Flachse am sichersten alsdenn gesäet wird, wenn das Eichenlaub anfängt auszubrechen. Wer Ostseeischen Leinsamen zu kaufen

gends

genöthiget ist, wird sehr wohl thun, die Vorsicht zu gebrauchen, daß er von dem Verkäufer die Bedingung verlanget, daß dieser dafür einstehen solle daß der Saamen laufe: durch solche ausdrückliche Bedingung bey dem Kaufe sichert sich der Landmann einigermaassen in Absicht der Güte des Saamens, und wird dadurch manchen Weitläufigkeiten entgehen, die viele Käufer erfahren haben, welche eine solche Bedingung nicht ausdrücklich gemacht haben. Fortgesetzte Erfahrungen und Erkundigungen bestätigen übrigens, daß man des Ostseeischen Leinsaamens, bis auf einen geringen etwa zur Abwechselung zu Zeiten gebrauchenden Theil füglich entbehren könne, der einländische Saamen, wenn er nach der von Uns bekannt gemachten Anweisung behandelt und damit abgewechselt wird, den nemlichen Nutzen leiste, und wenn er auch mehrere Jahre alt geworden und nur gehörig in Knoten aufbewahret ist, dennoch eben so gut sey. Wir empfehlen sämtlichen Obrigkeiten auf dem Lande dieses Ausschreiben den Unterthanen, auf die zweckmäßigste Weise bekannt zu machen, und die Absicht desselben, welche einen der wichtigsten Nahrungszweige des Landes bezielet, möglichst zu befördern, mit Ablauf dieses Jahres aber Uns zu berichten, welchen Erfolg dieses Ausschreiben gehabt habe, ob man sich in dasigem Amte (Gerichte) auf die Erzielung des eigenen Saatsleins mehr wie sonst gelegt habe, und welcher Hauswirth sich zu der von Uns ausgelobten Prämie qualificire.

Wir 2c. Hannover den 13ten Febr. 1788.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl.
Braunschw. Lüneb. Commerz-Collegium.

L. F. v. Beulwitz.

An

alle Aemter und geschlossenen Gerichte
des Fürstenthums Calenberg.

D.

Demnach, zu Verbesserung der Linnenbleichen im Amte Uslar und zu Verhütung der bey dem Bleichen vorgehenden Betrügereyen und Unterschleife, in den daselbst mit dem Linnenbleichen sich beschäftigenden Dorffschaften besondere beeidigte Bleichaufseher sind angefehrt worden, welche vermöge ihrer Instruction verpflichtet sind genau darauf zu achten, daß die Linnen zu rechter Zeit mit guter reiner Büchenasche gebüfct, zu jeder Büke die erforderliche Quantität Asche genommen, auch weder Kalk noch irgend ein anderes schädliches Mittel zum Weißmachen gebraucht werde, daß ferner die Linnen gehörig aufgelegt und hinlanglich begossen, auch nicht ehe, his sie völig ausgebleicht, wieder aufgenommen werden, und dagegen für ihre Mühwaltung für jede gebleichte Einhundert Stiegen Linnen eine Belohnung von sechs Mgr. von den Eigenthümern der Linnen erhalten sollen; So wird solches denenjenigen Linnenhändlern, welche ihr Linnen auf besagten Bleichen auslegen lassen, zu ihrer Nachricht hiermit bekannt gemacht.

1791.
d. 14 Jun.
Avertissement
ment be-
treffend die
in dem
Amte Uslar
angeordnete
Aufsicht
über die
Linnenbleichen.

Hannover den 14ten Jun. 1791.

Königlich = Großbritannisches und Churfürstlich = Braunschweig = Lüneburgsches
Commerz = Collegium.

L. F. v. Beulwitz.

E.

1774.
d. d. 2ten
Mai.
Verord-
nung we-
gen der zu
Münden
anzulegen-
den Lin-
nen-Legge.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, zc.

Fügen hiermit zu wissen: nachdem wahrgenommen worden, daß der Verfall und die Abnahme des Linnenhandels daher entstehe, daß das Linnen nicht in gehöriger Güte und Breite gemacht werde, und Wir solchemnach zur Beförderung und Wiederaufhelfung dieses Handels in Gnaden resolviret haben, darunter mittelst Einführung öffentlicher Schau-Anstalten oder Linnen-Leggen abzuhelpen und damit zu Münden den Anfang machen zu lassen; so wird hiermit in Betracht, daß die Bearbeitung des vorigjährigen Flachses und der Heede bereits geschehen und das mehreste Garn bereits gesponnen ist, mithin eine vollständige Legge-Verordnung so wol dieserhalb als auch wegen der Breite des Linnens vor künftigen Herbst nicht erfolgen kann, vorläufig verordnet und festgesetzt:

1) Daß von dem bevorstehenden 27ten May als dem Tage der Eröffnung der Legge zu Münden an Niemanden in der Stadt und dem Umte Münden bei Strafe von Zehn Rthlr. verstattet seyn soll, sein verfertigtes Linnen weder innerhalb noch aufferhalb Landes zu verkaufen, ohne es zuvor auf der Legge zur Zeichnung gebracht und Bescheinigung darüber erhalten zu haben, so wie daneben allen und jeden einländischen Kaufleuten bey funfzig Rthl. Strafe in jedem Contraventions-Fall unter-

untersaget wird, von den Unterthanen der Stadt und des Amts Münden selbst gefertigtes Linnen anzukausen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur von Obrigkeit wegen zu achten ist, sondern es werden auch die Licent-Bediente hiermit angewiesen, auf die Contraventions wachsam zu seyn und soll dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe mit Verschweigung seines Namens zugebilliget werden.

Die auswärtigen Linnen, die nach Münden zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2) Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis Zwölf und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis Zwölf und von 1 Uhr Nachmittages bis 3 Uhr gehalten werden.

3) Soll ein jeder, der Linnen fertigt, sich einer tüchtigen und bessern Arbeit befleißigen und den von den Leggemeistern gegebenen Unterricht zu Verbesserung der Linnen auf das genaueste befolgen, auch bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe keine grobe Wiederreden geben noch sich sonst auf der Legge unschicklich betragen.

4) Die Linnen sollen bei der Legge in sechs Classen, nemlich in Prima Oben-Band, Secunda Oben-Band und Unten-Band, in Prima-Einband, Secunda Einband und Tertia-Einband getheilet und die drei erstern Sorten mit dem Landesherrlichen Siegel, die drei letztern aber mit den bloßen Buchstaben P.S.T. bedrucket und auf dem jedesmal zu ertheilender Legge-Schein bemerkt werden, zu welcher Classe das Linnen gehöret, bevor jedoch das Linnen zur Legge gebracht wird, muß

es gegläubert seyn, wozu sich zu Münden Gelegenheit findet.

5) Sollen die flächsenen Linnen nicht, wie bis dahin geschehen ist, greiß verwebet und zur Legge gebracht werden, sondern es sollen die Garne gebüket und gebleichet und demnächst weiß verwebet werden und wird hiermit bei fünf Rthlr. Strafe verboten, keinen Kalk oder Kreide zu gebrauchen, sondern die Bleiche mit Asche vorzunehmen.

6) Was an Legge-Geld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden, vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

7) Sollen zwar noch zur Zeit von oberwehten Sorten Linnen auf dem Legge-Scheine die Preise, wonach der Kaufmann das Linnen zu bezahlen hat, nicht bestimmt werden, Wir behalten Uns aber vor, deshalb in der Folge das Weitere nach Befinden der Umstände gnädigst festzusetzen.

8) Dafern jemand sich wegen der Clasificirung seines Linnens graviret zu seyn vermeinet, so soll das streitige Stück Linnen bis zur Ankunft und Untersuchung des zeitigen Legge-Inspectors auf der Legge aufbewahret bleiben.

9) Damit auch diejenigen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren desto mehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Weberey befleißiget und ein tüchtiges Stück Linnen verfertiget haben nach gewissenhafter Prüfung der Legge-Bedienten eine Prämie von einem feinen Harz-Gulden verabreicht werden und endlich

10) soll denjenigen, welche auf ihr zu verfertigen des Linnen von dem Kaufmann einen Vorschuß erhalten

ten haben, deshalb nichts abgezogen werden; jedoch bleibt dem Creditori unbenommen, bei dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusetzen und sollen nach Maasgabe der Ober-Appellations- Gerichts-Ordnung dem Debitori von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung gesetzt werden.

Wonach sich also ein jeder, den es angehet, zu achten hat und soll diese Unsere vorläufige Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in dem Ante und der Stadt Münden, wie auch in den benachbarten Städten und Aemtern, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Gegeben Hannover den 2ten May 1774.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

H. F. v. Lenthe. D. A. v. Wencffern. B. Bremer. v. Gemmingen. v. d. Büfche.

Hahn.

F.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, 1775. d. d. 8ten Decemb. Legge-Verordnung.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zu Beförderung und Wiederaufhelfung des in Verfall und Abnahme gerathenen Linnenhandels bereits in verwichenen

chenen Jahre zu Münden eine Linnen-Legge anlegen lassen und es mit dieser Legge-Anstalt nunmehr so weit gediehen ist, daß statt Unserer vorläufigen Legge-Berordnung vom 2ten May vergangenen Jahres gegenwärtig eine vollständige Legge-Berordnung erlassen und mithin sowohl wegen der Breite der Linnen als auch aller übrigen zu der Verfertigung tüchtiger und verkäuflicher Leinwand diensamen Erfordernisse das Nöthige festgesetzt werden kan; so finden Wir nach der landesväterlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, womit Wir die Handlung und den Erwerb Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unablässig bemühet sind, Uns in Gnaden bewogen, hiermit folgendes zu verordnen:

1.

Soll fernerweit Niemanden in der Stadt und dem Amte Münden bey Strafe von Zehn Rthlrn. verstattet seyn, sein verfertigtes Linnen innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen oder zum eignen Gebrauch zu verschneiden, ohne es zuvor nach der Legge zu Münden zur Zeichnung gebracht zu haben, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einem Jeden bey funfzig Rthlr. Strafe in jedem Contraventionsfall untersaget wird, von den Unterthanen der Stadt und des Amtes Münden selbst verfertigtes Linnen anzukausen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach nicht nur die Obrigkeit bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ernstlich zu achten hat, sondern es werden auch die Licent-Bediente hiermit befehliget, auf die Contraventions wachsam zu seyn und soll dem Denuncianten die Halbscheid der Strafe mit Verschweigung seines Namens zugebilliget werden.

Die auswärtigen Linnen, die nach Münden zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

2.

Die Legge soll täglich, nur die Sonn- und Festtage ausgenommen, von Ostern bis Michael von 7 Uhr Morgens bis 12, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, und von Michael bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

3.

Alle flächsenen Linnen sollen nur zu zweyerlei Breiten, nemlich vom Stuhl zu $1\frac{5}{8}$ und $1\frac{1}{8}$ Elle breit, gemacht werden, weshalb bey Vermeidung einer Strafe von zween Thalern zu der erstern Sorte nicht weniger als 24 Gang und zu der leztern Sorte nicht weniger als 18 Gang gescheeret werden muß. Die Länge der flächsenen Linnen soll allemal $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$, 82, $102\frac{1}{2}$, oder 123 Ellen halten, damit ein solches Stück Linnen, wenn es zur Schau oder Legge gebracht wird, der mehreren Verkäuflichkeit wegen in Stücke von 20 Ellen getheilet und auf jede solche Stiege wegen des nachherigen Verlustes in der Bleiche eine halbe Elle zugegeben werden kann. Die Ellen, die ein Stück flächsenes Linnen über die vorerwehnte Ellenzahl hält, werden auf der Legge abgeschnitten und dem Eigenthümer zurückgegeben.

4.

Da auch kein gutes und egales Stück Linnen gemacht werden kann, wenn nicht der Einschlag zu der Kette oder Scheerung passet, mithin weder zu fein noch zu grob ist, so haben die Unterthanen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, das Garn gehörig zu sortiren

und überhaupt sich einer tüchtigen Arbeit zu befließen, mithin den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeistern zur Verbesserung der Linnen gegeben wird, auf das genaueste zu befolgen.

5.

Das zur Legge gebrachte ungebleichte flächfene Kauflinnen wird gemessen, in Stiege geschnitten und mit Unserm Wapen und der Umschrift: Mündensche Legge, bezeichnet. Wenn die Käufer dieses Linnen haben bleichen lassen, so sollen dieselben bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Rthirn. gehalten seyn, dasselbe, wenn es zuvor geglandert worden, wiederum zur Legge zu senden, wo es sodenn beurtheilet, appretiret und aufgeschlagen und nach Befinden der Güte und Weisse in fünf Classen, es sey $\frac{5}{4}$ tel oder $\frac{4}{4}$ tel Elle breit, vertheilet werden soll. Die erstere und beste Sorte wird mit Nro. 1, die zweite mit Nro. 2, die dritte mit Nro. 3, die vierte mit Nro. 4, und die fünfte mit Nro. 5. neben Unserm von jener ersten Zeichnung her schon darauf befindlichen Wapen bezeichnet, was aber noch schlechter ist, wird in der Mitte des Stückes mit Nro. 0 und das, was nicht $\frac{5}{4}$ tel oder $\frac{4}{4}$ tel Elle breit ist, noch ausserdem mit den Buchstaben: S. B., das ist, Schmalband, bedrucket.

6.

Wer sein gefertigtes flächfenes Kauflinnen selbst bleichet, dem soll verstattet seyn, dasselbe erst nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden. Wenn jemand für seine Haushaltung oder zum eignen Gebrauch flächfenes Linnen gefertigt oder fertigen läßt, so muß zu Verhütung aller Unterschieffe

schleiffe derselbe solches, wenn er es ungebleicht ver-
brauchen will, ebenfalls zuvor bey Vermeidung der im
erstern §. festgesetzten Strafe von zehn Rthlrn. auf der
Legge zeichnen lassen, wenn er es aber selbst bleichen
läßt, so bleibet ihm nachgelassen, dasselbe allererst nach
der Bleiche zur Legge zu bringen und wird in beiden Fäl-
len dieses Linnen nach gescheneher Zeichnung ganz und oh-
ne in Stiege zerschnitten zu werden, wiederum verabsolget.

7.

Die hedenen Linnen sollen ebenfalls nur zu zweyer-
ley Breiten, nemlich zu $1\frac{5}{16}$ tel und zu $1\frac{1}{16}$ tel Elle breit,
gewebet werden, zu welchem Ende bey Strafe von
zween Rthlrn. zu der erstern Sorte nicht weniger als
16 Gänge und zu der zweiten Sorte nicht weniger als
12 Gänge gescheeret werden sollen, die Länge eines sol-
chen Stückes Linnen aber bleibt dem Willkühr des We-
bers gänzlich überlassen.

8.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die in dem Am-
te Münden fallenden hedenen Linnen so schlecht gemacht
werden, daß selbige fast nicht mehr verkaufet werden können,
dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß das hedene Garn
nur bloß gekochet und wenn es getrocknet worden, so gleich
verwebet wird, welches kein gutes Stück Linnen geben
kan, weil der Einschlag sodann auch bey dem besten
Willen des Webers nicht gehörig angetrieben werden
mag, so wird hiermit festgesetzt, daß die Unterthanen,
welche hedenes Linnen verfertigen, das Garn zuvor
gahr kochen und nachher wenigstens einmahl büken sol-
len, damit dasselbe die erforderliche Geschmeidigkeit er-
halte und solchergestalt der Einschlag genugsam angetrie-
ben werden könne. Wer hierwieder handelt, soll jedes-
mahl in zween Thaler Strafe verfallen seyn.

9.

Die hedenen Linnen, sie mögen $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{6}$ tel Elle breit seyn, sollen auf der Legge, nachdem die Eigenthümer sie zuvor glandern lassen, nach Befinden der Güte in drey Classen vertheilet und die erstere und beste Sorte mit Nro. 1., die zweyte mit Nro. 2. und die dritte mit Nro. 3. neben Unserm Wapen bezeichnet werden. Das hedene Linnen, so noch schlechter ist oder auch jene vorgeschriebene Breite nicht hat, soll mit Nro. O. und zwar das, was zu schmal ist, in der Mitte des Stückes mit Hinzufügung der Buchstaben: S. B., das ist, Schmal-Band, besdruckt werden.

10.

Weil die Erfahrung lehret, daß die Webekämme von hiesigen oder Rheinischen Rohr bald und leicht scharftig werden und dadurch bey dem Weben zum Nachtheil des Linnen häufige Fadenbrüche entstehen; so verordnen Wir hiermit gnädigst, daß von dem 1sten Januar des 1777sten Jahres an die webenden Unterthanen in der Stadt und dem Amte Münden keine andere als von Spanischem Rohr gefertigte Webekämme, auf welchen die Anzahl der Gänge verzeichnet ist, gebrauchen sollen, zu welchem Ende, damit man desto mehr versichert seyn könne, daß diese Kämme tüchtig und der Absicht gemäß gemacht werden und die vorgeschriebene Gänge halten, gewisse Kamin- oder Blatmacher in dortiger Gegend werden beehdiget und bekannt gemacht werden, von welchen die Weber sodann ihre Kämme einzukaufen haben. Wer sich nach dem Eintritt des 1777sten Jahres anderer als der eben vorgeschriebenen Kämme bedienet, soll unabbittlich in zweyen Thaler Strafe verfallen seyn.

11.

Die Unterthanen, die ihr gefertigtes Linnen selbst bleichen, imgleichen die Lohnbleicher, haben sich alles betrüglischen Weiffens des Linnen mit Kalk oder Kreide zu enthalten und sich dagegen einer guten und vorzüglichen Bleiche um so mehr zu befließen, als bey der Beurtheilung und Classificirung des flächsenen Linnen auf der Legge auf die Weisse gesehen werden soll.

12.

Was an Legge-Geld für eine Stiege Linnen zu bezahlen ist, darüber wird demnächst das Weitere verordnet werden, vorerst aber wird deshalb nichts entrichtet.

13.

Dafern jemand sich wegen der Classificirung seines Linnen beschweret zu seyn vermeinet, so soll das streitige Stück Linnen bis zur Untersuchung des zeitigen Legges Aufsehers auf der Legge aufbewahret bleiben.

14.

Damit auch diejenigen, die sich mit dem Linnenweben beschäftigen, zur Verfertigung guter und tüchtiger Waaren desto mehr aufgemuntert werden mögen, so soll denen, die sich vorzüglich einer guten Linnenweberey befließen und ein vorzüglich tüchtiges Stück Linnen verfertiget haben, nach gewissenhafter Prüfung der Legges Bediente eine Premie von einem feinen Harz-Gulden verabreicht werden.

13.

Wenn jemand einem webenden Unterthan auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Linnen geben, sondern

es bleibet dem Eigenthümer dieses Linnen frey, dasselbe nach vorgängiger Legge-Zeichnung zu verkaufen, an wen er will, inzwischen ist jenem Gläubiger unbenommen, bey dem Schlusse der jährlichen Rechnung solcherhalb landübliche Zinsen anzusehen und sollen nach Maasgabe der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Schuldner von der Obrigkeit Termine zur Bezahlung gesetzt werden.

Wonach sich also ein jeder, den es angehet, zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in dem Amte und der Stadt Münden, wie auch in den benachbarten Städten und Aemtern, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden. Gegeben auf Unserm Pallast zu St. James den 8ten Dec. des 1775sten Jahres, Unsers Reichs im sechszehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

G.

1790.
den 29ten
Junius.
Verord-
nung wes-
gen der
Linnenleg-
gen zu Lü-
chow, Ber-
gen und
Wustrow.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, &c.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir zu Beförderung der Linnenwebercy und des Linnenhandels in Unserem Fürstenthum Lüneburg allergnädigst resolvirt haben,

haben, vorerst in der Stadt Lüchow, dem Städtlein Wustrow und dem Flecken Bergen Linnenleggen anzulegen zu lassen, damit die in den Aemtern Lüchow und Wustrow fallenden Linnen daselbst gezeichnet und die webenden Unterthanen zur Verbesserung ihrer Arbeit angewiesen und darin unterrichtet werden, so wird in dieser Absicht nach geschעהener Communication mit Unserer getreuen Lüneburgischen Landschaft hiemit Folgendes verordnet und festgesetzt:

I.

Soll, von dem 1sten October des gegenwärtigen Jahres an zu rechnen, niemanden in den Städten und Aemtern Lüchow und Wustrow bey einer Strafe von Einem Rthlr. verstattet seyn Linnen inn- oder außerhalb Landes zu verkaufen, ohne es zuvor nach einer der Leggen zu Lüchow, Wustrow oder Bergen zum Zeichnen zu bringen, so wie daneben allen einländischen Kaufleuten und überhaupt einem jeden bey Strafe von Einem Rthlr. untersagt wird, von den Unterthanen besagter Städte und Aemter Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach die Obrigkeiten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade ernstlich zu achten haben und soll in Contraventionsfällen die Hälfte der Strafe dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zugebilliget, die andere Hälfte aber der Leggecasse eingeliefert werden. Die auswärtigen Linnen, die in besagte Städte und Aemter gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

II.

Die Legge in Lüchow und Nebenlegge in Wustrow sollen, die Sonn- und Festtage ausgenommen, an folgenden

genden Tagen gehalten werden, als die Nebenlegge zu Wustrow Montags und Dienstags und die Legge zu Lüschow (die an diesen beiden Tagen geschlossen ist) an den vier übrigen Wochentagen. Die Legge zu Bergen wird, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich gehalten. An diesen bemerkten Tagen sollen die Leggen von Ostern bis Michaelis von 7 Uhr Morgens bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends, von Michaelis bis Ostern aber von 8 Uhr Morgens bis 12 und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

III.

Alles zur Legge gebrachte Linnen wird daselbst gemessen und jedes Stück mit Unserem Wapen, dem Namen des Legge-Ortes und der Ellenzahl bezeichnet. Da es aber eine der Hauptabsichten der Leggen ist, die webenden Unterthanen und besonders die Landleute in alle dem, was zur Verfertigung eines guten untadelhaften Stückes Linnen erforderlich ist, anweisen und unterrichten zu lassen, diese Absicht jedoch nicht erreicht werden kann, wenn sie ihr Linnen vor der Zeichnung an die Käufer abliefern, damit es nachher von diesen zur Legge gebracht oder geschickt werde, so wird solches hienit beyden Theilen sowohl dem Verkäufer als Käufer, bey einer Strafe von Einem Rthlr. für jedes Stück, untersagt und haben also die webenden Unterthanen ihr verfertigtes Linnen selbst zur Legge zu bringen.

IV.

Wer sein verfertigtes Linnen vor dem Verkauf selbst bleichet oder bleichen läßt, dem soll verstattet seyn, solches nach der Bleiche zur Legge zu bringen, wo alsdenn damit verfahren wird, wie in dem §. 3. verordnet worden.

V.

Wenn die Kaufleute die angekauften und auf der Legge gezeichneten ungebleichten Linnen bleichen lassen, so haben sie solche nach der Bleiche, bey Vermeidung einer Strafe von Einem Rthlr. für jedes Stück, wieder zur Legge zu senden, wo sie wieder gemessen und mit einem neuen Zeichen versehen werden sollen.

VI.

Die flächsenen sogenannten 16 Bindschen oder 24 Gänger Linnen werden zwar vorerst nach ihrer jedesmaligen Breite auf der Legge angenommen. Da aber bemerkt worden ist, daß selbige zum Nachtheil des Handels und auswärtigen Debits eine sehr ungleiche und größten Theils zu geringe Breite haben, und diese Linnen in Zukunft gebleicht nicht unter $1\frac{1}{8}$ Ellen, mithin ungebleicht oder vom Stuhl nicht unter $1\frac{3}{16}$ Ellen in der Breite enthalten sollen; So haben die webenden Unterthanen sich darnach zu achten und bey Anschaffung neuer Webeblätter dahin zu sehen, daß solche für die hier bemerkte Breite und dabey jedesmal auf 24 Gang oder 16 Bind eingerichtet seyen, indem diese Linnen nicht unter der hier angegebenen Gänge- und Bindezahl geschereet oder zu Ramm gebracht werden sollen.

VII.

In Ansehung der feinen flächsenen Linnen, welche von 27 bis zu 60 Gang hinaus und dabey von $\frac{5}{4}$ bis zu $\frac{7}{4}$ Ellen in der Breite gefertigt werden, wird den webenden Unterthanen hiemit ernstlich anbefohlen, das Garn dazu jederzeit gehörig zu Ramm zu bringen, damit die Kette oder der Aufzug nach der jedesmaligen Feinheit und Beschaffenheit des Garns, die erforderliche Gänge oder Bindezahl enthalte, mithin nicht zu lose und

und zu dünne stehe, als wodurch gleich Anfangs der Grund zu einem unvollkommenen Gewebe gelegt wird, indem solches Linnen nicht die gehörige Festigkeit und Dichtigkeit erhalten kann.

VIII.

Die halbflächsenen 12 und 14 Bindschen oder 18 und 21 Gänger Linnen, wo der Aufzug aus flächsenem, der Einschlag aber aus hedenem Garn besteht, sollen, gleich den in dem §. 6. bemerkten flächsenen Linnen, gebleicht nicht unter $1\frac{1}{8}$ Ellen und ungebleicht oder vom Stuhl nicht unter $1\frac{3}{16}$ Ellen in der Breite enthalten und nicht unter 18 Gang oder 12 Bind gescheeret oder zu Kamme gebracht werden.

IX.

Die hedenen 10 und 8 Bindschen oder 15 und 12 Gänger Linnen, wo beydes Aufzug und Einschlag aus hedenem Garn besteht, sollen mit vorhergehenden eine gleiche Breite haben und nicht unter 12 Gang oder 18 Bind im Aufzug enthalten oder verkammt werden.

X.

Weil es bey dem aus dem gröbsten hedenen Garn bestehenden sogenannten Pechlinnen oder Pacllinnen vornehmlich mit auf die erforderliche Dichtigkeit ankommt, als worauf im auswärtigen Debit gar sehr gesehen wird, so haben die Unterthanen sich bey diesem Linnen einer gehörigen Dichtigkeit zu befleißigen.

XI.

Da auch kein gutes und egales Linnen verfertiget werden kann, wenn das Garn ungleich ist, der Einschlag nicht zur Kette passet, und entweder zu fein oder

zu grob ist, oder auch der Einschlag aus feinerem oder grösserem Garn besteht, so haben die Unterthanen, welche sich mit der Kauflinnenweberey beschäftigen, jederzeit eine sorgfältige Sortirung ihres zu verwebenden Garns zu beobachten.

XII.

Sollen die Unterthanen gehalten seyn, ihr zu verwebendes Garn gehörig zu kochen, auch nach dem Kochen auf erforderliche Weise zu behandeln und besonders die gröbereren flächsenen so wie die hebenen Garne durch fleißiges Schlagen mit einem Klopfs Holze zu verarbeiten, damit selbige die nöthige Geschmeidigkeit erhalten, ohne welche sie im Weben nicht gehörig angetrieben werden können, und überhaupt kein tüchtiges Gewebe hervorgebracht werden kann.

XIII.

Nachdemmalen auch bemerkt worden, daß die von den Landleuten zum Verkauf gebrachten gebleichten Linnen zum Theil eine sehr unvollkommene Weiße besitzen, welcher Mangel Theils daher entstehen muß, daß sie ihre Linnen statt des nöthigen Bückens nur blos mit Asche durchzukochen pflegen, Theils daß sie die Dauer der Bleichzeit zu sehr abkürzen, so haben die Landleute ihre zu bleichenden Linnen gehörig zu bücken und sie nicht zu frühzeitig, oder vor ihrer völligen Weiße von der Bleiche aufzunehmen und sich überhaupt eines gehörigen Verfahrens bey dem Bleichen zu befleißigen, maßen der Werth des Linnens durch eine gute Weiße erhöht wird, und also die deshalb verwendet werdende Mühe den Unterthanen lediglich zu ihrem eigenen Nutzen und Vortheil gereicht.

XIV.

Weil ohne gute zweckmäßige Webeblätter kein gutes untadelhaftes Linnen gefertigt werden kann, und die Webeblätter von einheimischem Rohre gar leicht schartig werden, und sich abnußen, mithin ein unvollkommenes fehlerhaftes Gewebe entstehen muß; So haben die Unterthanen zur Verbesserung ihrer Weberey in Zukunft sich keiner anderen Blätter als von spanischem Rohre zu bedienen, und sich bey dem Einkauf oder Bestellung derselben nach dem zu richten, was in dem §. 6. 8. und 9. in Ansehung der Breite und der Gänge oder Bindezahl ist verordnet worden.

XV.

Ueberhaupt haben die webenden Unterthanen sich einer guten untadelhaften Weberey zu befleißigen und vornemlich mit dahin zu sehen, daß sämtliche flächene, halbflächene und hedene Linnen sowohl in Ansehung des Garns, als auch der Weberey vom Anfang bis zu Ende eines Stückes einerley Güte erhalten, mithin das Inwendige nicht geringhaltiger oder von schlechterer Beschaffenheit als das Außere oder der Umschlag sey. Auch haben sie besonders die Hervorbringung schöner egalerey Eggen, als eines wesentlichen Stückes eines vollkommenen Gewebes sich ernstlich angelegen seyn zu lassen und den Unterricht, der ihnen auf der Legge von den Leggemeistern zur Verbesserung ihrer Weberey gegeben wird, so wie die sonstigen Anleitungen, die ihnen etwa zur vortheilhastern Betreibung ihres Linnengewerbes ertheilt werden, auf das Genaueste zu befolgen, maassen auch hiebey, so wie überhaupt bey der ganzen Legge-Anstalt, ihr eigener Vortheil lediglich zum Grunde liegt.

XVI.

An Leggegeld soll binnen den ersten beyden Jahren nach der Publication dieser Verordnung überall etwas nicht erlegt, nach Verlauf dieses Zeitraums aber für ein Schock flächsenes Linnen drey Mariengroschen und für ein Schock halbflächsenes oder hedenes Linnen ein Mariengroschen vier Pfennig auf der Legge entrichtet werden.

XVII.

Wenn jemand einem webenden Unterthanen auf sein zu verfertigendes Linnen Vorschuß thut, so soll ihm dieser Vorschuß kein Recht auf das Linnen geben, sondern es bleibt dem Eigenthümer frey, solches nach vorgängiger Leggezeichnung zu verkaufen, an wen er will; inzwischen ist dem Gläubiger unbenommen solcher halb landesübliche Zinsen zu fordern.

Wornach sich also ein jeder, den es angeht, zu achten hat und soll diese Unsere Verordnung, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in den obervähnten Aemtern, wie auch in den benachbarten Städten und Aemtern an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekant gemacht werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James's den 29sten Junii des 1790sten Jahrs, Unsers Reichs im Dreyßigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

Dritter Abschnitt.

Von dem

Handlungs- und Gewerbezustande der vorzüglichsten Städte.

Die Städte sind in Absicht der Handlung und der Manufacturen eines Staates der merkwürdigste Gegenstand. Die erstere kann durchaus nur in den Städten zu einiger Erheblichkeit gedeihen, und die anderen gehören eigentlich auch nur dahin; wenigstens die Vollendung der Fabrikation geschieht gemeiniglich nur in den Städten, und bloß diejenigen Fabriken, deren Betrieb mehrentheils durch die Feurung bewerkstelliget wird, darf man ausserhalb den Städten suchen. Dieß ist im Hannoverschen und im größten Theile von Deutschland der Fall. Engelland, wo freylich so vieles anders ist als in andern Ländern, machet darin eine Ausnahme, und Glashütten und Metallfabriken, die man anderwärts nur im Dickicht der Waldungen sucht, findet man dort in der Mitte der volkreichsten Städte, aus Ursachen deren Erörterung hier nicht hergehört. Unter den Hannoverschen Städten, von welchen hier einige Nachrichten eingerücket sind, sind die wenigsten eigentliche Fabrik- und Handlungsplätze, das heißt solche, in welchen der größte und vornehmste Theil der Einwohner ihren Unterhalt und Wohlstand von der Handlung und den Fabriken haben. Osterode ist nur als eine eigentliche Fabrikstadt zu betrachten, so wie in Minden und Lüneburg die Handlung vornemlich die Expeditions-Handlung praevaliret. In den übrigen Städten

Städten sind dieß Gegenstände von minderer Erheblichkeit, indem diese von den darin vorhandenen Königl. Collegien und Gerichten, den Garnisonen und von den darinn wohnenden Begüterten ihre Nahrung haben, oder von ihrem Ackerbau leben, und in ihren eigenthümlichen GrundStücken die hauptsächlichsten Mittel zum Unterhalt der Einwohner finden. Dieß ist offenbar der Fall in den Städten Hannover, Hameln und Stade. Diese letztere Stadt ist im ganzen Churfürstenthum in Absicht der Fabriken und Handlung die unbedeutendste: In Hannover und Hameln dahingegen vermehren die Manufacturen und Handlung ohne Zweifel den GeldsUmlauf, und die Mittel zum Fortkommen und Wohlfeyn ihrer Einwohner, wie solches alles die hier folgenden Nachrichten von den erheblichsten Städten des Churfürstenthums ausführlicher ergeben werden.

Stadt Hannover.

Die Stadt Hannover hat 1536 Häuser und exclusive der Garnison 16,500 Einwohner.

Gewerbe treibende Personen sind folgende:

In der Alt- und NeuStadt

	Männer Frauen oder Witt- wen.	Salten Gesellen, Lehrburs- chen, oder sonstige in beständig- ger Arbeit stehende Personen.
Apotheker	1	6
Becker	41	89
Bildhauer	6	2
unter welchen der Bildhauer Rieß, Kersting, Ludowig, und Moltahn um den Vorzug streiten.		
Wöttcher oder Fassbinder	7	19
Brantweinbrenner	27	24
Brauer	14	19

	Männer Frauen oder Witwen.	Halten Gesellen, Lehrbur- schen, oder sonstige in beständig- ger Arbeit stehende Personen.
BrunnenMeister	2	
Buchbinder	12	
Buchdrucker	5	18
Buchhändler	3	
Büchsenmacher	2	
Bürstenbinder	2	
Im ganzen Lande sind nur diese zwey zünftig gelernte Bürstenbinder, und einer in Lüneburg.		
Tattun- und LinnenDrucker	2	
Commissionairs	6	
Conditors	3	
Dachdecker	7	52
Drechsler	14	12
Factoren	7	
Färber	2	3
Friseurs und Perückenmacher	38	
Garnbinder	6	
Garnhändler	5	
Gypsgießer	1	
Glaser	10	11
Glas- und Porcellainhändler	8	
Glockengießer	2	
Gold- und SilberDrathZieher	4	
Gold- und SilberSchmiede	19	13
von welchen der GoldSchmid Bund- sen Arbeiten geliefert hat, welche der schönsten Pariser gleich waren.		
Gürtler	7	5

Männer Frauen oder Witwen.	Halten Gesellen, Lehrburz schen, oder sonstige in beständig ger Arbeit stehende Personen.
-------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

unter denen die Gürtlermeister Berns-
torf und Böckeler in vergoldetem Me-
tall solche vollkommene Arbeiten verfer-
tigen, als je aus Engelland oder
Frankreich geliefert worden; Berns-
torf verfertiget auch mit Silber ge-
plättete Arbeiten, und hat eine an-
sehnliche Knopffabrik im modernsten
Geschmack.

HandSchumacher	12	10
MiethKutscher	23	
HokenAmtsGenossen	49	
Holzändler	5	
HonigKuchenBäcker	5	
Hutmacher	9	
Hutstafierer	2	
Instrumentenmacher	7	

unter welchen sich der Mechanicus
Drechsler auszeichnet, dessen Arbeit
auswärts, insonderheit in Wien und
in Copenhagen sehr geschätzt wird.

Juwelier	2	
--------------------	---	--

unter denen die Arbeiten des Juwe-
liers Wilhelmi von der vorzüglichsten
Schönheit sind. Einen sehr starken
Juwelen- und GalanterieWaaren-
Handel auswärts treibet der hiesige
Jude Herz Hildesheim.

Kammacher	1	
---------------------	---	--

	Männer Frauen oder Witwen.	Halten Gesellen, Lehrbur- schen, oder sonstige in beständig- er Arbeit stehende Personen.
Karrenführer	16	
Kaufleute	7	
worunter die mit Tuch und Wollens- Zeuge handelnden Kaufleute verstan- den werden.		
Klempner	6	
die mehrentheils Schwarzburg. auch Englisches Weis Blech verarbeiten.		
Korfschneider	1	
Knochenhauer	41	44
Knopfmacher	14	16
Korbmacher	12	6
Krämer:		
a) mit kurzen Waaren	22	} 109
b) mit Gewürz- und Material- Waaren	42	
c) KleinKrämer	25	
Krüger mit Bier und Brantewein	58	
Kürschner	6	
Kupferschmiede	5	
Lederhändler	10	
Leineweber	4	
Lohgärber	4	
Mahler	25	
Maurer	7	62
deren Anzahl im Sommer durch die von auswärts kommenden Gesellen gewöhnlich auf das doppelte vermeh- ret wird.		

	Männer Frauen oder Witwen.	Halten Gesellen, Lehrbur- schen, oder sonstige in beständig- ger Arbeit stehende Personen.
MesserSchmiede	2	
MiethLaquais	5	
MiethPorteurs	9	
Müller	3	13
Mädler	3	
NagelSchmiede	3	
Obsthändler	12	
Parasolmacher	2	
<p>unter welchen der Parasolmacher Bornemann eine vorzügliche Geschicklichkeit besizet WachsTaffent zu verfertigen, und davon RegenMäntel und andere KleidungsStücke, so gut wie die Englischen sind, in erheblicher Menge auswärts versendet.</p>		
Posamentier	17	21
Rademacher	9	20
Riemer	13	16
RustMeister	1	
SägenSchmidt	1	
Sattler	8	20
ScherenSchleifer	2	
Schlösser	25	46
Schneider	170	112
Schornsteinfeger	3	
Schuflicker	29	
Schuster	195	102
Schwerdfeger	3	
Seifensieder	4	

	Männer Frauen oder Witwen.	Kalten Gesellen, Lehrbur- schen, oder sonstige in beständig- ger Arbeit stehende Personen.
Seiler	6	19
Steinhauer	1	
Steinseher	3	
Sticker und Stickerinnen	24	
deren Arbeiten in grosser Menge aus- wärts gehen, und nicht selten für Französische und Englische Stickerereyen angenommen werden.		
Strumpfmacher	5	109
Sporer	2	
Tapezier	10	
Tischler	54	49
Toback's Fabrikanten	15	48
Töpfer	3	7
Traiteurs	13	
Trödler	14	
Tuchpresser	3	
Uhrmacher	11	
Wollenzeugmacher	1	
Weinschenker	9	
Weisgärber	4	6
Wirth oder GastWirth	28	
Zimmermeister	8	110
Zinngiesser	12	10

Die gewöhnliche Consumption bestehet in folgenden :

24,000 Malter Roggen	} zum Brodtkorn.
6,000 = Weizen	

1,300	Malter Weizen	} zum Brauen.
3,991	= Gerste	
6,172	= Weizen	} zum Brantweinbrennen.
509	= Gerste	
1,500	= Weizen zu Stärke.	
3,500	= Gerste für SchlachtVieh.	
20,000	= Hafer.	

Man zählet in der Altstadt

592 Pferde,

365 Stück HornVieh,

563 Schweine,

600 Schafe und Hammel.

UckerBau treibet die Stadt eigentlich nicht, die Feldmark ist nicht beträchtlich, und obwohl der GartenBau vor der Stadt sehr erheblich ist, und eine Anzahl von 484 FeuerStellen von eigentlichen GartenLeuten bewohnt werden, die ihre Producte selbst nach andern Städten als Zelle, Hildesheim, Braunschweig versahren; So kann man diese doch nicht zur Stadt rechnen.

Die BrauNahrung ist vielmehr als ein hiesiges städtisches Gewerbe zu betrachten, und obwohl solche theils durch den überhand genommenen Gebrauch des Weines und des Kaffe sehr gelitten hat, theils durch die Einfuhr der benachbarten Biere vom Lande so geschwächt worden, daß der BrauTurnus in drey Jahren nur 2mahl herum kommt; So bleibt solches Gewerbe dennoch erheblich. In der Altstadt sind 317 mit Brauerey berechnigte Häuser, welche ihre sogenannten BrauNummern theils durch die mit der BrauNahrung sich annoch beschäftigende Bürger, deren sieben Broghan und drey braunes Bier brauen, theils durch die sogenannte seit dem Jahre 1753 errichtete Brau-

SocietätsAdministration der Reihe nach abbrauen lassen und für ein solches Gebrau 38 Rthlr. erhalten.

Es begreift die hiesige BrauNahrung einen vierfachen Gegenstand in sich

- 1) den Broghan,
- 2) das braune Bier,
- 3) Englisch Ale und SmallBier,
- 4) die Essig Brauerey.

1) Auf ein gewöhnliches BroghanBrau werden 40 Faß, jedes Faß zu 52 Stüben gerechnet, und das zu 6 Mltr. 4 Hbt. Weizen

13 = 2 Hbt. GerstenMalz erfordert.

Dieser Braue geschehen im Durchschnitt jährlich etwas über 200. Es werden auffer der AltStädter Consumtion auch noch ein beträchtlicher Theil der Neustadt Hannover, so wie mehrere Wirthshäuser vor Hannover in den Neimtern Eoldingen, Langenhagen und dem Gericht Linden damit versehen, auch eine ziemliche Quantität in vorgemeldete Neimter annoch abgesetzt.

Von der vorzüglichen Güte des hiesigen Broghans vor dem auswärtigen, kann als ein Zeugniß angeführet werden, daß die Königl. Hofhaltung, nicht mehr wie vorhin, von einem besondern HofBrauWesen, welches die LandesHerrschaft in den ResidenzVergleichsTractaten vom 1ten Jul. 1644 sich zum eigenen Gebrauche vorbehalten hat, noch auch von auswärtigen Brauereyen, wie nachmals geschah, sondern von der hiesigen Brauerey seit langen Jahren versehen wird. Desto gerechter ist freylich die Klage der hiesigen BrauInteressentenschaft, wenn Bediente von Particuliers, unter dem Vorwande des Privilegii oder Concessionen ihrer Herrschaften, grössere Quantitaeten auswärtigen Biers kommen lassen, als für ihrer Herrschaft Haushaltung

haltungen erforderlich sind, und damit einen PrivatHandel treiben. Die Bronhans Brauerey geschieht theils auf dem sogenannten SocietätsHause, theils von etwa zehen Brauern aus der Bürgerschaft, wovon einige der letzteren auf dem BrauerHause auf hiesiger Osterstraße, andere in ihren eigenen Häusern dieses Gewerbe treiben, sämtlich aber dem ProbeCollegium untergeordnet sind, welches die Probier-Absehung und Bestrafung des untauglichen und geringhaltigen Getränkes zu beobachten hat, und aus einem RathshDeputirten und einigen aus der Brau-Interessentenschaft bestimmten ProbeHerren bestehet, und sich in Gegenwart des Königl. Policem-Commissarius auf dem BrauerGildeHause, so oft das Getränke zeitig ist, versammelt.

2) Das braune Bier wird hauptsächlich in der Meyerschen Wohnung, zugleich aber auch von dem Brauer Wedekind nach der Nummer der BrauHäuser auf dem öffentlichen BrauHause gebrauet. In der ersten Brauerey sind neuerlich in einem Jahre, von 329 Malter GerstenMalz

82 Achtel DoppeltBier zu 18 gr.

663 = Mittel = = 14 =

11,460 = Speise = = $9\frac{1}{2}$ =

gebrauet. Letzterer hat 26 Braue in einem Jahre gethan, und dazu 234 Malter Malz verbrauchet. Er rechnet zu jedem Brau 9 Malter GerstenMalz, und bezahlet für jedes Brau, an die Brau-Interessenten fünf Rthlr.

Es wird diese Gattung Bier als ein vorzüglich gesundes Getränke von den Aerzten empfohlen, meistens innerhalb, zum Theil aber auch aufferhalb der Stadt versellet. Von dem braunen Bier werden an das Brauer-GildeRevenüenRegister 18 Mgr. RecognitionsGelder von jedem verbraueten Malter Malz entrichtet.

3) Bey

3) Bey der Englischen BierBraueren sind zween Verwalter von der BrauerGilde angestellet. Der Gebrauch dieses Bieres entfernet viele hiesige Bürger von dem Gebrauche der geringeren Gattungen des, nach dem Verhältniß seiner inneren Beschaffenheit, zu theuren, das Geld. ausser Landes führenden Franzweines, und bringt bey den nicht unbeträchtlichen Versendungen in das Braunschweigische, Hessische, Hildesheimische, Sachsen, Hildburghäusische, Schaumburgische und Waldeckische, Geld in das Land herein.

Im Jahre 1785 bis 1786 sind in allem 249 Malter 3 Hinten GerstenMalz, und 30 Malter Weizen, auch 1 Centner Hopfen erforderlich gewesen, und daraus 91 Orhst $5\frac{1}{3}$ Anker Ale und eben so viel Small Bier gebrauet.

4) Die hiesige EssigBraueren Administration, welche gleichfals durch einen dem BrauerGilde Collegium untergeordneten Verwalter auf dem öffentlichen Brau Hause betrieben wird, zeichnet sich von den gewöhnlichen BierEssigBraueren dadurch vortheilhaft aus, daß sie größtentheils nicht aus übrig gebliebenem Biere, sondern aus frischem Malze bewerkstelliget wird, und sich der daselbst bereitete Essig vorzüglich gut hält. Gewöhnlich werden dazu an Gersten- und WeizenMalz dreyhundert Malter gebraucht, und 480 bis 500 Orhst jährlich gebrauet.

Der Debit ist größtentheils einheimisch, und wird das Orhst zu 4 Rthlr. 12 Mgr. Cassennünze verkauft.

Ausser der AdministrationsEssigBraueren hat jeder brauende Brauer das Recht, von dem übrig gebliebenen Broghan den Essig selbst zu verfertigen. Nachdem nun die BrauNahrung abgenommen; so fällt dem Brauer die Unterhaltung der hierzu erforderlichen Gefässe zu schwer, und verkauft er daher denselben an den Brauer

er Wedekind, der Essig daraus verfertiget, welches im Jahre 1785 bis 1786 von den geschenehen 208 $\frac{1}{2}$ Brauen in allem 1042 $\frac{1}{2}$ Faß Broghan zum Essig beträgt. Die Befugniß des Brauers Wedekind in Ansehung der EssigBrauerrey, erstrecket sich jedoch nicht auf EssigBrauen aus frischem Malze.

Minder beträchtlich ist die BrantweinBrennerey in der Stadt, die zum eigenen Bedürfnisse nicht zureichet, sondern noch eine Zufuhr von ungefehr 400 Dtz hofst erfordert.

Die Handlung der Stadt bestehet theils in der Fabrikatur verschiedener Gegenstände, theils im Verkauf der LandesProducte, theils in ExpeditionsHandel. Der erste Gegenstand erhellet aus nachstehendem Verzeichnisse der in der Stadt Hannover befindlichen Fabriken.

Fabriken sind:

Eine Cattun- und LinnenDruckerey vor dem Egidiensthore, dem CattunDrucker Steinhof zugehörend, welche jetzt wenige Personen beschäftigt. Diese Druckerey ward vorhin von dem Kaufmann Jacobi betrieben, und beschäftigte einige 30 Personen, und wurden jährlich über 1000 Stück Cattun gedruckt: Der Kaufmann Jacobi gab sie aber auf, weil er mit auswärtigen Cattunen nicht Preis halten konnte.

Eine ähnliche Druckerey ist in der Stadt, welche sich jedoch hauptsächlich mit LeinwandDrucken beschäftigt.

In beyden Druckereyen wird mehrentheils nur das, was dahin gebracht wird, für Geld gedrucket.

SichorienFabriken:

von Baumann, der jährlich praepariret	50	Centner
• Brandes	700	•
• Braun	150	•

von Ebeling,	der	jährlich	praepariret	300	Centner
= Grote	=	=	=	120	=
= Harms	=	=	=	1500	=
= Meyer	=	=	=	150	=
= Rathmann	=	=	=	100	=
= Wenle	=	=	=	150	=
= Wildt	=	=	=	200	=

Diese Fabrikanten ernähren mit solchem Gewerbe über 40 Personen, nicht zu gedenken des Verdienstes, den die Gartenleute von der Erziehung der Sichorien haben. Wenn man den Centner praeparireter Sichorien durch die Bank zu 10 Rthlr. rechnet; So machet allein die Fabrikatur dieses Artikuls ein Object von 34,200 Rthlr.

Jedoch werden diese Fabriken bey weitem von der SichorienFabrik des HausVoigts Braun im Amte Wölpe übertroffen, die die Sichorien in grösserer Quantität und besserer Güte verfertiget.

FinanceOfenFabriken:

des OfenSezers Dode und des OfenSezers Lüders, welche ihre Waaren wegen ihrer vorzüglichen Schönheit sehr viel aufferhalb Landes verkaufen.

Goldene und Silberne TreffenFabrik

des HofKramers Hausmann, wobey 90 Personen beschäftigt sind, und deren Waaren in auszeichnender Vollkommenheit verfertiget werden. Das Silber wird von Harz Silber genommen, die Vergoldung geschiehet mit feinem DucatenGolde und die Seide ist italiänisch. Die Beträchtlichkeit des Absatzes hängt von der Veränderlichkeit des Geschmacks an Treffen, goldenen und silbernen Liken, Frangen und dergleichen ab, und hat insonderheit durch die Verminderung der Treffen bey der Armee sehr abgenommen.

SpielKartenFabrik von Meyer.

Derselbe verfertiget jährlich über 200 Gros SpielKarten, und unterhält 5 Personen in seiner Fabrik. Zu bedauern ist, daß derselbe, gleich allen andern Fabriken dieser Art, das zu den SpielKarten erforderliche Papier aus Frankreich nehmen, und dafür jährlich 1500 Rthlr. auswärts senden muß.

Siegellack- und Tusche-, und PastellFarbenFabrik, von Pfannenschmids Witwe, in welcher das Lack von 1 Rthlr. 16 Mgr. à Pfund bis 7 Mgr., PastellFarben, das Sortiment von 160 verschiedenen Farben zu 4 Rthlr. Tusche das Sortiment von 12 Farben zu 2 Rthlr., MuschelFarben 1 Sortiment von 64 Farben zu 1 Rthlr. 16 Mgr. RohrFarbens Stifte 1 Sortiment von 36 Farben zu 2 Rthlr. u. s. w. verkauft werden.

LederFabrik von H. L. Söhlmann, J. D. Söhlmann, Wittve Söhlmann, Maasch, WeissGärber Schmidt, Zeiß, Buchmann, LohGärber Söhlmann in Linden.

Sämtliche obgenannte LohGärber bedienen sich zum Gärben der EichenBorken, nur der letztere Söhlmann in Linden hat Versuche mit Sumach gemacht.

SeifenSiedereyen von Bartels, und Wedekind, welche weisse Seife auch Talglichter und Wachslichter verfertigen.

Toback'sFabriken, sowohl Rauch- als Schnupf's Toback'sFabriken von Winkelmann, Bezin, Schröder, Lemke, Schaer, Seger, Wiebelik, Nagel.

SpiegelFabrik von Wiedemann, Winkelmann, Ludowig, Moltahn, Kersting.

StärkeFabrik der Wittve Bachmann, die eigentlich zwar in Eldagsen ist, deren Waaren aber hier sämtlich abgesetzt werden, und vorzüglich schön sind.

StrumpfFabrik von Pabst, Baumgärtner, Schleevoigt, Baumgart, Reineke, in welcher baumwollene, wollene, auch bey Baumgärtner seidene Strümpfe verfertiget werden.

WachsFackelnFabrik des Seilers Rüst, der jährlich etwa 1000 Stück verfertiget zu 30 Mgr. bis 1 Thlr. 12 Mgr.

WachsTuchFabrik des Kaufmanns Bencke. Verfertiget jährlich ungesehr 2000 Stück, die fast sämtlich auswärts debitiert werden.

WollenZeugFabrik der Wittwe Bock, verfertiget Fries und Boje.

Eine KorkSchneiderey,
 = HaarBleiche
 = WachsTastFabrik.

Nicht eigentlich als Fabrik, aber als ein damit in Verwandtschaft stehendes Institut, verdienet hier das vor der Stadt belegene WerkHaus erwehnet zu werden, in welchem die in der Beylage verzeichneten Waaren verfertiget werden.

Der Verkauf der LandesProducte betrifft hauptsächlich das KaufGarn, Wolle, HarzDielen und Bauholz, und die BergWaaren, deren Transport durch die von Hannover ab schifbare Leine nach Bremen und so weiter hin sehr erleichtert wird.

Es wird das KaufGarn alhier von Garnhändlern, die für eigene Rechnung damit handeln, sowohl im Caslenbergischen als Bückeburgischen, wie auch im Braunschweigischen und Hildesheimischen gekauft.

Hauptsächlich treiben diesen Handel die Kaufleute Runne, Louis, Lempe. Die Garne werden von hier sowohl an Fabrikanten, als auch an Kaufleute versendet, die sie bleichen lassen, und sodann gebleicht nach Brabant und Frank-

Frankreich wieder verkaufen, theils auch unmittel-
bahr von hier nach Holland und Engelland. Nur der
Kaufmann Louis läffet seine Garne auf einer zwey Meis-
len von Hannover angelegten grossen Bleiche auf Hol-
ländische Art bleichen.

Gewöhnlicherweise werden in einem Jahre an Kauf-
Garn von den damit en gros handelnden Kaufleuten
versandt

für eigene Rechnung	126,212 $\frac{1}{3}$ Bund
in Expedition	30,564 $\frac{1}{3}$ "
Summa -	<u>156,776$\frac{2}{3}$ Bund.</u>

Da die KaufGarne zwischen 3 und 9 Pfund an
Gewicht halten; So kann man im Durchschnitt das
Bund zu 6 Pfund rechnen.

Man kann füglich annehmen, daß jährlich über
eine Million Thaler durch diesen Handel in das Land
herein gezogen werden.

Der Verkauf der BergWaaren geschieht durch die
in Hannover bestehende Königl. BergHandlung und
deren Factoren. Zu Folge der BergRegalien stehet
nemlich der Verkauf der auf dem Harze gewonnenen
Metalle der LandesHerrschaft zu, solchergestalt daß die-
se den Gewerken die BergWaaren zu einem gewissen
Preise bezahlet, auch den bey dem Betriebe erforderlichen
Unschlitt, Dehl und Pulver zu gewissen Preisen liefert.
Diesen respectiven Verkauf und Ankauf besorget nun die
seit dem Jahre 1714 angeordnete BergHandlungsAd-
ministration, und berechnet der Cammer den Gewinn,
der bey beydem über jene festgesetzten Preise zu erhalten
stehet.

Die Erheblichkeit dieses Gegenstandes ist abzunch-
men sowohl aus der Beträchtlichkeit des ganzen Berg-
Waes am Harze, als auch aus den Datis, welche die

dem Sechsten Abschnitte angehängte Tabelle von dem Aller- und LeineCommerz enthält.

Die hauptsächlichsten Großhändler in den mancherley Arten Waaren sind folgende.

Bamberger, Detert, Isengart, handeln mit Englischen und Holländischen WollenWaaren, und halten ihre Niederlage auf der Braunschweiger Messe; barattiren auch mit den hiesigen Garnen gegen dieselben. Sie debitiren ihre Waaren in hiesige Lande, auch in das Westphälische, Hessische, Braunschweigische, Preussische, Sächsische, Hildesheimische.

Lohe handelt mit Augsburger Chiz und Cattun.

Der Kaufmann Grote macht alle Arten von Handlungsgeschäften en gros.

Landmann mit linnenen, wollenen und seidenen Bändern, die er aus der Schweiz und dem Bergischen Lande zieht, damit die Braunschweiger Mess: hält, und das Hildesheimische, auch andere benachbarte auswärtige Dörter damit verlegt.

Poniso und John, Braun und Vogelsang, Conradi, Schmidt, mit Englischen auch anderen Quincailleries Waaren.

Klingsch, Richelmann, Best und Sommer, mit Französischen seidenen und anderen Arten FußWaaren.

Von Uslar, Langerfeld, Büchting, Böhme, Bräuner, Luß, Ziemann, Märtenz mit Tüchern und wollenen Zeugen.

Wilhelmi und Herz Hildesheim mit Bijouteries und Englischen metallenen Waaren.

Zhery, Musthof, Siemering, Wittwe Müller, Ahles mit Weine, welche sie aus den RheinGegenden, Barcellona, Cette, Mallaga, Cadix, Bayonne, Bourdeaux, Nantes, und Rochelle, aus erster Hand größtentheils ziehen, und das Fürstenthum Calenberg und Göt:

Göttingen, auch das benachbarte Hildesheimische, Braunschweigische, Bückeburgische und Hessische damit versehen.

Bahr, Witte, Schar, Wittwe Bachmann mit Fettwaaren aus Engelland, Irland, Frankreich, Holland, Rußland so wohl hier im Lande als im Hildesheimischen und Hessischen.

Wittwe Delrich und Lindemann mit Eisenwaaren.

Ausserdem verkaufen die meisten Materialhändler en gros und en detail, und erhalten ihre Waaren grossentheils auch aus der ersten Hand, womit sie in- und ausländische LandKrämer verlegen. Ihr Debit würde sich über Braunschweig und Hildesheim weit haben erheben können, wenn die Schiffarmachung der Leine bis Nordheim hätte ausgeführt werden mögen.

Prieser und Sturzkopf mit FarbeWaaren;

Meyenberg und Bischoff mit Englischen Catts und anderen baumwollenen Zeugen, auch ausländischen papiernen Tapeten.

WechselGeschäfte betreiben vornemlich der CammerAgent Meier Michael David, Salomon Michael David Sohn, der KriegesAgent Lessmann Herz Cohen, FinanzRath Dommess, und Banquier Borele.

Der ExpeditionsHandel ist sehr beträchtlich, indem viele Güter von Bremen und Hamburg über Hannover in das Hildesheimische und benachbarte Länder, insonderheit auch viele Tücher und andere Waaren nach den Messen, auch nach Bremen, Hamburg und Lübeck spediret werden. Die HauptExpedition alhier betrifft die Güter, welche von Elberfeld, aus dem Jülich- und Bergischen, der Graffschaft Mark und der Gegend von Aachen kommen, und nach Bremen, Hamburg, Lübeck und von da nach der Ostsee, auch nach Rußland gehen,

und was mit ersteren Frachten von Hamburg und Lübeck zurück kommt.

Von Bremen und Hamburg gehen auch die Güter zur Expedition hier durch nach Hildesheim, ins Göttingische, Hessische, nach dem Harz, ferner ins Halberstädtische, Anhaltische, Berenburgische, und nach Frankfurt am Mayn und Nürnberg.

Speditours, welche dieses Gewerbe vorzüglich betreiben, sind:

Bartels und Sohn, Heyn, Lempe, Steinwedel, Wente.

Ausserdem spediren die mehresten KramerAmts-Genossen trockene, die Hoken aber fette Waaren, die zu Schiffe größtentheils von Bremen, zu Lande von Bremen, Hamburg und Lübeck kommen, und nach dem Harz, Göttingischen und Hildesheimischen spediret werden.

Mehrere im Kramer- und HokenAmte lassen ihre Waaren unmittelbar aus Holland, Engelland, Frankreich, Rußland und den Nordischen Reichen kommen, und über Bremen spediren. Diese Bestimmung, woher ein jeder seine Waare ziehet, ist nothwendig, nach den VermögensUmständen, Kenntnissen, Absatz und Credit eines jeden, sehr verschieden.

Jährlich kommen ungefehr von Bremen hier an: 19 Mast- oder HauptSchiffe nebst verschiedenen kleineren Schiffen oder sogenannten Bullen. Jedes HauptSchif hat, nebst den bey sich führenden kleineren Fahrzeugen 60, 80, auch 100 Lasten StückGüter oder KaufmannsGüter geladen, nachdem das Wasser groß oder klein ist, jede Schiflast zu 4000 Pfund gerechnet. Gemeiniglich fahren solche auch beladen wieder von hier mit Bley, Vitriol, TannenHolz, Dielen, Steinen, und etwas Früchten.

Un durch, und ausgehenden FrachtWagen und Karren sind im Jahre 1785, 9152 passiret; darunter haben 5820 Geschirre 9 Centner und darüber, die übrigen 3332 aber unter 9 Centner geladen gehabt.

Eine einspännige Ladung wird zu 9 Centner gerechnet.

Von hier bis Göttingen 11 Meilen Fracht 1 bis 2 Rthlr. für das SchifPfund oder 3 Centner.
 bis Cassel 16 Meilen, Fracht 3 = $3\frac{1}{3}$ Rthlr.
 bis Frankfurth am Mayn 34 Meilen, 6 = 8 Rthlr.
 bis Nürnberg 54 Meilen. Fracht 7 = 9 Rthlr.
 bis Leipzig 29 Meilen Fracht 5 = 6 Rthlr.
 bis Osnaabrück 16 Meilen, wird aber wegen der schlechten Wege, sehr selten unmittelbahr befahren, und gehen die Fuhren mehrentheils über Preussisch Minden.

Fracht $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr.

bis Elberfeld, incl. bis ins Bergische 30 Meilen Fracht 5 = 7 Rthlr. im Winter 9 = 10 Rthlr.
 bis Bremen 12 Meilen Fracht $1\frac{1}{6}$ bis $1\frac{1}{3}$ Rthlr.
 bis Harburg 16 Meilen Fracht $1\frac{1}{2}$ bis 2 Rthlr.
 bis Lüneburg 16 Meilen Fracht $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{2}{3}$ Rthlr.
 bis Lübeck 26 Meilen Fracht $3\frac{1}{2}$ bis 4 Rthlr.
 bis Braunschweig 7 Meilen Fracht 22 Gr. bis 1 Rthlr.
 bis Hildesheim 3 Meilen Fracht 24 Gr. bis 30 Gr.

Die Beschaffenheit der Wege und Witterung, FoursagePreise und sonstige Coniuncturen bewirken natürlicher Weise eine mannigfaltige Verschiedenheit des Frachtlohns. Von Bremen kommen die Güter zu Fuhr und auf der Weser und Leine zu Schiffe.

Von Hamburg gehen dieselben zu Wasser bis Harburg, auch bis Lüneburg, und von beyden Plätzen zur Fuhr hierher.

Die Frachten zu Schiffe werden theils nach Lasten von 12 Tonnen und nach SchifPfund schwer, theils auch Stückweise bey der LandFracht aber nach SchifPfund in Verhältniß der Waaren, der Jahrszeit und der Fouragepreise reguliret.

Von Lübeck gehen die Güter theils unmittelbar zu Lande hierher, theils in Ermangelung directer Fuhr auf Lüneburg zur weiteren Spedirung, mehrentheils zu Schiffe über Lauenburg nach Lüneburg.

Die Weinändler lassen ihre Französischen Weine gewöhnlich über Bremen anhero spediren, und nur wenn keine Schiffe in denen Häfen, aus welchen sie dieselben erhalten, nach Bremen in Ladung liegen, über Hamburg, theils wegen der doppelten SpeditionsKosten, in Hamburg und Harburg oder Lüneburg, theils wegen der theureren LandFracht von letzteren beyden Orten anhero.

Von Hannover bis Bremen wird zu Schiffe für die Last Frucht 5 bis 7 Rthlr. bezahlet, für die Last Steine 5 bis 7 Rthlr. für 1 Schock Dielen 3 bis 4 Rthlr. Die Fracht von Bremen hierher ist gewöhnlich von trockenem Gütern, vom SchifPfund 27 Mgr. bis $1\frac{1}{6}$ Rthlr. vom Oxhoft Wein zu etwa 500 Pfund $2\frac{1}{4}$ bis 3 Rthlr. vom Faß Reis 1 bis $1\frac{1}{4}$ Rthlr. vom Faß oder halben Stück Syroup 2 auch $2\frac{1}{2}$ Rthlr. von der Last oder 12 Tonnen LeinSaat 6 bis 7 Rthlr. Hering 9 auch 10 Rthlr. Theer 8 auch 9 Rthlr. Thran 9 auch 10 Rthlr. 1 Quardeel 2 auch $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Von hier bis Bremen ist die Fracht zur Fuhr $1\frac{1}{2}$ Rthlr. bis $1\frac{1}{3}$ Rthlr. gewöhnlich: von Bremen hierher zu Lande vom Schifpfund $1\frac{3}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Rthlr.

Bis Hamburg $2\frac{1}{2}$ bis 2 Rthlr. von dort hierher $1\frac{5}{8}$ bis $2\frac{1}{3}$ Rthlr.

Zu den hiesigen Anstalten, die Handlung zu erleichtern, gehöret die unter dem 29ten Oct. 1787 von der Regierung bestätigte öffentliche Börse, welcher besondere Directoren vorstehen, und wobey ein obrigkeitlich bestellter Makler angestellt ist, auch die WaarenAuctionen unter obrigkeitlicher Autorisation geschehen, wie die Beylagen dieses Abschnittes des mehreren ergeben,

Aus obigem allen erhellet, daß Hannover eigentlich keine Handels- und Fabrikenstadt sey. Die in derselben vorhandenen Königl. Collegia und Bediente, welche eine ansehnliche Summe von Besoldungen und Pensionen verzehren, die Hofhaltung, welche ungeachtet der Abwesenheit des LandesHerrn in allen ihren Zweigen fort-dauret, die aus drey Regimentern bestehende Garnison, die erhebliche Anzahl begüterter Particuliers, welche theils die Zinsen ihrer Capitalien, theils die Einkünfte ihrer Güter hier verzehren, verursachen den größten Theil des Wohlstandes hiesiger Stadt.

Die hauptsächlichsten ImportationsArtikul sind ausser den nothwendigsten LebensMitteln, an Getraide, Fleisch und Butter, und Feurung, Weine, Zucker, Caffe, Tücher, alle Arten von seidenen, linnenen und baumwollenen Zeugen, MaterialistenWaaren und Artikul des heutigen Luxus.

Die hauptsächlichsten ExportationsArtikul sind Tres-

und TischlerArbeiten, LederWaaren, Stickerey und GalanterieWaaren.

Der Werth dieser ausgeführten Artikul ersehet offenbar nicht den zehnten Theil der Einfuhr. Aber der Zufluß des Geldes, der aus den erstgedachten Ursachen jährlich für die Stadt entsteht, bilanciret reichlich die Einfuhr, und verursacht einen GeldUmlauf, der einen allgemeinen Wohlstand der Stadt zur Folge hat.

B e y l a g e n

betr.

Stadt Hannover.

Verfügungen wegen der HandlungsBörse zu
Hannover.

A. Ordnung für den Börsenmäkler
der Stadt Hannover.

- 1) Derjenige, welcher zum geschwornen Börsenmäkler angenommen wird, soll unter der strengsten Verschwiegenheit alle Aufträge, so ihm von hiesiger Börse anvertrauet werden, mit möglichster Sorgfalt und Treue, unpartheyisch ausrichten, und jedesmahl demjenigen, so ihn zuerst bedinget und aussendet, auch zuförderst zufrieden stellen, und ihm, dem erhaltenen Auftrag gemäß, die eigentliche Beschaffenheit der Waare, samt allen ihm bekannt gewordenen Umständen und Bedingungen vermelden. Zu dem Ende nimmt er aus dem vorhandenen WaarenVorrath, so er kaufen oder verkaufen soll, sich die Proben selbst, gibt davon den einen Theil an den Käufer, und behält den andern Theil an sich, damit, wenn nachher die gelieferte Waare nicht probemässig seyn sollte, der Streit um so leichter zu entscheiden ist. Bey dem Einkauf der Waaren soll sich der Mäkler auch nicht an gewisse Kaufleute allein halten, sondern vielmehr, wenn er bey mehreren BörsenInteressenten gleiche Preise und Güte der Waare fände, so soll er von demjenigen die Waare kaufen, von welchem er bis dahin am wenigsten Gelegenheit gehabt, was kaufen zu können, dabey muß er Niemanden aus irgend einem Grunde vorziehen, sondern einen jeden mit unpartheyischem, redlichem Verhalten, möglichstem Fleisse und Vorsicht, nach bestem Wissen und Vermögen bedienen, und überhaupt nur demjenigen den Vorzug gönnen, bey welchem er den Endzweck seines
ihn

ihn ausgesandten Prinzipals am besten erreichen kann; wenn er aber wüßte, oder erfahren sollte, daß irgend Gefahr oder Betrug bey dem Kauf oder Verkauf zu besorgen sey, so soll er sich fernerer Unterhandlung enthalten, und Niemand wissentlich in Schaden bringen.

- 2) Wenn der Handel geschlossen werden soll, so verfertigt er zwey von ihm unterschriebene MäklerNotizen, von welchen er die Abschrift in seinem Taschenbuch trägt, auf diesem muß das Datum, nebst dem Vor- und Zunahmen des Käufers oder Verkäufers, die Güte und Quantität der ge- oder verkauften Waaren, nebst allen übrigen Bedingungen ganz genau und richtig bemerkt seyn.

Wenn nun beide Theile diese Notizen annehmen, so ist dadurch der Handel unter Begebung aller ordentlichen Einrede von beyden Seiten geschlossen. Außerdem aber muß er von allen Austrägen, die durch ihn besorgt werden, ein wohlgeordnetes und möglichst fehlerfreyes Buch führen, worinn er der Contrahenten Vor- und Zunahmen, das Datum, die Rechnung der ge- oder verkauften Waaren nebst allen übrigen Bedingungen genau und so richtig bemerken muß, daß er gegen billige Gebühr nicht allein jederzeit davon Auszüge machen, sondern auch selbiges beschwören kann.

- 3) Damit auch der Mäkler dem Kaufmann desto aufrichtiger und uneigennütziger bedienen möge, so soll derselbe bey Verlust seines Dienstes, so wenig selbst, als mit jemand in Verbindung, auf irgend eine Weise, Commission- und eigene Handlung treiben, vielweniger aber sich dabey interessiret, oder jemand zum Schein dazu gebrauchen.

4) Dem

- 4) Dem Makler ist auf keine Weise erlaubt, so wenig hiesige Kaufleute, welche sich nicht zur Börse halten wollen, im Kauf und Verkauf, oder dahin abzielenden Commissionen auf irgend eine Weise zu bedienen, noch vielweniger hiesige und auswärtige Particuliers, Kaufleute und LandKrämer. Würde er aber von irgend jemand schriftlich oder mündlich dazu aufgefordert, so hat er solches der zeitigen BörsenDirection anzuzeigen, und deren Verfügung zu gewärtigen. Nur allein für hiesige Kaufleute, welche sich zur Börse halten, besorget er den Ein- oder Verkauf von allen möglichen Waaren, allen Satzungen von Getreide, Korn, Geld- und Wechsel-Geschäfte u. s. w.
- 5) Es soll derselbe sein Amt in eigener Person, ohne Zuziehung eines andern versehen, es sey denn in KrankheitsFällen, oder äusserst dringender Abwesenheit, jedoch auch dieses nie anderst, als mit Vorwissen und Genehmigung der localObriegkeit und zeitigen BörsenDirection, da er sodann auf eine Person zu sehen hat, welcher die Geschäfte völlig anvertrauet werden können.
- 6) Bey Schliessung eines Handels für seinen etwanigen Committenten oder Prinzipal nennt er allererst nach dessen völligem Abschluß desselben Namen, alsdann aber ist er auch dazu verbunden, weil er nicht für sich handeln, auch für keinen gut sagen kann. Bey dem Verkauf der Wechsel verstehet es sich von selbst, daß er jedesmal auf Verlangen des Käufers den Verkäufer nachmahaft mache.
- 7) Um allen Verdacht und mögliche Unordnung zu verhüten, daß der Makler keine Waare und KaufmannsGüter in sein Haus nehme, hat derselbe so wenig mit dem Empfang der verkauften Waaren, als

als auch mit der dafür zu leistenden Zahlung etwas zu thun. Wenn aber der Käufer verlangt, daß sein Name verschwiegen bleiben sollte; so kann er zwar die Waaren gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen, ist aber dennoch verbunden, sowohl das ihm anvertraute Geld, als auch die dafür erhaltene Waaren sogleich an die Bestimmung abzuliefern.

- 8) Sorgfältig muß er sich hüten, mit Niemand einen Contract zu schliessen, der annoch unmiündig, oder den Rechten nach sonst dazu nicht fähig ist.
- 9) In streitigen oder zweifelhaften Fällen ist der Mäkler verbunden, wenn er sie nicht selbst vergleichen kann, selbige, ohne den Namen der Partheyen zu nennen, zusehends der zeitigen Börsen-Direction anzuzeigen, wollen sich aber die Partheyen bey deren Rath und Vorschlag nicht beruhigen, so gelanget die Sache an die Orts-Obriegkeit zum gewöhnlichen RechtsGang.
- 10) Es soll der Mäkler, um allem Zweifel und Streit möglichst vorzubeugen, sich um eine genaue Kenntniß der alhier vorhandenen in seine Geschäfte schlagenden Verordnungen und Privilegien bemühen, und dahin ausdrücklich verpflichtet seyn, nichts darunter zu schliessen und anzunehmen.
- 11) Mit dem in der Mäkler-Taxe bestimmten Lohn muß derselbe zufrieden seyn.
- 12) Würde endlich der Mäkler überführt werden können, daß er sich vorstehender Ordnung nicht jederzeit pünctlichst gemäß bezeigt hätte, oder durch Geschenke, Eigennuß und Partheylichkeit davon abhalten lassen; so behält sich die Direction der Börse bevor, entweder ihn bey der local-Obriegkeit zur richterlichen Bestrafung anzuzeigen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, unter Vorwissen und Genehmigung der

der Obrigkeit, demselben eine vierteljährige Loose zu thun, anebst einen andern BörsenMäkler zur Bestätigung vorzuschlagen.

Hannover den 8ten Nov. 1787.

B. LohnTare für den Mäkler.

- 1) Von allen Waaren, so nach dem Gewicht oder nach der Elle verkauft werden, zahlt der Käufer und Verkäufer, wenn der Werth derselben 100 Rthlr. beträgt, von jedem Hundert einen halben Thaler. Würde aber der Werth keine hundert Thaler betragen, so bezahlen beyde Theile von jedem Thaler 2 Pfennige.
- 2) Von KaufmannsGütern, so bey Lasten verkauft werden, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Wicken, Erbsen, Linsen und Salz, zahlt der Käufer allein von jeder Last einen halben Thaler. Beträgt das KaufmannsGut aber keine Last, so wird von jedem Hinton 2 Pfennige, von Theer und Pech aber wird für jede Tonne 3 Mgr. bezahlt.

C. Instruction für den zeitigen BörsenMäkler, die Auctionen auf der Handlungsbörse betr.

- 1) Muß die vorsehende BörsenAuction durch die BörsenVorsteher, dem jedesmaligen hieselbst dirigirenden Burgermeister angezeigt werden.

- 2) Daferne nun der dirigirende Burgermeister dabey kein erhebliches Bedenken findet, wird von ihm darüber ein schriftlicher GenehmigungsZettel ertheilet, oder die davon bekannt zu machende Anzeige von ihm unterschrieben.
- 3) Bey dem Ausruf selbst wird jedesmahl zu Führung des AuctionsProtocolls eine darzu befugte Person, und zum Ausruf ein Obrigkeitlich bestellter Auctionator adhibiret, bey dem Ausruf auch dergestalt verfahren, wie es bey Auctionen hiesiges Orts specialiter hergebracht oder verordnet ist. Wenn nun
- 4) Ein hiesiger BörsenInteressent seine Waare durch eine Auction im BörsenSaal will verkaufen lassen; so zeigt er entweder solches selbst, oder auch der BörsenMäkler der jedesmahligen Direction an, übergiebt derselben eine genaue und aufrichtige Specification dererjenigen Waaren, so er zu verkaufen Willens ist, unterziehet sich aber dabey allen Verfügungen der BörsenDirection, welche dieselbe etwa nach Beschaffenheit der Umstände zum Besten der Handlung für nöthig halten mögte.
- 5) Da es der Handlung offenbar nachtheilig seyn würde, wenn die Waaren im Kleinen öffentlich verkauft werden sollten; so muß von Seiten der BörsenDirection jederzeit dahin sorgfältige Rücksicht genommen werden, daß die Waaren in angemessene Partheyen geordnet und verkauft werden.
- 6) Wenn mehrere BörsenInteressenten Willens sind, Waaren in einer Auction verkaufen zu lassen, so werden diese nach der Ordnung, wie sie sich bey der Direction gemeldet, verkauft.
- Sechs Tage vor der Auction aber ist die Annahme der Waaren zu schliessen, damit die zu verkaufenden

den Waaren wenigstens einmahl öffentlich bekannt gemacht werden können.

- 7) Die Direction besorget den Aufsatz, wie er in die öffentlichen Blätter eingerückt werden soll, und übergiebt dem Makler die Specification der Waaren, worauf sowohl die Verkaufsbedingungen als auch die Ordnung, nach welcher die Waaren numeriret oder verkauft werden, bemerkt ist, wornach sich derselbe bey dem Verkauf genau zu richten hat.
- 8) Um alle Irrungen und Unordnungen soviel möglich zu vermeiden, werden sich jedesmahl 2 Vorsteher der Börse an denen Tagen und Stunden, da die Auction ihren Anfang nehmen soll, dabey einfinden, und sorgfältig dahin sehen, daß der Ein- und Verkauf Ordnungsmässig volzogen, auch das Verkaufsprotocoll richtig geführet werde.
- 9) Ehe die Auction ihren Anfang nimmt, lieset der Auctionator die gewöhnlichen Verkaufsbedingungen ab, wobey es dem Verkäufer frey bleibt, selbige noch mit ein oder anderm Punct zu vermehren, wenn selbige vorher von der Börsen-Direction genehmiget worden. Der Käufer aber ist denn auch ohne alle Wiederrede verbunden, diesen Bedingungen sich gemäß zu bezeigen.
- 10) Wenn die zu verkaufenden Waaren von der Art wären, daß selbige vom Käufer nicht ganz in Augenschein könnten genommen werden; so richtet sich derselbe, sowohl was die Beschaffenheit der Waaren, als auch ihr Gewicht, Ellen- oder Stückzahl betrifft, nach der Angabe des Auctionators oder der Probe.

Würde aber die gekaufte Waare nicht dieser Angabe oder Probe gemäß seyn, so ist der Käufer nicht an den Kauf gebunden, und der Verkäufer muß allen Verlust tragen, welcher dieserhalb entstehen würde.

- 11) Den folgenden Morgen nach dem Tages vorher gehaltenen Verkauf von 10 bis 12 Uhr werden die Waaren gegen baare Bezahlung abgeholt, wobey der bisherige Eigenthümer der Waaren gegenwärtig seyn, und auch selbst, wenn er es für gut findet, das Geld in Empfang nehmen kann. Ueberlässet er aber dieses Geschäfte dem Auctionator, so ist dieser verbunden, auf Verlangen des Eigenthümers das an jedem Tage eingelaufene Geld abzuliefern.
- 12) Von den in der Auction verkauften Waaren, wird ein Procent, wenn der Eigenthümer aber die Waaren selbst wieder an sich kauft, ein halb Procent Provision bezahlt, davon erhält der BörsenAuctionator 3 Theile, der 4te Theil aber fällt der BörsenCasse zum Behuef der Kosten anheim.
- 13) Sollten bey der Auction sich streitige Fälle ereignen, so wird die jedesmalige Direction der Börse solche nach der Billigkeit zu vergleichen suchen: würde aber der eine oder der andere Theil sich hiermit nicht befriedigen wollen, so bleibet der Weg der Obrigkeitlichen Entscheidung offen.

D. Preise der Waaren, welche auf dem Arbeits-Hause vor Hannover verfertigt werden.

Cassen-Münze.

Weiße Gurten mit ächtrothen Streifen, à Elle
4 gr. 2 pf.
dito mit grünen oder blauen dito, à Elle 3 gr. 2 pf.
Ganz weiße Sattel-Gurten, à Elle 2 gr. 6 pf.

Extra

Extra breite zu Courier = Bändern,	à Elle	10 gr.
Fertige engl. Sattel = Gurten,	à Stück	$1\frac{2}{3}$ bis 2 Rthlr.
Greise Gurten,	—	à Elle $1\frac{1}{2}$ bis 2 gr.
Wollene dito,	—	à Elle 5 bis 6 gr.
Baumwollene dito,	—	à Elle 3 bis 9 gr.
Weiß und graue Meublen = Gurten,	à Elle	$1\frac{1}{2}$ bis 2 gr.
Ganz wollene Heydmanfchester,	} werden nicht im Vor-	rath verfertigt, und
Halb wollene dito,		
		Preis der Wolle.
Weissen Cattun,	—	à Elle 8 bis 18 gr.
Gewebete Schuhe,	—	à Paar 24 bis 32 gr.
Geflochtene dito,	—	à Paar 20 bis 24 gr.
Gewebete Stiefeln,	—	à Paar 4 Rthlr.
Eggen = Eissocken,	—	à Paar 10 bis 14 gr.
dito Camaschen,	—	à Paar 18 bis 24 gr.
Gestricke baumwollene Strümpfe,	à Paar	$1\frac{1}{6}$ bis $1\frac{1}{3}$ Rthlr.
Gehakete dito,	—	à Paar $1\frac{1}{6}$ bis $1\frac{1}{3}$ Rthlr.
Gewebte linnene Strumpfbänder mit seidenem		
Bande und Schnallen eingefast,	—	à Paar 15 gr.
Gehakete wollene dito,	—	à Paar 9 gr.
Gehakete baumwollene Handschuh,	—	à Paar 15 gr.
dito wollene Handschuh,	—	à Paar 15 gr.
Baumwollen Cottonat = Zeng,	à Elle	16 bis 22 gr.
Peruquen = Netze	—	à Stück 2 bis $2\frac{1}{2}$ gr.
Rndcherne Stockkndpfe,	—	à Stück 3 bis 9 gr.
dito Hagelbentel = Rndpfe,	—	à Stück 2 bis 3 gr.
dito Nadelbüchsen,	—	à Stück 6 gr.
dito Frisirsticken,	—	à Stück 2 gr.
Pfeifenröhre von Ebenholz,	à Stück	6 bis 12 gr.
dito Mundstücke von Horn,	à Stück	$1\frac{1}{2}$ bis 2 gr.
Präparirte baumwollene Lichte,	à Stück	— 1 gr. 4 pf.

Filetkasten von Papp,	—	à Stück	— 6 gr.
Kleine Dosen von dito,	—	à Stück	3 bis 6 gr.
Extra fein baumwollen Garn,	à Pfund	1 Rthlr.	28 gr.
Fein dito,	—	à Pfund	1 Rthlr. 20 gr.
Mittel fein dito,	—	à Pfund	1 Rthlr. 12 gr.
Ordinair dito,	—	à Pfund	1 Rthlr. 4 gr.
Baumwollen Lochtgarn,	—	à Pfund	— 32 gr.
Flächsen-Garn,	à Bund oder 20 Stück	2 Rthlr.	6 gr.
Schaaßwollen-Garn,	—	à Stück	6½ bis 7 gr.
Gefnüppelte Spitzen,	—	à Elle	1 bis 4 gr.
Feine Bleyfedern in Zedernholz,	à Dofin	—	24 gr.
dito in Lindens oder Ellernholz,	à Dofin	12 bis 18	gr.
Röthelstiften,	—	à Dofin	— 12 gr.
Geraspeltet Blauholz,	à 100 Pfund	4 Rthlr.	24 gr.
Geraspelter Fernambock,	—	à Pfund	10 gr.
Weiß geraspelt Hirschhorn,	—	à Pfund	12 gr.
Grau geraspelt Hirschhorn,	—	à Pfund	9 gr.
Linnen Band,	—	à Stück	25 Ellen 9 gr.
Wollen dito,	—	à Stück	25 Ellen 9 gr.
dito Schnürbänder,	—	à Dofin	3 bis 4 gr.
Linnen dito,	—	à Dofin	3 bis 6 gr.
dito Gardinen-Schnüre,	—	à Elle	2 bis 4 pf.
Wollen Hut-Lißen,	—	—	à Elle 1 pf.
Rohe Seide,	—	à Pfund	4 Rthlr. 24 gr.
Floret-Seide,	—	à Pfund	2 Rthlr. 12 gr.
Geflochtene Fußdecken,	—	die Quadr. Elle	18 gr.
Kästgen von eingelegter Stroh-			
Arbeit,	—	das Stück	6 bis 18 gr.
Tischdecken von Stroh,	—	à Stück	8 bis 24 gr.
Strohteller,	—	à Stück	2 bis 6 gr.
¼ breite wollene Pferddecken,	—	à Elle	30 gr.
Gefrägte Baumwolle,	—	à Pfund	20 bis 27 gr.
Gefrägte Schaaßwolle,	—	à Pfund	12 gr.

Für 1 Pfund Charpie, mit Einschluß des dazu
erforderlichen Linnens, 1 Rthlr. bis $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

Für Arbeiten auffer dem Hause werden
bezahlet:

Für 1 Pfund Flachs zu spinnen, 3 St. aus
dem Pfunde, — à Stück — 1 gr. 4 pf.

Für feinere Sorten Flachs zu spinnen, nemlich
von 4 bis 15 Stück aus dem Pfunde, wer-
den nach obiger Taxe auf jedes Stück 2 pf.
mehr, mithin für 15 Stück aus dem Pfunde,
als so fein von einigen auf dem Hause ge-
spinnen wird, à Stück 4 gr. 4 pf. an Spinn-
nelohn bezahlet.

Für eine Elle Linnen zu weben, 3 Stück aus
dem Pfunde, — à Elle — 1 gr. 4 pf.

Für feinere Sorten zu weben, nemlich von
4 bis 10 Stück aus dem Pfunde, werden
auf jede Elle 2 pf. mehr, mithin für 10 St.
aus dem Pfunde, à Elle 3 gr. 2 pf. an We-
berlohn bezahlet.

Für 1 Pfund Wolle oder Baumwolle zu
krahen, — — 1 gr. 4 pf.

Für 1 Pfund Wolle zu kämmen, — 3 gr.

Für 1 Pfund fein baumw. Garn zu spinnen 24 bis 28 gr.

Für 1 Pfund grob Lochtgarn zu spinnen, — 6 gr.

Für 1 Pfund Wolle zu spinnen, — 5 bis 12 gr.

Für 1 Pfund Seide zu krahen und zu spinnen, 32 gr.

Für 1 Pfund medicinische Hölzer oder Wurzeln
zu raspeln oder zu schneiden, — $1\frac{1}{2}$ bis 2 gr.

Für 1 Pfund Charpie zu verfertigen, wenn
das Linnen dazu geliefert wird, — 12 bis 18 gr.

Der Preis der auf den vorhandenen Maschinen gekrahten, gesponnenen und gehaspelten Seide, Baums- und Schaafwolle, hängt von dem Umfange der Bestellung ab.

Auswärtige Aufträge werden an den Director der Anstalt, Hofrath Falke, oder an den Arbeitshaus-Registrator Schild zu Hannover, adressirt.

Stadt Göttingen.

Die Stadt Göttingen hat 940 Häuser und ohne Garnison und Studirende 10,000 Einwohner, unter welchen nachfolgende Gewerbe treibende Personen sich befinden:

Kaufleute	44
Eisenkrämer	4
Schumacher	95
Tuchmacher	12
Bäcker	52
Grobschmiede	6
Kleinschmiede	1
Schlosser	5
Zingießer	4
Glockengießer	1
Kupferschmiede	1
Bohrschmiede	1
Mädler	2
Büchschmiedt	1
Messerschmiedt	1
Sporer	1
Schneider	43
Knochenhauer	28
Leineweber	7
Peruquenmacher	24

Maurer	4
Weisbinder	8
Dachdecker	3
Zimmermeister	4
Kürschner	4
Chirurgi	5
Drechsler	5
Glafer	4
Seiler	3
Posamentirer	4
Seifensieder	6
Hutmacher	4
Böttcher	7
Hutstaffirer	2
Tischler	17
Bader	2
Handschumacher	3
Buchbinder	13
Färber	4
Strumpfwieber	5
Rademacher	2
Gold- und Silberarbeiter	6
Schwerdtfeger	2
Klempner und Gürtler	3
Uhrmacher	6
Knopfmacher	8
Sattler	6

Die Stadt treibet selbst einigen Ackerbau, indem dieselbe im Bodenlande 3450 und an Berglande 621 Morgen besizet.

Die Stadt erfodert zum BrodtKorn jährlich unges
 fehr a) an Roggen . . . 15000 Mltr.
 b) = Weizen . . . 5000 =
 R 5 wenn

wenn nemlich beides in den Mühlen richtig verlicentet, und das von der LicentStube gegebene Verhältniß angenommen wird, daß die Consumtion des Weizens den 3ten Theil von der Bedürfniß des Rockens beträgt.

Ferner ist in einen Jahre veracciset und mit passirzetteln hereingekommen . . . 15,719 Pfund Wehl.
 Rechnet man nun 144 Pfund auf ein Malter Weizen, so beträgt dieses noch ohngefähr . . . 109 Mltr. Weizen.

c) An Gerste; das BierBrauen bestehet jährlich ohngefähr in 100 Gebrauen, jedes zu 18 Mltr. Gerste . . . 1800 Mltr. Gerste
 und 4 Mltr. Weizen . . . 400 = Weizen.

d) Zum Branteweinbrennen werden jährlich etwa 20 Mltr. Rocken verbraucht, weil nur ein einziger Bürger hieselbst etwas Brantewein brennet.

e) An GerstenGrüße ist nach den Licentz Registern in einem Jahre 5715 Pfund consumiret; wenn nun 18 Pfund auf einen Hbten Gerste gerechnet werden, so kommen heraus $317\frac{1}{2}$ Hbten oder 53 Mltr. Gerste.

Ausserdem sind 5,710 Pfund Grüße hereingekommen, welche nach diesem Principio noch betragen 53 Mltr. Gerste.

An PerlGraupen ist in einem Jahre consumiret 3,127 Pfund; wenn nun 12 Pfund auf einen Hbten Gerste gerechnet werden, so beträgt solches $260\frac{1}{2}$ Hbten oder 45 Mltr. Gerste.

f) An Stärke. Die hiesigen Stärkemacher verbrauchen jährlich nach ihrer Angabe 19,200 Pfund, und veracciset von auswärts kommt herein 8,272 Pfund; noch mit Passirzetteln 2,946 Pfund. Summa 21,418 Pfund.

Wenn nun 12 Pf. Stärke auf einen Hbten Weizen gerechnet werden, so beträgt dieses 2618 Hbten oder $436\frac{1}{2}$ Mltr. Weizen.

Das übrige Mehl kommt zum Puder, und das Grobe zur SchweineMastung.

g) An HaferGrüße ist nach den LicentRegistern in einem Jahre consumiret 1,735 Pfund; werden nun 10 Pfund auf einen Hbten. Hafer gerechnet, so beträgt dieses $173\frac{1}{2}$ Hbten. oder 29 Mltr. Hafer.

Von diesen Artikeln unter e. f. und g. kommt aber ein guter Theil wieder auf das platte Land.

Zur Viehfütterung kommen

a) die Schweine. Nach dem LicentExtract werden jährlich etwa 2600 Mltr. ViehSchrot verlicentet, welches halb aus Gerste, und halb aus Erbsen oder Bohnen besteht; jedoch ist vom letztern auch ein Theil auf die Rüche zu rechnen.

b) die Pferde. Es befindet sich hieselbst:

an MiethPferden	.	.	120
= AckerPferden	.	.	80
= PostPferden	.	.	30
= Pferden auf dem ReitStalle	.	.	43
= EquipagePferden	.	.	24
= ReitPferden	.	.	24
= OfficierPferden	.	.	44
			<hr/>
Summa			335

Rechnet man nun auf jedes Pferd jährlich 20 Mltr. Hafer, so erfordern diese überhaupt 6,700 Mltr. Hafer.

Das Bier ist nicht nur zur Consumtion in der Stadt hinreichend, sondern es wird auch auf das platte Land, und die Krüge auf eine Meile umher, und noch weiter ausgefahren.

Es wird hier nur wenig Brantwein gebrauet, und die ganze Consumtion kommt mehrentheils aus den Aemtern und Adelichen Gerichten.

Den Waid bauet der Manufacturier Graeßel zu seiner Bedürfnis auf 8 Morgen, wozu ihm von Magistratswegen eine Breite Land, neben seiner Walke- Mühle belegen, gegen leidliches Locarium seit vielen Jahren überlassen ist. Das Land ist zwar in hiesiger Gegend zum Waidbau gut, allein auffer dem gedachten Manufacturier Graeßel hat sich noch Niemand damit abgegeben, und er selbst bauet solchen hauptsächlich, weil er in der Färberey besser seyn soll, als der ausländische.

Die Viehzucht ist sehr geringe, weil den Bürgern alle Arten von Vieh, wenn sie solches selbst aufziehen, höher zu stehen kommen, ehe sie es in ihren Nutzen gebrauchen können, als wenn sie es schon erwachsen kaufen, weil die mehresten fast alles zu dessen Unterhalt für bares Geld kaufen, müssen, und überhaupt mehrere Vortheile, deren sich der Landmann bedienet, in der Stadt wegfallen. Von einigen Uckerleuten, und in den Stadts Mühlen, werden indes einige Stück HornVieh, Schafe und Schweine erzogen, Pferde aber gar nicht.

Die Anzahl des hiesigen Viehes ist folgende :

1)	An Pferden	335	Stück
2)	= HornVieh	529	=
3)	= Schafen	2700	=
4)	= Schweinen	663	=
5)	= Ziegen	23	=

Es finden sich an dem sogenannten Heimberge vor der Stadt

1) harte KalkSteine; welche

a) in kleinen Brocken zu rauhen Mauer- und PflasterSteinen, und

b) in

- b) in FelsenStücken, welche als Quader behauen, zu platten Fundamenten, Treppen und Fuß-Bänken gebrochen werden.
- 2) harte ZufSteine zu Gewölben, die aber jetzt selten sind.
- 3) allerhand Petrefacten, welche von einem hiesigen Einwohner für Kabinette bearbeitet werden.
- 4) ein schwarzbrauner mit röthlichen und graulichen Adern, und schönen und seltenen Petrefacten durchwebter Marmor, der wegen Härte und Glanz vor vielen andern einen Vorzug verdienet, und welchen man nur vor ohngefähr 30 Jahren ein einziges mahl zu Tischen gebrochen hat, die den Beyfall vieler Kenner erhalten.

Seit der Zeit ist der Bruch wieder gefüllet, und wenige Personen erinnern sich nur des Orts, wo er liegt.

Die hiesigen Fabriken sind folgende :

- 1) die Graekelsche WollenzeugManufactur, in welcher Tücher bis zu 3 Rthlr. werth, Camelotte, Barakans, Kasche, MondirungsTücher und Futter, überhaupt auf 70 Stühlen verfertiget werden, deren Werth jährlich 26 bis 28,000 Rthlr. beträgt. Der hauptsächlichste Absatz ist auf der Frankfurter Messe, und die leichten wollenen Zeuge gehen bis nach Italien. Die grobe Wolle wird in den hiesigen, Braunschweigischen und Hildesheimischen Landen angekauft, auch eine Quantität Sächsische und Spanische Wolle dazu verbraucht.

Die FarbeMaterialien und der BaumDehl wird zu Frankfurt, und der Rübsaamen meistens im Blankenburgischen angekauft, welcher auf einer eigenen mit 2 Pressen versehenen Mühle geschlagen wird.

Mit Ausschluß der Spinner arbeiten in dieser Fabrik über 300 Personen.

- 2) die Funksche Fabrik unter Direction des CommerzienRaths Backhaus. In dieser werden verfertigt feine Tücher, die Elle zu 1, $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Chalons, Kasche, Flanelle, Moltongs, Frieße, Casmir's und Espagnolettes. Der GeldBetrag dieser sämtlich im Lande verkauften Waaren ist anzuschlagen, auf ungefehr 10,000 Rthlr.

Die gröbere Wolle ist meistens im Lande, die feinere zweyschürige im Sächsischen, die Spanische in Amsterdamb, die FarbeMaterialien größtentheils in Bremen angekauft. Die Fabrik hat 9 Stühle, und beschäftigt ohne die Spinner ungefehr 55 Personen; verbraucht jährlich etwa 74 Centner einheimische und 86 ausländische Wolle.

Ausser diesen ZeugFabriken sind noch in der Stadt: ein Fabrikant Namens Gerstenberg, welcher einen günstigen Anfang mit Verfertigung seidener Tücher gemacht hat, 4 LohGerbereyen, 11 WeißGerbereyen, 8 Seifensiedereyen, 2 StärkeFabriken, 3 Rauch- und SchnupfToback'sFabriken, 5 Buchdruckereyen. Auch wird von dem Buchbinder Wiederhold buntes, und Gold- und Silberfarbiges Papier verfertigt.

Mitteltst der Chaussee

- 1) vor dem Weender Thore kommen hier an:
- a) alle die Waaren, welche von Hamburg und Bremen zur Fuhre gebracht werden.
 - b) die vom Harze und der umliegenden Gegend hierher gehende Sachen, und
 - c) die MeßWaaren von Braunschweig und Leipzig.
- 2) auf der Chaussee von Münden kommen:
- a) die KaufmannsGüter, welche zu Wasser von Bremen, Preussisch Minden und Osnabrück nach Münden gebracht werden.

b) die

b) die auf der Frankfurter und Casselschen Messe gekauften Waaren.

3) Zum GeismarThore kommen herein alle FrachtWagen von Leipzig, Mühlhausen, und Wizenhausen.

Die Waaren von Hamburg und Bremen werden größtentheils von einländischen Frachtleuten, die Waaren von Braunschweig und Frankfurt mehrentheils von Hessischen Fuhrleuten, und die von Leipzig durch Nordhäuserische und Hessische Fuhrleute gefahren.

Zu den Großhändlern gehören die Kaufleute Heidelberg, Berkenbusch, Elberfeld und Graff, welche einländisches Linnen aufkaufen und damit grosse Geschäfte machen.

Es kommen hier selten Güter zur Niederlage und Expedition an, wesfals auch keine eigentliche Spediteurs alhier vorhanden sind.

Nach den ThorExtracten vom Oct. 1784 bis ult. Sept. 1785 waren derozeit

einpassiret	485	Wagen	590	Karren
auspassiret	218	=	511	=
durchpassiret	361	=	1,216	=

Die Wagen sind mit 3. 4. 5. auch 6 Pferden, und die Karren mit 1. 2. 3. auch 4 Pferden bespannet.

Rechnet man nun im Durchschnitt jeden Wagen zu 4, und jede Karre zu 2 Pferden, so sind

einpassiret	3,120	Pferde
auspassiret	1,894	=
durchpassiret	3,876	=

Da man aber aus den ThorExtracten nur diejenigen FrachtFuhren ersehen kann, welche licentbare Waaren gefahren haben, so sind hierunter diejenigen, welche dem Licent nicht unterworfene Waaren führen, wie auch die, welche die Stadt vorbehey fahren, nicht begriffen, deren

Anzahl aber eben so hoch, als die in den ThorExtracten, enthaltenen, seyn soll.

Wenn solchergestalt der Großhandel in Göttingen, gegen andere Städte zu rechnen, nicht erheblich, Speculationshandel aber fast gar nicht vorhanden ist: So ist dahingegen der Detailhandel desto lebhafter, indem die grosse Anzahl der hier Studirenden einen GeldUmlauf verursacht, der wenigstens jährlich auf 200,000 Rthlr. anzuschlagen ist.

Stadt Münden.

Die Stadt Münden hat 573 Häuser und exclusive der Garnison 2033 Einwohner über 14 Jahre.

Gewerbe treibende Personen sind darin:

Ackerleute, auffer dem Herrschaftlichen Vorwerks-Pächter, noch 3 GastWirthhe und 4 andere Bürger	8
Apotheker	1
von Almosen leben	80
Bäcker	22
BaumwollenWäscher und Fabrikant	1
Bestäter, das nöthige Fuhrwerk für die Kaufleute zu Versendung der Güter anzuschaffen	1
Bleicher	6
Böttcher	10
Botengänger	6
Braumeister der BrauSocietät	1
BrauKnechte	4
Buchbinder	3
Büchsenmacher	1
Büchsen Schäfter	1
Dachdecker, zugleich Weissbinder	4
Drechsler	3
Essig Brauer	7

Fabrik

Fabrikanten bey der auffer der Stadt belegen von Hansteinschen FayanceFabrik	14
Färber	2
Fischer	4
Fuhrleute, sogenannte kleine KaufmannsGüter von und nach der Schlacht zu fahren	11
GastWirth	9
GrobSchmiede	5
Großhändler, worunter 2 Holz- und Dielenhändler	27
GoldSchmiede	2
Hosennacher	1
Hutmacher	2
Karrenbinder zu Beladung der FrachtWagen	4
KleinSchmiede	5
Klempner	2
Knopfmacher, zugleich Posamentier	2
Krämer	35
Krüger	7
KupferSchmiede	2
Kürschner	1
LeineWeber und Drellmacher	5
LohGärber	2
Mahler	1
Mackler und Krämer	1
Maurer, nebst 12 Gesellen, welche hier ansässig und Bürger sind	4
Müller	1
Mühlensteinhändler	4
NagelSchmidt	1
Peruquemacher	3
RauchToback'sFabrikanten	3
Rademacher	2
Sattler	2
Sackträger, Güter aus und nach den Schiffen zu trans- portiren, worunter viele Professionisten sind, welche	

welche entweder ihre Profession treiben, oder mit
tragen, nachdem sie das Mehreste bey einem oder
anderm zu verdienen glauben 48

SchiebKärner, zu Transportirung der Kaufmanns- Güter von- und nach der Schlacht	5
Schiffer, wovon nur 34 einige Schiffe haben	59
Schiffknechte	41
Schiffbauer, nebst 4 Gesellen	2
Schieferdecker	1
Schlächter	17
Schneider	18
SchnupfTobacksfabrikanten	6
Schornsteinfeger	1
Schreiner	9
Schuslicker	6
Schuster	33
Seifensieder, die es als ein Neben-Gewerbe treiben	3
Seiler	1
Stärkemacher	1
Strumpfw Weber	1
Tagelöhner, die hauptsächlich vom TageLohn leben	51
Uhrmacher	1
Weisbinder vid. Dachdecker	
WollenzeugKrämer	
Wollenzeugmacher	
Zimmermeister und 11 ansässige Gesellen	3
Zinnengießer	1

Die gewöhnliche Consumtion der Stadt erfordert zum

Brodtkorn pptr.	1800	Mtr.	Rocken
desgleichen zum Brauen	700	"	Weizen
Zum BroyhänBrauen und Essig	600	"	Gerste
Hafer	3000	"	
Zum ViehFutter an verschiedener Frucht pptr.	200	"	

Man zählet in der Stadt pptr.

60	Pferde
300	Stück HornVieh
300	— Schaafe
150	— Schweine
200	— Ziegen

Die Handlung dieser am Zusammenfluß der Werra und Fulda vorzüglich günstig belegenen Stadt, bestehet theils in eigener, theils in FactorenHandlung, und be-
trifft vornemlich grobes und feines, gebleichtes und unges-
bleichtes Linnen, das theils aus der dasigen Gegend, theils
aus Hessen gezogen wird, Pottasche, Saflor, Alaun, Anies,
Toback, und andere Thüringische, Hessische, Eichs-
feldische und Fränkische Producte, Bremer Waaren,
Früchte, Bauholz, Dielen und MühlenSteine, die
in hiesiger Nachbarschaft von vorzüglicher Güte gebro-
chen werden, und nach Holland und England gehen.
Alle solche Waaren werden sowohl zu Schiffe auf der
Werra und Fulda als auch auf der Axe, entweder als
eigenes oder als ordonnirtes und FactorenGut dorthin
gebracht, und von da auf der Weser nach Bremen und
Holland und zum Theil auf der Axe nach Hamburg ver-
handelt und transportiret, wogegen Butter, Thran,
Theer, Heering, BaumDehl, Honig, Fische, Käse,
Toback, Zucker, Reis, Thee, Caffe, Weine, und
dergleichen MaterialWaaren die Weser herauf von Bre-
men oder auch auf der Axe von Hamburg zurückgebracht,
und von den dortigen Kaufleuten zu Wasser und auf
Wagen nach Thüringen, Hessen, Franken, und weiter
ins Reich verkauft oder spediret werden. Die Früchte,
als Roggen und Gerste, kommen vom Eichsfelde und
aus Thüringen auf der Werra nach Münden, um von
da nach Bremen weiter verkauft oder spediret zu wer-
den; Wenn aber die oben erwähnten beyden Provinzen
in Zuschlag gelegt sind: So wird von Danzig und Riga

her, dergleichen Frucht für Rechnung Mündenscher Kaufleute, oder auch in Commission die Weser heraufgebracht.

Der Holzhandel hat das Thüringische Tannenholz, als Dielen, Bohlen, Latten, Balken und Sparren mittelst der auf der Werra dorthin kommenden Flüsse, imgleichen Tonnen- und Reifenstäbe, zum Gegenstande. Mit Kienen Balken, Sparren, Bohlen, Dielen und Latten handeln 4 Holzhändler, namentlich Johann Anton Ballauf und Wilhelm Hick, Johann Christian Lohe und Johann Daniel Schrader. Erstere beide treiben diesen Handel, benebst dem Fruchthandel, am stärksten. Dreyviertheil dieser Handlung wird von diesen beiden in Compagnie betrieben. Ein Jahr gegen das andere gerechnet, werden jährlich über 3,000 Schock Dielen, Bohlen und Latten, und über 2000 Stück Balken und Sparren, theils in hiesiger Gegend und ins Hessische, theils an der Weser, hauptsächlich zu Preussisch Minden und nach Bremen verkauft. Auch mit Eichenbalken, Krummholz, Stabholz, Bohlen und Dielen, welches alles theils im Hannoverschen, mehrentheils aber in Hessischen Forsten gehauen wird, treibt ein kürzlich sich hier etablirter Holzhändler Johann Ernst Jaenicke aus Bremen starken Verkehr. Das Stabholz wird mehrentheils zu Schiffe, das übrige Holz aber in Flößen versandt.

Den Mühlensteinhandel treiben die Ballaufs und Witwe Schierholz, aber bloß mit Steinen, die im Hannoverschen gebrochen werden. Die SteinBrüche sind gepachtet; Auswärtige Steine passiren hier gar nicht. Die Weser hinunter werden viele Steine ins Hessische, Paderbornsche, Corveyische, Braunschweigische, Preussische und nach Bremen gesandt. Auch zu Lande nach Braunschweig behuef der Herrschaftlichen Mühlen, und anderer Orten hin werden viele verfahren.

Ausser diesen hier angeführten HandlungsArtikeln geben auch gute Handlung:

Wolle und Häute,

welche theils in hiesiger Gegend gewonnen sind, und theils verschiedene hiesige Kaufleute im Paderbornschen und zu Preussisch Minden aufkaufen lassen. Der größte Theil davon gehet nach dem Eichsfelde, ein Theil ins Hessische und wenig nach Frankfurth.

Essig, der daselbst gebrauet wird.

Die EssigBrauerey ist beträchtlich, im Durchschnitt werden jährlich ppter 400 Urhaubt die Weser hinunter gesandt, und aller Orten oberhalb Bremen abgesetzt. Eben soviel gehen gewiß auch zu Lande ins Göttingische, nach dem Eichsfelde, und in umliegende hiesige und Hessische Gegenden.

Irdene ThonWaaren.

Der TopfHandel beschäftigt 4 Mündensche Schiffer, welche die irdenen Waaren in dem hiesigen AmtsDorfe Oberode verfertigen lassen, solche in ihren Schiffen die Weser herunter nach Minden und Hoya bringen, und daselbst im Ganzen verkaufen. Obgleich diese Waaren äußerst wohlfeil gekauft werden, so bezahlen doch die gedachten Schiffer über 3000 Rthlr. jährlich an die Oberoder Töpfer. Von denen zu Hedenmünden gemachten Töpfen, gehen gar keine die Weser hinunter, die mehresten werden nach Göttingen verschifft, auch in hiesiger Gegend einzeln verkauft, und überhaupt daselbst etwa nur für 600 Rthlr. verfertiget.

Ein HandlungsVorthail für die Stadt ist, das derselben im Jahre 1246 vom Herzog Otto ertheilte, vom Kaiser Rudolph im Jahre 1597 confirmirte StapelsRecht, welches jedoch nicht bey allen und jeden Waaren, sondern vornemlich bey dem TannenHolze und MühlenSteinen, Glas und dergleichen, zur Zeit der Bedürfnis auch wohl bey dem Korn und Früchten exerciret

wird; ferner kommt der Stadt die den Mündenschen Schiffern zustehende private Schiffahrt nach Cassel zu gute. Die Schiffahrt auf der Weser wird von Mündenschen, Blothoschen, Hamelnschen, Hessischen und Braunschweigischen Schiffern betrieben; auf der Werra fahren Mündensche und Hessische Schiffer bis nach Wanfried, auf der Fulda aber nach Cassel dürfen nur alleine die Mündenschen Schiffer fahren.

Ueberhaupt kann man den Handel der Stadt Münden auf $\frac{1}{3}$ eigene, und $\frac{2}{3}$ Expeditions-Handel annehmen. In einem Jahre kommen gewöhnlicherweise auf der Weser in Münden an 364 grosse und kleine Schiffe, auf der Werra 104, auf der Fulda 128 Schiffe. Nach Hanau, Frankfurth und Mainz gehen ungefehr 150 Wagen und 600 Karren, nach Nürnberg und Franken 14 Wagen und 118 Karren.

Seitdem wegen des jetzigen Krieges die Rhein-Fahrt gesperrt, und unsicher gewesen, hat der eigene und Expeditions-Handel zu Münden ausserordentlich zugenommen. Man kann dies unter andern daraus beurtheilen, daß der Zoll im Ertrage über ein Drittheil gestiegen ist, und daß, da man auf einen Rthlr. Zoll 144 Centner Fracht-Gut rechnet, die Zoll-Einnahme eine Güter-Versendung von circa 450,000 Centnern voraussetzt. Hiernach werden also auch mehrere Schiffe, Wagen und Karren zum Transport der Güter erfordert.

Damit die Güter desto sicherer und prompter verfahren werden mögen: So hat die Kaufmannschaft im Jahre 1787 sehr nützliche öffentliche Anordnungen gemacht, von welchen in den Beylagen A. B. C. D. Abschriften beygefüget sind: Auch ist zu gleichem Endzwecke neuerlich die Schlacht für die Güter-Aus- und Einladung sehr bequem eingerichtet. Manufacturen werden betrieben:

- 1) Von einer Baumwollen-Fabrikantin Witwe Brönsdel, welche zu Strümpfen und Mützen, etwa 5 Centner

ner BaumWolle jährlich verbraucht, und das Paar Strümpfe zu 12 Mgr. bis 2 Rthlr. verkauft, die Mütze das Stück zu 16 bis 18 Mgr., beziehet damit die benachbarten Märkte, verkauft auch die BaumWolle zum Theil nur gekraht und theils in Garn.

- 2) Von zwey Hutmachern, deren jeder einen Gesellen; und einen auch wohl mehr LehrBurschen hält. Sie versenden viele Hüte bey Quantitäten nach Göttingen, Hameln, Hanau, auch zuweilen nach Cassel. Was sie von Wolle auffer HaasenFellen nöthig haben, bestehet in Englischen CaninichenHaaren, auch Dänischer Wolle, welche sie von Hamburg erhalten.

Die HaasenFelle oder Haare, kaufen sie in hiesiger Nachbarschaft auf. Der Preis der von ihnen gefertigten Hüte ist nach Beschaffenheit der Güte von 12 Mgr bis eine Pistole.

Der eine, Herstel, debitiret jährlich über 2000 Stück feine und grobe Hüte, der andere, Heinrich Runze, aber nur etwa 15 Duz feine und 24 Duz ordinaire Hüte, nach ihrer Angabe ohngefährlich.

- 3) Von 3 RauchToback'sFabrikanten Johann Heinrich Ballauf, Justus Heinrich Ballauf und Peter Warnke, welche Blätter aus hiesigen Landen, aus dem Hessischen, aus der Gegend von Nürnberg, aus Holland und Amerika erhalten, das Pfund fabricirten Toback's von 3 Mgr. bis 1 Rthlr. in hiesiger Stadt und Gegend, wie auch in das Hessische verkaufen, die Fabrik mit 3 Personen, auch nach Beschaffenheit des Absatzes mit mehreren oder weniger Tagelöhnern betreiben, und im Jahre 10 bis 12,000 Pfund absetzen.

- 4) Von 4 SchnupfToback'sFabrikanten, welche solchen mit eigener Person verfertigen, das Loth zu 2 Pfennige, hauptsächlich in hiesiger Stadt, theils auch in deren

- Nachbarschaft debitiren, und die Blätter dazu von Bremen ziehen.
- 5) Von 4 Seifensiedern, welche zugleich Talglichter verfertigen, solches jedoch eigentlich nur als ein NebenGewerbe treiben.
- 6) Von einem StrumpfWeber. Derselbe verfertiget Strümpfe und Hosenzeug; 1 Paar Strümpfe zu 24 Mgr. bis 1 Rthlr. 6 Mgr., und Hosenzeug, das Stück zu 1 Rthlr. 24 Mgr. bis 2 Rthlr. 18 Mgr. verkaufet solche in hiesiger Stadt und Nachbarschaft. Verarbeitet im Jahre nur etwa 2 Klüder Wolle, woraus 60 bis 70 Paar Strümpfe kommen.
- 7) Von zween LohGärbern
- 1) Johann Dietrich Siebel jun. Er arbeitet mit einem Gesellen und einem LehrBurschen, bekommet die rohe Häute aus hiesiger Stadt und Nachbarschaft, auch zum Theil aus dem Hessischen, bereitet jährlich etwa 200 Stück Roß- und KuhFelle, dazu 550 bis 600 KalbFelle, und verkaufet selbige hauptsächlich in hiesiger Stadt, und auf die benachbarten Dörfer.
 - 2) Johann Friederich Siebels Witwe. Arbeitet mit einem Gesellen und einem Tagelöhner, kauft die Felle zu Sohlleder in Holland, RoßFelle von den WasenMeistereyen alhier, und in Nordheim, Kuh- und KalbFelle aus hiesiger Stadt und Nachbarschaft.
- 8) Die vor der Stadt belegene Hansteinische Fayance-Fabrik, deren bereits S. 85 des mehreren gedacht ist.
- Dem obigen kann man noch die hiesige Schiffbauerey hinzusetzen, da hier jährlich, ein Jahr gegen das andere gerechnet, 6 bis 8 neue auf der Fulde und Werre zu gebrauchende Schiffe gebauet werden. Große sogenannte Bremer Böcke werden aber nicht gebauet, weil es dazu hauptsächlich am Holze fehlet, diese Schiffe auch an der Weser wohlfeiler zu haben sind.

Beylagen

betr.

Stadt Münden.

A.

I n s t r u c t i o n

für den GüterBestäter, die Versendung der Güter nach Frankfurt, Hanau und Mainz betreffend.

- 1) **Z**uforderst wird der Güterbestäter auf die Instruction, so ihm E. E. Rath bey dem Antritt seines Dienstes ertheilt hat, ingleichen auf den Befehl E. E. Rathes vom 20ten Jul. 1786 verwiesen, nach welchem der Bestäter keinen Fuhrmann, welcher ihm nicht bekannt ist, Ladung anweisen soll, es sey denn, daß der Fuhrmann von seiner Obrigkeit ein Attestat produciret, daß er in dem angegebenen Orte wohnhaft und daselbst angesessen, auch Pferde und Wagen, welche er bey sich führet, sein Eigenthum sey.
 - 2) Bey jedesmahliger Ankunft eines Schiffers von Bremen, geben die Kaufleute dem Bestäter eine schriftliche Angabe, wie viele Centner Güter sie nach obigen Orten aus den angekommenen Schiffen zu empfangen haben. Diese Angabe notiret der Bestäter in ein Buch, auf dessen einer Seite er die zum Empfang angegebene Centnerzahl, auf der andern Seite aber die versandten Centner, und bey welchem Fuhrmann die Versendung geschehen ist, sezet.
- Dieses Buch hat der Bestäter ordentlich zu führen, und auf jedesmahliges Verlangen der Direction, so die Herren Johann Christian Wüstenfeld und Sohn, und Herr Johann Georg Köster fürs erste übernommen haben, zum Nachsehen vorzulegen.
- 3) Muß der Bestäter die Verladung der Güter, in der ihm bereits gegebenen Reihe verrichten, als:

1) Hr.

- 1) Hr. Joh. Georg Heinrich Köster.
- 2) = Joh. Conrad Frankens Witwe.
- 3) = Liborius Sellings Witwe und Sohn u.
Fr. Rübencamp.
- 4) = Franz Wilhelm Hampe.
- 5) = Joh. Christian Wüstenfeld und Sohn.
- 6) = Georg Christof Köster.
- 7) = Joh. Daniel Bauermeisters Witwe.
- 8) = Joh. Philipp Holzmüller.
- 9) = Christian Friedr. Ballauf.
- 10) = Christian Friedr. Guldener.
- 11) = Joh. Georg Köster.
- 12) = Joh. Bernhard Eckart und Sohn.
- 13) = Hr. Joh. Georg Sattler.
- 14) = Joh. Heinrich Elberfeld.
- 15) = Joh. Theodor Eckstein.
- 16) = Philipp Hiltmanns Witwe.
- 17) = Christof Julius Hüpedens Sohn.
- 18) = Senator Hüpeden.
- 19) = Joh. David Gebing.
- 20) = Joh. Heinrich Ballauf.

Wenn nun Nro. 1 seine Portion, die auf 36 Centner gesetzt ist, verladen hat, so beladet Nro. 2 auch 36 Centner und so fort bis Nro. 20, alsdenn fängt Nro. 1 wiederum an, 36 Centner zu verladen. Hat Nro. 1 kein sogenanntes PaßGut, so giebet der folgende, so dergleichen hat, so viel darzu als nöthig ist. Wenn die Nummer, so die Reihe trift, keine Güter zu versenden hat, so wird sie übergangen, erhält sie nachher Güter, so dürfen diese nicht eher versandt werden, bis die Reihe, (wenn keine ältere Güter mehr vorrathig sind) sie wieder trift.

- 4) Damit die älteren Güter, so hier sind, durch die ReiheVersendung nicht zurück gehalten, und die eben angekommene nicht zum Nachtheil des Versenders älterer

terer Güter vor obigen versandt werden; so dürfen die mit den leßteren Schiffen angekommenen Güter nicht eher versandt werden, bis die älteren Güter verladen sind. Wenn also zum Exempel Nro. 3, an dem die Versendung wäre, keine älteren Güter zu verladen hat, Nro. 5 aber hat dergleichen noch vorrâthig, so wird Nro. 3 und 4 übergangen, und Nro 5 thut die Versendung, in so ferne der Absender in der von der gesamtten Kaufmannschaft festgesetzten Fracht, seine älteren Güter verladen will. Hat dieser aber keine Ordre, in der bestimmten Fracht die älteren Güter zu verladen, so kann die Versendung der neueren Güter von Nro. 3 geschehen.

- 5) Da die Kaufmannschaft den eigenen Gütern, ungleichen solchen Gütern, die zur Fuhr zur weitem Expedition hierher gesandt sind, den Vorzug zugestanden hat, daß diese auffer der Reihe vorzüglich verladen werden können; so hat der Bestâter, wenn ihm dergleichen Güter angezeigt werden, sich darnach zu achten. Er muß aber fleißig vigiliren, ob auch ein Mißbrauch aus dieser Verwilligung entstehen mögte, und ob auch die Güter, so auf diese Art vorzüglich versandt werden, wirklich oben gedachte Güter sind oder nicht? Hat er desfalls einen Verdacht, so muß er es der Direction zur weitem Untersuchung so gleich anzeigen.
- 6) Güter so von Hamburg, Braunschweig und andern Orten hier abgeladen werden, und wobey die FrachtBriefe nicht an einen hiesigen Speditour, sondern directe nach Frankfurt 2c. adressiret sind, werden nicht als die Nro. 5 angezeigten Güter angesehen, sondern sie haben in der Versendung keinen Vorzug, und müssen so lange hier bleiben, bis keine älteren Güter mehr hier sind, in den FrachtBriefen mögen Lieferungs-Tage bestimmt seyn oder nicht. Da dergleichen Uebernehm-

bernehmung von Gütern von Personen zu geschehen pflegt, die sonst keine Expedition haben, so hat der Bestäter vorzüglich darauf zu achten, daß wenn dergleichen Güter hier ankommen, der Uebernehmer derselben sich nach dieser Vorschrift richte, und daraus für die hiesige Expedition kein Nachtheil entstehe.

7) Alle Orter, so jenseit Marburg, an der Frankfurter, Hanauer und Mainzer Heer-Strasse belegen sind, werden unter diesen benannten Orttern mit begriffen, die Seiten-Orter aber nicht.

Wäre jedoch zum Beyspiel an Nro. 3 die Versendung, und er hätte keine Güter nach Frankfurt, sondern nach Mainz, der Fuhrmann wolte aber nicht nach letzterem Orte aufladen, so kann der Fuhrmann nicht dazu gezwungen werden, sondern der folgende Versender beladet ihn nach Frankfurt mit dem ersten Fuhrmann, der nach Mainz laden will, und so versendet Nro. 3 seine Güter, die Reihe mag an ihm seyn oder nicht.

8) Die Herren Kaufleute zu Giessen, Friedberg, und Bußbach pflegen zu Zeiten Fuhrleute mit verschlossenen Briefen, in welchen die Waaren committiret werden, hierher zu senden. Diese Fuhrleute sind nun zwar von dem Empfänger der Briefe dahin zu befrachten; sollten aber die committirten Güter hier nicht vorrätzig seyn, so hat der Empfänger der Briefe, wenn die Reihe zum Versenden nicht an ihm ist, sie nicht zu beladen, sondern der Bestäter muß sie an diejenigen verweisen, an welchen die Reihe zum Versenden ist; von Frankfurt zc. werden gar keine angewiesene Fuhrleute zugelassen; auch darf keiner, wenn die Reihe nicht an ihm ist, Fuhrleute unter dem Vorwand, daß sie ihm angewiesen, oder von ihm verschrieben wären, befrachten.

9) Der Bestäter wird ernstlich gewarnt, keinen bekann-
ten Fuhrmann unter dem Vorwande, daß keine
Güter nach Frankfurt zc. mehr hier wären, von der
Ladung abzuweisen.

Es ist die Verfügung getroffen, daß der Fuhr-
mann, so auf diese Weise abgewiesen ist, nachfragen
kann, ob wirklich keine Güter hier mehr zum Auf-
laden vorrâthig sind. Findet es sich nun, daß noch
dergleichen Güter vorrâthig sind, und der Bestäter
den Fuhrmann bloß aus Eigennuß abgewiesen habe,
so wird der Bestäter unabkömmlich seines Dienstes ent-
setzt.

Auf Verlangen der löblichen Kaufmannschaft hies-
selbst, wird der Bestäter zu genauer Befolgung obis-
ger Instruction hiemit ernstlich angewiesen. Münden
den 18ten Apr. 1787.

Bürgermeister und Rath.

L. B. Eise.

B.

T a x e

wieviel der GüterBestäter für die Mühwäl-
tung der Anweisung, der Ladung und der
Abfertigung, von den FrachtFuhrleuten sich
bezahlen zu lassen, berechtiget seyn soll.

Die Fuhrleute, welche alhier Waaren laden, bezah-
len an CassenMünze dem GüterBestäter für die
Anweisung der Ladung und Abfertigung:

1) Von einem einspännigen Karrn, 1 Mgr. 4 Pf.

2) Von einem zweispännigen Karrn, 2 Mgr. 4 Pf.

3) Von

3) Von allen übrigen Geschirren auf jedes Pferd,
1 Mgr.

Wornach der Bestäter sich genau zu achten, und ein mehres nicht zu nehmen hat, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, und nach Befinden der Entsetzung vom Dienste. Münden in curia den 21ten April 1787.

Damit aber diese gehörrig bestimmte Einrichtung den Karrnern und andern Frachtladenden einheimischen und fremden Fuhrleuten nicht unbekannt bleiben könne; so ist solche theils in allen Wirthshäusern hiesiger Gegend angeschlagen, theils auf eine schwarze Tafel mit weissen, jedem leserlichen Buchstaben gemahlet, und in der Nähe solche aufgehänget und befestiget worden, damit die Tafel jedem Ein- und Ausfahrenden sogleich in die Augen falle.

C.

Gemessene Vorschrift

für die Karrnbinder, wie sie sich gegen die Fuhrleute zu verhalten, und wieviel hingegen der Frachtladende Fuhrmann für das Aufladen, Festbinden, Bedecken und Abladen der Güter, ihnen zu entrichten habe.

Dem Karrenbinder gebühret für Aufladen, Festbinden und Bedecken der alhier zu ladenden Güter, an CassenMünze für

- | | | | |
|-----------------------|---|---|-----------|
| 1) Einspännigen Karrn | — | 3 | Mgr. |
| 2) Zweispännigen | = | — | 4 = 4 Pf. |
| 3) Dreispännigen | = | — | 6 = — |
| 4) Bierspännigen | = | — | 9 = — |
| 5) Wagen | = | — | 9 = — |

für das Abladen aber nur halb soviel, als für das Auf-
laden. Wornach sich genau zu achten, und ein mehreres
nicht, es sey an Geld, oder unter irgend einem Vorwand,
anderer Gestalt zu nehmen haben. Wie sie denn auch
denen Fuhrleuten auf keine Weise unbescheiden begegnen
dürfen; alles bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung,
auch dem Befinden nach, der Entsetzung vom Dienste.
Münden den 21ten April 1787.

D.

Verfügung

für die kleinen Fuhrleute und Schiebkar-
renfahrer, in wie ferne sie einen Lohn für
ihre Arbeit zu erwarten haben.

Den kleinen Fuhrleuten wie auch den Kärnern, wird
hiemit folgendes ernstlich eingebunden, bey Ver-
meidung nachdrücklicher Bestrafung, und dem Befinden
nach, der Entsetzung ihrer Geschäfte.

1) Da den FrachtFuhrleuten frey steht, die von hier
zu transportirenden Waaren von der Wage, oder ins-
nerhalb der Stadt aufzuladen, so ist ihnen darunter
nicht die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit zu
machen.

Für das Fahren oder Anschleifen der Waaren nach
2) der Waage, haben wedey die kleinen Fuhrleute noch
die Kärner, von gedachten FrachtFuhrleuten den ge-
ringsten Lohn zu fordern, oder zu nehmen, weil sol-
cher von dem Absender bezahlet wird.

3) Wenn gedachte FrachtFuhrleute die zu transporti-
renden Waaren nicht vor der Wage aufladen, sons-

bern zuvor in der Stadt nach des Absenders Wohnung oder einem Wirthshause fahren lassen wollen; so gebühret den kleinen Fuhrleuten oder auch den Kärnern nicht mehr als 2 Pfennig an CassenMünze von jedem Centner, womit sie sich schlechterdings zu begnügen haben.

Stadt Osterode.

Osterode enthält mit beyden Vorstädten St Marien und St. Johannis 160 Häuser. Die VolksMenge der Stadt schätzt man gewöhnlich gegen 4000 Seelen.

Die HauptNahrung verschaffen der Stadt Osterode ihre Fabriken und Gewerbe, die Brauerey und der Ackerbau.

Zu Anfange des Jahres 1792	Meister.	Gesellen.	Lehrjun- gen.
befanden sich:			
Apotheker	1		
BaumwollenzeugFabrikanten. Sie- he Leinwand.			
Bäcker	23	6	4
Bötticher	3		
Buchbinder	3		
Bürstenmacher	1		
Chirurgen	8		
Drechsler	4		
Eimermacher	15	10	
Färber	5		
Fenstermacher	2		
Fleischer	10	6	
GoldSchmiede	4	3	
GrobSchmiede	7	7	
Hagelgießer	2		
HandSchumacher	6		
Hutmacher	4	5	

Ferner:

	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.
Ramelott- und ZeugFabrikanten.	14	120	70
Lohnmeister	60		
Rammacher	1		
Kaufleute	12		
Klempner	1		
KleinSchmiede	2		
Knopfmacher	2	1	
Korbflechter	1		
Kürschner	2		
KupferSchmiede	4		
Leinwand- und Baumwollenzeug-			
Fabrikanten	4	12	15
Lohnmeister	40		
LohGärber	8	4	
MauerMeister	5	11	
Nädelr	2		
NagelSchmiede	5		
Parükenmacher	4		
Rademacher	3		
Riemer	2		
RollenBleyGießerey	1		
Rothgießer	1		
Sattler	2		
Schneider	21	4	
SchnupfTobacksmacher	4		
Schuster	74	36	4
Seifensieder	3		
Seiler	1		
Sieb- und Schachtelmacher	1		
StrumpfStricker	1		
StrumpfWeber	3		
Stuhlflechter	1		

Ferner:

	Meister.	Gesellen.	Lehrjungen.
Zoback's Spinner	1		
Zischler	8	9	6
Edpfer	3		
Weis Gärber	4	1	
Zeug Fabrikanten f. Ramlott			
Ziegeldecker	3		
Zimmermeister	3	16	
Zinngiesser	2		

Die Brauerey machte ehemals ein sehr beträchtliches Gewerbe zu Osterode aus, welches erst vor wenigen Jahren wieder etwas zugenommen hat. Die Stadt unterhält 2 öffentliche Brauhäuser, welche an dem die Mühlen in der Stadt treibenden Ebsenkanal stehen. In diesen Brauhäusern muß alles Bier von dem Stadt Brau Meister gebrauet werden; ehemals waren solcher Brau Meister zwey, gegenwärtig ist aber nur einer. In der Stadt haben 294 Bürgerhäuser die Gerechtigkeit, daß ihre Besitzer Bier brauen dürfen.

Der Werth eines Brau Tages ist verschieden, indem er sich nach den Frucht Preisen richtet. Gegenwärtig (zu Anfange des Jahres 1792) kostet ein Brau Tag 40 Rthlr., und eine Brau Gerechtigkeit 300 Rthlr. Die Stadt hat übrigens nur das Recht, ihr Bier innerhalb ihres Gebietes zu verzapfen, und muß für die Ausfuhr des Biers auf die Amts Dörfer Freiheit, Laßfelde, Petershütte, Katzenstein eine gewisse Pacht an das Königl. Amt Osterode bezahlen.

Brantwein Brennerereyen sind gegenwärtig in der Stadt selbst nur 2, wovon die größte die Soldnersche ist; auffer der Stadt auf der Freiheit, in der Amts Jurisdiction sind 5 Brennerereyen.

Der ViceKantor Hr. Spies unterhält eine Essig Brauerey, die guten BierEssig liefert, der auch ins Ausland verfahren wird.

Die LohGärbererey macht zu Osterode ein beträchtliches Gewerbe aus, und einige LohGärber sind reiche Leute. Sie wohnen fast alle in der MarienVorstadt an einem SöseKanal. Der LohGärberMeister waren im Jahre 1783 zwölfse.

Der WeissGärberMeister sind hier nur 4.

Die Schuster machen zu Osterode die erste und größte Gilde aus.

Der Eimermacher sind jetzt zu Osterode 15, welche ordentlich zünftig sind, und ein sehr beträchtliches Gewerbe treiben, indem sie nicht nur einen grossen Theil des Hannoverschen und andere benachbarte Gegenden mit sehr vielen Eimern versorgen, und in dieser Absicht die benachbarten Märkte, z. B. zu Göttingen (wohin jährlich viele grosse Wagen voll Eimer kommen) besuchen, sondern auch in entferntere Gegenden grosse Quantitäten verschicken; denn z. B. nach Bremen und Westphalen werden jährlich über 400 Schock (oder über 24,000 Stück) Eimer versendet, welche sämtlich in Eisen gebunden, und mit einem eisernen Bügel zum Tragen versehen sind. Die Eimermacher machen zu Osterode mit den Böttchern oder Kiefern eine Gilde aus.

Die NagelSchmiede zu Osterode liefern schon seit langer Zeit durch eigene Trägerinnen wöchentlich für ungesähr 20 Rthlr. Nägel, vorzüglich TapezierNägel 2c. nach Göttingen; folglich löst dieses Gewerbe blos aus Göttingen jährlich 1040 Rthlr. und ausserdem wird diese Waare auch noch nach andern benachbarten Orten verhandelt.

Die Seifensieder zu Osterode bereiten vorzüglich gute weiße Seife.

Das Stärkemachen ist hier ein Gewerbe der Seifensieder, und ihre Waare ist sehr gut und weiß. Die Stärke wird hier aus Weizen bereitet.

Die ZiegelBrennerey gehöret der StadtCämmerey, und liefert gute Waare.

In der JohannisVorstadt befinden sich zwey Töpfereyen, worin allerhand gutes irdenes KüchenGeschirr verfertigt wird.

Der einzige SeilerMeister zu Osterode verfertigt nicht nur gewöhnliche SeilerWaaren, sondern auch sehr gute FliegenNeze und LerchenGarne.

Auf dem sogenannten Dielenplan in der MarienVorstadt, ist eine TafelBley- und HagelGießerey. Der Schrots oder HagelGießerey sind hier 2, welche aber ihre Kunst so geheim halten, daß sie sich, während der Arbeit, nicht zu sehen lassen.

Zu Osterode ist ein Tobacksspinner, und der Schnupf- Tobacksmacher sind 4. Auch hat daselbst der Kaufmann Hr. Becke seit kurzem eine Tobacksfabrik angelegt.

Die hiesigen Gold- und SilberArbeiter versehen nicht nur die Stadt selbst mit ihren Waaren, sondern besuchen auch benachbarte Messen und Märkte, wie dieses z. B. auf dem wöchentlichen Markte zu Clausthal der Fall ist.

In der Stadt und den Vorstädten giebt es zusammen 12 Kaufleute und Krämer, unter welchen die Herren Schachtrup die vornehmsten sind.

Die vorzüglichsten HandelsArtikel der Stadt Osterode bestehen in Getraide, Mehl, Holz, Brettern, Gyps und den verschiedenen FabrikProducten, und ein vorzüglich starkes Verkehr hat sie mit dem Harze. Der Getraide- und MehlHandel ist hier so beträchtlich, daß
Osterode

Osterode auch der Kornboden des Harzes genannt wird, denn von hier aus wird das Getraide nach dem Oberharze gebracht, besonders nach Clausthal und Zellerfeld, und den benachbarten Gegenden. Aber nicht alles dieses Getraide wächst um Osterode selbst, sondern es wird noch vorzüglich viel, hauptsächlich vom Eichsfelde und von der goldenen Aue her, auf die dasigen Wochenmärkte gebracht; denn der Ackerbau der Stadt reicht, wie oben schon bemerkt worden ist, nicht einmahl zur eigenen Bedürfniß zu. Der Holzhandel der Stadt Osterode wird auf der Söse getrieben, auf welcher das Holz vom Harze herab gefloßt wird. Dieses Holzfloßhandels wegen befindet sich unterhalb der Stadt in der Söse vor der Brücke ein sogenannter Nachen, welcher zum Auffangen des Floßholzes dient, und auf folgende Art beschaffen ist. Vor der Brücke ist queer über den Fluß auf dem Boden desselben ein starkes Wehr von liegenden TannenBäumen gemacht, in welchen an der gegen die Stadt zu gekehrten Seite, Furchen und Löcher eingehauen sind; in diese werden starke Pallisaden gesteckt und gegen die Brücke gelehnt. Die Pallisaden sind etwa 8 Zolle weit von einander entfernt, so daß zwischen denselben zwar das Wasser, aber nicht die FloßBäume durchfließen können, sondern diese bleiben vor denselben liegen, und werden dann entweder zum Verbrauch in der Stadt und der Nähe ans Land gebracht. Das meiste von diesem Floßholze ist theils Bau- theils Blockholz; letzteres wird meistens in den Sägmühlen zu Osterode und Nordheim zu Brettern, Latten, oder dergleichen zerschnitten.

Mit gebranntem und gemahlenem Gyps wird von hier aus ebenfalls ein beträchtlicher Handel getrieben, wovon weiter unten mehr Nachricht vorkommt.

Die angesehensten der hiesigen Fabrikanten beziehen mit ihren Waaren die Messen zu Frankfurt am Mayn und zu Braunschweig jede jährlich zweymahl. Außerdem machen sie aber auch noch jährlich zweymahl ziemlich weitläufige Reisen in- und außerhalb Landes, wodurch sich ihre Handlung sehr verbreitet hat.

Im Amte Osterode sind 2 PapierMühlen, welche privatPersonen gehören, und sehr gutes Papier, unter andern das sogenannte Jungfernpapier, liefern, das weit und breit verhandelt wird, und von vorzüglicher Güte ist. Die eine von diesen PapierMühlen befindet sich zu Petershütte und gehört Hrn. Andrá, die andere ist zu Förste.

Nicht weit von der Stadt, zwischen den Gyps- und SägeMühlen, gerade gegen dem KupferHammer über, liegt an der Söse eine kleine LohMühle, welche nur von Brettern zusammengeschlagen ist, und die Loh durch Stampfen zubereitet.

Der in den Gypsbrüchen gebrochene, und in den GypsBrennereyen gebrannte Gyps kömmt zum Zermahlen in besonders dazu eingerichtete GypsMühlen, deren sich 2 unterhalb der Stadt $\frac{1}{4}$ Stunde davon befinden, und welche von der Söse getrieben werden. Beyde Mühlen liegen nahe beysammen. Die eine davon (die obere) gehöret der Stadt, die andere (die untere) dem Könige. Beyde sind auf einerley Art eingerichtet, und nebst denen dazu gehörigen GypsBrüchen und GypsBrennereyen verpachtet. Der Pächter bezahlt jetzt für den Brand 10, ehemahls 16 Rthlr. sowohl an den König als an die Stadt, wofür er alsdann die Erlaubniß erhält, den zu einem Brande erforderlichen Gyps brechen, brennen und mahlen zu dürfen; dabey muß aber der Pächter die verschiedenen Arbeitsleute bezahlen, und für jede Reparatur, welcher unter 1 Rthlr. beträgt, stehen.

Von eigentlichen Fabriken und Manufacturen befinden sich zu Osterode 3, welche der Stadt eine ganz vorzügliche Nahrung verschaffen, und 2 BaumwollenManufacturen. Ausser diesen eigentlichen Fabrikanten sind noch andere vorhanden, welche baumwollene Zeuge, und bunte Leinwand verfertigen. Unter den verschiedenen Fabriken ist die WollenManufactur die ansehnlichste. Die meisten dieser Fabrikanten gehören zu einer Familie, und heißen Grebe, Damerahl, oder Luthmann, welche sämtlich reiche Leute sind, und durch ihre Fabrik der Stadt die meiste Nahrung verschaffen.

Die Waaren, welche in dieser Fabrik verfertiget werden, sind hauptsächlich:

- 1) Kamelotte, sowohl einfärbige als bunte, und ganze sowohl als halbe, welche in ihrer Güte denen aus Göttingen wenig oder nichts nachgeben sollen, und daher auch auswärts sehr geschätzt werden, und unter dem Nahmen des Osteroder Zeuges bekannt sind.
- 2) Lastring oder Lustrin von verschiedenen Arten
- 3) Flanelle von allerley Art.
- 4) Lams, welcher erst etwan seit dem Jahre 1785 daselbst verfertiget wird. Das Glänzen desselben wird mit Recht geheim gehalten, da diese Kunst den Fabrikanten sehr viel Geld gekostet hat. Sie haben dieselbe aus England erlernt, und auch von daher die dazu nöthigen Maschinen erhalten.
- 5) Chalons von verschiedenen Sorten.
- 6) Solgas oder gedruckter Flanell.

An Waaren dieser verschiedenen Art werden zusammen genommen jährlich ungefähr 18,000 Stück verfertiget, wovon also auf jeden Stuhl im Durchschnitt jährlich über 153 Stück kommen.

Mit dieser Fabrik ist auch zugleich eine Färberey verbunden, so daß man hier alle Arbeiten vom Sor-

tiren der Wolle an bis zur letzten Appretur der Zeuge sehen kann. In der StadtWage steht auch noch in einem besonderen Zimmer eine sehr gute Kalandere oder ein Walzwerk, zum Glätten des Kamelottes.

Hauptsächlich sind zu Osterode 2 BaumwollenFabriken zu bemerken, nemlich

1) die Recht'sche, und 2) die Grosheimische.

1) die Recht'sche BaumwollenFabrik.

Diese Fabrik wird eben so, wie die WollenManufactur, durch Verschüsse der Regierung aus der ManufacturCasse zu Hannover begünstiget. Sie ist das Werk eines einzigen Mannes, des Hrn. Recht's in der MarienVorstadt, welcher sie mit wenigen Thalern zuerst anfing, und nach und nach durch Fleiß und Geschicklichkeit so vergrößert hat, daß sie im Jahre 1788 schon 33 Stühle unterhielt.

Die Zeuge, welche in derselben von besonderer Güte verfertigt werden, sind hauptsächlich:

- 1) Kottonade, ganz und halbe baumwollene Zeuge, welche ihrer Güte wegen, einen sehr starken Absatz finden.
- 2) Geblünte baumwollene Zeuge.
- 3) Wollene und leinene gestreifte Zeuge.
- 4) Gewürfelte Zeuge von verschiedenen Farben, zu Manns- und FrauensKleidungen.
- 5) BettParchent u. s. w.

Verarbeitet werden in dieser Fabrik:

- 1) BaumWolle ungefehr jährlich 1000 bis 1200 Pfund.
- 3) Seide, nur wenig.
- 2) Türkisches Garn ungefehr 400 Pfund.
- 4) Linnen Garn ungefehr 50,000 bis 60,000 Löpfe oder Stränge.

Durch diese Fabrik, und besonders durch die immer allgemeiner werdende BaumwollenSpinnerey, werden zu Osterode sehr viele Personen ernähret.

2) die Grosheimische BaumwollenFabrik.

Diese liefert eben diese Waaren, wie die vorige Fabrik, und streitet mit derselben um den Vorzug. — Sie gehöret dem Herrn Grosheim.

Die BaumwollenFabrikanten haben auch in Herzberg über 40 Stühle im Gange, und besitzen auch eine Maschine, welche aus roher BaumWolle auf einmahl 72 Faden spinnet.

Ausser diesen beyden Fabrikanten giebt es zu Osterode noch andere, welche baumwollene Zeuge und bunte LinnenZeuge verfertigen.

Das daselbst verfertigte bunte Linnen hat zwar nicht völlig das Ansehen, welches das Leipziger hat, übertrifft dasselbe aber an Dauerhaftigkeit.

Zu Anfange des Jahres 1782 hatten die Leinwand- und BaumwollenZeugFabrikanten zusammen 80 Stühle im Gange.

Auch sind hier mehrere Drellweber, welche aber nur grobe und ordinaire Arbeit liefern sollen.

Endlich werden auch hier viele Strümpfe gestrickt und gewebet.

Nicht weit von der Stadt in der Nähe der GypsMühlen gegen der LohMühle über, liegt an der Elbe ein KupferHammer, welcher einem KupferSchmidt Namens Felbel eigen gehört, und auf welchem kupferne Kessel geschmiedet werden. Er bestehet aus 2 Hämmern, nemlich einem BreitHammer, und einem TiefHammer; ersterer dient zum Schmieden der Bleche, und wiegt 3 Centner (jeden zu 100 Pfund); mit letzterem, welcher $1\frac{1}{2}$ Centner wiegt, werden die Bleche zu Kesseln ausgetieft. Mit der grossen hier befindlichen Scheere

Könz

Können 13 Kessel auf einmahl verandert oder beschnitten werden.

Das Kupfer welches hier verarbeitet wird, erhält der Besizer theils aus Goslar, theils als altes Kupfer, von den Juden.

Ein KupferKuchen oder Barren, dergleichen hier verarbeitet werden, wiegt 80 bis 90 Pfund, und kostet 24 und mehr Rthlr. Aus einem solchen Kuchen werben 2 Platten geschlagen, und deren 6 in einem Tage verarbeitet. Ein Blech zu schlagen erfordert 2 Stunden Arbeit.

Stadt Hameln.

Die Stadt Hameln hat 700 Häuser ohne die Stifts-Häuser, und exclusive der Garnison 4000 Einwohner.

Nachfolgendes Verzeichniß der Bürger und Bürger-Witwen, die Gewerbe treiben, ergiebet den Nahrungs-Stand der Stadt:

	Meister.	Diener, Gesellen und Lehrburschen.
Bäcker	27	31
Bader	3	
Büchsenmacher	2	2
Böttcher	7	4
BlechSchmiede	2	
Buchbinder	2	3
Bürstenbinder	1	
Brauer, welche die Brauerey als Gewerbe treiben	7	
Chirurgi	2	
Drechsler	3	1
EssigBrauer	1	

Färber

Ferner:

	Meister.	Diener, Gesel- len und Lehrbur- schen.
Färber	3	2
Fenstermacher	2	3
Frachtfahrer	2	
Goldschmiede	2	3
Gürtler	2	
Gasthöfe und Wirthshäuser	8	
Höcker	21	
Hutmacher	2	4
Hechelmacher	1	
HandSchumacher	2	3
Huffschmiede	7	12
Hausmanns Unts Genossen	4	
Rannengiesser	2	2
Knochenhauer	23	28
Kürschner	2	
Kupferschmiede	1	
Knopfmacher	4	
Korbmacher	2	
Krämer	14	
Lohfärber	4	10
Linnenweber	7	
Mahler	1	2
Maurer	7	43
Müller	2	7
Nagelschmiede	3	7
Ofenfeher	1	
Posamentierer	1	
Perückenmacher	6	3
Rademacher	2	2
Riemer	3	3
Schiffer	2	6

Schuster

Ferner:

	Meister.	Diener, Gesellen und Lehrburschen.
Schuster	50	45
Seiler	5	1
Siebmacher	1	
Seifensieder	3	
Scheerenschlifer	1	2
Schornsteinfeger	1	3
Sattler	1	
Schlosser	6	12
Sporer	1	1
Schneider	19	30
Steinseher	1	9
Strumpfw Weber	18	
Tischler	9	18
Tuchhändler	2	2
Töpfer	1	
Tobackspfeifenmacher	1	5
Uhrmacher	2	1
Weinhändler	2	4
Weißfärber	2	3
Zimmerleute	1	23

Die gewöhnliche Consumption der Stadt bestehet in folgendem:

An BrodtKorn	}	800 Mltr. Weizen
		6000 = Roggen
Zum Bier- und BroyhänBrauen	}	250 = Weizen
		900 = Gerste.

Die BierBrauerrey ist stärker als die Consumption der Stadt erfordert, und werden jährlich über 200 Tonnen auf die benachbarten Dörfer abgesetzt.

Zum

aus 17,325 Rthlr., welche durch Actien zusammengebracht sind, die den Interessenten durch Dividenden verzinst werden und gewöhnlich vier proCent abwerfen, andern Theils aus 11,175 Rthlr., welche dieser Fabrik, aus der Königl. CommerzCasse ohne Zinsen vorgeschossen sind, ausser denen dieser Casse zugehörenden, von der Fabrik unentgeltlich benützt werdenden Gebäuden.

Da diese Fabrik unter der unmittelbaren Direction vorhin der Königl. LandesRegierung, und nachmahlen des Königl. CommerzCollegii stehet, und unter vielen andern ein Beweis mehr ist, daß man im Hannoverschen auf die Fabriken bereitwilligst mehr verwendet, als vielleicht ein Theil des Publikums im Lande selbst weiß: so glaubet der Verfasser, daß eine ausführlichere Anzeige von der Beschaffenheit dieser Fabrik hier einen zweckmäßigen Platz finde, wenigstens dadurch demjenigen, den es jetzt oder in der Folge interessiren kann, die Mühe ersparet wird, einen grossen Haufen Papiere deshalb durchzulesen.

Der verstorbene Bürgermeister Moller in Hameln gab die erste Veranlassung zu der jetzt vorhandenen Hamelschen Manufactur, und entwarf dazu einen Plan unter den 4ten Jul. 1768. Dieser Plan gründete sich eigentlich darauf, daß eine in Hameln befindliche, von einem der dasigen Französischen Flüchtlinge Namens Melarez angelegte sehr beliebte, im siebenjährigen Kriege aber in Stillstand gerathene EtamineManufactur wieder hergestellt werden sollte. Moller setzte zu seinem Plane einen Fond von 6000 Rthlr. voraus, der durch Actien zusammen gebracht werden könnte. Königl. Regierung approbirete den Mollerschen Plan, jedoch in etwas abgeänderter Maasse, und machte den neuen Plan laut Unl. A. unter dem 15ten Aug. 1768 zuerst bekannt.

Am 1ten Dec. 1768 wurde laut Unl. B. die erste Versammlung der ActienInteressenten angekündigt, und unter dem 17ten Dec. selbigen Jahres dem Geheimen CanzelleySecretario Hahn laut Unl. C. ein Commissorium zu Wahrnehmung des Herrschaftl. Interesse bey dieser Fabrik ertheilet. In der ersten Versammlung wurden die Kaufleute Schäfer und Kulemann zu Directeurs erwählet, und am 1ten Jan. 1769 wurde die Fabrik eröffnet. Am 4ten selbigen Monathes wurden die Bedingungen und einige andere Umstände, die neue Fabrik betreffend, laut Unl. D. durch den Druck bekannt gemacht: daraus erhellet denn unter andern, daß an Statt nach dem anfänglichen Plane 6000 Rthlr. Fond durch 240 Actien à 25 Rthlr. zusammen gebracht werden sollten, deren nur 223 untergebracht waren, der Fond bestand also aus 5575 Rthlr. Die Königl. Regierung übernahm 67 Actien, kaufte mit dem Betrage dieser Actien, zu 1675 Rthlr. gerechnet, das Reutersche Haus in Hameln, räumete solches zum FabrikHause ein, und renunciirete zum Besten der übrigen Interessenten auf den Genuß der Dividende während den ersten acht Jahren.

Im ersten Jahre war der Betrieb der Fabrik so erwünschet, daß die Dividenden $5\frac{1}{2}$ Procent betragen. Man erweiterte also nicht nur die Verfertigung der Waaren selbst, machte andere Arten Zeuges als Stamisne, und verband bald darauf auch die BaumwollenSpinnerey und StrumpfWeberey damit, sondern man vermehrte auch den Fond mit 244 neuen Actien, laut der Unl. E. und F., von welchen Actien die Königl. Regierung noch 20 übernahm, so daß dieselbe überhaupt 87 Actien hatte, die sie denn auch bis den heutigen Tag hat.

Diese Actien stehen so vertheilet, daß

12 aus der ManufacturCasse mit 300000 in Golde.	
40 a. d. Hämelschen ColonieCasse mit 1000	= = =
35 a. d. ImpostCasse mit 875	= = =

übernommen sind. Von den 40 Actien, die aus der Hämelschen ColonieCasse übernommen sind, werden 3 Procent Dividende bezahlet, von den übrigen aber sind noch gar keine berechnet. Inclusive obiger 87 Königl. Actien solten nun 467 Actien seyn,

nemlich die erst creireten	223,
und die nachher hinzugekommenen	244
	<hr/>
	467.

Solche sind aber nachmahlen so weit von der Fabrik abgekauft, daß am Schluß 1794 nur 419 solcher älteren Actien noch vorhanden sind.

In der am 18ten Jan. 1771 gehaltenen Versammlung der Interessenten wurde die Dividende einer Actie auf 5 Procent bestimmt, und an Statt des abgehenden Kaufmanns Schäfer, der Kaufmann Lange zum Mitsdirecteur erwählet, der inzwischen nachmahlen auch abgegangen, und die Direction vom Kaufmann Kulemann allein, unter des CommerzRaths Hahn speciellerer Aufsicht, geführet ist.

Im Jahre 1772 arbeitete die Fabrik in so ferne zurück, daß die Dividende nicht bezahlet werden konnte. Seit dieser Zeit entschloß sich also Königl. Regierung soviel aus der ManufacturCasse zuzuschießen, daß damit die Dividenden zu 4 Procent bezahlet werden konnten, womit bis jezt noch immer continuiert und die Fabrik dazu durch den Beystand der ManufacturCasse im Stande erhalten ist. Königl. LandesRegierung hat auf Kosten der ManufacturCasse die Gebäude in Stand setzen, die im Kriege ruinirete WalkMühle wieder bauen, die Spinn

Spinneren auf dem Lande einführen, fremde Fabrikanten aus Sachsen kommen, die theuersten Geräthschaften anschaffen lassen, den Gehalt des Buchhalters, die Färberey Versuche, die Messekosten, Reisekosten, und mancherley andere extraordinaire Ausgaben bezahlet, welche zusammen in den 20 Jahren von 1770 bis 1790 einen Aufwand von 37,440 Rthlr. in CassenMünze verursachten. Damit man in Absicht der Beyhülfsen, welche der Fabrik aus der Königl. CommerzCasse zugetheilet werden solten, gewisse feststehende Principia befolgen möge: so wurde dieserhalb unter dem 23ten Apr. 1787 ein gewisses Regulativ vom CommerzCollegio erlassen, nach welchem dasselbe fernerweit folgende Ausgaben aus der ManufacturCasse zu übernehmen resolvirete, alle übrige aber wie bislang der Fabrik selbst zu tragen anwies, mit den Worten:

Die Societät hat bis zu weiterer Verordnung zu erwarten, daß derselben aus der ManufacturCasse zugeschoffen werden:

1) Die Kosten behuf Anlernung neuer Färber, Presser oder dergleichen Personen, indem nicht blos der SocietätsManufactur, sondern dem Lande überhaupt daran gelegen ist, daß solche Subjecte zugezogen werden.

2) Die Kosten behuf Hereinziehung fremder Fabrikanten ins Land, aus der nemlichen Ursache, welchem nach man also auch die bisherige jährliche Ausgabe von 24 Rthlr. in Golde behuf der Unterhaltung der beyden dort noch vorhandenen Sächsischen Familien continuiren wird.

3) Die Kosten behuf Einführung der Spinneren im Lande, wenn solche etwa nicht anders zu Stande gebracht werden könnte, als mit ausserordentlichen Ausgaben oder Verlust an Gespinnste und dergleichen, indem man wohl einsiehet, daß die SocietätsManufactur nur da

spinnen zu lassen ein Interesse hat, wo am wohlfeilesten und besten gesponnen wird, dem CommerzCollegio aber daran gelegen ist, daß solches im Lande möglich gemacht werde, die Ausgaben also, die dazu erforderlich sind, und der etwanige Verlust, der aus den ersten Versuchen entsteht, die Manufactur- und nicht die SocietätsCasse treffen müssen: dieses Principium wird unter anderen seine Anwendung finden, wenn man sich bemühet, die feine Wollenspinnerey, die dermahlen auf dem Eichsfelde getrieben wird, im Lande in Gang zu bringen.

4) Aus der eben angeführten Ursache wird ferner die Unterhaltung des in Münder bey Einführung der Spinnerey daselbst, angeführten Verlegers aus der ManufacturCasse gestanden werden, und ihm der jährliche Zuschuß von 20 Rthlr., die Hausmiethe und die gewöhnliche Provision von 4 Pfennigen à Pfund Wolle und Garn verabreicht werden, wobey denn aber festgesetzt wird, daß wenn der jetzige Verleger abgeheth, oder anderwärts angekehrt werden kann, daß nunmehr die Spinnerey in Münder behuf der Fabrik, ohne die Vermittelung eines besonderen darauf bestellten Verlegers, betrieben werden möge.

5) Die Kosten behuf Anschaffung ganz neuer Maschinen, deren einzuführender Gebrauch nicht etwa blos der SocietätsFabrik nützlich, sondern überhaupt für das Land vortheilhaft seyn mögte.

6) Die Auslobung von Praemien, wenn solche etwa zu einer oder anderer gemeinnütigen Absicht bey der Fabrik rathsam erachtet würde.

7) Die Unterhaltung der, der ManufacturCasse zugehörenden und der SocietätsFabrik nur zum unentgeltlichen Gebrauche überlassenen WalkMühlen und BleicheGebäude vor Hameln, nebst den in selbigen befindlichen gedachter ManufacturCasse zugehörenden Maschinen,

schinen, in Bau- und Besserung: desgleichen die Berichtigung der BrandAssurationsCassenkosten jener Gebäude.

8) Daß aus der ManufacturCasse diejenigen Kosten ferner gestanden werden, welche die Theilnehmung des CommerzCollegii an der Direction der Fabrik erfordert, verstehet sich von selbst.

9) Auch wil man vorerst der SocietätsFabrik noch keine Verzinsung der aus der Manufactur- und Impost-Casse derselben dargeliehenen 11,175 Rthlr. Capitalien ansinnen; und

10) Nicht minder die Bezahlung der Dividenden von den, aus jener Casse mit 1175 Rthlr. übernommenen 47 Actien vorerst nachlassen, wiewohl diese Dividenden das erste seyn müssen, was die SocietätsFabrik an das CommerzCollegium abträget.

Weil der Fabrik die ihr vom CommerzCollegio übertragenen Kosten nach Maaßgabe ihres Betriebes schwer fielen, und überhaupt der Fond, und folglich die Einnahme nach Verhältniß der Ausgabe zu klein war: so wurde derselbe mit 8000 Rthlr. vermehret, solchergestalt, daß diese durch 80 Actien zu 100 Rthlr. zusammen gebracht wurden. Und diesen Actien legte das CommerzCollegium, vermöge der öffentlichen Bekanntmachung vom 12ten May 1790 laut Anl. G. den Vorzug bey, daß solche dem CommerzCollegio gekündigt und dem zufolge deren GeldBetrag aus der Manufactur-Casse zurück gewärtiget werden kann.

Dies ist kürzlich die Geschichte der Hamelschen SocietätsFabrik.

In dieser Fabrik werden nun versertiget $\frac{6}{4}$ breite Chalons das Stück 48 Ellen lang, gewöhnlich verkauft zu 11 bis 12 Rthlr., $1\frac{3}{8}$ breite Soye à Stück 40 Ellen lang, verkauft zu 8 bis $8\frac{1}{2}$ Rthlr., Sergen,

Kasche, Cadis, Borne, MondirungsUnterfutter für Cavallerie und Infanterie, gestreifte Flanelle, wovon die Kette linnen, der Einschlag wollen auch baumwollen, die feine Sorte $\frac{3}{4}$ breit 36 Ellen lang zu 10 Rthlr. die ordinaire Sorte 7 Rthlr. Baumwollene und wollene Strümpfe und Mützen: das Duzend der feinsten vierdräthigen baumwollenen MannsStrümpfe wird verkauft zu 14 bis 15 Rthlr.; wollene dreydräthige zu $8\frac{1}{2}$ Rthlr. Der Betrag der Waaren aller Art, welche jährlich von der Fabrik verfertiget werden, ist ungefehr 20,000 Rthlr.

Das bey der Fabrik gebrauchte BaumwollenGarn, wird sämtlich auf Maschinen gesponnen, deren jezt 5 im Gange sind, die einen desto nützlicheren Beytrag zu der Nahrung der Einwohner liefern, weil die Arbeit auf solchen Maschinen FrauensPersonen von guter Erziehung einen anständigen Erwerb verschaffet.

Eine solche Maschine spinnet 72 Faden auf einmahl, und muß nur die Baumwolle auf einem gewöhnlichen Rade zu einem groben Faden erst vorgespunnen werden, bevor sie auf der Maschine zu einem feineren gesponnen wird. Das feinste Garn, welches diese Maschine spinnet, ist zwischen 60 bis 70 Zählgen aus dem Pfunde: wovon denn täglich 27 Zählgen gesponnen werden können. Von 50 zähligem Garn kann eine fertige Spinnerinn, wenn sie 2 Vorspinnerinnen hat, dazu junge Mädgen genommen werden können, die mit einem täglichen Verdienste von 3 Mgr. zufrieden sind, in einem Tage 50 Zählgen spinnen.

Man bezahlet, inclusive des Vorspinnens, auch Waschens und Seifens der Baumwolle, für 30 zähliges Garn 3 Pfennige in Convent. Münze.

50	=	=	4	=	=	=
60	=	=	6	=	=	=

Eine besondere KraßMaschine kraßet vorher die Baumwolle, wofür à 1 Pfund Baumwolle 3 Mgr. bezahlet werden.

Die Fabrik unterhält auffer den Spinnern, und auffer dem Directeur

- 1 Buchhalter
- 1 WerkMeister
- 1 Färber
- 1 Presser
- 6 WollenSortirer
- 8 WolleKammer
- 3 WolleKraßer
- 2 Zauser
- 6 Spuhler
- 69 StuhlArbeiter
- 9 LehrKnaben
- 18 StrumpfStuhlWeber
- 6 NebenArbeiter

131 Personen.

Die Fabrik hat 65 ZeugStühle, 17 FlanellStühle, 18 StrumpfStühle. Wenn man annimmt, daß 1 ZeugStuhl 6, und 1 FlanellStuhl 3 WolleSpinner, ohne die Spinner des FlächsenGarns, beschäftigt; So kann man sich leicht vorstellen, welchen wichtigen Antheil diese Fabrik an dem blühenden GewerbsZustande der Stadt Hameln nehme, wenn gleich freylich ein Theil des WollenGarns noch auf dem Eichsfelde gesponnen werden muß; auch mancherley Bedürfnisse der Fabrik auffer Landes gekauft werden müssen, wohin hauptsächlich für 1300 Rthlr. FarbeMaterialien, auch 1200 PreßSpähne zu rechnen sind, die man à 60 Stück für 1 Pistole von dem Papiermacher Kaufmann zu Obernberg bey Friedberg kommen lassen muß, weil aller gegebener

benen Aufmunterung ungeachtet noch kein Papiermacher im Lande gute PreßSpähne gemacht hat.

Die übrigen Fabriken in Hameln sind folgende: Der DammastDrellWeber Beyerlein verfertiget auf einem dem CommerzCollegio zugehörenden, ihm unentgeltlich eingethanen breiten und drey schmalen Stühlen DammastDrell, auch bunte Leinwand, hauptsächlich auf Bestellung.

Der Zeugmacher Johann Heinrich Bürger, welcher Tücher und allerhand tuchartige Zeuge, als PelzTuch, Boye, Friese, Flanelle, Everlasting und dergleichen verfertiget. Davon hat derselbe im letzten Jahre 88 Stück zu 40 bis 60 Ellen gemacht. Er verarbeitet hauptsächlich LandWolle, welche er hier ankauft, aber auch SchneckWolle, welche er der besseren Güte wegen vorzüglich von Lüneburg kommen läßt: die nöthigen FarbeWaaren nimmt er von Bremen. Seine Fabrik beschäftigt auffer ihm selbst etwa 18 bis 20 Personen: obige 88 Stücke verfertigter Waaren haben 1302 Rthlr. in Golde betragen, und werden hauptsächlich ins Hessische und Bückeburgische debitirt.

Strumpfw Weber

a) auf Wolle.

Davon arbeiten einige lediglich, andere zum Theil für die SocietätsFabrik, und andere bloß für sich. Der letzteren sind etwa sechs, welche 9 Stühle im Gange haben, 200 Duzend Paar Strümpfe zu einem GeldBetrage von etwa 1000 Rthlr. verfertigen, und 40 Personen beschäftigen.

b) auf Baumwolle, so sämtlich für die Fabrik arbeiten, deren oben bereits Erwähnung geschehen ist.

c) auf

c) auf Linnen.

Deren sind zween, nemlich die Gebrüder Johann Conrad, und Friederich August Matthias. Dieselben haben im leßteren Jahre 150 Duzend LinnenStrümpfe verfertiget.

Die besten Garne erhalten sie aus dem Hessischen, auch wohl von Bielefeld.

Sie beschäftigen etwa 12 Personen und weben drey Sorten:

- a) ganz feine Strümpfe, das Duzend 11 Rthlr.
- b) MittelSorte, 7 Rthlr. 18 Mgr. und
- c) geringste Sorte, 7 Rthlr.

Ihr vornehmster und bester Absatz ist bisher nach Hamburg gewesen.

HandSchuhmacher

1) Jean Salles,

verfertiget jährlich 1200 bis 1300 Duzend Paar Handschuhe, wozu er Lamm- und Schaafleder von Braunschweig, Dänisch Schaafleder von Harburg, samisch Leder von Hannover, und endlich ZiegenLammleder aus Cassel, Halberstadt, Erlangen u. erhält, und verbraucht er jährlich etwa 150 Duzend SchaafFelle und 100 Duzend LammFelle. Er beschäftigt 2 auch 3 Gesellen, und etwa 30 Näherinnen.

Er verkauft:

- a) feine Handschuhe, das Duzend zu $2\frac{2}{3}$ bis 3 Rthlr.
- b) MittelSorte zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
- c) kleine Sorten zu $1\frac{1}{3}$ bis 2 Rthlr. und ist sein mehrster Verkauf nach Hannover, auch Bremen, Braunschweig, Göttingen, Detmold, Minden und ins Osnabrücksche.

2) Jean George Harjes,

verfertiget jährlich, seiner Angabe nach, 400 Duzend Paar Handschuhe und kauft dazu das Leder größesten

Theils auf der Braunschweigischen Messe, ausserdem aber auch aus dem Lippischen, Paderbornschen, Hildesheimischen. Ziegenlammfell werden hieher zum Verkauf gebracht, und zu Holzminen auch zu Hannoverisch Münden gahr gemacht.

Er beschäftigt einen Gesellen und etwa 16 Näherinnen, und verkauft seine Waare um eben die Preise, welche oben bemerkt sind, grösstentheils über Bremen nach Holland, auch nach Osnabrück.

Weiss-Gärbereyen.

1) Friederich Stichweh, welcher im Jahre 1000 bis 1200 Stück Bock- Ziegen- Hirsch- und Reh-Felle, auch Indianisches Wildleder verarbeitet, und die Felle theils hier kauft, theils von Bremen erhält. Was er nebst 2 Gesellen verarbeitet, verkauft er grösstentheils in Fellen mehr ausserhalb Hatzeln als in der Stadt, auch ins Hessische, und von Zeit zu Zeit ins Osnabrücksche.

2) Rudolf Radeken Wittwe, verarbeitet mit ihrem Sohne im Jahre etwa 1200 Stücke an allerley Leder, hauptsächlich an Hirschleder, welches er theils einzeln ankauft, theils auch auswärts kommen läßt. Was er gahr macht, verarbeitet er mehrentheils in Hosen, wovon das Stück 5 bis 6 Rthlr. kostet.

Daneben verfertiget derselbe jährlich 80 Centner und darüber an Lederleim, wovon der mehreste nach Hannover gehet, und der Centner im Durchschnitt 10 Rthlr. kostet.

3) Carl August Stichweh, verarbeitet jährlich ungefehr 600 Stück Leder.

Loh-Gärberey.

1) Theodor Gervais, bereitet jährlich etwa 260 Centner Leder, wozu er Kuh- Ross- und Kalbfelle in hiesigem Lande, die Dänische Kuh-

Ruhhäute aber zu Hamburg oder Lübeck ankauft. Ausserdem bereitet er 400 bis 500 Stücke Südamerikanische theils BuenosAyres-, theils CarracasDachsenhäute, wovon im Durchschnitt erstere 30 Pfund und letztere 20 Pfund schwer sind, und welche er entweder in Cadix, oder auch in Holland, oder in Hamburg und Bremen bestellet.

Er hat in seiner Gerberey 6 Arbeiter und debitirt das fertige Leder

- a) Sohlleder, den Centner zu 24, 28, 30 Rthlr.
- b) Fahlleder, den Centner zu 40 Rthlr.
- c) Kalbleder, den Centner zu 50 Rthlr.
- d) Rossleder, den Centner zu 20 Rthlr.

theils hier in Hameln, und in grösseren Partheyen nach Hoya, Nienburg, Verden u. a. D.

2) Abraham Jean

bereitet jährlich 250 Centner aus hier erhandelten und Südamerikanischen Häuten mit 6 Arbeitern, und debittirt das bereitete Leder entweder hier oder auf der Braunschweigischen Messe.

3) Jaques Jean

verfertigt jährlich etwa 130 Centner, und kauft die rohen Häute hauptsächlich in hiesiger Gegend. Er gebraucht bey seiner Gerberey zween Arbeiter, und verkauft die fertigen Leder hier und, der Convenienz nach, auch auswärts.

4) Johann Andreas Mühlenberg und Bartholomäus Erhardt,

bereiten jährlich 100 Centner von theils hier, theils in der Nachbarschaft angekauften Häuten. Haben drey Arbeiter und debittiren ihr Leder zu obigen Preisen hier und in den umherliegenden Gegenden.

Toback's Fabriken.

1) Johann Christof Schaeffer,
verarbeitet jährlich 500 auch wohl 600 Centner Rauch-
und SchnupfToback, und verbraucht dazu etwa 350
Centner einländische Blätter, so er von Nordheim und
Nörthen, und etwa 150 Centner Amerikanische Blät-
ter, so er von Bremen und Hamburg erhält. Er ar-
beitet mit 4 Gesellen und drey Burschen, und verkauft
ordinairen RollToback

à 1 Rthlr. 14 Pfund PaketToback

à 1 " 14. 12. und 9 Pfund, ungleichen
ganz feinen à 1 Rthlr. 3 Pfund; daneben

verfertigt er etwa 50 Centner SchnupfToback zu ver-
schiedenen Preisen.

Hievon bleibt die Hälfte in hiesiger Stadt und um-
liegenden Gegenden, und die andere Hälfte wird ins
Braunschweigische, Lippische, Pyrmontsche, Hessische
und Paderbornsche debitiret.

2) Johann Friederich Bebermeyer,
verarbeitet jährlich 300 Centner, theils Land- theils Vir-
ginischen Toback, wovon er ersteren von Nordheim,
letzteren aber von Bremen erhält. Er arbeitet mit
4 Personen, und verkauft die erste Sorte 9 Pfund,
die zweyte 14 Pfund und die dritte Sorte 16 Pfund für
1 Rthlr., 100 Centner davon werden in der Stadt,
und 200 Centner auf dem Lande herum, auswärts aber
nur wenig abgesetzt.

3) Justus Ludewig Cohrs
verarbeitet jährlich 250 Centner, erhält den LandToback
von Nordheim, die Virginischen Blätter über Bremen
und Hamburg; arbeitet mit 3 Gesellen und 1 Burschen.

Seine Sorten sind verschieden, und wird die ge-
ringste Sorte das Pfund zu 3 Mgr., die beste das Pfund
zu 16 Mgr. verkauft.

Den mehrsten Debit hat er zwar hier und in den umliegenden Gegenden, aber auch auswärts ins Corsvenische, Braunschweigische, und Lippische, wohin er jährlich etwa 60 Centner absetzt.

4) Andreas Gotfried Bense verarbeitet jährlich 250 = 300 Centner, theils Amerikanischen, theils Hessischen, theils einländischen Toback mit 2 Gesellen und 4 Burschen. Der von ihm verfertigte Toback ist gleichfals von ganz verschiedenen Sorten, und verkaufet er nicht allein einzeln aus dem Laden, sondern auch bey Partheyen auswärts.

5) Gotfried Kulemann verarbeitet mit 1 Gesellen und 6 Gehülfsen an Nordheimer Toback 50 Centner, und an Amerikanischem 12 Centner, und sowohl Rauch- als Schnupf-Toback, von ersterem 10 Sorten und von letzterem 3 bis 7 Pfund für 1 Rthlr. Derselbe verkaufet etwa $\frac{1}{3}$ hier und im Lande, als nach Göttingen, Münden und am Harz, und $\frac{2}{3}$ ausser Landes ins Paderbornsche, Waldeck'sche, Braunschweigische, Stollberg'sche, Schwarzburgische und Eichsfeld'sche.

PfeifenFabrik.

1) Johann Heinrich Nollen Witwe verfertiget jährlich 1200 Gros aus Thon, so sie aus dem Hessischen und zwar aus Grossen-Almerode erhält, und wovon sie jährlich 10 bis 12 Fuder verbraucht. Sie hat 6 Gesellen und 3 NebenArbeiter und verkaufet 3 Sorten: a) ganz lange à $\frac{5}{4}$ Ellen, das Gros zu 2 Rthlr.

b) mittellange à $\frac{4}{4}$ = = = $1\frac{1}{3}$ =

c) kurze à $\frac{3}{4}$ = = = — 30 Mgr.

Ihr Absatz ist nach Hannover, Zelle, Lüneburg, ferner ins Hessische, Bückeburgische, auch zu Wasser nach Bremen.

2) So

2) Johann Franz Lichte
 verfertiget 250 Gros, erhält den Thon eben daher, ar-
 beitet mit 1 Gesellen und verkauft zwey Sorten:

a) ganz lange zu $\frac{5}{4}$ Elle

b) mittellange = $\frac{4}{4}$ =

zu obigen Preisen nach Hannover, Zelle, ins Hessische
 und nach Münden.

Hutfabrik.

Heinrich Carl Otterbein,

verfertiget jährlich 250 bis 300 Duzend Hüte von ver-
 schiedener Güte und Preisen. Die benöthigten Hasens-
 Haare kauft er hier, KaninichenHaare aus Hamburg,
 und KamelHaare aus Hannover, Dänische Wolle eben
 daselbst, und LandWolle in Zelle. Er arbeitet mit
 4 Gesellen, und verkauft das Duzend von Nro. 3 bis
 36 zu 3 bis 36 Rthlr. Die von Nro. 12 und 18 wer-
 den am häufigsten verlangt, und daher auch am häus-
 figsten gemacht.

Jean Gautier verfertiget ungesehr die Hälfte der
 Waaren wie Otterbein.

Aus den obigen genannten Namen erhellet, daß ein
 Theil der Fabrikanten in Hameln Französischen Ur-
 sprunges sey: Nach der bekannten Wiederrufung des Edit
 de Nantes nahm man am Ende des vorigen Jahrhun-
 derts auch hier eine Französische Colonie auf, und hat
 dero Zeit 46,864 Rthlr. für ihre Niederlassung ange-
 wandt. Noch jetzt ist davon ein besonderes Colonies-
 Gericht, eine Französische Kirche und Schule, und ein
 kleiner Fond von 2793 Rthlr. Capitalien übrig geblie-
 ben, die denen von den ersten Colonisten abstammenden
 Fabrikanten zu ihrem Gewerbe vorgeschossen sind. Der
 Belang der in der Stadt Hameln vorhandenen Fabri-
 ken wird sich übrigens aus nachstehender Berechnung
 übersehen lassen.

Nach

Nach einem ungefehrlichen Ueberschlage werden jähr-
lich verfertigt von

der Societäts Fabrik für 20,000 Rthlr. werth Waaren			
dem Zeugmacher Bürger	- 1500	=	=
den Strumpfwebem	= 1400	=	=
= HandSchumachern	3000	=	=
= WeißFärbern	= 4500	=	=
= LohFärbern	= 27,000	=	=
= Toback's Fabrikanten	17,000	=	=
= Pfeifenmachern	= 1500	=	=
= Hutmachern	= 1500	=	=

Ueberh. also für ungefehr 77,400 Rthlr.

Nur eine einzige Großhandlung ist in der Stadt,
die der Kaufmann Schaeffer treibet: Derselbe versendet
Leinwand und LinnenStrümpfe auffer Landes, und
lässet dagegen Caffee, Amerikanische und Westindische
DchsenHäute und Toback kommen, der in die Graffschaft
Lippe, ins Corveyische, nach Hessen und Thüringen ver-
sandt wird.

Eine GüterNiederlage ist hier nicht, wiewohl die
Duingen irdenen und SteinzeugWaaren hier zu Schiffe
verladen werden.

Sonst ist hier nur eine Durchfuhr der aus Bras-
bant, Füllich, Berg, Lüttich und Westphalen mit Lür-
chern, EisenWaaren, Weinen, Käse und dergleichen,
nach Hildesheim, Braunschweig, Magdeburg, Berlin,
auch nach Hannover, Lüneburg, Hamburg und Lübeck
fahrenden Frachtleute.

An beladenen GüterWagen passiren ungefehr in einem
Jahre 1752 Wagen und 4179 Karren, beyde mit 14,056
Pferden bespannet. Die LandFrachten betragen in ge-
wöhnlichen Zeiten

a) von hier bis Hannover, so 5 Meilen sind,
für das SchifPfund 24 bis 27 Mgr.

b) bis

- b) bis Einbeck 5 Meilen, für das Schiffpfund 1 Rthlr. bis $1\frac{1}{6}$ Rthlr.
- c) bis Preussisch Minden, 4 Meilen, für das Schiffpfund 27 Mgr. bis 1 Rthlr.
- d) nach Bodenwerder, 2 Meilen, für das Schiffpfund 15 bis 18 Mgr.
- e) nach Hildesheim, 5 Meilen, für das Schiffpfund 30 Mgr. bis 1 Rthlr.

Nach Hannover und Hildesheim Waaren zu versenden, fehlt es nicht an Gelegenheit; die an der Weser belegene Dörter, haben mittelst der Schiffahrt bey offenem Wasser gleichfalls Communication. Auf Einbeck, Nordheim, Göttingen, Waaren von hier aus unmittelbar zu versenden, findet sich selten Gelegenheit. Wenn die dahin bestimmte Waare nicht soviel ausmacht, daß damit ein Wage beladen werden kann, so wird sie zu Schiffe nach Trahn bey Bodenwerder gesandt, wo die Kaufleute in Einbeck und der Gegend eine Niederlage haben.

Einen sehr wesentlichen Theil an dem guten Nahrungsstande der Stadt Hameln, hat endlich die darin liegende Garnison, deren Consumtion den GeldUmlauf ausnehmend befördert, und nebst dem starken Ackerbau der Stadt, den ansehnlichen Waldungen, dem Lachs-Fange, und den hiesigen Fabriken, den Wohlstand dieser Stadt, seit den letzten 20 Jahren, ausnehmend vermehret hat.

Beylagen

betr.

Stadt Hameln.

A.

Nachdem Königlich-Churfürstlicher Regierung ein Plan zu Wiederherstellung der Melarezschen Etamin-Fabrik zu Hameln und Aufbringung des dazu erforderlichen Fond von 6000 Rthlr. mittelst einer Actien-Societät, vorgeleget und selbiger in der Maasse, wie folget:

P l a n

zu Wiederherstellung der Melarezschen Etamin-Fabrik zu Hameln und Aufbringung des dazu erforderlichen Fond von 6000 Rthlr. in Pistolen zu voll, mittelst einer Actien-Societät.

I.

Es ist bekannt, in welchem Flor die vormalige bald nach Gründung der Französischen Colonie ihren Anfang genommene Melarezsche Etamin-Fabrik zu Hameln gewesen ist. David Melarez, ein sehr wohlhabender Fabrikante, hatte noch kurz vor dem letzterem Kriege an 30 Stühle im Gange, seine Etamine, die wegen ihrer Güte, Wohlfeilheit und Leichtigkeit beliebt und den Englischen völlig gleich waren, wurden in und außershalb Landes gesucht und noch gegenwärtig laufen nicht selten in Ansehung dieser Zeuge von ausländischen Kaufleuten Anfragen und Bestellungen, wiewol vergebens, ein. Diese wiederherzustellende Fabrik wird mit acht bis zehn Stühlen zu Etaminen anfangen, inzwischen werden auch zum Verbrauch der sortirten schlechteren Wolle grobe Tücher, zumal zu einer Mondirungs-Lieferung sichere Hoffnung ist, Rasche, Flanelle, Droguette, Duffel,

Duffel, Decken und dergleichen geringe WollenWaaren darin gemacht werden.

2.

Das Etablissement derselben erfordert nach einem von Fabrikverständigen Kaufleuten gemachten Ueberschlage einen Fond von 6000 Rthlr. in Pistolen zu voll, welcher durch 240 Actien, jede zu 25 Rthlr., aufgebracht wird. Und da auf Genehmigung Königl. Regierung die ManufacturCasse das ihr zuständige zu einem großen Fabrikwesen eingerichtete Reuterische Haus samt Manufactur und FärbererGeräthschaften der Societät zu der neuen Fabrik eigenthümlich überläßt und für das auf dieses Haus und Zubehör haftende Capital von 2100 Rthlr. vier und achtzig Actien nimmt, so bleiben noch 156 Actien übrig.

3.

Die Meisterschaft in der Fabrik versiehet gegen einen monatlichen Gehalt von 6 bis 8 Rthlr. des oberwehnten Fabrikanten Melarez hinterbliebene Wittwe, welche die vormalige Fabrik nach ihres Mannes Tode verschiedene Jahre mit dem besten Erfolg fortgesetzt und sie blos der letzteren Krieges = Unruhen halber niedergeleget hat. Die Buchhaltung, Führung der Correspondence, Debitirung der Waaren im Großen, indem Ellenweise auffer den Jahrmärkten nicht verkauft wird, besorget ein geschickter und angefessener Kaufmann Namens Olivet gegen einen leidlichen Gehalt, das Directorium aber wird zween Vorstehern anvertrauet, die alle Jahr von den Theilhabern in Hameln aus ihrem Mittel erwählet und vorzüglich aus wohlhabenden Kaufleuten genommen werden. Diese befördern den Absatz, ordonniren den Ankauf der Wolle und die Zusehung der Stühle, beurtheilen die den Kaufleuten zu verwilligende Sicht, reguliren den Würker = und Spinn = Lohn, untersuchen ferner monatlich

natlich den Zustand der Fabrik und Handelsbücher, nehmen die Rechnungen ab, legen in einer jährlichen Zusammenkunft in Benseyn eines von Königlichlicher Regierung auf Kosten der Manufactur-Casse ernannten Commissarii den Interessenten, welche sich einfinden wollen, die Beschaffenheit der Fabrik in ihrem ganzen Umfange vor, thun zu Beförderung und Erweiterung derselben diensame Vorschläge und bestimmen mit den anwesenden Theilhabern die auszuzahlende Dividende, deren Betrag hierauf in den Anzeigen bekannt gemacht und jedem nicht zugegen gewesenem Interessenten unverzüglich zugesandt wird.

4.

Ob wol bey dieser Einrichtung der Fabrik nicht zu zweifeln ist, daß eine Actie sich bald zu 5 bis 6 und mehrerem pro Cent verzinsen wird; so wird dennoch auf Genehmigung Königlichlicher Regierung die Manufactur-Casse zum Vortheil der Societät von ihren obigen 84 Actien innerhalb acht Jahren keine Dividenden annehmen, sondern deren Betrag den übrigen Interessenten zuwachsen lassen.

5.

Die Fabrik stehet unter dem unmittelbaren Schutze und Aufsicht Königl. Regierung. Die Directeurs berichten an Dieselbe in nöthigen Fällen unmittelbar und der Magistrat oder das Colonie-Gericht mischet sich in diese Fabrik-Angelegenheit nicht anders, als daß sie die Aufträge der Königl. Regierung zu Hinwegräumung der etwaigen Hindernisse ausrichten, und das Werk überhaupt bestens zu befördern suchen, in welcher Absicht auch nach Befinden vorerst die Gesellen und Spinner von dem gewöhnlichem Schußgelde und sonstigen Abgaben der Einlieger werden befreyet werden.

Sobald sämtliche Actien untergebracht sind, wird solches nebst noch ein und anderen die Eröffnung der Fabrik und die Grenzen und Pflichten des Directorii und der Buchhaltung betreffenden Nachrichten in den Anzeigen bekannt gemacht werden, und geschiehet hierauf die Auszahlung der Gelder gegen einen von dem von Königlich-Regierung dazu ernannten Commissario und denen von den Hamelnischen Interessenten aus ihrem Mittelsodann bereits gewählten Directeurs unterschriebenem und von dem Buchhalter Olivet contrasignirten Schein,

approbiret worden; so wird solches hiermit und daneben bekannt gemacht, daß Königl. Regierung dieses Werk auf alle thunliche Weise befördern wird und können diejenigen, welche an dieser vortheilhaften Societät Theil nehmen und sich dadurch zugleich das Vergnügen beynahelundert dürstigen Menschen an Würkern und Spinnern Nahrung und Brodt zu verschaffen erwerben wollen, ihre Erklärung an den Geheimen-Canzelley-Secretarium Hahn abgeben.

Hannover, den 15ten August, 1768.

Aus Königlich Churfürstlicher Landes-
Regierung.

B.

Nachdem die zu Wiederherstellung der Melarezschen Etamin-Fabrik zu Hameln projectirte Actien-Societät bis auf zehn Actien, an deren Unterbringung jedoch nicht zu zweifeln stehet, nunmehr complet ist, und

und daher zu Eröffnung der Fabrik geschritten werden kan, so bald die nach dem Plan vom 15ten Aug. d. J. erforderliche zween Directeurs derselben gewählt seyn werden; so ist beliebt worden, zu dieser Wahl den 21sten des laufenden Monates anzusehen.

Es wird demnach den sämtlichen Actien-Interessenten solches hiermit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich zu dieser Wahl, die zu Hameln in dem der Societät gehörigen Fabrik-Hause vorgenommen werden wird, in Person einfinden, oder auch zu Abgebung ihrer Wahlstimme jemanden Vollmacht, welches mittelst eines Briefes geschehen kan, ertheilen wollen, sich darnach achten können, wobey jedoch ein jeder von selbst einsehen wird, daß nach der Natur der Sache keine andere als zu Hameln wohnhafte Interessenten wählbar sind.

Nach geschehener Wahl wird wegen Auszahlung der Gelder und anderer bey der Wahl-Zusammenkunft festgesetzten Einrichtungen das weitere Nöthige bekannt gemacht werden.

Hannover den 1sten December 1768.

Aus Königl. und Churfürstl. Geheimten
Canzellen.

C.

Commissorium für den G. E. S. Hahn.

Nachdem die zu Wiederherstellung der ehemahligen Melarezschen Stamin-Fabrik zu Hameln projectirte Actien-Societät nunmehr complet ist, und daher zu der Wahl der nach dem unterm 15ten August d. J. publicirten Plan erforderlichen zween Directeurs geschrit-

ten werden kann, des Endes auch der 21te des laufenden Monats angeſetzt worden: So wird der G. C. S. Hahn hiemit committiret, ſich nach Hameln zu begeben, erwehnter Directeurs Wahl beizuwohnen, Namens der intereſſireten Herrſchaftl. Caſſen den Senatorem Schäffer und den Kaufmann Kuhlmann zu Directeurs zu wählen, mit den übrigen anweſenden Intereſſenten dasjenige, was wegen der Pflichten und Grenzen des Directorii und ſonſt zum Beſten und zur Beförderung der Fabrik noch zu beſtimmen und feſtzufezen ſeyn wird, zu verabreden und zu reguliren, und endlich demnächſt qua Commiſſarius die denen Intereſſenten über die Auszahlung der Actien zu ertheilende Beſcheinigungen mit den Directeurs zu unterſchreiben.

Wir 2c. Hannover den 17ten December 1768.

D.

Den Intereſſenten der zu Wiederherſtellung der ehemaligen Melareſzſchen Etamin-Fabrik zu Hameln errichteten Actien-Societet wird hiermit bekannt gemacht, daß, da in der zu Hameln am 21ſten v. M. in Beyſeyn des zu dieſer Societets- und Fabrik-Angelegenheit beſonders committirten Geheimen-Canzeley-Secretarii Hahn gehaltenen Wahl-Zuſammenkunft der Senator Schäffer und der Kaufmann und Gewandſchneider Kuhlmann daſelbſt zu Directeurs der Fabrik durch die Mehrheit der Stimmen erwählet und die Fabrik mit dem 1ſten v. M. bereits eröfnet worden, das Geld für die genomene Actien nunmehr auf das forderſamſte zu bezahlen, und entweder an gedachten Geheimen-Canzeley-Secretarium oder auch an die benannten Directeurs franco einzufenden iſt, wogegen ein von jenem ſo wol als dieſen unter-

unterschiedener Schein, welcher zugleich ein Beweis der Interessentenschaft ist, zurückgegeben wird.

Im übrigen dienet zur Nachricht, daß bey obiger Wahlzusammenkunft folgende Grundgesetze der Societet verabredet und festgesetzt worden.

1.

Die Societet bestehet aus 223 Actien, jede zu 25 Rthlr. in Pistolen zu voll und wird deren Anzahl nicht anders vermehret, als wenn solches in der jährlichen Zusammenkunft der Interessenten beliebt worden. Nach dem Plan vom 15ten August v. J. soll zwar die Anzahl der Actien sich auf 240 belaufen, da aber nunmehr die Manufactur-Casse das ihr zuständige Neuterische Haus samt Färbes- und Appretur-Geräthschaften der Societet stat der vorhin angegebenen 2100 Rthlr. für 1675 Rthlr und mithin stat der vorherigen 84 Actien für 67 Actien, von welchen jedoch die Dividenden in den ersten acht Jahren den übrigen Interessenten zuwachsen, zum Eigenthum überläßt, so ist dadurch jene Verminderung der Actien-Anzahl entstanden. Daß indessen durch diese zum alleinigen Vorthheil der Societet gereichende Abänderung des Plans das zum wirklichen Verkehr und Umlauf in der Fabrik von Anfang an bestimmte bare Capital nicht vermindert werde, wird einem jeden von selbst einleuchten.

2.

Die Actien können verkauft oder auf andere Weise an jemanden übertragen, niemals aber der Societet geloset werden. Wenn eine Actie veräußert worden, wird solches auf die kürzeste Art unter dem Schein notiret und dieser hierauf von dem Verkäufer den Directeurs presentiret, damit selbige das Ab- und Zuschreiben in dem Societets-Buche gehörig besorgen können.

3.

Die Fabrik wird durch zween Directeurs, die zu Hameln wohnhaft seyn müssen, verwaltet. Diese führen nach Maassgabe des 3ten §. des schon erwehnten Plans den Haushalt der Fabrik und besorgen als gewissenhafte und ehrliche Männer nicht nur alles dasjenige, was zur Aufnahme der Fabrik und mithin zum Besten der Societet gereichen kan, sondern sie übernehmen auch vorerst die Buchführung mit, indem in obgedachter Wahl-Zusammenkunft zu Ersparung der Kosten rathsam gefunden worden, noch zur Zeit keinen besonderen Buchhalter anzusehen.

4.

Die Directeurs geniessen für ihre Bemühung 2 pro Cent von allem Absatze.

5.

In der Fabrik werden Zeuge für kleine Zeugmacher um billige Bezahlung mit gefärbet, und die etwa mittelst eines Verlaages dieser Zeugmacher und sonst zu machende Vortheile auf das fleißigste beobachtet.

6.

Das Waarenlager und der Vorrat an Wolle und Farbe-Materialien wird in dem Fabrik-Hause unter einem gedoppelten Schlosse, wozu jeder Directeur einen Schlüssel hat, bewahret, die ebenfalls mit einem zweyfachen Schlosse versehene Cassé hingegen, wozu nicht weniger ein jeder Directeur einen Schlüssel hat, wird in des ältesten Directeurs Hause aufbehalten, beide müssen aber unter gerichtlicher Verpfändung ihres Vermögens dafür haften.

7.

Der Verkauf der fabricirten Waaren geschlehet vorerst nur in ganzen Stücken und nicht bey einzelnen Ellen und die Directeurs gebrauchen in Ansehung des Creditgebens alle ersinnliche Vorsicht.

8.

In der Mitte des Januarii jeden Jahres, das gegenwärtige ausgenommen, wird eine General-Societets-Versammlung gehalten, worin alle Interessenten, die Belieben finden, in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen können. In dieser Versammlung werden die Rechnungs-Bücher, die mit dem Ablaufe des vorhergehenden Jahres geschlossen worden, vorgeleget, es wird der Betrag der Dividende bestimmt und überhaupt, was zur fernern Aufnahme der Fabrik nützlich und erforderlich seyn könnte, überleget und durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen. Ingleichen

9.

Wird darin die Directeurs - Wahl vorgenommen, da es aber für die Fabrik offenbar nachtheilig seyn würde, wenn beide Directeurs auf einmal abgingen, so wird zur Zeit nur ein neuer gewählt, jedoch können auch nach Gutfinden beide bey dem Directorio gelassen werden.

10.

Zur Revision der jährlichen Rechnung werden alle Jahr drey Hamelnsche Societets-Genossen ernannt, welche zugleich in zweifelhaften Fällen den Directeurs mit gutem Rath an die Hand gehen. Für dieses Jahr sind hierzu der Stifts-Secretarius Lüders, und die Kaufleute Faustmann und Ampfort erwählet worden.

II.

Die Unterschrift wird unter dem Nahmen: Hameln'sche Societets-Fabrik, geführt.

12.

Die Societet kan diese Grundgesetze in der jährlichen Zusammenkunft abändern, vermindern und vermehren.

Hannover den 4ten Jan. 1769.

Aus Königl. und Churfürstl. Geheimen
Canzellen.

E.

In der am 12ten dieses Monates gehaltenen General-Societets-Versammlung sind folgende Entschliessungen genommen worden.

1.

Die bisherigen Directeurs der Fabrik, der Senator Schäffer und der Kaufmann Kuleman, sind anderweit dazu erwälet worden.

2.

Die Dividende für das vergangene Jahr ist von dem nach Abzug aller Kosten überschießenden Gewinne auf $5\frac{1}{3}$ pro Cent bestimmet, und wird diese Dividende jedem Interessenten binnen den nächsten 14 Tagen zugesandt.

3.

Zur Erweiterung und desto besserem Betriebe der gegenwärtig aus 14 Stühlen zu Etamin, Droguet, Cadis, Fleck- und andere Bohen, Frieß und gestreiften Flonel bestehenden Fabrik und zu Ansehung einer Anzahl Band-Mühlen zu Linnen Band werden noch 244 neue

neue Actien, jede zu 25 Rthlr. in Pistolen zu vol, an Liebhaber überlassen, und wird Königl. hohe Landes-Regierung wegen Ausschreibung dieser Actien unterthänigst ersuchet. Die General-Versammlung zweifelt bei dem guten Fortgange der Fabrik nicht, ein jeder Interessente werde sich die Unterbringung einiger Actien angelegen seyn lassen.

4.

Die Societet danket Königl. hoher Landes-Regierung auf das devoteste für die mit Anwendung eines Capitals von mehr als Tausend Thaler aus der Manufactur-Casse zum Besten der Fabrik geschehene Wiederherstellung der Walkmühle, Erbauung eines Rahmens und Anschaffung einer schweren eisernen Presse und einer kostbaren metallenen Druck- und Glander-Maschine.

Hameln den 16ten Jan. 1770.

Vigore Commissionis

J. G. Hahn,

Geheimer-Canzlei-Secretarius.

Directeurs

Schäffer. Kuleman.

F.

Es hat die - mittelst einer Actien-Societet mit Anfang des verwichenen Jahres zu Hameln eröffnete Etamin-Fabrik einen so erwünschten Fortgang gehabt, daß bereits vierzehn Stühle zu allerhand Wollen-Waaren in Gang gebracht worden und die Societet in ihrer am 12ten d. M. gehaltenen General-Versammlung von dem nach Abzug aller Kosten überschießenden Gewinne eine Dividende von $5\frac{1}{3}$ pro Cent für das vergangene Jahr auswerfen und den Interessenten auszahlen können.

Damit

Damit indessen die Fabrik noch mehr erweitert und mithin auch die Verzinsung der Actien künftig noch beträchtlicher gemacht werden könne, so hat die Societet in gedachter General = Versammlung beschlossen, den vermaligen Fond der Fabrik durch Aufnahme mehrerer Interessenten zu vergrößern und in dieser Absicht noch 244 neue Actien, jede zu 25 Rthlr. in Pistolen zu vol, an Liebhaber zu überlassen.

Da Königlich = Churfürstliche Landes = Regierung diese Erweiterung der Fabrik, zu deren desto besserem Fortkommen alle erforderliche zum Theil kostbare Appretur = Geräthschaften auf Kosten der Manufactur = Cassé angeschaffet worden sind, wünschet und sie auf alle thunliche Weise zu befördern geneigt ist, so hat auch Dieselbe jene Entschliessung der Societet gern vernommen und solche hiermit und daneben bekant machen wollen, daß diejenigen, welche eine oder mehrere Actien nehmen und sich dadurch zugleich das Verdienst erwerben wollen, unter erhaltender reichlichen Verzinsung ihres Capitals zu mehrerer Ausbreitung eines Gewerbes patriotisch beigetragen zu haben, welches schon gegenwärtig mehr als hundert und funfzig dürftige Menschen ernähret, die Gelder an den Geheimen = Canzlei = Secretarium Hahn, der die bisherigen Nachrichten von der Einrichtung der Societet auf Verlangen zu communiciren befehliget ist, oder auch an die Directeurs der Fabrik, die Kaufleute Schäffer und Kuleman zu Hameln, einsenden können, wogegen ihnen die erforderlichen Actien = Scheine sofort werden übermacht werden. Hannover den 26ten Jan. 1770.

Aus Königlich = Churfürstlicher Geheimen
Cantzlei.

G.

Unter dem 10ten März d. J. ist öffentlich bekant gemacht, daß die Hämelsche unter unmittelbarer Direction des Königl. Churfürstl. CommerzCollegii stehende SocietätsFabrik erweitert und zu dem Ende der Fond der Fabrik durch neue Actien von Einhundert Thalern in Golde, vermehret werden solle.

Dem äusseren Vernehmen nach finden verschiedene derjenigen, welche geneigt sind, sich bey der Fabrik mit einem erheblichen Einsatze oder mehreren Actien zu interessiren, den Anstand dabey, daß sie ihr eingelegtes Capital nicht nach Gefallen zurücknehmen können.

Dies ist nun zwar von der Natur einer Societät unzertrennlich, und bekantlich in allen solchen Fällen üblich, kann auch desto weniger bedenklich seyn, da man seine Actien nach Belieben an andere cediren und solchergestalt sein daran gewandtes Capital wieder zu baarem Gelde machen kann, welches insonderheit bey einer Societät nicht schwer seyn kann, die seit vielen Jahren einen soliden Bestand gehabt hat, und resp. 4 und 5 proCent rendiret, auch besondere grosse Vortheile genießet.

Damit man inzwischen den Capitalisten das Einsetzen ihrer Gelder auf Actien bey der Hämelschen SocietätsFabrik noch leichter und angenehmer machen, und dem Publikum den unverdächtigsten Beweis von dem Flore der Fabrik darlegen möge: So ist vom Königl. Churfürstl. CommerzCollegio beschlossen, denjenigen, welche nach dem bekant gemachten Plane Actien von Einhundert Thalern bey der Hämelschen SocietätsFabrik nehmen werden, zu versprechen, daß ihnen auf Verlangen, nach vorhergegangener halbjähriger Ankündigung, das auf die Actien angelegte Capital aus der ManufacturCasse erstattet und gegen Cedirung der OriginalActien an die
Manus

ManufacturCasse baar wieder bezahlet werden solle. Weil man den Fond der Fabrik nur bis zu einer gewissen, vom Ermessen des Königl. Churfürstl. CommerzCollegii abhängenden Summe vergrößern wird: So mögte, zumahlen unter jener angebotenen ungewöhnlich vortheilhaften Bedingung die Summe bald complet werden, und haben solchemnach diejenigen, welche Actien verlangen, sich binnen den nächsten zwey Monathen dieserhalb zu melden, gleichwie denn nach Verlauf solcher Zeit, und wenn die erforderliche Summe zusammen gebracht ist, auf obigen Fuß keine Actionairs weiter werden angenommen werden.

Hannover den 12ten May 1790.

K. G. B. u. C. B. L. C. C.

Stadt Lüneburg.

Die Stadt Lüneburg hat 1300 Häuser und 9000 Einwohner. Die Gewerbe treibenden Personen ergiebet nachstehendes Verzeichniß:

Bader	.	.	.	I
Barbier und Chirurgi	.	.	.	7
Bäcker:				
a) WeißBäcker	.	.	.	11
b) LoßBäcker	.	.	.	2
c) GrobBäcker.	.	.	.	16
d) ConfectBäcker	.	.	.	2
Bildhauer	.	.	.	I
Binder:				
Dichtbinder oder Dichtböttcher	.	.	.	15
Böttcher:				
Kleinböttcher oder Kleinbinder	.	.	.	5

Salz Tonnen Böttcher	14
Brantwein Brenner	13
Brauer :	
Bier Brauer	37
Essig Brauer	3
Buch Drucker	1
Buchführer	1
Buchbinder	5
Büchsen Meister	1
Bürstenbinder	1
Corduanmacher	1
Drechsler	5
Factoren oder Speditours	49
Färber	3
Fischmenger	15
Fleischer oder Knochenhauer	7
Fuhr- und Ackerleute	13
Gahräter und Gahrköche	4
Gelbgiesser	1
Glaser	4
Gold Schmiede	4
Grob Schmiede	10
Gürtler	5
Hand Schumacher	1
Haus Schlächter	4
Herbergierer und Gast Wirthe	17
Höcker oder Bollhaken	14
Hutmacher	5
Hutstaffierer	2
Kammacher	1
Kaufleute und Krämer	34
Klein Schmiede	9
Klempner	4
Knopfmacher	5

Röche	1
Korbmacher	2
KornKäufer, oder sonst auf Handlung concessionirte Personen	62
KupferSchmiede	2
Kürschner	5
Lederthauer	2
LeinenKrämer	4
LeineWeber	22
LohGärber	4
Mahler	4
Maurer	3
MesserSchmiede	1
Nädeler	1
Peruquenmacher	10
Posamentierer	2
Rademacher	4
Riemer	19
Roth- und Glockengiesser	1
Sattler	2
Schiffer:	
a) EichenSchiffer	8
b) BötterSchiffer	10
c) EnterLöper	6
d) HaserFührer	7
Schifbauer	1
Schneider	33
Schuster	70
Schornsteinfeger	1
Schwerdfeger	1
Seifensieder	4
Seiler oder Reeper	7
Sporer	1
StrumpfWeber	1

Stuhlmacher	2
Sülzmeister	9
Tischler	12
Töpfer	4
Tuchmacher oder WollenWeber	7
Uhrmacher	4
Weinschenker	5
WeißGärber	6
ZeugSchmiede	2
Zimmerleute	5
Zinnengiesser	4
Diesen kommen hinzu:	
Sülzer	82
SchiffsKnechte	120
Arbeiter bey dem KaufHause	25
Sonstige Tagelöhner	50

Die gewöhnliche Consumtion der Stadt bestehet laut der AcciseRegister, und folglich mit Ausschluß der Accisefreyen Haushaltungen oder exemten Personen an BrodtKorn . . . 1095 Wispel à 40 St. Rocken
 = = = . . . 594 = Weizen.
 zur BierBrauerey . . . 658 = Gerste.
 = BranteweinBrennerey 440 = Rocken.
 = EssigBrauerey . . . 31 = Gerste.
 = Viehfütterung . . . 2314 = Hafer, der mehrentheils aus dem Mecklenburgischen zugeführet wird, und dessen Quantum wegen der starken Durchfuhr hier so beträchtlich ist.

Die Stadt treibet in so ferne AckerBau, daß in der FeldMark innerhalb der LandBehre 2446 Morgen AckerLand cultiviret werden. Die Fischerey in der Ilmenau ist der Stadt, wegen des NeunaugenFanges erheblich, indem des Jahres für mehr als 1500 Rthlr. Neunaugen

gen versandt werden, wiewohl in älteren Zeiten dieser Artikel noch einmahl so beträchtlich war.

Der hauptsächlichste HandelsVerkehr der Stadt Lüneburg bestehet

- 1) in dem ausgebreiteten Expeditions- und Factoren-Handel,
- 2) im Salzhandel der hiesigen Saline,
- 3) in der Kalk-Brennerey,
- 4) in dem Verkauf der Waaren aus den in der Stadt vorhandenen Fabriken, und zugekauften LandesProducten, als Wolle, Wachs, Flachs, Honig, Hopfen, Garn, und dergleichen.

Von dem Expeditions-Handel wird man sich die Betrachtlichkeit am zuverlässigsten vorstellen können, wenn man erweget, daß im Jahre 1793 71,162 Pferde zur hiesigen Niederlage gekommen sind, und daß 20,632 Mark KaufHausGeld bezahlet sind. In den 10 Jahren 1784 bis 1793 betrug das KaufHausGeld 147,850 Mark: auf 1 Mark KaufHausGeld wird der Verdienst der Factoren zu $2\frac{1}{4}$ Rthlr. gerechnet, es verdienen folglich die Factoren im Durchschnitt jährlich 33,275 Rthlr. ohne dasjenige zu rechnen, was Herbergierer, Handwerksleute und Tagelöhner bey der Durchfuhr und Niederlage der Güter verdienen.

Der Salzhandel hat in neueren Zeiten, durch die Concurrnz der vielen ausländischen Salze, ausnehmend abgenommen, betrug aber dennoch A. 1793 eine Ausfuhr von 3443 Last.

An Kalk sind in dem nemlichen Jahre 1652 Wispel versandt, und 1706 Wispel zur eigenen Consumtion der Stadt verbraucht.

Der Verkauf der StadtFabrikate und LandesProducte formiret endlich einen beträchtlichen Theil des prosperHandels hiesiger Stadt. Von der prosperHandlung muß

muß theils $1\frac{1}{4}$, theils $1\frac{1}{2}$ Procent Impost gegeben werden: solcher betrug im Jahre 1793 5485 Mark, man kann also den Werth der durch die hiesige properHandlung in Umlauf gekommenen Waaren auf 217,000 Rthlr. anschlagen, welchen noch der Werth der auf den hiesigen Jahrmärkten verkauften Waaren hinzukommt, wovon $1\frac{1}{2}$ Procent Impost entrichtet werden muß, und der danach zu rechnen 27,440 Rthlr. betrug.

Die in der Stadt Lüneburg vorhandenen Fabriken sind:

LeineWeberey, die auf 51 Stühlen betrieben wird, auf welchen an Linnen, Drell und BettZeuge jährlich gefertigt werden, zwischen 60 bis 70,000 Ellen, davon $\frac{1}{5}$ etwa auswärts versandt wird.

FriesManufactur, die von 6 Meistern betrieben wird, die im Jahr 1793

575 Stück Fries

200 Ellen Bergopzoom

1656 = gestreiften Flanell gefertigt haben, und da gar keine auswärtige Frieße im Fürstenthum eingeführet werden dürfen, den größten Theil der inneren Consumtion in diesem Artikul verschaffet.

BaumSeidenManufactur, wovon jährlich etwa 400 Stück gefertigt, und 40 Personen beschäftigt werden und Verfertigung von haarnen FußDecken ad ppter 200 Ellen.

Grüne SeifenSiederey des Fabrikanten Doppermann und des Fabrikanten Arnemann: erstere ist die beträchtlichste, und fertigt des Jahres über 100,000 Pfund grüne Seife. Arnemann, Doppermann und Rittler fertigen auch

weiße Seife, deren Belang im Jahre 1794 133,072 Pfund betrug.

Toback's Fabrik von Albers, in welcher jährlich 40 bis 45,000 Pfund Toback fabriciret werden.

SpielCarten Fabrik von Erato, die jährlich über 600 Gros Carten absetzet.

Eine der Stadt zugehörnde Ziegeley, die Papiers Mühle zu Hasenburg, die über 5000 Ries jährlich absetzet, und die dem Kloster St. Michaelis zugehörnde Ziegeley Grünhagen, vermehren den Verkehr der Stadt, die ohnehin durch eine namhafte Anzahl der hier wohnenden begüterten Einwohner einen sich auszeichnenden Wohlstand besizet.

Stadt Stade.

Die Stadt Stade ist durch mancherley Unglücksfälle in Absicht ihres Handlungs- und Gewerbezustandes so sehr herunter gekommen, daß sie vielleicht nicht den vierten Theil dessen mehr vorstelllet, als im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Der Abzug der vor dem 30jährigen Kriege hier etabliret gewesenenen Englischen und Niederländischen Handlungs Societäten; die Einäscherung der Vorstadt Harschenfleth von mehr als 150 Häusern, die an der Schwinge lagen, und viele Schiffahrt und Handlung trieben, im Jahre 1645; der Brand von A. 1659, der drey Biertheile der Stadt in Asche legte, und die Dänische Belagerung von 1712 haben die Stadt so sehr herunter gebracht, daß sie jetzt nur 3800 Einwohner, 686 Bürger- und Exemten Häuser enthält, und kaum einen Schatten von Handlung und Fabriken hat. Nur durch die Anwesenheit der Königl. Collegiorum für die Herzogthümer Bremen und Verden und der hiesigen Garnison, wird der Nahrungsstand aufrecht erhalten, dessen Beschaffenheit übrigens aus folgendem erhellet.

In der Stadt sind :

Lakenhändler	3
Seiden- und GewürzKrämer	8
Höfker	4
FreyKrämer	1
Conditor	1
Apotheker	2
BierBrauer	6
BrantweinBrenner	22
Krüger	15
ZimmerMeister	4
MauerMeister	2
Lichtzieher	1
WollenWeber	2
LinnenWeber	2
Tischler	8
Drechsler	6
Böttcher und Faßbinder	3
Keyschläger	2
Seiler	1
WeißGärber	2
LohGärber	4
GrobSchmiede	4
Klempner	5
Riemer	3
Schwerdfeger	1
Nadelmacher	1
Posamentirer	1
Rothgießer	1
KupferSchmiede	3
WeißBäcker	11
GrobBäcker	2
KrummHolzhändler	1
EichenHolzhändler	3

TannenHolzhändler und Inhaber von Sägereyen	2
Lumpen- und AltEisenhändler	1
Speditours	3
Uhrmacher	2
SchiffsZimmermann und Inhaber einer SchiffsDocke	1
Buchbinder	7
KornMaekler	3
Kornmesser	2
Zinngießer	3
Kürschner	1
Kleiderfeller	1
Knopfmacher	5
Weinhändler	6
GastWirth und Herbergierer	11
Hutmacher	3
Für die hiesige Garnison arbeitende Büchsenmacher	2
Korbmacher	3
Knochenhauer	10
Mahler	4
Schuster	16
Schneider	19
Tapezierer	1
FährSchiffer	8
Eberfahrer	6
Fuhrleute	9
Karrenfahrer	3
GoldSchmiede	4
Mehlhändler	3
WasserMüller	1
WindMüller	2

Von den Einwohnern wird hiesigen Orts exclusive der Garnison consumiret :

a) zum BrodtKorn an Rocken, nach einem verhältnißmäßigen Ueberschlage auf die sämtlichen Einwohner 41,160 Hinten
 an Weizen nach Maasgabe
 der AcciseRegister 8110 =

b) zum BierBrauen.
 Es werden gebrauet 414 Tonnen, und zu jeder Tonne, welche 192 Quartier hält, 4 St. Malz verbraucht, beträgt mithin an Gerste etwas weniger als . . . 1656 =

c) zum BrantweinBrennen
 wird nach Maasgabe des Accise-Quantis verbraucht an Rocken . . . 4532 =

d) Graupen und Stärke wird hier überall nicht gemacht.

Zur Fütterung der Pferde werden hier 154 Wispel Hafer verbraucht. Was zur Fütterung der Rühе und Schweine verbraucht wird, läßt sich nicht wohl ausfündig machen, ist auch von keinem Belang, weil dazu mehrentheils der Abfall von den BrantweinBrennereyen verwendet wird.

Geschlachtet werden jährlich ungefehr:

280 Ochsen,
 1243 Kälber,
 256 Schweine,
 1177 Schaaf.

Das hier gebraute Bier, wird auch hier im Orte consumiret, und dazu lassen viele der exemten Einwohner ihr Bier auswärts von Wischhafen und Altona kommen.

Der hier verfertigte Brantwein reicht nicht nur zur hiesigen Consumtion hin, sondern es wird davon auch noch beträchtlich auf das Land abgesetzt.

Es werden hier gezählet:

72 Pferde,

270 Stück HornVieh,

63 = Schweine.

Es sind hier 1) zwey HolzSägereyen vorhanden, deren jede mit zwölf Personen betrieben wird. Auf selbigen wird TannenHolz verarbeitet, welches von Hamburg erhandelt wird. Der Absatz gehet ins Land, nach Bremen, und ins Budjadinger Land.

2) Der StrumpfWeber Behrmann verfertiget jährlich ungesehr 70 bis 80 Dußend Paar Strümpfe, Müßen und HandSchuhe. Er kauft die Wolle im Lande, SeestWolle 100 Pfund zu 10 bis 18 Rthlr., MarschWolle 100 Pfund zu 25 = $33\frac{1}{3}$ Rthlr. Es arbeiten 7 Personen. Der Preis der Waaren ist für MannsStrümpfe das Dußend 7 Rthlr., FrauensStrümpfe 5 Rthlr., HandSchuhe 4 Rthlr., Müßen $2\frac{2}{3}$ Rthlr. Der Absatz gehet aufs Land.

3) Der Zeugmacher Ludewig Bessel verfertiget Flanell, die Elle zu 8 bis 16 fl., Serge de Rome zu 32 fl., Strümpfe zu 32 fl. bis 1 Rthlr. Zwey Personen spinnen und zwey weben.

4) Die Hutmacher Kreuzburg, Großmann und Huschan arbeiten jeder für sich: sie verfertigen jährlich ungesehr 1800 Stück Hüte. Die grobe Wolle kaufen sie im Lande, die feinere Wolle und Haare aber in Hamburg. Der Preis der Hüte ist von 12 fl. bis 4 Rthlr. Der Absatz geschiehet in der Stadt und auf den benachbarten Märkten.

5) Der SchiffsZimmermeister Behrmann arbeitet mit 6 bis 8 Gesellen. Er bauet neue Schiffe und Fahrzeuge, und repariret alte für die hiesige LandesUnters thanen.

6) Die

6) Die hiesigen Seiler und Reepschläger kaufen den Hanf von Buxtehude und Hamburg, und bezahlen das Schifpfund mit 72 Mark. Sie arbeiten mit 5 bis 6 Personen.

7) Die hiesige SpizenKnüppeley ist noch im Werden.

Es sind hier 3 Kaufleute, welche sich mit Expedition befassen, von welchen jedoch zwey nur mit einzelnen Kaufleuten in Verbindung stehen. Der dritte aber ist ein eigentlicher Spediteur, indem alle von Hamburg über Stade nach Bremen bestimmten KaufmannsGüter an denselben gesendet, und von ihm weiter befördert werden.

Die von Bremen über diese Stadt nach Hamburg gehende Waaren aber, kommen nicht an ihn, weil die Bremer Kaufleute mit den FrachtFuhrlenten dergestalt accordiren, daß sie solche Waaren in Hamburg liefern müssen. Diese Fuhrlente nun liefern die Waaren an hiesige FahrSchiffer, welche denenselben das FrachtGeld vorschießen, und sich solches in Hamburg von den Kaufleuten, welche die Waaren erhalten, mit Provision erstatten lassen.

Im Jahre 1787 sind 1521 Schifpfund TransitoGüter durchgegangen. So lange das Wasser offen ist, fährt täglich ein Schif von hier nach Hamburg, wess fals sich denn das Gewicht der Ladung nicht angeben läßt, sondern sich darnach richtet, ob viel oder wenig Waaren vorhanden sind.

Von Martini 1784 bis dahin 1785 sind 154 beladene FrachtWagen angekommen, welche mit TransitoGütern, wenn deren welche vorhanden sind, nach Bremen zurück befrachtet werden.

Die Fracht eines Schifpfundes durchgehenden Guts von hier nach Bremen, ist im Winter 1 Rthlr. 4 fl. bis 8 fl. und im Sommer 4 fl. bis 1 Rthlr.

Die Fracht von Bremen über Stade nach Hamb. aber ist im Sommer 1 re 24 fl. und im Winter 2 re 32 fl.

Ausgeführt wird hier nichts, als etwa jährlich 70 Stück gemästete Ochsen, und etwas geknüppte Spitzen, die oben gedachten TannenDielen, und wollene StrumpfWaaren.

Stadt Verden.

Die Stadt Verden hat 512 Häuser, 2246 Einwohner über- und 792 unter 14 Jahren. Fast $\frac{2}{3}$ der Einwohner leben vom Feld- und Gartenbau.

Gewerbe treibende Personen sind:

Krämer und Kaufleute	21
Bäcker	27
Schlächter	22
Schuster	28
Schmiede	15
Schneider	20
Tischler	14
Leineweber	6
Hutmacher	7
Zimmermeister	6
Müller	8

Diese sind aber sämtlich auswärts in der umliegenden und benachbarten Gegend.

NagelSchmiede	3
Zonnenbinder	3
Knopfmacher	3
Drechsler und Rademacher	14
Keepschläger	4
Sattler	5
Maurer	5

Ausserdem sind noch hier:

- 1 Kaufleute, die vornemlich Expeditionshandel treiben. 1 Kascha

- 1 Kaschmacher, dessen erst angefangenes Verkehr
 aber unbeträchtlich ist.
 7 GoldSchmiede,
 2 Rothgießer,
 1 Blechschläger,
 3 Zinngießer,
 4 MetallenKnopf- und Schnallenmacher,
 1 Kammacher für die LeineWeber,
 1 Riemer,
 2 WeisGärber,
 3 LohGärber,
 3 Korbmacher,
 4 Perückenmacher und Friseurs,
 2 Kürschner,
 2 HandSchumacher,
 1 BüchsenSchmidt,
 3 KupferSchmiede,
 5 Glaser,
 1 Schornsteinfeger,
 2 Färber,
 4 Buchbinder,
 3 Mahler,
 3 Toback'sSpinner,
 1 Apotheker,
 1 Distillateur der mit Liqueurs handelt,
 5 LohnFuhrleute,
 8 Fischer,
 3 Schiffer,
 1 Töpfer,
 3 Holzändler,
 4 Weinändler und GastWirth,
 18 BrantweinBrenner,
 29 Brauer, worunter 1 Broghanz und 1 Bremers
 BierBrauer,

Wenn eins gegen das andere auf die Person 8 Himten Rocken gerechnet werden, welches man hier in Betracht der starken Consumption von Gemüse und Cartoffeln hinreichend hält: so würde der Verbrauch zum BrodtKorn anzuschlagen seyn auf 18,008 Himten, also auch bey guten Jahren bey weitem nicht der vierte Theil des BrodtKorns vor der Stadt geerndtet werden.

Wieviel zum BierBrauen erforderlich sey, lästet sich nicht genauer bestimmen, als nach den CämmereyRegistern und nach der Accise. Nach den CämmereyRegistern geschehen gewöhnlich 160 Braue, jeder zu 50 Hbt.; dies macht 8000 Himten, welches auch mit der Accise übereinstimmt. Denn die Brauer tragen zur AccisePacht jährlich 531 Rthlr. bey, und 8000 Hbten zu 3 fl. betragen 500 Rthlr.

Zum BranteweinBrennen können deshalb wahrscheinlich mehr nicht als 2750 bis 2800 Hbten gerechnet werden, weil von den hiesigen BranteweinBrennern verschiedene nur wenig brennen, also nur etwan 15 als beständig diese Nahrung treibende anzunehmen sind, und fast alle kleine Blasen haben, zu etwan 3 Hbten. auf den Brand. 15 Brenner wöchentlich zu 3 Hbten. würden also 2790 Hbten. verbrauchen. Dies bestätigt auch der Betrag der Accise, indem mit Einschluß eines benachbarten Brenners in Dtersen, der sehr starken Absatz hat, die BranteweinBrenner 435 Rthlr. AccisePacht geben; jene 2790 Hbten aber, den Hbten zu 10 St. gerechnet, 387 Rthlr. 36 St. ausmachen.

Es wird Bier auswärts abgesetzt, und obgleich dieser Absatz nicht mehr so groß ist, wie vormahls; so bleibt er doch immer noch einer der beträchtlichsten hiesigen Nahrungszweige.

Auch der Brantewein wird größtentheils auswärts abgesetzt.

Es wird hier eine beträchtliche Menge KaufGarn gesponnen, obgleich der Erwerb für die Spinner dabei gering ist, denn aus einem Pfunde Flachs, den sie einzeln mit 18 St. bezahlen müssen, spinnen sie etwa 5 Stück, erhalten für jedes 7 St. überal 35 St. und gewinnen also auf diese 5 Stück nur 17 St., mithin täglich 1 Stück gerechnet, jeden Tag nur 1 Sgr. 1 Pf.

Das mehreste wird versandt. Das flächfene Garn ist nach Beschaffenheit des von aussen her kommenden Flachs verschieden. Feines KaufGarn wird nur wenig gesponnen und geht nach Holland auf die Zwirn-Bleiche. Das gröbere wird von den Kaufleuten mehr gesucht, und findet bessern Absatz. HanfenGarn wird nicht verkauft, sondern nur zum häuslichen Verbräuche versponnen.

Die Viehzucht ist gut, und einer der vorzüglichsten Nahrungsquellen der Stadt.

a) Pferde werden hier (ausser den KutschPferden derer, die Equipage halten, den Pferden der Königl. Beamten und CavallerieOfficiers) nur 36 Stück gehalten; indem der Ackerbau durch die benachbarten Landleute für Geld bestellet, und auf die Weise weit wohlfeiler, aber nicht so sorgfältig als mit eigenem Gespanne betrieben wird.

b) Die HornViehzucht hingegen ist desto beträchtlicher; denn es werden geweidet auf

der Süderstädtischen BürgerWeide	240 Stück
der Rath'sWeide	42 =
dem kleinen Hutberger Felde	150 =
dem grossen Hutberger Felde	20 =
der Norderstädtischen Weide	120 =
der Maullocher Marsch	40 =
der DonatarienWeide	40 =

an jungem einjährigem Vieh,

theils auf dem Stalle gefüttert,	
theils ausgeheuert, ungefehr	100 Stück

752 =

und ausserdem was die Schlächter vertreiben auf Fett-	
Weiden wenigstens jährlich	50 Stück.

Es ist hier eine Ziegeley, die auf Rechnung der StadtCämmerey getrieben wird. Gewöhnlich geschehen 7 Brände jeder ohngefehr zu 17,000 Steinen und Pfannen oder Dachziegeln. Sie sind gegen die benachbarten Ziegeleyen von vorzüglicher Güte, und finden in der Stadt und in der Nachbarschaft hinlänglich Absatz, ob sie gleich etwas theurer verkauft werden, als auf den benachbarten Ziegeleyen.

Fabriken sind hier nicht vorhanden. Vornehmlich fehlt es gänzlich an WollManufacturen. Nur ein Raschmacher hat sich hier besezt, treibt aber gar geringen Verkehr.

Groshändler giebt es hier gar nicht; sondern es beschäftigen sich auch die bemitteltesten hiesigen Kaufleute nur mit KramHandel.

Hier ist eine Niederlage der aus Westphalen nach Hamburg, und von diesem Orte zurück dorthin gehenden Waaren, die auf der Weser bis nach grossen Hutbergen gehen, und so auf der Aller weiter versandt werden.

Das SchifPfund zu 280 Pfund, oder wie es hier gerechnet wird, zu 310 Pfund, thut Fracht:

1) nach Bremen, 4 Meilen (mit Vergütung des Zolles) 12 Sgr.

2) nach Zelle, 8 Meilen (ohne dergleichen) 20 Sgr.

3) nach Braunschweig, 14 Meilen (ohne dergleichen) 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr.

4) nach Hannover, 8 $\frac{1}{2}$ Meile (ohne dergleichen) 1 Rthlr. bis 1 $\frac{1}{6}$ Rthlr.

5) nach

-
- 5) nach Harburg, 10 Meilen (mit dergleichen) 1 Rthlr.
2 Ggr. bis 1 Rthlr. 4 Ggr.
- 6) nach Buxtehude, 8 Meilen (mit dergleichen) 18 bis
20 Ggr.
- 7) von Lüneburg, 12 Meilen, die Tonne Salz, (deren 4
auf eine 2spännige Fuhr gerechnet werden) 16 Ggr.

In den neuern Zeiten ist die GüterVersendung über
Hutbergen nach Harburg, Buxtehude und so weiter nach
Hamburg hin und zurück beträchtlich vermehret, und
da diese Route grosse Vorzüge hat: so ist deren häufiger
Gebrauch in der Folge wahrscheinlich, und kann für
die Stadt Werden sehr nützlich werden.

Vierter Abschnitt.

Von den

N e b e n G e w e r b e n

der

Bewohner des platten Landes.

Es kann nach dem Plane dieses Buches nicht von dem Ackerbau, und der zu dessen Betriebe erforderlichen Viehzucht, als dem eigentlichen Nahrungsstande der Bewohner des platten Landes, die Rede seyn, und eben wenig von den Handwerkern, welche auf den Dörfern wohnen: Dahingegen scheinen die NebenGewerbe derselben wesentlich zu dem Plane dieses Buches zu gehören, indem durch diese nicht nur ein Theil des ersten Stoffes zu den LandesFabriken vorbereitet wird, sondern auch ohne eine Kenntniß dieser NebenBeschäftigungen der Landleute, und der Mittel, wodurch selbige bares Geld erwerben, keine vollständige Wissenschaft des ErwerbZustandes eines Staates erlanget werden kann. Die NebenGewerbe sind in dem gegenwärtigen Abschnitte von den sämtlichen Aemtern des Churfürstenthums angegeben, und selbige sind nach ihrer geographischen Lage geordnet, weil diese die bequemste ist, um den Zusammenhang der NebenGewerbe zu übersehen, und deren locale Verhältnisse und Verschiedenheiten zu beobachten, und der gewöhnlichen alphabetischen Ordnung vorzuziehen ist, indem diese den localZusammenhang gänzlich zerreiſset, und daher die Uebersicht des GewerbeZustandes erschweret.

Fürsten-

Fürstenthum Göttingen.

Oberer Theil.

Amt Münden.

ViehZucht und LinnenGewerbe sind die HauptNahrungszweige. Viele Einwohner ernähren sich von der Schiffahrt, Fischerey, FrachtFuhren, und Topfmachen, mit Tagelohnen bey der Mündenschen Fayances Fabrik und der Bramwalder GlasHütte.

Amt Brackenbergh.

Das Garnspinnen, der LinnenHandel, welchen vornehmlich das Dorf Lippoldshausen treibet, das Holzhauen, Steinbrechen, welches vielen Verdienst giebet, indem das eben genannte Dorf Lippoldshausen einen eigenen SteinBruch hat, aus dem die Steine bis nach Bremen gehen; ferner der Verkehr mit Schafen und den abgesetzten ZugOchsen; endlich die BienenZucht, sind der hiesigen Unterthanen vorzüglichste NebenGewerbe.

Amt Friedland.

GarnSpinnen und LeineWeberey von selbst gebauetem Flachse, sind nebst den HolzFuhren, die HauptNebenGewerbe dieses Amtes.

Amt Reinhausen.

Der BrennHolzHandel, GarnSpinnen, Leineweben insonderheit von grober Leinwand, Rademacher- und BöttcherArbeit, und Tagelohnen sind die hauptsächlichsten Gewerbe der hiesigen Unterthanen.

Amt Niedereck.

Der jährliche meistbietende HolzVerkauf in der Herrschaftlichen Forst, giebt den Ackerleuten in GrossenLengs-

den, auch die Hölzung der Unterthanen den AmtsEinwohnern überhaupt einige Gelegenheit zu einem Verdienste durch den Handel mit Brennholze nach Göttingen. Andere suchen durch Holzhauen, Tagelohnen, Verkauf des selbstgewebten Linnens, und die Einwohner zu Grossenzengden im Sommer durch Gypsbrennen, ihren Unterhalt.

Amt Westerhof.

Der FlachsBau ist der wichtigste NahrungsZweig des hiesigen Amts, die Dörfer Callesfeld, Seberexen, Odgerode handeln mit Linnen und Plaan nach Clausenthal, Einbeck, Nörthen, und andern Orten. Einige Einwohner zu Willershausen nähren sich vom ViehzHandel im Kleinen. Die Dörfer Westerhof und Marzke haben Verdienst aus der Herschaftlichen Forst, durch Block- und Bauholz- auch DielenFuhren, Holzrücken und Holzhauen.

Unterer Theil.

Amt Brunstein.

Die NebenGewerbe der Unterthanen bestehen im FlachsBau, TobacksBau, HolzFuhren und HolzFlößen.

Amt Harste.

FlachsBau und LinnenHandel ist das einzige NebenGewerbe des hiesigen Amts.

Amt Hardeggen.

FlachsBau, Garn- und LinnenHandel: die an der Forst liegende Dörfer, haben an Holzhauen, Holz- auch EisenSteinFuhren von Moringen nach Uslar Verdienst,

dienst, der desto nützlicher ist, weil die Fuhrn größtentheils mit Ochsen verrichtet werden.

Amt Moringen.

Die NebenGewerbe der Unterthanen sind Flachsbau, Garn- und LinnenHandel, Tobacksbau, Horns Viehzucht, Schaaf- und Schweinezucht, Töpferen zu Fresdesloh, und dasige Steinhauerey, Holzhauen und EisensteinFuhren.

Amt Ueslar.

Die HauptNebenGewerbe der Unterthanen bestehn: 1) in dem Linnenweben.

2) in dem Bleichen des KaufLinnens. Es sind jetzt im AmtsBezirke 9 Bleichen. Von den $\frac{1}{4}$ breiten KaufLinnen kosten 100 Stiege 8 Rthlr. und von dem $\frac{1}{2}$ breiten 5 Rthlr. 18 Mgr. zu bleichen. Im Durchschnitt werden jährlich 70,000 Stiege KaufLinnen im Amte verbleicht, und bringt also dieses Gewerbe im Durchschnitt 4725 Rthlr. baares Geld in das Amt.

3) Ist das Kohlenbrennen ein HauptNebenGewerbe. Es befinden sich im Amte 56 KöhlerMeister, welche die Kohlen für die Herrschaftliche EisenHütten, den Kupferhammer, Stadt- Amts- und benachbarte Schmiede brennen. In einem Jahre sind ungefehr 1440 Fuder Kohlen erforderlich. Das Köhlers Lohn beträgt für das Fuder mit Einschluß des Hauers Lohns im Durchschnitt 30 Mgr., mithin verschafft dieser NahrungsZweig den AmtsUnterthanen in einem Jahre einen baaren Gewinn von 1200 Rthlr.

4) Das Holzhauen und die Holz- und KohlenFuhren machen ein HauptNebenGewerbe der Unterthanen aus. Die AmtsForsten liefern in einem Jahre der

Herrschaftlichen Brennholzflöße ungefehr 2660 Klafter, welches Holz von den Unterthanen gehauen und angefahren wird. Das Hauerlohn beträgt 12 Mgr. für das Klafter, mithin 886 Rthlr. 24 Mgr. und das Fuhrlohn im Durchschnitt 1 Rthlr. 12 Mgr. für das Klafter, überhaupt also 3546 Rthlr. 24 Mgr.

- 5) Uebriglich kann man rechnen, daß für sonstige Holz-, Eisen-, Stein-, Linnen- und Kupfer-Fuhren jährlich etwa 500 Rthlr. gewonnen werden.

Amt Lauenförde.

Ausser dem Ackerbau und dem Erwerbe vom Flachse ist das Holzhauen und Holzfahren aus den hiesigen Amts-Forsten noch ein beträchtlicher und nothwendiger Nahrungs-Zweig für die hiesigen Amts-Unterthanen.

Amt Nienover.

Die Neben-Gewerbe im Amte sind Holz- und Kohlen-Fuhren behuf der Uslarschen Eisen-Hütte, der Hanoverschen Holzflöße und der Nienoverschen Glas-Hütte; Kloster-Holzhauen behuf eben gedachter Flöße und Hütte, welches als ein sehr erheblicher Verdienst zu betrachten ist, indem bey der Hütte jährlich 1500 bis 2000 Klafter Holz verbrannt werden; ferner Potschenfieden und Aschenbrennen, Kauf-Garnspinnen, und Steinbrechen.

Amt Erichsburg.

Die Neben-Gewerbe in den zum hiesigen Amte gehörenden Dörfern sind folgende. Im Dorfe Lauenberg nähren sich 35 Tagelöhner größtentheils mit Holzhauen und Wellenbinden für die Salzwerke Sülbeck und Salzverhelden und behuf der Herrschaftlichen Brenn-

Brennholzflöße, und die bespanneten Einwohner daselbst verrichten neben ihrem Ackerbau Holzfuhrn, und verdienen insgesammt ungefehr jährlich 700 Rthlr.

Gleichet werden daselbst für die Kaufleute in Einbeck und Markoldendorf ohngefehr jährlich 600 Stiege Leinwand, 10 Stiege für 1 Rthlr.

Hausleinen und halbwollen Zeuge, so nur ein Weber verfertiget, und im Dorfe bleibt, werden auffer 8 Stühlen, so sich eigentlich vom Weben nähren, gewebet auf 12 Stühlen. Der übrige NebenVerdienst bestehet in Flachspinnen zu Kaufgarn.

Hilwartshausen. Daselbst befinden sich 10 TagelöhnerFamilien, welche sich gleich den Lauenbergern vom Holzhauen und Wellenbinden nähren; die bespanneten fahren Holz, womit diese Dorfs Einwohner jährlich ohngefehr 220 Rthlr. verdienen. Und auf 3 Thauen wird Hauslinnen gewebet, übrigens Flach zu Kaufgarn gesponnen.

Lüthorst. Alhier beschränket sich der sämtliche NebenVerdienst auf Tagelohnen, theils bey den Meyern leuten im Orte, und größtentheils auf hiesigem Amte, sodann aufs Weben der Hauslinnen, wozu sich jedoch auffer 18 Meistern, welche 3 Gesellen halten, nur noch 2 Thaue finden, und leßlich aufs Kaufgarnspinnen.

Portenhagen. Dieses Dorfs Einwohner bleichen Linnen für die Kaufleute in Einbeck und Markoldendorf, ohngefehr 600 Stiege, à 100 Stiege 9 Rthlr. Auffer 6 Leinwebern nebst 1 Gesellen sind noch 10 Thaue, worauf Hauslinnen gemacht wird, und der sonstige NebenErwerb bestehet gleichwie in Lüthorst im Spinnen, woben noch zu bemerken ist, daß auch die Mannsleute der lezten beiden Dörfer in Ermangelung bessern Verdienstes zur Winterszeit sich dem Spinnen widmen.

Fürstenthum Grubenhagen.

Amt Elbingerode.

Die NebenGewerbe der Unterthanen bestehen:

- a) im HolzHandel aus den hiesigen und benachbarten Preussischen und Blankenburgischen Forsten.
- b) in den EisenStein- und KohlenFuhren nach den hiesigen Hütten und der im Amte Scharzfels belegenen Königshütte.
- c) im Brantweinbrennen, und
- d) in der BierBrauerrey. Ein grosser Theil der hiesigen Unterthanen erhält auch seinen Unterhalt aus den Herrschaftlichen Cassen.
- e) bey der HolzArbeit, und vorzüglich
- f) bey den EisensteinBergwerken.

Amt Scharzfels.

Der Flachs Bau, Garn- und LeinenHandel, wodurch sie einen grossen Theil ihrer Abgaben gewinnen.

Ein Theil der bespanneten giebet sich mit Kohlen- und EisenSteinFuhren für die Königshütte, imgleichen mit FruchtFuhren von Nordhausen nach Osterode ab. Die NebenGewerbe der Lauterberger bestehen in allerley Professions- und HandArbeiten behuf des Harzes, so ferne diese das HüttenWesen, den Bau der Kupfer- und EisenSteinGruben, das Holzhauen und Verkohlen desselben zum Gegenstande haben. Einige geben sich auch mit Ellen- und HokenHandel ab, so wie viele die Blank- und NagelSchmidtsProfession treiben, und die Fabricate im Grossen auf die Braunschweiger Messe und andere HandelsDerter, durchs Hausiren aber sowohl in als aufferhalb Landes im Kleinen absetzen.

Viele geringe Leute nähren sich vom Handel mit GartenGewächs, Obst, Butter, Käse, und dergleichen

Victualien, welche sie zu Nordhausen, auf dem Eichsfelde und im Schwarzburgischen einkaufen, und zu Andreasberg wieder absetzen. Einige holen Salz, aus dem Harzburger CommunionSalzwerk, um solches auf dem platten Lande wieder abzusetzen.

Endlich geben sich die meisten bespanneten Lauterberger mit Holz, Kohlen und EisenSteinfuhren ab.

Amt Herzberg.

Das hauptsächlichste NebenGewerbe, worauf der ganze Wohlstand der AmtsUnterthanen beruhet, bestehet, auffer dem beträchtlichen Frucht- und Branteweins-Handel, auch FrachtFuhren der Dorffschaft Scharzfeld, in der Fabrication des Kaufleinen: indem die Amts-Einwohner, Haus bey Haus, viel Flachs bauen, und selbst Leinwand daraus machen, oder für Geld machen lassen, und solches erst nach der Bleiche, an die sich um Johannis aus dem Köllnschen einfündenden Kaufleute verkaufen. Wobey nur zu bedauern ist, daß die den Dörfern im Wohlstande nicht gleichkommenden Einwohner des Fleckens Herzberg, anstatt der Kaufleinen-Fabrication, das Garn täglich aus Noth zu verkaufen genöthiget sind, also nicht leicht zu einigem GeldVorrath gelangen, und die im Flecken Herzberg vorhandenen 57 LeineWeberFamilien nicht beschäftigen können.

Diese arme LeineWeber würden daher betteln müssen, wenn sie nicht höchstglücklicher Weise von dem Fabrikanten Häffeler zu Clausthal zu bunter ZeugFabrication angelernet wären; welches so vortreflich eingeschlagen ist, daß statt des vor 23 Jahren nur vorhandenen gewesenen einzigen bunten ZeugWebers, nunmehr bereits 78 WeberStühle im Flecken Herzberg, mit sogenannten Berliner und Friedrichsdorfer gestreiften Rock-

Zeugen und Cottonaden für die Fabrikanten zu Claus-
thal und Osterode, beschäftigt sind.

Amt Osterode.

Flachs- und WollenSpinnen, FrachtFuhren, Holz-
Fuhren und Tagelohnen sowohl in der Stadt Osterode,
als behuf Bestellung der AckerLändereyen, die zur Stadt
gehören.

Amt Catlenburg.

Das eigentliche NebenGewerbe der hiesigen Unter-
thanen bestehet im FlachsBau. Einige Unterthanen
verkaufen FederVieh nach Göttingen und Nordheim:
andere machen FlachsBraken und PflugRäder, die sie
auffer Amts verkaufen. Einige Dörfer treiben Eisens-
Stein- und HolzFuhren.

Amt Radolfshausen.

FlachsBau und GarnSpinnen und die Verwebung
desselben in grobe Leinwand, wovon die Köther, An-
bauer und Häuslinge, besonders wenn sie kein Tages-
lohn verdienen können, ihren Unterhalt nehmen, und
die Herrschaftlichen Gefälle abtragen müssen.

Amt Notenkirchen.

Der FlachsBau wird in hiesigem Amte sehr stark
betrieben, und ist der Linnen- und GarnHandel das vor-
züglichste Gewerbe, welches mit Fleiß cultiviret wird.

Amt Salzerhelden.

Garn- und LinnenHandel. Im hiesigen Flecken
wohnen Kaufleute, die es dahin gebracht, daß sie Garn
und insbesondere Linnen bey Kleinigkeiten aus der ersten
Hand aufkaufen, und sodann hiernächst bey grossen Quan-
titäten

titäten an die benachbarten grossen Städte und Handelsörter, besonders aber letzteres nach Bremen und Hamburg versenden.

Da der Ackerbau und die Viehzucht auf dem platten Lande sehr stark getrieben wird; So nähren sich vorzüglich die geringern Leute, von dem häufig dabei vorkommenden Tageslohne, auch vom Verfahren und Verkaufen des Salzes, von den beiden Salzwerken Sülbeck und Salzderhelden; Gleichwie dann auch so wie in als ausserhalb des Fleckens Salzderhelden verschiedene Landfuhrleute sich befinden, die allerhand ein- und ausländische Producte in die benachbarten und angrenzenden Länder ins Braunschweigische, Hildesheimische, aufs Eichsfeld und sonst verfahren, insbesondere aber auch KaufmannsWaaren zur Messe, und ausserdem von Hamburg und Bremen auf Braunschweig und Frankfurt am Mayn hin und wieder zurück transportiren, woben sie reichlichen Verdienst finden. Auch verschaffet die hiesige aus 5 Stühlen bestehende Fabrik, worin allerhand Sorten Camelotte, Flanelle, Serges, wollene Plüsch 2c. gefertigt werden, einigen NebenVerdienst.

Fürstenthum Calenberg.

Weser District.

Amt Volle.

Die HauptNebenGewerbe der Unterthanen bestehen:

1) In der Strickeren von linnenen Strümpfen, deren jährlich, auffer der eigenen Consumtion im Amte, über 20000 Paar gefertigt, und auswärts versandt werden.

2) In

2) In der WollenSpinnerey, welche hauptsächlich im Flecken Volle und in der Dorfschaft Heinsen im Gange ist.

3) In der KalkBrennerey zu Brevörde.

4) Im Schiffbau und HolzKohlenHandel.

Jährlich werden im Durchschnitte 7 WeserSchiffe gebauet, und nach dem MittelPreise mit 400 Rthlr. bezahlet. Man muß für den dazu etwa aufferhalb Amtes angekauften Theil Holzes und für das Eisen 120 Rthlr. abrechnen, und kann also annehmen, daß an eigenem Holze und Arbeitslohn auf jedes Fahrzeug 280 Rthlr. gewonnen werden, welches für das Amt einen jährlichen Gewinn von ungefehr 2000 Rthlr. einbringet.

Im HolzHandel ist der BüchenKlappHolzHandel die Hauptsache, wovon jährlich etwa 30 Flos nach Bremen versandt werden: ein solches Flos hält 21 Schock, und das Schock wird mit 10 Rthlr. gewöhnlich bezahlet, welches einen Gewinn von jährlich 6300 Rthlr. ausmachtet, wovon aber freylich ein Drittheil für das aus dem Lippischen und Paderbornischen zugekaufte KlappHolz abgerechnet werden muß. An BrennHolze exportirt das Amt ungefehr 100 Klafter, die mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. à Klafter bezahlet werden, und an HolzKohlen 12000 Hbten. verbrennt; solchergestalt kann man den Gewinn des Amtes vom Schiffbau und HolzHandel jährlich auf ungefehr 8 bis 9000 Rthlr. annehmen.

5) In der KaufKinnenWeberey.

Amt Grohnde.

Der FlachsBau ist das HauptNebenGewerbe. Die specielleren NahrungsZweige der Unterthanen bestehen in folgenden: Das Flecken Grohnde ist mit Hofens Waaren zu handeln und Handwerke zu treiben berechtigt,

tiget, und die darin wohnenden Röther, Beybauer und Häuslinge haben guten Verdienst durch Tagelohnen bey dem AmtsHaushalt.

Im Dorfe Hazen nähren sich einige als Schiffer und Fischer, auch mit dem HolzHandel, und die Röther, Beybauer und Häuslinge ziehen ein beträchtliches an Tagelohn von dem hiesigen AmtsHaushalte.

Borenberg treibet HolzHandel nach Hameln, und die Eingefessenen in Lüntorf haben guten Erwerb in den Forsten, da sie das Holz hauen und aufklastern.

Amt Ohfen.

Flachs Bau und KaufGarn spinnen. Zu Lündern spinnen die Einwohner auch Wolle für die Hämelsche Fabrik.

Amt Nerzen.

Ausser den bespanneten Ackerleuten und Handwerkern, welche ihr Brodt durch AckerBau, Viehzucht und Profession erwerben, ist das einzige NebenGewerbe der ersten, als auch der übrigen AmtsEingefessenen die FlachsSpinnerey und Weben des sogenannten KaufLinnens, und der dadurch entstehende Garn- und Linnens Handel.

Amt Lauenstein.

Ausser dem AckerBau, Viehzucht, Spinnen und Leinweben, sind vorzüglich folgende Gewerbe im Amte:

- a) das Bergwerk am Osterwalde,
- b) die weisse GlasHütte,
- c) die Ziegeley daselbst,
- d) das Salzwerk zu Salzhemmendorf, beschäftigen nicht nur die dabey angestellten Arbeiter, sondern es geben auch jene Werke mannigfaltigen Verdienst durch den Umsatz und Verfahren des Products.

- e) zu Duingen werden die bekannten SteinKruken und Töpfe, zu Dörpe und Osterwald irdenes SteinGut verfertigt, mit welchen Artikeln auf Hamburg, Bremen, Holland, Dännemark, Polen, Rußland, und verschiedene Gegenden Deutschlands, ein so beträchtlicher Handel getrieben wird, daß man die Exportation auf mehr als 10,000 Rthlr anschlägt.
- f) Die Brauereyen der Flecken Lauenstein, Hemmendorf, Eyme, Salzhemmendorf und Wallensen, denen es jedoch wegen der durch hohe GerstenPreise und Licent zu sehr erhöhten BierPreise an Absatz fehlt.
- g) Die BranteweinBrennereyen im Amte.
- h) Die Verarbeitung und Umsatz des aus den Forsten erfolgenden und erübrigenden Holzes.
- i) Die Kalk- und GypsBrennereyen werden nebst den
- k) Handwerken in den Flecken nach den Umständen fleißig betrieben.

Am t L a c h e m.

FlachsBau, GarnSpinnen und LinnenHandel.

Am t S p r i n g e.

Diejenigen bespanneten Einwohner, welche ihr AckerBau nicht ernähren kann, suchen den NebenVerdienst durch Verfahren des Holzes, Glases, Töpfe, SteinKohlen und KaufmannsGüter, nach den Städten Hannover, Hameln und Hildesheim.

Die unbespanneten Unterthanen nähren sich auffer dem TageLohne mit der Wollen- und FlachsSpinnerey, mit LeineWeben, mit der beträchtlichen TöpferArbeit, HolzArbeit, in den SteinBrüchen, der GlasHütte, mit der Fischerey auf der Weser, und mit dem FischZiehen daselbst

Viele finden beyhm WegBau ihren Verdienst.

Am t

Amt Lauenau.

Bei der gebirgigen und von Städten entfernten Lage dieses Amtes beschränken sich dessen NebenErwerbe auf Flachsbau, KaufGarnSpinnen, auch LeinewandsVerkauf. Einige wenige versahren Brennholz.

Amt Wölpe.

BienenZucht, Torf- und BrennholzVerkauf nach Lage der Dörfer, und KaufGarnSpinnen. Doch ist letzterer Erwerb nicht von grossem Belang, weil das meiste Garn dieser Art aus gekauftem Flachse, mithin mit geringem Vortheil gewonnen wird, da nur an wenigen Orten des Amtes der Flachse mit Nutzen gezogen werden kann. Auch gehen einige Leute zum Baggern und GrasMehen nach Holland, wodurch sie denn auf ein Jahr ihr HausWesen hinhaltten.

Keine District.

Amt Calenberg.

Die HauptNebenGewerbe der Unterthanen, bestehen in der Viehzucht und dem Flachsbau. An Pferden werden im hiesigen Amte nicht mehrere gehalten, als die Unterthanen zur Cultur ihrer Länderey gebrauchen. Die Pferde werden von den Unterthanen zum Theil von Herrschaftlichen Hengsten selbst zugezogen, zu einem weit grösseren Theile aber als Säuger und jährlich auf den benachbarten Märkten, und von durchpassirenden FüllensTreibern zugekauft, welches in mehr als einer Rücksicht vortheilhaft für sie ist, auch mannige Gelegenheit verschaffet, durch den Verkauf guter Pferde ein Stück Geld zu verdienen. Die HornViehzucht ist im hiesigen Amte noch nicht so veredelt, als sie seyn könnte, wenn die StallFütterung zum Theil eingeführet werden könnte.

Eben

Eben so ist die Schaafzucht im hiesigen Amte einer Veredelung bedürftig, indem man bey den mehresten Schäferereyen einen kleinen Schlag Schaafse findet, die langharige schlechte Wolle tragen.

Das wichtigste NebenGewerbe liefert dem hiesigen Amte der Flachs Bau, und es werden ungefehr 2322 Morgen damit bestellet. Von dem erforderlichen Leins Saamen, werden von den guten Wirthen, wenigstens dem grösssten Theile der Meyerleute, $\frac{2}{3}$ selbst erzielet, nur ungefehr $\frac{1}{3}$ sogenanntes neues Saatlein wird annoch zugekauft, welches gegen andere Gegenden des Landes immer ein sehr glückliches Verhältniß ist, und hoffentlich mit jedem Jahre zunehmen wird. Aller im hiesigen Amte gewonnene Flachs wird darinn zu grobem Garn von 2 und $3\frac{1}{2}$ Stück aus 1 Pfunde versponnen, und von den Aufkäufern größtentheils aus dem Lande geführet.

Dagegen ist der LeinenHandel, wobey viele Gegenden des Landes gut stehen, und mehrere Tonnen Goldes ins Land und in Umlauf gebracht werden, im hiesigen Amte noch sehr in der Kindheit, da auffer der Knöpfeschen Fabrik zu Gehrden, welche vorzüglich gute Drelle liefert, die übrigen WeberStühle wenig mehr als die eigene Consumption der Unterthanen liefern.

Zu LeinenBleichen, welche in anderen Gegenden dem Unterthan den vortheilhaftesten Gewinn verschaffen, fehlet es im hiesigen Amte zu sehr an Gelegenheit und an weichem Wasser.

Amte Coldingen.

Das allgemeine NebenGewerbe, womit sich jedes Haus beschäftigt, bestehet in der Verarbeitung und dem Verspinnen des selbstgebaueten Flachses, welches als KaufGarn zu Gelde gemacht wird, und die täglichen Ausgaben verschaffet.

Hier:

Hiernächst treiben einige Unterthanen den Pferdehandel, und die zu Misburg den Torfhandel, die GartenGemeine aber nähret sich vom Gartenbau, den die nahe Lage der Stadt Hannover sehr befördert.

Amt Ricklingen.

Die NebenBeschäftigungen der Unterthanen bestehen:

1) im Pferdehandel.

Dieser wird zwar von einigen Koffhändlern mit gutem Vortheile getrieben, sehr viele aber, die nicht gehörige Kenntniß davon haben, die Pferde auf Credit kaufen und nicht zu rechter Zeit bezahlen, auch dasjenige, was sie zu einer Zeit dabey gewinnen, nicht zu Rathe hegen, um davon zu einer andern Zeit einen etwaigen Verlust stehen zu können, sondern es mehrentheils in den Wirthshäusern verzehren, und ohnedem den Ackerbau darüber vernachlässigen, gehen dabey zu Grunde. Für die Häuslinge aber und selbst für einige HausWirth, welche keine beträchtliche Höfe haben, entstehet aus diesem Handel noch dadurch ein NebenVerdienst, daß sie sich beim Versenden der HandelsPferde, bis in ganz entfernte Länder als KoppelKnechte gebrauchen lassen, und dadurch zu Zeiten gutes Geld verdienen; dennoch aber sich nicht sehr damit forthelfen, weil sie sich von andern Arbeiten entwohnen, das Leben in den Krügen und Wirthshäusern lieb gewinnen, und daher wenn sie nicht auf Reisen, sondern zu Hause sind, nichts weiter erwerben, sondern bloß verzehren.

Ausser diesem wird auch noch

2) vieler Handel mit Ochsen, Schweinen und fetten Kälbern getrieben, und gewähret der letzte Artikel, insonderheit den kleinen Hausleuten eine gute GeldEinnahme.

Viele von diesen suchen auch

- 3) ihren Unterhalt durch KaufGarnSpinnen zu gewinnen, wozu sie jedoch den Flachs wegen des schlechten Bodens bey weitem nur zum geringsten Theil selbst anziehen können, sondern ankaufen müssen.
- 4) gehöret hierher der Handel mit Torf, welchen sie auf ihren eigenen Mören stechen; dieser NahrungsZweig verdienet aber mehr eingeschränket als befördert zu werden, damit die Möre nicht zu bald ausgestochen werden, und die Unterthanen nachmahlen selbst Mangel an Torf leiden.

Amt Neustadt.

Die NebenGewerbe der Unterthanen bestehen in der Pferde-, HornVieh-, Schaaf-, Schweine- und Bienenzucht, nebst FlachsBau und GarnHandel, wie denn auch einige Dörfer durch den Verkauf des Holzes und Torfes Gewinn haben.

Amt Rehburg.

Für die Stadt Rehburg giebet auffer AckerBau und Viehzucht der HopfenHandel den meisten Erwerb, und leidet unter diesem jener nur zu viel.

Die Schneerner und Mardorfer haben lediglich von ersterem ihren Erwerb: der GesundBrunne giebet übrigens zu mancherley NebenErwerbe gute Gelegenheit.

Amt Langenhagen.

Der AckerBau wird zwar im hiesigen Amte mit allem Fleisse betrieben, doch sind die Unterthanen nicht im Stande, wegen des schlechten Bodens und Mangel an Dünger, sich davon allein zu ernähren und ihre Abgisten zu bestreiten, wesfals sie denn durch den Vieh- Verkauf, TorfHandel, PferdeVerkauf, SandFahren und

und dergleichen, etwas zu erwerben suchen, wozu sie auch wegen der nahe gelegenen Stadt Hannover Gelegenheit finden.

Amt Blumenau.

Der GarnHandel ist der vorzüglichste NebenErwerb der Unterthanen.

Nach einer zuverlässigen Berechnung werden 1200 Morgen mit Flachs bestellet, davon ausser den eigenen Bedürfnissen über 40,000 Rthlr. eingenommen, und damit die vielen Abgaben vornemlich bestritten werden.

Amt Bockeloh.

Leinen- und GarnVerkauf sind in diesem Amte die einzigen NebenErwerbe.

OberGrafschaft Hoya.

Amt Stolzenau.

Der FlachsBau ist das erste NebenGewerbe, und nimmt jährlich zu, nachdem der Unterthan die Kunst erlernt, sein mager und kaltgründiges Land durch Mergel zu verbessern.

Der grösste Theil des gewonnenen Flachses wird in zwei Sorten, nemlich in feines und grobes KaufGarn, versponnen; Ersteres wird für die Englischen Manchester, letzteres für die Achenen und Elberfelder BandFabriken bestimmt, und über Hannover, Hildesheim und Braunschweig zur Stelle befördert.

Der andere Theil des Gespinnstes wird sowohl zum Verkauf, als zum einheimischen Gebrauch verwebet.

Dieser NebenErwerb beschäftigt hauptsächlich die unterste Volksklasse, und verschaffet ihr, überhaupt genommen, den grössten Theil ihres Unterhalts.

Das 2te NebenGewerbe, wodurch auf Kosten des Auslandes viele Menschen unterhalten werden, ist, daß die mehreste junge Mannschafft, von Anfange März bis zur Erndte, sich zum TorfBaggern, HenMehlen, GartenArbeit und HeringsFang in Holland aufhält, und nachdem sie die Arbeit verstehet, in ersagetem Zeitraum zwischen 20 bis 50 Rthlr. baaren Ueberschuß gewinnet, und mit zu Haus bringet.

Das 3te bestehet in der PferdeZucht.

Die Voigtey Landesbergen, welche gute Maschinen hat, treibet solche vorzüglich.

Die daselbst erzielten Pferde werden bis ins 3te Jahr beybehalten, alsdenn zur hiesigen Remonte, vorzüglich aber in den RheinGegenden mit Vortheil verkauft, weil man daselbst das Hoya'sche Gestüt schätzt.

Die Voigtey Bonhorst ziehet zwar, aus Mangel an Weide, keine Füllen, sondern kauft solche im 2ten Jahre auf den benachbareten Märkten, füttert solche ein Jahr, versiehet damit mitlerweile die häuslichen Geschäfte und sehet sie im 3ten Jahre mit gutem Vortheile an die Preussische und Kayserliche Remonte ab.

Ehedem war der TobacksBau das 4te NebenGewerbe. Nach Endigung des Americanischen Krieges aber, wird Teutschland von dorthier mit diesem Product so sehr überschwemmet, daß der hiesige Pflanzler gegen jenen den Preis nicht halten kann.

Dieser TobacksBau schränkt sich daher jetzt nur auf eigene Consumtion ein, aber auch diese ist beträchtlich genug, da es für beyde Geschlechter jetzt Bedürfniß ist, mithin durch dieses Anpflanzen das Geld im Lande bleibet.

Amt Ehrenburg und Barenburg.

Berdienst in Holland, Ostfriesland und dem Sudjadinger Lande mit GrasMehlen, TorfStechen und Baggern.

gern. Einige Dorffschaften verkaufen Torf, etwa 6 bis 700 Fuder aufferhalb Amtes, andere brennen etwas HolzKohlen zum Verkauf nach Bremen: vorzüglich aber wird KaufGarnSpinnen, und Leinenmachen stark betrieben; letzteres jedoch zum grossen Theil nur zu eigenem Behuf. Es werden wollene Strümpfe zum Verkauf nach Holland, das Paar zum Holländischen Gulden, gestricket. Die Unterthanen verschaffen sich mit dem Verkaufe der zugezogenen jungen Pferde einen Verdienst, der jährlich dem Amte ungefehr 2000 Rthlr. Ueberschuss einbringt. FederVieh, hauptsächlich Gänse, etwa jährlich 900 bis 1000 Stück, gehen nach Bremen. Der Apotheker Jordan zu Warenburg verfertiget Salmiak, Glaubersches Salz, Grünspan und Braunschweigisches Grün und dergleichen chymische Producte, von welchen er jährlich ungefehr für 200 Rthlr. auswärts verkauft.

Amt Diepenau.

Der Verdienst durch TageLohn in Holland und KaufGarnSpinnen, machen den vornehmsten Erwerb aus, zumahl die mehresten Höfe zu wenig Ländereyen haben, um Korn zum Verkauf übrig zu haben.

Amt Harpstedt.

Die geringen Häusler gehen gewöhnlich alle Sommer nach Holland zum TorfBaggern und nach Ostfriesland zum GrasMehen.

Viele gehen nach Grönland auf den WalfischFang und sonst zur See fast in alle WeltTheile mit ansehnlichem Gewinn.

Pferde- und SchaafZucht, Flachs- und HanfBau sind übrigens die hauptsächlichsten NebenGewerbe.

Amt Steyerberg.

Die Unterthanen legen sich hauptsächlich, auffer dem UckerBau, auf Viehzucht und besonders Schnucken- Schäferereyen.

Einige Dorffschaften, deren Länderey sehr schlecht ist, nähren sich besonders von TorfStechen, welchen sie in die benachbareten Flecken verkaufen; KaufGarn wird auch viel gesponnen. Geringe HausWirthe, Häuslinge und erwachsene Edhne, gehen nach Holland, und suchen daselbst Verdienst.

Amt Liebenau.

Auffer dem UckerBau und der Viehzucht, haben die Unterthanen keine NebenGewerbe, als daß einige derselben Torf stechen und solchen nach Liebenau verkaufen; auch einige geringe Leute nach Holland gehen, und da Verdienst suchen.

Amt Siedenburg.

Viele der hiesigen UntsUnterthanen gehen nach Holland und Friesland in die Arbeit, verschiedene spinnen KaufGarn und machen KaufKinnen, einige geben sich auch mit der Pferdes- und Bienenzucht ab.

Amt Syke.

Das KaufGarnSpinnen, das FrachtFahren, der SchiffsLinienZug, bey einigen auch noch das HollandsGehen.

Graffschaft Diepholz.

Amt Diepholz.

HollandsGehen, FlachsBau, welches in keinem Amte so stark getrieben wird als in dem hiesigen, LinnenMachen, und BranteweinBrennen,

Die TuchFabrik in Diepholz und die SchreibFedern-
Fabrik in St. Hülse vermehren die NebenVerdienste.

Amt Lemförde.

Spinnen und Leineweben, Handel mit Gänsen, deren etwa 3400 Stück jährlich verkauft werden, BettFedern und FederSpulen, deren jährlicher AusfuhrsBelang aus diesem Amte auf 780 Rthlr. anzuschlagen ist, theils auch HollandsGehen, Fischerey auf dem Dümmer See, die doch nur einzeln geschiehet, und Verkauf der wilden Enten.

Amt Wildeshausen.

Die NebenGewerbe auf dem platten Lande bestehen:

1) in Verfertigung wollener Manns- Frauen- und KinderStrümpfe von selbstgewonnener SchnuckensWolle.

Diese werden ins Oldenburgsche, Münstersche, Osnabrücksche, auch ins Holländische, durch sogenannte HasenAuskäufer verführet, und geben guten Verdienst.

2) in der BienenZucht.

3) im Verkauf des Torfes, wovon gleichwohl nur die Dorffschaften des Kirchspiels Grossenkneten sich Gewinn verschaffen können.

4) im Absatz der 2schürigen Wolle an hiesige Kaufleute und Hutmacher. Dieser Artikel ist von guter Ergiebigkeit.

5) in Versilberung von einigen Pferden, HornVieh und Schweinen.

In der Stadt Wildeshausen treiben Professionisten von allerley Gattung, ihr Gewerbe, worunter die WeisGärber, BranteweinBrenner, Bäcker und Töpfer ihr gutes Auskommen haben.

Zwey Hutmacher in der Stadt verarbeiten Hüte von 15 Mgr. bis zu $2\frac{1}{2}$ Rthlr. an Werth und verfertigen jährlich etwa 300 Stück.

NiederGraffschaft Hoya.

Amt Nienburg.

Die vorzüglichsten NebenGewerbe sind die Bienenzucht, das KaufGarnSpinnen, und grobe Leinwandweben, der TobacksBau, der Holz- und TorfHandel vornemlich in der Voigtey Borstel, das FrachtFahren zwischen Bremen und Nienburg, auch das Baggern und GrasMehen in Holland und im Ostfriesischen.

Amt Hoya.

Die NebenGewerbe der Unterthanen sind, das GarnSpinnen, LinnenMachen, der HolzHandel, Liniensziehen an der Weser, und das HollandGehen.

Nach dem LeggeRegister sind im Jahre 1792 257,036 Ellen Linnen zur hiesigen Legge gebracht, wovon der dem Amte zugekommene Gewinn auf 24,230 Rthlr. anzuschlagen ist.

Amt Alten- und NeuenBruchhausen.

BierBrauen, BrantweinBrennen, und HökerHandel. Der Handel mit theils in hiesigen Landen, theils in benachbarten Aemtern gesponnenem Garn nach Elberfeld, Bremen, Holland und Engelland; LinnenHandel nach OstFriesland, Bremen, Holland, auch zu Zeiten unmittelbar nach Engelland.

Handwerker von allerley Art sind vorhanden, insbesondere arbeiten viele Schuster für auswärtige Märkte. Einige ernähren sich vom Schweine- und HornViehHandel, und an der PassageStrasse vom Herbergiren.

Uebrigens gehen viele Unterthanen nach Friesland und Holland zum Mehen und Baggern, desgleichen auf den Herings- und Walfischfang.

Amt Westen und Thedinghausen.

Das NebenGewerbe der Unterthanen bestehet in einigen Dorffschaften in der Vieh- und PferdeZucht, in anderen in KaufGarnSpinnen und LinnenMachen. Die geringen Einwohner gehen nach Holland, oder die aus den an der Weser belegenen Dörfern, ernähren sich vom Schifziehen.

Herzogthum Verden.

Amt Verden.

Auffer BienenZucht, welche von allen Arten der AmtsEinwohner einige nebenher treiben, geben sich diejenigen, welche Pferde halten, und der hiesigen Stadt nahe wohnen, mit LohnFuhren für die Bürger und besonders Bestellung deren Ländereyen und in der Erndte nöthigen Fuhren ab.

Dieser NahrungsZweig wächst, weil die hiesige Bürgerschaft ohne FeldBau und ViehZucht nicht leben kann, noch mehr, als daß er sich verliere; und ist auch den AmtsDörfern dieser Art, weil die Leute am Abend wiederum zu Hause seyn und ihre Arbeiten daneben in acht nehmen können, weit vortheilhafter, als den mehresten der Bespanneten in den Dörfern Dauelsen und Walle das FrachtFahren, welches sie so gerne und oft zur Unzeit, nach Bremen, Buxtehude, Leipzig und Braunschweig übernehmen, und dadurch ihren AckerBau und Haushalt wo nicht ganz verderben, doch nachtheiligst versäumen. Verschiedene Dörfer der Geest lösen auch Geld aus der in die Stadt gebrachten Erd-

Feurung. Die Rötther, Brinksiger und Häußlinge hingegen, welche in hiesigen Gegenden ihr beständiges Tageslohn nicht finden können, gehen zum TorfStechen und GrasMehen nach WestFriesland, und kommen dann mehrentheils auf die ErndteArbeiten wiederum zurück. Zur Winterszeit spinnen sie gewöhnlich in der Gesellschaft ihrer Frauensleute Garn zum Verkauf.

Amt Notenburg.

Die NebenGewerbe der Unterthanen sind Schäfsreyen und BienenZucht.

Der KrummholzHandel, der inzwischen nicht mehr so ergiebig als vorhin ist.

Hans- und FlachsBau und dessen Verarbeitung zu Linnen, das Knüthen der groben Strümpfe, wofür einige tausend Thaler jährlich ins Amt kommen; die Verfertigung der hölzernen Löffel, Schleese und Schuhe, und der Handel mit Putern, anderem FederViehe und Eyern nach Hamburg, welche viel Geld ins Amt bringen. Zwey bis 300 AmtsEinwohner gehen jährlich nach Holland. Die Voigtey Schneeverdingen zeichnet sich am mehresten durch Industrie aus.

Herzogthum Bremen.

Weser District.

GohGericht Achim.

Die vorzüglichsten NebenGewerbe der hiesigen und besonders der geringeren nicht vom UckerBau und Viehzucht lebenden Unterthanen sind:

- 1) das LinienZiehen der die Weser hinauf fahrenden Schiffe,
- 2) die Berrichtung des GrasMehens, TorfStechens und anderer Arbeiten in Holland,

3) das

- 3) das Spinnen des KaufGarnes und Weben des gro-
ben Linnens,
- 4) die BienenZucht,
- 5) die StrumpfWebercy in Hastedt,
- 6) der Handel mit Federn und FederSpulen.

Manche kleine Gewinne des LandHaushaltes, als der Verkauf von Ethern und FederVieh, von Gartens Gewächsen, insbesondere Rüben, und dergleichen, kommen jenen NebenGewerben noch hinzu und gewähren vorzüglich wegen der Nähe von Bremen einen guten Vortheil.

Amt Blumenthal.

In dem Amte Blumenthal ist die Schiffahrt und der damit verknüpfete SchiffsBau das Haupt; und der AckerBau nur ein NebenGewerbe. Im Gerichte Neuenkirchen hergegen ist der AckerBau und die Viehzucht das Haupt, der Handel mit Pferden und HornVieh aber ein beträchtliches NebenGewerbe; jedoch finden sich auch hier einige wenige, die blos von der SchiffsFahrt leben.

Amt Lilienthal.

TorfStich, Verarbeitung des selbst gewonnenen Hanfes zu SegelGarn, LinnenThauen und FischNetzen, und alle Art von SeilerArbeit, Fischerey und der Fang von wilden Enten sind die vorzüglichsten NebenGewerbe, die bey der immerfort zunehmenden Industrie und ansehnlichen Viehzucht im Amte, den hiesigen AmtsUnterthanen ein vorzüglich gutes Auskommen gewähren.

Amt Ottersberg.

Viehzucht, Schäfereyen, HollandsGehen und TorfGewerbe sind die vorzüglichsten NebenGewerbe
der

der Unterthanen. Einige spinnen auch Hanf für die Scharmbecker SegelTuchFabrik. Die Flecken Otterberg und Fischerhude treiben Fischerey. Zu Otterstedt und Kirchtimke sind Töpfereyen. Man zählet im Amte fast 3000 BienenStöcke; auch wird Toback gebauet und verfertiget; LinnenWeberey, auch Brauerey, und BrantweinBrennerey getrieben.

Amt Osterholz.

Die vorzüglichsten NebenErwerbe verschaffen das DorfGewerbe nach Bremen nebst der damit verbundenen SchiffFahrt, der Absatz von HornVieh, die TuchManufactur in Scharmbeck, die SegelTuchManufactur daselbst, die Ziegeley in Osterholz, das aus 45 Meistern bestehende SchunnacherAmt in Scharmbeck, HollandsGehen, und MatrosenDienen auf Grönlandsfahrern, auch anderen KaufartheySchiffen. Die Einwohner zu Wakhäusen verfertigen viele SeilerArbeit; die Einwohner des Dorfes Hülseberg graben WalkerErde, die theils nach Scharmbeck, theils nach Bremen hin verkauft wird; auch werden im Amte einige hölzerne Waaren vornehmlich Holschen zum Verkauf gemacht.

Amt Hagen.

Diejenigen, welche AckerBau und Viehzucht nicht nähret, suchen größtentheils ihr Brodt durch Arbeit in Holland und auf der See.

Viele Unterthanen ziehen Pferde zu, und verkaufen solche auf die nächsten ViehMärkte: Einige wenige geben sich mit Fischerey und MuschelnSammlen behuf der KalkBrennereyen ab. Aufferdem sind keine erhebliche NebenGewerbe im Amte. An-KaufGarn sind in dem neuesten Jahre geliefert:

a) auf

a) auf der Geest	7240 Stück
b) in Osterstade und	3000 "
c) zu Wersabe	2097 "
<hr/>	
überhaupt	12337 Stück.

Dieses Misverhältniß der Osterstader Marsch, gegen die Geest, da jene vormals um $\frac{3}{4}$ Theile mehreres KaufGarn wie diese lieferte, ist ein Beweis, daß die Marsch, wo durch die Viehzucht der Wohlstand allgemeiner geworden, in dem Betriebe der NebenGewerbe minder emsig sey.

Gericht Lehe.

Ausser den in hiesigem Flecken wohnenden Handwerkern, Krämern, Brauern und BrantweinBrennern, und einer Ziegeley, werden keine besondere NebenGewerbe getrieben.

Amt Stotel und Bieland.

Die NebenGewerbe bestehen in dem Verdienste von GrasMehlen in Holland und Friesland, Treschen in den Marschen des Landes Wursten und im Oldenburgischen, Handel mit Vieh und Butter, Verding zu Schiffe und auf den ZuckerBäckereyen in Engelland.

Die LinnenFabrik des Kramers Blanke zu Schisdorf, die auf 6 Stühlen betrieben wird, ist ein neuer Zuwachs der hiesigen NebenGewerbe.

Land Wursten.

Die Viehzucht und der AckerBau beschäftigen so sehr die hiesigen Einwohner, daß zu NebenGewerben ihnen wenig Zeit übrig bleibt, die denn durch das HollandsGehen, und durch etwas Weberey von grober Leinwand und halbwollenen Zeugen, mehrentheils zu eigenem

eigenem Gebrauche, ausgefüllt wird. Einige Leute sammeln auf den Watten Muscheln oder Schillen, die sie zum KalkBrennen verfahren: etwas FederVieh und Eyer werden auswärts verkauft: einige beschäftigen sich mit der Fischerey, gehen auch wol auf den RobbenSchlag auf den Watten aus.

Amt Nordholz.

Die NebenGewerbe der Unterthanen bestehen in der SeeSchiffFahrt, Fischerey, und in Einsammlung der SeeMuschelSchalen behuf der KalkBrennereyen; auch fangen in der letzten Zeit einige an, sich mit dem RobbenSchlagen auf den zur hiesigen AmtsJurisdiction gehörenden SeeWatten abzugeben.

M i t t e l D i s t r i c t.

Amt Bederkesa.

Das Flecken Bederkesa hat einen ansehnlichen Bier- und BranteweinsDebit, vornemlich ins Land Hadeln, und ins Land Wursten. Einige Dorffschaften liefern Torf in die benachbarte Marsch, wodurch etwa 6 bis 700 Rthlr. ins Amt kommen. Einige führen einen kleinen HolzHandel, der etwa 1200 Rthlr. importiret. Die BienenZucht wird vornemlich in der Börde Ringstedt getrieben, man verkauft ungefehr 40 Centner Honig ad 5 Rthlr. und 15 bis 20 Centner Wachs ad 40 Rthlr. Der hauptsächlichste NebenErwerb sind aber das HollandGehen der kleineren Classe und das SeeFahren der Debstedter Börde Eingefessenen.

Man verfertiget im Amte etwas kleine hölzerne Waare und für etwa 100 Rthlr. mit Schilf geflochtene Stühle. Die Seen im Amte verschaffen einige Nahrungungen der Fischerey.

Amt Bremervörde.

Der mehrste Verkehr der hiesigen AmtsUnterthanen zeigt sich bey dem Viehhandel, Holz- und TorfGewebe, welche Artikel sämmtlich sehr gesucht und zu guten Preisen bezahlet werden; an der Oste wird Schiffbauerey getrieben, im Flecken Bremervörde BrantesweinBrennerey.

Der hiesige Hanf- und FlachsBau gehet aus Mangel des guten Bodens nur auf die häusliche Nothdurft. Die Eingefessenen der Vörde Lamstedt aber sind gewohnt, jährlich in den benachbarten MarschGegenden davon LandBestellungen zu machen, und viel selbst verfertigtendes grobes Garn nach dem Belumer VitiMarkt zu verkaufen.

Amt Himmelpforten.

In der Vörde Oldendorf treiben etwa 260 Personen den TorfStich und Handel als ein hauptsächliches NebenGewebe.

Nach Holland zur LandArbeit gehen jährlich etwa 16 bis 20 Mann. Für FederVieh werden ungefehr jährlich aus Hamburg und Stade geldset 150 Rthlr., desgleichen für Eyer etwa 30 Rthlr. Einige Dorfschaften verkaufen Torf.

Amt Harsefeld.

Pferde-, Schaf- und Schweinezucht; BienenZucht, die stark getrieben wird; HolzHandel und TorfStich.

Amt Zeven.

HollandsGehen, dessen Gewinn auf 2300 Rthlr. anzuschlagen ist, Verkauf von FederVieh und Eyern, was für etwa 400 Rthlr. geldset werden mögen, und Weben, sowohl

sowohl an HausLinnen als halbwollenem Zeuge, ersteres zum Verkauf auf den Horneburger Märkten, letzteres zu eigenem Gebrauche, sind die NebenBeschäftigungen hiesiger Unterthanen. Der WolleVerkauf bringt viel Geld ins Amt. Manche verdienen auch vom HolzHandel, BrantweinBrennen und BienenZucht etwas von welchen letzteren jährlich etwa 50 Centner Wachs verkauft werden. An Füllen werden jährlich ungefehr 200 Stück auswärts verkauft. Das FrachtFahren zwischen Harzburg, Buxtehude, Bremen, Zelle und Hannover, wird auch von den AmtsEinwohnern getrieben.

Elb District.

Amt Alt- und NeuKloster.

Handel mit Torf, Holz, Flachs, Hanf und Obst. Mit Fuhren und Tagelohn wird auch Geld verdienet. Etwas BienenZucht wird getrieben; auch Drell und Leinewand gewebet.

Alte Land.

Die Viehzucht und der AckerBau verschaffen den hiesigen Einwohnern eine so reichliche Nahrung, und so mancherley Beschäftigung, daß für NebenGewerbe wenige Zeit und weniger Reiß vorhanden ist. Nur der Verkauf von Obst, insonderheit von Kirschen, die fast durch das ganze Land verfahren werden, ist ein wichtiger NebenVerdienst.

Die KleyGräberey und DeichArbeiten unterhalten viele Tagelöhner: und der Verkauf der mancherley Producte nach Hamburg giebet nicht minderen Verdienst. In Estebrügge wird KaufGarnSpinnerey und Zwirnen getrieben. SchiffFahrt auf der Elbe und den dahin einfließenden Flüssen treiben mit eigenen FahrZeugen einige

20 angefessene Schiffer. Nach Holland gehen nur wenige Leute.

Amt Stade und Alathenburg.

Pferde- und HornViehZucht. Der Flachs- und HanfBau nimmt zu, es vermehren dahero sich auch die Weberer und die Spinnerer. Das selbst gemachte Leinwand- und halb wollene Zeuge werden verkauft. Auch wird BienenZucht getrieben.

Land Rhedingen.

Das hauptsächlichste NebenGewerbe ist die Vieh- besonders die PferdeZucht, SchiffFahrt, und die Fischerey auf der Elbe. Man zählet im Rhedingischen etwa 40 bedeckte FahrZeuge, welche Fracht fahren, hauptsächlich nach Hamburg; und 30 offene, als Evers, die mehrentheils Fische fahren. Etwa 300 Mann dienen auf fremden Schiffen, die nach Grönland, Engelland, Frankreich und anderen Europäischen Ländern fahren: verschiedene sind sogar auf auswärtigen Kauffarthens Schiffen Commandeurs.

Gericht Osten.

Nach dem Hollsteinschen gehen jährlich zum Grass Mehlen und anderer TagelöhnerArbeit etwa 30 bis 40 Menschen. Gebleicht werden etwa 400 Stück Leinwand. Hausleinwand werden auf 50 Stühlen 800 Stück gewebet. HalbWollenZeuge werden auf 50 Stühlen 1000 Ellen gewebet.

Als KahnFahrer nähren sich 4 Menschen, um als Lerley Bedürfnisse auf dem OstenStroh zu transportiren.

Amt Neuhaus im Bremischen.

Der AckerBau, welcher, wenn er gleich den wesentlichen Grund zum ganzen Wohlstand der Marschländer

ausmacht, dennoch unmittelbar nur den geringsten Theil seiner Einwohner, die in dem hiesigen nicht viel über 3 QuadratMeilen umschliessenden Amte über 11 tausend betragen, beschäftigt, bietet durch seine eigene Cultur

- 1) vermittelst der KleyGräberey, einigen 100 Familien wohlthätige Gelegenheit dar, auf eine zwar mühsame, doch allenfalls nothdürftige Art, Brodt und Unterhalt zu verdienen. Die in dem MarschBoden befindlichen ThonLagen, veranlassen auch ferner
- 2) viele vornemlich im Kirchspiele Oberndorf errichtete ZiegelBrennereyen, und
- 3) zwei eben daselbst angelegte DachPfannenFabriken, worin eine grosse Menge von MauerSteinen und DachPfannen verarbeitet wird, wovon der grösste Theil ausser Landes gehet. Auch in dem SeestKirchspiele Cadenberge wird auf der Wuigst ein guter Leim gegraben, welcher bey einer TöpferFabrik zu Cadenberge zur Anwendung gebracht wird.

Der nicht unerhebliche Ueberschuss an LandesProducten von RapSaamen, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Bohnen nebst jenen Fabricatis geben samt den zu der jetzigen LebensWeise fast unentbehrlich gewordenen eingehenden Waaren

- 4) zu einem ziemlich ansehnlichen Handel Vorschub, welcher dann weiter
- 5) die SchifFahrt belebt, die von dem OstenStrohm aus, sowohl die Elbe hinauf, als auch bisweilen, wenn gleich noch nicht in der Maasse als zu wünschen wäre, Seewärts betrieben wird. Zur Beförderung dieser SchifFahrt dienet
- 6) ein zu Neuhaus mit gutem Erfolge sich erhaltendes SchifszimmerWerst.
- 7) ein Paar KeeperBahnen, wovon die vornehmste in Neuhaus und die andere in Seversdorf ist.

8) Von

8) Von der Fischerey, insonderheit auf den ElbeWatten, ernähren sich verschiedene am Neuhäuser und Belumer Deiche wohnende Familien.

Mehrere aber verdienen ihr Brodt

9) durch alle Arten von Handwerken, womit alle 8 Kirchspiele im Amte in Menge versehen sind, und worunter die Loh- und WeißGärberereyen, noch mehr aber die Linnen- und HalbWollenWeberereyen, die auf mehr als 60 Stühlen betrieben werden, angemerkt zu werden verdienen.

Sonst fehlet es auch nicht an

10) Brauereyen, und

11) BranteweinBrennereyen, welche zur einheimischen Consumtion solcher Getränke, ohne deren Einfuhr von auswärtigen Orten zu bedürfen, hinlänglich sind.

Land Hadeln.

Ausser den für die Bedürfnisse des Landes nöthigen Handwerkern, Kaufleuten und Hokenhändlern, finden auch einige Einwohner durch Fischerey, hauptsächlich im Siedlande, Schiffahrt auf der Elbe, und kleineren sich in selbige ergießenden Flüssen, ihr gutes Einkommen.

Zellische GroßBoigtey.

AmtsBoigtey Ilten.

Ausser dem Verkaufe des selbst gebaueten Weizens, ist der FlachsBau der grösseste Betrieb der Unterthanen, indem durch Spinnen von KaufGarn fast die mehresten Einwohner ihre Gefälle ausbringen. In dem Dorfe Anderten haben die Einwohner durch das Waschen nach der Stadt Hannover vielen Vortheil; im Dorfe Ahlten durch Verkaufung des Holzes und Sandes.

Amts Voigten Burgwedel.

KaufGarnSpinnen, ist das vorzüglichste Neben-Gewerbe. Aus dem FederViehe werden etwa jährlich 160 Rthlr. gelöst, und für fette Hammel und Schnucken 4 bis 500 Rthlr.

Amts Voigten Bissendorf.

BienenZucht und PferdeZucht, welche letztere seit mehreren Jahren sehr in Aufnahme kommt.

Auch giebet das TorfMoer und der weisse Stubensand, welcher bey Mellendorf gegraben wird, verschiedenen Dörfern in hiesigem Amte Gelegenheit etwas Geld dafür aus der Stadt Hannover zu lösen.

Amts Voigten Eicklingen.

GarnSpinnerey und BienenZucht; auch haben viele Unterthanen ihre Nahrung von Vorspann, den sie auf der Chaussee von Zelle nach Braunschweig den Frachtfahrern geben.

Probstey Wienhausen.

FrachtFuhren, Vorspann geben, ViehZucht, Tagelohnen bey Herrschaftlichen BauWerken, sind die NahrungsWege, deren sich die Unterthanen zu ihrer Erhaltung bedienen.

Amts Voigten Bedenbostel.

Ein NebenGewerbe für hiesiges Amt, ist die BienenZucht, diese rettet manchen, der sich sonst nicht zu rathen wissen würde, und obwol solche auch sehr oft misrath, so bestätiget doch die Erfahrung, daß alle diejenigen, die sich mit der BienenZucht beschäftigen, selbige gehörig betreiben, und die nöthige Kenntniß davon besitzen, immer ihr reichliches Auskommen haben, und viele

viele Höfe durch den Innerebetrieb, nicht allein Schuldenfrey geworden, sondern auch sehr empor gekommen sind.

Ein anderes NebenGewerbe, besonders im Kirchspiele Eschede, ist der HolzHandel; man exportiret aus dem Amte für ungefehr 400 Rthlr. Bauholz, 700 Rthlr. Stabholz und 2500 Rthlr. Brennholz. Die Einwohner zu Helmercamp verdienen vieles durch Frachtfuhren, und viele leben von KaufGarnSpinnen.

Man sammet für einige hundert Thaler Wacholderbeeren.

BurgVoigtey Zelle.

Vieh- und Bienenzucht, sind die vorzüglichsten NebenGewerbe der hiesigen Unterthanen. Die an den Strassen belegenen Dörfer erwerben etwas mit Frachtfuhren und ReiseFuhren.

Diejenigen so einige Holzung besitzen, und deren Grundstücke an TorfMohre gränzen, liefern Holz und Torf zum Verkauf nach Zelle.

AmtsVoigtey Winsen an der Aller.

BrennholzHandel nach Zelle; und Nahrung vom HolzFlößen, Schiffen und Frachtfahren.

AmtsVoigtey Essee.

Die NebenGewerbe der hiesigen Unterthanen bestehen vornemlich:

- a) im Handel mit Wolle, welche zwar rheinisch, wegen der geringen SchaafWeide aber nicht allenthalben besonders gut ist. Die Quantität der rohen außershalb Amts verkauften Wolle ist nicht beträchtlich. Dagegen spinnen, weben und färben die Leute die Wolle selbst, und verfertigen davon Zwey- und Drey-

schlag zu ihrer alltägigen Kleidung, wozu sie weiter fast nichts ankaufen, mithin dadurch eine vortheilhafte Ersparung machen.

- b) Flachs wird selten mehr, als zu dem im Haushalte erforderlichen Zeuge nöthig ist, gebauet.
- c) KaufGarn wird aus fremdem und angekauftem Flachse nützlichst gesponnen.
- d) Der Handel mit Honig und Wachs ist ohngeachtet des besondern Fleisses, welchen die Einwohner auf die Bienenzucht wenden, von keinem grossen Belange, weil hier wenig und in der Blüte nicht viel Honig haltender Buchweizen wächst, die Heide nicht lang genug ist, auch viel weggehütet, und zu ErdFeurung gebraucht wird, auch dieses Amt zwischen der Aller und Leine dergestalt situiert ist, daß die Bienen nicht nur durch die Ueberschwennungen viel leiden, sondern auch bey dem Hin- und ZurückFliegen über diese beyden Flüsse sehr entkräftet werden, oft herunter fallen und ertrinken.

Diese nicht abzuändernden LocalUmstände, stehen also dem Fleisse der Unterthanen hierinn entgegen.

- e) Holz wird jetzt noch wenig aufferhalb Amtes verkauft; allein die stark heranwachsenden FöhrenHolzungen, so wie die seit einigen Jahren von den Unterthanen geschehenen Besaamungen und Zapflanzungen, lassen auf die Zukunft hierinn viel vortheilhaftes hoffen.
- f) Das vorzüglichste Gewerbe ist aber der ViehHandel. Dieser nimmt merklich zu und machet, nebst dem AckerBaue, die vornehmste Ursache des Wohlstandes der Unterthanen dieses Amtes aus. Die Bauern pachten viele adeliche Ländereyen und Zehnten, und ziehen daraus Gewinn. Diesem kommt hinzu, so viel 1) das Horns Vieh betrifft, daß diese AmtsBoigten seit dreyszig Jahren von der Contagion stets befreyet geblieben, obgleich
alle

alle fünf angränzende Aemter damit verschiedene mahl während dieses Zeitraumes angestecket gewesen.

2) Ist die PferdeZucht seit einigen Jahren, durch die mittelst des LandGestütes bewirkete Veredelung, alhier ausnehmend empor gekommen.

Amts Voigten Bergen.

Die hiesigen AmtsEingessenen treiben folgende NebenGewerbe:

- 1) das FrachtFahren mit KaufmannsWaaren von Hannover nach Lübeck, Lüneburg, Harburg und Zelle, und zurück; damit beschäftigt sich wenigstens die Hälfte der Einwohner, also etwa 152 eingessene HausWirthhe.
- 2) der Verkauf des selbst verarbeiteten Holzes, größtentheils aus eigenen Holzungen, womit sich wenigstens $\frac{2}{3}$ der sämtlichen eingessenen Einwohner beschäftigt. Man kann den Werth des jährlich exportirten Holzes auf 4 bis 5000 Rthlr. anschlagen.
- 3) Die BienenZucht ist ein NebenGewerbe, welches wenigstens die Hälfte der Einwohner, und fast alle Schulmeister, auch einige Häuslinge treiben. Das Amt gewinnet dabey jährlich 4000 Rthlr.
- 4) Das Verfahren des Sülzer Salzes ins Hildesheimische, Hannoversche, und einen Theil des Lüneburgischen, giebt ungefehr 24 Einwohnern, der bey Sülze belegenen Dorffschaften, eine gute Nahrung, bey welcher Gelegenheit sie nach Umständen, Korn oder SteinKohlen zurückbringen, und im Amte oder aufferhalb absetzen.
- 5) In geringerer Maasse wird von Einzelnen etwa 12 Einwohnern der Verkauf von FutterMollen, BöttcherArbeit und anderem hölzernem Geräthe getrieben, wobey die Quantität nicht süglich zu bestimmen ist.

- 6) Das Sammeln und Verkaufen der WacholderBeeren beschäftigt etwa 20 Häuslinge, und etwa 2 bis 3 Einwohner kaufen selbige auf, und versenden etwa 4 bis 500 Hünter derselben nach Harburg oder Zelle.
- 7) Der Handel mit Wachs und Wolle beschäftigt 2 Einwohner, selbige sehen in einem Jahre ungefehr 1800 Pfund Wachs, und 5400 Pfund Wolle ab.
- 8) Vom BrantweinBrennen nähren sich zwey Einwohner, und von BierBrauerereyen 3 Einwohner. Die Quantität des leßtjährig abgesehten Brantweins beträgt 234 Eimer und das Bier 428 $\frac{1}{4}$ Tonnen.
- 9) Die KrugNahrung giebt 18 Einwohnern einen guten NebenVerdienst.
- 10) Mit dem Handel der WaldSämereyen beschäftigen sich 2 Einwohner; und 3 bis 4 mit WollenStrumpfsHandel.

Zwey bis 3 Einwohner treiben Handel mit Schlachts Vieh, das sie theils ins Bremische in die Weide schicken, und demnächst verkaufen, theils auch hier kaufen und zum Verkauf schlachten.

Amts Vogtey Fallingbostel.

Die NebenGewerbe, woraus die Unterthanen den größtesten Theil des baaren Geldes gewinnen müssen, bestehen in nachfolgenden:

- 1) Im ViehHandel. Es werden jährlich viele junge Hengste ausserhalb, wo PferdeZucht ist, angekauft, ein Jahr gefuttert, und alsdann oftmahls mit grossem Vortheil den Rosshändlern verkäuflich überlassen, oder auf den ViehMärkten abgeseht. Behuf der Betreibung der FettWeiden theils an der Aller, theils aber und besonders derer im Bremen- und Verdenschen, werden die aufgezogenen Ochsen häufig aufgekauft. Die sich jährlich einfindenden Thüringschen Schweinehänd-

- händler, kaufen auch in beyden Nemtern viele Färken und jährige Schweine, um sie weiter zu vertreiben.
- 2) Die Quantität der Wolle und vorzüglich der Sommer- und LämmerWolle, welche jährlich verkauft wird, ist gleichfalls sehr beträchtlich, und wenn gleich die mehreste WinterWolle zu den in den Haushaltungen erforderlichen eigenen Kleidungen verbraucht wird; so ist der übrige Theil, der
 - 3) zur Befertigung des zum Verkaufe bestimmten HalbLinnens und sogenannten HeidManschesters angewandt wird, auch noch ganz ansehnlich, und der Gewinnst davon um so grösser, da sowol das Spinnen des Wollens und LinnenGarns, als auch die Befertigung der Zeuge selbst, von den Unterthanen bloß mit eigenen Händen bewerkstelliget wird. Die Ausfuhr dieser Zeuge, gehet theils nach Bremen, größtentheils aber durch den Oberförster Gerding zu Dübshorn in das Meckelnburgische und Hollsteinsche.
 - 4) Bey gesegneten Erndten wird viel BuchWeizenGröße verfertigt und nach Hamburg versahren, auch zu diesem Gewerbe verschiedentlich auswärtig angekaufter BuchWeizen gewidmet.
 - 5) Die in beyden Nemtern häufig vorhandenen WacholderBeeren werden von den Häuslingen gesammelt, und in grossen Quantitäten nach Hamburg versendet.
 - 6) Diese Häuslinge, auch verschiedene mit wenigem Ackerlande versehene Rödther, verfertigen allerhand BöttischerZeug, nicht allein kleineres, sondern auch grosse Brauküfen, die zum Verkauf nach den benachbarten Städten und auf die JahrMärkte versahren werden.
 - 7) Honig und Wachs sind auch Producte beyder Nemter, welche oftmahls bey gutem Gerathen der Bienen, einen

einen nicht geringen und vortheilhaften Nahrungs-
Zweig abgeben.

Hiezu dienet auch vorzüglich

- 8) der Holzhandel, indem die Unterthanen beyder Aem-
ter nicht allein das abständige Holz aus ihren eige-
nen Hölzungen zu Latten, Dielen, und anderem Nutz-
Holze schneiden und verarbeiten, sondern auch dazu
Holz in ganzen Bäumen aufkaufen und damit einen
beträchtlichen Handel nach den benachbarten Städ-
ten, auch mit den Holzhändlern im Amte Ahlden
treiben. Endlich
- 9) ist auch die Bierbrauerey und das Branteweins-
Brennen in der AmtsVoigtey Fallingbostel ein sehr
vortheilhaftes Gewerbe.

AmtsVoigtey Soltau.

Die vorzüglichsten NebenGewerbe sind HornVieh-,
Schweines und Schafzucht. Die Bienenzucht ist auch
sehr beträchtlich. Wenn gleich keine PferdeZucht wes-
gen Mangel guter Weiden statt haben kann, so wird
doch mit den Hengsten, die der Bauer allgemein zu
halten gewohnt ist, ein starker Verkehr getrieben. Wödtts-
cherZeug, Dielen, Latten und anderes NutzHolz wird
viel nach Harburg, Lüneburg, auch ins Stift Verden
verfahren. Auch in dieser AmtsVoigtey wird der so-
genannte HeidManschester ziemlich häufig verfertiget,
wie dann auch darinn gebräuchlich ist, daß die Häus-
linge im Frühjahre und Sommer nach Holland und
Westfriesland zum GrasMehen, und TorfStechen ge-
hen. Nicht durch KornVerkauf, sondern durch diese
NebenGewerbe wird unstreitig der größte Theil des
baaren Geldes im Amte erworben.

AmtsVoigtey Hermannsburg.

Das vorzüglichste NebenGewerbe der Unterthanen besteht, im HolzHandel, HolzSägen, FrachtFahren, und BienenZucht, von welchen Gewerben aber der HolzHandel bey weitem der wichtigste ist. Der größte Theil besteht im Tannen- und FührenHolzHandel, weniger im Eichen- und BüchenHolzHandel. Aus den Tannen und Führen werden SchiffsMasten, Bau- und NußHolz, vorzüglich aber Dielen und Latten aller Art genommen. Aus dem EichenHolze wird SchiffsBauHolz, StabHolz und Dielen verfertiget, und auffer Amte verkauft. Nuffer dem BauHolz, als TannenBalken, Sparren, SägeBlöcke, LattRahmen und Masten, welches in ganzen Stämmen unverarbeitet abgefahren wird, wird alles übrige Holz im Amte verarbeitet. Die Tannen- Führen- und EichenDielen transportiren die Unterthanen zur Aue nach den benachbarten Städten Lüneburg, Harburg, Uelzen, Buxtehude, Zelle, Peine, Hildesheim und Hannover. Das TannenBau- und NußHolz kaufen die auswärtigen Holzändler in Stämmen auf, binden es auf der Derze in Flösse, und flößen solche in die Aller nach Bremen.

Das EichenHolz wird gleichfals zur Aue aus dem Amte weggefahren. Von dem Büchen- und Birken Holz wird weiter kein Gebrauch als zu RademacherArbeit und FeuerHolz gemacht.

Fürstenthum Lüneburg.

Aller District.

Amt und Stadt Walsrode.

Einige Leute gehen nach Holland, um Torf zu stechen und Gras zu mehen. Die Drechsler in der Stadt haben

ben von den mit Stroh geflochtenen Walsroder Stühlen, die auf die Märkte auswärts verfahren werden, guten Verdienst.

Dreyzehn bis 14 Personen beschäftigen sich mit ZwirnMachen und Bleichen, welcher hernach nach Bremen und Hamburg gebracht, und mit gutem Vortheil verkauft wird, auch lassen einige Garn hier spinnen, und auswärts Linnen daraus machen, bleichen selbige, und verkaufen sie ebenfalls mit Vortheil nach Hamburg.

Endlich beschäftigen sich auch einige mit dem Ankaufe der WacholderBeeren, und verkaufen selbige nach Bremen und Hamburg. Nicht weniger sind 5 Personen vorhanden, welche StrohHüte flechten, und an die Bauern auf dem Lande verkaufen. Letztens finden einige Einwohner einen NebenGewinn darinn, daß sie Heringe räuchern, und sodann auf den Märkten verkaufen, wovon auch hier im Orte die Consumtion nicht ganz unbedeutend ist. Den stärksten Verkehr von allem treibet das hiesige aus mehr denn 70 Meistern bestehende SchusterHandwerk, indem die hiesigen auf den Kauf gemachten Schuhe auf entfernte JahrMärkte verfahren werden. Auch sind in der Stadt einige BlauFärbereyen.

Amt Rethem.

Der Landmann leget sich sehr stark auf die Viehzucht, und ziehet hauptsächlich von der PferdeZucht beträchtliche Vortheile; auch machet er aus der Bienenzucht und dem FlachsBau ein vortheilhaftes Gewerbe.

Die Einwohner des hiesigen Städtchens, besonders die geringeren, nähren sich größtentheils von der KaufGarnSpinnerey. Verschiedene Dorffschaften verdienen sich damit Geld, daß sie bey müßigen Zeiten, Holz aus der Heidsmark nach Hoya und Nienburg fahren, von Lüneburg Salz für ihre Rechnung zum Wiederverkauf holen, nach

Bres

Bremen Fracht fahren, und für die Bürger in den Städten Rethem und Walsrode das Land bestellen. Auch gehen etwa 70 Personen nach Holland.

Amt Ahlden.

Die erheblichsten NebenGewerbe sind das HollandsGehen; KaufGarnSpinnen; LinnenWeben; Gänse- und HühnerViehVerkauf. Mit Führen und Vorspannen vor die Schiffe werden verdienet 2500 Rthlr.

Durch den HolzHandel werden an Fuhrlohn, Tage- und FlößeLohn ins Amt gezogen 4000 Rthlr. Zu Hudemühlen werden auch Schiffe gebauet.

Amt Gifhorn.

Die HauptNebenGewerbe der Unterthanen sind:

- 1) die BienenZucht, welche in dem HeidmarkDistricte des Amtes in guten Jahren von Wichtigkeit ist.
- 2) die GarnSpinnerey, das wichtigste NahrungsGewerbe des Amtes, wozu der Papenteich und der größte Theil der HausBoigtey und der Boigtey Warenholz das nöthige Flachs anbauet.

Die LeineWebereyen zum Verkauf haben bisher noch nicht in Aufnahme gebracht werden können.

- 3) der Verkauf des Waas- oder WellerHolzes aus dem Papenteiche nach Braunschweig, wofür jährlich 8000 bis 10,000 Rthlr. ins Amt gezogen werden.
- 4) der Handel mit dem aus den Herrschaftlichen Forsten meistbietend verkauften TannenHolze, welches die Unterthanen in Dielen und Latten schneiden, und nach Braunschweig oder Peine zum Verkauf bringen.
- 5) bringen einige Unterthanen den in ihren eigenthümlichen Mühren gegrabenen Torf nach Braunschweig zum Verkauf, jedoch ist solches nicht von Bedeutung. Wichtiger ist der Handel mit dem auf dem Herrschaftlichen

den Mähre gekauften Torfe, welchen die Unterthanen nach Braunschweig verfahren. Da aber das Westerbecker Mohr, starke 4 Meilen von Braunschweig entfernt ist; so brauchen die Unterthanen volle 2 Tage, um ein Fuder Torf von diesem Mähre nach Braunschweig zum Verkauf zu bringen. Wenn die Einrichtung wird gemachet worden seyn, daß der Torf von dem Mähre bis in die Gegend von Calberlah verschiffet werden kann: so werden die Unterthanen in einem Tage ein Fuder Torf nach Braunschweig fahren, und wieder zu Haus seyn können. Hiedurch wird der Verdienst von dem Torfverfahren einen merklichen Zuwachs erhalten, und da die Unterthanen, welche den Torf nach Braunschweig fahren, den Preis etwas werden herunter setzen können: so wird der Absatz um desto ehender steigen, da in der Stadt Braunschweig seit einiger Zeit sich ein Mangel an Feurung hervorgethan hat.

- 6) die Fischereyen in der Aller, Ise, Ocker und Schunter, und werden die Fische nach der Stadt Braunschweig verkauft.
- 7) das FrachtFuhrwerk, welches viele Unterthanen des Papenteichs und einige der HausVoigtey treiben, ihnen jedoch mehr nachtheilig als vortheilhaft ist.

Amt Fallersleben.

FlachsBau und KaufGarnSpinnen, als aus welchen beyden Artikeln die Unterthanen ihre sämtlichen Abgaben bestreiten müssen, indem nur wenige vorhanden, die Korn zum Verkauf übrig haben. Ein jeder giebet sich mit dem KaufGarnSpinnen ab, an vielen Orten spinnen auch die Mannsleute zur Abendzeit. Verschiedene Unterthanen kaufen Holz auf, suchen das Bauholz heraus, schlagen das übrige in Klasten und ver-

verfahren solches nach Braunschweig. Andere verdienen mit Korn- Kalk- und SteinFuhren etwas.

M i t t e l D i s t r i c t.

Am t B u r g d o r f.

Die Unterthanen auf dem Lande, treiben hin und wieder ein NebenGewerbe mit ihren privativen Holzjungen, auch mit dem Torfe, haben auch von Branteweins Brennen, wozu man jährlich 220 Mltr. Rocken und 439 Mltr. Weizen verwendet, von Grühmachen und von der BienenZucht, die jährlich 8 Centn. Wachs und 48 Centn. Honig abwirft, einigen Erwerb. Der vorzüglichste NahrungsZweig für Bürger und Bauer ist der Handel des KaufGarnes, indem jährlich etwa 5000 Bund KaufGarn verkaufet werden. Nach Holland gehen nur einige wenige Personen. Man verkauft etwa jährlich für 130 Rthlr. FederVieh.

Am t E b s t o r f.

Die HauptNebenGewerbe der hiesigen AmtsUnterthanen bestehen im Handel mit Pferden, HornVieh und Schweinen, auch besonders in der Schaaf- und BienenZucht, imgleichen im Handel mit Tannen- und FuhrenHolze, ferner im Weben des flächsen- und hedenen Linnens. Das KaufGarnSpinnen ist unbeträchtlich, und geben sich nur die kleinen Leute damit ab. Der PferdeHandel wird von den Unterthanen in der Masse getrieben, daß sie 2jährige junge Hengste aufkaufen, damit ihre FeldArbeit verrichten, und wenn sie einschlagen, im 5ten oder 6ten Jahre auf dem Uelzer Markte wieder verkaufen. Die Stiere werden von den Unterthanen aufgezogen, und wenn sie einige Jahre vor dem Hacken und Wagen gebraucht sind, an die Viehhändler verkauft, auch pachten einige Unterthanen selbst FettWeiden

in der Marsch des Amtes Winsen an der Luhe, betreiben solche auf ihre Rechnung mit Hornvieh, und verkaufen alsdenn das fette Vieh an die Ochsenhändler, die damit auf die Märkte ziehen. Die Schaafzucht ist besonders in der Heidmark als in der Dertter und Münsterschen Weest beträchtlich, und ob es gleich nur Heidschnucken sind, deren Wolle grob und schlecht ist, so verfertigen doch die Unterthanen nicht allein einen guten Theil ihrer eigenen Kleidungsstücke daraus, sondern knüthen auch Strümpfe zum Verkauf, und haben auch an dem Verkauf der übrigen greisen Wolle, die zu Verfertigung der halbwollenen Zeuge in den LandesFabriken gesucht, und jetzt theurer wie vorhin bezahlet wird, wie auch von dem Verkauf der schwarzen LämmerWolle, die zu Eggen an den ScharlachTüchern gebrauchet wird, auch dem Verkaufe der Hammel guten Vortheil, wovon sie ihre Abgaben gröstentheils bestreiten können. Die Bienenzucht ist fast im Amte allgemein, am stärksten wird solche jedoch in der Heidmark getrieben, und sind die grossen Imker jetzt in dem Stande, daß sie beträchtliche Quantitäten von Wachs und Honig verkaufen können, welches nach Lüneburg, Harburg, Zelle, Weizen, und Soltan gebracht wird, wofür bey guten Jahren einige tausend Thaler ins Amt kommen. HolzHandel wird von den Eingefessenen der Heidmark auch mit Tannen- und FöhrenHolze, Dielen, Latten und LeiterBäumen und BohnenStiefeln aus ihren eigenen Hölzungen getrieben, auch haben sie seit einigen Jahren angefangen, in den gemeinen Heiden, FöhrenBesaamungen und HolzKampe anzulegen. Fast in jedem Hause wird grobes Linnen zum Verbranch in der Haushaltung oder zum Verkauf gewebet, welches denn auf den Märkten der benachbarten Städte zu Gelde gemacht wird. Der Flachsz- und HanfBau ist auffer in der KleyWeest und einigen

einigen Dörfern der Schwienauer Beest, im hiesigen Amte nicht von Belang, doch wird in den Dörfern der höheren Beest, wo der Flachs nicht gut gerathen will, so viel Hanf gebauet, als die Leute zu eigenen Bedürfnissen und für die DienstBoten gebrauchen.

Amte Elbke.

Da der hiesige Boden dem FlachsBau nicht besonders günstig ist, so wird selten mehr gewonnen, wie zu den häuslichen Bedürfnissen nothwendig ist. Der mehreste Flachs, welcher besonders von den kleinen Leuten, zu KaufGarn versponnen wird, wird auf den Märkten zu Uelzen, Wittingen, Bodenteich und Luchow aufgekauft, das daraus verfertigte Garn aber ins Brandenburgische abgesetzt.

Da die Unterthanen bey diesem GarnAbsatz mehr Vortheil finden, als wenn sie es zuvor zu Linnen verfertigen lassen, auch viele sich dadurch nur den täglichen Groschen zu erwerben suchen; so wird im Amte wenig Linnen zum Verkauf gewebet; jedoch vieles aus dem Brandenburgischen zugekauft, und kein unbedeutender Handel damit nach Hamburg und Berlin getrieben.

Die Producte, welche die Unterthanen selbst erziehen, und womit sie einigen Handel treiben, sind: Hopfen, WeichBrennholz, und Kohlen, auch lösen die DrömlingsDörfer ein beträchtliches aus dem Verkauf des HornViehes.

Die Kaufleute in Elbke, Rackerbeck, Lockstedt und Trippigleben treiben einen beträchtlichen Contrebandes Handel mit MaterialWaaren ins Brandenburgische, und ziehen dagegen verschiedene Artikel, als Hopfen, Wolle, Wachs, BietsBohnen, trockenes Obst, Lumpen und so weiter heimlich heraus, welche sodann nach Hamburg, Harburg und Zelle versandt werden.

Amt Bodenteich.

Der Flachs Bau, Bienenzucht, welche ungefehr 35 Centner Wachs ad 45 Rthlr. und 6 Tonnen Honig ad 20 Rthlr. zum Verkauf übrig läffet, und KaufGarns Spinnen. Es werden ungefehr 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ tausend Bunde KaufGarn verkauft.

Zuweilen spannen sie auch mit ihren Pferden bey dem durchpassirenden Fuhrwerke vor, und verdienen etwas damit, kaufen auch junge Pferde auf, füttern solche etwas heraus, und verkaufen sie dann wieder.

Amt Kneseebeck.

Die NebenGewerbe bestehen in KaufGarnSpinnen, und Handel mit TannenBrettern und Latten.

Wenige Einwohner treiben die Bienenzucht. Das Holz zu den TannenBrettern und Latten, nehmen die Unterthanen entweder von ihren eigenthümlichen, oder kaufen es aus den Herrschaftlichen Forsten, und wenn sie es zu Brettern und Latten geschnitten haben, verfahren sie solche größtentheils nach Braunschweig.

Viele holen Korn theils aus dem Braunschweigischen, theils aus dem Brandenburgischen, und verfahren solches nach Zelle, Uelzen und Lüneburg, woran sie wenigstens das FuhrLohn verdienen. Einige Unterthanen suchen sich auch durch FrachtFühren einen Verdienst zu verschaffen, holen Waaren aus Lüneburg, und verfahren solche ins Brandenburgische, und bringen von daher Korn und Hopfen zurück nach Lüneburg hin. Dergleichen FrachtFühren unternehmen sie zwischen der Saat- und Erndtezeit, auch im Winter.

Amt Meinersen.

Das Spinnen des KaufGarns und etwiger Absatz und Handel mit EichenBorke, sind die HauptNahrungs-
Zweige

Zweige der AmtsUnterthanen: in einigen Dörfern wird das FrachtFahren, jedoch größtentheils zum Nachtheil der Unterthanen getrieben. Auch ziehen verschiedene HausWirthe Gänse und Puter zum Verkaufe, wofür etwa 300 Rthlr. gewonnen werden.

Das Einsammeln des Theeres von den im hiesigen Amte vorhandenen TheerQuellen, ist ein diesem Amte eigenthümliches ErwerbsMittel. Nahe beim Dorfe Edemissen finden sich TheerKuhlen, woraus ohngefähr 1800 Pfund Fett jährlich geschöpft werden. Das Pfund wird für 2 Mgr. 2 Pf. verkauft. Sie liegen in einem kleinen Thale an einem unbedeutenden Flusse, das SchwarzWasser genannt. Vermuthlich führt er den Namen, weil er einen morigten Boden hat, und beständig mit einer FettHaut aus den TheerKuhlen überzogen ist, daher das Wasser den Wiesen schädlich wird. Den Theer oder Fett zu gewinnen, sind die Kuhlen Trichtersförmig gemacht, oben gehen sie enge zusammen, und unten am Grunde formiren sie ein Oblongum. Die SeitenWände sind mit Holz ausgefüllert, um den Einsturz der Erde zu verhindern. Das Fett kann nicht anders gewonnen werden, als wann diese Kuhlen Wasserleer gefüllet sind. Dann quillt mit neuem Wasser das Fett hervor, und so wird es vermittelst eines an einer langen Stange angebrachten Wisches von gespaltenem SchilfKohre vom Wasser abgefüllt. Je öfterer das Ausfüllen der Kuhlen geschehen kann, je mehr Fett wird gewonnen. Da aber das Ausschöpfen des Wassers sehr beschwerlich und ermüdend ist, da es vermittelst eines an einer langen Stange angebrachten hölzernen Kumpfs aus der Tiefe herausgehohlet, und über Kopfs in das abführende Gerinne gegossen werden muß; so kann auch in einem Tage nicht viel mehr denn zweymahl aus jeder Kuhle das Fett zu Gute gemacht werden.

werden. In langen SommerTagen wird eine Kuhle manchmahl 3mahl ausgeschöpft. Bey nasser Witterung ist die Erndte nicht so ergiebig als bey trockener, weil alsdann sich zu vieles wildes Wasser mit einmischet. Jetzt sind nur noch 5 Kuhlen im Gange, da viele ihrer Tiefe wegen eingegangen. Die erste Kuhle von Süden ab, ist 20 Fuß tief. Das Fett quillt aus grobem Kies und Kieselsteinen. Sie liefert im Sommer jedesmahl 2 bis 2½ Pfund Fett. Die 2te ist 15 Schritte von jener entfernt nach Osten zu, und 17 Fuß tief. Das Fett quillt aus dem Sande, und muß so wie die erste doppelt ausgeschöpft werden, einmahl aus der Kuhle in einen Behälter und von da wieder in das Gerinne. Sie liefert jedesmahl nur 1 Pfund Fett. Die 3te ist in grader Richtung bis zur 4ten Ostwärts 50 Schritte weiter und 12 Fuß tief. Das Fett quillt aus Bruchsteinen, worauf 6 Fuß hoch Erde liegen. Sie liefert 1 Pfund Fett jedesmahl. Die 4te ist 230 Schritt über das Schwarzwasser nach Osten zu von jener entfernt, und 14 Fuß tief. Im Grunde befindet sich ein fester Stein und nachher Sand. Sie liefert 1 Pfund Fett zur Zeit. Die 5te ist 10 Schritt von jener entfernt, und 14 Fuß tief. Sie hat 9 Fuß festen Stein und 5 Fuß Erde im Grunde. Sie liefert jedesmahl 2 Pfund Fett.

Der Zufluß des Fettes richtet sich sehr nach der Witterung. Wenn trockener Nord- und OstWind wehet, quillt das Fett lange nicht so stark hervor, als bey dem Süd- und WestWinde, bey gelinder regnigter Witterung aber am stärksten. Dabey ist zu bemerken, daß wenn bey trockener Witterung das überm Wasser schwimmende Fett sich zu einem gelben Schaum schlägt, gleich als wäre es in Gährung, sicher folgendes Tages RegenWetter einfällt.

Ob dieses mühsame und daher immer mehr abnehmende Gewerbe durch künstliche HandGriffe beym Schöpfen verbessert werden könnte, würden Sachverständige untersuchen müssen.

Könnte man eine Maschine anbringen, wodurch das Wasser öfterer ausgeschöpft würde, als es jetzt geschehen kann; so würde der Ertrag durch jede Ausleerung verdoppelt seyn. Die jetzigen Bearbeiter halten dafür, daß je tiefer die Kuhlen gemacht werden könnten, je ergiebiger die Beute seyn würde. Nach ihrer jetzigen BearbeitungsArt sey es aber ohnmöglich, weil sie das Wasser nicht los werden könnten. Soviel ist gewiß, daß diese TheerKuhlen Communication mit dem ohnweit davon belegenen SteinBruche dem Fissenberge haben, da sich auch hier, wie bereits beschrieben, die nemlichen SteinArten befinden, wie dorten. Das Fett ist sehr gut. Die Hausleute brauchen es selbst, noch mehr aber das Wasser aus den Kuhlen bey Krankheiten. Für hartnäckige kalte Fieber wird es als UniversalMittel gehalten, und beym Vieh thut es nach der Meynung der Unterthanen WunderCuren. Wie vor Jahren der ZungenKrebs auch im Unte war, so ward allem Viehe von diesem Fette gegeben, und keines ist, obgleich vieles krank war, daran gestorben. Bey Pferden ist es die beste HornSalbe. Bey Hänigsen finden sich gleichfals solche TheerKuhlen mitten in einem More. Sie sind nicht ergiebiger und eben so mühsam in der Bearbeitung, da die Procedur die nemliche ist. Das Fett ist aber nicht so gut und klar als das Edemisser. Hier befinden sich wol 10 Kuhlen, die noch bearbeitet werden. Da der Erwerb so gering, und die Arbeit so mühsam und schmußig ist, so verdienet der Betrieb der Unterthanen deswegen Lob.

Amt Isehagen.

KaufGarnSpinnen von angekauftem Flachse, und BienenZucht.

Amt Medingen.

Der Flachsbau ist das HauptNebenGewerbe der Unterthanen hiesigen Amtes, wovon sie den Flachsbau verspinnen, grobes Leinwand daraus verfertigen, und meistens in Uelzen und Lüneburg verkaufen. Auch giebet ihnen der Verkauf der übrig habenden Wolle, der Ankauf junger Füllen und der WiederVerkauf derselben nach einigen Jahren auf den nahe belegenen Viehmärkten gute Gelegenheit zur Nahrung.

Amt Oldenstadt.

Das HauptNebenGewerbe der Unterthanen ist der Flachsbau, welcher sich immer erweitert, und wodurch der Unterthan alles Geld, zu Bestreitung der Herrschaftlichen Abgaben gewinnet.

Amt Moissburg.

Nusser dem Ackerbau und der Viehzucht bestehen die NahrungsZweige der Unterthanen

- 1) im Verkauf der rohen Wolle, woraus im ganzen Amte viel baares Geld gelöst wird, weil jeder guter HausWirth eine der Größe seiner Stelle angemessene Heerde Schaaf, die zu den Lüneburger Heidschnucken gehören, von 30, 40, bis über 100 Stück hält, und zur Erlangung des nöthigen Düngers halten muß.
- 2) treiben verschiedene Dorfschaften, besonders in der Voigtey Elstorf, die auf TorfMören interessirt sind, einen Handel mit Torf, der sie vor andern Dörfern, die

die dieses NahrungsZweiges entbehren müssen, in eine augenscheinlich glücklichere Lage versetzt.

3) gehöret die BienenZucht zu einem der vortheilhaftesten NahrungsZweige.

4) wird im Amte ein starker PferdeHandel, und zwar auf folgende Weise getrieben: Die Unterthanen, welche (ein paar an Mören und Brüchen belegene Dorffschaften ausgenommen) aus Mangel an Weide sich nicht auf PferdeZucht legen können, kaufen 2 bis höchstens 3 jährige Hengste in den benachbarten MarschGegenden auf, verrichten damit ihre Feld- und HaushaltsArbeit, und verhandeln sie nach einem oder 2 Jahren mit einigem Gewinn am KaufGelde wieder. Dieser Gewinn von einem bis 3 oder 4 Louisd'or, und der Umstand, daß den Unterthanen bey diesem Umsatze nie Pferde Alters halber ausgehen, sind die guten Seiten dieses Betriebes, welcher anscheinend zum Wohl des Amts, in der That aber aus folgenden Gründen mehr zu dessen Verderben gereicht: denn

a) hat dieser beständige Umsatz und die Hofnung zu einem kleinen baaren Gewinne, in den Unterthanen einen HandelsGeist erwecket, der ihnen in ihren Geschäften viele Zeit raubet, und oftmahls auch sehr kostbar wird. Sobald nemlich die rechte Zeit jenes Umsatzes, Lichtmess und Fastnacht, heran kömmt, so gehen sie zu allen einfallenden benachbarten PferdeMärkten, und was sie hier nicht erhalten können, holen sie aus den benachbarten Marschen mit einem ZeitVerlust von mehreren Tagen und Verschwendung vieler Kosten, die sie nicht in Anschlag bringen. Hierbey

b) wird statt eines verkauften gesunden Pferdes manches fehlerhaftes und ungesundes wieder herein ge-

holet, und auf die Weise nicht selten auch der möglichste Gewinn von mehreren Jahren eingebüßet.

c) werden die angekauften jungen mehrentheils sehr mageren Pferde, um ihnen nur einigermaßen die nöthigen Kräfte zur Feldarbeit zu verschaffen, stark mit Korn gefüttert, und ein gleiches geschieht, bevor sie wieder verhandelt werden sollen, damit sie ein gutes Ansehen erhalten.

Auf die Weise gehet, mit der durch den Handel veranlasseten stärkeren Fütterung, der Gewinn am Kaufgelde bey weitem verlohren, und der Bauer, der keinen öconomischen Ueberschlag macht, und den Werth seiner Producte nicht gehörig zu Gelde schläget, täuschet sich selbst. Endlich

d) ist der HauptNachtheil dieser, daß der Acker mit den jungen oft gar zu schwachen Pferden nicht gehörig und nicht binnen der rechten Zeit bearbeitet werden kann, was denn auf dessen Ertrag ganz sichtlich die traurigsten Folgen äussert. Endlich

e) nähren sich die vielen Brinksitzer und Häuslinge im Amte, theils durch Handwerke, und theils durch Arbeiten auf Tagelohn, nicht nur in; sondern auch ausserhalb Amtes und Landes. Ihre Weiber ernähren sich auch zum Theil mit durch Leineweben.

Der Flachs Bau wird übrigens im Amte nur wenig oder gar nicht getrieben; theils fehlet es an tauglichem Lande, und theils an dem zur Vorbereitung des Landes dazu erforderlichen Dünger. Und wo auch diese Mängel nicht vorhanden, da gehet doch den hiesigen Frauensleuten der Fleiß und die Kunst ab, das Flachs gehörig zu bearbeiten.

Hanf wird dagegen mehr gebauet, wenigstens reichlich soviel, als der Unterthan zu seiner Haushaltung und Kleidung bedarf.

Von dem Auf- und Verkaufe von Hünern und Eyern nach Hamburg, nähren sich ungefehr 18 HäuslingsFamilien.

E l b D i s t r i c t.

Amt Schnakenburg.

Die aus Kaufleuten, Handwerkern, und Tagelöhnern bestehenden hiesigen Einwohner, haben allerhand Verkehr mit dem benachbarten Brandenburgischen, und verdienen bey der starken Schiffahrt, besonders durch die Zehrung der SchiffsKnechte und den Absatz allerley Waaren.

Amt Blekede und Garze.

Die Einwohner der Flecken Blekede und Dalenburg treiben bürgerliches Gewerbe. Vom Flecken Blekede ist das Gewerbe für zunehmend zu erachten, vom Flecken Dalenburg aber geringe. Die an der Elbe wohnenden Einwohner des platten Landes treiben die Fischerey. Dieser Betrieb vermindert sich, weil die Elbe weniger Fische wie vorhin liefert. Von dem Dorfe Brakede und den vier BruchDörfern des Amts Garze wird ein beträchtlicher Handel mit Weiden- und Ellernholz getrieben.

A m t L ü n e.

Erhebliche NebenGewerbe können die Unterthanen, welchen es nicht an Länderey fehlet, mit Nutzen nicht treiben, weil Ackerbau und Viehzucht sie bey gutem Auskommen erhalten, und dabey wenig Zeit zu NebenGewerben ihnen übrig bleibet: die Dörfer, die keine TorfMöhre und weiche Hölzungen haben, und ohne Abbruch des Ackerbaues Torf und Brennholz zum Verkauf in benachbarte Orte bringen können, müssen aus demjenis-

gen, was sie aus der Wirthschaft, an Korn, Rüben, Cartoffeln und Obst, auch SchaafWolle entbehren können und aus der HornVieh- und Schweinezucht ihre GeldAbgaben zu gewinnen suchen, ferner durch den Umsatz und Verkehr mit Pferden und Ochsen, indem sie diejenigen, welche sie etwa ein Jahr gebraucht haben, verkaufen, und jüngere wohlfeiler wieder kaufen.

Die Bienenzucht wird auch getrieben. Das beträchtlichste NebenGewerbe wird zu Handorf mit Verfertigung der HaferGrütze getrieben; Rothsaßen, die nicht soviel Land haben, daß sie davon leben können, und Häuslinge kaufen den Hafer von MarschLeuten, auch Schiffern aus dem alten Lande, verarbeiten solchen in den meistens von den Höfenern gemietheten BackHäusern auf HandMühlen zu Grütze, und verfahren diese in die benachbarten Städte und Flecken, auch nach Hamburg und in das Mecklenburgische, und nutzen den Abfall für ihr Vieh. Dieses Gewerbe erstreckt sich auf einige hundert Wispel Hafer jährlich.

An den Orten, wo Flachs und Hanf gebauet werden kann, wird auch einiger wiewohl nicht beträchtlicher Verkehr mit grobem Linnen getrieben. Das Spinnen und Weben verrichten die FrauensPersonen zur Winterszeit, und das gefertigte Linnen wird meistens von Vorkäufern eingehandelt, und nach Hamburg gebracht.

Amt Scharnebeck.

Bienenzucht und Tagelohn, sind die einzigen NebenGewerbe, welche die Unterthanen des hiesigen Amts zu ihrem Unterhalt treiben.

Amt Bütlingen.

Der hauptsächlichste NebenErwerb der hiesigen Unterthanen, ist die Pferde- und HornViehzucht. Fette
Käls

Kälber werden hauptsächlich für die Consumtion der Stadt Hamburg aufgezogen.

Seitdem dem hiesigen Amte Herrschaftliche Beschäler zugetheilet worden, nimmt besonders die PferdeZucht sehr zu, so daß die hiesigen Füllen sehr gesucht, und theuer bezahlet werden.

Das Garn, welches man zu eigenem Bedürfniß nicht nöthig hat, wird zu Linnen verwebet, und nach Hamburg verkauft.

Amt Winsen an der Luhe.

Die Lage des Amtes Winsen, in der Nachbarschaft der Stadt Hamburg und Lüneburg, ist den NebenGewerben, welche sich für den Landmann schicken, vorzüglich günstig, weil der Absatz aller Producte auf der Elbe und Aue leicht ist. Die Einwohner haben nicht alle den kaufmännischen speculativen und unternehmenden HandlungsGeist so allgemein, als die Hamburgischen Unterthanen; Es fehlet aber nicht an einzelnen AmtsEinwohnern, die dazu Neigung und Geschick haben, den Unterthanen ihre Producte abnehmen und bezahlen, ohne daß diese einen Schritt aus dem Hause thun; sich selbst bereichern, und Lebhaftigkeit in Betreibung der NebenGewerbe im Handel und Wandel veranlassen. Diese NebenGewerbe sind nach den verschiedenen Gegenden auch verschieden.

Die vornehmsten sind,

1) für die MarschGegenden:

a) Fischerey in den grossen Strömen, welche Stöhr, Lachs, Schnepel, Neunaugen und andere Fische liefern; die Hamburgischen Fischmenger holen sie weg, wie sie aus der Elbe gezogen werden, und dieses NebenGewerbe ist sehr wichtig. Ganze Familien

lien leben davon, und viele 1000 Rthlr. kommen dadurch ins Land.

b) Anziehung von jungem FederViehe, eben so wichtig. Um Weynachten holen die Hamburger brauchbares junges FederVieh aller Art aus den Häusern, und bezahlen das Paar zu solchen Preisen, welche nur Hamburg dafür geben kann.

c) Anziehung fetter Kälber. Man bezahlet dafür in Hamburg gewöhnlich so viele Thaler, als das fette Kalb Wochen alt ist, und in extraordinairten Fällen, wird der Preis eines Kalbes auf 5 bis 7 Pistolen getrieben, wovon auch die in der Nähe der Marsch belegenen GeestDörfer profitiren. Der Gewinn von fetten Kälbern, wird jährlich auf 8 bis 10,000 Rthlr. für das ganze Amt geschätzt.

d) Anziehung von KorbRuthen und BandHolze.

e) ObstVerkauf, welcher jedoch beträchtlicher seyn könnte.

f) Handel mit SchlachtOchsen.

g) Etwas, jedoch nicht beträchtliche Schiffahrt.

h) SchifBauerey.

i) Das Stricken der FischNeze und Körbe.

In den Jahren, da die Marschen von den Ueberschwemmungen leiden, müssen diese NebenGewerbe den Einwohnern den Verlust am AckerBau zwar nicht ersetzen, jedoch erleichtern. Man hält sich damit hin.

2) Für die GeestGegenden.

Hier sind viel mehrere, und zum Theil beträchtliche NebenGewerbe.

a) BienenZucht.

b) SchaafZucht.

c) StrumpfStricken von HeidSchnuckenWolle. Diese werden in grossen Quantitäten verfertiget, und nach

nach Bremen auch Hamburg geltefert. Ein Mann oder Weib stricket dergleichen Strümpfe bey jeder Musse, die seine Hände haben, und gewöhnlich ein paar MannsStrümpfe in einem Tage.

d) Hanf- und Flachs-Bau.

e) Verfertigung grober Leinwand von Flachs und Hanf. Eine Art der Manufactur, die wichtiger ist, als es scheint. In vielen SeestDörfern ist jede Magd eine Leineweberin, die nicht allein alles Leinwand webet, was der eigene Haushalt bedarf, sondern auch dasjenige, was auf den Märkten in Menge zu SegelTüchern, behuf der WachsBleichen u. verkauft wird. Jeder Haushalt rechnet auf mehrere Stücke dieser Art Leinwand, die er verkaufen kann, und durch diese Manufactur werden die müßigen Stunden der DienstBoten nützlich angewendet, auch die selbst gezogenen Früchte, bis zu dem Grade veredelt, dessen sie fähig sind.

f) HeidelBeeren-Sammeln.

g) KrammetsVogel-, auch

h) SpreenVerkauf; die unbedeutend scheinen, aber in der That grossen Gewinn geben.

i) Verfertigung und Verkauf der Hafer- und BuchweizenGrüße.

k) ForellenFang.

l) GartenBau ist nur für Bardowiek wichtig, welches nach der Zerstörung dieser grossen HandelsStadt im 12ten Seculo, auf dessen Trümmern sich Lüneburg erhoben hat, hauptsächlich GartenFrüchte bauet. Seitdem Hamburg und Lüneburg die GartenCultur so sehr vermehret haben, verlieret inzwischen Bardowiek.

m) Holz-, Torf- und KohlenHandel, ist wegen hoher Preise der Feurung in Hamburg und Lüneburg un-

gemein

gemein einträglich, wird aber zufällig sehr nachtheilig, weil dieser Handel leicht zu HolzDiebereyen und wüstem Leben reizet, und sodann schlechte Uckerleute machet, die bey allem Holzhandel verarmen.

n) FrachtFahren. Wenn dazu blos die Zeiten angewendet werden, welche die Saat- und Erndtezeit übrig lassen, so ist solches in der Hand eines erfahrenen HausWirthes von einigem Nutzen, wenigstens unschädlich. Da es aber sehr reizet, eine HauptSache daraus zu machen, und sodann die Frachtfahrer lieberliche Wirthes werden, so verdienet das FrachtFahren nicht uneingeschränkt, unter die nützlichen NebenErwerbe gerechnet zu werden.

o) HornViehZucht. Uusserdem daß sie für den Ackerbau wesentlich nöthig ist, schaffet sie dem HausWirthes alle Jahr eine reine Einnahme für 3 bis 4 Ochsen, welche die Viehhändler kaufen, und auf die FettWeiden bringen.

Amt Harburg.

Auf der Geest bestehet das hauptsächlichste NebenGewerbe in der Bienen- und SchaafZucht, auch DickBeerenSammlen, und StrumpfHandel.

Von der BienenZucht und den DickBeeren wird in guten Jahren viel Geld gelöstet, und aus Hamburg hergehohlet.

Die Wolle wird zum Theil unverarbeitet im Lande an die HutFabriken, und zum Theil auch auffer Landes verkauft, zum Theil aber auch von den Unterthanen selbst im Lande zum StrumpfKnüthen, sowol zum eigenen Behuf, als zum Verkauf an andere, verarbeitet.

Einige Dorfschaften, wiewol nur wenige, haben auch noch etwas TorfFeurung zu verkaufen und lösen davon, sowol im Lande selbst, als aufferhalb Landes, Geld.

Geld. Verschiedene Unterthanen fahren nach geendigter Saatzeit mit FrachtGütern, um sich dadurch Geld zu ihren Ausgaben zu erwerben. Manche aber ruiniren sich auch damit, weil sie fast immer auf den LandStrassen liegen, und darüber den Ackerbau vernachlässigen.

In den MarschDistricten bestehet das HauptNebengewerbe in der Pferde- und Viehzucht, und werden gute Pferde aufgezogen, die zum Theil zu guten Preisen nach Hamburg, zum Theil aber auch zu RemontePferden unter die Hannoversche Cavallerie verkauft werden.

Auch wird vieles HornVieh aufgezogen, welches theils zu milchendem Vieh, und theils zum Fettweiden gebrauchet wird; manche Hausleute erwerben sich damit Geld, daß sie von einer Zeit zur andern Kälber mästen, und solche zum Schlachten nach Hamburg und Harburg verkaufen.

Viele ziehen FederVieh aller Art an, und erhalten dafür zu Hamburg gutes Geld.

Anderer nähren sich vom MilchHandel. Andere leben von der Fischerey, und verdienen damit zu Zeiten vieles Geld.

An verschiedenen Orten wird KaufGarn gesponnen.

Amt Wilhelmsburg.

Ein NebenGewerbe der grossen Pächter auch Höfener des hiesigen Amts, bestehet in der Vieh- besonders PferdeZucht, die in guter Aufnahme ist. Die Köther und Häuslinge ernähren sich theils vom MilchHandel, und dem Bau der GartenFrüchte; theils auf dem den Erben weil. BerendRoosen zustehenden SchiffsZimmerWerft im Renherstiege, und als Tagelöhner bey Unterhaltung der Herrschaftlichen Deiche und Stacke.

Graf-

Graffschaft Dannenberg.

Amt Bustrów.

Das NebenGewerbe der mehresten Unterthanen bestehet in FlachsBau und LinnenHandel, welcher sehr beträchtlich, Viehzucht, auch weissen Kohls, und BizeWehnen Verkauf nach Lüneburg, Uelzen, ins Brandenburgische und Mecklenburgische. Man kann den Verkauf des weissen Kohls auf jährlich 3000 Rthlr. werth anschlagen; dazu hat seit einigen Jahren die PferdeZucht sehr guten Anfang genommen. Der Unterthan verkauft gleich im Herbst an die sogenannten FohlenKäufer die Füllen, und behält nicht mehr zum Aufwachs, als sein eigener Gebrauch erfordert.

Amt Lüchow.

Den LinnenHandel treiben die Unterthanen stark; brauen viel Bier und Brantwein; handeln mit Holz und Kohlen; verkaufen nach Sachsen viele Füllen, und treiben mit HornVieh grossen Handel auf den Jahrs Märkten.

Amt Dannenberg.

Die NebenGewerbe der hiesigen Unterthanen bestehen in Flachs- und HopfenBau, auch PferdeZucht, welche letztere so betrieben wird, daß man vornemlich die Füllen verkauft.

Amt Hiseker.

Das HauptNebenGewerbe der Unterthanen ist der Handel mit Pferden und HornVieh, wozu in der Marsch Gelegenheit, solches ohne viele Kosten anzuziehen. Der Absatz ist auf den benachbarten Märkten, und vorzüglich auf dem hiesigen GallenMarkte. An Linnen wird nur eine sehr geringe Quantität zum Verkauf gemacht,

machtet, und KaufGarn wird fast gar nicht gesponnen, welches daher rühret, daß der Boden zum FlachsBau auf der Geest nicht der beste, und nur nothdürftig Flachs gebauet wird.

Häuslinge und andere geringe Leute, vermiethen sich als SchiffsKnechte, und fahren auch wol nach Grönland auf den WalfischFang; verschiedene finden bey den Herrschaftlichen Deich- und StaArbeiten ihren Unterhalt, oder ernähren sich vom Tageslohn.

Herzogthum Lauenburg.

Amt Lauenburg.

Die Unterthanen ernähren sich auffer dem AckerBau von der SchiffFahrt, Holz- und BorkenHandel, Fischerey, und mit FrachtFuhren, zwischen Lübeck und Lüneburg.

Die Einwohner zu Artlenburg ausgenommen, die weite FrachtReisen machen, wird das Fuhrwerk von den AmtsEinwohnern auf eine für den AckerBau unschädliche Weise in der NebenZeit getrieben, und wenn der AckerBau sie nicht beschäftigt, damit ein guter GeldErwerb gemacht.

In den beiden MarschBoigteyen wird Pferdes Zucht getrieben.

Amt Neuhaus im Lauenburgischen.

Das NebenGewerbe derjenigen Leute, die AckerBau und Viehzucht nicht nähren, bestehet in dem Verdienst, von den erlernten Handwerken, vom Tageslohn, und von der SchiffFahrt auf der Elbe.

Amt Schwarzenbeck.

Bis jezo geben sich die Unterthanen mit keinen andern NebenGewerben, als mit dem HolzHauen und HolzFahren ab, und nur einige treiben einen geringen HolzHandel, weil zur Industrie die hiesige Unterthanen überhaupt nicht aufgelegt sind.

Amt Steinhorst.

FrachtFahren und HolzHandel, wozu die benachbarten ReichsStädte Hamburg und Lübeck, und Verkoppelung Gelegenheit geben.

Amt Raseburg.

Die von der grösseren Classe der hiesigen Unterthanen, haben keine Zeit, sich auf NebenGewerbe zu legen, und sind nur wenige Dörfer, worin einige durch ihre bequeme Lage an der LandStrasse gereizet, sich noch mit FrachtFahren befassen. Die von der geringeren Classe widmen sich dem TageLohn; und da sie solches theils bey dem Forst- und BauWesen, theils bey den Vorwerkern und in den Städten, vorzüglich aber noch bey der Verkoppelung finden, so bleiben nur diejenigen übrig, die zu wenig Land besitzen, um sich ganz mit dem AckerBau zu beschäftigen, und entweder ein Handwerk treiben, oder so ferne sie Pferde halten, den kleinen Köthnern das Land bestellen müssen.

Das Flecken Grdnau bestehet fast ganz aus solchen Handwerkern. Die Dorfschaft Buchholz beschäftigt sich mit der Fischerey auf dem Raseburger See. Ueberhaupt verschaffen die im Amte vorhandenen 16 Seen, wovon der Raseburger See und der SchallSee die grössesten sind, in Absicht der Fischerey einen guten Erwerb. Es werden wol 50 bis 60 Tonnen Fische des Winters nach Hamburg und Lübeck verkauft, die
Tonne

Tonne nach Beschaffenheit der Umstände zu 3 bis 6 Rthlr. Die Fische bestehen aus Barffen, Hechten, Rothfischen, Schleyen, auch Stinten. Aus den Dorfschaften Grumesse und Berkentien erfolgen für die Steckniß Schiffe die Linienzieher.

In den Dörfern an dem Raseburger See und an der Steckniß, ist der Obstbau kein unwichtiger NahrungsZweig, und wird das Obst von den Obsthändlern in Lübeck gekauft, gepflückt, und nach Rußland verschifft.

Hanf und Flachs wird nur zur eigenen Bedürfniß erzielet.

Fünfter Abschnitt.

Von den sogenannten Hollandsgängern.

Das sogenannte HollandsGehen ist für einen ansehnlichen Theil des Churfürstenthums, namentlich für das Bremische und Hoya'sche, ein so reicher GeldErwerb, daß dieser unter die vorzüglichsten Mittel gezählet werden muß, wodurch Geld ins Land hereinkommt. Mehrentheils sind es die Häuslinge, jedoch auch viele mit eigenen Häusern angefessene Einwohner, welche nach Holland gehen. Die Arbeiten, um deren willen die Leute nach Holland gehen, sind sehr verschieden, und danach ist ihr Verdienst und die Zeit ihrer Abwesenheit verschieden. Ein Theil gehet zu Schiffe und dienet als Matrosen hauptsächlich auf den zum WalfischFange nach Grönland fahrenden Schiffen. Diese Leute dienen theils für einen gewissen monatlichen Sold und theils fahren sie auf Part, das heißt, sie bedingen sich einen gewissen Antheil an den Fischen, die das Schif fangen wird. Diese letzte Art des Verdienstes ist höchst mißlich: bey der ersteren kann ein solcher Matrose bey der Rückkunft zu Hause, nach sechs- bis achtmonatlicher Abwesenheit, wohl 30 Rthlr. übrig haben: im eigentlichen Verstande kann man aber diese Leute nicht zu den Hollandsgängern rechnen, ebenswenig diejenigen, welche in Holland auf Rauffarthens Schiffen als Matrosen dienen, und oftmahls über Jahreszeit ausbleiben. Diesem Geschäfte widmen sich vornemlich die Unterthanen des Amts Blumenthal, davon mehrere Hundert auf Holländischen Schiffen dienen. Ein anderer, aber bey weitem der kleinste Theil hiesiger LandesEinwohner gehet, auf den ganzen Sommer nach

nach Holland und hilft dort die Gärten bearbeiten, oder bey der Deich- und SticArbeit, oder arbeitet als Handwerksmann, hauptsächlich als Zimmer- oder Maurer-Gesell: diese Leute können 30, 40 bis 50 Rthlr. erübrigen und auf den Winter mit nach Hause bringen.

Schon ein viel größserer Theil gehet nach Holland, insonderheit nach WestFriesland und gräbet Torf. Diese Leute gehen im Frühjahre hin und kommen Ende Augusts zurück: ihre Arbeit ist die beschwerlichste: sie werden RuthenWeise den Torf zu stechen und zu bags gern bezahlet und können nach Abzug des eigenen Aufwandes etwa 25 bis 40 Rthlr. erübrigen, nachdem einer stärker als der andere zu arbeiten vermögend ist.

Bei weitem der größte Theil der sogenannten Hollandsgänger gehet nur zum GrasMehen hin, hauptsächlich in die Provinzen Holland, WestFriesland, auch OstFriesland. Diese gehen Ende May hin und kommen gegen das Ende des Julii zurück: sie nehmen den größten Theil ihrer LebensMittel von Haus mit: sie werden in Holland nach Morgen oder RuthenWeise bezahlet und haben nach Abzug der mitgenommenen dort verzehreten Victualien und nach Abzug ihrer dort verwandten Reise- und Zehrungskosten und nach Abzug dessen, was sie an KleidungsStücken verbrauchen, 6, 8 bis 12 Rthlr. übrig, die sie also in etwa acht Wochen Zeit, da sie am wenigsten zu Hause zu thun haben, als reinen Gewinn betrachten können.

Die Königliche Cammer erließ unter dem 14ten Aug. 1767 das unten angeführte Ausschreiben, um zu erfahren, wieviel der Gewinn dieser verschiedenen Arten von Hollandsgängern dem Lande einbrächte.

Aus d. n dero Zeit eingegangenen Berichten ist nachstehender Auszug gemacht, nach welchem allein aus dem Bremischen und Hoyaischen (also ohne des Zellischen zu erwähnen, aus welchem auch Leute nach Holland gehen)

ungefähr 4487 Personen jährlich nach Holland gehen und 56,974 Rthlr. reinen GeldGewinn ins Land bringen. Aus der von den Aemtern angegebenen PersonenZahl und dem TotalBetrage des gewonnenen reinen Geldes erhellet, daß man im Durchschnitt, und bey dem wohl zu bemerkenden Umstande, daß die mehresten Hollands- gänger GrasMäher sind, den Gewinn einer Person auf 10 Rthlr. annehmen muß. Man könnte der eben angeführten Summe des Gewinnes, welchen die Hollands- gänger jährlich ins Land bringen, auch den Werth der LebensMittel hinzurechnen, die sie von Hause mitnehmen und auswärts verzehren, da dieser Werth an dem Verdienste in Holland abgezogen ist, also eine Exportation enthält. Man muß aber erwegen, daß diese Leute während solcher Zeit im Lande nicht arbeiten, das Product ihrer Hände also verlohren gehet und damit der Werth ihrer exportirten LebensMittel bey weitem überwogen wird.

Es ist viel für und wider geschrieben und geurtheilet, ob es gut oder schädlich sey, daß die LandesEinwohner nach Holland gehen. Am treffendesten hat Möser mit seinem gewöhnlichen ScharfSinne die Sache beantwortet, wenn er sagt: „Uebrigens bleibt es allemahl eine gewisse „Wahrheit, daß es besser seyn würde, wenn alle Landes- „Einwohner zu Hause blieben, und dort eben so viel „oder doch nicht viel weniger verdienten: bis dahin aber „den Leuten diese Mittel zum Erwerb verschaffet werden, „ist es am sichersten, sie nicht zu stören (*).“

Und damit stimmen viele erfahrne und einsichtsvolle Beamte, deren Unterthanen Hollandsgänger sind, überein.

Nach

(*) Möser's Patriotische Phantasien Ister Theil S. 109.

Nach Holland giengen N. 1767.

aus dem Amte	Personenzahl.	deren erübrigt es baar mitgebrachtes Verdienst ist gerechnet zu	
Achim . . .	— 90 —	—	956 Thaler
Bederkesa . . .	— 103 —	—	920 —
Blumenthal . . .	dienen als Matrosen, sind also keine eigentliche Hol- landsgänger.		
Bremervörde . . .	— 17 —	—	184 —
Bruchhausen . . .	— 114 —	—	1591 —
Diepholz . . .	— 1800 —	—	27000 —
Ehrenburg und Wahrenburg . . .	— 415 —	—	3574 —
Geestendorf . . .	— 63 —	—	571 —
Hagen . . .	— 214 —	—	2984 —
Harpstedt . . .	— 137 —	—	492 —
Harsfeld . . .	— 26 —	—	254 —
Himmelpforten . . .	— 10 —	—	116 —
Hoya . . .	— 75 —	—	920 —
Kemförde . . .	— 38 —	—	494 —
Liebenau . . .	— 12 —	—	46 —
Nienburg . . .	— 34 —	—	490 —
Nordholz . . .	— 17 —	—	117 —
Osterholz . . .	— 35 —	—	420 —
Ottersberg . . .	— 84 —	—	1039 —
Rotenburg . . .	— 255 —	—	2894 —
Siedenburg . . .	— 66 —	—	620 —
Stenerberg . . .	— 4 —	—	63 —
Stolzenau . . .	— 143 —	—	2704 —
Stotel . . .	— 37 —	—	397 —
Syke . . .	— 150 —	—	1178 —
Verden . . .	— 65 —	—	760 —
Westen . . .	— 90 —	—	1260 —
Wildeshausen . . .	— 67 —	—	1769 —
Land Wursten . . .	— 41 —	—	460 —
	— 28 —	—	236 —
	— 27 —	—	165 —
Zeven . . .	— 230 —	—	2300 —
4487		56,974 Thaler.	

Sechster Abschnitt.

Von der Schiffahrt und Schiffbauerey.

A. Von der SeeSchiffahrt.

Die SeeSchiffahrt der Hannöverschen LandesEiwohner theilet sich in die zwey verschiedenen Arten:

- a) daß sie nemlich Güter über See für eigene Rechnung oder zur Fracht verfahren,
- b) daß nach Grönland auf den Walfischfang, auch RobbenSchlag Schiffe abgeschickt werden.

Die erste Art der SeeSchiffahrt ist, so viel der Verfasser hat in Erfahrung bringen können, nur von Folgenden getrieben:

der Schiffer Claus Havighorst zu Meyenburg im Bremischen fährt mit einem Schiffe von 58 Lasten, genannt Gustav, unter ChurHannöverscher Flagge in Fracht von Schweden nach Frankreich;

Der Schiffer Gerd Christoffers zu Reckum, Amtes Blumenthal, fährt mit einem Schiffe von 36 Lasten, genannt der junge Jan, in Fracht von Französischen Häfen am Atlantischen Meere nach den verschiedenen Häfen der OstSee unter Hannöverscher Flagge.

Die andere Art der SeeSchiffahrt entstand zuerst im Jahre 1767, zu welcher Zeit der Kornhändler Thumann zu Geversdorf an der Oste eine Societät von 200 Actionnaires ad 100 Rthlr. zusammenbrachte, die mit einem KostenAufwande von 20,000 Rthlr. ein Schiff, der Ostestrom genannt, nach Grönland absandten. Dieses Schiff fuhr in den ersten Jahren sehr glücklich und rendirte N. 1770 so gar 30 Procent, nachmahlen

mahlen aber war es so oft unglücklich, daß die Societät A. 1775 aus einander gieng und das Schif verkaufte.

Im Jahre 1767 ließ eine andere Societät in Stade ebenfalls ein Schif, das aber nur 60 Lasten groß war, unter dem Namen Jungfrau Hippolyte, nach Grönland abgehen: dies Schif war aber fast immer unglücklich im Fange und kam ein Paar mahl ganz ledig zurück, der König unterstützte es mit einem zinsfreyen Vorschusse von 2000 Rthlr. Im Jahre 1779 ward es sogar in dem damahligen SeeKriege zwischen Engelland und Frankreich von einem Französischen Kaper genommen und nach einem Norwegischen Hafen aufgebracht. Ob nun gleich dagegen Vorstellungen bey dem Französischen Ministerium geschahen, und das Schif frey gesprochen wurde: So war es dennoch durch die Beraubung des Kapers, durch den langwierigen Aufenthalt der Sache und mancherley Schaben so sehr heruntergekommen, daß es so geringe verkauft werden mußte, daß die Interessenten von dem ganzen Fond nur 359 Rthlr. überbehielten; der König schenkte den Interessenten den Vorschuß der 2000 Rthlr. und damit hatte diese ganze Unternehmung ein Ende.

Dieser unglückliche Ausgang der Sache unterdrückte auf lange Zeit die Neigung der Hannoverschen Landes Einwohner, sich mit einer GrönlandsFahrt abzugeben. Im Jahre 1787 wurde erst wieder ein Versuch gemacht und ein altes Schif gekauft, zu dessen Ankauf das CommerzCollegium 4000 Rthlr. zinsfrey herschoß. Der übrige Theil des Fonds wurde durch eine Societät zusammengebracht und das Schif gieng in diesem Jahre, unter dem Namen Georg der Dritte und unter ChurHannoverscher Flagge (*) nach Grönland ab,

D d. 5

kam

(*) Diese Flagge ist von rother Farbe, mit dem Braunschweigischen weissen Pferde in der Mitte, über welchem eine Königliche Krone ist.

Kam auch mit einer solchen Ausbeute zurück, daß in diesem Jahre solche nach Verhältniß des eingelegten Capitals der Interessenten über 20 Proc. betrug. Auch im Jahre 1788 war dies Schiff so glücklich, wenigstens die neuen Ausrüstungskosten zu gewinnen.

Wenn der vormahlige unglückliche Erfolg der Grönlands-Unternehmung die Einwohner von der Fortsetzung der Sache abgeschreckt hatte: so erweckte dagegen der diesmahlige glückliche Erfolg desto mehr Neigung, Geld in einer solchen Unternehmung anzulegen. Der zufällige Erfolg, dieses trügliche Draful der mehrsten Menschen, entschied also auch diesmahl: aus Mangel satfamer Kenntniß hofen viele, daß eine Grönlands-Unternehmung, wo nicht alle Jahre, doch im Ganzen, grossen Gewinn abwerfen werde. Es kam also sehr geschwind eine Societät zusammen, die durch 250 Actien von 100 Rthlr. einen Fond von 25,000 Rthlr. zusammenbrachte, womit im Jahre 1788 ein ganz neues Schiff von 200 Lasten groß, im Kiel 94 Fuß lang, oben von einem Ende des Bordes zum andern oder im Steven 112 Fuß lang, 28 Fuß breit, im Ganzen 23 Fuß hoch, beladen 13 bis 15 Fuß tief gehend, unter dem Namen Königin Charlotte, zu St. Magnus an der Leessum im Bremischen erbauet und im Frühjahre 1789 mit einer Besatzung von 46 Landes-Kindern, die sämtlich der Grönlands-Schiff-Fahrt kundig waren, nach Grönland ausgeschiedt wurde. Das Schiff ging bis zum 80 Grade 15 Minuten Nördlicher Breite und kam am 3ten Aug. dieses Jahres mit einer solchen Ausbeute zurück, daß für die Societäts-Gesossen 7 Procent Dividende übrig blieben, von welchen sie 5 baar ausgezahlt erhielten und 2 Proc. in der Schiffs-Cassa zurück blieben.

Dieser fortdaurende glückliche Erfolg veranlaßte, daß an statt des alten N. 1787 und 88 gebrauchten Schiffes

ses unter dem Namen Georg der Dritte A. 1790 ein neues gebauet und von den Interessenten dieses Schiffes, durch 158 Actien ein Fond von 15,800 Rthlr. zusammen gebracht wurde, welchen das Commerz-Collegium dadurch vermehrte, daß von den zuerst hergeliehenen und zurückgezahlten 4000 Rthlr. von neuem 2000 Rthlr. zinsfrey auf dies neue Schiff hergeliehen wurden. Das Schiff wurde nur 160 Lasten groß gebauet, und da man von dem alten Schiffe sehr vieles zu Hülfe hatte: so kostete der Bau dieses Schiffes nur 18,381 Rthlr. 30 Grote.

Der Bau beyder Schiffe sowohl als deren Ausrüstung wurde dadurch sehr erleichtert, daß vermöge einer unter dem 9ten Sept. 1788 erlassenen unten angehängten und nachmahlen bis zum Schlusse des Jahres 1798 prolongirten Königlichen Verordnung auf jede Last bey dem Bau eines Schiffes

von 20 bis 100 Lasten	3 Rthlr.
und über 100 Lasten	4 "
und auf jede Fahrt für jeden Matrosen	2 "
und für jede Tonne Thran	$\frac{1}{2}$ "

Prämien bewilliget waren, welche in der Folge noch dadurch vermehret wurden, daß aus einem vom Könige bestimmten jährlichen Fond von 1000 Rthlr. zu Aufnahme der SeeSchiffahrt jedem Schiffe 3 Jahre hintereinander 500 Rthlr. extraordinarie zur Beyhülfe der Kosten bewilliget wurden.

Die grossen Erwartungen, mit welchen im J. 1790 der Bau des neuen Schiffes Georg der Dritte betrieben wurde, erlitten in diesem nemlichen Sommer dadurch den ersten Stoß, daß das Schiff Königin Echarlotte, dessen neue Ausrüstung im Frühjahre 1790 4698 Rthlr. 18 Grote und dessen Retourkosten im Herbst 1790 2484 Rthlr. 10 Grote betragen hatten, einen zwar ergebnis-

ergiebigen RobbenFang, aber so mittelmässigen Walfischfang gehabt hatte, daß es am Schlusse des Jahres 1790 in eine Schuld von 2419 Rthlr. 7 Grote gerathen war.

Damit man sich von dem ansehnlichen und vielen Lesern nicht bekannten Betrage der Kosten, welche die Ausrüstung eines Grönlandsfahrers im Frühjahre und dessen Rückkehr im Herbst verursachen, einen genauen Begriff machen könne: so ist am Schlusse dieses Artikuls ein Extract aus dem SchiffsBuche beygefügt, aus welchem man von den Ausrüstungsausgaben im Frühjahre 1790, die oben zu 4698 Rthlr. 18 Ste. angegeben sind und von den RetourAusgaben im Herbst selbigen Jahres, die zu 2484 Rthlr. 10 Ste angegeben sind, die detaillirte Berechnung ersehen kann.

Im Jahre 1791 gieng nun das Schif Königin Charlotte nebst dem mitlerweile vollendeten anderen Schiffe, Georg der Dritte, von neuem nach Grönland ab. Beyde Schiffe fuhren bis zum 81 Grade und kamen im August d. J. mit so unbedeutender Ausbente zurück, daß die Schuld des Schiffes Charlotte auf 7419 Rthlr. 7 Ste stieg, und das Schif Georg gleich bey seiner ersten Fahrt schon 3854 Rthlr. 20 Ste Schuld machte. Für beydes ward durch die Interessenten Rath geschaffet, indem die Interessenten des Georg par Actie 25 Rthlr. und der Charlotte 30 Rthlr. Zubusse erlegten, solchergestalt, daß beyde Schiffe A. 1792 schuldenfrey wieder nach Grönland abgehen konnten. Inzwischen hatte dieser Erfolg der Sache die üble Wirkung, daß viele Interessenten ihre Actien losschlugen, zum Theil weit unter die Hälfte verkauften, und dadurch das Uebel entstand, daß viele Actien in die Hände von Ausländern geriethen, welches auch die Anlieferung der Materialien diesen Ausländern zuzog und einen Theil des

Nutzens

Nußens einer GrönlandsUnternehmung für das Land aufhob.

Beide Schiffe fuhren in diesem Jahre so glücklich, daß laut nachstehender Bilanz die Interessenten 8 Procent Dividende erhielten, und die Schiffe auf das Frühjahr 1793 völlig ausgerüstet wieder in See giengen.

Schif Georg der Dritte.

Einnahme.

Laut der unter dem 9ten Sept. 1791 publicirten Berechnung hatte das Schif von seinem Erbauungs- und Ausrü- stungsFond in Cassa übrig behalten 845 Rthl. 52 St.

Herbst 1791.

Beide Schiffe hatten in See Compagnie gemacht und zurück gebracht:

114 Tonnen 3 StechKann- nen 8 Mingel Thran, verkauft zu $20\frac{2}{3}$ bis $21\frac{1}{2}$ Rthlr. par Tonne be- trägt	2402 Rthl. 37 St.
5 Tonnen und 1 Rest brau- nen Thran ad 16 Rthlr	84 ; 69 ;
150 Stück RobbenFelle ad $1\frac{1}{2}$ Rthlr.	162 ; 36 ;
	<hr/> 2649 Rthl. 70 St.

davon kommt also diesem Schif die Hälfte zu gut mit	1324 Rthl. 71 St.
für zurückgebrachte Boh- nen ist geldset	30 ; 29 ;
An doppelten Prämien ist von Sr. Rdnigl. Ma- jestät allergnädigst be- williget	256 ; 42 ; 1611 ; 70 ;

Latus — 2457 Rthl. 50 St.
Transport

Transport — 2457 Rthlr. 50 St.

Frühjahr 1792.

Auf das Avertissement vom 9ten Sept. 1791 sind von den Interessenten zugeschoffen 25 Rthlr. par Actie, und beträgt von 158 Actien

3950 —

Herbst 1792.

Das Schiff hatte Ausbeute 292 Tonnen 14 Mingel Thran. Solche sind in öffentlicher Auction par Tonne zu 17 bis $17\frac{1}{2}$ Rthlr. verkauft, und überhaupt dafür gelöst 5070 Rthlr. 37 St.

Für 3 Tonnen braunen Thran ad 14 Rthlr. 42 = — =

Für 42 Stück Robbenfelle ad $1\frac{1}{8}$ Rthlr. 49 = — =

= 8 St. - I = 33 St. II = 48 =

= die Warden sind gelöst 1482 = 62 =

= zurückgebrachte Bohnen und andere Kleinigkeiten 71 = 11 =

An doppelten Prämien und an extraordinairer Unterstützung der Unternehmung sind von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst bewilliget 1044 = 46 = 7771 = 60 =

Summa aller Einnahme 14,179 Rthlr. 38 St.

Ausgabe.

Frühjahr 1791 . . . Nichts

Sintemahlen die erstmaligen Ausrüstungskosten unter den zu 18,381 Rthlr. laut Avertissements vom 9ten Sept.

Transport

Transport — — Rthlr. — St.

1791 berechneten Total-
Erbauungs- und Aus-
rüstungskosten mit be-
griffen gewesen sind.

Herbst 1791. Retourkosten.

An VolksGage und Mo-
nathsGeld sind bezahlt 1557 Rthlr. 50 St.

dem Commandeur an
Auslagen u. Kosten ver-
gütet 162 " 32 "

An sämtlichen übrigen
diversen Ausgaben, als
KahnFracht, Brenner-
Lohn, Zoll, FuhrLohn,
Provision, Tonnen- und
BakenGeld, Arbeits-
Löhne, Auctionskosten
u. s. w.

333 = 67 = 2054 " 5 "

Früh Jahr 1792. Neue Aus-
rüstungskosten.

Hand- u. MonathsGeld 640 Rthlr.

Für Victualien für die
Mannschaft, Repara-
tion des Schiffes, der
Segel, Fässer u. übrigen
Zubehdrungen, für Ar-
beitsLohn, LootsenGeld-
er, Provision, Kahn-
Frachten und sämtliche
übrige diverse Ausgaben
ist verunkostet

2449 " 68 St.

An AsscuranzPrämien
sind bezahlt

873 " 24 = 3963 " 20 "

Herbst 1792. Retourkosten.

An VolksGage, Monaths-
und PartenGelder 1882 Rthlr. 4 St.

An Elsflether Zoll 25 = 18 "

Latus — 6017 Rthlr. 25 St.

Transport — 6017 Rthlr. 25 St.

Dem Commandeur an
Auslagen erstat-
tet . . . 70 Rthlr 45 St.

Davon gehen ab die ihm
im Frühfahr 1792
vorgeschossene, unter
den FrühfahrAus-
gaben also schon mit
begriffene 50 = — = 20 = 45 =

An sämtlichen übrigen
diversen Ausgaben . 809 = 10 = 2737 ; 5 =

Dividende von 8 Procent auf 158 Actien 1264 ; — =

Frühfahr 1793.

Neue Ausrüstungskosten.

Hand- und Monatsgeld 642 Rthlr. 36 St.

Für Victualien . . . 1252 = 13 =

An AffecuranzPrämien 875 = — =

Für Tauwerk, Seegel
und SchmiedeArbeit 702 = 20 =

; sämtliche übrige diverse
Ausgaben . . . 743 = 35 = 4215 = 32 =

Summa aller Ausgabe 14,233 Rthlr. 62 St.

Ausgabe mit Einnahme verglichen, behält

das Schif Georg der Dritte dermahlen

Schuld 54 Rthlr. 24 St.

Schif Königin Charlotte.

Einnahme.

Frühfahr 1791 . Nichts.

Intemahlen das Schif
laut Uvertiffem. vom
9ten Sept. 1791 viel-
mehr in Schuld als in
Vorrath war.

Herbst 1791.

Diesem Schiffe kommt die
nemliche oben bey Ge-

Latus — — Rthlr. -- St.
Transport

Transport — — Rthlr. — St.

org dem Dritten berech-
nete halbe Ausbeute zu
gut mit

1324 Rthlr. 7 St.

Für zurückgebrachte Boh-
nen ist gelöst

37 : 62 :

An einfachen Prämien ist
von Seiner Königlichen
Majestät allergnädigst
bewilliget

130 : 30 : 1493 = 19 :

Früh Jahr 1792.

Auf das Avertissement
vom 9ten Sept. 1791
sind von den Interessent-
en zugeschossen 30 Rthlr.
par Actie, beträgt von
250 Actien

7500 : — :

Herbst 1792.

Das Schiff hatte Ausbeute
397 Tonn. Thran, die in
gleicher Maasse als von
Georg dem Dritten ver-
kauft sind, und wofür
gelöst worden über-
haupt

6972 Rthlr. 58 St.

für 6 Tonnen braunen

Thran

84 = — :

• 75 Stück Robbenfelle

87 = 36 :

• 10 dito

14 = 12 :

• die Barden sind gelöst

1270 = 36 :

8428 Rthlr. 70 St.

für zurückgebrachte Boh-
nen und andere Kleinig-
keiten

55 = 38 :

An doppelten Prämien
und an extraordinärer
Unterstützung sind von
Sr. Königlichen Ma-
jestät allergnädigst be-
williget

1160 : 26 : 9644 = 62 :

Summa aller Einnahme 18,638 Rthlr. 9 St.

E e

Ausgabe

Ausgabe.

Frühjahr 1791.

Laut Avertissements vom
9ten Sept. 1791 hatte
das Schiff nach geschehe-
ner Ausrüstung und
gezogenen Abrechnung
Schuld

2419 Rthlr. 7 St.

Herbst 1791. Retourkosten.

An VolksGage und Mo-
nathsGeld sind bezahlet

1485 Rthlr. 41 St.

Dem Commandeur an
Auslagen und Kosten
nach Abzug der ihm
im Frühjahr vorge-
schossenen 50 Rthlr.

142 = 28 =

Für sämtliche übrige Ko-
sten verwandt

441 = 22 = 2069 = 19 =

Frühjahr 1792. Neue
Ausrüstungskosten.

Hand- und MonathsGeld 650 Rthlr. — St.

Für Victualien 1374 = 55 St.

Affecuranz 1234 = 40 =

Für Reparation und In-
standsetzung des Schif-
fes sammt Zubehörun-
gen, auch sämtliche
übrige diverse Ausga-
ben

901 = 55 = 4161 = 6 =

Herbst 1792. Retourkosten.

An VolksGage, Monaths-

und PartenGeldern 2311 Rthlr. 22 St.

; Elsflether Zoll 49 = 68 =

Dem Commandeur an
Auslagen erstattet, nach
Abzug der ihm vorge-
schossenen 50 Rthlr.

57 = 57 =

Für sämtliche übrige
Ausgaben

974 = 60 = 3393 = 63 =

Latus ——— 12,043 Rthlr. 23 St.
Transport

Transport — 12,042 Rthlr. 95 St.

Dividende von 8 Procent
auf 250 Actien

2000 = — =

Frühjahr 1793. Neue
Ausrüstungskosten.

Hand- und MonathsGeld 662 Rthlr.

Für Victualien . . . 1161 = 63 St.

AffecuranzPrämien . . 1233 = 24 =

Für Tauwerk, Seegel,
Schmiede- und andere
Arbeiten 485 = 48 =

= sämtliche übrige di-

verse Ausgaben . . . 752 = 67 = 4295 = 58 =

Summa aller Ausgabe 18,339 Rthlr. 9 St.

Ausgabe mit Einnahme verglichen, behält
das Schiff Königin Charlotte derma-
ßen Borrath in Cassa

299 Rthlr.

Im Jahre 1793 fuhr das Schiff Georg der Dritte so unglücklich, daß es nur 1 Fisch von 30 Quardeelen und 4 Quardeelen RobbenSpeck zurück brachte und die Interessenten, um es auf das folgende Jahr wieder auszurüsten zu können, $17\frac{1}{2}$ Rthlr. Zuschuß par Actie zahlen mußten: das Schiff Charlotte aber hatte 3 Fische von 85 Quardeelen und 200 Robben gefangen und brachte 4 Proc. Dividende ein.

Im Jahre 1794 hatte das Schiff Georg der Dritte abermahlen keine Ausbeute, sondern erforderte $7\frac{1}{2}$ Rthlr. Zuschuß par Actie, wenn es von neuem nach Grönland abgehen sollte, und das Schiff Charlotte hatte nur so viel zurück gebracht, um die neuen Ausrüstungskosten zu bestreiten, konnte also keine Dividende zahlen.

Die mitlerweile eingetretenen KriegeßUmstände und Unsicherheit zur See verursachten inzwischen den Entschluß, die Schiffe im Jahre 1795 nicht ausgehen zu lassen und die Unternehmung damit vorerst zu sistiren.

Die umständlichere Geschichte von diesem allen ergeben die von den Directeurs von Zeit zu Zeit durch öffentlichen Druck bekannt gemachten 15 Advertissements.

Aus diesem allen erhellet, daß eine GrönlandsUnternehmung, in Absicht des von den Interessenten erwartenden Vortheiles, eine mißliche Sache sey, denn auch diejenigen Interessenten, welche ihre Actien nicht asscuriren ließen und die gewöhnliche AsscuranzPrämie von 5 Proc. selbst zogen, hatten von der Charlotte wenigen ZinsGenuß ihres eingelegten Capitaless, indem sie

A. 1789	5 Proc. Dividende
= 92	8 = =
= 93	4 = =
ferner in den 6 Jahren	
1789 - 94 ad 5 Proc. AsscuranzPrämien	30 = =

Summa 47 Proc. zogen; dagegen A. 1791 30 Proc. Zuschuß gaben, folglich in 6 Jahren nur 17 Proc., also jährlich nicht einmahl volle 3 Proc. genossen; die Unsicherheit des Capitaless bey eigener Asscuranz und den almählichen Abgang an dem Schiffe nicht einmahl gerechnet.

Die Interessenten des Georg aber haben vollends nur allein

im Jahre 1792	8 Procent Dividende
und in den 4 Jahren 1791 - 94	
ad 5 Procent AsscuranzPrämie	20 = gezogen,
dagegen aber	

A. 1791	25 Procent Zuschuß bezahlet
= 93	17 $\frac{1}{2}$ = = =
= 94	7 $\frac{1}{2}$ = = =
Summa	50 Procent zugeschossen,

also

also nicht allein gar keine Zinsen, sondern noch 22 Procent Verlust erlitten.

Nach machen alle auf den nördlichen Walfischfang fahrende Nationen die Erfahrung, daß solcher sehr abnehme, und aus diesem Grunde hat sich die Anzahl der dazu bestimmten Schiffe auch so sehr vermindert, daß die Holländer

A. 1700	.	173	Schiffe nach Grönland schickten
„ 1720	.	169	„ „ „
„ 1740	.	154	„ „ „
„ 1760	.	139	„ „ „
„ 1780	.	59	„ „ „

und die Hamburger jetzt nur noch den dritten Theil der Schiffe auf den Walfischfang schicken, die sie vor 30 Jahren hinsandten.

Allein für die Interessenten rechnet man auch niemals auf Gewinn, wenigstens ist das ein Lotteriespiel. Nur für den Staat an und für sich ist eine solche Unternehmung zuträglich: von diesen beiden Schiffen hatten 90 LandesKinder ihren Unterhalt: die jährliche Verproviantirung und Ausbesserung des Schiffes sammt den SchiffsGeräthschaften veranlaßten im Lande einen jährlichen GeldUmlauf von einigen tausend Thalern: vorausgesetzt, daß nichts davon durch den frühzeitigen Verkauf der Actien in die Hände der Ausländer fiel: der Thran, den diese Schiffe holeten, war ein an der GeldAusfuhr für Thran dem Lande ersparetes Capital; und jedes Land, welches ein Interesse hat, Matrosen zuzuziehen, kann nicht besser und wohlfeiler dazu gelangen, als durch die grosse Fischeren, wohin man den Walfischfang rechnet. So betrachtet man in Engelland und in Holland die GrönlandsFahrten, und so weichet bey Seefahrenden

Völkern das grosse national-Interesse dem kleineren privat-Nutzen (*).

B. Von der Fluss-Schiffahrt.

Die hauptsächlichsten zu Waaren-Transporten dienenden schiffbaren Flüsse im Churfürstenthum Hannover sind

die Elbe,

die Weser,

die Aller, von Zelle ab bis zu ihrem Einflusse in die Weser,

die Leine, von Hannover ab bis zu ihrem Einflusse in die Aller,

die Oste, von Bremervörde ab bis zu ihrem Einflusse in die Elbe,

die Ilmenau,

die Stecknitz.

So ansehnlich die Elbe ist: so ist deren Schiffahrt doch für die Hannöverschen Landes-Einwohner am wenigsten wichtig, weil sie nur an einem sehr kleinen Theile des

(*) Il est douteux, si ce commerce est avantageux aux entrepreneurs. Il semble qu'on pourroit le considérer comme une espèce de Lotterie, où, contre un très petit nombre qui tire de gros lots tout le reste perd ou ne gagne rien. Malgré ce défaut de profit et quoiqu'il s'en faille de beaucoup que la pêche de la baleine soit un second Perou pour la republique, ainsique quelques Auteurs l'ont prétendu, il est cependant très avantageux au corps de l'état. Un grand nombre de personnes trouvent leur subsistence dans la fabrique de différentes choses qui entrent dans l'équipement d'un vaisseau destiné pour la Groenlande, ce qui déjà par soi-même est un avantage très réel. Rich. de la Hollande Tom. I p. 203. Verglichen damit, was in eben diesem vortreflichen Buche über eben diesen Gegenstand Tom. II p. 40 und folg. gesagt wird.

des Landes heransfließet und weil sie von Hannoverschen Schiffern nur bis Schnakenburg befahren werden darf, indem in und durch das Brandenburgische keine andere als Preussische Unterthanen irgend einige Waaren verfahren dürfen, und alle aus Böhmen und Sachsen kommende FahrZeuge ihre Waaren zu Magdeburg in Brandenburgische Schiffe umzuladen genöthiget sind: davon sind nur die wenigen FahrZeuge ausgenommen, welche aus Sachsen mit EypferWaaren, von Pirna mit Mühlensteinen und aus Böhmen mit grünem Obst kommen, indem diese Artikel keine Umladung gestatten. Inzwischen nimmt die Elbe ihrer Beträchtlichkeit wegen den ersten Platz unter den Landesflüssen ein und es wird in dieser Rücksicht nicht undienlich seyn, ein Verzeichniß von sämtlichen in dem Jahre 1792 bis 93 auf der Elbe sowohl hinauf als hinunter gefahrenen Gütern, so wie solche an dem Grenz- oder an dem ersten Hannoverschen Zolle zu Lauenburg oberhalb Hamburg angegeben sind, in der Beylage zu liefern. Dieser GüterTransport hat sich gegen vorige Zeiten sehr vermindert, seitdem der Kayser die Aufnahme der Handlung über Trieste und der König von Preussen die Aufnahme derselben über Stettin sich angelegen seyn lassen; letzteres ist desto nachtheiliger gewesen, da Schlessien, seitdem es unter Preussische Herrschaft gekommen, den WaarenVersendungen über Stettin sich hat unterwerfen müssen, auch die Sachsen durch die außerordentlich hohen Preussischen Zölle von den WaarenTransporten auf der Elbe abgeschreckt sind.

Die Weser ist für das Hannoversche schon deswegen wichtiger, weil sie einen viel längeren Strich des Hannoverschen Landes berühret, obwohl freylich ihr Lauf von vielen andern LandesHohheiten unterbrochen und daher die Schifffahrt mancherley Inconvenienzen unterworfen ist.

Bekanntlich entstehet die Weser zu Münden aus der Vereinigung der beyden Flüsse Verre und Fulde, sie ist bis Brake, unterhalb Bremen, welches eine Länge von 40 Meilen beträget, mit den zu Münden beladenen Schiffen, zu befahren (*).

Die Schiffe werden eingetheilet, in Böcke, Hinterhänge und Bullen.

Ein Bock ist 110 bis 115 Fuß lang, 8 bis $8\frac{1}{2}$ Fuß im Boden breit.

Ein Hinterhang ist 100 bis 108 Fuß lang, 6 bis $7\frac{1}{2}$ Fuß im Boden breit.

Ein Bulle ist 70 bis 80 Fuß lang, 4 bis $4\frac{1}{2}$ Fuß im Boden breit.

Genannte drey Schiffe machen eine Mast, weil alle drey Schiffe in der Herauffahrt nur eine Mast haben und hinter einander gehangen werden. Diese können 60 bis 70 Last KaufmannsGüter, oder Weizen, bey vollem Wasser laden.

Und zwar kann

1 Bock 28 bis 32 Last

1 Hinterhang 25 bis 30 Last und

1 Bulle 8 bis 10 Last Weizen tragen.

Ein vollständiger SchifBock kostet gewöhnlich 1200, ein Hinterhang 6 bis 700, ein Bulle 50 bis 80 Thaler. Zu voller Ladung sind 10 Quartier oder 5 Fuß Wasser erforderlich, zu halber Ladung 6 Quartier oder 3 Fuß Wasser hinreichend, bey 4 Quartier oder 2 Fuß Wasser aber ist nicht mehr als Viertelladung fortzubringen.

Auf

(*) Von der Weser-, Verre- und FuldeSchifffahrt stehet eine Nachricht in der Gothaischen Handlungszeitung vom J. 1786 7tes Stück: ferner 1787 8tes und 9tes Stück. desgleichen in Weddigens Westphälischem Magazine. Dritter Jahrgang 9tes Heft.

Auf einer Mast oder einem complete Zeuge sind Wesfer ab, 11 Schifleute erforderlich, Wesfer auf, werden 7 Schifleute, ausserdem

von Bremen bis Landsbergen 40 Lintenzieher,
 von Landsbergen bis Minden 12 Pferde,
 von Minden bis Hameln 45 Lintenzieher,
 von Hameln bis Münden 14 bis 18 Pferde
 gebraucht.

Von Regesack bis Bremen kann nur mit West- oder NordWestWind gefegelt werden, bey anderen Winden müssen die Schiffe still liegen.

Gegenwärtig sind 42 complete Masten auf der Wesfer, welche von Münden nach Bremen und zurück fahren und ohnedem noch 12 bis 16 kleinere FahrZeuge von 10 bis 25 Last, welche selten weiter als Preussisch Minden und Hoya gehen, gróstentheils aber auf der Fulde und Berre bleiben.

Von den die Wesfer befahrenden Schiffern wohnen	
zu Blotho im Preussischen	21
= Minden	4
= Petershagen	2
= Kiede im Hannóverschen	1
= Stolzenau	1
= Hoya	2
= Erder im Lippeschen	4
= Rinteln im Hessischen	1
= Grossenwinden	2
= Kúmpfe	1
= Hameln im Hannóverschen	1
= Bodemverder im Hannóverschen	1
= Heinsen	8
= Holzminden	1
= Herstelle im Paderbornischen	1
= Lúchtringen im Corvenischen	3

= Beverungen im Paderbornischen	I
= Carlshaven im Hessischen	I
= Krlsheim im Hessischen	I
= Münden im Hannöverschen	10

Es sind nur 2 SchifferGilden zwischen Bremen und Münden (Hannöverisch) vorhanden, wozu sich alle Schiffer von Bremen bis Münden halten, nemlich 1 zu Münden und 1 zu Blotho. Zu der ersten halten sich alle zwischen Münden und Blotho, zu der 2ten Gilde alle zwischen Bremen, Minden (Preuß.) und Blotho und alle zwischen diesen Orten wohnende Schiffer. Die Erhaltung der Fahrbarkeit der Weser von Münden bis Blotho liegt der Mündenschen Gilde und von Blotho bis Bremen der Blothoischen Gilde ob. Um die Kosten dazu aufzubringen, haben die SchifferGilden gewisse sogenannte MastGelder eingeführet.

Es wird für sie von jeder vorbeifahrenden Mast bey den ZollÄmtern ein gewisses Geld eingehoben, welches das MastGeld genannt wird. Ein SchiffsBock mit dem Hinterhange und dem Bullen wird eine Mast genannt. Für jede vorbeifahrende Mast wird $\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlt. Der jährliche Betrag dieser MastGelder, die auf den obgedachten 4 Preussischen WeserZollÄmtern, mithin von denen das Fürstenthum Minden und die Graffschaft Ravensberg durchpassirenden Schiffen eingehoben werden, beträgt im Durchschnitt 180 Rthlr. Man kann aus diesem Quanto abnehmen, daß jährlich ohngefähr 360 MastSchiffe durchfahren.

Zur Hinunterfahrt werden erfordert:

von Münden bis Hameln 3 bis 4 Tage

= = = Bremen 8 = 10 =

= = = Begefack 9 = 11 =

es darf aber dann nicht an Wasser fehlen und kein starker Wind seyn.

Die Auffahrt erfordert an Zeit:

von Vegesack bis Bremen bey gutem Winde $\frac{1}{2}$ - 1 Tag

= Bremen = Hameln 12 bis 14 Tage

= " = Münden 20 = 22 =

wenn gutes Wasser ist.

Ist das Wasser unter 4 und über 16 Quartier, so kann nicht gefahren werden, weil die grossen Böcke beynahe 4 Quartier tief gehen, wenn sie ganz ledig sind, bey 16 Quartier aber die Weser aus ihren Ufern getreten ist.

Die Fracht kann, nachdem das Wasser hoch oder niedrig ist, in gewöhnlichen Zeiten gerechnet werden

	Weser ab		von Münden nach	
	Hameln	Bremen	Bregeſack	
von 1 Laſt Weizen	12 bis 16 Rtlr.	22 bis 25 Rtlr.	25 bis 30 Rtlr.	
Rocken	11 : 15 :	21 : 24 :	24 : 28 :	
Gerſte	10 : 14 :	20 : 23 :	22 : 26 :	
Habern	9 : 13 :	18 : 22 :	20 : 24 :	
Weser auf	von Vegesack nach Bremen		von Bremen nach	
		Hameln	Münden	
von 1 Laſt Weizen		36 : 42 Rtlr.	50 : 60 Rtlr.	
Rocken	5 : 6 Rtlr.	34 : 40 :	48 : 58 :	
Gerſte		32 : 38 :	46 : 56 :	
Habern		30 : 36 :	44 : 54 :	

Die Anlage ergiebet, welche Waaren im Jahre 1792 - 93 auf der Weser hinuntergebracht und heraufgekomen sind, so wie solche bey dem Hannöverschen GrenzZolle zu Drehe oberhalb Bremen angegeben sind, woraus man also die Gegenstände, welche die Weser-Schiffahrt sowohl in der Auf- als Niederfuhr befaſſet, und deren mehrere oder mindere Beträchtlichkeit ersehen kann. Die Fahrzeuge sind wegen der Untiefen des Stromes sehr flach gebauet, und eben dieser Untiefen wegen ist die Schiffahrt langsam.

Die Schiffe werden theils mit Menschen, theils mit Pferden gezogen, und zwar in folgender Maasse:

von Bremen bis Hutbergen Amts Westen 4 Meilen
 von Mitte Oct. - 1 April werden die Schiffe gezo-
 gen laut Verordnung vom 7. Oct. 1750
 mit Pferden;

= 1 April - Mitte Oct. = Menschen.

von Hutbergen bis Landsbergen . . . 5 $\frac{1}{2}$ Meilen
 Hannöversich Territorium, das ganze Jahr mit
 Menschen, durch die Aemter Westen, Bruchhausen,
 Hoya, Nienburg, Stolzenau.

von Landsbergen bis Minden . . . 3 $\frac{1}{2}$ Meilen,

von Landesbergen bis Schlüsselburg, Hann.

von Schlüsselburg = Minden, Preuss.

das ganze Jahr mit Pferden,

von Minden bis Blotho . . . 2 Meilen,

Preuss. Winter und Sommer mit Pferden,

von Blotho bis Hameln . . . 4 Meilen,

von Blotho bis an die Amts Lachemsche Grenze, Hessisch,

von da bis Hameln, Hannöversich,

vom 18. Oct. - 1 März mit Pferden,

vom 1 März - 18 Oct. mit Menschen,

vermöge Fürstl. Hessischer Verordnung vom 28 April
 1780.

Zu Wehrbergen Amts Springe werden aber auch im
 Winter die Pferde ausgespannt und Menschen ge-
 brauchet.

von Hameln bis Münden . . . 9 $\frac{1}{2}$ Meilen,

Hannöversches, Braunschweigsches, Paderbornsches,

Hessisches Territorium,

das ganze Jahr mit Pferden.

Den Linienzug mit Pferden allgemein einzuführen,
 hat man wegen des Widerspruches der anliegenden Land-
 Besitzer bis jetzt noch nicht zu Stande bringen können,
 so sehr dieß auch wegen der minderen Kostbarkeit und der
 meh-

die Fracht	Strom ab	Strom auf
von 1 Last Weizen	$3\frac{1}{2}$ - 5 Rthlr.	8 - 10 Rthlr.
" " Roggen	3 - $4\frac{1}{2}$ "	7 - 9 "
" " Gersten	$2\frac{1}{2}$ - 4 "	6 - 8 "
" " Habern	2 - $3\frac{1}{2}$ "	5 - 7 "

jedoch sind die Frachten nicht genau zu bestimmen, weil solche steigen und fallen, nachdem viel oder wenig zu fahren, auch das Wasser klein oder groß ist.

Die Fulde wird zu Hersfeld schifbar, fließet ebenfalls zu Münden in die Weser und wird bis Cassel, so 7 Meilen von Hersfeld ist, mit Schiffen befahren, wovon die größten 60 bis 70 Fuß lang, 5 bis 6 Fuß im Boden breit, die kleinsten 50 bis 60 Fuß lang und $4\frac{1}{2}$ bis 5 Fuß im Boden breit sind und erstere 4 bis 6 Last, letztere aber 3 bis 4 Last tragen können.

Von Cassel bis Münden, 2 Meilen, fahren Schiffe, wovon die größten oder Böcke 96 bis 100 Fuß lang und 5 bis 6 Fuß im Boden breit, die kleinsten oder Bülgen 70 bis 80 Fuß lang, und 4 bis 5 Fuß im Boden breit sind, und erstere 12 bis 20 Last, letztere 6 bis 8 Last tragen.

Strom ab von Hersfeld nach Cassel werden auf jedem Schiffe 3 Mann und 2 bis $2\frac{1}{2}$ Tage, von Cassel bis Münden 3 Mann und 1 Tag erfordert.

Strom auf von Münden nach Cassel, werden 4 Schifleute, 40 Linienzieher und 2 Tage, von Cassel bis Hersfeld, 3 Schifleute, 2 Pferde und 3 Tage gebraucht.

Die Fracht ist anzuschlagen:

Strom ab	von Hersfeld nach Cassel	von Cassel nach Münden,
von 1 Last Weizen auf	8 bis 9 Rthlr.	$2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr.
" " Roggen "	7 - 8 "	2 $\frac{1}{2}$ "
" " Gersten "	6 - 7 "	$1\frac{1}{2}$ 2 "
" " Habern "	5 - 6 "	$1\frac{1}{4}$ $1\frac{3}{4}$ "

Strom

Strom auf	von Münden nach Cassel	von Cassel nach Hersfeld
von 1 Last Weizen zu	5 bis 6 Rthlr.	10 bis 12 Rthlr.
= : Roggen =	$4\frac{1}{2} - 5\frac{1}{2}$	9 11 =
= : Gerste =	4 - 5	8 10 =
= : Habern =	$3\frac{1}{2} - 4\frac{1}{2}$	7 9 =

Zwischen Hersfeld und Cassel fahren 12 bis 16 Schiffe, so Hessischen Unterthanen gehören. Von Münden nach Cassel fahren bloß Mündensche Schiffer, deren gegenwärtig 34 sind, welche zusammen 47 Böcke und Bullen haben, wovon jedoch einige sowohl auf der Werre als Weser gebraucht werden.

Nach Zeit und Umständen kann man in Absicht der Versendung der Güter auf der Weser mehrere Veränderungen, die ihren besonderen Vortheil haben können, vornehmen, und welche daher hier anzumerken nicht ohne Nutzen seyn mögte.

Man kann die Güter zu Hameln ausladen und 5 Meilen auf der Chaussee nach Linden vor Hannover bringen lassen, woselbst sie auf der Leine eingeladen werden und so weiter nach Bremen gehen. Auf dieser Route vermeidet man das zu Münden ausgeübt werdende Stapelrecht. Um das Publicum auf diesen Weg aufmerksam zu machen, hat das CommerzCollegium unter dem 30ten Nov. 1789 ein besonderes Avertissement drucken lassen, welches unter den Beylagen enthalten ist.

Man kann die Güter zu Hutbergen bey Verden ausladen lassen und auf der Achse über Zeven nach Buxtehude oder Harburg versenden. Die jetzt schon bestehende Beträchtlichkeit dieses Waarenverkehrs erhellet aus der unten befindlichen Beylage.

Man kann endlich die Güter zu Baden, 2 Meilen oberhalb Bremen, ausladen lassen, 7 Meilen weit über Ottersberg, Zeven, Selsingen nach Bremervörde auf
der

der Achse versenden, sie dort auf der Dste einladen lassen und so weiter über Neuhaus entweder in See oder nach Hamburg versenden, wodurch man die kostbare Durchfuhr durch die Stadt Bremen und den Elsflether Zoll ersparet.

Diese Route hat mancherley Vorzüge und ist noch dazu mit einer halben Zollfreyheit auf die 10 Jahre von 1789 - 99 begünstiget worden, wie aus dem unter dem 1ten Jul. 1789 vom CommerzCollegio publicirten Plane (siehe die Beylage) des mehreren erhellet: und es wäre zu wünschen, daß Kaufleute von dieser ihnen vortheilhaftesten Route in der Folge mehr Gebrauch machten als bislang aus Neuheit und Unkunde der Sache geschehen ist.

Zwischen den Städten Bremen und Hamburg ist natürlicherweise eine starke GüterVersendung: solche wird theils in Schiffen, die man BördSchiffe nennet, von 30 bis 40 Lasten, die aus der Weser um die Watten in die Elbe einlaufen, deren Zahl des Jahres etwa von Bremen nach Hamburg hin 100, von Hamburg nach Bremen hin 70 zu seyn pflegen, theils par Achse queer durch das Bremische getrieben und ist in dieser letzteren Rücksicht für das Land wichtig.

Es gehen ungefehr des Jahres 250 Wagen von Bremen nach Hamburg und eben so viel zurück, die fast sämmtlich aus Ritterhude und Huderbeck oder Buxtehude sind. Sie sind gewöhnlich mit 5 Pferden bespannet und laden zwischen 50 bis 60 Centner. Die Fracht beträgt à 1 Centner 18 Mgr. bis 24 Mgr. Jeder Wagen hat nur nicht immer volle Ladung, man kann also den Verdienst der Fuhrleute aus obgenannten Bremischen Orten des Jahres von dieser FrachtRoute nicht höher als auf 11 bis 12000 Rthlr. anschlagen. Von Bremen nach Hamburg werden mehrentheils versandt Leinwand, eiserne Defen, mineralische Wasser, Klappholz,

Holz, Sollinger Steine und MühlenSteine, ZuckerhutFormen und Lumpen. Von Hamburg nach Bremen gehen mehrentheils Ostseeischer LeinSaamen und Flachs, PottAsche, Russische Lichter und Talg, hauptsächlich aber BaumDehl, Corinten, Rosinen, Mandeln, Feigen, Wein, BaumWolle und alle solche Artifick, die aus der Mittelländischen See, auch aus Portugall kommen, weil die Stadt Bremen dahin keine unmittelbare Handlung treibet.

Man hat die Absicht gehabt, daß der GüterTransport zwischen Bremen und Hamburg durch das Bremische sich noch dadurch vermehren und dem Lande nützlicher gemacht werden möge, wenn die Güter auf den Canälen versandt würden, welche durch die Moore behuf deren Abwässerung gezogen sind, und welche die Flüsse, die Weser, die Hamme, die Oste, Schwinge und die Elbe, mit einander vereinigen: es läffet sich aber vorerst eine WaarenVersendung auf diesen kleinen Canälen nicht erwarten, da diese Canäle nur 8 Fuß Wasser Breite und im Stau nur höchstens 4 Fuß Tiefe haben, also nur von flachen Rähnen befahren werden können, deren Fahrt ohnehin durch das oftmalige Umladen der Waaren auf dieser ganzen WasserFahrt, und durch die Untiefen, die vornemlich bey dem Canale zwischen der Oste und Schwinge unüberwindlich sind, sehr beschwerlich und für die Handlung unangenehm bleibt.

Die Aller wird fast allein von StadtBremischen Schiffern von Bremen bis Zelle hin befahren, indem diese, durch mancherley Connexionen, die einländischen Schiffer zu verdrängen suchen; auch das lange Liegen bey dem Einladen in Bremen ihnen als dort angefessenen Leuten weniger kostbar wird, als den einländischen dort in der Fremde zehrenden Schiffern. Ueberwiegend sind dagegen die einländischen Schiffer auf der seit dem Jahre

1741 in Gang gekommenen LeineFahrt von Bremen bis Hannover. Die Beylage ergiebet die Qualität und Quantität der auf diesen Strömen von Bremen nach Zelle und Hannover hin und zurück gefahrenen Güter. Daß man die in der eben gedachten Beylage angegebenen Quantitäten der verschiedenen Waaren nicht für bloße Hannöversche Ein- oder Ausfuhrs-Quanta annehmen darf, weil z. B. die Weine, der Caffee, Zucker u. s. w., welche von Bremen nach Hannover zu Wasser ankommen, nicht allein im Hannöverschen bleiben, sondern zum Theil nach Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und anderen auswärtigen Orten gehen, bedarf kaum einer Erwähnung, obwohl freylich auf der anderen Seite nicht zu vergessen ist, daß hier nur von einer einzigen WaarenRoute die Rede ist und man also zu den in jener Beylage enthaltenen Quantitäten noch die vielen auf anderen Wegen ein- und ausspaffirenden Waaren hinzurechnen muß. Die hier beygefügtten GüterVerzeichnisse sind aus den Zoll-Registern gezogen und fassen folglich alle diejenigen Quantitäten nicht in sich, die etwa verschwiegen seyn mögen, auch können sie nicht als eigentliche Aus- und Einfuhrs-Listen betrachtet werden, weil, wie oben gedacht, nach der abgeschnittenen Lage des Hannöverschen, der benachbarten Länder Aus- und Einfuhr auf dieser Route mit darunter steckt: man erkennet aber doch aus diesen Auszügen die Arten der Waaren, die im Lande aus- und ein-gehen, und kann sich von deren mehreren oder minderen Beträchtlichkeit in Ermangelung genauerer Nachrichten wenigstens einen ungefähren Begriff machen.

Zu jenen Aller- und LeineTransporten sind gebraucht folgende Schiffe:

20	einländische	13	ausländische	Böcke
17	"	9	"	Hinterhänge
38	"	21	"	Bullen

Ob nun wohl die Anzahl der einländischen Schiffer, welche die Aller und Leine befahren, grösser ist als die der ausländischen: So haben letztere doch an Fracht mehr erhalten als jene, und zwar in Bremen und in Zelle, woselbst die ausländischen dominiren. Solches erhellet nun aus folgender Berechnung. Im Jahre 1790-91 wurden SchiffsFracht bezahlet:

	an Einländer	an Ausländer
zu Hannover	11,850 Rthlr.	4938 Rthlr.
= Zelle	2069 =	13,098 =
= Verden	404 =	56 =
= Bremen	3210 =	8071 =
	<hr/>	<hr/>
	17,533 Rthlr.	26,163 Rthlr.

folglich verdieneten die ausländischen Schiffer an Fracht mehr wie die einländischen 8630 Rthlr.

Es ist wohl zu merken, daß die LeineSchifffahrt erst bey Hannover anfängt, daß die Natur aber nicht hindern würde, sie bis Göttingen hinauf schifbar zu machen, daß dieß wegen der auswärtigen dazwischen liegenden Länder und der vielen Mühlen und Wehren in der Leine zwar sehr schwierig, jedoch ausnehmend nützlich seyn würde, wenn man dies Project jemahls ausführte, und dann einen SchifffahrtsCanal von satzamer Breite und Tiefe im Bremischen anlegte, der die Aller in möglichst grader Linie von der Gegend in Verden ab mit der Oste im Amte Zeven vereinigte, wie solches nach der natürlichen Beschaffenheit der Gegend ohne Zweifel thunlich ist und nur eine Durchgrabung von etwa 5 Meilen Länge erfordert, wobey andere kleinere Gewässer mit Dükken zu Hülfe genommen werden könnten; wenn auf dieser solchergestalt von Göttingen ab bis in die Elbe nahe bey ihrem Ausflusse in die See eingerichteten WasserFahrt, eine solche Fahrt mit Trekschuyten ange-

leget würde, wie in Holland und Engelland üblich ist: So würde dieß für das Handversche Land und für alle durch dasselbe Handlung treibende Ausländer eins der grössersten und wichtigsten Werke seyn, welches die Wohlthätigkeit der neu angelegten Chausseen noch überwiegen würde. Selbst diesen würde es zum grossen Vortheil gereichen, weil sodann der grösste Theil der Güter Transporte zu Schiffe geschehen würde, die jetzt auf den Chausseen verfahren werden müssen, und deren Unterhaltung sehr viel kostbarer und beschwerlicher machen. Auch würden bey einer durch das Land gehenden CanalFahrt weniger Fuhrleute und Pferde erfordert, als bey den Landtransporten, welches eine wichtige Betrachtung ist, indem der Verdienst des FuhrLohnes ein schädliches Gewerbe ist und nach allgemeinen Erfahrungen FrachtFuhrleute selten in guten Umständen sind, eine Ersparung an Pferden aber für das Land wegen der Ersparung am Futter abermahl sehr wünschenswerth ist. Ob dieses sehr nützliche Project einst realisiret werden möge, ist eine andere Frage, welche die Zukunft entscheiden mag.

Die Dste ist eigentlich nur jetzt bis Bremervörde schiffbar, obwohl solche höher hinauf bis ins Amt Zeven noch mit Holz- und TorfRähnen befahren wird, auch füglich für grössere FahrZeuge eingerichtet und zu dem eben erwehnten VereinigungsCanale mit der Aller mit grossent Vortheile genuzet werden könnte. Bis Bremervörde oder eigentlich bis Elm gehen auf der Dste Schiffe von 40 Lasten 7 Fuß tief und machen bey günstigem Winde den Weg von Neuhaus bis Bremervörde in 2 bis 3 Tagen. Zu Neuhaus hat die Dste bey der Ebbezeit 15 Fuß tief Wasser und Schiffe von 100 Lasten, die 16 Fuß tief gehen, können mit der Fluth eine halbe Meile hoch in die Dste bis Geversdorf hinauf fahren.

Da das Flecken Neuhaus an der Oste nur einige Meilen von der See liegt, auch bereits angesehene Kaufleute daselbst wohnen: So kann dieser Ort für alle WaarenVersendungen in See und daher dem Hannöverschen Lande und Expeditionshandel in der Folge sehr wichtig werden. Damit das Einlaufen der Schiffe mit gehöriger Sicherheit zur Nachtzeit geschehen möge: So hat das CommerzCollegium auf dem sogenannten Hohen Sande bey dem Ausflusse der Oste in die Elbe eine Bake errichten lassen, die des Nachts erleuchtet wird, und worüber unter dem 19ten Jul. 1790 das in den Beylagen enthaltene Publicatum erlassen ist.

Die Ilmenau, ist von Lüneburg ab bis zu ihrem Einflusse in die Elbe beym Hopte schifbar: auf derselben gehen FahrZeuge von 54 bis 60 Fuß Länge und 11 bis 12 Fuß Breite: ein solches FahrZeng trägt 8 bis 9 Lasten: hat aber bey einer vollen Reise 3 bis 4 angehangene Schuyten, welche denn zusammen 36 bis 40 Lasten führen. Die SchifFahrt auf diesem Flusse wird von 60 bis 70 FahrZeugen betrieben, ohne die kleineren Schuyten zu rechnen: und ist desto wichtiger, da, so lange das Wasser offen ist, fast alle Waaren von Hamburg nach Lüneburg hin und her zu Wasser gehen und dann von letzterem Orte erst weiter auf der Achse verfahren werden. Täglich werden, im Durchschnitte genommen, 40 Wagen mit denen auf der Ilmenau angekommenen landeinwärts gehenden Gütern beladen: wenn man die Ladung eines solchen Wagens nur zu 30 Centner Gut und den Centner im Werth zu 30 Rthlr. anschläget: So kann man füglich den Belang der auf der Ilmenau hinaufgehenden Güter auf 10 Millionen Rthlr. anschlagen, und ungefehr halb so viel gehet von Lüneburg die Ilmenau hinunter. Nach Lüneburg hinauf kann ein

jeder die Schiffahrt treiben; die Elmenau hinunter besfähret aber bloß die Lüneburger SchifferGesellschaft.

Die, unter der allgemeinen Benennung begriffene Steckniß bestehet aus 3 Theilen:

- 1) der eigentlichen Steckniß, welche man jetzt die untere Steckniß nennen mögte,
- 2) der Delvenau und
- 3) dem durch Kunst gefertigten Graben, so die Steckniß oder eigentlich zuerst den Möllner See mit der Delvenau vereinigt.

Die erste oder eigentliche Steckniß kommt aus dem Möllner See, fällt dießseits Lübeck bey Meußlingen in die Trave, ist an sich kein völlig schifbarer Fluß, durch die von den Lübeckern lange vor Schifbarmachung der Delvenau und Ausgrabung des DelvenauCanals, geschehene Vertiefung und angelegten Schleusen aber gleich vom Möllner See an schifbar.

Die 5 Schleusen vom Möllner See bis Lübeck sind

- 1) die obere Schleuse mit der
- 2) StauSchleuse,
- 3) die DonnerSchleuse mit ihrer
- 4) StauSchleuse,
- 5) die Berkenthiener Schleuse.

Diese Schleusen erhält die Stadt Lübeck allein.

Die Delvenau entstehet aus verschiedenen kleinen Gewässern, als dem Hornbecker Bach, dem Wasser aus dem Moor bey Grambeck und einigen andern kleinen Quellen, nimmt in ihrem äußerst langsamen und durch sehr viele Krümmen schleichenden Gang verschiedene Bäche auf und fließt bey Lauenburg in die Elbe.

Diese Delvenau war bis 1391 größtentheils noch weniger schifbar, wie die eigentliche Steckniß. In diesem Jahr wurde nach einem von der Stadt Lübeck mit dem Herzog Erich III zu Lauenburg im Jahr 1390 geschloss-

schlossenen Vergleich nicht nur die Aufräumung und Vertiefung der Delvenau, sondern auch die Ziehung des Delvenau Canals, der die Delvenau mit dem Möllner See verbindet und die Vorrichtung der Schleusen fast ganz auf Kosten der Stadt Lübeck angefangen.

Der ganze Canal war im Jahr 1398 völlig fertig und schifbar, und dadurch die Communication zwischen Lübeck und Lauenburg zu Wasser eröffnet. Im Julius desselben Jahres sind die ersten Schiffe auf diesem Wege zu Lübeck angekommen. Der dritte Theil der Stecknitz, der eben erwähnte Delvenau Canal, ist ganz durch Kunst gemacht; nimmt seinen Anfang zur Hanenburg bey Mölln und gehet bis an die Zienburger Schleuse, welches eine Länge von beynah 2500 Ruthen ausmachet.

Der Canal zwischen den beyden Kasten Schleusen bey Hanenburg, 800 Fuß lang, hat die größte Höhe in der ganzen Fahrt, er liegt 16 Fuß höher wie der Möllner See, 40 Fuß höher wie die Elbe und 57 Fuß höher wie das gewöhnliche Wasser der Trave.

Die ganze Fahrt vom Möllner See bis Lauenburg hat 10 Schleusen, nemlich die Hanenburger, Stau-, Zienburger, Seeburger, Siebeneichener, Büchener, Niebuhr, Düker, Palm- und Frauweider Schleuse.

Die Hanenburger und die Palm Schleuse sind die wichtigsten, der oberste Kasten bey Hanenburg kann 10, der untere 7 und die Palm Schleuse auch 10 Stecknitz Schiffe halten.

Die Stau Schleuse ist vor noch nicht 50 Jahren erst neu angelegt, weil die Zienburger Schleuse das Wasser nicht in gehöriger Höhe erhalten können.

Diese 10 Schleusen werden von unserer und Lübecker Seite in soweit gemeinschaftlich unterhalten, daß jeder Theil die Unterhaltung der einen Seite hat.

Bei der Befahrung werden gewöhnlich gewisse sogenannte Fahrteitage gehalten; an diesen gehen die Schiffe durch die Schleusen hinauf oder herunter. Diese leiden aber öftere Ausnahmen, wenn Mangel oder Ueberfluß an Wasser da ist: denn wenn z. B. der Fahrteitag am Sonntag wäre, es fehlte aber an Wasser, so müssen die Schiffe warten. Die Fahrzeuge werden durch die Stecknißfahrer und ihre Leute gezogen und ist zu deren Bequemlichkeit ein sogenannter Trillweg von 12 Fuß breit am ganzen Canal zu erhalten.

Bei überflüssigem Wasser können sie die Fahrt von Lübeck bis Lauenburg wohl in 9 Tagen, von Lauenburg bis Lübeck in 11 bis 12 Tagen zurücklegen; dies sind seltene Fälle, gewöhnlich werden dazu 14 Tage, in die dritte bis völlige drey Wochen erfordert.

Der StecknißCanal ergießet sich dicht an Lauenburg nicht weit vom KraanHofe hieselbst in die Elbe.

Bei der ersten Anlage im 14ten Jahrhundert hatte sie ihren Ausfluß höher hinauf hart an der Mecklenburgischen Grenze bey dem jetzigen Gute Horst und gegen der Grenze des Lauenburgischen und Lüneburgischen auf jener Seite der Elbe über.

Als aber im Jahr 1396 Herzog Heinrich zu Lüneburg wegen eines Streits mit der Stadt Lüneburg, der die Städte Lübeck und Hamburg zu Hülfe kamen, diesen Ausfluß durch Versenkung grosser Schiffe mit Stein und Schutt verstopfet und unbrauchbar gemacht hatte: so wurde der Canal auf Lübeck'sche Kosten auf dem Wege hergezogen, den er noch jetzt hat.

Die StecknißSchiffe haben jetzt nicht immer eine völlig gleiche Grösse gegen vorhin.

Sie sind gewöhnlich lang 64 Fuß, in der Mitte breit 12 bis 13 Fuß, haben 4 Fuß Bort und gehen

$2\frac{1}{4}$ Fuß tief. Einige in neueren Zeiten erbaute sind 67 und 68 Fuß lang und gut 12 Fuß breit.

Jedes dieser Schiffe soll nach ausdrücklich darüber ergangenen Verfügungen nicht mehr als 6 Last 4 Tonnen nach dem Gewicht des Lüneburger Salzes laden: sie haben aber häufig 7 Last und darüber geladen.

Damit sie nicht zu tief durch die Schleusen gehen, hat jedes Schiff sogenannte Pegel oder zwey durch einen Nagel bemerkte Zeichen. Diese dürfen nicht überschritten werden; geschiehet es, so werden die Stecknißfahrer in Strafe genommen.

Auf dem ganzen StecknißCanal dürfen keine andere Fahrzeuge Waaren von Lübeck bis Lauenburg und umgekehrt von Lauenburg bis Lübeck verfahren, als die vom Salzführer Collegium in Lübeck abhängenden Stecknißfahrer. Dieser sind 28. Jeder hat 3 Schiffe, einige wenige 4.

Von Lauenburg bis Mölln und so zurück findet diese Einschränkung nach dem Vergleich von 1390 nicht statt. Daher hatte Herzog August von Lauenburg im Jahr 1641, als die Stecknißfahrer sich gewegert HolzFuhren zu thun, befohlen, daß die HolzKäufer sich eigene StecknißSchiffe zu den HolzFuhren bauen lassen sollten; ein solcher Befehl ist zwar nachher verschiedentlich wiederholet, aber nicht vollzogen, weil die Stecknißfahrer die HolzFuhren ohne fernere Weigerung verrichtet haben. Jetzt sind zu diesem HolzTransport drey den andern StecknißSchiffen gleiche Fahrzeuge in Lauenburg erbauet.

Die Stecknißfahrer sind sonst verpflichtet, wenn sie ihre Güter hier ausgeladen haben und gleich keine nach Lübeck rückgehende Waaren da sind, für die hiesigen Einwohner das auf den HolzHuden an der Steckniß niedergesezte Holz, wenn es verlangt wird, anzufahren. Sind aber KaufmannsGüter da, so fällt dies weg.

Die Verfahrnung auf der Elbe aller durch die Schleusen nach Lauenburg gebrachten Güter kommt allein dem Lauenburger sogenannten SchifAmt und dessen Genossen, deren Anzahl auf 21 festgesetzt ist, zu, nach einem demselben von den Herzögen zu Lauenburg, Johann im Jahr 1478 und Franz im Jahr 1586 ertheilten Privilegium. Die Stecknißfahrer dürfen der Regel nach keine Waaren weiter fortbringen, sondern müssen sie beym Kraan in die FahrZeuge der SchifAmtsGenossen gleich überladen oder auf dem KraanHofe niederlegen: Jedoch ist ihnen verstattet, Zucker, Wein, Brantwein, Del, Syrup, Französische Pflaumen, als sehr angreifliche Waaren, ferner folgende zerbrechliche Sachen, Französisches Glas, erdene ZuckerFormen und allerhand Meublen, mit ihren ledigen Schiffen von Hamburg zu holen, auch ähnliche Sachen, als HanfDel, Thran dahin zu bringen; nur muß jedes solches StecknißSchif dem hiesigen SchifAmt 2 Rthlr. Recognition bezahlen.

Die SchiffsGefässe der SchifAmtsGenossen zu Lauenburg waren in vorigen Zeiten so groß, daß sie 10 bis 12 StecknißSchiffeladungen aufnehmen konnten. Weil dies aber die geschwinde Verschiffung der durch die Schleusen angekommenen und weiter gehenden Waaren sehr verhinderte; so ist im Jahre 1740 verordnet, daß alle diese grosse Schiffe, so wie sie abgehen, durch kleinere höchstens 6 StecknißSchiffeladung haltende ersetzt werden sollen.

Nach einem 12jährigen Durchschnitt von 1783 bis 1795 sind jährlich 545 StecknißSchiffe verladen und an Gefällen aufgekomen:

1) Steckniß- oder Grabenzoll . . .	1198 Rthlr.
1) KraanGeld	547 "
3) NiederlageGeld	48 "

1793 Rthlr.

Würs

Würden jemahlen die seit vielen Jahren im Werke gewesen Projecte einer verbesserten Schiffahrt auf der Stecknis in Erfüllung gebracht: So würden ohne Zweifel Vermehrung der Güter Transporte und der Zoll Intradem die glücklichen Folgen davon seyn.

C. Von der Schiffbauerey.

Die Schiffbauerey im Lande ist in gleichem Gange mit der Schiffahrt und daher hauptsächlich auf Fluß-Schiffahrt eingerichtet.

Die vornehmsten Plätze, woselbst Schiffe gebauet werden, sind folgende:

Am t	Schiffs Werft zu	die größten Schiffe von Lasten	dabon erzähren sich
Ahlben	Hudemühlen	40	6
Im Alten Lande	zum Cranz	40	19
	zu Borstel = Lühe		
Blumenthal	Blumenthal	200	500
	Rönnbeck		
	Reckum		
	Vegeßack		
Haarburg	Lauenbruch	13	23
	Altenwerder		
Lauenburg	Lauenburg	22	21
Münden	Münden	36	4
Neuhaus im Bremischen	Neuhaus	120	9
	Oberndorf		
Osterholz	zur Burg	200	230
	zu St. Magnus		
	zu Grohn		
Polle	Heinsen	40	37
Schnackenburg	Schnackenburg	30	3
Stade	Stade	40	14
Wilhelmsburg	Keyherstieg	300	33
Winsen an der Aller	Winsen	60	39
Winsen an der Luhe	Drenhausen	16	23
	Hoop		
	Wuhlenburg		

Summa 961

B e y l a g e n

z u m

Sechsten Abschnitte.

A.

1788.
d. d. 9ten
Septemb.
Verord-
nung die
Auslobung
der Prä-
mien zur
Beförde-
rung des
einheimi-
schen Schif-
baues und
der eige-
nen See-
handlung
betreffend.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, 2c.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey Uns Unser Commerz-Collegium allerunterthänigst darauf ange- tragen hat, daß Wir Uns gnädigst entschließen mögten Unseren mit der Seeschiffarth und Seehandlung sich be- schäftigenden Landes-Untertthanen eine Unterstützung und Beförderung in ihrem Gewerbe angeben zu lassen, Wir auch diesem Antrage aus Landesväterlicher Fürsor- ge für die Ausnahme eines jeden nützlichen Nahrungs- zweiges Unserer getreuen Untertthanen in Gnaden statt gegeben haben; Also finden Wir Uns in dieser Absicht bewogen Folgendes hiemit zu verordnen und festzusetzen.

Sollen alle und jede Untertthanen in Unseren gesam- ten Deutschen Churlanden sowohl solche, welche bislang schon daselbst ansässig gewesen sind, als auch Ausländer, welche sich zu dem Ende daselbst ansässig machen und mit ihrem Vermögen niederlassen, in dem Falle, wenn sie eine Seehandlung an einem oder dem andern dazu wohl- belegenen Orte Unserer Churlande in der Maaße anlegen, daß dieselbe mit Seeschiffen getrieben werde, die im Lan- de gebauet, auf eigene Rechnung der Landesunterthanen

befrach-

befrachtet werden und unter Unserer Churhannoverschen Flagge fahren, binnen den ersten Fünf Jahren vom ersten Januarii 1789 an zu rechnen nachstehende Vortheile zu gewärtigen haben.

1) Sollen dieselben von allen zum Bau und zur Befrachtung des Schiffes erforderlichen Materialien und Waaren, auf beygebrachte obrigkeitliche Bescheinigungen des Ortes, wo das Schiff gebauet oder befrachtet wird, die halbe Zollfreyheit in Unseren gesanten Churlanden zu genießen haben, in der Maaße, daß zwar als lenthalfen der Zoll in gewöhnlicher Weise bezahlt werden muß, und die Zollbediente nichts hierauf zollfrey werden passiren lassen, daß aber die Schiffsrheder oder Befrachter und Eigenthümer sich nachmalen bey Unserem Commerz-Collegio zu melden, den Belang der entrichteten Zollabgaben anzugeben und mittelst specifischer Bescheinigungen der Zollbedienten, die ihnen solche unentgeltlich ertheilen werden, zu documentiren haben, worauf dann, nach befundener Richtigkeit der Sache, der Belang des halben Zolles in einer Summe aus Unserer Cammers-Casse wieder erstattet werden wird.

2) Wenn ein solches in Unseren Churlanden erbautes Schiff vom Stapel gelaufen ist; So sollen unter der Voraussetzung, daß das Schiff das Eigenthum eines Einländers bleibe, folglich nicht an Auswärtige verkauft werde, auf ein Schiff von Zwanzig bis Hundert Lasten Drey Thaler per Last à 4000 Pfund und auf ein Schiff von mehr als Hundert Lasten per Last Vier Thaler Prämien bezahlet werden.

3) Auf diejenigen im Lande fabricirten Waaren, oder solche rohe im Lande erzielten Producte, die keiner weiteren Verarbeitung ihrer Natur nach fähig sind, welche in jenen Schiffen auf Rechnung Unserer Landesunterthanen über See nach einem auswärtigen Handelsplatze

verfahren werden, haben die Eigenthümer nach den Umständen zu hoffen, daß ihnen auf ihr Ansuchen der vierte Theil des Werthes dieser Waaren, worauf sie nemlich an dem Ladungsplatze zu schätzen sind, gegen hinlängliche Sicherheit, aus Unserer Cammer: Casse baar zu 3 pro 100 Vorschuß auf gewisse bestimmte Zeiten gegeben werden. Es wird aber auf das Commerz: Collegium ankommen zu beurtheilen, ob die genugsame Sicherheit des Vorschusses vorhanden sey und die Umstände überhaupt so beschaffen seyen, daß sich die Eigenthümer zu solchen Vorschüssen qualificiren.

4) Auf jeden Matrosen, der auf solchem Schiffe eine Reise über die See nach einem entfernten Orte gemacht hat, wird nach jedesmaliger Seereise, wenn er zurück kömt, und Landeskind ist, dem Schiffsrheeder Zwey Thaler Prämien bezahlt.

5) Wenn ein Schiff in obiger Maasse zum Wallfischfang, Robbenschlag und Heeringsfischeren ausgesandt worden, so wird auf jede Tonne Thran, die nachmals von den auf solchen Schiffen eingebrachten Fischen gesotzen ist, ein halber Thaler und auf jede Tonne eingesalzenen Heering ein viertel Thaler Prämien bewilliget.

Die Bescheinigungen, die zu Erlangung der solcher gestalt ausgelobten Vorschüsse, Prämien und Zollfreyheiten erforderlich sind, müssen bey Unserem Commerz: Collegio eingebracht werden, damit sie daselbst zuerst geprüft und sodann das Weitere besorget werde.

Würde sich jedoch jemand eines Unterschleifes oder Mißbrauches bey den obigen Vergünstigungen schuldig machen, der soll den doppelten Werth dessen, was er betrügllicher Weise damit zu erlangen getrachtet hat, zur Strafe entrichten und soll diese der Impost: Casse anheimfallen.

Wir befehlen demnach Unseren sämtlichen Obrigkeit
 ten diese Unsere Verordnung Unseren getreuen Unterthanen
 gehörig bekannt zu machen und zur Wissenschaft zu
 bringen, damit ein jeder an Unternehmungen obiger Art
 Theil nehmen und sich sodann des Genusses der ausge-
 lobten Vortheile erfreuen könne. Gegeben auf Unserem
 Pallast zu St. James den 9ten September 1788. Uns-
 eres Reichs im Acht und Zwanzigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

B.

Extractus

HauptBuches über die Erbauung und Aus-
 rüstung des SeeSchiffes Königin Char-
 lotte.

A. 1790

Wurde zur neuen Ausrüstung des Schiffes
 Königin Charlotte folgendes angeschaffet, wor-
 auf der Commandeur am 5ten März nach sei-
 ner Bestimmung auf den RobbenSchlag und
 WallfischFang in Grönland von Lettens ab
 in See gesegelt, mit 46 Mann incl. des
 Commandeurs.

An VolksGage und MonathGeld.

An 46 Mann laut Specification	Rthlr.	639	
— H. G. Schröder für Fleisch, Speck, Salz et Brandtewein		314	2
— Steinbrügge für 1725 Pfund Butter à 9½ St. et 15 Säcke Salz		255	12

Rthlr. || 1208 | 14
 Verfolg

Verfolg von umstehender Seite	Rthlr.	
An H. D. Wetjen für hart Brodt	1208	14
— Brüggemann für Erbsen	239	31
— Cäsar et Sohn für Wein	56	
— H. Humburg für SchmiedeArbeit	12	18
— M. Krudop für 40 Fahn Brennholz	55	28
— Joh. Janzen für 15 Stck Riecke	91	
— Commandeur Hashagen für diverse Auslagen	1	48
für Aufstakelung des Schiffes	33	55
— dem Küper Seedorf, die Butter zu packen, das Speck zu salzen und das Fleeth nach dem Kahn zu bringen	23	
— Lürsen für die Winterlage u. SchiffsAufsicht für sämtliche LandFracht	10	57
— den ZollPaß	9	
— Küper Seedorf et Plumb für Reparirung des Fleeths	9	49
— Ketemeyer et Schepeler für Käse	65	
— C. Meyers Erben für Tauwerk	28	51
— U. Stock für Bier	230	6
— H. Meywohldt für SeegelArbeit	190	60
— F. W. Hünicke für KramWaaren	28	8
— Wwe Henshen für Medicin	27	71
— Brinkema für ScheldeGersten etc.	35	51
— Enderlein für Reparation des KupferGeschirres	159	39
— B. Dodb für KramWaare	12	54
— Meyerdirks für Stockfisch	66	61
— Gerhard Focke für Nagels	40	
— Brauer et Sohn für diverse Waaren	1	40
— Wwe Klenken 50 Stck VictualienLonen	109	36
66 St.	45	60

Rthlr. || 2792 | 45
Verfolg

Verfolg von umstehender Seite Rthlr.	2792	45
An RahmFracht und sämtliches Gut an Schif zu bringen	59	36
— N. Reinken für Reparation des Fleeths	105	64
— dito für Quardehlenz, Orhoftz et Sonnenbände	67	3
— MusterungsUnkosten nebst TrinkGelde dem Volk	52	48
— Raschen für mit auf die Reise mitgegebenes Holz	31	55
— Brauer et Sohn für PachthausMiethze für Baarden und Fässer	30	
— Schmidt Dehlmann für NietNagels		24
— FleethsMiethze zum Brooke	40	
— Porto der Gelder nach Hannover et Osterholz	3	52
— dem Commandeur zur Reise mitgegeben, davon er nach glücklicher Zuhausekunft Rechnung abzulegen hat	40	
Assurance auf das Schif und Fleeth für die Hin- und RetourReise	1372	42
Provision	92	9
Summa Rthlr.	4698	18

C.

Extractus

HauptBuches über die Erbauung und
Ausrüstung des SeeSchiffes Königin
Charlotte.

U. 1790 den 10ten August retournirete
Commandeur Johann Hahagen aus Grön-
land vom RobbenSchlag und WallfischFang,
davon bestand der angebrachte Seegen in
1383 Stck SeeHunden oder RobbenFellen.

Für des Commandeurs und der übrigen
Mannschaft ihren bedungenen Gehalt wurde
bezahlet vom 4ten März bis den 10ten Aug.
sind 4 M. 6 T. und das FischGeld von 80
Quardehlen Speck berechnet in allem . .

1707 29

Eisflether Zoll

für 145 Decher RobbenFelle à 3 St. Rlr. 6 = 3 =

75 Qurd. RobbenSpeck à 10 $\frac{1}{2}$ = ; 10 = 67 $\frac{1}{2}$

SpeciesRlr. 16 = 70 $\frac{1}{2}$

Agio 25 Proc. 4 = 17 $\frac{1}{2}$

$\frac{2}{3}$ Rlr. 21 = 16 =

Zoll für das Schif 3 = 66 =

1 BärenFell 8 =

$\frac{2}{3}$ Rlr. 25 = 18 =

Agio 11 Proc. 2 = 56 =

28 2

An Pastor Plate für Fürbitten und Dank-
sagung

— LootsGeld von Offenwarden bis nach
Lettens Rthlr. 10 = 24 =

d° von Lettens b. nach Mehr Tonne 9 = 24 =

d° von Baake bis nach Braake 8 = 60 =

Rthlr. || 1740 | 31

Berfolg

Verfolg von umstehender Seite	Rthlr.	1740	31
die Bohnen ins Schif zu bringen	1 = 36 =		
1 Chaloupe von Begefack nach Tettens zu bringen	48 =		
HafenGeld zu Braake	7 = 7 =		
An LootsGeld von Braake nach Of- fenwarden	2 = 36 =		
5 Wochen einen Mann zur Auf- sicht auf das Schif gehabt	5 = — =		
An Auslosung des Speckes	1 = 18 =		
An dem Offenwarder LootsGeld vom vorigen Jahre	5 = 36 =		
desgleichen an Eisfletcher Zoll	48 =		
	Rthlr. 52 = 49 =		
Ziehen ab die auf fol. 18 dem Com- mandeur bar gegebenen	40 =	12	49
An 8 Mann bezahlt das Schif auszulassen und nach Farge schreibe Offenwarden zu bringen	6 Rthlr.	48	
Für Aufbringung des Fleeths		6	60
— KahnFracht, das Speck an die Stadt zu bringen		35	
An 100 neue ThranTonnen		87	36
— Brinkema für 18 alte Quardehlen	60 St.	15	
12 Tonnen	63 =	10	36
die Quardehlen zu rojen		1	36
— Gorrissen für eine Last Salz, die Robben- Felle damit zu salzen		24	
— J. C. Meyer in Glückstadt für eine an den Commandeur in Grönland geliefer- te Rau		28	54
— D. Merrem, den Leim zu kochen		6	60

Rthlr. || 2017 | 2

Verfolg von umstehender Seite	Rthlr.	2017	2
— Reelfen für den Leim zu kochen		3	27
— D. Merrem für 190 Tonnen Thran zu brennen		31	48
— D. Reelfen den Thran zu kochen		8	29
für diverse Schauerlohn		9	12
Arbeitslohn beyhm Kochen		8	54
desgleichen an UnterKüper Wischhusen		6	18
— Eggers für Brantewein beyhm Kochen		1	18
— dem Schmidt Ohlemann		1	20
sämmtlich Fuhrlohn von und nach der Brennerey		7	22
für Last- und SchreibGeld		22	24
= HabenGeld		6	48
— Verzehrungskosten und TrinkGeld auf der Brennerey		4	24
für diverse Arbeitslohn wegen der Zimmerung am Schif, desgleichen für Holz et Bolten nebst SchmiedeArbeit		168	48
Für Latten die Quardehlen et Tonnen aufzulegen		4	
= Arbeitslohn, Besen und Kleinigkeit		3	48
	Rthlr.	2304	10
Provision für Hr. Untmann Fischer et Brauer et Sohn	2 Proc.	46	6
	Rthlr.	2350	16
Wegen den Verkauf des Seegens sind folgende Unkosten zu berechnen			
MäcclerCourtagio von 4844 Rthlr.			
à $\frac{1}{2}$ Proc. Rthlr.	20 = 40 =		
verunkostet beyhm Verkauf	4 = 50 =		
Provision à 2 Proc.	108 = 50 =	133	68
Summa der sämtlichen Retourkosten für das Jahr 1790	Rthlr.	2484	12

D.

Auf der Elbe sind im Jahre vom 1ten May 1792 bis dahin 1793 hinauf passiret und zu Lauenburg versollet:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Alaun	34 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Allerhand Waaren, worunter Gewürz, Apotheker- und Materialisten Waaren begriffen werden	546 Fässer à 4 SchiffPfund.
Amidom und Puder	19 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Asche, Pottz und WaidAsche	1 Tonnen à 1 SchiffPfd.
SeifensiederAsche	8 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Baumwolle	747 Ballen à 1 SchiffPfd.
BaumwollenGarn	28 Centner.
Bier und Broghan	327 Tonnen à 25 Stübchen
Bimstein	9 Fässer à 4 SchiffPfd.
Binsler, Spanische od. Stahlrohr	28 Packen à 4 SchiffPfd.
Blech	1 SchiffPfd. ad 280 Pfd.
Bley	746 Centner à 110 Pfund.
Brantewein	50 Orxost à 60 Stübchen.
BrunnenWasser, Gesundbrunnen	203 Kisten à 1 Centner.
Bücher	247 Centner.
Butter	1142 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Cacao	47 Fässer à 4 SchiffPfd.
Caffe	4702 Fässer à 4 SchiffPfd.
Candis	142 Kisten à 4 SchiffPfd.
Cappern und Oliven	15 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Citronen, Limonien, und Pomeranzen	2449 Kisten à $\frac{1}{2}$ SchiffPfd.
CitronenSaft	24 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Citronen, Orangen und PomeranzenSchalen	72 Packen à 4 SchiffPfd

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Corinten	117 Fässer à 4 SchifPfd.
Eisen und EisenWaare	475 SchifPfd à 280 Pfd.
Erdenzeug u. TöpferWaare	1 Fuder à 4 SchifPfd.
Essig, Bier:	146 Tonnen à 25 Stübchen.
- Cider:	18 Tonnen à 25 Stübchen.
- Wein:	71 Orhost à 60 Stübchen.
FärbeHolz	741 Päckchen à 4 SchifPfd.
FärbeWaaren	477 Fässer à 4 SchifPfd.
Federn und FederSpulen	2 Tonnen à 1 SchifPfd.
Feigen	51 Tonnen à 1 SchifPfd.
Fischbein	953 Tonnen à 1 SchifPfd.
Fische, gesalzene	185 Tonnen à 1 SchifPfd.
- trockene	2557 SchifPfd à 280 Pfd.
Flachs und Hanf	19 SchifPfd. à 280 Pfd.
Fleisch	17 Tonnen à 1 SchifPfd.
Garn	14 Tonnen à 1 SchifPfd.
GartenGewächs, als Car-	126 Tonnen.
toffeln, Kohl und derglei-	
chen	
Gewehre	6 SchifPfund.
Glas, Fenster:	25 Kistgen à 1 SchifPfd.
- HohlGlas	1 Fuder à 8 SchifPfd.
Glätte und PottLohe	26 Tonnen à 1 SchifPfd.
Graupen, Gröhe und Hirse	14 SchifPfd.
Gummi	27 Fässer à 4 SchifPfd.
Harz	37 Tonnen à 1 SchifPfd.
HausGeräthe	106 Fuder à 4 SchifPfd.
Häute und Felle, als Pferde-	3208 Decher à 10 Stück.
u. RinderHäute, auch Kalb-	
und SchaafFelle	
Hering	2008 Last à 12 Tonnen.
Holz, EichenBauHölzer, gross-	31 Stück.
se und kleine	
- KienenBauHölzer, gross-	96 Stück.
se und kleine	
- Böhmishe Tannens-	134 Stück.
Sparren	

Ferner:

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
-------------------	-----------------------------------

Holz, Kienen Tischler Dielen verschiedener Länge	1 Schock à 60 Stück.
— Böhmishe Tannen- Bretter	7 Schock à 60 Stück.
— Kienen geklöbte und gesägete Latten	1 Schock à 60 Stück.
— LeiterBäume, Schiffs- Staken und Schricke	1 Schock à 60 Stück.
— Brennholz, lang und kurz	2 Faden.
Hölzerne Waaren	39 Kisten à 4 SchifPfd.
Honig	234 Tonnen à 1 SchifPfd.
Horn und Knochen	816 Centner.
Ingber	386 Fässer à 4 SchifPfd.
Kalk und Gyps	643 Tonnen à 1 SchifPfd.
Käse	2016 Tonnen à 1 SchifPfd.
Kork und KorkPfröpfe	203 Packen à 2 SchifPfd.
Kohlen, SteinKohlen	194 Last à 12 SchifPfund.
Korn, Rocken	49 Wispel à 24 SchifPfd.
Erbisen	6 Wispel à 24 SchifPfd.
KramGut, als Galanterie- und dergleichen Waaren	29 Packen à 4 SchifPfd.
Kräse, MünzKräse	121 Tonnen à 1 SchifPfd.
Kupfer und KupferWaaren	20 SchifPfund.
Kümmel	7 Fässer à 4 SchifPfd.
Laken oder Tuch	74 Ballen.
LaktrihenSaft	185 Kisten à 1 SchifPfd.
Leder	224 SchifPfd. à 280 Pfd.
Leim	17 Fässer à 4 SchifPfd.
Linnen und Dress	1 Kiste à 4 SchifPfd.
LeinSaamen	189 Tonnen à 1 SchifPfd.
Lorbeern und LorbeerBlätter	52 Packen à 4 SchifPfd.
Mandeln	564 Fässer à 4 SchifPfd.
Marmor	107 SchifPfd. à 280 Pfd.
Matten	17 Packen à 2 SchifPfd.
Obst, gedörretes	52 Tonnen à 1 SchifPfd.
grünes	8 Tonnen à 1 SchifPfd.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Oehl, BaumOehl	600 Orhost à 2 SchiffPfd.
— Hanf: Lein: und Rüb: Oehl	2 Orhost à 2 SchiffPfd.
— Terpentinoehl	93 Orhost à 2 SchiffPfd.
— Vitrioloehl	2 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Papier und Maculatur	73 Ballen à 1 Centner.
Pech	16 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Pfeffer	321 Fässer à 4 SchiffPfd.
Reis	2785 Fässer à 4 SchiffPfd.
Rosinen	9476 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Saamen excl. LeinSaamen	1 Fass à 4 SchiffPfd.
Salpeter	186 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Salz	147 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Sardellen	81 Kisten à 1 SchiffPfd.
Schiffe, ElbSchiffe, als Schiffe, Schuten, grosse und ordinaire Oder Kähne, Ever und Anhänge	818 Stück.
— Bötche, grosse und klei- ne BretterKähne	92 Stück.
Schwefel	283 Tonnen à 1 SchiffPfd.
SchmelzTiegel	3 Fässer à 4 SchiffPfd.
SeilerArbeit	2 SchiffPfund.
Seife	521 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Steine, Dach: und Mauer: Steine	120700 Stück.
— MühlenSteine	2 Stück.
— SandSteine	4 Fuder à 2 Last.
— FlintenSteine	25 Tonnen à 1 SchiffPfd.
SteinGut	219 SchiffPfd. à 280 Pfd.
Skccade	3 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Syrup	23871 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Talg und Talglichter	219 SchiffPfd. à 280 Pfd.
Tarrus	10 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Theer	264 Tonnen à 1 SchiffPfd.
Thee	2240 gemeine Pfunde.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Terpentin	43 Orhoft à 2 SchifPfd
Thon	41 Tonnen à 1 SchifPfd
Toback	4701 Fässer à 4 SchifPfd.
TobacksPfeifen	12 Kisten à 2 SchifPfd.
Thran	637 Last à 12 Tonnen.
Vieh, als Ochsen, Kälber, Schweine, auch Wildpret	5 Stück.
FederVieh	2 Stück.
Vitriol	15 Orhoft à 2 SchifPfd.
Wachs und WachsLichter	7 Fässer à 8 Tonnen oder 4 SchifPfund.
Wein	1473 Orhoft à 60 Strübchen.
Weinstein	65 Fässer à 4 SchifPfd.
Wolle, ausländische	582 Ballen à 1 SchifPfd.
Zinn	495 Centner à 110 Pfd.
Zucker	3335 Fässer à 4 SchifPfd.
Zuckerrohr und Mascovade	2962 Fässer à 4 SchifPfd.

E.

Auf der Elbe sind im Jahre vom 1ten May 1792 bis dahin 1793 hinunter passiret und zu Lauenburg verzollet:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Allerhand Waaren, worunter Gewürz, Apotheker- und Materialisten; Waaren be- griffen werden	75 Fässer à 4 SchifPfd.
Amidom und Puder	72 Tonnen à 1 SchifPfd.
Anis	92 Fässer à 4 SchifPfd.
Antimonium und Arsenicum	437 Tonnen à 1 SchifPfd.
Asche, Pottz und WaidAsche	677 Tonnen à 1 SchifPfd.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Asche, SeifenfederAsche -	4 Tonnen à 1 SchifPfd.
Baumwolle -	1 Ballen à 1 SchifPfd.
BaumwollenGarn -	8 Centner.
Bier und Broyhan -	1823 Tonnen à 25 Stübchen.
Blaue - - - -	4153 Tonnen à 1 SchifPfd.
Blech - - - -	405 SchifPfd. à 280 Pfd.
Bley - - - -	13 Centner à 110 Pfund.
Brantewein -	12 Orhost à 60 Stübchen.
Braunstein -	129 Tonnen à 1 SchifPfd.
BrunnenWasser, Gesund: Brunnen - - -	205 Ristgen à 1 Centner.
Bücher - - -	97 Centner.
Butter - - -	168 Tonnen à 1 SchifPfd.
Caffe - - -	1 Fässer à 4 SchifPfd.
Candis - - -	1 Kisten à 4 SchifPfd.
Eisen und EisenWaare -	2515 SchifPfd. à 280 Pfd.
EichenBorte oder Lohe -	7743 Säcke à 3 SchifPfd.
Erdenzeug und TöpferWaare -	288 Fuder à 4 SchifPfd.
Essig, BierEssig -	24 Tonnen à 25 Stübchen.
FarbeWaaren -	250 Fässer à 4 SchifPfd.
Federn und FederSpulen -	38 Tonnen à 1 SchifPfd.
FischWein - - -	19 Tonnen à 1 SchifPfd.
Fische, lebendige FlußFische	4 nach Mark à 16 Rthlr. werth.
Flachs und Hanf -	3 SchifPfd. à 280 Pfd.
Galmey - - -	194 Tonnen à 1 SchifPfd.
Garn - - -	7 Fässer à 4 SchifPfd.
GartenGewächse, als Cartof: feln, Kohl und dergleichen	71 Tonnen.
Glas, FensterGlas -	226 Ristgen à 1 SchifPfd.
- HohlGlas - - -	431 Fuder à 8 SchifPfd.
HausGeräthe -	50 Fuder à 4 SchifPfd.
Häute und Felle: HasenFelle	12 Fässer à 4 SchifPfd.
- Pferde und RinderHäut: te, auch Kalb; und SchaafFelle -	42 Decher à 10 Stück.
HirschHörner - - -	179 Centner à 110 Pfund.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
-------------------	-----------------------------------

Holz, Eichen Bauhölzer gross: se und kleine - - -	7153 Stück.
- Kienen Bauhölzer gross: se und kleine - - -	13897 Stück.
- Böhmische Tannen: Sparren - - -	3837 Stück.
- Büchenhölzer - - -	80 Stück.
- Ellern, Eschen und Köfchern - - -	1 Stück.
- Eichen Krumhölzer und Knie, grosse und kleine	10384 Stück.
- Eichen Diepen, Orhoft: Tonnen; und Böttcher: Stäbe - - -	1396 Ring à 248 Stäbe.
- Kienen Stabholz - - -	228 Ring à 248 Stäbe.
- Büchen Diepen, Orhoft: Tonnen; und Böttcher: Stäbe - - -	336 Ring à 192 Stäbe.
- Eichen Dielen oder Planken - - -	329 Schock à 60 Stück.
- Eichen Tischler Dielen	6 Schock à 60 Stück.
- Kienen Spund Dielen verschiedener Länge -	164 Schock à 60 Stück.
- Kienen Tischler Dielen verschiedener Länge -	65 Schock à 60 Stück.
- Böhmische Tannen: Bretter - - -	260 Schock à 60 Stück.
- Büchen Landis Ristgen: Holz - - -	6786 Ristgen à 7 Bretter.
- Kienen geklöbte und ge: sägete Latten - - -	228 Schock à 60 Stück.
- Leiter Bäume, Schiffs: Staken und Schricke	54 Schock à 60 Stück.
- Bohnen Stangen - - -	45 Schock à 60 Stück.
- Brennholz, lang und kurz - - -	6466 Faden.

Ferner:

Rahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Holz, Weiden Bandholz -	24 Schock à 60 Stück.
- Weiden Busch -	254 Schock à 60 Stück.
Hölzerne Rollen -	IIII5 Stück.
- Schaufeln -	185 Schock à 60 Stück.
- Waare -	41 Kisten à 4 SchifPfd.
Holzflösse -	92 Stück.
Hornig -	5 Tonnen à 1 SchifPfd.
Hopfen -	41 Wispel à 24 Scheffel.
Horn und Knochen -	1 Centner.
Ingber -	1 Fässer à 4 SchifPf.
Kalk und Gyps -	567 Tonnen à 1 SchifPfd.
Käse -	26 Tonnen à 1 SchifPfd.
Korn: Weizen -	17487 Wispel à 24 Scheffel.
- Roggen -	2080 Wispel à 24 Scheffel.
- Erbsen -	119 Wispel à 24 Scheffel.
- Linsen -	1 Wispel à 24 Scheffel.
- Gerste -	1805 Wispel à 24 Scheffel.
- Hafer -	2669 Wispel à 24 Scheffel.
- Buchweizen -	6 Wispel à 24 Scheffel.
- Schminkbohnen -	126 Wispel à 24 Scheffel.
- Malz -	9 Wispel à 24 Scheffel.
Kramgut, als Galanteries und dergleichen Waaren	8 Paeken à 4 SchifPfd.
Kupfer und Kupferwaare -	3314 SchifPfund.
Kümmel -	92 Fässer à 4 SchifPfd.
Laken oder Tuch -	7 Ballen.
Leder -	59 SchifPfd. à 280 Pfd.
Lein -	21 Fässer à 4 SchifPfd.
Linnen und Drell -	3740 Kisten à 4 SchifPfd.
LeinSaamen -	49 Tonnen à 1 SchifPfd.
Lumpen -	1458 Säcke à 3 SchifPfd.
Marmor -	49 SchifPfd. à 280 Pfd.
Matten -	1 Paeken à 2 SchifPfd.
Mehl -	60453 Säcke à 3 Scheffel.
Mondirung und Kleider -	4 Kisten à 4 SchifPfd.
Obst, gedörretes -	983 Tonnen à 1 SchifPfd.
- grün -	135 Tonnen à 1 SchifPfd.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Oehl, Baumöhl	1 Orhost à 2 SchifPfd.
- Terpentinoehl	8 Orhost à 2 SchifPfd.
Papier und Maculatur	13 Ballen à 1 Centner.
Pfeffer	2 Fässer à 4 SchifPfd.
Porcellain	2 Kisten à 4 SchifPfd.
Rüben	24 Wispel à 24 Scheffel.
Saamen excl. LeinSaamen	107 Fässer à 4 SchifPfd.
Sauren Kohl	73 Tonnen à 1 SchifPfd.
Schiffe: ElsSchiffe, als Schiffe, Schuten, grosse und ordinaire Oder Rähne, Ever und Anhänge	1623 Stück.
- Bötche, grosse und kleine BretterRähne	284 Stück.
Schwefel	2 Tonnen à 1 SchifPfd.
SchmelzZiegel	183 Fässer à 4 SchifPfd.
SeilerArbeit	5 SchifPfund.
Seife	2 Tonnen à 1 SchifPfd.
Speck	16 SchifPfd. à 280 Pfd.
Stahl und StahlWaare	10 SchifPfd. à 280 Pfd.
Steine: Bruch; u. GlasOfens Steine	27 Last à 12 SchifPfd.
- Dach u. MauerSteine	600 Stück.
- MühlenSteine	8 Stück.
- SandSteine	10 Fuder à 2 Last.
- FlintenSteine	1 Tonne à 1 SchifPfd.
SteinGut	15 SchifPfd. à 280 Pfd.
Talg und Talglichter	1 SchifPfd. à 280 Pfd.
Thon	69 Tonnen à 1 SchifPfd.
Toback	18 Fässer à 4 SchifPfd.
Vieh: als Ochsen, Kälber, Schweine auch Wildpret FederVieh	166 Stück. 414 Stück.
Bitriol	19 Orhost à 2 SchifPfd.
Wachs und Wachslichter	11 Fässer à 8 Dou. od. 4 SchifPfd.
Wein	18 Orhost à 60 Stübchen.
Wolle: einländische	59 Pack. à 40 Stein d. St. à 10 Pf.

F.

Auf der Weser sind im Jahre vom 1ten May 1792 bis dahin 1793 hinauf passiret und zu Dreye verzolet:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Alaun	1067 Centner à 110 Pfund
Amidom und Puder	13 Tonnen à 1 Pf. schw. od. 3 Et.
Asche: PottAsche	185 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Bäume zum Verpflanzen	1 Bund à 60 Stück.
BaumWolle	137 Centner.
Bier	7 Fässer à 6 Anker.
Blaue	5 Tonnen à 3 Centner.
Blech	13 Centner.
Bley	24 Centner.
Bleyweiß	327 Centner.
Brantwein	8 Centner.
Braunstein zum Glasmachen	162 Centner.
Brunnen oder mineralische Wasser	7 Kisten à 100 Bouteill.
Butter	469 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Cacao	4 Centner.
Cappern und Oliven	3 Tönnchen à 30 Pfund.
Caffe	7694 Pfd. schwer à 3 Centn.
Citronen	2 Kisten à 80 Pfund.
Corinten	881 Centner.
Eisen und EisenWaare	424 Centner.
Erdenzeug und TöpferWaare	7 Fuder.
Essig, Weins	62 Orhoft.
Ciders	538 Orhoft.
Biers	40 Orhoft.
FärbeWaaren	988 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Fässer, ledige	90 Stücke.
Federn und FederSpulen	4 Centner.
Feigen	5 Centner.
Fische, trockene, als Laberdan, Stockfische, Lächse, Bücklinge	302 Tonnen à 1 Pfd. schw.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Fische, eingemachte, als Sardellen, Stinte, Neunaugen	11 kleine Tönnchen.
Heringe	8232 Tonnen à 3 Centner.
Fischwein	14 Centner.
Flachs und Hanf	63 Centner.
Fleisch und Speck	2 Centner.
Salmey	35 Fässer à 3 Pfd. schwer.
GartenGewächs, Cartoffeln	1 Malter.
Getreide: Roggen	9815 Malter.
Weizen	92 Malter.
Gerste	119 Malter.
Hafer	209 Malter.
Erbfen, Wicken, Linsen,	713 Malter.
Feldbohnen	12 Malter.
Malz	12 Malter.
Glas, ScheibenGlas	36 Kisten.
Scherben	13 Pfund schwer.
Glätte und PottLohe	520 Centner.
Graupen, Grütze, Hirse	484 Centner.
Häute oder Felle aus Indien	866 Decher à 10 Stück.
kleine Häute als Kalb-, Ziegen-, Schaaf- und Hasen-	83 Decher à 10 Stück.
Felle	22 Fuder.
HausGeräthe	2 Fuder.
Heu und Stroh	33 Blöcke.
Holz, ausländisches, als Mahagoni, ZuckerKisten u. d. g.	37 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Honig	402 Centner.
Horn und Knochen	16 Packen à 1 Pfd. schw.
Ingber	1 Last.
Kalk und Gyps	2041 Stiege.
Käse	25 Ballen à 1 Pfd. schw.
Körte	964 Orhost. à 2 Pfd. schw.
Kreide	65 Kisten à 1 Pfd. schwer.
Kramgut, als Galanterie- und dergleichen Waaren	32 Centner.
Kupfer und KupferWaare	

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Kümmel	8 Centner.
Laken oder Tuch	16 Ballen à 2 Pfd. schwer.
Leder	204 Centner.
Lein	434 Centner.
LeinSaamen	13835 Tonnen à 2 Centner.
Linnen und Dress	3 Rollen à 40 Schock.
Mandeln	16 Ballen à 1 Pfd. schwer.
Marmor	2 Blöcke.
Mehl	13 Malter.
Messing und MessingWaare	3 Centner.
Obst, trockenes	52 Centner.
Oehl, BaumOehl	2783 Centner.
gemeines, als Hans: Lein: und RübOehl	523 Centner.
TerpentinOehl	361 Centner.
BitriolOehl	23 Centner.
Papier und Maculatur	111 Ballen à 10 Ries.
Pech	144 Stunzen ad 1 Centner.
Pfeffer und Piment	1337 Centner.
Reis	37036 Centner.
Rosinen	1302 Tonnen à 2 Centner.
Saamen excl. LeinSaamen	2481 Centner.
Salpeter	20 Lasten.
Salz	3 Centner.
Schwefel	110 Tonnen à 1 Pfd. schw.
SeilerArbeit	62 Centner.
Seife, weisse und braune	584 Centner.
Stahl und stählerne Waare	10 Centner.
Steine, Quader:	1 Last.
gebrannte Mauer: und Zie: gelSteine	21 Tausend.
SteinGut	1039 Centner.
Syrup	6296 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Talg und Lichter	520 Centner.
Thee	138 gemeine Pfunde.
Theer	4923 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Thran	20882 Tonnen à 2 Centner.

Ferner:

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Toback	3102 Fässer à 8-9 Centner.
TobacksPfeifen	90 Kisten à 1 Pfd. schwer.
Trocken oder Drogge Gut, worunter alle Materiali: stenz, Apotheker- und Ge: würz; Waaren begriffen werden	1554 Pfundschwer.
Bitriol	356 Centner.
Wachs und Wachslichter	9 Centner.
Wein	4775 Orhost.
Weinstein	30 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Wolle, ausländische	37 Centner.
Zinn	30 Pfundschwer.
Zucker und Candis	4172 Pfundschwer.
Zuckerrohr und Mascovade	890 Pfundschwer.

G.

Auf der Weser sind im Jahre vom 1ten May 1792 bis dahin 1793 hinunter passiret und zu Dreye verzollet.

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Alaun	24 Centner ad 110 Pfd.
Amidom und Puder	126 Tonnen à 1 Pfd. schw. oder 3 Centner.
Anis	324 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Arsenicum und Antimonium	16 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Asche, gemeine	71 Malter.
PottAsche	290 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Bäume zum Verpflanzen	5 Bunde à 60 Stück.
BaumWolle	2 Centner.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Blaue	112 Tonnen à 3 Centner.
Blech	57 Centner.
Bley	8193 Centner.
Brantwein	9 Orhoft à 6 Anker.
Braunstein zum Glasmachen	58 Centner.
Brunnen: oder mineralische Wasser	387 Kisten à 100 Boutl.
Bücher	6 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Caffe	119 Pfundschw. à 3 Centn.
Castanien	3 Centner.
EichenBorke	249 Fuder ad 72 Bund.
Eisen: und EisenWaare	4530 Centner.
Erdenzeug und TopferWaare	406 Fuder.
Essig, Weins	1 Orhoft.
— Eiders	2 Orhoft.
FärbeWaare	162 Tonnen à 1 Pfd. schw.
Fässer, ledige	2560 Stücke.
Federn und FederSpulen	2 Centner.
Fische, trockene, als Laberdan,	} 3 Tonnen à 1 Pfd. schw.
— StockFische, Lächse, Bück:	
— linge	
— Heringe	33 Tonnen à 3 Centner.
Flachs und Hanf	428 Centner.
Garn	16 Fässer à 18 Centner.
GartenGewächs, Kohl	4 Schock.
— Cartoffeln	42 Malter.
— BitsBohnen	135 Orhoft.
Getraide, Roggen	458 Malter.
— Weizen	24546 Malter.
— Gerste	12519 Malter.
— Hafer	5207 Malter.
— Erbsen, Wicken,	} 637 Malter.
— Linsen, FeldBoh-	
— nen	
— BuchWeizen	1 Malter.
— Malz	6 Malter.
Glas, ScheibenGlas	559 Kisten.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Glas, Hohlglas	120 Fuder.
Glätte und Pottlohe	170 Centner.
Graupen, Grütze, Hirse	57 Centner.
Häute, kleine, als Kalb: Zie: } — gen: Schaaf: und Ha: } — senFelle	2 Decher à 10 Stück.
HausGeräthe	18 Fuder.
Holz, a) Eichen; Bauholz	1241 Stücke.
— Knie: und Krumholz	1230 Stücke.
— SchiffsDielen	26 Schock ad 60 Stück.
— TischlerDielen	34 Schock ad 60 Stück.
— DiepenStäbe	74 Tausend ad 140 St.
— b) Büchen; Balken	150 Stücke.
— Klappholz	759 Schock ad 60 Stück.
— c) Tannen: und Fuh: } renBauholz	15253 Stücke.
— MastBäume	13 Stücke.
— Dielen und Latten	2073 Fuder.
— d) Brenn: und ander ge: } ringes Holz	788 Klafter.
— e) Leiter: Bäume und } Stangen	155 Schock.
— f) Weiden, Busch: und } Bandholz	19 Schock.
— g) Nußholz allerhand } Art	183 Stück.
Hölzerne Waaren	250 Fässer à 1 Pfd. schwer.
Hopfen	21 Säcke à 1 Pfd. schwer.
Horn und Knochen	27 Centner.
Kalk und Gyps	433 Lasten.
Käse	3 Stiege.
Kohlen, SteinKohlen	588 Fuder.
— HolzKohlen	85 Fuder.
KramGut, als Galanterie: } und dergleichen Waaren	69 Kisten à 1 Pfd. schwer.
Kupfer und KupferWaare	32 Centner.
Kümmel	10 Centner.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Laken oder Tuch	6 Ballen à 2 Pfd. schwer.
Leder	7 Centner.
Lein	117 Centner.
Linnen und Dress	3479 Rollen à 40 Schock.
Lumpen	1 Fuder.
Marmor	24 Blöcke.
Mehl	441 Malter.
Messing und Messingwaare	40 Centner.
Obst, grünes	128 Säcke à 1 Pfd. schwer.
— trockenes	72 Centner.
Oehl, BaumOehl	6 Centner.
Papier und Maculatur	1561 Ballen à 10 Ries.
Porcellain	8 Centner.
Rosinen	1 Tonn. à 2 Pfd. schwer.
Saamen excl. LeinSaamen	37 Centner.
Salz	16704 Centner.
SchmelzTiegel und Knicker	199 Fässer à 3 Pfd. schwer.
Schwefel	10 Tonn. à 1 Pfd. schwer.
Seife, weisse und braune	2 Centner.
Stahl und stählerne Waaren	27 Centner.
Steine, Quader	999 Lasten.
— MühlenSteine	37 Stücke.
— Sollinger Steine	656 Fuder à 2 Sack.
— gebrannte Mauer- u. ZiegelSteine	3 Tausende.
SteinGut	15 Centner.
Syrup	3 Tonn. à 1 Pfd. schwer.
Thon	22 Fuder.
Thran	4 Tonn. à 2 Pfd. schwer.
Toback	43 Fässer à 8 bis 9 Centn.
Toback's Pfeifen	278 Kisten à 1 Pfd. schwer.
Trocken oder DrögeGut, worunter alle Materialisten, Apotheker, und Gewürzwaaren begriffen werden	264 Pfund schwer.

Ferner:

Nahmen der Waaren	deren Maassen, Zahl oder Gewicht.
Bieh, lebendiges allerhand Art, als Ochsen, Pferde, Schweine ꝛc.	5 Stücke.
— FederBieh	15 Stücke.
Bitriol	1171 Centner.
Wachs und Wachslichter	9 Centner.
Waid	470 Tonnen à $1\frac{1}{3}$ Centner.
Wein	18 Orhoft.
Weinstein	2 Tonn. à 1 Pfd. schwer.
Wolle, ausländische	763 Centner.
Zinn	1 Pfund schwer.

H.

Avertissement

des Königlich-Churfürstlichen Commerz-Collegii
betreffend

Getrayde: Versendungen auf der Weser.

Da bey der jetzigen Beschaffenheit des Kornhandels vermuthlich Getrayde: Versendungen die Weser hin auf geschehen werden, wenn Zufuhr aus der Ostsee erfolgt, auch in anderen Jahren bey gesegneten Erndten bekanntlich Getrayde aus den oberen Gegenden die Weser hinunter gehet:

So achtet Königlichches Commerz-Collegium diensam, das handelnde Publicum hiemit zu benachrichtigen, daß nach eingezogenen Nachrichten es vortheilhafter sey, anstatt die Früchte von Münden nach Bremen oder von hier dorthin ganz auf der Weser zu versenden, sich folgender Routen zu bedienen.

Wenn Getrayde von Münden oder überhaupt aus den oberen Gegenden, nach Bremen versandt werden soll: so kann es zu Hameln ausgeladen, par Achse auf der Chaussee nach Linden vor Hannover gefahren, daselbst bey dem Speicher wieder in Schiffe eingeladen, und so auf der Leine und Aller nach Bremen geschickt werden.

Wenn Getrayde aus den oberen Gegenden, nicht gerade nach der Stadt Bremen geliefert, sondern etwa nach Hamburg oder unmittelbar über See versandt werden soll: so kann solches ebenfalls von Hameln par Achse nach Hannover gehen, alsdenn aber ist es vortheilhafter, sothanen Getrayde nicht ganz nach Bremen zu senden, sondern zu Baden an der Weser dießseits Drehe ausladen, par Achse bis an die Dste versenden, und daselbst in Schiffe einladen zu lassen, die es denn nach Hamburg oder wohin es bestimmt ist, weiter fahren.

Diese nemlichen Wege finden mit gleichem Nutzen statt, wenn Getrayde aus der See, oder respective über Hamburg oder über Bremen gezogen und nach den oberen Weser-Gegenden versandt werden soll.

Die Spediteurs in Hameln, der Speicher-Auffseher in Linden, und der beeidigte Spediteur Weidenhofer in Baden können denjenigen, welche auf jenen Routen Getrayde versenden wollen, mit Besorgung der Fuhrren, Schiffe und dergleichen beförderlich seyn. Ein jeder wird selbst einsehen, daß bey Versendungen von erheblichen Frucht-Quantitäten die Spediteurs zeitig genug vorher benachrichtiget werden müssen, damit sie die Fuhrleute und Schiffer bestellen können.

Man hat übrigens dieses Avertissement als eine bloße Benachrichtigung des Königlichen Commerz-Collegii für das handelnde Publicum, dem man damit Nutzen zu verschaffen wünschet, zu betrachten. Und obgleich Königliches Commerz-Collegium, durch genaue Bes

Berechnungen der Kosten auch des Zeitverlustes auf den verschiedenen Routen, sich überzeugt hat, daß bey den Getrande-Transporten auf den jetzt empfohlenen Routen in mehrerer Rücksicht größerer Vortheil ist, als bey den Versendungen des Getrandes ganz auf der Weser von Hameln nach oder durch Bremen hin oder her: so verstehet sich doch von selbst, daß einem jeden überlassen bleibet, selbst sich weiter zu erkundigen, und seine Versendungen einzurichten und zu behandeln, ohne daß Königlich-Commerz-Collegium sich damit in einzelnen Fällen befassen, oder für den von den Versendern erwarteten Vortheil haften kann, weil es dabey auf Nebenumstände und eines jeden eigene Einrichtung ankommen kann.

Noch weniger hat diese Bekanntmachung auf den vermahligen Korn-Zuschlag irgend einige Beziehung, und so lange solcher währet, wird man also von dieser Bekanntmachung nur in den Fällen Nutzen ziehen können, wenn etwa Getrande aus der See, oder aus den unteren Gegenden, den oberen Wesergegenden zugeführt werden soll.

Hannover, den 30sten November 1789.

Königlich-Großbritannisches und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgisches Commerz-Collegium.

L. F. v. Beulwitz.

I.

E t a t

der Expeditionshandlung zwischen Hamburg, Haarburg und Münden über Verden und Hütbergen.
Vom 1 May 1793 bis 1794.

Von Hamburg und Haarburg nach Münden.

Von Münden nach Harburg.

Der Güter Namen	Gew. und Maaf	Quan- tität	W e r t h		Fracht von Haarburg nach Verd.		Fracht von Verd. nach Münden		Quan- tität	W e r t h		Fracht von Münden nach Verd.		Fracht von Verd. nach Haarburg	
			Rthlr	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr	gr.		Rthlr	gr.	Rthlr	gr.	Rthlr	gr.
Brantwein, Franz	Ochoft	14	728	--	83	24	37	24	--	--	--	--	--	--	--
Caffe	Centner	297	8925	--	82	36	132	--	--	--	--	--	--	--	--
Färbeholz	Centner	87	870	--	24	12	38	48	--	--	--	--	--	--	--
HornSpitzen	Centner	21	378	--	5	60	9	66	--	--	--	--	--	--	--
Honig	Centner	6	48	--	1	48	2	48	--	--	--	--	--	--	--
HanfSaat	Tonnen	13 ¹ ₂	108	--	11	28	18	16	--	--	--	--	--	--	--
Linnen	Centner	--	--	--	--	--	--	--	867	34680	--	289	--	240	60
Del, Baum-	Centner	19	456	--	5	20	8	32	--	--	--	--	--	--	--
" Bitriols	Centner	9	180	--	2	36	4	--	--	--	--	--	--	--	--
Papier	Ballen	--	--	--	--	--	--	--	865	12110	--	576	48	480	40
Rosinen	Tonnen	2	34	--	1	8	1	56	--	--	--	--	--	--	--
Salz	Tonnen	18	54	--	ad 9	--	ad 12	--	--	--	--	--	--	--	--
Salpeter	Centner	11 ¹ ₂	345	--	3	14	2	24	--	--	--	--	--	--	--
SchmelzZiegel	Centner	6	12	--	1	48	2	48	--	--	--	--	--	--	--
Thran	Tonnen	430	7955	--	238	64	382	16	--	--	--	--	--	--	--
Toback, Virginys	Centner	123	1476	--	34	12	54	48	--	--	--	--	--	--	--
" Pfeiffen	Riffen	4	32	--	6	48	10	48	--	--	--	--	--	--	--
Wein	Ochoft	24	720	--	40	--	64	--	--	--	--	--	--	--	--
Wolle	Centner	3	72	--	--	60	1	24	--	--	--	--	--	--	--
Zucker	Centner	894	26820	--	248	24	397	24	--	--	--	--	--	--	--
" Candis	Riffen	184	5336	--	51	8	76	48	--	--	--	--	--	--	--
Summa	--	--	54549	--	791	46	1256	66	--	46790	--	865	48	721	28

K.

P l a n

zu Einrichtung einer Handelsroute über Neuhaus an der Oste durch das Bremische nach Baden an der Weser.

Um den Transitohandel durch hiesige Lande nach und aus der See zu erleichtern und vortheilhafter zu machen, hat das Königliche CommerzCollegium die Kaufmannschaft hiemit darauf aufmerksam machen wollen, daß zu solcher Absicht das Flecken Neuhaus an dem Ausflusse der Oste in die Elbe, eine vorzüglich günstige bisher noch nicht gehdrig genutzte Lage habe, und von daher die Hin- und Herfuhr nach der Weser durch das Herzogthum Bremen sehr bequem bewerkstelliget werden könne. Das Flecken Neuhaus liegt ungefehr 8 Meilen von der See und 10 Meilen von Hamburg, hat eine Rhede von 40 Fuß tief Wasser. Die Seeschiffe können daselbst sicher einlaufen und löschen, auch ist zu deren etwan nöthigen Bau- und Ausbesserung auf dem neuen Schifswerfte zu Neuhaus gute Gelegenheit. Die Oste hat bey der Ebbezeit in der Mündung 15 Fuß tief Wasser, und die Waaren können in Schiffen von 40 Lasten 7 Fuß tief gehend, die Oste mit der Fluth auf wenigstens 6 Meilen tief ins Land hinausgebracht werden. Die Schiffe werden nicht von Pferden gezogen, sondern bedienen sich blos der Segel oder gehen mit Ebbe und Fluth, und wenn nicht der Wind ganz entgegen ist: So können sie diesen Weg in einem Tage bequem zurücklegen; die Waaren können an mehreren dazu bequem liegenden Dertern an der Oste ausgeladen, und von selbigen auf der Achse in einer Zeit von anderthalb bis zwey Tagen nach Baden an die Weser gebracht wer-

den, sintonahlen die Distanz von der Oste, da wo sie für schwere Schifsladungen nicht weiter schifbar ist, bis Baden nur 5 bis 6 Meilen beträgt; es ist zwischen beyden Orten allenthalben offene Post- und Heerstraße, und eine hinlängliche Anzahl erfahrener Frachtfuhrleute in hiesiger Gegend ansäßig, die um einen billigen Preis fahren.

Das Flecken Baden zwey Meilen disseits und oberhalb Bremen, zwischen den beyden Zollstätten Drehe und Inschede belegen, ist nicht minder vortheilhaft zur Ein- und Ausladung der Waaren, und liegen an dem dasigen hohen Ufer Schiffe und Güter sicher und bequem. Zu der Expedition der Güter aus den obern Gegenden über Baden nach Neuhaus und von Neuhaus nach Baden erbieten ihre Dienste und haben sich mitlerweile dazu eingerichtet:

- zu Neuhaus, die Kaufleute Ahrens und Ulex, welche zugleich eigne Handlung treiben mit Weinen, Caffee, Leinsaamen, Leinewand und mehreren Artikeln,
- zu Baden, der dasige Müller und Speditcur Weidenhofer.

Beide werden die Güter-Transporte von der Weser ab bis ganz nach Neuhaus, auch von Neuhaus nach der Weser auf das prompteste, accurateste und billigste besorgen, ohne daß dieserwegen die Waarenversender weitere Mühe und Beschwerde haben. Auch haben die bisher schon gemachten Versuche mit einer Versendung Seewaaren über Neuhaus und Baden nach der Weser hin, den Vorzug dieser Handels-Route vor den übrigen bekann- ten Handelswegen bestätigt.

Gleichwie nun Seine Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr auf allerunterthänigsten Vortrag des Commerz-Collegii sich in Gnaden bewogen gefunden, den Vortheil der Kaufmannschaft, Waaren über Neuhaus

haus und Baden zu ziehen und zu versenden, noch mehr zu vergrößern, und den Herzogthümern Bremen und Verden den Nutzen des Transito-Handels noch mehr zu sichern: Also haben Allerhöchst Ihre Königliche Majestät jene Fracht- und Handels-Route mit nachstehenden Immunitäten zu begünstigen geruhet und wird zu solchem Ende auf Allergnädigsten Befehl hiemit öffentlich folgendes bekannt gemacht.

I.

Alle über See kommende Güter, welche entweder unmittelbar zu Neuhaus an der Oste ausgeladen, oder von Hamburg dahin gesandt worden, in der Absicht um solche durch das Herzogthum Bremen durch und bey Baden an der Weser wieder auszuführen, sollen auf der ganzen Route von Neuhaus bis Baden, die Güter mögen zu Wasser oder zu Lande transportiret werden, im ganzen Herzogthum Bremen und Verden zollfrey seyn.

2.

In gleicher Maasse sollen alle aus den obern Gegenden kommende, auf der Weser oder per Achse ins Herzogthum Bremen eingeführte zur Durchfuhr bestimmte Güter, die zu Baden ausgeladen und von dort nach Neuhaus gebracht werden, ebenfalls im Herzogthum Bremen und Verden zollfrey seyn.

3.

Damit hiebey kein Unterschleif oder Irrung vorgehe, soll über die von Neuhaus nach Baden zu versendende Güter zu Baden ein Obrigkeitliches Attestat ausgestellt werden, worin bescheiniget wird, daß solche Güter dort von aussen eingeführet und zur Durchfuhr verladen worden, also wahres Transito-Gut sey; in diesem Attestate sollen die Güter nach den Fastagen und deren Zeiten

den genau specificiret, und der Tag der Abfuhr notirt werden. Dieses Verzeichniß soll zu Neuhaus von dem eidlich darauf zu verpflichtenden Zolleinnehmer, und zu Baden von dem ebenfalls eidlich darauf zu verpflichtenden Spediteur ausgestellt und dem Schiffer oder Fuhrmann versiegelt mitgegeben werden. Jedes Attestat wird in fortlaufender Zahl numeriret. Für die Ausstellung dieses Attestates soll zu Neuhaus sowohl als zu Baden überall weiter nichts als 1 Ggr. oder 2 fl. Gebühr entrichtet werden: auch ist kein Stempelpapier dazu nöthig. Der Schiffer oder Fuhrmann hat dieses Attestat an jeder Zollstätte auf der Route zwischen Neuhaus und Baden zu produciren, solches ist von jedem Zoll = Erheber unentgeltlich zu unterschreiben, und dem Schiffer oder Fuhrmann ohne Aufenthalt zu retradiren, und von diesem an dem Abladungsorte entweder zu Baden an den Spediteur oder zu Neuhaus an den Zoll = Einnehmer abzuliefern, der die gesamtten auf solche Art abgelieferten Attestate sorgfältig zusammen zu legen, und mit jedem Quartals = Schlusse an das Amt abzuliefern hat, welches denn diese Attestate alljährlich an die Königliche Cammer zu etwa diensam findender Collocation bey dem Zoll = Rechnungswesen einsenden wird. Sowohl zu Baden als Neuhaus soll das Attestat nach der Nummer, Datum und dem Nahmen des Fuhrmanns oder Schiffers in ein besonderes Buch eingetragen werden, damit aus den fehlenden Nummern der Zettel bey dem Ablieferungs = Orte erkannt werden könne, wo und von weme eine Contravention begangen sey.

4.

Die von Neuhaus nach Baden gekommene, daselbst eingeladene und die Weser und Aller hinaufgehende Güter, desgleichen die nach Baden und so weiter nach Neuhaus

haus hin bestimmten die Weser hinunter gehenden Güter, sollen auf der Weser und Aller, wenn sie in eigenthümlichen Fahrzeugen einländischer Schiffer verfahren werden, nur die Hälfte der gewöhnlichen Zoll- und andern Abgaben entrichten.

5.

Damit auch hiebey kein Unterschleif vorgehe: So soll bey der Auffuhr zu Baden ein Certificat des Speditours ausgestellet werden, daß die Güter dort eingeladen und über Neuhaus angekommen sind. Und damit dies Certificat desto sicherer sey: So soll von dem Zoll-Einnehmer zu Ottersberg, wo alle diese Güter passiren müssen, darunter bescheiniget werden, daß die in dem Certificate benannten Güter dort durchgebracht seyen.

Auf Producirung gedachten Attestates haben die Zollbediente an der Weser und Aller nur den halben Zoll zu fodern. Da bey der Niederfuhr diese Controle nicht möglich ist: So hat der Schiffer den vollen Zoll zu bezahlen, von dem Badenschen Speditour aber sich ein ebenfals von dem Ottersberger Zoll-Einnehmer mit bescheinigtes, Certificat ausstellen zu lassen, was dort zur Versendung nach Neuhaus ausgeladen worden, und auf Producirung dieses Certificates ist sodann der Zoll zu restituiren.

6.

Obige Immunitäten werden vorerst auf zehn Jahre a dato dieses an zu rechnen, bewilliget.

Hannover den 1sten Jul. 1789.

Königlich-Großbritannisches und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgisches Commerz-Collegium.

(L.S.)

L. F. v. Beulwitz.

L.

M.

Vom Königlich = Churfürstlichen CommerzCollegio ist, zum Besten der Handlung und zur Sicherheit der Schiffahrt auf der Elbe, insonderheit aber auf dem in die Elbe bekanntlich seinen Ausfluß nehmenden Oestrom, nach vorhero gepflogener Communication mit Königlich = Churfürstlicher Regierung in Stade, veranstaltet worden, daß auf dem zum Amte Neuhaus gehörenden, unmittelbar am ElbStrande, ungefehr anderthalb Meile in grader Linie oberhalb Rixbüttel belegenen, sogenannten Hohen Sande eine grosse LeuchtenBaake errichtet worden, auf welcher ein starkes LampenFeuer, das ganze Jahr hindurch, sowohl Sommers als Winters, und ohne Rücksicht auf Mondschein, praecise von SonnenUntergang bis SonnenAufgang, so wie solcher in den Calendern angezeichnet ist, unterhalten werden soll. Die LeuchtenBaake steht auf der nordöstlichen Seite der Wohrt auf dem Hohen Sande, 31 Fuß von des daselbst wohnenden Pächters Hause, von welcher Stelle, ins Osten, die am Ausflusse des Oestromes in die Elbe vorhandene SonnenAnlage ungefehr 560 Ruthen, und ins Norden über die Watten hinaus, der ElbStrom, nach der niedrigsten Ebbe zu rechnen, ungefehr 240 Ruthen, und das westliche Ufer des Hohen Sandes 520 Ruthen entfernt ist. Am Abend des ersten Septembers dieses Jahres wird mit Anzündung des LampenFeuers, der Anfang gemacht werden. Die LeuchtenBaake sammt Zubehör, ist auf Kosten des Königl. Churfürstlichen CommerzCollegii vorgerichtet worden. Zu Unterhaltung des Feuers und der erforderlichen Aufsicht ist, mit Vorwissen und Einstimmung vorgedachter Königl. Churfürstlicher Regierung in Stade, ein gewisses LeuchtenGeld festgesetzt wor-

Von Bremen nach Hannover					Von Bremen nach Zelle und Verden				von Hannover Zelle u. nach Bremen	
Der Güther					Der Güther		Der Güther		Der Güther	
Nahmen	Gewicht, Zahl und Maas	Ungeföhrrer Preis Thlr.	Quantität	Total-Vertrag des Wertes Thlr.	Quantität	Wert Thlr.	Quantität	Wert Thlr.	Quantität	Wert Thlr.
Transport				118242		193376		9420		348412
Harzdielen, mittel	Schock	30	-	-	-	-	-	-	-	-
" Futter	Schock	20	-	-	-	-	-	-	-	-
Holz Lannen									In Fld	ffen
" Latten	Schock	2½	-	-	-	-	-	-	766	1915
" Leiterbäume	Schock	15	-	-	-	-	-	-	26	390
" Ricke	Schock	4	-	-	-	-	-	-	212½	253
Brennholz	Reep	4	-	-	-	-	-	-	460	1840
Holz, ausl.	Centner	-	55½	273	18	90	-	-	-	-
Honig	Centner	8	-	-	-	-	-	-	-	-
Hopfen	Centner	20	-	-	6	120	-	-	9	180
Horn	Centner	-	-	-	36	504	¼	3	-	-
Jugber	Centner	16	3½	42	7	84	1½	18	-	-
Kalk	Last	4	-	-	-	-	14	42	-	-
Käse	Stiege	10	15¼	2268	1497¾	22466	6½	97	17¾	264
(in Körben	Centner	7	44	528	62	744	4	48	-	-
Brack	Centner	9	30	180	368½	2211	3	18	-	-
Körbe	Centner	10	38½	770	2	40	¼	5	-	-
Kreide	Centner	¾	941	705	1420	1065	15	11	-	-
Kohlen	Fuder	6	-	-	-	-	-	-	-	-
Krahnguth	Centner	20	9½	266	60	1464	1	20	28½	660
Kupfer	Centner	25	-	-	-	-	7	140	-	-
Kümmel	Centner	6	-	-	-	-	-	-	19½	117
Laken	Centner	50	-	-	57	3420	15	600	60	3600
Leder	Centner	40	32½	975	49	1470	9	270	-	-
Leim	Centner	16	7½	67	-	-	1½	10	-	-
Leinsaat	Centner	8	837	6696	756½	6052	1	8	-	-
Linnen	Centner	-	-	-	4½	225	¼	15	79	3160
Mandeln	Centner	20	25	400	19½	312	-	-	-	-
Marmor	Centner	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mehl	Centner	-	-	-	-	-	-	-	377	1319
Messing	Centner	30	-	-	9	270	-	-	-	-
Obst, grün	Walter	-	-	-	-	-	-	-	-	-
" trocken	Centner	-	9	36	8	32	-	-	13½	54
Del, Baum	Centner	15	44½	8913	347½	6950	10½	210	-	-
" gemein	Centner	9	12	96	6	48	5	40	-	-
" Terpentin	Centner	9	-	-	-	-	-	-	-	-
" Vitriol	Centner	16	½	8	-	-	-	-	-	-
Papier	Ballen	12	89¾	1795	8¾	175	5½	66	1	12
Pech	Centner	2½	40½	108	19½	52	28½	76	-	-
Pfeffer	Centner	45	45½	2002	110½	4862	-	-	1	44
Porcellain	Centner	-	1	60	-	-	-	-	2	150
Reis	Centner	5	5738	28690	11533½	57667	251½	1256	-	-
Rosinen	Tonnen	19	178½	2499	363½	5089	17	238	-	-
Sämereien	Centner	-	½	6	-	-	-	-	3	36
Salpeter	Centner	14	487½	4875	-	-	-	-	-	-
Salz	Tonnen	-	-	-	-	-	60	-	-	-
Schiffe									5	975
neue	Stück	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schmelztiegel									-	-
Schwefel	Centner	4	5½	19	11	38	1	3	12	42
Seide und Seidenwa-										
ren	Centner	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Seilerarbeit	Centner	-	-	-	-	-	-	-	3½	105
Seife, weisse	Centner	14	31	372	1½	18	11	132	38	456
" braune	Tönnchen	3-4	30	112	39	146	-	-	-	-
Stahl	Centner	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Steine, Quader	Last	16	-	-	-	-	-	-	70¾	1132
" Brunnen	Sack	2	-	-	-	-	-	-	100	200
" Schleif	Stück	3	-	-	-	-	-	-	33	99
" Mühlen	Stück	-	-	-	-	-	-	-	-	-
" Sollinger	Ellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
" Mauer u. Ziegel	1000	14	-	-	6700	93	-	-	-	-
Steinguth	Centner	-	238½	4770	34½	690	48	960	-	-
Syrup	Centner	5-6	7781	38905	778½	38792	371	1855	-	-
Talg	Centner	7½	675½	5077	45½	361	11	117	4½	33
Thee	Pfund	-	-	-	210	105	30	15	-	-
Theer	Tonnen	6	540	2700	140	700	28½	142	1	5
Thran	Tonnen	15	1227½	17564	965½	13880	137½	2042	2	30
Toback	Centner	9-25	2324¾	21539	3497½	35137	571½	7231	11	115
" Pfeifen	Kisten	8	22	176	49	392	1	8	-	-
Trockenguth	Centner	-	284½	5917	598½	14763	107½	2346	204	2336
Vitriol	Centner	2½	48	96	82½	165	3	6	540	1170
Wachs	Centner	40	6	240	-	-	-	-	2½	100
Wein	Drohist	24	2152½	43050	616¾	12333	31½	764	24	480
Weinstein	Centner	10	45	495	22	242	-	-	-	-
Wolle	Centner	25	-	-	7½	168	-	-	1376	30960
Wieh	Stück	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zinn	Centner	25	-	-	13	325	-	-	-	-
Zucker	Centner	27	688½	14458	482½	10132	105½	2215	42	882
Zandis	Kisten	19	413	6814	73	1204	97	1600	-	-
Summa				342804		438472		32047		401526

worden, und zwar in der sehr geringen Maasse, daß ein die Dste befahrendes, oder in dieselbe ein- und auslaufendes Schif nur einmahl in jedem ganzen Jahre, wenn das Schif 8 Lasten und darunter ist, 4 Schilling, und wenn es über 8 Lasten ist, 8 Schilling Cassenmünze entrichten soll, zu deren Erhebung und Ablieferung der FahrPächter zu Neuhaus verpflichtet ist. Sollte von diesem LeuchtenGelde wider Verhoffen nicht so viel aufkommen, als die Unterhaltung der jezt vorgeordneten LeuchtenBaake erfordert: So wird Königlich-Churfürstliches Commerz-Collegium das Fehlende zuschieffen; sollte mehr als nöthig ist aufkommen: So ist festgesetzt, den Ueberschuß zum Besten der DsteSchifsfahrt, wie es am nützlichsten erachtet werden wird, zu verwenden.

Obiges wird hiemit, dem commercirenden Publicum, und den Schiffern, zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Hannover den 19ten Jul. 1790.

Königlich = Großbritannisches u. Commerz =
Collegium.

Siebenter Abschnitt.

Verzeichniß

der aus den Hannöverschen Ländern aus- und eingeführt werdenden Producte und Waaren.

Der Verfasser kann hier nur eine bloße Nomenclatur liefern, ohne den GeldBelang der angegebenen Artikel dabey bemerken zu können, indem derselbe keine Möglichkeit siehet, zu letzterem zu gelangen, und ein jeder, der Berechnungen dieser Art versucht hat, hat solche mit dem Geständnisse aufgeben müssen, daß man nichts Bestimmtes herausbringen könne. Der Verfasser hat also lieber gar keine Summen nennen mögen, als HundertTausende und Millionen ins große Ungefähr hineinwerfen, wie so viele Statistiker gewohnet sind zu thun, wodurch man aber im Grunde nichts lernt.

Ein Land, welches eine so zerstückelte Lage hat als das Hannöversche, dessen verschiedene Provinzen ganz verschiedene Verfassungen haben, und nicht alle Erforschungsmittel in gleicher Maasse zulassen, ein Land, welches so verschiedene Gegenden begreift, daß oftmahlen die eine als Ueberfluß ausführet, was die andere als fehlendes Bedürfnis einführet, ein Land endlich, welches Gottlob einer zu milden Regierung genießet, um von LandReutern, PaßSchreibern, Controleurs und Regisseurs überschwemmet zu seyn, die der Ein- und Ausfuhr auf allen Gränzen aufslauern, und dann zwar genaue Exporten- und Importenlisten, aber auch eben so viele Documente von Zwang und lästiger Einschränkung liefern, lässet sich nicht leicht in Absicht seiner versandten und seiner empfangenen Bedürfnisse calculiren und bilanciren.

ziren. Der Verfasser hat in verschiedenen, sowohl gedruckten als handschriftlichen Aufsätzen, Angaben von Aus- und Einfuhr-Artikeln des Handelsvertrages angetroffen, solche aber so oft fehlerhaft befunden, daß er sie nicht hat nachschreiben, noch weniger mit deren Widerlegung den Leser und sich selbst ermüden mögen. Wenn nun gleich die Neugierde hier unbefriediget bleibt: So wird jedoch im Ganzen die Vaterlands-Liebe in soweit befriediget, daß man aus dem Erfolge siehet, wie die Summen der Aus- und Einfuhr sich das Gleichgewicht halten müssen, indem man zwar nicht behaupten kann, wie durch erstere das Handelsvertrage bereichert werde, aber auch deutlich siehet, daß solches durch letztere nicht verarme. Es giebet ohne Zweifel viele überflüssige Einfuhr-Artikel, die einen grossen Theil des erworbenen Geldes hinwegnehmen, aber wer mag jedes überflüssige beschneiden? jedem Genuß auf der Lauer stehen? wer mag immer mit Landes-Schadens-Berechnungen Sturm läuten? wer mag behaupten, daß solche Ausrechnungen immer so gefährlich richtig sind, als sie scheinen? wer mag die wohlthätigen Folgen vergessen, die selbst aus der Einfuhr fremder Artikel, und dem dadurch entstehenden wechselseitigen Verkehr der Nationen entspringen? wird der West-Indier des Europäers Leinwand kaufen, wenn dieser nicht seine Zucker gebraucht? der Nord-Amerikaner seine Manufactur-Waaren, wenn er nicht Toback und Reis dafür nimmt? der Asiate seine leichten wollenen Zeuge, wenn er jenem nicht rohe Seide und Baum-Wolle abkauft? der Chinese sein überflüssiges Silber, wenn der Europäer nicht seinen Thee trinken wolte? wer mag den schnelleren Umtrieb verkennen, der durch die Einfuhr mancher Artikel in dem inneren Geld-Umlaufe bewirkt wird? wie unbedeutend ist oft der Werth des eingeführten Artikels in Vergleichung mit

dem Werthe der Arbeit, die dadurch hervorgebracht, und des Gewinnes, der darauf gemacht wird? wo bleibt der Preis von ein paar Schilling für ein Pfund BaumWolle für den Engländer, wenn er dieses Pfund BaumWolle bis zu dem WaarenWerthe von einigen Guineen verarbeitet? wie kurzichtig ist es also, an den EinfuhrArtikeln zu klauen, und vor ihrer grossen Zahl zu erschrecken? das wäre im Handelsverschen eine eitle Besorgniß. Der Wohlstand des Landes im Ganzen, ist die beruhigendste SchlußSumme, die man ziehen kann, und sie ist richtiger, als alle politische Arithmetik.

ExportationsArtikel.

Asche, gemeine BüchenAsche.

Baumwollene Strümpfe.

Bick- oder HeidelBeeren: deren eine grosse Quantität, und wie man vermeinet für 20,000 Rthlr. werth, aus dem Lüneburgischen ausgeführet wird: hauptsächlich nach Hamburg hin.

Bley, vom Harze, dessen jährliche Ausbeute ungefehr 50,000 Centner beträget.

Bohnen.

EichenBorke, welche stark nach Engelland ausgeführet wird.

Eisen: vornemlich GusEisen, EisenDrath, und ordinaire Blech.

Fässer, (ledige) hauptsächlich nach Frankreich.

FederVieh: der stärkste Vertrieb dieser Art ist der nach Hamburg aus den auf einige Meilen dort umherliegenden Gegenden.

FederSpulen, aus der Graffschaft Diepholz.

Fayance von Münden, welche hauptsächlich ins Reich gehet.

Flachs: vornemlich der feine Uelzener.

Garn (flächsen) welches nach Engelland, nach den RheinGegenden und Niederlanden, nach Frankreich und der Schweiz ausgeführet wird, und einer der beträchtlichsten AusfuhrArtikul ist, den man muthmaaslich auf eine Million Thaler schäzet.

Gerste.

Hafer, wovon das Bremische nach Engelland sehr viel ausführet. Auch muß man die grosse Quantität des Hafers, den die fremden mit FrachtGütern durch das Land gehenden FrachtPferde verzehren, zu dem exportireten Quanto hinzurechnen.

Glas (zu Spiegeln) von der SpiegelHütte im Sollinge, deren hauptsächlichster Absatz sonst nach Russland und der Türkey, jetzt nach OstIndien gehet.

Glas (HohlGlas) von Lauenstein.

Glätte, wovon der Harz jährlich 4000 Centner liefert.

Hollandsgänger, deren HandArbeit exportiret, und dafür, laut des fünften Abschnittes, ein GeldGewinn von zwischen 50 bis 60,000 Rthlr. eingebracht wird.

Holz, als

Eichen BauHolz

= SchiffBau- und KrummHolz: hauptsächlich nach Holland.

TannenBalken und Dielen vom Harz, desgleichen etwas aus dem Zellischen.

Eichen StabHolz, Büchen KlappHolz: hauptsächlich nach Frankreich.

BrennHolz nach Bremen, Lübeck und Hamburg, aus den dort angränzenden Gegenden.

Häute, einländische rohe: auch bereitete.

Honig.

HornVieh, hauptsächlich das, in den Weser- und Elb-
Maschen fett geweidete.

Horn.

Hammel, die stark nach Lothringen vertrieben werden.
Kalk.

Knochen.

Kupfer, und davon gemachtes Geräth, als Kessel 2c.
Die Ausbeute der Harzkupfer ist jährlich ungefehr
800 Centner.

Leinwand und Drell; welches über Bremen nach Hols-
land, Engelland und Spanien, nach Nordamerika und
nach den Colonien, so wie über Hamburg nach Nor-
den gehet, dessen Belang aus dem, von diesem Gegens-
tande handelnden besonderen Abschnitte zu ersehen ist.
Leinen Strümpfe, welche hauptsächlich die WeserGegend
ausführet.

LeinSaamen.

Lumpen, die als Contrebande nach Engelland und Hols-
land gehen.

Merrettig, wird hauptsächlich aus dem Alten Lande un-
ter dem Namen von Buxtehuder Merrettig exportis-
ret, und gehet sowol nach Braunschweig und Berlin,
als auch bey ganzen SchiffsLadungen nach Engelland,
Holland, und in Norden: man schläget die jährliche
Ausfuhr auf 21,000 Centner an.

Messing, und davon gefertigtes Geräthe, als Kessel 2c.
MühlSteine aus dem Amte Münden.

Pferde, insonderheit Füllen: erstere nur für einige aus-
wärtige Remonten.

RübSaamen; wovon die Ausfuhr nach Holland in gu-
ten Jahren einige hundert tausend Thaler betragen
mag.

Salz.

Schwefel: der Harz liefert jährlich 1000 Centner un-
gefehr.

Schweine.

SchweineBorsten.

Silber vom Harze, welches als ein ExportationsArti-
kel betrachtet werden muß, weil solches gegen cursi-
rende GoldMünzen aufgekauft, und auswärts ge-
bracht wird: die jährliche Ausbeute des HarzSilbers
ist jetzt nur noch auf ungefehr $3\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes zu
rechnen (*).

SteinTöpfe und SteinGut (von Duingen)

Sollinger SteinPlatten.

SchnupfToback.

Stickeren, die hauptsächlich von Hannover auswärts
gehen.

Zorf, hauptsächlich aus dem Bremischen nach Bremen
und Hamburg, dessen Werth auf mehr als 100,000
Rthlr. angeschlagen werden kann.

Zoback, der im Göttingischen und Hoyaischen gebauet ist.
Bitriol:

(*) Es werden jetzt jährlich ungefehr 30,000 Mark Silber
gewonnen: die Mark wird zu 18 Gulden oder 12 Rthlr.
Species fein ausgeprägert, die Ausbeute beträget also
an diesem Metalle ungefehr 360,000 Rthlr. Daß dieser
Ertrag sehr gegen die vorigen Zeiten abgenommen hat,
ist eine bekannte Sache. Die glänzendeste Epoche des
Harzes war 1718 bis 1735, in welcher die den Gewer-
ken des einseitigen Harzes ausgetheilte Ausbeute alljähr-
lich über 100,000 Rthlr. betrug, welches dieselbe nie in
dem vorhergehenden und nie in dem folgenden ZeitRaume
betragen hat.

Aus dem Ertrage der Ausbeute der Jahrzehnde dieses
Jahrhundertes wird man das Steigen und Fallen leicht
übersehen können.

Jahr	Ausb. d. einseit. Harzes	Comm. Ob. P.
1700	64,480 Ehl.	13,500 Ehl.
1710	52,780	15,795
1720	115,700	30,105
1730	110,760	48,060
1740	87,100	23,760
1750	93,600	32,130
1760	66,820	20,790
1770	50,440	4,320
1780	56,680	5,400
1790	57,720	—

Siehe Gatterers HarzReise 4ter Theil.

Vitriol: vom Harze erfolgen jährlich ungefehr
 400 Centner weißer,
 1500 „ grüner,
 7 „ blauer.

Wachs und Wachslichter: man schläget das Product
 der Bienenzucht im ganzen Lande auf 300,000 Rthlr.
 Werth an.

Weizen.

Wolle (Schaafs) deren Ausfuhr zum mindesten
 150,000 Rthlr. jährlich einbringt.

Wollene Zeuge, insonderheit von Hameln, Osterode und
 Göttingen, die auf der Braunschweiger und Frankfur-
 ter Messe abgesetzt werden.

Ziegelsteine, insonderheit aus den Bremischen Elbs
 Gegenden.

Importations Artikel.

Maun.

Anis.

Apotheker Waare.

Urrac und Rumm.

BaumWolle und BaumwollenGarn.

Baumwollene Waaren, vornehmlich Catts, und Mans-
 chester aus Engelland, weiße Cattune, sowohl Säch-
 sische als Ostindische, halbbaumwollene Zeuge von
 Elberfeld, u. s. w.

Band, Leinen, Wollen und Seiden.

Bier, ausländisches, hauptsächlich Englisches.

Batiste, CammerTuch, Schier oder Schleier und Flor.

Bimstein.

Blech, verzinnets aus Engelland.

Bleyweis, aus Holland.

Brantewein, Französischer und Rheinischer.

Braunstein: von Glesfeld.

Blaue, Blauffel oder blaue Stärke.

Bücher.

Binsen, Spanische oder StuhlRohr.

Butter, Holsteinische und Irländische.

Cacao.

Caffe.

Cappern.

Castanien.

Citronen und Drangen.

Essig (WeinEssig, EiderEssig)

Eisen, Schwedisches: in denjenigen Provinzen, wo die HarzEisenHütten kein Monopolium haben.

FärbeMaterialien, als Krapp, Indigo, Schmaek, Cochenille, Orlean zc. FärbeHölzer, Waid, Krapp, Orlean, Roccou, Saflor zc.

Fische, (trockene) als StockFisch, Laberdan, Lachs, Bücklinge zc.

Fische (frische SeeFische) wohin auch Austern, und Hummer gehören.

FlintenSteine, aus Frankreich.

FederSpulen, aus Hamburg.

Galanteriez und BijouterieWaaren aus Engelland und Frankreich.

GallNepfel.

Galmey aus Achen.

Graupen: Perl: und andere feine Holländische.

Gewürze (Ostindische und Westindische).

Glas (Englisches, Böhmisches) zu Fenstern: auch Böhmisches und Englisches HohlGlas.

Gold (gemünztes): auf dem RammelsBerge bey Goslar wird zwar auch Gold gewonnen: die Quantität ist aber unbedeutend: man hat jährlich ungefehr 8 Mark Gold, und präget aus 1 Mark 67 Stück Ducaten.

Gummi.

- Häute, gegerbte, als Westindische, Mastrichter oder Lüfer
Sohlleder..
- Hanf (Rigaischer)
- Haare, als Pferdehaare, Biberhaare, Kâmelhaare.
Harz, und Colophonium.
- Heeringe, aus Holland und Bergen.
- Hüte, (feine) aus Engelland und der Schweiz.
- Holz, (fremdes) als Mahogany und dergleichen zc. für
Tischer.
- Hölzerne Nürnberger Waaren.
- Jugten, aus Russland.
- Käse (Holländischer, Schweizer, Englischer, auch Ita-
liânischer).
- Körke.
- KienRuß aus Thüringen.
- Krempeln oder Cartetschen zum Wolle- und BaumWolle-
Krahen: aus Holland, und Nürnberg (werden jedoch
auch in Göttingen gemacht).
- Kreide, aus Frankreich und Engelland.
- Kümmel aus Thüringen.
- KupferStiche.
- Laken (feine) aus Engelland, Frankreich und den Nie-
derlanden.
- Linnen und Drell (feines Holländisches, Bielefelder und
Schlesisches.)
- Leder (Englisches) Corduans, Cassian.
- LeinSaamen: aus der OstSee.
- Liqueurs aus Frankreich, Danzig, Cassel.
- MaterialWaaren, als Borax, Antimonium, Amarill zc.
- Mandeln.
- Matten, aus Spanien über Holland.
- Marmor, hauptsächlich Blankenburger.
- Mehl (feines Englisches, Nürnberger und Hallisches.)
- Musikalische Instrumente und deren Saiten aus Nürnberg.

- Nadeln, aus Italien und Nürnberg.
 Nadeln, sowohl Steck- als NethNadeln aus Achen,
 Nürnberg und Engelland.
 Dehle, als BaumDehl, Holländisches Lein- Hanf- und
 RüßDehl, Terpentindehl.
 Oliven.
 Papier (fein Englisches und Holländisches zum Schrei-
 ben, Französisches zu SpielCarten, sogenanntes
 Türkisches und buntes für die Buchbinder: blaues
 zum Umschlagen der ZuckerHüte.
 Pappe, PreßSpähne für die Manufacturen aus
 Engelland, auch Hessen.
 Papierne Tapeten, aus Frankreich, Straßburg, Frank-
 furt, Hamburg.
 ParfümerieWaaren.
 Pelzwerk, über Leipzig auch Lübeck aus Rusland.
 Porcellain, als echtes aus den Deutschen Porcellains-
 Fabriken, unechtes aus Engelland.
 Pferde aus Engelland, Holstein und Mecklenburg.
 Plätirte Englische Waaren.
 PottAsche, aus Pohlen und Rusland über Amsterdam.
 Prunellen aus Spanien und Frankreich.
 QueckSilber, aus Oesterreich.
 Reis, aus Amerika.
 Rosinen, Corinten und Feigen, aus Portugal, Spa-
 nien, Italien.
 Safran, aus Frankreich.
 Salpeter über Holland, aus Ostindien.
 SchmelzTiegel von Almerode
 Seide, aus Italien.
 SeidenZeuge und Waaren aller Art, hauptsächlich aus
 Frankreich.
 Seife (weisse) über Braunschweig.

Stahl, und stählerne Waaren, hauptsächlich aus Engelland.

Syrup.

Spitzen aus Brabant, Frankreich, der Schweiz.

Steinkohlen aus dem Lippischen für die Schmiede.

Strümpfe, baumwollene und wollene aus Sachsen.

Talg und Talglichter (Russische.)

Tarras (Holländischer.)

Terpentin.

Thee, über Engelland, Holland, und Dänemark.

Thran, aus Holland.

Toback, roher Virginischer, auch fabrizirter Französischer und Nürnberger.

Tobackspfeifen (Holländische).

Wein, und WeinEssig, hauptsächlich aus Frankreich und vom Rhein.

Weinstein.

Wolle (Spanische, Dänische).

Wollene Waaren, vornemlich feine Englische wollene Zeuge, als Chalons, Lamys, Flanelle und dergleichen.

Zinn, aus Engelland.

Zucker, roher, für die einländischen ZuckerFabriken. raffinirter, vornemlich aus Hamburg.

Achter Abschnitt.

Verzeichniß und Inhalt der

während der Regierung des jetzigen Königes Georg des
Dritten von Gr. Majestät und von den Königl.

Churfürstl. LandesCollegiis
in

Handlungs- und FabrikAngelegenheiten
durch

öffentlichen Druck bekannt gemachten
Verordnungen

nach chronologischer Ordnung.

Licent- Münz- und ZollVerordnungen, wenn sie nicht etwa unmittelbaren Bezug auf Handlung und Fabriken hatten, sind als eigentlich nicht hieher gehörend, weggelassen: desgleichen sind die Verordnungen übergangen, welche zu Zeiten gegen die Ausfuhr oder Aufkäuferey des Getreides im Lande erlassen sind, indem solche theils nur temporär, theils aber u. hauptsächlich vielmehr LandesPoliceyGeseße als HandlungsVerordnungen sind.

1763 Apr. 20.

Landesherrliche Verordnung, daß gar keine fremde Salze in hiesige Lande weder ein- noch durchgeföhret werden dürfen.

Jedoch dürfen die Hildesheimischen Salze von Dettfurth, Heyersum und Rhüden ins Calenbergische und Grubenhagensche,

und die Braunschweig. Salze von Gitter in die Lüneburgschen Aemter Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ilten und Burgwedel eingeföhret werden.

1764 Jan. 31.

Verordnung, daß gar keine fremde Kupfer- und Messinghändler und Kesselföhreder gebuldet werden sollen, sondern nur

die

die in den ChurLänden häuslich angefessenen
Kupferhändler,

daß zwar auf den öffentlichen Jahrs
Märkten fremde KupferSchmiede, Kupfers
und MessingsWaaren verkaufen dürfen,

daß aber in keinerley Falle anderes als
einländisches, auf dem Harz oder Commu-
nionHütten zubereitetes Kupfer oder Mes-
sing verkaufet, oder verarbeitet werden solle,

daß zum Beweise dessen, alle Kupfers
und MessingsWaaren, mit dem Herr-
schaftl. oder CommunionStempel, und
die in den Städten gefertigten Kupfer-
SchmiedeWaaren, mit dem Namen des
KupferSchmiedes und dem StadtWapen
gezeichnet werden sollen,

daß alle Kesselführer Pässe von der
Königl. Cammer nehmen, und sich damit
zum Handel legitimiren müssen,

daß an den Kupfernen und messingernen
Waaren nicht mehr Eisenwerk vorhanden,
und für Kupfer oder Messing mit ausge-
wogen werden solle, als in einem Centner
kleiner Kessel 5 Pfund, in einem Centner
Kessel von mittelmässiger Größe 4 Pfund,
in einem Centner grosser Kessel 3 Pfund,

daß die Kesselführer und KupferSchmie-
de schuldig seyn sollen, die alten Kupfers
und MessingsWaaren zu billigen Preisen
wieder anzunehmen, auffer ihnen aber kei-
nem der Ankauf alten Kupfers oder Mes-
sings erlaubt seyn solle.

1764 Jul. 3.

CammerAus schreiben wegen Befördes-
rung der BienenZucht. (S. v. 10. Oct. 1765)

Cam

- 1764 Jul. 3. CammerAusfchreiben wegen Beförderung des Flachsz und HanfBaues.
- Aug. 22. RegierungAusfchreiben wegen des Impofteſes von halbbaumwollenen und dergleichen Waaren.
(S. die Berordn. v. 26. Jun. 1770.)
- 1775 Nov. 4. CammerAusfchreiben wegen Beförderung des Flachsz und HanfBaues.
- Oct. 10. } CammerAusfchreiben: daß die Bienenzucht im Lande möglichſt befördert werden ſolle,
1766 März 15. }
jedem der es verlanget, an bequemen Orten zu Anlegung eines BienenStandes ein Plaß ausgewieſen werden ſolle,
aber wenigſtens in einer Entfernung von 800 Schritten von einer ſchon vorhandenen BienenStelle,
daß zwar von der BienenStelle eine geringe Recognition an Flucht- und Stätteſelbe als ein GrundZins zu Anerkennung des Eigenthums gegeben, auch wo es hergebracht, von den Bienen der Zehnte entrichtet werden müſſe, letzterer aber mit Gelde abzutragen ſey,
daß ganz neue BienenStätten eine 10jährige Befreyung von allen Abgiſten haben ſollen,
und daß in den 10 Jahren von 1766 biß 1776 auf dergleichen neue Anlagen 5 biß 10 Rthlr. Praemien bewilliget werden.
- Jun. 17. CammerAusfchreiben wegen der verbotenen Ausfuhr der Lumpen und Schaafzfüße.
(S. Berordn. v. 22ten Aug. 1769.)

- 1767 Aug. 14. CammerAusfchreiben um Bericht wegen der Hollandsgänger.
- * Dec 14. Verordnung, wodurch die Verbote der Einfuhr fremder Salze erneuret werden.
- 1768 Febr. 25. Verordnung, wodurch der Licent von allen einländischen Toback's Pfeifen gänzlich aufgehoben, dabey auch verfügt worden, daß selbige am Kopfe mit einem Pferde, und am Stiele mit dem Nahmen des FabrikOrtes bezeichnet werden sollen.
- * Apr. 8. SchauReglement für die Göttinger LandTücher.
- * Apr. 15. }
* Apr. 30. } Verordnung, daß im ganzen Lande keine andere als die im Lande gefertigte, und mit dem Herrschaftlichen BergHandlungsStempel gezeichnete Sensen, Sicheln und FutterMesser verkauft werden dürfen, und daß die dazu bestellten SchauMeister darauf achten sollen, daß keine als tüchtige Waaren dieser Art gestempelt werden.
- * May 25. }
* Jan 4. }
* Jul 19. }
* Jul. 25. } Verordnungen wegen des HandlungsImpostes.
(Siehe die Verordnung vom 26ten Jun. 1770.)
- * Jun. 13. RegierungAusfchreiben, mittelst dessen von den Obrigkeiten, Berichte wegen der im Lande vorhandenen HutFabriken eingefodert wurden, deren Resultat dahin ging, daß das dero Zeit zur Anregung gebrachte Verbot aller auswärtiger Hüte nicht stattnehmig sey.

1768 Jul. 1.

Reglement wegen Schau der Ofteroder Camelotte.

• Aug. 15.

Regierungs-Approbation zu Wiederherstellung der ehemaligen Melarezschen WollenzeugFabrik zu Hameln durch eine Societät.

• Nov. 1.

Berfügung der Regierung, wodurch die Zeichen der Ofteroder Zeuge bekannt gemacht werden.

• Nov. 19.

Schau- und SiegelReglement der Gdttingischen WollenManufactur.

• Nov. 22.

Landesherrliche Decroy für eine Gesellschaft zur Beförderung der CattunDruckerey in Harburg.

• Dec. 6.

Berordnung wegen des HausirenGeschens, wodurch folgendes verordnet ist:

- 1) das Hausirengehen ist so wenig einheimischen als auswärtigen Handelsleuten auffer den öffentlichen JahrMärkten erlaubt.
- 2) einheimische und auswärtige Kaufleute, auch verleitete Juden, dürfen die einheimischen öffentlichen JahrMärkte mit ihren Waaren beziehen; davon aber sind gänzlich ausgeschlossen, BettelJuden, auswärtige Kesselführer, PackenTräger, TabuletTheriac- und MedicinKrämer, sogenannte Westphälische MesserTräger und dergleichen.
- 3) die Besetzung auswärtiger Kauf- und Handelsleute in Sr. Königl. Majestät Deutschen Provinzen, ist nur unter gewissen Bedingungen erlaubt, insonderheit daß ein solcher ein eigenes Haus kaufe

Kaufe und wenigstens zur Hälfte baar bezahle, auch beweise, daß er mit dem Seinigen im Lande sich beseße und verbleibe.

- 4) die fremden Hausirer müssen bey ihrem Durchgang durchs Land an den Gränz-
Dertern ihre Waare versiegeln lassen.
- 5) Auswärtige Kaufleute, welche die
JahrMärkte beziehen dürfen, sollen ihre
Waaren gleichfals versiegeln lassen, oder
sie sollen sich gegen das Hausirengehen
und Feilbietung ihrer Waaren eidlich re-
versiren.
- 6) Christliche Kaufleute sind vorerst von
der Versiegelung ihrer Waaren dispens-
siret.
- 7) Die einländischen Juden sollen ihre
Waaren gleichfals versiegeln lassen,
wenn sie auf JahrMärkte, oder mit ih-
ren Waaren aufferhalb ihres WohnOrts
sich begeben wollen.
- 8) Die einheimischen KaufmannsInnun-
gen dürfen, zu desto besserer Beobach-
tung dieser Verordnung, Aufseher auf
ihre Kosten bestellen.
- 9) Die einheimischen Kaufleute können sich
ihres PfandungsRechts bedienen.

1768 Dec. I.

Bekanntmachung der Wahl der Di-
recteurs der Hämelschen Fabrik.

1769 Jan. 4.

RegierungsAus schreiben, wodurch die
Stempelung aller einländischen Sensen,
Sicheln und Futtermesser von neuem
verordnet wird.

Nähere

- 1769 Jan. 4. | Nähere Verfügung der Regierung
in Absicht der innern Einrichtung der Häm-
melschen Fabrik.
- Jan. 24. | SchauReglement für die Zeugmacher
in Einbeck.
- Apr. 25. | Verfügung, daß von den in der Stadt
Hildesheim gefertigten Waaren nur der
halbe Impost genommen werden soll.
(Siehe vom 26ten Jun. 1770)
- Jun. 13. | Uebermähliges Ausschreiben wegen
Stempelung der Sensen.
- Jul. 7. | RegierungsReglement wegen Schau-
und Siegelung der Hämelschen wollenen
Strümpfe.
- Jul. 10. | Bekanntmachung einer Praemie für die
Kaufleute, welche eine gewisse Anzahl Häm-
melsche Strümpfe absetzen.
- Aug. 22. | Landesherrliche Verordnung, wodurch
der Aufkauf und die Ausfuhr der Hader-
Lumpen und SchaafFüsse verboten, auch
einem jeden der Handel damit untersaget
worden, als welcher nur allein denen,
von den Besitzern einländischer Papier-
Mühlen bestelten, und mit obrigkeitlichen
Pässen versehenen LumpenSammlern ge-
stattet seyn soll.
- 1770 Jan. 26. | VerfügungsReglement wegen Erwei-
terung der Hämelschen Fabrik.
- Jan. 27. | CammerAusschreiben wegen Befördes-
rung des Gebrauchs des Bramwaldischen
FensterGlases.
- May 16. | Erinnerung für die ImpostBedienten
wegen genauer Beobachtung der Impost-
Verordnungen.

1770 Jun. 26.

RegierungsInstruction wegen Hebung des Impostes, welche wegen ihrer täglich vorkommenden Anwendung, hier wörtlich eingerückt ist:

I.

Wird von folgenden ausländischen Waaren von jedem Hundert Thaler des Werths 5 Thaler, und einzeln von einem Thaler 15 Pfening an extraordinairm HandlungsImpost entrichtet, nemlich

- 1) von allerhand wollenen Sommer- und WinterStoffen, als MannsCamelotten, Barracans und dergleichen,
- 2) vom Frieß und Duffel,
- 3) vom Fleck- und andern Boye,
- 4) von FutterTüchern,
- 5) vom Frisade,
- 6) von Serges de Rome, Serges de Nimes und Everlästing,
- 7) von geblünten und glatten Calmanken und Calminken,
- 8) vom Croyac, Kirsey und wollenen Multum,
- 9) von wollenem Damast, wollenem Plüsch und Belpel,
- 10) vom KeperFlanel,
- 11) von wollenen Strumpfhosen,
- 12) vom Beierwand,
- 13) vom Lamy oder Damis,
- 14) vom Munk, Marly und Peuplin,
- 15) von gewebten wollenen PferdeDecken, dergleichen Bette- und dergleichen Tisch-Decken,

16) von

16) von halbseidenen und leichten wollenen Zeugen, worinn seidene Faden befindlich sind,

17) von allen übrigen in den folgenden Rubriken nicht besonders benannten wollenen Waaren und Zeugen, sie mögen Nahmen haben, oder künftighin noch benahmet werden, wie sie wollen.

Die Tücher und Laken, ingleichen die wollenen FußDecken, sind jedoch vom Impost gänzlich frey.

2.

Von folgenden ausländischen Waaren wird von jedem Hundert Thaler des Werths oder einzeln vom Thaler 18 Pfennig an Impost entrichtet, nemlich:

- 1) von den Staminen,
- 2) von den Kattunen,
- 3) von gestrichen und geflammten wollenen Tapeten,
- 4) vom BeutelTuch, so in den Mühlen gebraucht wird,
- 5) von allen geknütteten und geknüttet gewalkten Strümpfen. Die geknütteten Strümpfe für den gemeinen Mann, wovon das Duzend unter 4 Thaler verkauft wird, sind jedoch von diesem Impost noch zur Zeit ausgenommen, und mithin impostfrey.

3.

Mit 8 Procent oder einzeln von einem Thaler mit 3 Mgr. werden verimpostet:

alle ins Land kommende lederne Handschuhe, ohne Unterschied des Preises.

4.

Mit 12 Procent oder von einem Thaler mit 4 Mgr. 4 Pf. werden verimpostet: alle fremde Hüte, ohne Unterschied des Preises.

5.

Von folgenden ausländischen Waaren wird von jedem Stück 24 Mgr. an Impost entrichtet, nemlich:

- 1) von $\frac{1}{4}$ tel breiten melirten Sergen zu 35 bis 40 hiesigen Ellen,
- 2) von 5 bis $\frac{3}{4}$ tel breitem Kasch, von der eben angeführten Länge,
- 3) von gefärbtem TuchKasch, von 35 bis 40 hiesigen Ellen,
- 4) von Ellenbreitem Crep oder Crepon, davon das Stück ungefehr 50 Ellen hält.

Wenn diese Waaren bey Stuben und mithin nicht in Stücken eingehen, wird von jeder Elle 5 Pf. entrichtet.

6.

Folgende ausländische Waaren werden das Stück mit 30 Mgr. verimpostet:

- 1) die $5\frac{1}{2}$ Viertel breiten Soyen, davon das Stück 35 hiesige Ellen und darüber hält.
- 2) die $\frac{1}{4}$ tel breiten Kasche von eben erwelter Länge.
- 3) die Droguette von 35 bis 40 hiesigen Ellen.

Wenn

Wenn diese Waaren Ellenweis und nicht in Stücken eingehen, wird von jeder Elle 6 Pf. an Impost entrichtet.

7.

Von folgenden ausländischen Waaren wird das Stück mit 1 Rthlr. verimpostet:

- 1) von allem CronKasch zu 35 bis 40 hiesigen Ellen.
- 2) von gedruckten Sergen und gedrucktem Flanel von dieser Länge.

Wenn diese Waaren Ellenweis und in Stuken eingehen, wird von jeder Elle 7 Pf. Impost entrichtet.

8.

Muß von folgender ausländischen Waare das Stück mit 1 Rthlr. 6 Mgr. verimpostet werden:

Von $5\frac{1}{2}$ Viertel breiten Chalons von ungefahr 45 hiesigen Ellen. Es sind selbige nur durch ihren festen Keper und bessere Güte von den Nro. 6 erwehnten Soven unterschieden.

Wenn diese Waare nicht in Stücken, sondern Stukenweis und bey einigen Ellen einkommt, wird von jeder Elle 1 Mgr. Impost entrichtet.

9.

Mit 1 Rthlr. 18 Mgr. wird verimpostet:

jedes Stück ausländischer Flanel.

10.

Von nachstehenden ausländischen Waaren wird der Impost Ellenweis und zwar von jeder Elle 1 Mgr. entrichtet, nemlich:

- 1) von allen gestrichten und einfarbigen FrauensCamelotten.
- 2) von allen gestrichten Calmanken.
- 3) von allem gestrichten $\frac{3}{4}$ tel breiten Flanel.
- 4) von allem gestrichten baumwollenen Flanel.
- 5) von allen gestrichten halblinnewen Zeugen oder Cottonaden, es mögen viele oder wenig wollene Faden darinn befindlich seyn.

Jedes Stück gestreifter Flanel und Cottonade wird auf das mindeste zu 36 Ellen gerechnet, und kann mithin auch unter dieser EllenZahl nicht verimpostet werden. Stuken und einzelne Ellen von vorbenannten fünf Sorten Zeugen werden gemessen.

11.

Nachstehende Waaren müssen folgendergestalt verimpostet werden, nemlich:

- 1) ein Paar lange wollene gewebte, im gleichen gewebt = gewalkte Manns Strümpfe mit 6 Mgr.
- 2) ein Paar dergleichen kurze Manns Strümpfe mit 5 "
- 3) ein Paar wollene gewebte, im gleichen gewebt = gewalkte Frauens Strümpfe mit 4 "
- 4) ein Paar dergleichen Kinders Strümpfe mit 3 "
- 5) eine

- 5) eine gewebte, auch gewebt: gewalkte wollene Mütze mit . . . 3 Mgr.
- 6) ein Paar gewebte baumwollene Manns Strümpfe mit . . . 3 "
- 7) ein Paar gewebte baumwollene Frauens Strümpfe mit . . . 2 "
- 8) ein Paar gewebte baumwollene Kinder Strümpfe mit . . . 1 "
- 9) eine gewebte baumwollene Mütze . . . 2 "

12.

Von jedem Centner auswärtigen Laiton und Drath wird 1 Thaler, und vom Pfunde 3 Pf. an Impost erleget.

13.

Von den auffer Landes gehenden rohen Häuten wird an Impost entrichtet:

- 1) für jede rohe Ochsen- oder Kinder- oder Kuhhaut, sie sey groß oder klein 6 Mgr
- 2) vom Fallleder, es mögen Ochsen- oder Kuh- oder RoßHäute seyn, für das Stück, groß oder klein . . . 3 "
- 3) für jedes Kalbfell . . . 2 "

14.

Unter den bis No. 12 inclusive specificirten ausländischen Waaren, werden alle diejenigen Waaren verstanden, die außershalb Sr. Königlichen Majestät Teutschen Landen fabriciret sind, auffer und einzig und allein ausgenommen, daß von den in der Stadt Hildesheim fabricirten Waaren nur

die Halbscheid des nach obigen Rubriken auf den Waaren ruhenden Impostes entrichtet wird.

15.

Wenn ein Kaufmann oder sonst jemand Waaren erhält, werden solche Stück für Stück nachgesehen, und hierauf von dem ImpostEinnnehmer in des Eigenthümers QuitanzBuch nahmentlich eingetragen und specificiret. Die allgemeine Benennung: an wollenen Waaren, deren sich die ImpostEinnnehmer bisher hin und wieder bedient, wird hiemit untersaget. Von den solchergestalt nahmentlich specificirt eingeschriebenen Waaren muß der Impost sofort baar, indem die Abrechnungen im Buche künftig nicht anders als in Ansehung der Großhändler verstattet seyn sollen, bezahlet werden, und sind diese Waaren sodann Stück für Stück mit dem LicentZeichen zu zeichnen. Alle ImpostWaaren, die demnächst bey Visitationen oder sonst ungezeichnet gefunden werden, sollen, wenn sie gleich wirklich verimpostet wären, confisciret werden.

16.

Wenn Waaren für Osterreichische, oder Söttingische, oder Einbeckische oder Hämelsche angegeben werden, ohne daß das Schau; oder das FabrikSiegel daran befindlich und gehörig zu erkennen ist, sollen solche wie ausländische verimpostet werden, welchen Impost der Fabrikant dem Kaufmann zu vergüten hat, und soll ersterer auf die

die deshalb geschene Anzeige wegen solcher Versendung noch überdem mit 2 Rthlr. Geld Strafe belegt werden. Die Entschuldigung, daß das Siegel abgerissen oder abgeseuret und unkenntlich geworden, soll nicht weiter statt finden, noch angenommen werden. Wenn Waaren zwar nicht für ebenerwehnte, aber doch sonst für einheimische angegeben werden, ist solches glaubhaft und nach Befinden der Umstände mittelst eines von dem Fabrikanten ausgestellten Scheines zu bescheinigen, anderer gestalt der Simpost davon, als ob sie ausländisch wären, entrichtet werden muß.

17.

Für jede verschwiegene oder unrichtig angegebene Waare, sowol einzeln als in ganzen Stücken, wird in dem Fall, wenn die Defraudation zum erstenmahl geschieht, selbige bloß damit bestrafet, daß die Waare entweder in Natura oder dem Werthe nach dem Denuncianten verfallen ist, wenn aber dergleichen Unterschleife und Defraudation wiederholet werden, so soll aufferdem noch soviel an Strafe, als die Waare werth ist, besonders gegeben, und selbige bey öfteren Wiederholungen jedesmahl verdoppelt werden.

Die Untersuchung und Entscheidung der Simpost Defraudationen verrichtet der Licent Inspector derjenigen Inspection, in welcher der Contravenient wohnet.

Alle mit impostbaren Waaren handelnde Kaufleute und Juden dürfen nicht eher Handel treiben, bevor sie nicht von demjenigen Licent Inspector, in dessen Inspection sie sich niedergelassen haben, mit dem ihm vorgeschriebenen ImpostEide belegt sind.

- 1770 Jun. 30. Landesherrliches Privilegium für das zu Göttingen, zum Besten der dortigen Tuchmacher Gilde auf den Fuß eines Leyh Institutes errichtete WollenMagazin.
- Aug. 28. RegierungsVerordnung, wodurch die Einfuhr des ausländischen Kupfers wiederholend verboten worden.
- 1771 Nov. 14. Landesherrl. Edict, die Einschränkung des Verkaufs der Rheinischen, Franz und aller auswärtiger Branteweine und Liqueurs betr.
- 1772 Apr. 3. Verordnung, daß keine ausländische irdene Tobackspfeifen, nur die $\frac{5}{4}$ Ellen langen Holländischen ausgenommen, eingeführet werden sollen.
- Apr. 17. Verordnung, daß keine aufferhalb der ChurLanden gefertigte wollene gewebte, nicht gewalkte Strümpfe, in das Calenbergische und Göttingische eingeführet werden sollen.
- Apr. 28. Verordnung, wodurch auf den außwärts fabricirten und eingeführten Rauch Toback auf drey Jahre lang eine Auflage gesetzt, und verordnet ist, daß darauf kein Licent zurück gegeben werden solle, wenn derselbe auffer Landes gehet.

- 1772 Jun. 30. | Verordnung, wodurch ein Impost auf das auswärtige eingeführte Eisen gelegt worden.
- 1773 März 12. | Verordnung, wodurch die Aufhebung des Zolles auf Lumpen für einländische PapierMühlen verfügt worden.
- Apr. 5. | Ausschreiben, daß die Verordnung von 1767 Dec. 14, wegen der verbotenen Einfuhr fremder Salze, genau befolget werden soll.
- Jun. 7. | Verordnung, wodurch das auswärtige grüne HohlGlas, unächtes Porcellain und Steingut, welches in die Fürstenthümer Caslenberg, Söttingen und Grubenhagen eingeführet wird, mit Impost belegt wird, solchergestalt, daß vom Hüttentausend HohlGlas, ein Thaler, von unächtem Porcellain nach dem Werthe 10: und vom Steingut 5 Procent bezahlet werden sollen: das einländische grüne HohlGlas soll dagegen mit G. R. und dem richtigen Maasse, und mit dem FabrikZeichen versehen werden.
- Sept. 24. | Landesherrl. Edict, die weitere Erstreckung des Imposts auf allen auswärts fabricirten Rauch- und SchnupfToback à 2 Mgr. für jedes Pfund.
- 1774 Apr. 11. | RegierungsAusschreiben, wodurch die Obrigkeiten erinnert werden, das Ausschreiben von 1755 Jan. 7 wegen des Garns Handels zu beobachten.
- May 2. | Verordnung wegen der zu Münden anzulegenden Linnenlegge.
- Jul. 4. | CammerAusschreiben, den Handel mit SchiffBaus und KrummHolz betr.

- 1775 Jan. 16. | Verordnung, daß das Rühdensche Salz mit zu den verbotenen gehöre.
- Jul. 27. | Verordnung, die Beförderung des auswärtigen Handels mit Krumm- und Schiffbauholze betr.
- Dec. 8. | Verordnung, die Linnenlegge zu Münden betr.
- 1776 Apr. 16. | Verordn., wodurch die LeggeVerordn. für die Stadt Münden von 1775 Dec. 8 auf das Amt Brackenberg erstreckt worden.
- Jun. 28 | Verordnung, wodurch das EisenMonopolium wieder eingeführet, und alles ausländische Eisen, EisenDrath und Blech, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Graffschaften Hoya und Diepholz, ferner in den Lüneburgschen Aemtern Fallerleben, Gishorn, Meinersen, Burgdorf, Burgvoigtey Zelle, Burgwedel, Ilten, Bissendorf, Effel, Winsen an der Aller, Ahlden und Rethem verboten worden.
- Jun. 28. | Verordn. worin die Preise des einländischen Eisens auf den Hütten, und die Bezeichnung desselben bekannt gemacht werden.
- 1777 Jan. 28. | Regierungsaus schreiben, daß den einländischen Glockengiessern die GlockenGüsse vor den Ausländern zu gönnen seyen.
- Febr. 11. | Verordnung, wodurch einige Abänderungen wegen der Linnenlegge zu Münden bekannt gemacht worden.
- März 18. | Verordnung, die Linnenlegge zu Göttingen betr.
- April 17. | Verordnung wegen einer zu Hedemünden angelegten Nebenlegge.

- 1778 Febr. 9. Verordnung, die Anlegung einer Nebenlinnenlegge zu Nordheim betr.
- " Dec. 18. Bekanntmachung der Bremischen Regierung wegen der Schiffsbau-Praemien. (Siehe Verordn. 9 Sept. 1788.)
- 1780 Jul. 7. Landesherrl. Edict, den Impost vom auswärtigen weissen Hohl- auch grün- und weissen TafelGlas in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betr., wodurch auf 3 Jahre lang auf ein Hüttenhundert ordinaires weisses Hohlglas 18 Mgr. auf ein dergleichen Hüttenhundert geschliffenes, geschnitenes oder vergoldetes Glas ein Thaler, auf eine Kiste grünes Tafelglas ein Thaler, auf ein Bund weisses Tafelglas, von welchem 1 Tafel, die über 39 Zoll hoch und 29 Zoll breit zu 2 Bund, und so weiter herunter nach Verhältniß der Höhe und Breite bis $10\frac{3}{4}$ Zoll hoch und $7\frac{1}{2}$ Zoll breit ad 40 Stück auf 1 Bund gerechnet werden, 12 Mgr. Impost angeordnet worden.
- " Oct. 24. Verordnung, wodurch der Handel mit Caffee auf dem platten Lande gänzlich verboten, in den Städten und Flecken aber dahin eingeschränket worden, daß nur ungebrannter, und nicht unter der Quantität von einem Pfunde verkauft werden dürfe.
- " Oct. 31. Bekanntmachung der, wegen genommenen Tobacks aus einheimischen Landes-Fabriken an einige Kaufleute bezahlten Praemien.
- 1782 März 4. Verordnung, daß von dem auswärtigen in hiesige Lande eingehenden rohen Blatts

ter Toback auf drey Jahre zum Versuch, vom Centner ein Thaler Impost bezahlet werden soll.

- 1782 Apr. 23. Verordnung wegen Einschränkung des bisherigen Handels mit Stabholz.
- Jul. 5. Verordnung, betreffend die Anlegung der Leggen zu Bruchhausen und Bilsen.
- Nov. I. Erklärung der Verordnung von 1768 Dec. 6, das Hausfirengehen betr.
- 1783 Dec. 29. Wiederholung der Verordnung vom 24. Oct. 1780 wegen Einschränkung des Handels mit Caffee.
- 1784 März 31. Verordnung, wodurch die Ein- und Durchfuhr der Hildesheimischen Salze verboten worden.
- Apr. 5. Verordnung, wodurch im Bremischen eine allgemeine Gleichheit des Garnhaspels eingeführet worden.
(Siehe Verordn. vom 14. Dec. 1787.)
- 1785 März 19. Regierungsaus schreiben, daß der Impost vom auswärtigen weissen Tafel Glase, der vermöge Verordnung vom 7ten Jul. 1780 aufgelegt worden, wiederum aufgehoben seyn soll.
- May 23. Verordnung, wodurch die Fortsetzung des durch die Verordnung vom 4ten März 1782 auf 3 Jahre angeordneten Impostes auf einkommende rohe Tobacksblätter, beliebt worden.
- 1786 Jan. 19. Landesherrl. Verordnung, wodurch das unter dem 31ten März 1784 geschene Verbot der Einfuhr Hildesheimischer Salze, von Salzdetfurt und Heyersum wieder aufgehoben

gehoben, und solche wie vormahls wieder zugelassen sind.

1786 Jan. 26.

Regierungsaus schreiben an alle Stadt- und Amts-Obrikeiten, wodurch die Errichtung eines besondern Commerz-Collegii denselben zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird.

Febr. 3.

Landesherrl. Verordnung, die Richtigkeit des Garnhaspels, Bestimmung dessen Weite und Fadenzahl, ingleichen den Garn-Handel im Calenbergischen, Söttingischen und Grubenhagischen betr. Vermöge dieser Verordnung muß jeder Garnhaspel, es sey zum Verweben oder Kaufgarn, genau $3\frac{3}{4}$ Ellen nach der eingeführten LandesMaasse im Umfange haben; ein jedes Gebind Garn gerade 90 Faden halten, und ein Lox oder Stück aus 10 solcher Gebinde bestehen: alle Haspel im Lande müssen darnach gebrannt werden, und es soll kein anderes als nach solchen Haspeln gesponnenes Garn verkauft werden.

Febr. 6.

Regierungsaus schreiben, wodurch der Simpost auf einkommende Toback's-Blätter auf zwey Jahre verlängert und auf die Hälfte, nemlich 18 Mgr. vom Centner, herunter gesetzt worden.

März 31.

Verordnung, wodurch im Lüneburgischen der Zoll und Simpost auf das ausgehende Garn erlassen worden.

Apr. 12.

Bekanntmachung einer Tabelle, worinn der alte Haspel mit dem neuen verglichen und berechnet worden.

1786 May I.

Des CommerzCollegii allgemeines Aus-
schreiben, worinn über folgende, nach den
drey NaturReichen und nach der Verschie-
denheit der Gegenstände auseinandergesetzte
Fragen, den Fabriken, Handlungs- und
GewerbeZustand im Lande betr., Berichte
verlanget worden.

Von den Einwohnern:

- 1) Wie viele der dortigen Einwohner näh-
ren sich vom Land- und Ackerbau? wor-
unter nicht bloß die ansässigen LandWir-
the oder Pächter, sondern auch deren bey
dem Landbau mit arbeitende Söhne und
Knechte, mit begriffen sind.
- 2) Wie viele treiben besondere Gewerbe
und Handwerke solchergestalt, daß sie
diesen hauptsächlich sich widmen, und als
so davon ihre eigentliche Nahrung ziehen?
Diese Personen sind nach ihren ver-
schiedenen Gewerben zu unterscheiden, und
von jedem die Zahl anzugeben, als:
 - Krämer
 - Krüger
 - Brauer
 - Maurer
 - Zimmerleute
 - WollenWeber
 - LinnenWeber
 - Schiffer
 - Frachtfahrer u. f. w.
- 3) Wie viele Personen sind bloße Tage-
löhner?

4) Wie

- 4) Wie viele Weibspersonen treiben besondere Gewerbe, und worinn besteht diese?
- 5) Wie viele Kinder unter 14 Jahren beyderley Geschlechts werden schon zu Manufaktur oder andern HandelsArbeiten gebraucht?
- 6) Wie viele SchußJuden sind in jedem GerichtsBezirk vorhanden, und womit nähren sie sich?

Von den Producten des PflanzenReichs.

- 7) Was wird im dasigen GerichtsBezirk in gewöhnlichen Jahren jährlich an Getraide jeglicher Art geerndtet?
- 8) Was wird von jeder Art, für Menschen zum a) BrodtKorn, b) BiersBrauen, c) BrantweinBrennen, consumiret, und d) zu Graupen, Grütze, Stärke oder dergleichen Behuf verbraucht?
- 9) Wieviel zur Viehfütterung verwandt?
- 10) Wieviel ist Ueberschuß zum Verkauf übrig?
- 11) Oder wieviel ist Zukauf erforderlich? welches alles denn auf Calenbergische oder Chur = Braunschweigische KornMaasse zu reduciren, und darnach anzugeben ist.
- 12) Ist das von obgedachtem zum BiersBrauen bestimmten Getraide, gebraute Bier zur Consumtion hinreichend? oder wird so viel gebrauet, daß davon noch auswärts abgesetzt wird? oder so wenig

nig gebrauet, daß noch Bier zugefahren wird, und woher?

- 13) Eben diese Fragen sind in Ansehung des Branteweins zu beantworten, und woferne zu dem einen oder anderen Beschuef Korn auswårts angekaufet würde: so ist die Quantitåt dessen, unter dem Zukaufe des Getraides ad quæst. II. mit zu beschaffen, jedoch besonders anzugeben.
- 14) Wird Hanf und Flachs gebauet oder nicht?
- 15) Im letztern Falle warum nicht?
- 16) Im erstern, wieviel Centner werden von jedem gewöhnlich jährlich geerntet?
- 17) Wieviel wird davon roh verkauft und wieviel verarbeitet?
- 18) Was ist der gewöhnliche Preis des rohen Flachses oder Hanfes?
- 19) Wie viel LinnenWebeStühle oder Thane sind in dortigem GerichtsBezirk gangig?
- 20) Wie viele von diesen Stühlen werden durch Meister, Gesellen und Lehrlinge, und wie viele durch WebeMägde betrieben?
- 21) Werden die Garne, welche die ersten verarbeiten, in dortigem GerichtsBezirk gesponnen, oder muß es ganz oder zum Theil aufferhalb angekaufet werden, und woher werden sie angekaufet?
- 22) Lassen die HausWirthhe die Garne, die durch WebeMägde verarbeitet werden, von ihren HausGenossen spinnen, oder kaufen sie solche an, und woher?

23) Wie

- 23) Wie viele Stücke oder Stiege Linnen werden dort jährlich auf die eine oder die andere Weise gemacht?
- 24) Wie viele Ellen hält gewöhnlich das Stück und von welcher Breite sind die dortigen Linnen?
- 25) Was ist der gewöhnliche Preis dieser Linnen und wie viele Stücke oder Stiege dieser Linnen werden als KaufLinnen ausgeführt?
- 26) Werden sie gebleicht oder ungebleicht versandt?
- 27) Wohin werden sie gewöhnlich verkauft, und sind Käufer bloß Aufkäufer, die nemlich mit dem Gelde und für Rechnung einländischer oder ausländischer Kaufleute gegen gewisse Procente oder Provision kaufen; oder handeln sie damit für eigene Rechnung?
- 28) Wie viele dergleichen LinnenAufkäufer oder Commissionairs und wie viele Kaufleute, die mit Linnen für eigene Rechnung handeln, sind in dortigem Gerichtsbezirke und wie heißen sie?
- 29) Wie viele LinnenBleichen giebt es dorten, und von welcher Beschaffenheit ist die Weisse? Ist die letztere tadelhaft, und was ist die Ursache davon?
- 30) Wie viele Bunde KaufGarn werden in dortigem Gerichtsbezirke gesponnen, und was ist der gegenwärtige Preis des Bundes?
- 31) Wird dieses Garn dort in Linnen verarbeitet oder wird es versandt?

32) Wird es in letzteren Falle von Com-
missionairs mit dem Gelde und für Rech-
nung einheimischer oder ausländischer
Kaufleute oder von Garnhändlern, die
damit für eigene Rechnung handeln, ge-
kauft, und wie heißen sowohl diese als
jene?

33) Wird der Flachs zu dem KaufGarn
dort gebauet oder angekauft und woher?

34) Von welcher Güte ist der dortige
Flachs, wie fein wird er zum KaufGarn
gewöhnlich versponnen, und wie hoch
könnte er allensals gesponnen werden?

Obige Fragen sind in gleicher Maasse
vom Hanse so wie vom Flachse zu be-
antworten, nachdem der eine oder an-
dere in dortigem GerichtsBezirke ge-
bauet wird.

35) Wird Toback gebauet, und wieviel
Centner werden gewöhnlich jährlich ge-
erndtet?

36) Wird Holz und Torf, und zwar jenes
nach seiner verschiedenen Gattung als
SchiffBauHolz, gewöhnliches BauHolz,
NußHolz, Stab- und sonstiges Fasta-
genHolz, BrennHolz, in solcher Menge
jährlich gefällt oder gestochen, daß da-
von aufferhalb dem GerichtsBezirke ver-
kauft wird, welche Quantität, und wie
hoch läffet sich der dafür bezahlete Kauf-
Preis anschlagen?

37) Werden noch sonstige Nußungen aus
dem Holze, durch Verkohlen, Theersie-
den und dergleichen gezogen?

38) Wers

- 38) Werden vegetabilische Farbmaterien als Waid, Krap und dergleichen in dasigem Gerichtsbezirke gebauet, oder könnte deren Cultur nicht mit gutem Erfolge eingeführet werden?
- 39) Werden auffer vorgeannten Producten, noch andere Früchte gebauet, die einen Gegenstand der inneren Consumtion im Gerichtsbezirke, oder der Verarbeitung der Einwohner, und des auswärtigen Verkaufes ausmachen? Welche sind es, wieviel jeglicher Art, und kann man angeben, was dafür durch den Verkauf aufferhalb dem Gerichtsbezirke gelbset wird?

Von den Producten des ThierReiches.

- 40) Wie ist die Viehzucht beschaffen, und zwar namentlich, wieviel Pferde werden gezählet, wieviel Stück HornVieh,
 — Schaaf,
 — Schweine?
- 41) Werden die Pferde als Kaufgut dort behandelt, und aufferhalb dem Gerichtsbezirke jährlich davon verkauft?
- 42) Wieviel Stück sind im vorigen Jahre verkauft? als Füllen oder erwachsen? wie theuer? wohin mehrentheils?
- 43) Wird HornVieh außwärts verkauft?
- 44) Wieviel Stück im vorigen Jahre? fett oder mager? wie theuer? und wohin mehrentheils?

- 45) Wird Butter jährlich verkauft, und wieviel, auch wie theuer ist solche im vorigen Jahre verkauft?
- 46) Werden KindsHäute, PferdeHäute, Schaaf- und ZiegenFelle verkauft, und zwar rohe oder gegerbete? und wie theuer jede Sorte?
- 47) Werden Schweine auswärts verkauft? Wieviel im letzten Jahre, wie theuer, und wohin mehrentheils?
- 48) Fällt dort Rheinische oder SchnuckensWolle und wie hoch wird der Klüder oder der Stein gewöhnlich bezahlet?
- 49) Wieviel von dieser Wolle wird im Lande verarbeitet, und wieviel wird davon auswärts verkauft?
- 50) Wird solche im letzteren Falle von Aufkäufern für Rechnung einheimischer oder ausländischer Kaufleute, oder wird von einländischen Wollehändlern für ihre eigene Rechnung gekauft, und wie heißen diese sämtlichen Käufer?
- 51) Wie viele Centner KaufWolle wird von den dortigen WeisSärbern verkauft, und wird diese Wolle im Lande verarbeitet oder auswärts versandt, und wohin gewöhnlich?
- 52) Wird Fischerey getrieben, zum Gewinn und welche Art?
- 53) Wird BienenZucht getrieben, und wieviel Centner Wachs und Honig werden in gewöhnlichen Jahren auswärts und wohin verkauft?

- 54) Wie theuer wird sowohl das Wachs als der Honig gewöhnlich bezahlet?
- 55) Sind dort WachsBleichen und wie stark ist ihr Betrieb?
- 56) Sind dort HonigSiemereyen; und wie stark ist ihr Betrieb?
- 57) Wird SeidenBau getrieben? und wie viel Pfund Seide werden jährlich gewonnen?

Von den Producten des SteinReiches.

- 58) Sind in dasigem GerichtsBezirk Mineralien vorhanden, die auf irgend eine Weise verarbeitet, oder zu Gelde gemacht werden können?
- 59) Welche sind solche; und zwar zuerst was finden sich für Metalle?
Von jedem ist die jährlich gewonnen werdende Quantität anzuzeigen, ob und wie solche verarbeitet, oder roh verkauft werde.
- 60) Was finden sich dort für Steine, und namentlich an MühlenSteinen, an anderen zum Bauen dienenden Steinen?
- 61) Werden davon auswärts verkauft und für wieviel jährlich?
- 62) Sind Gyps- und KalkBrennereyen vorhanden, und wieviel wird jährlich von dem einen oder anderen gebrannt?
- 63) Werden ErdArten, die zu Fabriken dienen, gegraben, als zu Fayance-Pfeifen-Töpferey-Glas- und dergleichen Fabriken?

- 64) Wie viele Ziegelen sind vorhanden, wie viele ZiegelenWaaren werden darauf verfertigt, und wohin solche abgesetzt?
- 65) Wird WalkerErde dort gefunden?
- 66) Wird Salz gesotten und wieviel?
- 67) Werden SteinKohlen gebrochen, und wieviel? oder wenn solches nicht ist, werden in dortigen Bergen SteinKohlenlager vermuthet, und was hat man für Anzeigen davon?
- 68) Sind sonst in dasigem GerichtsBezirk noch andere Producte des SteinReiches vorhanden, welche auf erhebliche Weise zum Handel und Gewerbe gebraucht werden, oder dazu benuht werden können?

Vom Handel und Gewerbe.

- 69) Was sind in dasigem GerichtsBezirk für Manufacturen und Fabriken vorhanden? Eine jede ist nahmhafft anzuzeigen, und ist dabey zu bemerken,
 welche Quantität Waaren in dem letzten Jahre verfertigt worden?
 woher die rohen Materialien dazu genommen werden?
 wie viele Personen bey jeder Fabrik und Manufactur arbeiten?
 wie theuer die Waaren verkaufet werden?
 wohin ihr stärkster Debit ist?
- 70) Sind Fabriken oder Manufacturen vorhanden, die binnen den letzten zehn Jahren eingegangen sind, oder dormalen

len nicht betrieben werden, und was ist bey jeder die Ursache davon?

- 71) Was treiben die dasigen Einwohner auffer ihrer eigentlichen und HauptNahrung, für NebenGewerbe?

So viel möglich, ist davon immer die Anzeige nach Zahlen und Maassen abzufassen, z. E.

nach Holland gehen jährlich soviel Menschen,

gebleicht werden soviel Stiege Leinwand, HausLeinwand oder

HalbWollenZeuge werden gewebet, auf soviel Stühlen,

zum auswärtigen Verkauf werden gestrickt soviel Paar Strümpfe,

an FederVieh wird auswärts verkauft für soviel Thaler,

mit Schillen oder MuschelSammlen beschäftigen sich soviel Menschen,

an kleinen hölzernen Waaren werden auswärts verkauft soviel Fuder, 2c. nach jedem Orts Beschaffenheit u. Umständen.

- 72) Was für FrachtStrassen gehen durch dasigen GerichtsBezirk, wo fangen sie an, und wo gehen sie hinaus?

- 73) Zu welcher HandelsRoute gehören diese FrachtStrassen?

- 74) Werden solche von ausländischem FuhrWerke oder hiesigen LandesUnterthanen befahren?

- 75) Sind diese Strassen in gutem Stande, oder werden über deren Beschaffenheit Klagen geführt?

- 76) Sind sonst Ursachen vorhanden, die behindern, daß diese oder jene Strasse nicht stärker oder nicht mehr so stark als vorhin befahren werde?
- 77) Wie viele Großhändler sind in dortigem GerichtsBezirk, die nemlich für eigene Rechnung und auf Speculation handeln, es sey nun mit Ex- oder ImportationsWaaren, oder mit beyden zugleich? wie heissen selbige? und mit welchen Artikuln handeln sie?
- 78) Wird von den ImportationsWaaren wiederum ausser Landes abgesetzt, und nach welchen auswärtigen Provinzen und Handelsstädten werden sowohl diese eingeführten fremden als die einländischen Producte und Waaren versandt?
- 79) Wie viele Aufkäufer oder Commissionairs, die nemlich mit dem Gelde und für Rechnung auswärtiger Kaufleute einländische Producte und Waaren einkaufen, giebt es dort, wer sind sie, und was für Gattungen Waaren und Producte kaufen sie ein?
- 80) Ist in dortigem GerichtsBezirk eine Güterniederlage oder Expedition, von wie vielen Kaufleuten wird diese Expedition betrieben, woher kommen die Güter, wohin werden sie spediret?
- 81) Wie viele Schiffe sind im lezt verwichenen Jahre damit angekommen oder wieder beladen worden, und wieviel haben diese Schiffe überhaupt an Lasten à 4000 Pfund geladen gehabt?

82) Wie

- 82) Wieviel beladene FrachtWagen oder KarrenPferde sind im lezt abgewichenen Jahre dort angekommen oder abgefahren?
- 83) Wieviel beträgt in Ansehung der durch das Land gehenden Güter die Fracht vom SchifPfund von dort bis zur nächsten Niederlage, und wieviel Meilen ist die Entfernung?
- 84) Ist zwischen der dasigen Stadt und allen auf zehn bis zwölf Meilen umher liegenden Städten unmittelbare FrachtCommunication, es sey zu Wasser oder zu Lande, oder muß die GüterVersendung nach der einen oder der andern durch einen Umweg und mittelst einer ZwischenNiederlage geschehen, wieviel beträgt die Fracht vom SchifPfund nach allen diesen Städten, und wieviel Meilen ist die Entfernung von dort bis zu jeder dieser Städte?
- 85) Kann der Fuhrmann in diesen Städten zu aller Zeit RückFracht erhalten?

Von Aus- und Einfuhr.

- 86) Welche in dasigem GerichtsBezirk erzielte oder verarbeitete Producte und sonstige Artikel werden aus demselben jährlich ausgeführt, und welche Bedürfnisse oder sonstige Artikel werden eingeführt? Diese Aus- und EinfuhrsArtikel sind nach Maaßgabe der in gegenwärtigem Ausschreiben enthaltenen Ordnung zu specificiren, und soviel thunlich von jedem die Quantität anzugeben; wo-
- bey

bey denn besonders die wichtige Consumption folgender auswärtiger Producte als: des Weines, Tobacks, Zuckers und Syrups, des Caffes, Thees und der Gewürze sorgfältig zu beachten, und soweit es thunlich, nach ihrem jährlichen ungekehrten Betrage anzuschlagen ist.

- 87) Werden diejenigen dortigen ExportationsWaaren, die ein Object der grossen Handlung sind, nach und über Bremen, oder nach und über Hamburg verkauft?
- 88) Kommen die importirten Waaren, insonderheit die Material- und Holenswaaren, von und über Bremen, oder von und über Hamburg?
- 89) Geschieheth der Transport aller dieser Güter nach und von erwähnten SeeStädten zu Lande oder zu Wasser, und wo werden sie im letzteren Falle auf einem der einländischen schiffbaren Ströme ein- und ausgeladen?
- 90) Wieviel beträgt die Fracht vom Schiffsfunde sowohl zu Wasser als zu Lande von dort nach Bremen und Hamburg hin und zurück?
- 91) Bey welchen einländischen Artikuln ist die Ausfuhr durch hiesige oder in den benachbarten Territoriis angelegte Verbote oder Imposten gehemmet oder erschweret?
- 92) Bey welchen ausländischen Artikuln ist die Einfuhr durch Verbote oder Imposten gehemmet oder erschweret?

93) Wie

93) Wie ist der Handel mit den zunächst angränzenden ausländischen Provinzen beschaffen, welche Producte und Waaren nemlich werden aus denselben gekauft und in dasigen GerichtsBezirk, theils zum eigenen Verbrauch, theils zur Wiederausführung im Großen eingeführet?

94) Welche Producte und Waaren werden von Einwohnern der angränzenden ausländischen Provinzen theils zum Verbrauch, theils zur Wiederausführung im Großen in dortigem GerichtsBezirk eingekauft?

1786 Jun. 24.

Landesherrl. allgemeines Ausschreiben, daß die UnterObriegkeiten auf alles, was auf die Commerz- und ManufacturVerfassung der hiesigen Lande Einfluß hat, genau aufmerken, davon an das Königl. CommerzCollegium berichten, und dessen Anweisung genau befolgen sollen.

* Jun. 4.
* Oct. 17.

Verordnung, wodurch die Einfuhr der aufferhalb dem Churfürstenthum verfertigten grünen Seife ins Lüneburgische verboten ist.

1787 März 23.

Verordnung, wodurch die Einfuhr der aufferhalb dem Churfürstenthum verfertigten groben Frieße und Duffel ins Lüneburgische verboten wird.

* März 30.

Verordnung, wodurch im Lüneburgischen ein allgemeiner GarnHaspel, es sey zum Verweben oder zum KaufGarn, von 90 Faden auf jedes Gebind eingeführet, und alle anderst eingerichtete Haspel verboten worden.

1787 Apr. 17.

Des CommerzCollegii Ausschreiben, den einländischen eigenen Anbau des Leins Saamens betr. nebst Anweisung für den gemeinen Mann, um guten zur Saat tauglichen Leinsaamen selbst anzuziehen.

Sept. 7.

Verordnung, wodurch die im Lüneburgischen wegen der Richtigkeit des Garnhaspels unter dem 30ten März dieses Jahres erlassene Verordnung, auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz eingeführet ist, mit dem Zusatze, daß wenn Garnhändler Garn ausserhalb den Grafschaften aufkaufen, sie dennoch für die Richtigkeit desselben haften sollen. Dieser Verordnung ist eine Tabelle angehänget, woraus das Verhältniß des alten Haspels von 4 Ellen lang, 10 Gebind im Stück, 100 Faden im Gebind, mit dem neuen von $3\frac{3}{4}$ Ellen lang, 10 Gebind im Stück, und 90 Faden im Gebind ersehen werden kann.

Oct. 29.

SchauReglement wegen der Lüneburgischen Frieße.

Dec. 14.

Verordnung, wodurch ebenfalls in den Herzogthümern Bremen und Verden ein allgemeiner Haspel solchergestalt eingeführet ist, daß der Haspel im Umfange genau $3\frac{3}{4}$ Ellen halten, der Hammer 90 Faden im Gebinde zählen und angeben soll, es mag grob, mittelmässig oder fein Garn seyn, folglich das Gebind Garn grade 90 Faden halten, ein Top oder Stück aber aus 10 solcher Gebinde bestehen solle, an den Haspeln keine Rnie, Auszüge oder Einschläge, noch lose Stangen und bewegliche Krücken

Krücken seyn dürfen, sondern vielmehr sämtliche HaspelStangen oder Arme tüchtig befestiget, und allenfalls mit EisenDrath vernietet seyn sollen; daß gar keine andere als solche Haspel geduldet, auch solche im Lande verfertiget, sämtlich von Obrigkeitswegen gezeichnet, und darnach sowohl, als nach dem KaufGarn oft visitiret werden solle.

1788 Febr. 13.

Des CommerzCollegii Ausschreiben, die Erzielung tüchtigen LeinSaamens betr.

= Febr. 25.

RegierungsAusschreiben, wodurch der Impost auf die rohen in das Calenbergische, Göttingische und Grubenhagische einkommenden Toback's Blätter, mit Ausschluß der Amerikanischen zu 18 Mgr. vom Centner bis zum 4ten März 1791 erstreckt worden.

• März 19.]
samt Ppto.]

Erneuertes Verbot der Einfuhr fremder Frieße ins Lüneburgische, und Verfügung alle einheimische Frieße zu zeichnen.

• Apr. 9.

Des CommerzCollegii Ausschreiben ins Lauenburgische, wodurch den LandesEinwohnern die Anziehung des eigenen Toback's empfohlen wird, zu welchem Ende ihnen die Toback'sPflanzen unentgeltlich gegeben auch für die Erzielung eigenen Toback's, Präzimen bewilliget werden sollen.

• Jun. 13.

Landesherrl. Verordnung, wodurch die Einfuhr der aufferhalb dem Churfürstenthum verfertigten grünen Seife in die Herzogthümer Bremen und Verden, zum Besten der Lütkenschen SeifenFabrik in Buxtehude verboten wird.

- 1788 Jun. 30. Wiederholung der Verordnung vom 24ten Oct. 1780 wegen des eingeschränkten Handels mit Caffee.
- May 10. SchauReglement für die Harburger BaumSeiden und BetteParchende.
- Jul. 4. Verordnung, wodurch alle fremde SpielCarten im Lüneburgschen verboten sind, solchergestalt daß in den 12 Jahren von 1788 bis 1800 keine andere SpielCarten geduldet werden sollen, als solche, welche in des Kaufmanns Crato zu Lüneburg Fabrik versertiget, oder solche Französische Carten, die aus dessen Niederlage genommen sind, dahingegen dieser verbunden ist, allezeit gute Carten, und zu den nemlichen Preisen zu liefern, wozu sie in den Lübeckischen Fabriken verkauft werden.
- Sept. 9. Verordnung, wodurch den LandesUntertthanen zu Beförderung des SchifBaues und der SeeHandlung, Prämien und andere Vortheile versprochen worden.
- Nov. 6. Wiederholtes Verbot der Ausfuhr der HaderLumpen und SchaafFüsse.
- Nov. 28. Verordnung, daß die durch das Bresmische durchpassirende fremde grüne Seife plombiret werden solle.
- 1789 May 5. Des CommerzCollegii Ausschreiben, die Beförderung des einheimischen Tobacksbaues betr., wodurch zugleich ein gedruckter Unterricht von der besten Art, den einländischen Tobacksbau zu treiben, im Lande bekannt gemacht und ausgetheilet worden.
- Jul. 1. Der vom CommerzCollegio bekannt gemachte Plan, zu Einrichtung einer, mitst

telst gewisser ZollFreinheiten begünstigten HandelsRoute, über Neuhaus an der Oste durch das Bremische nach Baden an der Weser.

1789 Jul. 2.

Erneuertes Verbot der Einfuhr der fremden grünen Seife ins Lüneburgische.

• Sept. 15.

Verordnung, wodurch die älteren Vorschriften, die verbotene Ein- und Durchfuhr fremder Salze betr. wiederholet, und Aufsicht auf die Käufer des Salzes zum auswärtigen Vertriebe den Obrigkeiten anbefohlen ist.

• Nov. 30.

Avvertissement des CommerzCollegii wegen der GetreideVersendungen auf der Weser.

1790 Jan. 13.

Landesherrl. Notification, wodurch die Anlegung einer LinnenLegge zu Udelepsen zur Bequemlichkeit der von Münden, Göttingen, Ueslar und Hardegsen zu entfernt wohnenden Unterthanen, bekannt gemacht wird.

• May 12.

Des CommerzCollegii Bekanntmachung, daß denen, die bey der Hämelschen SocietätsFabrik die neu fundirten Actien von 100 Rthlr. nehmen, ihre Capitalien, nach geschehener halbjährigen Aufkündigung, erstattet werden sollen.

• May 22.

Des CommerzCollegii öffentliche Bekanntmachung, daß Ihre Königl. Majestät demselben jährlich eine Summe von 1000 Rthlr. anzuweisen geruhet, um solche zu Erhöhung der SchiffsPrämien und überhaupt zu Aufmunterung und Beförderung der SeeSchiffFahrt anzuwenden.

1790 Jun.

Berordnung wegen der zu Lüchow, Wustrow und Bergen angeordneten Linsenleggen.

• Jul. 19.

Des CommerzCollegii Bekanntmachung einer angeordneten LeuchtenBaake an der Elbe und Oste, und Bestimmung einer Abgabe zur Unterhaltung derselben.

• Aug. 12.

Berordnung, wodurch die Einfuhr des aufferhalb dem Churfürstenthum verfertigten Amidoms und Puders in das Fürstenthum Lüneburg gänzlich verboten, der in den übrigen Provinzen des Churfürstenthums verfertigte Amidom und Puder aber bey der Einfuhr ins Lüneburgische mit 2 Pf. Impost à Pfund belegt ist.

• Oct. 11.

Berordnung, daß in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen auffer den bereits vorhandenen SpielCartenFabriken in den ersten zehn Jahren, keine neue weiter angeleget werden sollen.

1791 Apr. 9.

SammerAus schreiben an die Aemter, den Preis des SchneideZeuges betreffend, wodurch solcher folgendergestalt bestimmet ist:

- a) der grössern Futter- oder Schneidemesser à Stück zu 13 Sgr.
- b) die kleinern à Stück zu 11 Sgr.
- c) von 100 Stück Sensen zu 40 Rthlr. welches à Stück 9 Sgr. 7½ Pf. ausmacht.

Wenn nun in Vergleichung dieser EinkaufPreise die VerkaufPreise bestimmt werden sollen; so wird dabey bloß auf die Fracht, den Unterhalt der erforder-

erforderlichen Knechte, und eine billige Provision für den Kesselführer Rücksicht zu nehmen; hingegen auf den Borg, da von der BergHandlungsAdministration den Kesselführern hinreichender Credit gegeben wird, weniger zu rechnen seyn.

Die Fracht muß nothwendig nach den verschiedenen Gegenden des Landes verschieden seyn, und wird dabey auf die Entlegenheit des Orts, wo der Kesselführer seine Niederlage hat, von der Liesbenauer Fabrik das Augenmerk genommen werden müssen.

Zur Provision und für die übrigen Nebenkosten aber werden dem Kesselführer auffer der Fracht nur höchstens 30 Procent gut zu thun seyn.

Hiernach wird die Berechnung diese seyn:

1) 100 Stück grosse Futtermesser kosten auf der Fabrik 54 Rthlr. 4 Ggr.

darzu 30 Procent

16 = 6 =

70 Rthl. 10 Ggr.

beträgt 1 St.

— = 10 = 10 $\frac{4}{5}$ Pf.

2) 100 Stück kleine Futter-

Messer kosten

45 Rthl. 20 Ggr.

darzu 30 Procent

cent

13 = 18 =

59 Rthl. 14 Ggr.

macht 1 St.

— = 14 = 3 $\frac{3}{5}$ Pf.

M m 2

3) 100

3) 100 Stück
 Sensen kosten 40 Rthl. - Gg.
 darzu 30 Procent

12	=	-	=
52			

52 Rthl. - Gg.

beträgt 1 St. — = 12 = $5\frac{1}{2}$ Pf.
 und wird diesen Preisen, so dann noch
 die Fracht von der Factoren bis nach dem
 Ort der HauptNiederlage, welche auf
 20 Meilen höchstens 1 Mgr. das Stück
 betragen wird, verhältnißmäßig hinzu-
 zusehen seyn.

1791 May 30.

Des CommerzCollegii allgemeines Aus-
 schreiben, die Beförderung des SeidenBaues
 in hiesigen Landen betreffend, wodurch ver-
 ordnet ist, daß

- 1) allen und jeden, sowohl einzelnen Un-
 terthanen, als ganzen Communen, welche
 zur SeidenCultur Neigung bezeugen,
 die von ihnen verlangte Anzahl Hecken-
 Pflänzlinge oder StandBäume unent-
 geltlich verabsolget;
- 2) bey Versendungen von einiger Erheb-
 lichkeit, ein Herrschaftlicher Plantage-
 Gärtner an den Ort einer anzulegenden
 MaulbeerPflanzung, gleichfalls unent-
 geltlich mitgesandt werde, um den dazu
 bestimmten Ort gehörig zu untersuchen,
 die Pflanzung unter seiner Aufsicht zu
 besorgen, und den Interessenten von der
 ersten Wartung der gepflanzten Bäu-
 me, die nöthige practische Anleitung zu
 geben;

3) die

3) die angelegte Pflanzung von einem Herrschaftlichen PlantageGärtner das folgende Jahr besichtigt, die dabey sich hervor gegebene Mängel gezeiget, ihnen abgeholfen, und auf solche Weise diese, dem Seidenbau vorgängige Einleitung den Unterthanen möglichst erleichtert, und zur Vollkommenheit gebracht werde;

Und endlich

4) die Unterthanen durch gewisse auf Anziehung einer demnächst zu bestimmenden Quantität MaulbeerBäume zu setzende Prämien zu dieser Anlage ermuntert werden sollen.

In Ansehung des wirklich anzulegenden Seidenbaues selbst aber, ist die Absicht, daß

1) durch kurze, deutliche, gedruckte, unentgeltlich zu vertheilende Anweisungen, den Unterthanen die Art und Weise der SeidenCultur vorläufig bekannt gemacht;

2) einzelne dazu Neigung habende Personen auf dem Herrschaftlichen SeidenHause zu Herrenhausen davon durch den Augenschein unentgeltlich unterrichtet; und

3) sobald sich an einem Orte, bey einer gut bestandenen MaulbeerBaumpflanzung eine nur mässige Anzahl von Interessenten findet, ein Herrschaftlicher Seidenbauer von hier unentgeltlich dahin abgesendet werden soll, der die erste Anlage dabey zu besorgen, die nöthigen Grains ebenfalls unentgeltlich zu ver-

theilen, und den Seidenbauern die bey der Verfertigung der gehörigen Geräthschaften und der Wartung des Seidenwurms erforderliche HandGriffe zu zeigen hat.

Wie denn auch endlich

- 4) die Veranstaltung gemacht worden ist, daß von denen Orten, wo der Seidenbau nicht von dem Belang ist, daß deshalb eigene Seidenhaspel angeschaffet werden, (als welche, sobald die SeidenCultur sich an einem Orte nur in einiger Maasse vervielfältiget, zum allgemeinen Gebrauch unentgeltlich hergegeben, und der Verwahrung einer des Seidenbaues kundigen Person anvertrauet werden sollen) die SeidenHäuslein (Cocons) anhero gesandt, und in dem Herrschaftlichen SeidenHause unentgeltlich hieselbst abgehaspelt, die Seide verkauft, und dem Seidenbauer sodann der Betrag seiner Ausbente zugesandt werden soll.

1791 May 31.

Verbot der Einfuhr auswärtiger SpielCarten in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, und Grubenhagen.

de cod.

Verordnung, wodurch in Absicht derselben in das Fürstenthum Lüneburg eingeführt werdenden auswärtigen Waaren und Producte folgendes verfügt ist:

Haben die sämtlichen Obrigkeiten in dem Fürstenthum Lüneburg mit der genauesten Sorgfalt darauf zu achten, daß in Ansehung derjenigen auswärtigen Provinzen

zen und Orte, wohin entweder gar keine in dem Lüneburgischen gefertigten Waaren und Fabrikate dürfen eingeführet werden, oder aber verimpostet werden müssen, das Reciprocum auf das strengste beobachtet werde.

Behält es bey dem Verbot der Einfuhr auswärtiger Friesen, SpielCarten, des Amidoms und grüner Seife noch ferner bis zu dem in den desfalls erlassenen SpecialVerordnungen bestimmten Termin, sein Verbleiben.

Wird die Einfuhr fremder, in den Churlanden nicht gefertigter wollener ungewalkter, imgleichen linnener Strümpfe, hiemit vorerst gänzlich verboten.

Soll der bisherige Impost von fremden Hüten und HonigKuchen noch ferner fort dauern.

Ist künftig von jedem Pfund auswärtiger, auf die JahrMärkte gebracht werden der weissen Seife ein Impost von 2 Pf. zu entrichten.

Sollen von jedem Paar fremder auf die JahrMärkte gebracht, und daselbst verkauft werdender Stiefel Sechs Sgr., von jedem Paar vollständiger Manns- oder Frauenschuhe Zwey Sgr., von jedem Paar Schuhe für nicht völlig erwachsene Personen ein Sgr. 4 Pf., von jedem Paar KinderSchuhe 8 Pf. und von Pantoffeln der vierte Theil dieser Abgabe erleget werden.

Hat künftig jeder fremder Weisgärbler, Riemer, Fassbinder, Leineweber, Drechsler oder sonstiger Professionist, für jeden JahrMarkt, welchen er in dem Lüneburgischen bezieht, ein StätteGeld von Acht Ggr. zu entrichten, jeder andere fremde Kaufmann aber, welcher mit sonstigen Waaren handelt, soll, wenn er in Häusern oder Buden aussteht, und einen Gehülfsen mitbringet, für jeden JahrMarkt einen Rthlr., ohne Gehülfsen aber Sechszehn Ggr. an StätteGeld erlegen; wogegen jedoch diejenige Abgabe, welche in einigen Gegenden des Fürstenthums Lüneburg nach Maassgabe des Oldenstädtischen LandtagesAbschiedes von nicht angefessenen Kaufleuten auf den JahrMärkten gehoben wird, cessiren soll.

Sämmtliche Imposten sowohl als auch das StätteGeld sollen von den Receptoren der SchatzIntraden gehoben, und nach Abzug von 3 Proc. HebungsGebühren, an den Lüneburgischen LandSchatz eingeliefert werden.

Wird die Dauer der neuen Imposten und des StätteGeldes vorerst bis Ende des Jahres 1794 festgesetzt.

Declaration der obstehenden Verordnung, nach welcher unter den darinn angezogenen auswärtigen Waaren solche verstanden werden, die ausserhalb dem Churfürstenthum verfertigt sind.

Des CommerzCollegii Avertissement, die in dem Amte Uslar angeordnete Aufsicht über die LinnenBleiche betreffend.

Regie:

1791 Jul. 19.

Jun. 14.

- 1791 Jun. 27. RegierungsRescript, daß der neue CartenStempel erst mit dem 14ten Jul. seinen Anfang nehmen, und bis dahin der Gebrauch der Carten mit dem alten Stempel erlaubt seyn soll.
- 1 Oct. 15. Verordnung, wodurch das Verbot der Einfuhr auswärtiger SpielCarten im Calenbergischen auch auf den Harz erstreckt worden.
- 1792 März 1. Verordnung, wodurch der Zoll und Impost auf ausgehendes Garn im Fürstenthum Lüneburg fernerweit bis den letzten Dec. 1797 erlassen ist.
- 2 Jun. 21. Verordnung, wodurch die Einfuhr fremder grüner Seife ins Fürstenthum Lüneburg fernerweit bis zum letzten Aug. 1798 verboten ist.
- 3 Jun. 24. Die Verordnung nemlichen Verbotes für die Herzogthümer Bremen und Verden, bis zum 1ten Febr. 1798.
- 1793 Jul. 10. Verordnung, betreffend die Verlängerung des Verbotes der Einfuhr ausländischer Frieße ins Fürstenthum Lüneburg bis zum 23ten März 1799.
- 1794 Febr. 18. Verordnung, wodurch die zu Beförderung des SeeSchifBaues und der eigenen SeeHandlung der LandesUnterthanen durch die Verordnung vom 9ten Sept. 1788 versprochenen Praemien und übrigen Vortheile, bis zum Ende des Jahres 1798 fortgesetzt werden.
- 4 May 28. Verordnung, wodurch die Einfuhr auswärtiger SpielCarten in den Fürstenthümern Calenberg, Söttingen und Grubenhagen

hagen fernerweit bis zum ersten Jul. 1797
verboten bleiben soll.

1794 Nov. 25.

Verordnung, nach welcher die Versü-
gung der Hausir-Verordnung vom 6ten Dec.
1768, laut deren die durchs Land gebracht
werdende Waaren, nicht anders als von
den Obrigkeiten ver- und entsiegelt werden
sollen, wiederholet und in Erinnerung ge-
bracht wird.
